



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Änderung
Kapitel 1.4 Wohnbauflächen
Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

**Umweltbericht
Entwurf zum Satzungsbeschluss**

Stand: Dezember 2023



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Änderung
Kapitel 1.4 Wohnbauflächen
Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

**Umweltbericht
Entwurf zum Satzungsbeschluss**

Stand: Dezember 2023

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4-5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
Telefax: +49 621 10708-255
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	9
1.2	Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	10
1.2.1	Potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe	11
1.2.2	Regionalbedeutsame Gewerbestandorte	14
2	Informationen zur Umweltprüfung	17
2.1	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung	17
2.2	Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	17
2.3	Ablauf der Umweltprüfung	18
2.4	Inhalte der Umweltprüfung	19
2.5	Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung	20
3	Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	21
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	21
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	25
3.3	Fläche	29
3.4	Boden	31
3.5	Wasser	34
3.6	Klima/Luft	37
3.7	Landschaft	39
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	44
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	46
3.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	46
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	49
4.1	Vertiefte schutzgutbezogene Umweltprüfung	49
4.2	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	50
4.3	Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	65
4.4	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	67
4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	68
4.6	Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	70
4.7	Gesamtplanbetrachtung	70

5	Zusätzliche Angaben	75
5.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	75
5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	76
5.3	Allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe	13
Tabelle 2:	Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung sowie für Vorranggebiete für Industrie und Logistik	16
Tabelle 3:	Verfahrensablauf 1. Änderung des ERP	19
Tabelle 4:	Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien und Schwellenwerte	51
Tabelle 5:	Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten	54
Tabelle 6:	Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung	55

Anhänge zum Umweltbericht

Anhang 1	Gebietssteckbriefe	79
Anhang 2	Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	355
Anhang 3	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	535

Quellenangaben		583
-----------------------	--	------------

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP), als zentrales Steuerungsinstrument für eine dynamische und gleichermaßen nachhaltige Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) wurde am 15. Dezember 2014 rechtsverbindlich. Aufgrund des komplexen und zeitaufwendigen Aufstellungsverfahrens hat sich schon bald nach der Erlangung der Rechtskraft die Notwendigkeit ergeben, verschiedene strategische Themenfelder erneut auf den Prüfstand zu stellen, um das Planungskonzept an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) mit Beschluss vom 29. März 2017 die Verbandsverwaltung beauftragt, für ausgewählte strategische Kernthemen die 1. Änderung des ERP vorzubereiten. Dabei sollen die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ sowie 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ evaluiert und weiterentwickelt werden.

Korrespondierend zu den neuen Anforderungen an die regionale Siedlungsstruktur wurde beschlossen, die Erstellung des Landschaftskonzepts 2020+, das in das Modellvorhaben der Raumordnung „Regionale Landschaftsgestaltung“ eingebettet ist, als fachlichen Beitrag zur regionalen Freiraumentwicklung im Abwägungsprozess der Fortschreibungen Wohnen und Gewerbe zu nutzen. Im Landschaftskonzept 2020+ werden regionsweit abgestimmte Aussagen zu den Schutzgütern Arten und Biotope, Klima, Boden, Wasser sowie zur landschaftsgebundenen Erholung formuliert.

Im Rahmen der 1. Änderung des ERP gilt es, relevante Fragen der Flächenbereitstellung für die Siedlungsentwicklung und deren notwendige Spielräume in einer prosperierenden Region zu behandeln. Dazu greift die Planänderung die räumlichen Flächenanforderungen für die regionale Siedlungsstruktur der nächsten 10–15 Jahre im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzepts zur regionalen Siedlungsentwicklung auf und formuliert mit Hilfe von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen die Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe. Dadurch werden einerseits Anpassungen der Plansätze der Plankapitel 1.4. und 1.5 und zum anderen Änderungen bzw. Anpassungen der Raumnutzungskarte des ERP notwendig.

Das neu erarbeitete räumliche Gesamtkonzept zur regionalen Siedlungsentwicklung macht es einerseits erforderlich, potenzielle Siedlungserweiterungen für Wohnen und Gewerbe restriktionsfrei zu stellen. Zum anderen wird eine bedarfsgerechte Erweiterung der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte mit entsprechender Anpassung der Kulisse der gewerblichen Vorranggebiete notwendig. Zudem werden die gewerblichen Vorranggebiete hinsichtlich der aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Nutzungen in zwei Kategorien eingeteilt.

Der formale Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des ERP erfolgte am 11. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung des VRRN. Im Zeitraum vom 10.06.2020 bis zum 05.08.2020 fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung des Verfahrens gem. §9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt. Die 1. Offenlage und Anhörung erfolgte im Zeitraum vom 20.04.2021 bis 15.06.2021 und die 2. Offenlage und Anhörung fand zwischen dem 15.03.2023 und dem 25.04.2023 statt. Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, im Folgenden LPIG RLP (Artikel 5, Abs. 1, Satz 1 Staatsvertrag Rhein-Neckar) i.V.m. dem ROG. Die 1. Änderung des ERP ist durch eine Umweltprüfung zu begleiten.



1.2 Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption orientiert sich an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG. Demgemäß sollen sich Siedlungs- als auch Gewerbeflächenentwicklung in der MRN an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen orientieren. Dazu gehört in erster Linie die Verpflichtung zur sparsamen Flächeninanspruchnahme.

Um die Siedlungsflächenentwicklung möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu steuern, wurden bei der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 folgende Leitlinien zugrunde gelegt:

Innen- vor Außenentwicklung: Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.

Dezentrale Konzentration: Durch die Erhaltung einer dezentralen Siedlungsstruktur des Gesamttraums mit seiner Vielzahl leistungsfähiger Zentren sollen starke räumliche Disparitäten sowie Überlastungen verhindert werden.

Städtebaulich sinnvolle und qualitative Verdichtung: Durch ein unmittelbares Anknüpfen an bestehende Siedlungsstrukturen (insbesondere städtebauliche Abrundung) und eine sinnvolle Verdichtung (Förderung qualitativer Dichte zugunsten disperser Zersiedlung) soll ein sparsamer und schonender Umgang mit (Flächen) Ressourcen erreicht werden.

Funktionsmischung: Im Sinne der Konzeption einer „Region der kurzen Wege“ ist eine sinnvolle Flächenausweisung und Flächenfunktionszuweisung (Wohn-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen) anzustreben.

Vorhandene Strukturen stärken: Siedlungsentwicklung insbesondere an Haltepunkten des regionalbedeutsamen ÖPNV fördert eine zukunftsfähige und emissionsarme Entwicklung; dies trägt zudem zur wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen Infrastruktur bei.

1.2.1 Potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe

Mit Blick auf die wohnbauliche Flächenentwicklung in der MRN sind im Wesentlichen zwei Aspekte von Bedeutung. Zum einen gilt es, den quantitativen Bedarf an künftigen Wohnbauflächen zu ermitteln und zum anderen muss geprüft werden, ob und inwieweit aktuell vorhandene Flächenreserven zur Deckung des ermittelten Bedarfs qualitativ und quantitativ zur Verfügung stehen.

Im Sinne eines regionalen Siedlungsflächenmanagements geht der VRRN diesen Fragestellungen auf der Grundlage quantitativer Erhebungs- bzw. Erfassungsmethoden nach und leitet daraus Erkenntnisse und Anpassungsnotwendigkeiten für die formelle Regionalplanung im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung ab.

Die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung ist einer der wesentlichen Einflussfaktoren für die prognostizierte Siedlungsentwicklung (demographischer Wandel, Veränderung der Haushaltsgröße/Singularisierung etc.). Ausgehend von der zu Beginn der Planerstellung aktuellen Bevölkerungsprognose des Bundesamtes für Bau-, Stadt- und Regionalentwicklung (BBSR) mit dem Basisjahr 2012 und der dort ausgewiesenen Zahl für die Wanderungsgewinne, ergibt sich bis zum Jahr 2030 ein Wanderungsgewinn von ca. 114.660 Einwohnern für die MRN. Dieser entspricht bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,9 Personen/Haushalt im Prognosejahr 2030 einer zusätzlichen Anzahl von ca. 60.350 Haushalten. Diese sind entsprechend der regionalplanerischen Zielsetzung – Wanderungsgewinne im Wesentlichen in den Siedlungsbereichen Wohnen zu decken – zu 90 % in den Siedlungsbereichen Wohnen sowie zu 10 % in den Eigenentwicklern mit Zusatzbedarf bzw. Eigenentwicklern vorzuhalten bzw. zu schaffen.

Um den tatsächlichen Flächenneubedarf abzuschätzen und eine nachvollziehbare Flächenbilanzierung sowie ein Siedlungsflächenmonitoring zu ermöglichen, wurde das internetbasierte Online-Tool RAUM+Monitor im Jahr 2018 regionsweit eingeführt. RAUM+Monitor bietet den Kommunen die Möglichkeit zur systematischen Erfassung der Flächenreserven entsprechend der Kategorien „Innenpotenzial“, „Außenpotenzial“ sowie „Baulücken“. Potenziale sind in der Datenbank u.a. unbebaute bzw. untergenutzte Bauflächen der rechtskräftigen Flächennutzungspläne. Bis Juni 2019 fand die Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Eingangsdaten durch die Kommunen statt.

In der Summe liegt das auf Basis von RAUM+Monitor ermittelte, lokale Wohnbauflächenpotenzial regionsweit bei rund 2.500ha. Dem steht ein für den Zeitraum von 15 Jahren auf der Grundlage der neuen Methodik ermittelter, gesamtregionaler Wohnbauflächenbedarf von ca. 2.700ha gegenüber. Dieser Wohnungsbedarf auf gesamtregionaler Ebene ergab sich aus dem ermittelten Bedarf von 90.850 zusätzlichen Wohneinheiten für einen Zeitraum von 15 Jahren (vergleiche auch ausführliche Erläuterung in der Begründung zum Kapitel 1.4.2). Rechnerisch werden somit im Ergebnis der Flächenbilanzierung für die gesamte Metropolregion für die nächsten rd. 15 Jahre ca. 200ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt.

Eine ausschließlich gesamtregionale Flächenbilanzierung ließe jedoch unberücksichtigt, dass sich die Situation in den einzelnen Kommunen der Region sehr unterschiedlich darstellt. So stehen Städte und Gemeinden in der Metropolregion mit noch erheblich über dem ermittelten Bedarf liegenden, bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven Kommunen gegenüber, die nachweislich über einen Flächen-

bedarf verfügen, der nicht annähernd über die vorhandenen Flächenpotentiale gedeckt werden kann.

Insbesondere die Oberzentren und kreisfreien Städte in der Metropolregion verfügen nicht über ausreichende Flächenreserven, um ihre ermittelten Wohnbauflächenbedarfe zu decken. Die Landkreise mit Ausnahme des Rhein-Pfalz-Kreises und des Kreises Bergstraße weisen in der Summe hingegen einen „Flächenüberhang“ auf. In der kleinräumigen Betrachtung auf Ebene der Städte und Gemeinden ergeben sich jedoch auch in diesen Landkreisen zusätzliche Wohnbauflächenbedarfe in verschiedenen Kommunen, für die im Rahmen der 1. Änderung des ERP planerische Entwicklungsspielräume ausgestaltet werden sollen.

Es war deshalb wesentliche Aufgabe einer vorgeschalteten informellen Kommunalrunde, nicht nur Entwicklungsoptionen für zusätzlich benötigte Wohnbauflächenbedarfe räumlich zu konkretisieren, sondern Kommunen mit erheblichem Flächenüberhang auch dafür zu sensibilisieren, ihre Bauleitplanung künftig stärker an dem ermittelten Bedarf auszurichten. Im Rahmen dieser bilateralen Gespräche wurden die siedlungsstrukturellen Planungsabsichten der Städte und Gemeinden mit den regionalplanerischen Rahmenbedingungen (insbesondere Zentralitätsgebot, vorrangige Siedlungsentwicklung an ÖPNV-Haltestellen, städtebauliche Siedlungsabrundungen) abgeglichen und aus regionalplanerischer Sicht geeignete Vorschlagsflächen für die weitere Siedlungsentwicklung eruiert.

Diese Vorschlagsflächen wurden im weiteren Verlauf unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs (errechneter Bedarf minus aktivierbares Potenzial aus RAUM+Monitor) und unter Einbeziehung der restriktionsfreien Flächen im aktuell gültigen ERP, bei denen keine ausgewiesenen regionalplanerischen Ziele einer kommunalen Planung entgegenstehen (sog. sonstige landwirtschaftliche oder sonstige Flächen) beurteilt. Gegenstand der zu prüfenden Flächenkulisse waren darüber hinaus die im Rahmen der Unterrichtung von kommunaler Seite gemeldeten Vorschläge zu möglichen Gebietsänderungen.

Zusätzlich zu den ermittelten potenziellen Wohnbauflächen wurden auch potenzielle gewerbliche Bauflächen zur Deckung des lokalen, nicht regionalbedeutsamen Gewerbeflächenbedarfs in die Siedlungsflächenkulisse einbezogen. Diese Freistellungen von Freiraumrestriktionen sind notwendig, um Entwicklungsspielräume für regionalplanerisch sinnvolle, gewerbliche Siedlungserweiterungen auch auf lokaler Ebene zu schaffen. Die regionalplanerische Auswahl bei der Rücknahme von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungserweiterungen Gewerbe wird in der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Besonderen von der Bestandssituation sowie der Qualität der Begründung für den zusätzlichen Flächenbedarf bestimmt.

Um den Belangen der Umwelt frühzeitig Rechnung zu tragen, wurden folgende, für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht in Frage kommende Gebietskategorien aus der Gesamtkulisse der ermittelten potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe in einem ersten Prüfschritt ausgeschlossen:

- Naturschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile¹
- Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate

¹ Anmerkung: In gesetzlichen geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen ist zwar eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung ist aber prinzipiell trotzdem möglich: in diesem Fall wird in der tabellarischen Übersicht zur Umweltprüfung bzw. in den jeweiligen Gebietssteckbriefen auf die betroffenen Bereiche hingewiesen. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit herzustellen. In der Auflistung nicht explizit genannt sind kleinflächige, lineare Gebietskategorien (wie bspw. Gewässer mit Gewässerrandstreifen oder Anbauverbotszonen um Straßen oder Bahnlinien). Auch hier gilt, dass etwaige einzuhaltende Sicherheitsabstände erst im nachgelagerten Verfahren geprüft werden.

- Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete Zone I/II
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Überflutungsflächen HQ₁₀₀ (ungeschützter Bereich)
- Abstandsflächen (300m Abstand zu Gewerbeflächen, 1.000m Abstand zu Wohnbauflächen²⁾ zu bestehenden und geplanten Windenergieanlagen bzw. zu Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Teilregionalplan Windenergie zum ERP (Satzungsbeschluss vom 11.12.2019)
- Genehmigte Rohstoffabbaustellen

Die verbleibenden, außerhalb dieser Gebietskategorien liegenden zusätzlichen potenziellen Siedlungserweiterungen kollidieren mit in der Raumnutzungskarte des ERP festgelegten freiraumsichernden regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe ist es daher erforderlich, an verschiedenen Standorten die entsprechenden Ziel- und Grundsatzfestlegungen zurückzunehmen.

Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) gehören nicht zu den o.g. Gebietskategorien, die in einem ersten Schritt für die weitere Siedlungsentwicklung ausgespart wurden, da in diesen Gebieten je nach Einzelfall eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke nicht generell ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund umfasst die Kulisse der möglichen Änderungsbereiche auch Vorschlagsflächen, die ganz oder teilweise innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen (direkte Betroffenheit) sowie solche, die sich innerhalb einer Entfernung von 300m zu den Natura 2000-Gebieten (indirekte Betroffenheit) befinden. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurde im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, inwieweit die mit den Rücknahmen der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können (vgl. auch Ausführungen in Kap. 4.3).

Neben den geeigneten, in der derzeitigen Raumnutzungskarte des ERP bereits restriktionsfrei gestellten potenziellen Wohn- und Gewerbeflächen sind nach Durchführung der schutzgutbezogenen Umweltprüfung (vgl. Kap. 4.1 und 4.2) zusätzliche restriktionsfrei zu stellende potenzielle Siedlungserweiterungen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 655 ha entstanden. Hiervon fallen ca. 375 ha auf potenzielle Wohnbauflächen und ca. 280 ha auf potenzielle gewerbliche Bauflächen (vgl. nachfolgende Tabelle 1, Stand November 2023). Die Einzelgebietsgrößen reichen von 0,1 ha bis ca. 35 ha.

Rücknahme von Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen	für potenzielle Siedlungserweiterungen Gewerbe
Rücknahme eines Vorranggebietes bzw. eines Regionalen Grünzuges/einer Grünzäsur	ca. 50 ha	ca. 30 ha
Rücknahme eines Vorranggebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 215 ha	ca. 195 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes	ca. 40 ha	ca. 5 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 70 ha	ca. 50 ha
Gesamt	ca. 375 ha	ca. 280 ha

Tabelle 1: Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe

² In Baden-Württemberg 750m

Einige Freiraumfestlegungen wurden zurückgenommen, da sich die Gemeinden zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt haben, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Diese „Kompensationsflächen“ (vgl. Tabelle 6) werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt und umfassen insgesamt ca. 31 ha.

1.2.2 Regionalbedeutsame Gewerbestandorte

Die MRN ist eine starke und dynamische Industrie- und Dienstleistungsregion mit zugleich vielfältiger siedlungsräumlicher und wirtschaftlicher Ausgangslage. In fast allen Teilräumen der Metropolregion ist in den vergangenen Jahren eine erhöhte gewerbliche Flächennachfrage durch betriebliche Erweiterungen, Neuansiedlungen und Verlagerungen zu beobachten. Überlagert wird diese Situation durch Veränderungen wie Standortaufgaben, städtebauliche Umstrukturierungen (z.B. Konversionen) und zunehmende Nutzungskonkurrenz durch Wohnbau bzw. Einzelhandel.

In der MRN sind die aktuellen Flächenangebote und Flächenqualitäten räumlich sehr unterschiedlich verteilt. Zum einen stehen in verschiedenen gewerblichen Vorranggebieten des ERP keine Flächen mehr zur Verfügung, in anderen Fällen entsprechen sie nicht (mehr) dem Bedarf. Daher ist es erforderlich, die Möglichkeiten der gewerblichen Bauflächenbereitstellung neu zu thematisieren. Als dafür wesentliche Planungsgrundlage wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des VRRN am 07. März 2018 das Büro CIMA mit der Erarbeitung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ beauftragt. Die Ergebnisse dieser Studie, in der sowohl die besonderen Anforderungen der Unternehmen und Betriebe als auch die Erfordernisse der gesamträumlichen Planungen und der fachplanerischen Belange (z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes im Einzelfall) Berücksichtigung fanden, liegen seit Ende 2019 vor. Als Fazit lässt sich festhalten, dass für die MRN ein erkennbarer Handlungsbedarf zur Flächenentwicklung besteht.

Konkret wurde in der regionalen Gewerbeflächenstudie ein Flächenbedarfswert für die gesamte Metropolregion bis 2035 von etwa 1.500 ha ermittelt. Nach Auswertung der Datenbank RAUM+Monitor sind in der MRN zwar noch erhebliche Reserven von insgesamt ca. 2.000 ha planungsrechtlich gesicherter Gewerbeflächen vorhanden. Dieses ermittelte Flächenpotenzial kann aber aufgrund nicht marktfähiger räumlicher Lage oder Nichtverfügbarkeit nicht vollständig aktiviert werden. Die Gutachter gehen für die MRN von einem marktgängigen Anteil von 50 %, d.h. absolut von rd. 1.000 ha zeitnah entwicklungsfähiger Baulandreserven aus. Die Bilanzierung aus der prognostizierten Flächennachfrage und dem aktuell verfügbaren Flächenpotenzial führt insofern laut Studie zu einem maximalen Flächendefizit in der Metropolregion bis 2035 von rund 500 ha.

Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung empfehlen die Gutachter vorrangig zu prüfen, ob die nicht marktgängigen Flächen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können, bevor eine gewerbliche Neuausweisung erfolgt. Dadurch würde sich der Flächenbedarf für Neuausweisungen entsprechend reduzieren.

Die Studie bildet die Grundlage für die regionalplanerische Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte. Diese sieht vor, Flächenpotenziale innerhalb der bestehenden gewerblichen Vorranggebiete des ERP auszuschöpfen sowie Erweiterungsmöglichkeiten an den vorhandenen regionalbedeutsamen Gewerbestandorten zu identifizieren. Dadurch können die vorhandenen Infrastrukturen und Raumsynergien genutzt werden, bevor neue Siedlungsansätze in der Landschaft entstehen. Besondere Potenziale bieten sich dabei durch die gewerbliche Entwicklung von Konversionsstandorten (teilweise auch als wissensorientierte gewerbliche Standorte) und der verstärkten interkommunalen Abstimmung bzw. Zusammenarbeit an.

Darüber hinaus werden von Seiten des Büros CIMA einige weitere, bisher nicht als regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte festgelegte Standorte aufgrund ihrer besonderen Lagegunst oder der Verfügbarkeit von ehemals militärisch genutzten Konversionsflächen als ebenfalls geeignet eingestuft. Zudem sind in der Studie zwei weitere Standortbereiche berücksichtigt, die nicht aus der mit dem VRRN abgestimmten Methodik für die Identifizierung von geeigneten Suchräumen für regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte resultieren. Dabei handelt es sich einerseits um ein von Kommunen im südlichen Landkreis Germersheim initiiertes Projekt, das die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes anstrebt und zum anderen um einen zusätzlich benötigten Standort für Logistikflächen der BASF SE auf Gemarkung der Stadt Frankenthal.

Die regionalplanerische Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte macht eine Änderung der Raumnutzungskarte des ERP erforderlich. Die gewerblichen Vorranggebiete werden zum einen neu abgegrenzt. Zum anderen werden sie in zwei unterschiedliche Kategorien eingeteilt: Regionalbedeutsame Gewerbestandorte, die sich für die Nutzung durch Industrie- und großflächige Logistikbetriebe besonders eignen, werden als „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ und Standortbereiche, die für die Nutzung durch Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung geeignet sind, werden als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ festgelegt.

Soweit erforderlich wurde darüber hinaus geprüft, inwieweit bestehende gewerbliche Vorranggebiete zurückgenommen werden können, wenn die Voraussetzungen für eine regionalplanerische Flächensicherung aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr gegeben sind. In der Raumnutzungskarte wurde von diesem Hintergrund ein ehemaliges gewerbliches Vorranggebiet bei Worms-Pfeddersheim zurückgenommen und mit den erforderlichen Freiraumfestlegungen versehen.

Um den Belangen der Umwelt frühzeitig Rechnung zu tragen, wurde auch die Kulisse der ermittelten gewerblichen Vorranggebiete in einem ersten Prüfschritt mit auszuschließenden Gebietskategorien (vgl. Kap. 1.2.1) überlagert. Im Falle einer Betroffenheit wurden die entsprechenden Flächen nicht weiterverfolgt, da sie für eine gewerbliche Entwicklung grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden können.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2.1 gehören Natura 2000-Gebiete nicht zu den Gebietskategorien, die in einem ersten Schritt für die weitere Siedlungsentwicklung ausgespart wurden. Mit Ausnahme des bereits im derzeitigen ERP enthaltenen gewerblichen Vorranggebiets in Weinheim liegt keines der vorgesehenen Vorranggebiete innerhalb von Natura 2000-Gebieten (direkte Betroffenheit). In Einzelfällen liegen gewerbliche Vorranggebiete ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 300m zu den Natura 2000-Gebieten (indirekte Betroffenheit). Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurde daher geprüft, inwieweit die Vorranggebietsfestlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können (vgl. auch die Ausführungen in den Kap. 1.2.1 sowie 4.3).

Die ermittelten gewerblichen Vorranggebiete liegen zwar außerhalb von Gebietskategorien, die aus der Gesamtkulisse der in Frage kommenden Siedlungsflächen ausgeschlossen wurden, aber teilweise innerhalb von in der Raumnutzungskarte des ERP festgelegten freiraumsichernden regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich die vorhandenen Ziel- und Grundsatzfestlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) zugunsten der gewerblichen Vorranggebietsfestlegung zurückzunehmen.

Nach Durchführung der schutzgutbezogenen Umweltprüfung (vgl. Kap. 4.1 und 4.2) sind neue festzulegende und mit Rücknahmen von Freiraumfestlegungen verbundene gewerbliche Vorranggebiete in einer Größenordnung von insgesamt rund 160ha (abgerundet) verblieben. Hiervon entfallen rund

67 ha auf Rücknahmen für „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ und ca. 94 ha auf Rücknahmen für „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (vgl. nachfolgende Tabelle)

Rücknahme von Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	für Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung	für Vorranggebiete für Industrie und Logistik
Rücknahme eines Vorranggebietes bzw. eines Regionalen Grünzuges/einer Grünzäsur	ca. 21 ha	ca. 1 ha
Rücknahme eines Vorranggebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 13 ha	ca. 17 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes	-	ca. 39 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 33 ha	ca. 37 ha
Gesamt	ca. 67 ha	ca. 94 ha

Tabelle 2: Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung sowie für Vorranggebiete für Industrie und Logistik

Durch die Rücknahme eines im ERP vorhandenen gewerblichen Vorranggebiets bei Worms-Pfledersheim inklusive angrenzender restriktionsfreier Flächen werden neue Freiraumrestriktionen in einer Größenordnung von ca. 126 ha wiederhergestellt. Zudem wird im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung eines gewerblichen Vorranggebietes in Sinsheim ein benachbarter Grünzug in Anpassung an die Gebietskulisse des LSG „Unteres und Mittleres Elsenztal“ um ca. 12 ha vergrößert.

2 Informationen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur 1. Änderung des ERP wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden, mit dem die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von neuen Planfestlegungen sowie Rücknahmen von vorhandenen Ausweisungen frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess der 1. Änderung des ERP einbezogen werden. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehören insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen der 1. Änderung des ERP berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d. h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (insbesondere ROG i. V. m. LPIG RLP gem. Staatsvertrag Rhein-Neckar) und den Hinweisen und Arbeitshilfen der EG-Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

2.1 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des ROG und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das LPIG RLP) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 8 ROG u. § 6a LPIG RLP).

Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert.

Zentrale formelle Anforderungen der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar.

2.2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Der mit dem Scoping festzulegende Untersuchungsrahmen beinhaltet Angaben zu den zu verwendenden Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans, insbesondere zu den

Untersuchungsschwerpunkten und den zu untersuchenden Planungsalternativen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts. Damit soll eine effiziente und klar strukturierte Erarbeitung des Umweltberichts erreicht werden.

Hierbei sind die im Zusammenhang mit den Umweltbelangen berührten Behörden auf der jeweiligen Planungsebene zu beteiligen. Gemäß § 6a Abs. 3 LPlG RLP reicht es bei einem regionalen Raumordnungsplan in der Regel aus, die betroffenen oberen Landesbehörden an der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts einzubeziehen. Bei der vorliegenden 1. Änderung des ERP wurden von Seiten des VRRN darüber hinaus entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 1 ROG weitere öffentliche Stellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der 1. Änderung des ERP berührt werden kann (z. B. Kommunen, Nachbarkommunen, Stadt- und Landkreise). Einbezogen wurden darüber hinaus Kammern sowie die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände.

Für die 1. Änderung des ERP wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage gewählt. Insgesamt 262 Adressaten hatten die Möglichkeit sich zu einem Scoping-Papier in der Zeit vom 05.08.2020 bis 01.09.2020 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zu Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung zu äußern. Das Scoping-Papier informierte über die geplante Vorgehensweise der Umweltprüfung und die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichts. Im Ergebnis haben sich 35 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert.

Zusammenfassend beinhalteten die Stellungnahmen i. d. R.:

- Ergänzende Hinweise zu Fachdaten, die bei der Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen werden sollen (z. B. Habitatflächen besonders geschützter Arten).
- Hinweise zu bzw. Bereitstellung von eigenen Planungen (z. B. Aussagen von Landschaftsplänen zu kommunalen Flächennutzungsplanungen...).
- Hinweise zu vertiefenden, ergänzenden Prüfschritten im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung.

Soweit erforderlich und angemessen auf der regionalen Ebene umsetzbar sind diese Anregungen in den vom VRRN abschließend festgelegten Untersuchungsrahmen eingeflossen.

Das Scoping-Verfahren hat erneut deutlich gemacht, dass die Daten- und Informationslage zu den einzelnen Umweltgütern in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sehr heterogen ist. Trotz der Bemühungen bzgl. einer vergleichbaren Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des ERP treten daher im Prüfprozess auch landesspezifische Besonderheiten auf (vgl. auch Kap. 5.1).

2.3 Ablauf der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung für die 1. Änderung des ERP lehnt sich inhaltlich und methodisch teilweise an die SUP zum ERP an. Durch die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, aktuellen Datengrundlagen und neuen Prüferfordernisse wurde die Konzeption des Umweltberichts zur 1. Änderung des ERP weiterentwickelt.

Unverändert bleibt, dass die Erarbeitung des Umweltberichts planungsbegleitend und prozessorientiert erfolgt. Dieses bedeutet vor allem, dass sich die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Regionalplaninhalte und dem Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des ERP anpasst. Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen:

Planungs- und Verfahrensschritte der 1. Änderung des ERP und der Umweltprüfung	
1	Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des VRRN am 11.12.2019
2	Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 10.06.2020 bis 05.08.2020
3	Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung des Umweltberichts <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Umweltbehörden (Schriftliches Scoping-Verfahren vom 05.08.2020 – 11.09.2020)
4	Erarbeitung des Planentwurfs <ul style="list-style-type: none"> • Planungsbegleitende Erarbeitung des Umweltberichts und integrative Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Erarbeitung der 1. Änderung des ERP
5	Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens vom 20.04.2021 bis 15.06.2021 <ul style="list-style-type: none"> • Konsultation (Information und Beteiligung) der betroffenen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit auf Basis des Entwurfs der 1. Änderung des ERP mit Begründung und des Umweltberichts als Teil der Planbegründung
6	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der Aufstellung der 1. Änderung des ERP
7	Durchführung der 2. Anhörung und Offenlage: vom 15.03.2023 – 25.04.2023
8	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der Aufstellung der 1. Änderung des ERP
9	Genehmigung, Verbindlichkeitserklärung und Bekanntmachung der 1. Änderung des ERP <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des ERP mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung (Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung über die erfolgte Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich einer Begründung der Planentscheidung nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen und einer Bekanntgabe der Überwachungsmaßnahmen).

Tabelle 3: Verfahrensablauf 1. Änderung des ERP

2.4 Inhalte der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der 1. Änderung des ERP auf die Umwelt hervorruft, sowie evtl. anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs der Regionalplanänderung ermittelt, beschrieben und bewertet. Grundsätzlich können die Planinhalte nicht nur negative, sondern auch positive Umweltauswirkungen zur Folge haben. Bei umwelterheblichen Projekten ist es sinnvoll, sich auf die Untersuchung der negativen Umweltauswirkungen zu konzentrieren und Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen nicht in der gleichen Detaillierung zu betrachten. Zu prüfen ist auch die 1. Änderung des ERP insgesamt (vgl. auch Kap. 4.7).

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtbetrachtung der 1. Änderung des ERP zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Vorgaben des Artikel 3 Abs. 2 der SUP-RL, der explizit den Bezug zu den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG und zur Richtlinie 92/43/EWG herstellt. Einer vertieften Prüfung bedürfen demnach die Planaussagen, die den Rahmen für künftig zu genehmigende UVP-pflichtige Projekte setzen und die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen (bzw. Planinhalten) Gebiete des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können. Auf die 1. Änderung des ERP bezogen sind dies in erster Linie folgende Änderungen der Raumnutzungskarte des ERP, die aufgrund ihrer räumlich und sachlich konkreten, gebietscharfen Rahmensetzungen für umwelterhebliche Projekte Schwerpunkte der Umweltprüfung bilden:

- Rücknahme von Freiraumfestlegungen mit Zielcharakter
- Rücknahme von Freiraumfestlegungen mit Grundsatzcharakter

- Festlegung von „Vorranggebieten für Industrie und Logistik“
- Festlegung von „Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung“
- Rücknahme eines ehemaligen „Vorranggebietes Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ in Worms mit einhergehender Freiraumfestlegung

Bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des ERP wird wie folgt vorgegangen:

- Der erste Schritt zur Optimierung der Planung unter Umweltgesichtspunkten findet im Rahmen des Suchverfahrens zur Ermittlung der potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe sowie der geplanten gewerblichen Vorranggebiete statt: in einem ersten Prüfdurchgang werden diejenigen Gebiete aus dem Potenzial genommen, die für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 1.2.1 und 1.2.2).
- Die danach verbleibenden Flächen werden – soweit mit ihnen Rücknahmen von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen einhergehen – hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange vertiefend untersucht (vgl. Kap. 4.2). Die Einzelfallprüfung beinhaltet auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung. Die potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe werden unter der Annahme geprüft, dass diese im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung tatsächlich einer Wohnbebauung bzw. einer gewerblichen Bebauung zugeführt werden.
- In einem weiteren Schritt wird die 1. Änderung des ERP in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet (vgl. Kap. 4.7).

2.5 Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung

Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Bei einer horizontalen Abschichtung kann auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder auch Projekten zurückgegriffen werden. Bei einer vertikalen Abschichtung erfolgt die Prüfung innerhalb der Hierarchie der Raumplanung. Hierbei geht es vorrangig um die Frage, welche Prüfungen auf der vorgelagerten Ebene der Landesplanung bereits abschließend bearbeitet wurden und deshalb auf der Ebene der Regionalplanung nicht erneut zu prüfen sind. Da bei der 1. Änderung des ERP im Sinne des Gegenstromprinzips auch die kommunalen Planungen mit einzubeziehen sind, kann eine Abschichtung auch von „unten nach oben“ greifen, d. h. die Umweltprüfung zu Bauleit- oder Vorhabenplanungen Eingang in die Umweltprüfung zur 1. Änderung des ERP finden.

3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung müssen etwaige, aus der 1. Änderung des ERP resultierende erhebliche Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter geprüft werden. Zur Umsetzung dieses komplexen und umfassenden Untersuchungsspektrums werden die Schutzgüter in einzelne Schutzbelange unterteilt und konkretisiert. Dies dient dazu, die wesentlichen Aspekte der Schutzgüter besser herausarbeiten und untersuchen zu können.

Damit Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter bewertet werden können, bedarf es der Erfassung von relevanten Zielen des Umweltschutzes. Dabei sind nur Umweltziele zu verwenden, die im Wirkungszusammenhang zur jeweiligen regionalplanerischen Festlegung bzw. Rücknahme von Festlegung stehen und durch diese auch beeinflussbar sind.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich die raumbedeutsamen Umweltziele aus den allgemeinen Zielsetzungen der Raumordnungs- und Fachgesetzgebung (EU, Bund und Länder) sowie aus den Zielsetzungen der Landesentwicklungspläne mit integrierten Landschaftsprogrammen und den Landschaftsrahmenplänen der einzelnen Teilräume der MRN. Für die grenzübergreifende Situation werden diese Ziele zusammengeführt. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Die für die 1. Änderung des ERP relevanten Umweltziele, die in Bezug auf die und durch die vorgesehenen regionalplanerischen Änderungen beeinflusst werden können, sind in der nachfolgenden Betrachtung für jedes Schutzgut gemäß § 8 Abs. 1 ROG aufgeführt. In der Übersicht wird auch der derzeitige Umweltzustand in der MRN beschrieben. Die Darstellungen beziehen sich i. d. R. auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien und berücksichtigen auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen.

Jedes Schutzgut wird anhand folgender Aspekte beschrieben:

- Umweltziele
- derzeitiger Umweltzustand
- mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP
- Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Darauf aufbauend erfolgt schließlich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des ERP.

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Beim Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen geht es insbesondere darum, Menschen vor negativen Umwelteinflüssen, wie Lärm und visuellen Beeinträchtigungen, zu schützen. Gerade der Aspekt Lärm hat sich zu einem bedeutenden Thema im Bereich der öffentlichen Gesundheit entwickelt und wird mittlerweile zu den führenden umweltbedingten Gesundheitsrisiken gezählt.

Er hat negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie das Wohlbefinden und wird von der Öffentlichkeit zunehmend als problematisch angesehen.

Als den primären Aufenthaltsorten des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnaher Nutzungsansprüche zur Verfügung steht (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit), eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Daher ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als wesentliches Kriterium zu betrachten, wobei im Sinne des Vorsorgegedankens auch solche Flächen zu berücksichtigen sind, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen sind erholungsrelevante Freiflächen im Wohnumfeld, siedlungsnaher sowie ausgewiesene Erholungsräume und Erholungszielorte sowie Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur relevant.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, BNatSchG, BImSchG)
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 47d BImSchG, §§ 1, 48 BImSchG)
- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (BImSchG)
- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitativ hochwertigen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, § 1 BWaldG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die MRN ist verkehrlich sehr gut angebunden. Das Autobahnnetz ist ausgebaut wie in kaum einem anderen Ballungsraum Deutschlands. Die S-Bahn Rhein-Neckar sichert den Anschluss an benachbarte Regionen und der Mannheimer Hauptbahnhof ist der zweitgrößte Fernverkehrsbahnhof Deutschlands. Mit diesem hohen Ausbaustandard der Verkehrsinfrastruktur geht allerdings auch eine entsprechend hohe Lärmbelastung einher.

Das stärkste Verkehrsaufkommen betrifft die Bundesautobahnen, die die Region von Osten nach Westen (BAB 6) sowie von Norden nach Süden (BAB 5/BAB 67 und BAB 61/BAB 65) durchqueren. Aber auch mehrere Bundesstraßen und einige Abschnitte von Landes- oder Kreisstraßen weisen Verkehrsmengen von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr und entsprechend hohe Lärmbelastungen auf. Die am meisten frequentierten Bahnstrecken in der Region sind die ICE-Strecken Frankfurt-Mannheim-Karlsruhe, die Strecke Frankfurt-Darmstadt-Heidelberg-Karlsruhe sowie der Abschnitt Worms-Ludwigshafen. Ebenso weist die S-Bahn-Strecke zwischen Mannheim und Schifferstadt in Richtung Neustadt a. d. W. ein Verkehrsaufkommen von >60.000 Fahrten/Jahr auf. Mit erhöhten Lärmbelastungen ist

außerdem entlang weiterer dicht befahrener Schienen- und Straßentrassen sowie in der Umgebung von Industrie- und Gewerbegebieten zu rechnen.

Vor allem die Großstädte Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg, aber auch Speyer oder Worms verfügen über große Industriegebiete. Insgesamt ist ein Großteil der Städte und Ortschaften von Lärmbelastung betroffen oder von belasteten Räumen umgeben. Die bestehende Verlärmung schränkt die Erholungsmöglichkeiten in vielen Gemeinden ein. Sie stellt eine Vorbelastung dar, die bei künftigen Planungen zu berücksichtigen ist. Hinzu kommt die gesundheitliche Gefährdung des Menschen durch Luftschadstoffe. Trotz der Verringerung des Schadstoffausstoßes der Industrie durch Stilllegung bzw. Modernisierung veralteter Anlagen, ist eine erhöhte Schadstoffbelastung durch die Zunahme des Straßenverkehrs zu verzeichnen.

In der MRN existieren eine Reihe von Betrieben, die nach der sog. Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV)) zu beurteilen sind. Mit Blick auf § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass „schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle“ zu vermeiden sind, werden diese Betriebe sowie die empfohlenen angemessenen Abstände zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit als zu berücksichtigendes Kriterium in die Umweltprüfung einbezogen. Die Berücksichtigung angemessener Abstände kann bei raumbedeutsamen Planungen dazu beitragen, die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden und die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen konfliktfrei zuzuordnen.

Naherholung findet hauptsächlich beim Erleben der Landschaft durch Ruhe und Bewegung „vor der Haustür“ statt. Daher ist in dieser Hinsicht vor allem auf den dicht besiedelten Kernraum der Metropolregion ein besonderes Augenmerk zu legen. In den drei größten Siedlungsgebieten Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg leben über 2.000 Einwohner pro km². Siedlungsfreiflächen wie Sportanlagen, Grünflächen oder Parks sind daher in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Einen wichtigen Ausgleich zu der Enge der Städte in dem Ballungsraum stellen außerdem siedlungsnah Waldgebiete dar, die entsprechend ihrer Bedeutung z. T. als Erholungswälder ausgewiesen sind.

Der Wald bietet als naturnaher, von negativen Umwelteinflüssen häufig noch wenig belasteter Erholungsraum ein großes Potenzial für passive und aktive Erholungsformen. Die Erholungswälder als Bestandteil der länderspezifischen Waldfunktionenkartierungen dienen der Wahrung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. In der MRN sind Erholungswälder regionsweit ausgewiesen. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion hängt die flächenmäßige Ausdehnung und die räumliche Lage der Wälder mit Erholungsfunktion eng zusammen mit der Infrastruktur. Vor allem die stadtnahen Waldteile um die Oberzentren Mannheim (Käfertaler Wald, Rheinauer Wald, Reißinsel) und Heidelberg (Königsstuhl, Heiligenberg, Weißer Stein) sowie die an die bevölkerungsreichen Orte der Rheinebene (Schwetzigen, Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Walldorf, Wiesloch, Sandhausen) und der Bergstraße (Weinheim, Schriesheim) grenzenden Erholungswälder dienen der intensiven Naherholung. Außerhalb des Verdichtungsraums sind unter den Wäldern diejenigen besonders bedeutsam, bei denen sich örtliche und überörtliche Naherholung und Ferien- bzw. Kurerholung räumlich überlagern (z. B. Raum Wilhelmsfeld, Schönau, Eberbach-Waldbrunn).

Im rheinland-pfälzischen Teil der MRN finden sich Erholungswälder insbesondere in den zusammenhängenden Waldgebieten, z. B. im Bereich der Schwemmfächer und des Pfälzerwaldes entlang der Wegenetze. Im Kreis Bergstraße sind insbesondere die größeren Waldgebiete westlich der A67 sowie diverse bewaldete Bereiche des Odenwalds als Erholungswald ausgewiesen.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch Lärm sowie Schadstoff- und Staubemissionen
- Einschränkung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch visuelle Störungen
- Einschränkung der Erholungs- und Freizeitfunktion
- Zerschneidung von Funktionsräumen, z. B. Barriere zwischen Siedlungsgebieten und Naherholungsgebieten

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Menschen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Wohnsiedlungsflächen
Insbesondere neue Gewerbegebiete können aufgrund möglicher Lärm- und Immissionsbelastungen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität in bestehenden Siedlungsgebieten im Umfeld hervorrufen. Vor diesem Hintergrund werden die Abstände der geplanten Gebietsänderungen auf vorhandene Wohn- und Mischbauflächen ermittelt.
- Störfallbetriebe mit Abstandsbereichen (Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen)
Hinsichtlich der Frage, inwieweit die 1. Änderung des ERP Risiken in Bezug auf vorhandene Störfallbetriebe gemäß Seveso III-Richtlinie hervorrufen kann, wird eine grobe standortbezogene Störfall Betrachtung vorgenommen. Die Abschätzung der Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen erfolgt anhand einer Überprüfung, ob die vorgesehenen Planänderungen innerhalb der Achtungsabstände zu den vorhandenen Störfallbetrieben liegen. Die mit der Festlegung von neuen „Vorranggebieten für Industrie und Logistik“ potenziell einhergehenden Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld können erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. vorhabenbezogenen Planung betrachtet und untersucht werden, wenn die tatsächliche Nutzung bzw. das ggf. entstehende Störfallpotenzial bekannt ist.
- Lärmschutzwälder
Lärmschutzwälder dienen dem Lärmschutz und sollen negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Sie werden um Lärmquellen (z. B. Verkehrsstrassen, etc.) und um betroffene Schutzobjekte ausgewiesen. Es wird geprüft, inwieweit es zu potenziellen Inanspruchnahmen durch die geplanten Gebietsänderungen kommt.
- Erholungswälder
Erholungswälder dienen der siedlungsnahen Erholung, so dass deren Inanspruchnahme negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen hervorruft. Insofern werden die aus den geplanten Gebietsänderungen resultierenden Betroffenheiten von gesetzlichen Erholungswäldern sowie Erholungswäldern der Stufen I und II als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

- **Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung**
In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP sind zur Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Potenziale für Tourismus und Erholung „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ sowie „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung“ dargestellt. Als Abgrenzungsgrundlage dieser Bereiche zählten neben den natürlichen Voraussetzungen, kulturlandschaftlichen Besonderheiten, der Lage zu Verdichtungsräumen bzw. der ÖPNV-Erreichbarkeit auch die infrastrukturellen Fremdenverkehrs- und Naherholungsangebote. Bei der Darstellung der „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“ ist neben der Attraktivität die Erreichbarkeit der Erholungsangebote von den Verdichtungsräumen aus von besonderer Bedeutung. Die beiden Gebietsbereiche werden als Beurteilungskriterium in der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen einer nachrichtlichen Darstellung einbezogen.
- **Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur**
Bei Störungen oder Inanspruchnahmen von erholungsrelevanten Einrichtungen oder bei Zerschneidung von Funktionsräumen zwischen Siedlungs- und Naherholungsgebieten kann es zu Einschränkungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen kommen. Potenzielle negative Beeinträchtigung sollen daher frühzeitig ermittelt werden. Hierzu werden Auswirkungen auf Wander-, Rad-, Reit- und sonstige Erholungswege, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie Kleingärten geprüft.

3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst folgende Schutzbelange:

- Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem.

Eine wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten besteht darin, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Wein- und Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasenstandorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen. Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensraumtypen auf Grundlage der vorhandenen Daten zum Artenschutz betrachtet. Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele der 1. Änderung des ERP negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Natura 2000 Netz inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-RL (bzw. § 21 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, etc.), Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmale) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste“), besondere Verantwortung Deutschlands) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 u. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 37 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume (BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG, § 21 BNatSchG)
- Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die biologische Vielfalt in der MRN ist vor allem aufgrund der vielfältigen Sonderstandorte besonders groß. Wald-, Feucht- und Trockenbiotope sowie kleinstrukturierte Kulturlandschaften bieten zahlreichen seltenen und spezialisierten Arten Lebensräume. Neben der Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Nutzungsänderungen oder Landschaftszerschneidung stellt vor allem der Eintrag von Nährstoffen eine Belastung für Biotope dar, die durch Nährstoffmangel gekennzeichnet sind.

Um die biologische Vielfalt mitsamt ihren Lebensräumen dauerhaft zu sichern, verfügt die MRN über zahlreiche Schutzgebiete von internationalem und nationalem Status. Ca. 20 % der Gesamtfläche der Region zählen zum europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die FFH- und Vogelschutzgebiete umfassen schwerpunktmäßig die Auenbereiche der Fließgewässer, Teile von Pfälzerwald und Odenwald sowie nährstoffarme Offenlandschaften. Ca. 2 % der Metropolregion unterliegen dem Schutzstatus „Naturschutzgebiet“. Die größten Naturschutzgebiete befinden sich v. a. entlang des Rheins bzw. im Bereich der Rhein-Altarme (Hockenheimer Rheinbogen, Ketscher Rheininsel, Lamprathermer

Altrhein, Hördter Rheinaue) sowie in der Bruchbach-Otterbach Niederung. Ein weiterer räumlicher Schwerpunkt ist entlang des Haardtrandes zu erkennen.

Wertvolle Wälder für den Artenschutz kommen vor allem am Rhein (Auwald), im Bienwald, im Pfälzerwald, im Schwetzingen Hardt und Odenwald vor. Sie sind als Schonwald, Bannwald oder Naturwaldreservat geschützt. Die MRN hat im Westen darüber hinaus Anteil an dem Biosphärenreservat „Pfälzerwald“. Vor allem die Kern- und Pflegezonen dienen dabei dem Schutz und der Entwicklung der biologischen Vielfalt. Zahlreiche weitere z.T. kleinflächige Landschaftsstrukturen sind aufgrund ihres ökologischen Wertes als Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder besonders geschützte Biotope ausgewiesen.

Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt wirksam zu schützen, ist es von zentraler Bedeutung nicht nur einzelne Gebiete und Flächen zu schützen, sondern ein vernetztes Biotopverbundsystem zu entwickeln und zu bewahren. Die rechtsverbindlich geschützten Gebiete, aber auch Bereiche, die aufgrund ihrer Lage und/oder Standorteigenschaften zum Verbund der Schutzgebiete und damit zum Genfluss und der nachhaltigen Sicherung der Arten wesentlich beitragen können, bilden die Kernräume des Biotopverbunds. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch das Gewässernetz mit seinen Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene Räume, wie Waldlandschaften, die v. a. Großsäugern das Wandern ermöglichen.

Im baden-württembergischen sowie im rheinland-pfälzischen Teilraum der MRN wurden daher Biotopverbundkonzepte erarbeitet, die weite Teile der Regionsfläche als für den Biotopverbund bedeutsam herausstellen. Dabei sind die landesweiten Biotopverbundkonzepte berücksichtigt. Die Grundlage für den Biotopverbund im hessischen Teilraum bilden die im LEP Hessen (3. Änderung) festgelegten Schwerpunkträume des Biotopverbundes sowie die darauf aufbauenden fachplanerischen Entwurfsstände für einen regionalen Biotopverbund der oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt (2020). Wichtige Lebensräume bzw. Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds stellen u. a. weite Teile des Pfälzerwalds, der Bienwald, Auwaldreste und kleinere Wälder der Rheinebene, trockene Standorte im Bereich der Flugsanddünen, des Haardt- und Kraichgaurands sowie der Bergstraße und Feuchtlebensräume entlang von Bachläufen dar.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust, Verlust von Tier- und Pflanzenbeständen
- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Verminderung von Artenreichtum und -vielfalt
- Beeinflussung des typischen Artenspektrums (insbesondere Rote-Liste-Arten)
- Veränderung von Biotopen und Ökosystemen
- Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, Störung bzw. Verinselung von Lebensräumen

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Schutzgebiete und -objekte

Im Rahmen der Standortfindung von geeigneten potenziellen Siedlungserweiterungen sowie gewerblichen Vorranggebieten wurden Naturschutzgebiete, Bann-, Schon- und Schutzwälder sowie Naturwaldreservate bereits von einer potenziellen Siedlungsentwicklung ausgeschlossen. Um auch Umweltauswirkungen berücksichtigen zu können, die über die eigentlichen geplanten Gebietsänderungen hinausgehen, wird in der schutzgutbezogenen Betrachtung bei Naturschutzgebieten zusätzlich eine Wirkzone von 300 m betrachtet.

In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmalen sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist zwar eine Siedlungsentwicklung ausgeschlossen, so dass diese ebenfalls grundsätzlich als auszuschließende Gebietskategorien anzusehen sind. Da aber eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung von Gebieten mit enthaltenen kleinteiligen Biotopen etc. aufgrund der entsprechenden Gebietsgrößen prinzipiell dennoch möglich ist, wird im Falle der Betroffenheit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes angenommen und entsprechend dokumentiert.

Im Rahmen der standortbezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt eine gesonderte Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit gem. den Anforderungen des § 34 BNatSchG (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kap. 4.3 und die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung gem. Anhang 2).

- Biodiversität (Biotopvernetzung in der MRN)

Bei Inanspruchnahmen von bedeutsamen Biotopvernetzungsflächen ist grundsätzlich von negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut auszugehen, so dass potenzielle Betroffenheiten zu ermitteln sind. Zu den Biotopvernetzungsflächen in der MRN zählen insbesondere folgende Flächenkulissen:

- Landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen:
 - Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz
 - Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg gemäß § 22 NatSchG BW:
 - trockene, mittlere und feuchte Standorte: Kernfläche, Kernraum, Suchraum 500 m, Suchraum 1.000 m
 - Gewässerlandschaften: Kernflächen und Kernräume, Gewässerlandschaft Aue, Gewässerlandschaft Aue-Ergänzungsfläche
 - Wiedervernetzung, Amphibien, Landeskonzept Wiedervernetzung
 - Feldvogelkulisse: Prioritäre Offenlandflächen, Halboffenland Feldvögel-Entwicklungsflächen, sonstige Flächen
 - Landesweite Biotopverbundflächen Hessen
- Regional bedeutsame Biotopverbundflächen
- Wildtierkorridore und Wiedervernetzungsconzepte

Die Einzelbestandteile der zur Bewertung herangezogenen Biotopverbundflächen sind in den Quellenangaben (S. 545) aufgelistet.

- Belange des Artenschutzes

Auf regionalplanerischer Ebene kann lediglich eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von geschützten Arten der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten auf Grundlage einer Auswertung der vorhandenen Artendaten erfolgen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Prüfung (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kap. 4.4 und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung gem. Anhang 3).

3.3 Fläche

Mit Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EU vom 15.05.2014 in deutsches Recht wurde über die Novellierung des ROG in 2017 das Schutzgut „Fläche“ neu in den Prüfkatalog der Umweltprüfung aufgenommen. Hintergrund ist das Anliegen einer ressourceneffizienten Flächennutzung. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, sollen beim Schutzgut Fläche den Belangen des Flächenverbrauchs bzw. dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden höhere Beachtung in der Umweltprüfung zukommen.

Unversiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen (wie bspw. Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten) eine grundlegende Voraussetzung. Zudem ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ohne Freiraumflächen nicht möglich.

Die Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf die Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den einzelnen Schutzgütern bereits schutzgutbezogen betrachtet. Beim Schutzgut Fläche steht daher die Flächeninanspruchnahme im Fokus.

Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und die damit einhergehenden negativen Folgewirkungen. Mit der angestrebten Begrenzung der täglichen Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung 2016) wird ein Maßstab für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gesetzt, der nun auch in der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist.

Rechtsverbindliche Festschreibungen des 30-Hektar-Ziels oder verbindliche Vorgaben für dessen Umlegung auf Länderebene gibt es bislang nicht. Einige Bundesländer haben diesbezügliche Ansätze in ihre Landesentwicklungspläne bzw. -programme aufgenommen, z. T. finden sich konkrete Mengenangaben außerdem in Strategien oder Koalitionsverträgen. In den für die MRN relevanten Landesentwicklungsplänen bzw. -programmen wird das Ziel des Flächensparens zwar genannt, aber nicht quantifiziert. Auf informeller Ebene gibt es in den drei Bundesländern folgende Ansätze:

- Das Land Baden-Württemberg verfolgt laut Koalitionsvertrag das Ziel, den Flächenverbrauch auf max. 2,5 ha/Tag einzudämmen (2016–2018 betrug der Flächenverbrauch im Schnitt ungefähr 5 ha/Tag). Bis 2035 soll die Netto-Null erreicht werden (vgl. „Jetzt für morgen – Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“, 2021).
- In der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen wird aufgeführt, dass bis 2030 eine Senkung der Flächeninanspruchnahme bzw. der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf unter 2,5 ha pro Tag erreicht werden soll (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie Hessen, Ziel- und Indikatorenset 2018, Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).
- Das auf das Land Rheinland-Pfalz umgelegte Flächensparziel beträgt 1,5 ha/Tag (2016–2018 betrug der Flächenverbrauch im Schnitt 1,02 ha/Tag). Das selbstgesteckte Landesziel beträgt laut Landesregierung dauerhaft weniger als 1 Hektar Flächenverbrauch pro Tag, um das Ziel Netto-Null Flächenverbrauch bis 2050 zu erreichen (vgl. „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021 bis 2026“, 2021).

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 6 ROG)
- Reduzierung der Neuausweisung auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)
- Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)

Derzeitiger Umweltzustand

Die Flächenneuanspruchnahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen beträgt derzeit 48,43 ha/Tag in Deutschland (Fünfjahresmittel 2021). Damit wird das 30 ha Flächensparziel derzeit noch bei weitem verfehlt. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gab es zum Vergleich folgende Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen im Fünfjahresmittel 2021 (Quelle: IÖR-Monitor©Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (2022)):

- Baden-Württemberg: 5,6 ha/Tag
- Hessen: 1,7 ha/Tag
- Rheinland-Pfalz: 2,8 ha/Tag

In der MRN betrug die durchschnittliche Flächenneuanspruchnahme in den Jahren 2017–2020 0,9 ha/Tag. Gegenüber der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Jahre 2000–2009 bedeutet dies eine Reduzierung von 0,2 ha/Tag. Die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungszwecke bewegte sich in den Jahren 2017–2020 zwischen 0,6 ha/Tag (2019) und 0,9 ha/Tag (2020). Für Verkehrszwecke wurden zwischen 0,1 ha/Tag (2017–2019) und 0,5 ha/Tag (2020) in Anspruch genommen.

In den einzelnen Stadt- und Landkreisen der MRN haben sich die Anteile der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtgebietsfläche von 2009 bis 2021 in einer Größenordnung zwischen 0,7 % (Kreis Bad Dürkheim) und 4,3 % (Stadt Ludwigshafen) weiter erhöht.

Die Spanne der Anteile der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Gebietsfläche reichte 2021 von 9,15 % (Neckar-Odenwald-Kreis) bis zu 57,8 % (Stadt Ludwigshafen).

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Zunahme der Flächenneuanspruchnahme in der Region einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf andere Schutzgüter

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Fläche wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) das folgende Kriterium berücksichtigt:

- Flächeninanspruchnahme

Da beim Schutzgut Fläche die quantitative Flächenbeanspruchung im Vordergrund steht, wird folgerichtig die Flächeninanspruchnahme als alleiniges Kriterium herangezogen. Dabei wird pauschal davon ausgegangen, dass jede neue Flächeninanspruchnahme eine Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzgut Fläche hervorruft. Insofern wird beim Schutzgut Fläche bei allen vorgesehenen Planänderungen mit Raumbezug (Rücknahme von Zielfestlegungen, Festlegung von neuen gewerblichen Vorranggebieten) unabhängig von der Flächengröße der Gebietsänderung von einer Erheblichkeit ausgegangen.

3.4 Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden haben sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die folgenden drei zentralen Teilaspekte untergliedern lassen:

- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv sowie
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Der Schutz des Bodens sowie seine Nutzung als Ressource und Fläche sind häufig nicht vereinbar. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen und -teilkfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z. B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen werden die vorliegenden Gesamtbewertungen der Böden herangezogen, die zum Schutz und zur Lokalisierung besonders wertvoller Böden Bodenfunktionen zusammenführen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und nachhaltigen Nutzbarkeit (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 17 BBodSchG, § 5 Abs. 4 BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die MRN setzt sich aus zahlreichen naturräumlichen Einheiten zusammen, die sich hinsichtlich der vorherrschenden Bodenarten – und somit auch hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt – deutlich voneinander unterscheiden. Während sich Böden mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und guter Nährstoffversorgung gut als Standort für Kulturpflanzen eignen, sind extreme Standorte (nasse, trockene oder nährstoffarme Böden) von besonderer Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und bieten konkurrenzschwächeren, oftmals seltenen Arten einen Lebensraum. Die Fähigkeit von Böden Schadstoffe zu binden, korreliert i. d. R. mit dem Ton- und Humusgehalt. Die Speicher- und Versickerungsfähigkeit von Böden sind darüber hinaus wesentliche Faktoren für das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser. Böden mit Archivfunktionen archivieren aufgrund ihrer spezifischen Ausprägung und Eigenschaften Bausteine zum besseren Verständnis der Natur- und Landschaftsentwicklung. Dabei kann es sich sowohl um Felsformationen, ehemalige Steinbrüche, sonstige Aufschlüsse (z. B. im Neckartal oder nördlich von Heidelberg) oder auch besonders naturnahe Böden (z. B. Stromtalwiesen in den Auen der Schwemmfächer) handeln.

Im Pfälzerwald, dessen geologische Grundlage Bundsandstein bildet, sind v. a. sandige Böden verbreitet. Am Haardtrand, dem morphologischen Übergang des pfälzischen Bundsandsteingebirges zur pleistozänholozän ausgeformten Oberrheinebene, kommt es zu einem Wechsel verschiedener, i. d. R. leichter und warmer Böden (pleistozäne Akkumulationen in Form von Hangschutt, Schotter, Sanden und Löss oder Lösslehm). Die östlich anschließende, linksrheinische Ebene wird vor allem durch lössfreie, z. T. von glazialen Flugsanden überdeckten Bachschwemmfächern und dazwischen liegenden, höher anstehenden Lössplatten gekennzeichnet. Charakteristisch für die Nördliche Oberrheinniederung ist ein Untergrund aus grundwassergefüllten Kiesen und Sanden. An der Oberfläche haben sich feinsandige und lehmige Auenböden im Wechsel mit organischen Nassböden ausgebildet.

Die rechtsrheinische Ebene wird v. a. durch den Gegensatz der nährstoffarmen und wasserdurchlässigen (z. T. Flug- und Terrassensand) Böden der Haardtebenen und den fruchtbaren, auf mächtigen Auenlehmen entstandenen Braunerden des unteren Neckartals gekennzeichnet. Den Übergang zum Odenwald bilden die lössgeprägten Hänge der Bergstraße. Während der Großteil des Mittelgebirges (Sandstein-Odenwald) durch Buntsandstein geprägt wird, steht im Vorderen Odenwald der Grundgebirgssockel an. Kennzeichnend sind daher überwiegend basenarme, teils podsolige Braunerden auf sauren Ausgangsgesteinen. Südlich des Odenwalds schließen Kraichgau und Bauland an. Vor allem der hügelige Kraichgau ist zu großen Teilen mit einer mächtigen Lössauflage bedeckt und zeichnet sich daher durch basen-, kalk-, und geogen nährstoffreiche und feinkörnige Böden (Parabraunerde oder Pararendzina) aus. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Böden als Standort für Kulturpflanzen. Das Bauland besteht geologisch aus Muschelkalk, der stellenweise mit Lettenkeuper und in Muldenlagen mit Lösslehm überdeckt ist. Je nach Untergrund haben sich schwere und fruchtbare Tonmergelböden oder steinig-lehmige Kalkverwitterungsbraunerden gebildet.

Hinsichtlich der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft spielen neben der Leistungsfähigkeit der Böden auch ökonomische Faktoren (z. B. Erreichbarkeit der Flächen) eine Rolle. Die landwirtschaftliche Flächenbilanz führt diese Aspekte zusammen und bewertet die landwirtschaftliche Flur entsprechend. Aus landwirtschaftlicher Sicht besonders geeignet sind dabei v. a. weite Teile der dicht besiedelten Rheinebene sowie des Kraichgaus und auch des Baulands.

Exkurs: Georisiken

In der Metropolregion Rhein-Neckar können verschiedene Georisiken vorliegen. Beispiele hierfür sind Gefährdungen von Bauvorhaben durch gering tragfähigen und/oder stark oder ungleichmäßig verformbaren Baugrund sowie durch Massenbewegungen oder infolge von Hohlräumen im Untergrund.

Generell sind die möglichen Georisiken im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Sofern sich bei der Überlagerung von Gefahrenhinweiskarten mit der Kulisse der vorgesehenen Gebietsänderungen bzgl. planerisch relevanter Parameter (insbesondere Rutschungsgebiete, Gefahrenhinweisflächen „Steinschlag/Felssturz“) Überschneidungen ergeben, werden entsprechende Gefahrenhinweise im Umweltbericht in die Gebietssteckbriefe der jeweils tangierten Gebiete aufgenommen.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Verlust von Boden im engeren Sinne und Flächeninanspruchnahme
- Überbauung, Versiegelung
- Veränderung der Bodenfunktionen und der Bodenstruktur
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag
- Verlust hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen
- Verringerung des Ertragspotenzials durch veränderte Standorteigenschaften
- Verlust an oberflächennahen Rohstoffen, Überbauung und Zerschneidung von Rohstoffvorkommen

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Besonders schutzwürdige Böden**
Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Bodens dar. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung der vorgesehenen Gebietsänderungen mit besonders schützenswerten Böden abgeleitet werden. Zur Einschätzung der Betroffenheit der Böden hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen werden die Gesamtbewertung der Böden gem. BK50 (BW) sowie die Bodenfunktionsbewertung (Hessen, RP) in die Betrachtung herangezogen.
- **Bodenschutzwälder/Erosionsschutzwälder**
Der Bodenschutzwald schützt Flächen vor Erosionsschäden. Wald verhindert bzw. verringert den Oberflächenabfluss des Regenwassers, mindert die erodierende Kraft und verhindert dadurch den Bodenabtrag. Vor diesem Hintergrund führen Inanspruchnahmen der Bodenschutzwälder zu Beeinträchtigungen des Bodens. Die im Zusammenhang mit den geplanten Gebietsänderungen stehenden Betroffenheiten dieser Wälder sind daher zu ermitteln.
- **Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft**
Zur Beurteilung dieses Aspekts wird die mittlere Ackerzahl aus der Bodenschätzung als repräsentative Teilfunktion verwendet. Ackerzahlen vermitteln einen Eindruck der Qualität einer Ackerfläche. Die Skala möglicher Werte reicht dabei von sehr schlecht (1) bis 120 (sehr gut).

3.5 Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen, Transportmedium für Nährstoffe und belebendes und gliederndes Landschaftselement. Zudem stellt es eine entscheidende Produktions- und Reproduktionsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser bezieht sich auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse, die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier die Wasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Als Oberflächenwasser werden alle oberirdischen Wasser, d. h. die Fließ- und Stillgewässer sowie der Oberflächenabfluss bezeichnet. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG).
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität („guter ökologischer und chemischer Zustand“) (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL)
- Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge („guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand“) (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)
- Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Überschwemmungsregimes durch Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Räumen und Entwicklung von rückgewinnbaren Auengebieten (§§ 76 u. 77, 78b WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die größten und gleichzeitig namensgebenden Fließgewässer der MRN sind Rhein und Neckar. Beide sind insgesamt sehr stark durch menschliche Aktivitäten geprägt. Strukturelle Veränderungen, Einleitungen und intensive Nutzungen (Schifffahrt, Wasserkraft etc.) führen – auch an ihren Nebenflüssen – zu zahlreichen ökologischen Defiziten. So ist bspw. die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die charakteristischen Organismen und den Geschiebetransport sowie die natürlichen Abflussverhältnisse oft nur eingeschränkt vorhanden. Zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer natürlichen bzw.

naturnahen Gewässerstruktur fehlt entlang der Fließgewässer oft Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung bzw. für gezielte Renaturierungsmaßnahmen.

Zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie besteht entlang der Gewässer in der Region Handlungsbedarf. Im baden-württembergischen Teil der MRN ist beispielhaft festzustellen, dass für die 15 Flusswasserkörper gemäß Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans kein Flusswasserkörper den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreicht. Auch der gute chemische Zustand wird bei allen Flusswasserkörpern verfehlt. An den meisten Gewässerstrecken besteht eine ungenügende Gewässerstruktur – es mangelt den Fischen und Wirbellosen Kleintieren wegen der vielerorts erfolgten Gewässerbegradigungen und Ausbeuten an geeigneten Lebensräumen. Bei den Oberflächengewässern liegen teilweise – insbesondere im Bereich der Oberrheinebene – noch erhöhte stoffliche Belastungen (abbaubare organische Stoffe, Phosphor) vor, die aus den Restbelastungen der gereinigten Kläranlagenabwässer sowie aus der Niederschlagswasserbehandlung resultieren.

In diesem Zusammenhang bedarf es u.a. auch der Umsetzung von Ansätzen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Abwasserentsorgung und hier insbesondere zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts sowie zu standortgerechten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, um den lokal unterschiedlichen Erfordernissen und des Managements des Wasserhaushalts nahezukommen.

Aufgrund der vielfältigen und intensiven Nutzungen in Gewässernähe besteht vor allem entlang von Rhein und Neckar (unterhalb von Heidelberg) bei Hochwasser Überschwemmungsgefahr. Daher befindet sich dort auch der Schwerpunkt der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete, die noch per Rechtsverordnung bestehen (z. B. Ketscher Rheininsel, Maulbeeraue sowie im Bereich der Neckarau bei Mannheim) sowie der HQ₁₀₀-Flächen. Darüber hinaus bestehen in der MRN auch an den zahlreichen Nebengewässern, wie z. B. Seckach-Kirnau, Elsenz-Schwarzbach, Weschnitz oder Rehbach-Speyerbach überschwemmungsgefährdete Gebiete. Die Freihaltung dieser Gebiete ermöglicht nicht nur das schadlose Abfließen von Hochwasserereignissen, sondern vermindert auch das Hochwasserrisiko für Unterlieger, indem das Wasser in den Überschwemmungsgebieten zurückgehalten wird. Die Sicherung von Überschwemmungsgebieten in Verbindung mit der Bereitstellung von ausreichenden Flächen für die naturnahe bzw. eigendynamische Gewässerentwicklung bieten gute Voraussetzungen für eine anzustrebende Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft.

Nähere Informationen zu der Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ergeben sich aus den mittlerweile flächendeckend vorliegenden Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder.

Von besonderer hydrogeologischer Bedeutung ist der Rheingraben, mit seinen Kies- und Sandablagerungen. In Folge der relativ stark durchlässigen, überwiegend geringmächtigen Deckschichten, ist dieser bedeutende Grundwasserspeicher jedoch kaum vor Schadstoffeinträgen geschützt.

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung und der für Trinkwasserzwecke erforderlichen Wasserqualität sind in der Region zahlreiche Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Besonders großflächig sind sie in der Rheinebene, im Kraichgau und im Bauland. Ergänzend zum flächendeckenden Grundwasserschutz werden in Wasserschutzgebieten Risiken von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser weiter minimiert. I. d. R. sind die Schutzgebiete in die Zonen I bis III untergliedert. In der Schutzzone I als dem engsten Bereich und i. d. R. auch in der Schutzzone II sind keinerlei Flächennutzungen zugelassen.

Auch in Bezug auf das Grundwasser besteht in der Region teilweise Handlungsbedarf zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. So erreicht bspw. von den elf Grundwasserkörpern im baden-württembergischen Teil der MRN der Grundwasserkörper Oberrheingebiet/Rhein-Neckar, der sich auf einer Fläche von rund 300km² vom Süden von Heidelberg bis nördlich Mannheim-Sandhofen erstreckt bzgl. Nitrat nicht den guten Zustand. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands erreichen dagegen alle Grundwasserkörper in dieser Gebietskulisse das Ziel.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenneuanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur
- Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der verringerten Grundwasserneubildungsrate infolge Flächenanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur (Verschlechterung) des mengenmäßigen Zustandes)
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag aufgrund verringerter oder in ihrer Funktion eingeschränkter Deckschichten
- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten
- Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserabsenkung/-stauung, ...)
- Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer
- Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Sicherung von Überschwemmungsgebieten
- Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Wasser werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Wasserschutzgebiete**
Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Grundwassermanagements dar. Die Belange des Grundwasserschutzes werden bereits im Rahmen des Standortauswahlverfahrens eingehend berücksichtigt, in dem die WSG-Zonen I bis II von einer potenziellen Siedlungsentwicklung ausgespart werden und eine Inanspruchnahme dieser schützenswerten Bereiche durch die geplanten Gebietsänderungen ausgeschlossen ist. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung mit bestehenden, abgegrenzten bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten der Zone III sowie landesweit bedeutsamen Grundwasserbereichen (RP) resultieren.
- **Wasserschutzwälder**
Zur Sicherung und Verbesserung von Gewässern werden Wasserschutzwälder ausgewiesen. Sie dienen der Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Durch Wasserschutzwälder sollen die Stetigkeit der Wasserspende verbessert und zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion vermindert werden. Insofern führen Inanspruchnahmen von Wasserschutzwäldern zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, die zu ermitteln sind.

- **Überschwemmungsgefährdete Gebiete**
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sowie die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überfluteten Flächen (HQ₁₀₀-Flächen) wurden bereits im Rahmen der Standortfindung aus der Flächenkulisse ausgespart. In der schutzgutbezogenen Betrachtung erfolgt mit Blick auf die klimabedingt zunehmenden Hochwassergefahren eine Prüfung der Betroffenheit von den bei selteneren Hochwasserereignissen überfluteten HQ_{extrem}-Flächen („Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG“), die in den Hochwassergefahrenkarten der Länder dargestellt sind.
- **Wirkungsbereiche Starkregen (RP)/Starkregenindex (Hessen)**
In Folge von lokalen Starkregenfällen kann es entlang von Tiefenlinien zu Ausuferungen und Überschwemmungen kommen. Liegen diese potenziellen Überschwemmungsbereiche in vorgesehenen Gebietsänderungen bzw. kommt es zu Überlagerungen mit Bereichen mit einem erhöhten Starkregenindex, kann es zu Beeinträchtigungen kommen.

3.6 Klima / Luft

Dem Klima kommt Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems zu, z. B. über die Klimafaktoren Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit etc. und als Lebensgrundlage des Menschen (z. B. bioklimatische Situation).

Die Landschaft bzw. Teilräume der Landschaft besitzen die Fähigkeit, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern (klimatische Regenerationsfunktion).

Es lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

Der *klimaökologische Ausgleichsraum* ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.

Der *klimaökologische Wirkungsraum* ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Dies gilt umso mehr im Zusammenhang mit den bereits feststellbaren Auswirkungen des Klimawandels. Von besonderer Bedeutung ist es daher, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und klimawandelbedingte Schäden auf die Planung zu vermeiden.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BImSchG)
- Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)

- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, § 45 BImSchG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die klimaökologischen Funktionen der Landschaft spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere in urbanisierten Bereichen eine erhebliche Rolle. Für die MRN wurde eine Analyse dieser klimaökologischen Funktionen (Klimagutachten GeoNet, 2009) erstellt. Das Gutachten bewertet die Grün- und Freiflächen in der Metropolregion hinsichtlich ihrer klimaökologischen Bedeutung und identifiziert klimaökologisch bedeutsame Waldflächen in Siedlungsnähe, wichtige Kaltluftleitbahnen sowie Bereiche mit flächenhaftem Kaltluftabfluss. Außerdem stuft es die Siedlungsräume bezüglich ihrer bioklimatischen Verhältnisse ein.

Nach dem Gutachten wird das übergeordnete Strömungsgeschehen in der MRN durch die großräumige Leitlinienwirkung des Rheingrabens (Nord-Süd-Richtung) sowie der angrenzenden Mittelgebirge Pfälzerwald und Odenwald (bevorzugt Süd-West-Richtung, sekundär Nord-Ost-Richtung) geprägt. Innerhalb dieser übergeordneten Strömungssysteme existieren weitere, oberflächennahe, lineare Luftleitbahnen, die i. d. R. über eine geringe Oberflächenrauigkeit verfügen und sowohl relief- als auch nutzungsbedingt sein können.

So sind die Luftströmungen, die sich aufgrund von Temperaturunterschieden einstellen vor allem für den Verdichtungsraum von Mannheim und Ludwigshafen aber auch für die Städte Worms, Frankenthal und Speyer von Bedeutung. Wichtige reliefbedingte Kaltluftleitbahnen entstehen hingegen entlang des Neckars unterhalb von Heidelberg, sowie im Bereich von Hangeinschnitten und Talzügen bei Neustadt a. d. W., Mosbach, Wiesloch und Sinsheim. Im Bereich der Bergstraße kommt es zu flächenhaftem Kaltluftabfluss.

Während Wälder vor allem aufgrund ihrer Frischluftproduktion von klimaökologischer Relevanz sind, zeichnen sich Grün- und Freiflächen durch Kaltluftproduktion aus. Entscheidend ist jedoch, ob die Kalt- bzw. Frischluft einem klimatisch belasteten Raum zugutekommt und dort für einen bioklimatischen Ausgleich sorgen kann. Auch Flächen, die nur eine mäßige Kaltluftlieferung aufweisen, aber in Stadtnähe liegen, können daher klimaökologisch bedeutsam sein. In der MRN befinden sich Grün- und Freiflächen mit einer hohen bis sehr hohen klimaökologischen Bedeutung daher schwerpunktmäßig in der dicht besiedelten Rheinebene und dort v. a. im Bereich des Verdichtungsraums Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte, der schlechten Durchlüftung und der hohen Emissionen aus Industrie, Verkehr und Hausbrand verfügen vor allem die größeren Siedlungsgebiete der Rheinebene über eher ungünstige klimatische Verhältnisse. Als besonders belastet fallen dabei die Zentren von Mannheim und Ludwigshafen auf.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Potenzielle umwelterhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen sind

- Verlust an klimatischen Ausgleichsräumen
- Empfindlichkeit gegenüber Störungen klimatischer Ausgleichsleistungen

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung
Freiräume mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung sind in direkter Siedlungsnähe vorzufinden. Sie verfügen über einen direkt zugeordneten Wirkungsraum und weisen einen überdurchschnittlichen Kaltluftvolumenstrom oder eine überdurchschnittliche Kaltluftproduktionsrate auf. Bauliche Inanspruchnahmen dieser Freiflächen können sich negativ auf die Ausgleichsleistungen für die zugeordnete Bebauung auswirken.
- Klimaschutzwälder
Wald kann die Entstehung und den Abfluss von Kaltluft mindern und Windeinwirkungen abschwächen. Dadurch schützt der Klimaschutzwald besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor nachteiligen Kaltluft- und Windeinwirkungen. Dabei wird unterschieden zwischen lokalem Klimaschutzwald, der einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen herstellt, und regionalem Klimaschutzwald. Dieser verbessert in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.
- Immissionsschutzwälder
Immissionsschutzwald hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belastigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotop vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm (Schwingungen), Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Wälder sind auf Grund ihrer strukturbedingten großen Rauigkeit und ihrer oft exponierten Lage (Höhenlage, Relief) eine effektive Senke für Luftverunreinigungen. Trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe sowie im Regen oder Nebel gelöste Elemente werden aus der Luft gefiltert und in die Stoffkreisläufe der Waldökosysteme eingeschleust.

3.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

Naturräumlicher Aspekt:

Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktionalökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt.

Ästhetischer Aspekt:

Ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird.

Kulturhistorischer Aspekt:

Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen, Unzerschnittenheit von Räumen.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich aus den Parametern Landschaftsästhetik, Ungestörtheit, etc. ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparken der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft ist bedeutsam, da in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden des Menschen sind.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft (§ 1 Abs. 1 u. 4 BNatSchG)
- Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die Landschaft der MRN wird vor allem durch die ca. 40 km breite Rheinebene und den beidseits aufragenden Mittelgebirgen – dem Pfälzerwald im Westen und dem Odenwald im Osten – geprägt. In einer Abfolge markanter Großlandschaften zeigt sich eine außergewöhnliche landschaftliche Vielfalt, deren Charakteristik vom Zusammenspiel aus Relief, Gesteinen, Böden und der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt wird. Teilräume zählen zu den sog. Naturerbelandschaften von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Naturschutz, 2019).

Die großen, gering zerschnittenen und walddominierten Mittelgebirgslandschaften von Pfälzerwald und Odenwald sind von besonderer Bedeutung für die Erholung in der Region. Beide verfügen daher über den Schutzstatus Naturpark. Ziel ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser Gebiete sowie das Vorantreiben eines nachhaltigen Tourismus.

Innerhalb der MRN sind mit dem Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie dem Naturpark Neckartal-Odenwald drei Naturparke ausgewiesen. Ähnlich wie die Landschaftsschutzgebiete erfüllen die Naturparke wichtige Funktionen hinsichtlich der Pflege, der Erhaltung und des Schutzes von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft und Natur.

Dies wird am Beispiel des Naturparks Neckartal-Odenwald, dem nördlichsten der sieben Naturparke Baden-Württembergs deutlich. Er beinhaltet diverse Naturräume, wie das Neckartal, den Buntsandstein Odenwald, den Kraichgau oder das Bauland. Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Insbesondere sollen die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks in ihrem naturnahen Landschaftscharakter erhalten werden. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben.

Neben den Naturparks verfügt die MRN über zahlreiche Landschaftsschutzgebiete (ca. 22 % der Regionsfläche), die u. a. mit dem Ziel ausgewiesen wurden, Gebiete mit besonderer Erholungsqualität zu sichern. Ein Beispiel hierfür ist das Neckartal. Der Fluss hat sich zwischen Heidelberg und Heilbronn tief in das Buntsandsteingebirge eingeschnitten und eine überregional bekannte Kultur- und Erholungslandschaft geschaffen. Da der gesamte Talraum jedoch dicht besiedelt ist, besteht dort ein entsprechend hoher Naherholungsdruck. Weitere großflächige Landschaftsschutzgebiete sind in der MRN bspw. im Bereich des Vorderen Odenwalds, des Sandstein-Odenwalds, der Bergstraße, der Pfälzischen Rheinauen, des Bienwalds und des Rehbach-Speyerbach-Gebiets ausgewiesen.

Bergstraße und Haardtrand stellen die Übergangsbereiche zwischen der Rheinebene und den Mittelgebirgen Odenwald bzw. Pfälzerwald dar. Sie erstrecken sich in Nord-Süd-Richtung und verfügen über günstige Klima- und Bodenverhältnisse – die Grundlage für den Anbau von Sonderkulturen (insb. Wein). Trotz der dichten Besiedlung ziehen sowohl Haardtrand als auch Bergstraße Erholungssuchende an. Als Ziele für Touristen und Ausflügler dienen u. a. auch historische Ortskerne, Burgen und Schlösser.

Die Rheinebene – und insbesondere der Rhein-Neckar-Kernraum – ist durch einen sehr hohen Anteil an Siedlungsflächen und begleitenden Infrastruktureinrichtungen charakterisiert. Einer – aufgrund der hohen Belastung der Freiräume – eher geringen landschaftlichen Erholungseignung steht dort eine hohe Nachfrage gegenüber. Prägendes Element der Rheinebene ist der Rhein, der seit der Rheinkorrektur im 19. Jahrhundert in einem begrädeten, durch Hochwasserdämme eingegengten Bett verläuft.

In der Niederung zeugen heute noch Altarme von seinem einstigen Verlauf. Die Rheinniederung ist mit Blick auf besondere Habitatstrukturen von herausragender Bedeutung für die Biodiversität. Das Projektgebiet Lebensader Oberrhein des Bundesamtes für Naturschutz hat deshalb Teile der Rheinniederung zu Hotspots der Biodiversität in Deutschland ernannt und Biotopentwicklung mit Bundesmitteln gefördert.

Weite Gebiete der MRN werden durch eine z. T. intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Naturräume wie Kraichgau, Bauland, Vorderpfälzisches Tiefland und Rheinhessisches Tafel- und Hügelland verfügen aufgrund der günstigen natürlichen Gegebenheiten über gute Voraussetzungen für Ackerbau. Dabei verfügt vor allem der Kraichgau aufgrund der strukturreichen Kulturlandschaft über günstige Voraussetzungen für die Naherholung.

Durch den fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege und die Ausdehnung der Siedlungsgebiete werden die Landschaftsräume zunehmend verkleinert, zerschnitten und voneinander isoliert. Die verbleibenden großen zusammenhängenden Landschaftsräume sind insofern von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN finden sich unzerschnittene Räume der Kategorien 0–4 km², > 4–9 km², > 9–16 km², > 16–25 km² sowie > 25–36 km². Die von der Fläche her größten dieser Räume befinden sich im Odenwald nördlich von Heidelberg (ca. 30 km²) sowie im Neckar-Odenwald-Kreis östlich von Waldbrunn (ca. 27 km²). Weitere unzerschnittene Räume von regional überdurchschnittlicher Größe finden sich vor allem im Sandstein-Odenwald, im Bauland sowie im Kraichgau. Im rheinland-pfälzischen Teilraum bestehen unzerschnittene Gebiete der Kategorien 3 km- und 5 km-Durchmesser insbesondere in Teilen des Pfälzerwaldes sowie der Rheinniederung.

Wie bereits oben erwähnt haben in jüngerer Zeit kulturhistorische Aspekte der Landschaft an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass die in der Landschaft sichtbaren Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Wichtigkeit für die Eigenart der Landschaft sind. Leitbilder zur Entwicklung der zehn großen charakteristischen Landschaftsräume der Metropolregion Rhein-Neckar (sog. Prächtigen 10) folgen dem Auftrag an die Raumordnung Kulturlandschaft auch regional zu gestalten (vgl. www.m-r-n.com/landschaft).

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Potenzielle umwelterhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen sind

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust landschaftstypischer bzw. prägender Elemente
- Zerschneidung bzw. Beanspruchung von Freiräumen und Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen
- Unterbrechung von Sichtbeziehungen
- Veränderung seltener oder regionaltypischer Kulturlandschaften
- Verlust von Naturnähe
- Verlärmung

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Landschaft werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt³:

- **Landschaftsschutzgebiete**
Die Landschaftsschutzgebiete erfüllen ihre Ziele gemäß § 26 BNatSchG bzw. gemäß den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen. In Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Umweltauswirkungen von Flächeninanspruchnahmen zu prüfen.
- **Naturparke**
Merkmale und Zielsetzungen der Naturparke sind in § 27 BNatSchG sowie in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen formuliert. Sie erfüllen wichtige Aufgaben für die Wahrung der Landschaftsqualitäten, so dass Inanspruchnahmen der Naturparke Gegenstand der Umweltprüfung im Rahmen nachrichtlicher Darstellungen sind.
- **Sichtschutzwälder**
Zur Erhaltung der landschaftlichen Funktionen tragen Sichtschutzwälder bei, mit denen Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig und empfindlich stören, verdeckt und vor unerwünschtem Einblick geschützt werden sollen. Der Sichtschutzwald trägt zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes im Umkreis störender Bauten und Anlagen bei und erhöht damit die Attraktivität der Landschaft. Die optisch abschirmende und ästhetische Funktion, die Sichtschutzwälder ausüben, ist besonders in Ballungsräumen und in Landschaftsteilen mit Erholungsfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen der Sichtschutzwälder können negative Wirkungen auf die Landschaft entfalten und sind daher im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung zu ermitteln.
- **Unzerschnittene Räume**
Im Rahmen der Betrachtung der Betroffenheiten des Schutzgutes Landschaft ist es sinnvoll, die Unzerschnittetheit von Räumen zu thematisieren und potenzielle Betroffenheiten zu dokumentieren. Dabei werden unzerschnittene Räume betrachtet, deren Größe mindestens 5 km² (BW) sowie 5 km-Durchmesser (RP) beträgt.
- **Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsräume (RP) und bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW)**
Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion sind vor allem die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz einschließlich der vorgenommenen Konkretisierungen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes von Bedeutung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN sind in der Landschaftsrahmenplanung (Entwurf 2012) bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft identifiziert. Die Feststellung von Betroffenheiten dieser Kulturlandschaftsräume ist Bestandteil der schutzgutbezogenen Betrachtung.

³ Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt dann, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten und bei Naturparken der Fall. Detaillierte Grundlagen zu Landschaftsbildqualitäten in Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft liegen für die MRN nicht vor.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Die im BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dies beinhaltet auch die Sicherung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNESCO eingetragen sind als Kulturgüter erfasst.

Kulturdenkmale sind Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Darunter fallen vor allem Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale und Bodendenkmale. Der Schutz und die Erhaltungsnotwendigkeit der Kulturdenkmale ergibt sich aus den Denkmalschutzgesetzen der Länder (s.u.). Entsprechend den Vorgaben der Denkmalschutzgesetze der Länder genießen Denkmale Umgebungsschutz.

Sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff der Sonstigen Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher betrachtet, da sie bereits im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert werden bzw. bereits bei dem Standortauswahlverfahren berücksichtigt wurden.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Erhaltungsgebote nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder (§ 1 HDSchG, § 1 DSchG RLP, § 1 DSchG BW)
- Sicherung von historischen Kulturlandschaften (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Erhalt und Sicherung von Denkmalen und Sachgütern (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die MRN blickt auf eine lange und bewegte Geschichte zurück. Der Fund des Homo heidelbergensis, Relikte aus der Römerzeit, aber auch zahlreiche Burgen und Schlösser belegen die frühe Besiedlung der Region. Die kurpfälzische Zeit mit ihren Residenzen Heidelberg und Mannheim gilt als wichtige geschichtliche Referenz der jungen Metropolregion. In zahlreichen Relikten ist diese Geschichte bis heute sicht- und erfahrbar geblieben.

So hinterließen die Römer mit ihren Stadtgründungen, der landwirtschaftlichen Erschließung und den Limesanlagen ein reiches Kulturerbe. Der Obergermanisch-Rätische Limes stellt mit seinen Wach-

posten und Kastellplätzen eines der eindrucksvollsten archäologischen Denkmäler Mitteleuropas dar. 2005 wurde er daher in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen. Er durchzieht den Osten der Metropolregion (über Walldürn und Osterburken bzw. Dallau und Schlossau) und stellt eine regional bedeutsame Struktur im Bauland dar. Zu den besonderen Zeugnissen historischer militärischer Verteidigungssystemen in der Metropolregion zählen auch die Relikte des Westwalls (Errichtung zwischen 1938–1940).

Neben dem Obergermanisch-Rätischen Limes sind in der MRN zwei weitere historische UNESCO-Weltkulturerbestätten zu finden: der Kaiserdom zu Speyer und das Kloster Lorsch.

Von besonderer Bedeutung sind insbesondere auch die zahlreichen Bodendenkmäler in der Region, die teilweise im Boden verborgen und nicht sofort sicht- und erfahrbare sind. Dazu zählen bspw. frühere Siedlungsstellen, frühmittelalterliche Gräberfelder, die in aller Regel heute obertägig nicht mehr sichtbar sind oder viele Befestigungsanlagen, deren Wälle und Gräben im Laufe der Jahrhunderte vollständig eingeebnet oder zugeschüttet wurden. Bodendenkmäler sowie die historisch gewachsene Kulturlandschaft sind durch Nutzungsintensivierungen in immer größerem Maße gefährdet.

Des Weiteren ist die MRN reich an Bildstöcken und Wegkreuzen. Meist wurden sie in religiösem Zusammenhang in Siedlungsnähe oder entlang von Pilgerwegen errichtet, um den Glauben der Bevölkerung zu bezeugen. Auffällig ist eine besonders große Häufung dieser Kulturgüter im Neckar-Odenwald-Kreis sowie in den Randbereichen des Pfälzerwalds, wie z. B. bei Neustadt a. d. W. Zahlreiche Denksteine und Standbilder erinnern darüber hinaus an historische Ereignisse oder das Lebenswerk eines Menschen.

Die Erdgeschichte lässt sich besonders gut im UNESCO Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald nachvollziehen, der weite Teile der Metropolregion umfasst. Unter dem Motto „Zwischen Granit und Sandstein – Kontinente in Bewegung“ werden dort 500 Millionen Jahre Erdgeschichte erlebbar.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Potenzielle umwelterhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen sind:

- Beseitigung oder Veränderung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern sowie Veränderungen in deren Umfeld
- Veränderung bau- und siedlungshistorischer Zusammenhänge
- Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kultur- und Bodendenkmale, Fundstellen sowie Grabungsschutzgebiete
Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung werden potenzielle Betroffenheiten mittels Einzelfallbeurteilungen erfasst und dokumentiert. Die Dokumentation von festgestellten Konfliktpotenzialen liefert der nachgeordneten Planungsebene wichtige, insbesondere auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Hinweise.

- UNESCO-Weltkulturerbestätten
Mögliche Beeinträchtigungen des Obergermanisch-Raetischen Limes sowie des Klosters Lorsch und des Speyerer Doms sind Gegenstand der Umweltprüfung und werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.
- Bildstöcke, Wegekreuze sowie historische militärische Verteidigungssysteme (Westwallanlagen)
Mögliche Betroffenheiten von Einzeldenkmalen sowie der Anlagen des Westwalls werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.

3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch die Wechselwirkung zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt“ Gegenstand der Betrachtung sein soll. Natur und Umwelt sollen als Gesamtgefüge angesehen werden. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen sind in der Raumanalyse, der Auswirkungsprognose sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Beschränkung auf erhebliche, regional bedeutsame Wirkungen. Eine umfassende Bestandsaufnahme des vollständigen schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist aufgrund seiner Vielschichtigkeit im Rahmen der Umweltprüfung weder möglich noch gefordert.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es aufgrund der Komplexität des Ökosystems kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen zu benennen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können bspw. das Landschaftserleben beeinträchtigen. Erhebliche Wechselwirkungen waren in der schutzgutbezogenen Prüfung nicht erkennbar, so dass die Wechselwirkungen nicht gesondert dargestellt werden. Sofern Wechselwirkungen erkannt wurden, sind diese im Rahmen der Betrachtung bei einzelnen Schutzgütern benannt.

3.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des ERP beschreibt, wie sich der Umweltzustand ohne die Realisierung der vorgesehenen Planänderungen vermutlich weiterentwickeln würde.

Eine Nichtdurchführung der Planänderung würde dazu führen, dass die derzeit verbindlichen Regelungen zur regionalen Siedlungsstruktur des ERP weiterhin Gültigkeit hätten. Demnach würde die Entwicklung von wohn- und gewerblichen Bauflächen nach dem in den derzeit gültigen Plansätzen formulierten Rahmen für die Steuerung der regionalen Siedlungsentwicklung erfolgen. Es würde angestrebt, dass die Siedlungsentwicklung auch weiterhin entlang bestehender Siedlungsstrukturen, orientiert an flächensparenden Siedlungskonzepten und vorrangig in räumlicher Nähe zu Haltestellen

des regionalbedeutsamen ÖPNV erfolgen soll. Im Sinne einer räumlichen Konzentration, einer Zuordnung und Mischung der Wohn-, Arbeits-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen und nach dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung würden verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen weiterhin vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen genutzt und entwickelt werden.

Siedlungsflächenerweiterungen würden nur in dem bisher festgelegten Rahmen stattfinden können. Vor diesem Hintergrund würden keine neuen Umweltauswirkungen aufgrund der Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen entstehen.

In der Konsequenz wäre es damit nicht möglich, den zusätzlichen Siedlungsflächenbedarf zu decken und regionalplanerisch zu steuern. Die neue, flexible und transparente Methodik zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs auf Gemeindeebene könnte nicht angewendet werden. Damit käme die im Rahmen der Planänderung angewandte einheitliche quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung mit den entsprechenden Vorteilen nicht zum Tragen. Darüber hinaus wäre eine nachhaltige Einbeziehung regionalplanerischer Zielvorstellungen in die Ermittlung und Verteilung von Wohnbauflächen nicht in dem angestrebten Maß möglich, so dass es zu keiner erhöhten positiven planerischen Steuerungswirkung käme. „Kooperative Wohnflächenentwicklungen“, bei der unter bestimmten Bedingungen die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen von Ober- und Mittelzentren auf Nachbarkommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen ermöglicht wird, würden ebenfalls nicht zur Anwendung kommen.

Zudem gäbe es keine neuen Plansätze zur nachhaltigen Energieversorgung und zu den Erfordernissen der Klimaanpassung sowie zur Unterstützung beim Aufbau eines kommunalen und regionalen Siedlungsflächenmonitorings/-managements (RAUM+Monitor).

Zusammenfassend würden im Falle der Nichtdurchführung der 1. Änderung des ERP einerseits keine neuen negativen Umweltauswirkungen in Folge der „Ermöglichung“ von Siedlungserweiterungen entstehen. Andererseits würde die angestrebte positive Steuerungswirkung hinsichtlich zusätzlicher Flächenbedarfe entfallen und die durch die 1. Änderung des ERP ermöglichten Vorhaben könnten im Kontext der Gesamtregion mitsamt ihren negativen Umweltauswirkungen nicht gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert und damit nicht verringert bzw. begrenzt werden.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

4.1 Vertiefte schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Frage, ob für eine vorgesehene Planänderung eine vertiefende schutzgutbezogene Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene durchgeführt werden muss, hängt vom konkreten Einzelfall ab. In Bezug auf das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

1. Die potenzielle Siedlungserweiterung liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Zielfestlegung (Vorranggebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss. Es treten dabei folgende Konstellationen auf:

Rücknahme in der Raumnutzungskarte des ERP von:

- Regionalen Grünzügen (PS 2.1.1, Z)
- Regionalen Grünzäsuren (PS 2.1.2, Z)
- Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 2.2.1.2, Z)
- Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (PS 2.2.3.2, Z)
- Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 2.2.5.2, Z)
- Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS 2.3.1.2, Z)
- Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (PS 2.3.2.2, Z)

→ Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist erforderlich, da vorhandene Zielfestlegungen geändert werden.

2. Die potenzielle Siedlungserweiterung liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Grundsatzfestlegung (Vorbehaltsgebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss. Es treten dabei folgende Konstellationen auf:

Rücknahme in der Raumnutzungskarte des ERP von:

- Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 2.2.1.3, G)
- Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (PS 2.2.3.3, G)
- Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 2.2.5.3, G)
- Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft (PS 2.3.1.3, G)

→ Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist erforderlich, da vorhandene Grundsatzfestlegungen geändert werden. Sofern sich die Rücknahme ausschließlich auf eine Grundsatzfestlegung bezieht und nicht zusätzlich auch eine Zielfestlegung zurückgenommen werden soll, beschränkt sich die schutzgutbezogene Prüfung auf diejenigen Schutzgüter, die von der Restriktionsrücknahme betroffen sein können.

3. Die potenzielle Siedlungserweiterung ist in einem verbindlichen Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt und liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Ziel- oder Grundsatzfestlegung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss. Die Siedlungserweiterungsfläche wird in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand dargestellt.

→ Eine vertiefende schutzgutbezogene Umweltprüfung ist nicht erforderlich, da auf nachgeordneter Ebene bereits i. d. R. eine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt ist (Abschichtung im Sinne des Gegenstromprinzips).

4. Die potenzielle Siedlungserweiterung ist in einem im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt und liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Ziel- oder Grundsatzfestlegung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss.
 - Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist erforderlich, da auf nachgeordneter Ebene i. d. R. noch keine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt ist.
5. In einem Zielabweichungsverfahren wurde die raumordnerische Vereinbarkeit einer potenziellen Siedlungserweiterung mit dem ERP festgestellt. Da diese gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Ziel- oder Grundsatzfestlegung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) liegt, muss die Freiraumfestlegung zurückgenommen werden.
 - Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist nicht erforderlich, da die raumordnerische Vereinbarkeit der potenziellen Siedlungserweiterung mit dem ERP festgestellt wurde und die Siedlungsfläche auf kommunaler Ebene im Vorfeld bzw. im Zuge des Zielabweichungsverfahrens i. d. R. bereits auf ihre Umweltauswirkungen geprüft wurde.
6. Eine Umweltprüfung ist darüber hinaus für jedes neue bzw. neu abgegrenzte und nicht bereits in einem Flächennutzungsplan auf Umweltauswirkungen vertieft geprüfte gewerbliche Vorranggebiet erforderlich.

Keine vertiefenden Prüfungen sind für Umwandlungen von ehemaligen gewerblichen Vorranggebieten sowie von restriktionsfreien Gebieten (sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen, (N)) in freiraumsichernde Festlegungen erforderlich, da mit diesen Änderungen keine negativen, sondern grundsätzlich positive Umweltauswirkungen verbunden sind.

4.2 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vertiefenden Einzelprüfung werden die o.g. umweltprüfungsrelevanten Änderungsbereiche (Rücknahmen von Freiraumfestlegungen sowie Festlegung von gewerblichen Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte) auf Grundlage der vorhandenen Datenlage hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Dazu werden die zu prüfenden Gebietsänderungen einschließlich evtl. vorhandener Wirkzonen mit ihren Flächenansprüchen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter (vgl. schutzgutbezogene Bewertungskriterien in Kap. 3) in einem Geoinformationssystem überlagert.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen. Daten- und Informationsgrundlagen bilden auch das in Bearbeitung befindliche Landschaftskonzept 2020+ des VRRN und sonstige für die Region erstellte umweltbezogene Fachbeiträge (wie z. B. Klimagutachten GeoNet, 2009). Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine eigenständigen Erhebungen zur Umweltsituation durchgeführt.

Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Festlegungen bzw. Restriktionsrücknahmen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, für jedes Schutzgut die potenzielle Erheblichkeit der Betroffenheit zu bestimmen. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit, die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle.

Um die Bewertungsmethodik nachvollziehbar zu gestalten und außerdem der regionalen Ebene gerecht zu werden, ist es sinnvoll, Erheblichkeitsschwellen zu definieren. Neben qualitativen Erheblichkeitsschwellen bietet es sich in bestimmten Fällen auch an, quantitative Erheblichkeitsschwellenwerte festzulegen. Dabei handelt es sich i. d. R. um Flächengrößen. So wird bspw. bei Inanspruchnahmen von schutzgutbezogenen Merkmalen, die kleiner als 3 ha sind, in bestimmten Fällen, wie bei der Inanspruchnahme von klimabedeutsamen Flächen nicht von einer regional erheblichen Betroffenheit ausgegangen.

Um auch Umweltauswirkungen berücksichtigen zu können, die über die eigentlichen Planänderungen hinausgehen, werden je nach Bedarf Wirkzonen festgelegt. Sie können sich je nach betroffenem Schutzgut voneinander unterscheiden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die tatsächlichen Umweltauswirkungen im Einzelfall über die Wirkzone hinausreichen können oder auch geringere Reichweiten aufweisen. Dies liegt einerseits daran, dass die zukünftige Nutzung zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung i. d. R. noch nicht im Detail bekannt ist. Hinzu kommt das weitgehende Fehlen rechtlicher Vorgaben bezüglich der Wirkzonen. Darüber hinaus erlaubt die Maßstabebene des Regionalplans keine exakte Ausbreitung der Umweltauswirkung und bedingt daher eine gewisse Unsicherheit in der Prüfung.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung wird für jedes Schutzgut eine entweder vsl. erhebliche Umweltauswirkung oder eine vsl. nicht erhebliche Umweltauswirkung abgeleitet. Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung wird für jedes Schutzgut eine entweder vsl. erhebliche Umweltauswirkung oder eine vsl. nicht erhebliche Umweltauswirkung abgeleitet. Besonders erhebliche Umweltauswirkungen liegen dann vor, wenn bereits auf regionalplanerischer Ebene absehbar ist, dass sich eine Siedlungsentwicklung trotz Restriktionsrücknahme im Einheitlichen Regionalplan auf nachgelagerter Ebene unter aller Voraussicht nicht verwirklichen lässt. Inwieweit eine ermittelte schutzgutbezogene Betroffenheit als besonders erheblich eingestuft wird, ergibt sich aus der vorgenommenen jeweiligen Einzelfallbetrachtung der Gebietsänderungen, insbesondere auch auf Basis der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung sowie der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung (z. B. Vorliegen einer nicht ausschließbaren Natura 2000-Betroffenheit). Pauschale Kriterien für das Vorliegen einer besonders erheblichen Betroffenheit werden im Umweltbericht vor dem Hintergrund des Einzelfallbezugs nicht aufgeführt. Sobald bei einer Gebietsänderung eine aus Sicht des VRRN besonders erhebliche Betroffenheit vorliegt, führt dies zur Herausnahme des Gebiets. Die besonders erheblichen Betroffenheiten werden dann in den jeweiligen Steckbriefen explizit genannt.

Die herangezogenen schutzgutbezogenen Beurteilungskriterien sowie die Schwellenwerte zur Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle 4 dargestellt:

Schutzgut / Kriterium	Schwellenwerte für erhebliche Betroffenheiten		
	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für Wohnbauflächen	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für gewerbliche Bauflächen	Gewerbliche Vorranggebiete
Mensch			
Wohnsiedlungsflächen	Keine Erheblichkeit	bei Abstand < 100 m	VRG Gewerbe und Dienstleistung: bei Abstand < 100 m VRG Industrie und Logistik: bei Abstand < 300 m
Störfallbetriebe	Lage innerhalb Achtungsabstand		VRG Gewerbe u. Dienstleistung: Lage innerhalb Achtungsabstand VRG Industrie und Logistik: Keine Erheblichkeit

Schutzgut / Kriterium	Schwellenwerte für erhebliche Betroffenheiten		
	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für Wohnbauflächen	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für gewerbliche Bauflächen	Gewerbliche Vorranggebiete
Erholungswälder I, II; gesetzliche Erholungswälder	Flächeninanspruchnahme		
Lärmschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung	Nachrichtliche Darstellung		
Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur	Einzelfallprüfung		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt			
Naturschutzgebiete	Ausschluss von potenziellen Siedlungsentwicklungen		
Umfeld Naturschutzgebiete	bei Abstand < 300m: Einzelfallprüfung		
Natura 2000-Gebiete	Flächeninanspruchnahme: gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung		
Umfeld Natura 2000-Gebiete	Bei Abstand < 300m: gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung		
Gesetzlich geschützte Biotope	Ausschluss von potenziellen Siedlungsentwicklungen (vgl. Fußnote Seite 12)		
Naturdenkmale	Ausschluss von potenziellen Siedlungsentwicklungen (vgl. Fußnote Seite 12)		
Geschützte Landschaftsbestandteile	Ausschluss von potenziellen Siedlungsentwicklungen (vgl. Fußnote Seite 12)		
Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate	Ausschluss von potenziellen Siedlungsentwicklungen		
Biosphärenreservat	Flächeninanspruchnahme Pflegezone, Kernzone		
Biodiversität (Biotopvernetzungs-räume in der MRN): - Landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen (Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg, Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz, landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen Hessen) - Regional bedeutsame Biotopverbundflächen - Wildtierkorridore	Flächeninanspruchnahme		
Potenzieller Steuobstbestand (BW)	Überlagerung		
Besonderer Artenschutz	Einzelfallprüfung gem. artenschutzfachlicher Konfliktabschätzung		
Fläche			
Flächeninanspruchnahme	Flächeninanspruchnahme		
Boden			
Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung	Flächeninanspruchnahme		
Böden mit Ackerzahl ≥ 80	Flächeninanspruchnahme		
Bodenschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Wasser			
WSG Zonen I und II	Ausschluss von potenziellen Siedlungsentwicklungen		
WSG Zonen III (festgesetzt, abgegrenzt, im Verfahren)	Keine Erheblichkeit	Flächeninanspruchnahme	
Landesweit bedeutsame Grundwasserbereiche (RP)	Nachrichtliche Darstellung		
Wasserschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Oberflächengewässer (Gewässernetz, Maßnahmgewässer nach WRRRL)	Nachrichtliche Darstellung		

Schutzgut / Kriterium	Schwellenwerte für erhebliche Betroffenheiten		
	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für Wohnbauflächen	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für gewerbliche Bauflächen	Gewerbliche Vorranggebiete
Überschwemmungsgebiete, HQ ₁₀₀ -Flächen	Ausschluss von potenziellen Siedlungsentwicklungen		
Risikogebiete HQ _{extrem} -Flächen	Flächeninanspruchnahme		
Wirkungsbereiche Starkregen (RP)	Flächeninanspruchnahme		
Starkregen-/Vulnerabilitätsindex (Hessen)	Nachrichtliche Darstellung		
Klima / Luft			
Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung	Flächeninanspruchnahme >3 ha		
Gebiete zur Belüftung eines thermisch belasteten Wirkraums (HE)	Flächeninanspruchnahme >3 ha		
Klimaschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Immissionsschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Landschaft			
Landschaftsschutzgebiete	Flächeninanspruchnahme		
Naturparke	Nachrichtliche Darstellung		
Unzerschnittene Räume (> 5 km ² ; 3 km Durchmesser)	Flächeninanspruchnahme		
Sichtschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW)/Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (RP)	Flächeninanspruchnahme >3 ha		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			
Bau- und Kulturdenkmale	Überlagerung, Betroffenheit ungestörter Landschaftsbezug		
Bodendenkmale, Fundstellen, Grabungsschutzgebiete	Überlagerung		
UNESCO-Welterbestätten	Überlagerung, Betroffenheit ungestörter Landschaftsbezug		
Westwallanlagen	Überlagerung		

Tabelle 4: Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien und Schwellenwerte

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter wird in einem weiteren Schritt die Einstufung der Umweltauswirkungen entsprechend dem nachfolgenden Raster (vgl. Tabelle 5) zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Umweltkonflikte unterschiedlicher Intensitäten in der Abwägung anderen Belangen untergeordnet werden können, so dass eine geplante Änderung trotz hoher Umweltkonflikte oder voraussichtlich erheblicher Betroffenheiten in Bezug auf einzelne Schutzgüter prinzipiell weiterverfolgt werden kann.

Die Gesamteinschätzung beinhaltet eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Änderungsbereiche. Im Ergebnis soll deutlich werden, welche Planänderungen in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen und vor diesem Hintergrund auch einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung bedürfen.

<p>Bei der überwiegenden Anzahl der Schutzgüter ist mit einer voraussichtlich erheblichen Betroffenheit zu rechnen und/oder bei mindestens einem Schutzgut ergibt sich ein besonders erhebliches Konfliktpotenzial. Die Auswirkungen lassen nur eine negative umweltfachliche Prognose zu.</p>	<p>↓</p>	<p>Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt aus regionaler Sicht mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet. (Anmerkung: Gebietsänderungen mit hohen Umweltauswirkungen wurden als Ergebnis der Abwegung vor bzw. nach der 1. Offenlage aus der Planung genommen, so dass dieser Fall in der derzeitigen Fassung der Umweltprüfung nicht vorkommt)</p>
<p>Bei mehreren Schutzgütern ist mit einer voraussichtlich erheblichen Betroffenheit zu rechnen. Es treten bei keinem Schutzgut besonders erhebliche Konfliktpotenziale auf. Die zu erwartenden umwelterheblichen Auswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen absehbar vermeiden bzw. begrenzen.</p>	<p>↘</p>	<p>Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet.</p>
<p>Bei einer untergeordneten Anzahl der Schutzgüter ist mit einer erheblichen Betroffenheit zu rechnen. Es treten bei keinem Schutzgut besonders erhebliche Konfliktpotenziale auf. Die Auswirkungen lassen eine positive umweltfachliche Prognose zu.</p>	<p>→</p>	<p>Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt aus regionaler Sicht mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung geeignet.</p>
<p>Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.</p>	<p>→</p>	<p>Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.</p>

Tabelle 5: Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten

Die Ergebnisse der Einzelprüfungen bzw. die Gesamteinschätzung sind in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt. Liegt eine Gebietsänderung innerhalb des festgelegten Prüfradius um ein Natura 2000-Gebiet, erfolgt eine gesonderte Einschätzung der potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Erläuterungen hierzu finden sich auch in Kap. 4.3 des Umweltberichts. Eine gesonderte Prüfung erfolgt auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz (vgl. Kap. 4.4).

Im Ergebnis kommt es bei 17 Umbenennungen von Vorranggebieten zu keinen negativen Umweltauswirkungen. Bei 33 Gebietsänderungen (Rücknahmen von Freiraumrestriktionen, Erweiterungen von bestehenden Vorranggebieten sowie neue Vorranggebiete) sind insgesamt geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten, bei 182 Gebietsänderungen ergeben sich in der Gesamtschau voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen. Es sind keine Gebietsänderungen mit insgesamt voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen vorgesehen. Ehemals geplante Gebiete mit hohen negativen Umweltauswirkungen (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21) wurden nicht weiterverfolgt und waren daher auch nicht im Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage enthalten. Zu diesen nicht weiterverfolgten Gebietsänderungen gehörte auch das Gebiet SÜW-11, insbesondere aufgrund dessen Lage in einem Vogelschutzgebiet. Nach Vorlage einer Natura 2000-Vorprüfung ist mittlerweile auf regionalplanerischer Ebene davon auszugehen, dass es in Folge der Gebietsänderung zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets kommt, so dass das Gebiet weiterverfolgt wird.

Die Rücknahme des vorhandenen gewerblichen Vorranggebiets bei Worms-Pfeddersheim (WO-E-01) führt ebenso wie die Rücknahmen von im ERP vorhandenen restriktionsfreien Bereichen („Kompensationsflächen“) mit Belegung von freiraumsichernden Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu ausschließlich positiven Umweltauswirkungen.

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
DÜW-01	13,9	○	●	●	○	●	●	●	●	✘	⚡
DÜW-02	4,3	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
DÜW-03	13,0	●	●	●	●	●	●	○	●		⚡
DÜW-04	0,4	○	●	●	○	●	○	○	○		⚡
DÜW-05	5,2	●	●	●	●	●	○	●	●		⚡
DÜW-06	0,8	○	●	●	●	●	○	○	○	✘	⚡
DÜW-07	0,6	●	●	●	○	○	○	○	●	✘	⚡
DÜW-08	0,8	○	●	●	○	○	○	○	●		⚡
DÜW-09	0,5	○	●	●	○	○	○	○	●		⚡
DÜW-10	0,5	○	●	●	○	○	○	○	○		⚡
DÜW-11	2,3	●	●	●	○	○	○	○	●	✘	⚡
DÜW-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		➡
DÜW-VRG02-G	72,3	●	●	●	●	●	●	○	●		⚡
FT-01	9,8	○	●	●	○	○	●	○	●		⚡
FT-02	6,0	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
FT-03	4,4	○	○	●	○	○	●	○	●		⚡
FT-VRG01-G	37,0	○	●	●	●	●	●	○	○	✘	⚡
FT/LU-VRG01-G	41,2	●	●	●	●	●	●	○	●		⚡
FT/RP-01	34,8	●	○	●	○	●	●	○	●		⚡
GER-01	1,0	○	●	●	●	●	○	○	○	✘	⚡
GER-02	0,8	○	●	●	○	○	○	○	●	✘	⚡
GER-03	0,6	○	●	●	●	○	○	○	●	✘	⚡
GER-04	2,7	●	●	●	○	○	○	○	●	✘	⚡
GER-05	1,2	○	●	●	○	○	○	○	●		⚡
GER-06	3,1	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage aufgrund eines zwischenzeitlich erfolgten Zielabweichungsverfahrens									
GER-07	1,8	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
GER-08	1,1	○	●	●	○	○	○	●	●		⚡
GER-09	3,7	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
GER-10	1,9	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
GER-11	0,8	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
GER-12	4,8	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
GER-13	1,5	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
GER-14	2,2	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
GER-15	4,4	○	●	●	●	●	●	●	●	✘	⚡

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
GER-16	9,9	●	●	●	○	●	○	●	●		↘
GER-17	2,1	○	●	●	●	●	○	●	●		↘
GER-18	1,5	●	●	●	●	○	○	○	○		↘
GER-19	9,1	○	●	●	●	●	●	○	○		↘
GER-20	2,8	○	●	●	○	●	○	●	●	✘	↘
GER-21	1,1	●	●	●	○	○	○	○	○	✘	↘
GER-22	8,7	●	●	●	○	○	○	○	○	✘	↘
GER-23	0,4	Gebietsänderung entfallen nach 2. Offenlage									
GER-24	1,1	○	●	●	●	○	○	○	●		↘
GER-25	0,5	●	●	●	●	○	○	○	○	✘	↘
GER-26	0,2	○	●	●	○	●	○	●	○	✘	↘
GER-27	0,3	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
GER-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	✘	→
GER-VRG02-G	39,1	○	●	●	●	●	●	●	●	✘	↘
GER-VRG03-G	32,5	●	●	●	●	●	●	○	●	✘	↘
HD-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-01	2,8	○	○	○	○	●	○	○	○		→
KB-02	5,4	○	○	○	○	●	○	○	○		→
KB-03	2,2	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
KB-04	12,2	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
KB-05	3,9	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
KB-06	1,7	○	○	●	●	○	○	○	●		↘
KB-07	4,9	○	●	●	○	●	●	○	●		↘
KB-08	9,9	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
KB-09	1,6	○	○	●	○	●	○	○	●		↘
KB-10	11,3	●	●	●	●	●	●	○	●		↘
KB-11	2,2	○	○	●	○	●	○	○	●		↘
KB-12	3,9	○	●	●	●	●	●	○	●	✘	↘
KB-13	8,4	●	○	●	●	●	●	○	●		↘
KB-14	0,2	○	○	●	○	●	○	○	○		→
KB-15	1,3	○	●	●	○	●	○	○	○		↘
KB-16	1,7	○	○	●	○	○	○	○	○		→
KB-17	0,6	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
KB-18	8,1	●	●	●	●	●	●	○	○	✘	↘

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
KB-19	1,1	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
KB-20	0,5	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
KB-21	1,6	○	○	●	○	●	○	○	○		↘
KB-22	1,8	○	○	●	○	●	○	○	○		↘
KB-23	3,1	○	●	●	○	●	●	○	○		↘
KB-24	6,1	○	●	●	○	●	●	○	●	x	↘
KB-25	6,3	○	○	●	○	●	●	○	●		↘
KB-26	4,9	○	●	●	○	●	●	○	●		↘
KB-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG02-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG03-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG04-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG05-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG06-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
LD-01	1,6	○	○	●	○	○	○	○	●		↘
LD-02	0,5	○	○	●	○	○	○	○	●		↘
LD-03	1,3	○	●	●	●	●	○	○	●		↘
LD-04	9,4	○	○	●	●	●	●	●	●		↘
LD-05	7,6	○	○	●	●	○	●	●	●		↘
LD-06	4,0	●	●	●	○	●	○	○	●	x	↘
LD-07	0,4	○	○	●	○	○	○	○	●		↘
LD-08	1,9	○	●	●	●	○	○	○	●		↘
LD-09	1,6	○	●	●	●	●	○	○	●		↘
LD-10	0,5	○	○	●	●	○	○	○	●		↘
LD-VRG01-G	11,6	●	○	●	●	●	●	○	●	x	↘
LU-01	5,5	●	●	●	●	●	●	○	○		↘
LU-02	10,3	●	●	●	●	●	●	○	○		↘
LU-03	9,3	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
LU-04	5,3	●	●	●	○	●	○	○	●		↘
LU-05	6,0	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
LU-06	4,2	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
LU-07	14,6	○	○	●	○	●	●	○	●		↘
LU-08	8,8	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
LU-09	14,5	●	●	●	●	●	●	○	●		↘

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung	
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter			
LU-10	1,5	●	○	●	○	○	○	○	○	●		↘
LU-11	5,5	●	○	●	○	●	●	○	○	●		↘
MA-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	○	✘	→
NOK-01	0,3	○	●	●	○	○	○	○	○	○		↘
NOK-02	1,6	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)										
NOK-03	0,2	○	○	●	○	○	○	○	○	○		→
NOK-04	0,6	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)										
NOK-05	5,6	○	●	●	○	○	●	●	○	○		↘
NOK-06	2,1	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage										
NOK-07	0,3	○	○	●	○	○	○	●	●	○		↘
NOK-08	0,3	○	●	●	○	○	○	●	●	○		↘
NOK-09	1,7	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage										
NOK-10	0,1	○	●	●	○	○	○	○	○	●	✘	↘
NOK-11	0,3	○	●	●	○	○	○	●	○	○	✘	↘
NOK-12	0,1	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)										
NOK-13	1,2	○	●	●	○	○	○	○	●	○		↘
NOK-14	1,1	●	●	●	●	○	○	○	●	○		↘
NOK-15	1,3	○	●	●	○	○	○	○	○	○		↘
NOK-16	2,0	○	●	●	○	○	○	○	●	○		↘
NOK-17	1,7	○	○	●	○	○	○	○	●	○		→
NOK-18	3,2	○	○	●	●	○	○	●	○	○		↘
NOK-19	1,2	○	●	●	○	●	○	○	●	●		↘
NOK-20	2,7	○	●	●	○	○	○	○	○	○		↘
NOK-21	1,9	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)										
NOK-22	0,6	Gebietsänderung vor 1. Offenlage entfallen, da bereits in verbindlichem FNP enthalten										
NOK-23	0,6	○	○	●	○	○	○	○	○	○		→
NOK-24	2,0	○	○	●	○	○	○	○	○	○		→
NOK-25	14,1	○	●	●	●	●	●	●	●	●		↘
NOK-26	4,7	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage										
NOK-27	2,3	●	●	●	○	●	○	○	○	○		↘
NOK-28	0,7	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage aufgrund eines zwischenzeitlich vorliegenden rechtskräftigen B-Plans										
NOK-29	0,5	○	●	●	○	○	○	○	○	○		↘
NOK-30	2,7	○	●	●	○	○	○	○	●	○		↘

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
NOK-31	1,4	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
NOK-32	1,2	○	○	●	○	○	○	●	○		↘
NOK-33	0,9	○	●	●	●	●	○	○	○		↘
NOK-34	1,3	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-35	2,4	○	●	●	○	○	○	●	●	✘	↘
NOK-36	1,0	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
NOK-37	0,9	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage aufgrund eines zwischenzeitlich vorliegenden rechtskräftigen B-Plans									
NOK-38	0,3	○	●	●	○	○	○	●	○	✘	↘
NOK-39	3,0	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
NOK-40	1,7	○	●	●	○	○	○	●	●		↘
NOK-41	0,7	●	●	●	○	○	○	●	○		↘
NOK-42	5,5	●	●	●	○	○	●	●	○		↘
NOK-43	3,6	○	●	●	○	●	●	●	○		↘
NOK-44	2,2	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
NOK-45	1,9	○	●	●	○	○	○	○	○	✘	↘
NOK-46	1,4	○	●	●	○	○	○	○	○	✘	↘
NOK-47	2,2	●	●	●	○	○	○	○	●	✘	↘
NOK-48	0,4	○	○	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-49	2,5	○	●	●	○	●	○	○	○		↘
NOK-50	3,4	●	●	●	●	○	○	○	○	✘	↘
NOK-51	3,9	○	●	●	○	○	○	●	○		↘
NOK-52	2,9	○	●	●	○	○	○	●	○		↘
NOK-53	1,7	●	●	●	●	○	○	○	○		↘
NOK-54	1,3	●	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-55	1,3	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
NOK-56	2,8	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
NOK-57	2,3	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
NOK-58	1,7	○	○	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-59	1,3	●	●	●	○	○	○	●	○	✘	↘
NOK-60	5,6	○	●	●	○	○	●	○	○		↘
NOK-61	3,1	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-62	0,4	○	○	●	○	●	○	●	○		↘
NOK-63	2,1	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-64	3,1	○	●	●	○	○	○	●	○		↘

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
NOK-65	7,5	●	●	●	○	●	○	●	○		↘
NOK-66	7,4	●	●	●	●	○	○	●	●		↘
NOK-E-01	1,5	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
NOK-E-02	1,9	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
NOK-E-03	1,4	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
NOK-E-04	6,1	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
NOK-E-05	2,6	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
NOK-E-06	1,5	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
NOK-VRG01-G	6,0	○	●	●	●	○	●	●	○	✘	↘
NOK-VRG02-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
NOK-VRG03-G	7,7	○	●	●	○	●	●	○	○		↘
NOK-VRG04-G	0,4	○	○	○	○	○	○	○	○	✘	→
NW-01	6,9	○	○	●	○	○	●	●	●		↘
NW-02	1,7	Gebietsänderung entfallen nach 2. Offenlage									
NW-03	5,1	○	○	●	○	●	○	●	○		↘
NW-04	3,0	●	○	●	○	●	●	●	●		↘
NW-05	3,2	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
NW-06	1,6	○	○	●	○	○	○	○	●		↘
NW-07	0,6	○	○	●	●	●	○	○	○		↘
RNK-01	13,8	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-02	14,1	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RNK-03	3,4	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-04	4,8	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RNK-05	9,6	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RNK-06	6,2	Gebietsänderung vor 1. Offenlage entfallen, da bereits in verbindlichem FNP enthalten									
RNK-07	1,5	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RNK-08	1,4	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-09	1,3	●	●	●	○	●	○	●	○		↘

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter							NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung	
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft			Kultur und Sachgüter
RNK-10	2,5	○	●	●	●	●	○	●	○	✘	⬇
RNK-11	2,6	○	●	●	●	○	○	●	○	✘	⬇
RNK-12	1,8	Gebietsänderung vor 1. Offenlage entfallen, da bereits in verbindlichem FNP enthalten									
RNK-13	1,2	○	●	●	●	●	○	○	○		⬇
RNK-14	3,2	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-15	4,5	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-16	4,8	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RNK-17	2,3	○	○	●	●	○	○	○	○		➔
RNK-18	6,1	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-19	2,4	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RNK-20	5,2	○	●	●	●	○	●	○	○		⬇
RNK-21	5,4	○	●	●	●	○	○	●	●		⬇
RNK-22	1,6	○	●	●	●	○	○	○	○		⬇
RNK-23	44,2	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-24	2,4	○	●	●	●	●	○	○	●	✘	⬇
RNK-25	2,0	○	●	●	○	○	○	●	○		⬇
RNK-26	0,8	○	●	●	○	○	○	●	●	✘	⬇
RNK-27	2,8	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-28	17,6	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-29	4,7	○	●	●	●	●	○	●	○	✘	⬇
RNK-30	4,3	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-31	0,9	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-32	1,4	○	●	●	●	●	○	○	○		⬇
RNK-33	1,7	○	●	●	●	○	○	○	○		⬇
RNK-34	2,1	○	○	●	●	○	○	○	○		➔
RNK-35	1,7	○	●	●	●	●	○	●	●		⬇
RNK-36	0,1	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage, da bereits in verbindlichem FNP enthalten									
RNK-37	0,3	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-38	0,2	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-39	0,4	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RNK-40	0,1	○	●	●	○	○	○	●	○	✘	⬇
RNK-41	0,7	○	●	●	●	○	○	●	○	✘	⬇
RNK-42	9,8	●	●	●	●	○	●	○	●		⬇

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RNK-43	2,9	○	●	●	●	○	○	○	●	✘	⚡
RNK-44	8,0	○	●	●	●	○	●	○	○	✘	⚡
RNK-45	6,2	○	●	●	●	○	●	○	●		⚡
RNK-46	1,8	○	●	●	●	○	○	○	○	✘	⚡
RNK-47	1,3	○	●	●	○	○	○	○	●		⚡
RNK-48	2,2	○	●	●	●	○	○	○	○	✘	⚡
RNK-49	1,3	○	○	●	○	○	○	●	○		⚡
RNK-50	4,1	●	●	●	●	●	●	○	○		⚡
RNK-E-01	3,1	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
RNK-E-02	5,3	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
RNK-E-03	3,3	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
RNK-E-04	4,2	Kompensationsfläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
RNK-E-05	12,1	Fläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
RNK-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	✘	→
RNK-VRG02-G	4,4	○	●	●	●	●	●	○	●		⚡
RNK-VRG03-G	18,9	○	●	●	●	●	●	○	●		⚡
RNK-VRG04-G	8,1	○	●	●	●	●	●	○	●	✘	⚡
RNK-VRG05-G	2,5	●	●	●	○	●	○	○	○		⚡
RNK-VRG06-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
RNK-VRG07-G	0,9	○	○	○	○	○	○	○	○	✘	→
RNK-VRG08-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	✘	→
RNK-VRG09-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	✘	→
RNK-VRG10-G	19,7	○	●	●	●	●	●	●	●		⚡
RP-01	4,6	○	●	●	○	●	●	●	○		⚡
RP-02	21,7	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RP-03	6,9	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RP-04	2,4	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RP-05	11,6	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
RP-06	4,0	○	●	●	○	●	●	○	○	✘	⚡
RP-07	2,6	○	●	●	●	●	○	○	●		⚡

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Umweltbericht

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RP-08	1,3	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
RP-09	16,7	○	○	○	○	●	○	○	○		↘
RP-10	3,0	○	○	○	○	●	○	○	○	✘	↘
RP-11	1,8	○	○	○	○	●	○	○	○	✘	↘
RP-12	1,3	○	○	●	○	○	○	○	○		↘
RP-13	1,2	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
RP-14	11,3	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RP-15	3,3	○	●	●	○	●	●	○	●		↘
RP-16	3,3	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
RP-17	0,4	○	○	●	●	●	○	○	●		↘
RP-18	0,4	○	○	●	○	○	○	○	●		↘
RP-19	6,5	○	○	●	○	●	●	○	●		↘
RP-20	2,4	○	●	●	○	●	○	○	○	✘	↘
RP-21	3,6	●	●	●	○	●	●	●	○		↘
RP-22	3,9	○	●	●	●	○	●	○	●		↘
RP-23	3,1	○	●	●	○	○	●	○	●		↘
RP-24	0,1	●	●	●	○	○	○	●	○		↘
RP-VRG01-G	22,6	●	○	●	●	●	●	○	●		↘
SP-01	6,4	●	●	●	○	●	○	○	○		↘
SP-02	6,0	○	●	●	○	●	●	○	○		↘
SÜW-01	3,1	○	○	●	○	○	○	●	○		↘
SÜW-02	1,5	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-03	0,3	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-04	0,8	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-05	1,6	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-06	2,5	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
SÜW-07	1,4	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
SÜW-08	1,9	○	●	●	○	○	○	○	●	✘	↘
SÜW-09	1,4	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-10	0,6	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-11	0,8	○	●	●	○	○	○	○	○	✘	↘
SÜW-12	0,5	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-13	0,9	●	●	●	○	○	○	○	●	✘	↘

Gebietsänderung	Größe des Änderungsbereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anh. 2)	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
SÜW-14	2,2	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-15	0,9	Gebietsänderung bereits vor 1. Offenlage nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21)									
SÜW-16	5,4	○	●	●	○	○	●	○	○	x	↘
SÜW-17	4,1	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
SÜW-18	5,5	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
SÜW-19	3,4	○	○	●	●	●	●	○	○		↘
SÜW-20	11,6	○	●	●	●	○	●	○	●	x	↘
SÜW-21	3,7	○	○	●	●	●	●	○	○		↘
SÜW-22	1,7	○	○	●	●	○	○	○	○		↘
SÜW-23	2,0	●	●	●	○	○	○	○	●		↘
SÜW-24	3,6	●	○	●	○	○	●	●	○		↘
SÜW-25	2,6	○	○	●	○	○	○	○	●		↘
SÜW-26	0,3	○	●	●	●	○	○	○	●	x	↘
SÜW-27	1,8	○	●	●	○	○	○	○	●	x	↘
SÜW-28	0,2	○	○	●	○	○	○	○	○		↘
SÜW-29	0,3	○	●	●	○	●	○	○	○		↘
SÜW-30	0,5	●	○	●	●	●	○	○	●		↘
SÜW-31	2,3	○	●	●	○	○	○	○	○	x	↘
SÜW-32	0,3	○	●	●	○	○	○	○	●	x	↘
SÜW-33	1,9	○	○	●	○	○	○	○	○		↘
SÜW-34	1,4	●	○	●	●	○	○	○	●		↘
SÜW-35	1,5	●	○	●	●	●	○	○	●		↘
SÜW-36	0,6	●	○	●	●	●	○	○	○		↘
SÜW-37	0,8	○	●	●	●	●	○	○	●		↘
WO-01	11,3	Gebietsänderung entfallen nach 1. Offenlage									
WO-02	1,3	○	○	●	●	○	○	○	●		↘
WO-E-01	126,2	Fläche mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumfestlegungen: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									
WO-VRG01-G	36,9	●	●	●	●	●	●	○	○		↘

Tabelle 6: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung

- vsl. erhebliche Umweltauswirkung
- vsl. nicht erhebliche Umweltauswirkung

Zu jeder geplanten Gebietsänderung (mit Ausnahme der bereits in den gültigen FNP umgesetzten Gebieten) wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt (vgl. Anhang 1). Die Gebietssteckbriefe enthalten darüber hinaus flächenbezogene Informationen zu den jeweiligen Änderungen in der Raumnutzungskarte, wie Angaben zur Größe der Freiraumrücknahmen. Im Hinblick auf die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung ist anzumerken, dass die in den Gebietssteckbriefen enthaltene schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen nicht die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführende Umweltprüfung einschließlich der hierfür erforderlichen Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern ersetzt.

4.3 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben ein europaweit einheitliches Schutzgebietssystem „Natura 2000“ geschaffen, das die Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie zusammenfasst und einheitliche Schutzbestimmungen vorgibt. Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wird, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) durch die Festlegung von „Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung“ und „Vorranggebieten für Industrie und Logistik“ sowie durch die Rücknahme von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. Anhang 2).

Dabei werden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Gebietsänderungen potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt. Zu einer möglichen Beeinträchtigung kann es u. U. nämlich auch dann kommen, wenn die vorgesehenen Rücknahmen von Freiraumrestriktionen bzw. Festlegungen von gewerblichen Vorranggebiete in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. innerhalb des o. g., aus Erfahrungswerten abgeleiteten Prüfradius um das Natura 2000-Gebiet liegen (Anmerkung: der gewählte 300 m Puffer ist eine in der SUP-Praxis gängige Schwelle und wurde bereits im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, 2014 angewendet). Beeinträchtigungen, die ggf. bei größeren Abständen auftreten können, werden auch mit Blick auf die in diesem Planungsstadium noch nicht absehbare konkrete Nutzung der Flächen als nicht erheblich eingestuft (Anmerkung: im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden i. d. R. lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung durch die Rücknahme regionalplanerischer Freiraumfestlegungen vorgegeben. Hier steht noch nicht fest, ob, wann und inwieweit es zu einer späteren baulichen Inanspruchnahme kommen wird. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.

Insofern ist es nicht zielführend und mit Blick auf den Aufwand auch nicht verhältnismäßig den Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen statt des verwendeten 300m Puffers einen erweiterten Wirkraum – z. B. 1.000m – zu Grunde zu legen. Für alle anderen vorgesehenen Gebietsänderungen, die sich außerhalb des relevanten Umfelds befinden, wird daher eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden 51 potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe geprüft, die sich vollständig oder teilweise in einer Entfernung von weniger als 300m zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten befinden. Davon lösen drei Gebietsänderungen direkte Betroffenheiten aus.

Darüber hinaus befinden sich 13 gewerbliche Vorranggebiete im 300m Puffer um FFH-Gebiete sowie EU-Vogelschutzgebiete.

Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist der Maßstab der Regionalplanung von 1:75.000 und die damit einhergehenden Notwendigkeiten der Verlagerung und Abschichtung des Prüfgebietes zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht, nicht detaillierte Abgrenzungen oder konkrete Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher Ebene eine weitergehende Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich machen. Soweit vorhanden, werden auch Managementpläne bzw. Bewirtschaftungspläne zu den Natura 2000-Gebieten als Datengrundlage zur Abschätzung der Beeinträchtigungen herangezogen.

Ist bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar bzw. zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder der unmittelbaren Nähe zu geschützten Arten), wird im weiteren Verfahrensverlauf entweder auf eine Weiterverfolgung der Rücknahme der Freiraumfestlegung verzichtet oder sofern möglich eine Änderung der Gebietsabgrenzung zur Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen durchgeführt.

Grundsätzlich ist eine Weiterverfolgung von Gebietsänderungen nur dann vorgesehen, wenn die Verträglichkeitsabschätzung nach derzeitigem Kenntnisstand zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf regionaler Ebene ausgeschlossen werden können oder nicht zu erwarten sind. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten und sich insofern die Erforderlichkeit einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ergab, wurde die Gebietsänderung aus der Planung genommen. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen durch die Vorlage entsprechender Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ausgeschlossen werden, wurde die Gebietsänderung weiterverfolgt.

Mit Blick auf die Ungewissheit der künftigen Nutzung kann bei den weiterverfolgten Gebietsänderungen allerdings generell nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw. zum Ausschluss derzeit nicht absehbarer möglicher erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich sein wird. So können aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung bestimmte bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der regionalplanerischen Planungsebene nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb unter Umständen vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung dann gegebenenfalls erforderlich.

Lässt sich eine Einschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht eindeutig treffen, z. B. aufgrund des Fehlens grundlegender fachlicher Datengrundlagen und besteht begründeter Anlass

zu der Annahme, dass potenzielle Auswirkungen auf der nachgelagerten Ebene vermieden werden können, z. B. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wird der jeweilige Änderungsbereich weiterverfolgt, mit dem Hinweis auf eine im nachgeordneten Verfahren ggf. durchzuführende vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Bei der im Vorfeld der 1. Offenlage durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21) konnten bei acht Änderungsbereichen erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden, so dass diese Gebiete nicht weiterverfolgt wurden (Anmerkung: das Gebiet SÜW-11 wurde nach Vorlage einer Natura 2000-Vorprüfung wieder in die Planung aufgenommen). Bei allen im Rahmen der aktuellen Verträglichkeitsabschätzung geprüften Änderungsbereichen sind aus regionaler Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete erkennbar bzw. zu erwarten. Wie oben bereits angemerkt, bleibt dabei generell anzumerken, dass ein abschließender Nachweis der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene sinnvoll u. U. erst im Rahmen einer, auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene ohnehin durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung erbracht werden kann, wenn genaue Angaben zu den konkreten Flächennutzungen bzw. Bauvorhaben vorliegen.

4.4 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung

§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die einer Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung entgegenstehen können und damit auch für die 1. Änderung des ERP relevant sind. Die Regionalplanänderungen können zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt bspw. ein regionalplanerisches „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig. Generell ist aber festzuhalten, dass es neben der regionalplanerischen Betrachtung einer vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren bedarf, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine überschlägige Vorabschätzung zur vsf. Betroffenheit insbesondere von Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Dabei ist anzumerken, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Die Erhebung eigener Datengrundlagen ist auf regionaler Ebene vor allem auch mit Blick auf den langen Prozess bis zur konkreten baulichen Umsetzung nicht zweckmäßig und sinnvoll, so dass hierauf verzichtet wurde.

Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. In den einzelnen Teilräumen der MRN bezieht sich die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf folgende Datengrundlagen:

Baden-württembergischer Teilraum

Im baden-württembergischen Teilraum der MRN wurden die für die einzelnen Landkreise vorliegen-

den Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm (ASP-Daten) sowie ggf. vorliegende sonstige Erhebungen (z. B. bzgl. Haubenlerche) vom RP Karlsruhe herangezogen.

Darüber hinaus wurden die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zum ERP herangezogenen Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch) und Fledermäusen als Datengrundlage verwendet.

Hessischer Teilraum

Für den Kreis Bergstraße wurden Artendaten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) als fachliche Daten herangezogen. Darüber hinaus wurden Vogelarten aus der Landesartendatenbank Vögel der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland verwendet. Die darin enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die in Hessen vorliegenden Kenntnisse der Vogelarten und stammen unterschiedlichsten aus Quellen wie regionalen Arterfassungen, Monitoring-Programmen oder Artenhilfskonzepten.

Rheinland-pfälzischer Teilraum

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der MRN wurden die Artendaten des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwendet.

Darüber hinaus wurden die im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie verwendeten Daten, wie das „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz“ (LUWG, 2012, ergänzt 2014) oder die „Analyse der „Agrar-Arten“ Wiesenweihe und Kornweihe in Rheinland-Pfalz“ (Simon, Störger, 2013) herangezogen.

Im Ergebnis konnten im Rahmen der im Vorfeld der 1. Offenlage durchgeführten Konfliktabschätzung (vgl. Umweltbericht zur 1. Offenlage Stand 02/21) nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen auf der Ebene der Regionalplanung in einigen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen einen auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen. Die betroffenen Änderungsbereiche wurden vor diesem Hintergrund im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt.

Bei allen aktuell vorgesehenen Gebietsänderungen ist davon auszugehen, dass sie keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen, die nicht im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen gelöst werden können. Die artenschutzfachliche Konfliktabschätzung ist im Anhang 3 dargestellt, daraus abzuleitende Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen sind in den Gebietssteckbriefen aufgeführt.

Anzumerken ist, dass die vorgenommene regionalplanerische Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials jedoch nicht eine abschließende allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der nachgelagerten Verfahren bzw. bei Umsetzung der Umsetzung der konkreten Planungsvorhaben ersetzt. Nähere Erläuterungen finden sich ebenfalls in den Gebietssteckbriefen des Anhangs 1. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind auch die Ausgestaltung und Anwendbarkeit ggf. erforderlicher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen etc. zu prüfen.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch die Maßnahmen zu benennen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen in Folge der Plandurchführung zu vermeiden bzw. zu verringern.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des ERP bereits bei der Suche von in Frage kommenden Siedlungsflächenerweiterungen eine Minimierung der Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter dadurch erreicht, dass besonders sensible Bereiche aus der möglichen Gebietskulisse ausgespart wurden. Diese Filterung hat potenzielle, unter ökologischen Aspekten auftretende Betroffenheiten bereits innerhalb des planerischen Auswahlprozesses reduziert. So konnten bspw. die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (in Bezug auf die Zielsetzung „Sicherung und Entwicklung von Auen“) durch die Einstufung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie der HQ₁₀₀-Gebiete als von der Siedlungsentwicklung auszuschließende Flächen deutlich minimiert werden.

Hinsichtlich der zu nennenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die nachteiligen Auswirkungen maßgeblich von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig sind und daher auf der Ebene der Regionalplanung nur grob abgeschätzt werden können. Folgerichtig ist die 1. Änderung des ERP mit ihren überörtlichen Regelungen und ihrer Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungen auf kommunaler Ebene hingewiesen werden.

Soweit solche Maßnahmen möglich erscheinen und benannt werden können, sind diese in den Gebietssteckbriefen als Hinweise enthalten (z. B. Berücksichtigung von geschützten Biotopen innerhalb des Gebietes). Daraus können dann konkrete Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und detailliert festzulegen sind.

Daneben gibt es Maßnahmen, die alle geplanten Gebietsänderungen gleichermaßen betreffen: sie beinhalten die vertiefende Befassung durch die Kommunen hinsichtlich der Lage, Größe und effizienten Nutzung der Wohn- und Gewerbeflächen sowie die vorrangige Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen, in Verbindung mit der Nutzung von baurechtlich bereits gesicherten Flächen. Diese erfahren aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit keine weitere Erwähnung in den Gebietssteckbriefen.

Generell werden in Folge von Eingriffen in Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, den Landesnaturschutzgesetzen und dem Baugesetzbuch erforderlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt u.a. die Festlegung von flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Generell ist hierbei anzumerken, dass auf forstwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen ist und Ersatzaufforstungen grundsätzlich in Betracht zu ziehen sind.

Anmerkung: Im hessischen Teilraum der Region gilt, dass sofern Waldrodungen erforderlich werden, Ersatzaufforstungen grundsätzlich Vorrang vor der Errichtung einer Walderhaltungsabgabe haben. Ersatzaufforstungen sind grundsätzlich Teil der naturschutzrechtlichen Kompensation. Auf forstwirtschaftliche Belange kann Rücksicht genommen werden und agrarstrukturelle Belange können einbezogen werden, wenn die überschießende (über das naturschutzrechtliche Volumen von Ersatzaufforstungen hinausgehende) naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe durch Siedlungsgebiete vorrangig im Wald stattfindet. Hierzu gibt es in Hessen fachliche Vorgaben (HMUKLV 2009: Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald).

Darüber hinaus sind agrarstrukturelle Belange einzubeziehen. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden ist nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. gering zu halten. Insbesondere ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

Grundsätzlich kommen die Festlegungen zum Freiraumschutz des ERP für den Ausgleich der Eingriffe in Frage, wie z. B. die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

4.6 Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung in der Umweltprüfung ist auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Planfestlegungen auszurichten. Die Berücksichtigung von planerischen Alternativen erfolgte bei der 1. Änderung des ERP bereits insbesondere im Rahmen des Prozesses der Findung von geeigneten Siedlungspotenzialen (vgl. auch Kap. 4.5). Damit wurde von Anfang an gewährleistet, dass problematische Rücknahmen von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen bzw. Festlegungen von gewerblichen Vorranggebieten in wertvollen, sensiblen und schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorgenommen werden. Bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses konnten somit alternative gebietsbezogene Festlegungs- bzw. Rücknahmemöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2 LPlG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen werden.

In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Alternativenprüfung und -auswahl und sofern möglich aufgrund der Formulierung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Der danach verbleibende Teil der vorgenommenen Änderungen, der mit voraussichtlich nachteiligen Umweltauswirkungen einhergeht, wurde im Rahmen einer ergänzenden Alternativenprüfung noch einmal bewusst betrachtet und – soweit dies die Plankonzeption zugelassen hat – insbesondere auch aus umweltfachlichen Erwägungen nicht für den Offenlageentwurf ausgewählt.

4.7 Gesamtplanbetrachtung

Die 1. Änderung des ERP umfasst eine inhaltliche Anpassung der Plansätze der Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen sowie flächenbezogene Änderungen der Raumnutzungskarte, die aus der aktualisierten Wohnbauflächenprognose, der Regionalen Gewerbeflächenstudie und der informellen Beteiligungsrunde mit den Kommunen resultieren. Nachfolgend werden die daraus resultierenden Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und etwaige kumulative Auswirkungen aufgezeigt.

Änderungen der Plankapitel 1.4 und 1.5

Die neuen Plansätze zu Kapitel 1.4 Wohnbauflächen greifen die bewährte Struktur des ERP zur Steuerung der Siedlungsentwicklung auf und entwickeln diese weiter. Dazu gehören insbesondere die Ziele und Grundsätze zur bedarfsgerechten Wohnungsversorgung und Flächenentwicklung, zur Funktionsmischung und zum Vorrang der Innenentwicklung (PS 1.4.1.1 – 1.4.1.4). Damit gelten die mit grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen einhergehenden regionalplanerischen Zielvorstellungen, wonach die Entwicklung von Wohnbauflächen entlang bestehender Siedlungsstrukturen und orientiert an flächensparenden Siedlungskonzepten vorrangig in räumlicher Nähe zu Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV erfolgen soll, fort. Gleiches gilt für das Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung, nachdem verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen sind.

Neu hinzugekommen ist der Grundsatz 1.4.1.5, der das Thema der nachhaltigen Energieversorgung und der Klimaanpassung bei der Bauflächenentwicklung aufgreift, was ebenfalls mit grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen einhergeht.

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung einer regionsweit einheitlichen quantitativen Wohnbauflächenbedarfsermittlung für die Ebene der Flächennutzungsplanung. Dazu wurde die im Rah-

men der „Fortschreibung der Wohnbauflächen-Bedarfsprognose Rhein-Neckar“ erarbeitete und vom Planungsausschuss beschlossene Berechnungsmethodik in entsprechende Plansätze formuliert (PS 1.4.2.1–1.4.2.10). Ein Vorteil dieser, auf Grundlage der Prognosen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung basierenden Methodik ist, dass die nachhaltige Einbeziehung der o.g. regionalplanerischen Zielvorstellungen in die Ermittlung und Verteilung von Wohnbauflächen erfolgen kann, so dass auch hier von einer positiven Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde eine Ergänzung von Plansatz 1.4.2.2 vorgenommen, wodurch eine flexiblere Eigenbedarfsermittlung für Kommunen mit gemeinsamer Flächennutzungsplanung ermöglicht wird. Daneben ermöglicht der neue Plansatz 1.4.2.5 „Kooperative Wohnflächenentwicklung“ unter bestimmten Bedingungen die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen von Ober- und Mittelzentren auf Nachbarkommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen ermöglichen. Weiterhin erfolgt eine Empfehlung zur Nutzung des vom Verband regionsweit zur Verfügung gestellten RAUM+Monitor zum kommunalen Siedlungsflächenmonitoring und -management (PS 1.4.2.11).

Auch die überarbeiteten Plansätze zu Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen greifen die im Wesentlichen bewährte Struktur auf. Neben redaktionellen Anpassungen wurden die Plansätze zu den „Allgemeinen Vorgaben“ (1.5.1 ff) analog zum Kapitel Wohnbauflächen um einen Grundsatz zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Klimaanpassung ergänzt (PS 1.5.1.3). Damit gilt nach wie vor, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen nach flächensparenden Konzepten, unter Berücksichtigung vorhandener Reserven (insbesondere auch nicht mehr benötigte betriebliche Erweiterungsflächen), anknüpfend an bestehende Bebauung, mit guter verkehrlicher Erreichbarkeit (insb. ÖPNV) und entlang bestehender Entwicklungsachsen erfolgen soll. Ziel ist, die negativen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Beibehalten wird auch der bewährte Nutzungsausschluss für großflächigen Einzelhandel, Veranstaltungs- und Vergnügungszentren und weiteren Nutzungen in Vorranggebieten, die nicht mit der zugewiesenen Funktion in Einklang stehen. Neu ist die sich aus den Erkenntnissen der regionalen Gewerbeflächenstudie ergebende Differenzierung nach Strukturtypen bei den regionalbedeutsamen Vorranggebietsausweisungen. Je nach Standorteignung und Lagegunst wird künftig in „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ und in „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ differenziert, um möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Insgesamt trägt die Fortführung der bewährten regionalplanerischen Zielsetzungen zur Siedlungsflächenentwicklung zu einer Begrenzung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen bei. Aus den geänderten Plansätzen ergeben sich aus regionaler Sicht absehbar keine neuen negativen Umweltauswirkungen.

Änderungen der Raumnutzungskarte

Die im Rahmen der 1. Änderung des ERP notwendigen Planänderungen sind in die Raumnutzungskarte eingeflossen. Für die vorgesehenen Änderungsbereiche für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen müssen bisher dort festgelegte regionalplanerische Festlegungen, d.h. unterschiedliche Freiraumrestriktionen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, zugunsten eines Entwicklungsspielraums für die weitere kommunale Siedlungsentwicklung entfallen. In einigen Fällen wurden bisher restriktionsfreie Flächen zur Kompensation wieder mit regionalplanerischen Freiraumfestlegungen versehen.

Eine Siedlungsflächenausweisung wird ausdrücklich nicht vorgenommen, was vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und dem Subsidiaritätsprinzip mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sinnvoll und angemessen erscheint.

Die Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte führt auf der Grundlage der Regionalen Gewerbeflächenstudie einerseits teilweise zu einer Erweiterung der gewerblichen Vorranggebiete, andererseits erfolgt entsprechend der besonderen Eignung der Standorte für bestimmte Nutzungen sowohl im Plankapitel als auch in der Raumnutzungskarte wie bereits erwähnt eine differenzierte Festlegung in die beiden Kategorien „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (Symbol „I“) und „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistungen“ (Symbol „G“).

Auch für die Neuabgrenzung der gewerblichen Vorranggebiete ist es erforderlich, die in der Raumnutzungskarte dort bisher vorhandenen freiraumsichernden Ziel- und Grundsatzfestlegungen zugunsten einer gewerblichen Entwicklung zurückzunehmen. Für die regionalbedeutsamen Gewerbestandorte erfolgt allerdings im Gegensatz zu den Entwicklungsspielräumen der „sonstigen“ Gewerbeflächen eine gebietsscharfe Vorrangausweisung im Regionalplan, damit die entsprechenden Zielvorgaben der Plansätze 1.5.2.4 und 1.5.2.5 für diese herausgehobenen Flächenpotentiale greifen können.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden bisher insgesamt 277 potenzielle Änderungsbereiche (Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe) sowie 32 mögliche neue, erweiterte bzw. unbenannte gewerbliche Vorranggebiete gemäß der Methodik und den Bewertungsmaßstäben des Kap. 4.2 geprüft und die Ergebnisse in den Steckbriefen festgehalten (vgl. auch Umweltbericht 02/21). Zuvor wurden in einem ersten Prüfschritt bereits Gebiete aussortiert, die innerhalb von definierten Gebietskategorien liegen, die für die weitere Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommen. Im Vorfeld der 1. Offenlage wurden 23 Änderungsbereiche, die mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind (Gebietsänderung für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet), ebenso wie 6 Änderungsbereiche, die aus anderen Gründen entfielen, aus der Planung genommen.

Aus der Menge der geprüften Flächen werden als Ergebnis des Abwägungsprozesses derzeit 200 Änderungsbereiche sowie 32 neue, geänderte bzw. unbenannte gewerbliche Vorranggebiete in den Offenlageentwurf der 1. Änderung als restriktionsfreie Flächen bzw. Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung sowie Vorranggebiete für Industrie und Logistik aufgenommen.

Von den 200 Änderungsbereichen mit Restriktionsrücknahmen sind bei 31 Änderungsbereichen vsl. geringere Umweltauswirkungen (Änderungsbereich für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung geeignet) und bei 169 Änderungsbereichen vsl. mittlere Umweltauswirkungen (Änderungsbereich für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet) zu erwarten.

Bei 17 ausschließlich umbenannten bzw. nur geringfügig geänderten gewerblichen Vorranggebieten sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und bei 15 Änderungsbereichen der künftigen Vorranggebiete ist mit insgesamt mittleren Umweltauswirkungen zu rechnen. Insofern rufen die Flächenänderungen ausschließlich Umweltauswirkungen hervor, die im Gesamtergebnis als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Intensität der Umweltauswirkungen hält sich damit in einem aus regionaler Sicht vertretbaren Rahmen.

Mit Blick auf die schutzgutbezogene Betrachtung lässt sich zudem festhalten, dass insbesondere Belange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Klima im Vergleich häufigere Betroffenheiten zeigen. Diese Betroffenheiten waren mit Blick auf die weite Verbreitung von naturschutzfachlichen Schutzgebieten, Biotopvernetzungsstrukturen sowie klimarelevanten Flächen in der MRN auch zu erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Fläche wurde jede vorgesehene Gebietsände-

rung als erheblich eingestuft, da grundsätzlich jegliche Flächeninanspruchnahme als negative Beeinträchtigung des Schutzbelangs zu werten ist.

Kumulative nachteilige Umweltauswirkungen

Festlegungen eines Regionalplans können unter bestimmten räumlichen Bedingungen kumulativ zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn sich verschiedene Festlegungen räumlich konzentrieren.

In der Gesamtschau sind sowohl die Rücknahmen der Flächenrestriktionen als auch die neuen bzw. geänderten gewerblichen Vorranggebiete i. d. R. heterogen in der Region verteilt. Es sind keine Teilräume erkennbar, die unverhältnismäßig stark mit Neufestlegungen bzw. Rücknahmen belastet sind, so dass sich vorrangig lokale Auswirkungen der Einzelflächen prognostizieren lassen. Räume mit mehreren nah beieinander liegenden oder angrenzenden Einzelflächen sind nicht vorhanden, insbesondere auch unter Einbeziehung der Tatsache, dass sich die MRN zumindest teilweise als Raum mit hoher Nutzungsdichte und vielfältigen Vorbelastungen darstellt.

Mit Blick auf die räumliche Verteilung der vorgesehenen Änderungen inklusive der ermittelten umweltrelevanten Auswirkungen lassen sich wechselseitig verstärkende Wirkungen der Neufestlegungen bzw. Rücknahmen von Freiraumrestriktionen weitestgehend ausschließen. Damit ist aus der 1. Änderung des ERP keine verschärfte Kumulationsproblematik zu erwarten.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu §8 Abs.1 ROG sind im Umweltbericht die verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung darzustellen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten, zu geben.

Die Ermittlung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch die Regionalplanänderung erfolgte zum großen Teil GIS-gestützt. Hierzu wurden zu jedem Schutzgut ausgewählte Geofachdaten bei den jeweils zuständigen Fachbehörden abgefragt bzw. aus entsprechenden Internetportalen heruntergeladen. In Einzelfällen wurden durch die Fachbehörden lediglich Daten in Tabellen- oder Papierform übermittelt, so dass eine Datendigitalisierung erforderlich wurde. Insgesamt wurden zu mehr als 30 Umweltmerkmalen mehr als 90 Datensätze erfasst und ausgewertet. Eine Auflistung dieser Fachdaten und der zugehörigen Datenquellen findet sich im Kapitel Quellenangaben.

Die einzelnen Datensätze wurden dann themenbezogen regionsweit zusammengeführt und mit den Abgrenzungen der vorgesehenen Gebietsänderungen verschnitten. Hierdurch wurden die Überlagerungen der schutzgutbezogenen Geofachdaten mit den Änderungsbereichen ermittelt und flächenmäßig quantifiziert.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die zur Durchführung der schutzgutbezogenen Prüfung herangezogenen Datenmaterialien trotz des länderübergreifenden Planungsraums ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ergeben. Die Datenbereitstellung erfolgte i. d. R. zügig und kostenfrei, lediglich in Einzelfällen wurde für die Daten eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Nur vereinzelt wurden sie nur nach Rückfrage bereitgestellt.

Mit Blick auf die Erfahrungen aus der vorgenommenen umfangreichen Datensammlung sollten allerdings auch einige aufgetretene Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben. So ergaben sich aus dem länderübergreifenden Vorgehen teilweise Probleme in Bezug auf die Zusammenführung und Verwendung einzelner Datensätze. Teilweise ist die Datenlage als inhomogen zu bezeichnen, mit der Konsequenz, dass nicht alle Datensätze in jedem Teilraum vorhanden waren bzw. ausgewertet werden konnten. Zum anderen gibt es zum Teil auch in Themenbereichen, in denen alle Daten vollständig vorgelegen haben, von Bundesland zu Bundesland in der Aufbereitung der Datensätze, der Maßstäblichkeit und den Datenstrukturen Unterschiede. So unterscheiden sich bspw. bei vergleichbaren Fachthemen die Bezeichnungen einzelner fachlicher Kategorien, so dass nicht auf Anhieb klar wird, ob damit inhaltlich dasselbe gemeint ist oder nicht doch Unterschiede bestehen.

Unabhängig von der länderübergreifenden Problematik, wäre in einzelnen Fällen eine bessere Dokumentation der Datensätze (insbesondere auch hinsichtlich der mit den Geometrien verknüpften Sachdaten) hilfreich. Unzureichende Dokumentationen erhöhen den Zeitaufwand der Datensichtung und -aufbereitung.

Mitunter gab es zu einem Umweltbelang bzw. Umweltkriterium verschiedene Datensätze, die thematisch identisch waren, die aber bspw. auf unterschiedlicher geometrischer Grundlage abgegrenzt bzw. digitalisiert wurden und durchaus Unterschiede aufgewiesen haben. Hier stellte sich die Frage, welcher Datensatz zu verwenden ist. Bei einigen Datensätzen wäre auch eine Unterscheidung der einzelnen darin abgebildeten Objekte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit wünschenswert, so dass die

Prüfung auf Konflikte mit besonders bedeutsamen Objekten beschränkt werden könnte und nicht mit dem vollständigen Datenbestand ohne vorherige Auswahlmöglichkeit vorgenommen werden müsste.

Im Hinblick auf die Aktualität der Datensätze bleibt grundsätzlich anzumerken, dass die Fachdaten einen Stand aufweisen, der nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Datensammlung widerspiegeln kann. Umso wichtiger ist es, dass die Fachbehörden im laufenden Verfahren bzw. im Rahmen der Anhörungs- bzw. Offenlage die verwendeten Daten hinsichtlich Aktualität kritisch prüfen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Das Monitoring hat folgende Funktionen zu erfüllen:

- Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung (prognostizierte und unvorhergesehene Umweltauswirkungen)
- Informationsbereitstellung zu den Umweltauswirkungen
- Verlässliche und reproduzierbare Überwachung
- Qualitätssicherung der Planung – Hinweise auf mögliche/erforderliche Nachbesserungen
- Verbesserung zukünftiger Planungen

Der Erfolg der Überwachung wird entscheidend von der treffsicheren Auswahl der zu erfassenden Parameter abhängen. Zuständig für die Umweltüberwachung sind gemäß LPIG RLP die oberen Landesplanungsbehörden. Für die MRN ist es sinnvoll, dass die zuständigen Behörden der drei Bundesländer nach Abgleich ihrer Daten- und Indikatorensysteme ein Indikatorenset festlegen. Aufgrund der länderübergreifenden Situation bedarf es hierzu weiterer Abstimmungen.

Das Monitoring für die vorliegende 1. Änderung des ERP bezieht sich auf die im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen, die von den vorgesehenen Gebietsänderungen ausgehen.

Für die geplante Überwachung sollten nach Möglichkeit die Indikatoren herangezogen werden, die bereits Grundlage für die schutzgutbezogene Prüfung bzw. Alternativenprüfung waren. Damit ist es möglich, die maßgeblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planänderung aufzuzeigen.

Es ist nicht vorgeschrieben, in welchen Zeiträumen das Monitoring durchzuführen ist. Mit Blick auf die von der 1. Änderung des ERP ermöglichte Realisierung von Wohn- und Gewerbebauflächen muss zunächst eine Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Änderungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine Umweltauswirkung vorliegt. Allerdings soll die Überwachung so realisiert sein, dass Auswertungen zur möglichen Verbesserung zukünftiger Planungen vorliegen.

Das Monitoring versteht sich als kontinuierlicher und nicht fest definierter Prozess. Ergebnisse aus den Absprachen mit den drei beteiligten oberen Landesplanungs- bzw. höheren Raumordnungsbehörden müssen genau so einbezogen werden wie z. B. neue gesetzliche Vorgaben, die u. U. zu veränderten Bewertungen führen.

5.3 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Mit der Plan-UVP-Richtlinie und den damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen des ROG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Verwirklichung eines hohen Umweltschutzniveaus erreicht werden. Für bestimmte Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist deshalb eine Plan-Umweltprüfung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde die 1. Änderung des ERP nach den hierfür maßgeblichen Vorgaben des ROG in Verbindung mit dem LPIG RLP einer solchen Prüfung unterzogen.

Diese Umweltprüfung erfolgt auf regionalplanerischer und damit auf überörtlicher Ebene. Dies bedeutet für die Regionalplanung, dass die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen dem regionalplanerischen Maßstab von 1:75.000 sowie dem vorliegenden Konkretisierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen in räumlicher und sachlicher Hinsicht entsprechen muss. Sie enthält demnach nur „Informationen, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 6a Abs. 2 LPIG RLP). Die Umweltprüfung ersetzt nicht eine detaillierte Prüfung der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung, ebenso wenig wie eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. naturschutzfachliche Eingriffsregelung (Abschichtung).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht dargestellt. Er dient zum einen der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft. Zum anderen werden die erheblichen Auswirkungen, die von den vorgesehenen Planänderungen auf die Umwelt ausgehen können, aufgezeigt.

Die vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Gebietsänderungen bildet den Schwerpunkt der Umweltprüfung, da die hierin geprüften Festlegungen bzw. Rücknahmen von Festlegungen einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Durchführung von umwelterheblichen Projekten setzen, die ihrerseits einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Die ermittelten Auswirkungen wurden dabei im Rahmen von Prüfbögen und Gebietssteckbriefen dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die in diesem Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange wurden bereits im Zuge der Planaufstellung laufend mit betrachtet. Die Informationen zum Umweltzustand (Umweltqualitäten und -empfindlichkeiten) der MRN dienen von Anfang an dazu, problematische Festlegungen in wertvollen, sensiblen und damit schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorzunehmen. Damit wurden bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses alternative gebietsbezogene Festlegungsmöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2a LPIG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen (integrierte Alternativenprüfung). Dies gilt auch für ursprünglich geplante Gebietsänderungen, bei denen im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung ein hohes, nicht mehr tolerierbares Konfliktpotenzial prognostiziert wurde.

Trotz dieser frühzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der Umweltbelange kommt es bei den geplanten Gebietsänderungen in einzelnen Fällen zu vsl. erheblichen, von vornherein nicht vermeidbaren negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. Sie sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden gemeinsam mit dem Entwurf der 1. Änderung des ERP in das zweite Anhörungs- und Offenlageverfahren gegeben.





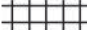
Mit den Aussagen zum Monitoring wird die geplante Vorgehensweise zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der 1. Änderung des ERP beschrieben. Die ländergrenzenübergreifende Planung in der MRN erfordert eine enge und koordinierte Abstimmung der beteiligten Partner.




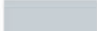


Anhang 1

Gebietssteckbriefe

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Legende zur Raumnutzungskarte

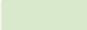
Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
-  Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
-  Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |
|  | | Entwicklungsfläche militärische Konversion (N) |





Regionale Freiraumstruktur

























-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Grünzäsur (Z)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|---|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Hochwasserrückhaltmaßnahme am Rhein (N) |
|  | | Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N) |
|  | | Sonstige Waldfläche, Gehölz (N) |
|  | | Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N) |
|  | | Gewässer (N) |





Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

-  Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Großräumige Schienenverbindung (N) |
|  | | Überregionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Regionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Güterverkehrsstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof/Haltepunkt (N) |
|  | | Großräumige Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Überregionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Regionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
| |  | Aus-/Neubau von Netzknoten (N) |
|  | | Verkehrslandeplatz (N) |
|  | | Landebahn (N) |
|  | | Sonderlandeplatz (N) |
|  | | Segelflugplatz (N) |
|  | | Hafen (N) |
|  | | Fähre (N) |

Technische Infrastruktur

- nachrichtlich*
-  Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
 -  Umspannwerk (N)
 -  Erdgasuntertagespeicher (N)
 -  Kläranlage (N)
 -  Abfallbehandlungsanlage (N)
 -  Deponie (N)

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

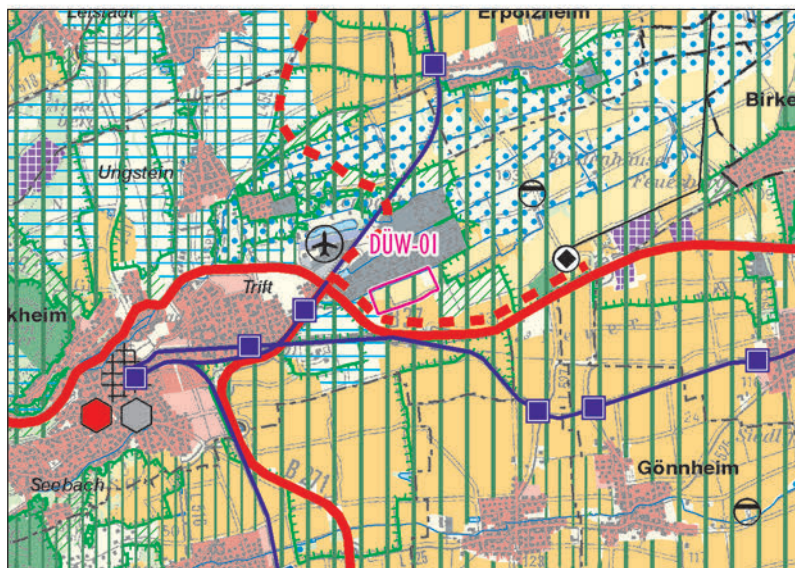
Maßstab 1 : 75.000

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Gebiet DÜW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (13,9 ha)



- Gebiet DÜW-01
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (13,9 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (10,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6515-301: ca. 3,9 ha sowie um das VSG 6514-401: ca. 5,8 ha (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen der VSG-Art Schwarzkehlchen (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 13,9 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Graben am nördlichen Gebietsrand) • Randliche Lage im HQ₁₀₀ des Isenach-Systems: ca. 0,02 ha • Randliche Lage im HQ_{extrem}: ca. 0,03 ha (Überflutungstiefen: k.A.) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 5,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 11,5 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3 ha): Haardtrand-Hügelland der Haardt ca. 13,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Bad Dürkheim 23)

Hinweise und Anmerkungen:

- Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. Der entlang des Gewässers verlaufende HQ₁₀₀-Bereich ist von einer Bebauung freizuhalten und die Bestimmungen des WHG bzgl. Überschwemmungsgebieten sind einzuhalten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.

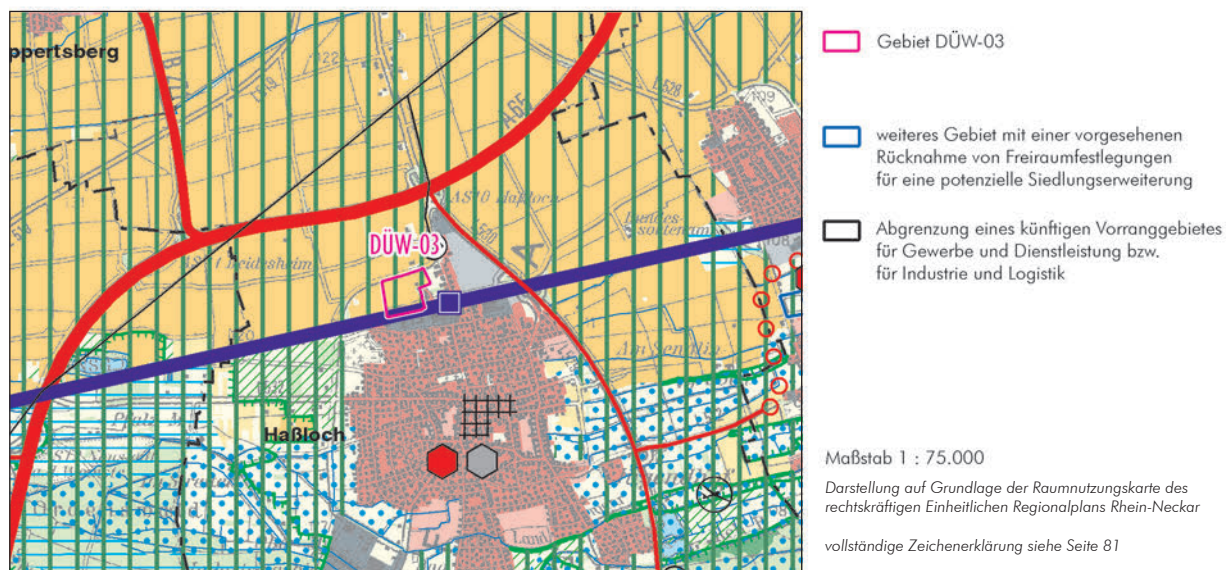
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Gebiet um einen Pufferbereich zu den Natura 2000-Gebieten verkleinert. Nach dieser Verkleinerung ist die vorgesehene Gebietsänderung insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (13 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (13 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (12,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb eines 100m Abstands um Wohn- und Mischbauflächen: ca. 5,2 ha • Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,8 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 13,0 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,6 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,2 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): 6,7 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Haßloch 16)

Hinweise und Anmerkungen:

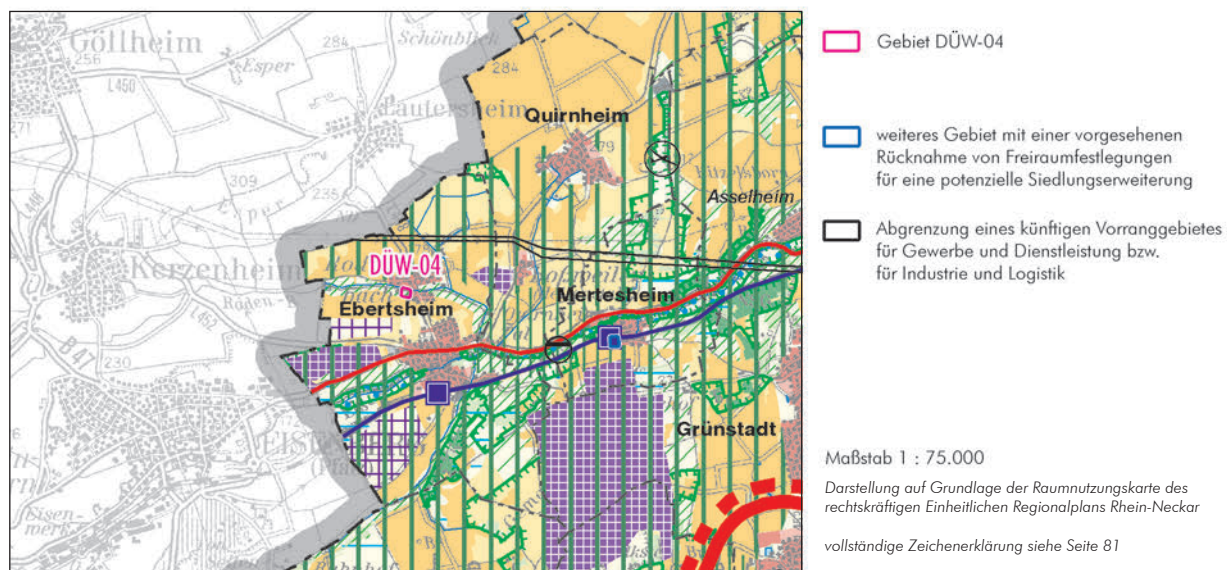
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu beachten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Rodenbach am nördlichen Gebietsrand) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

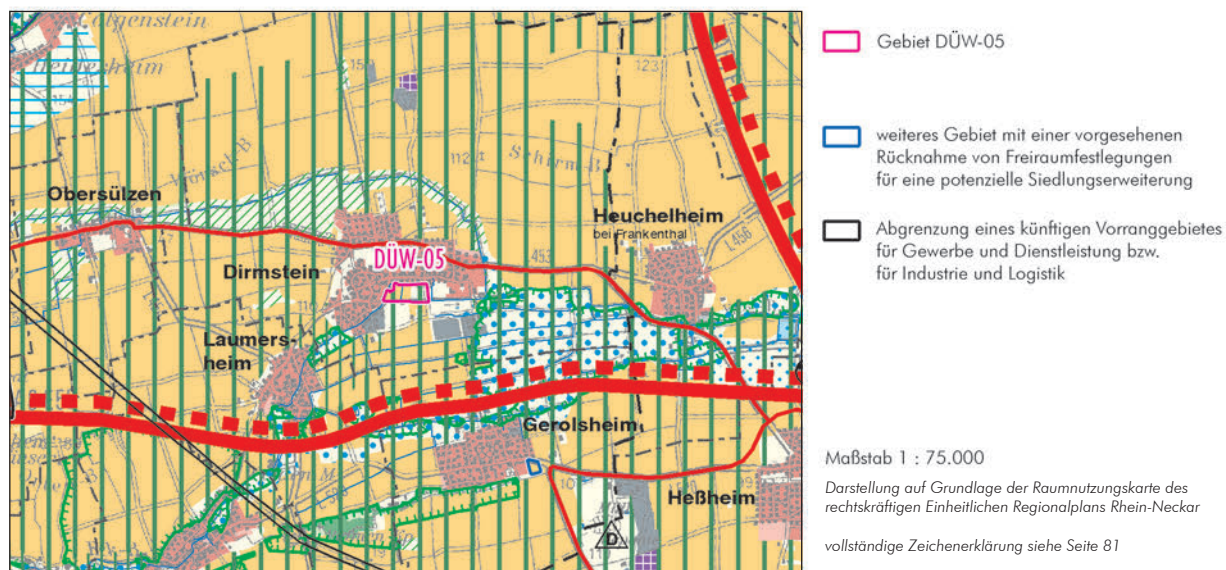
- Beeinträchtigungen des Rodenbachs sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Überlagerung mit einer bestehenden Sportanlage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,2 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Eckbach am südlichen Gebietsrand) Betroffenheit einer HQ₁₀₀-Fläche (Eckbach): ca. 0,2 ha Betroffenheit von HQ_{extrem}-Flächen: ca. 0,9 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 0 bis < 0,5 m) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 2,4 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3 ha): Haardtrand – Hügel-land der Haardt ca. 5,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle Dirmstein 12

Hinweise und Anmerkungen:

- Die Inanspruchnahme des Gebiets setzt die (kommunal beabsichtigte) Verlagerung des Sportplatzes voraus.
- Beeinträchtigungen des Eckbachs sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) sind ebenso wie die vorgesehenen Maßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Mittlerer Eckbach-Einrichtung Gewässerentwicklungskorridor) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. Der entlang des Eckbachs verlaufende HQ₁₀₀-Bereich ist von einer Bebauung freizuhalten und die Bestimmungen des WHG bzgl. Überschwemmungsgebieten sind einzuhalten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.

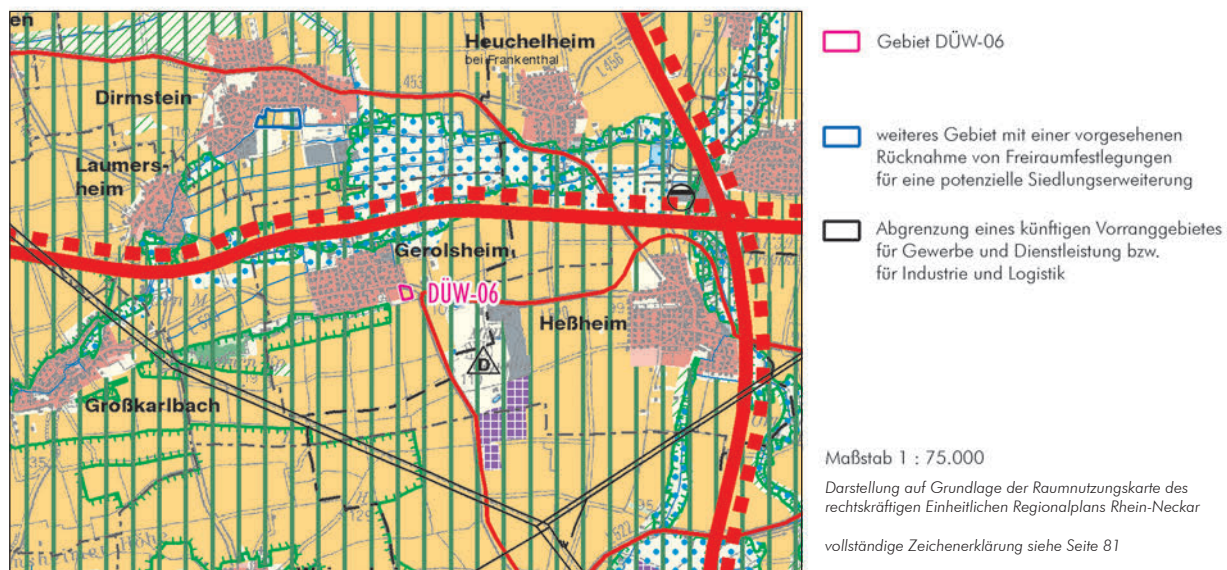
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das VSG6514-401: ca. 0,8ha (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,05ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Magsamental am nördlichen Gebietsrand)

Hinweise und Anmerkungen:

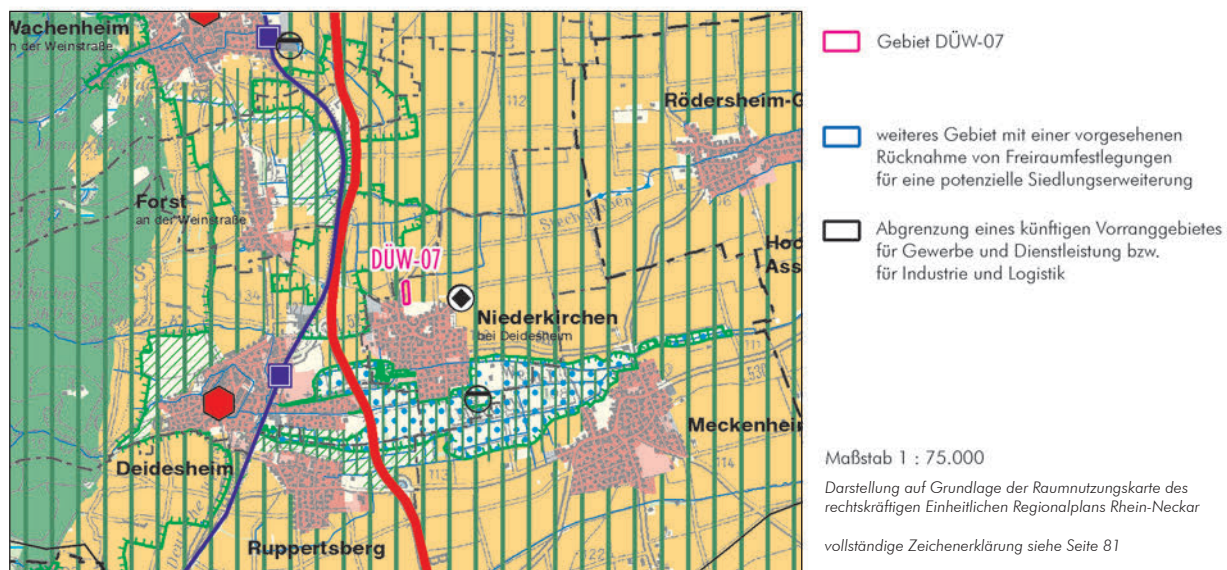
- Beeinträchtigungen des Magsamentals sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,3ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das VSG 6514-401: ca. 0,3ha (vgl. Anhang 2) Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Niederkirchen 8) sowie einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Niederkirchen 6)

Hinweise und Anmerkungen:

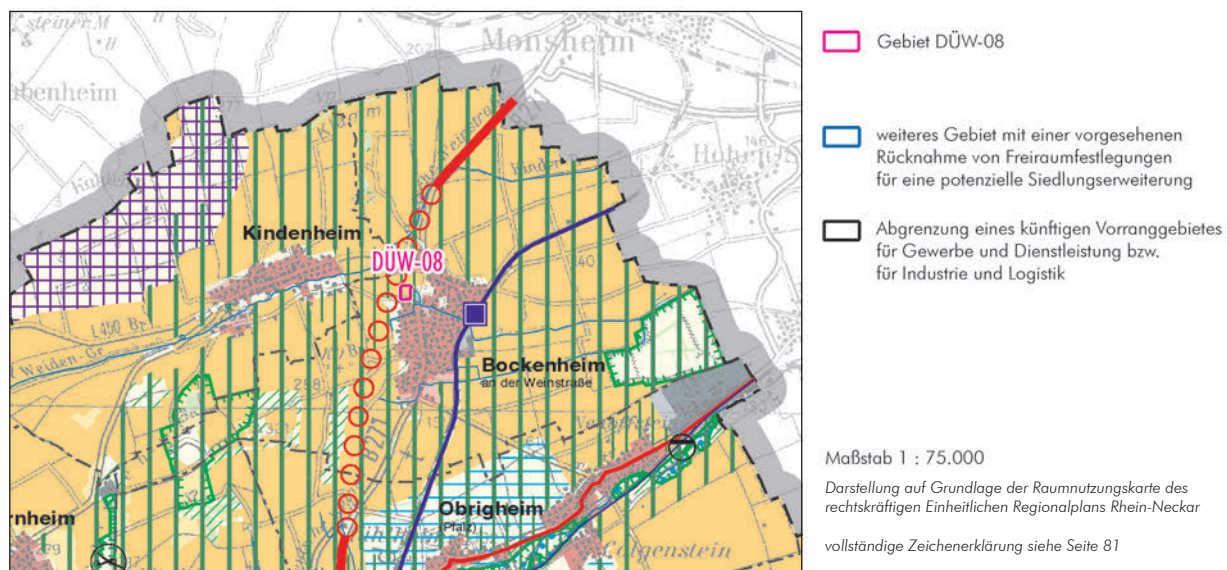
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Bockenheim 16 u. 17)

Hinweise und Anmerkungen:

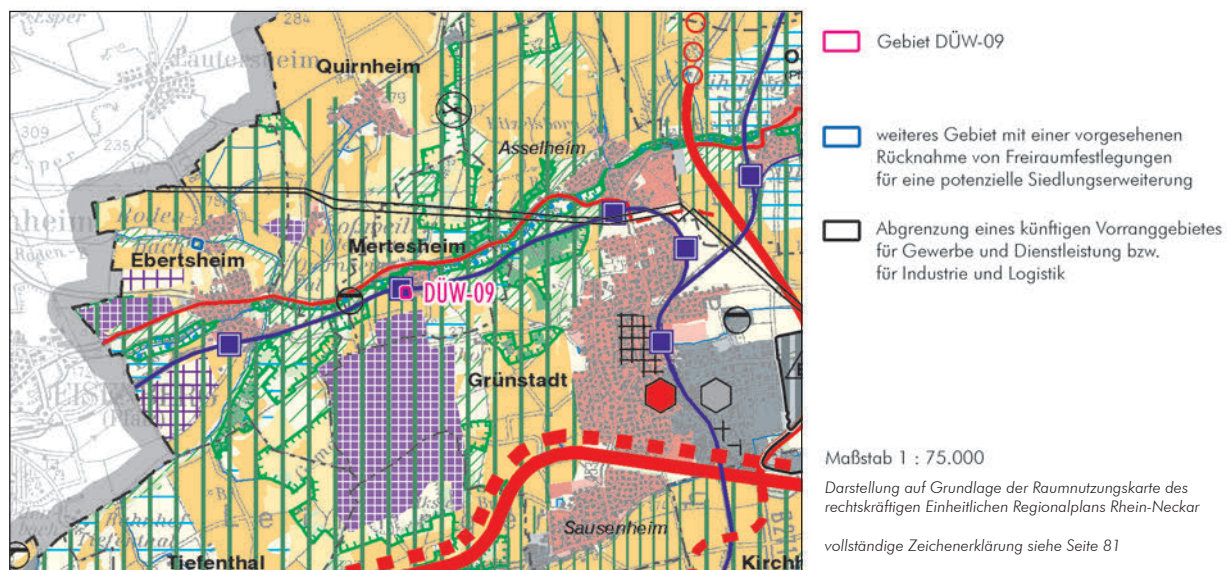
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Mertesheim 1 u. 4)

Hinweise und Anmerkungen:

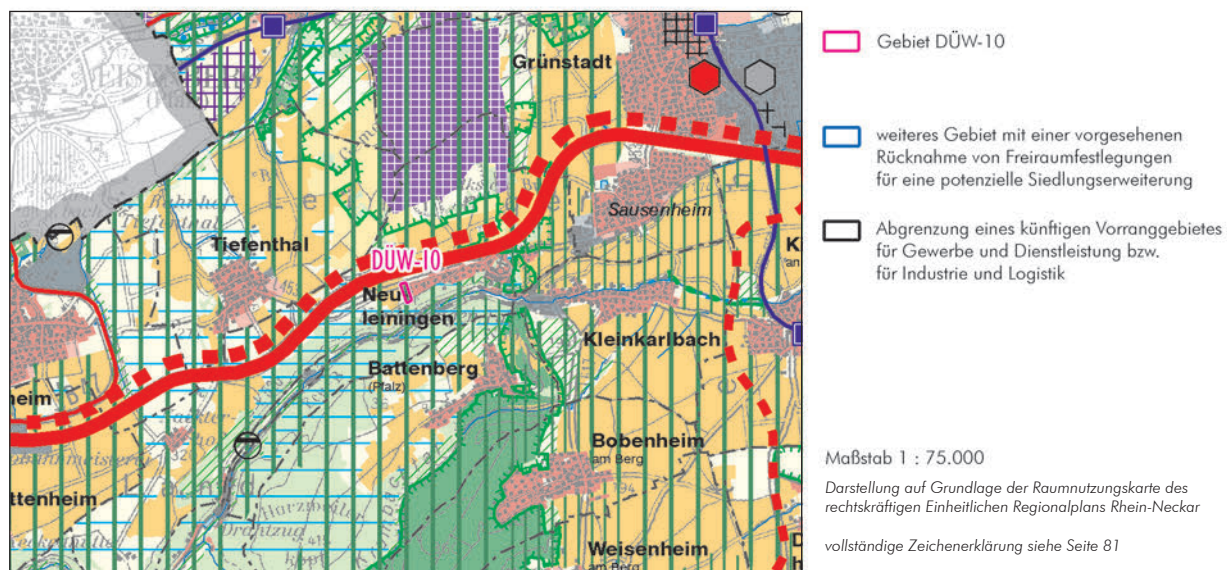
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Die Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

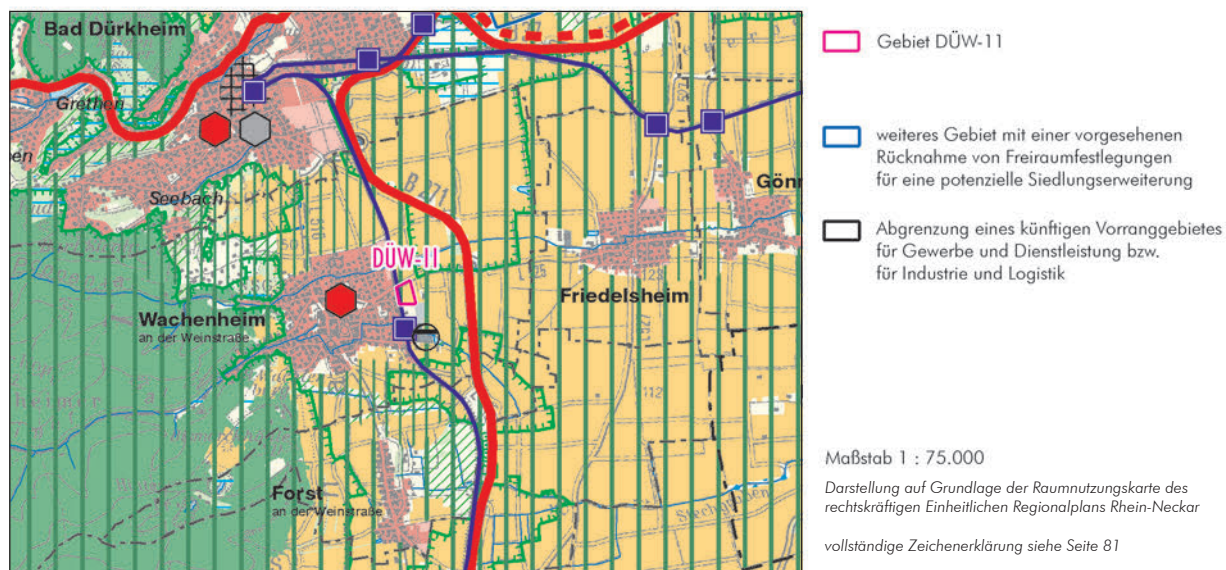
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des abgegrenzten bzw. im Entwurf befindlichen WSG „Neuleiningen, Leinger Tal“. Darüber hinaus liegt die Gebietsänderung in einer landesweit bedeutsamen Ressource für den Grundwasserschutz (Bereich von besonderer Bedeutung).
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,0ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das VSG 6514-401: ca. 2,3 ha (vgl. Anhang 2) Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,3ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Wachenheim 20 u. 29)

Hinweise und Anmerkungen:

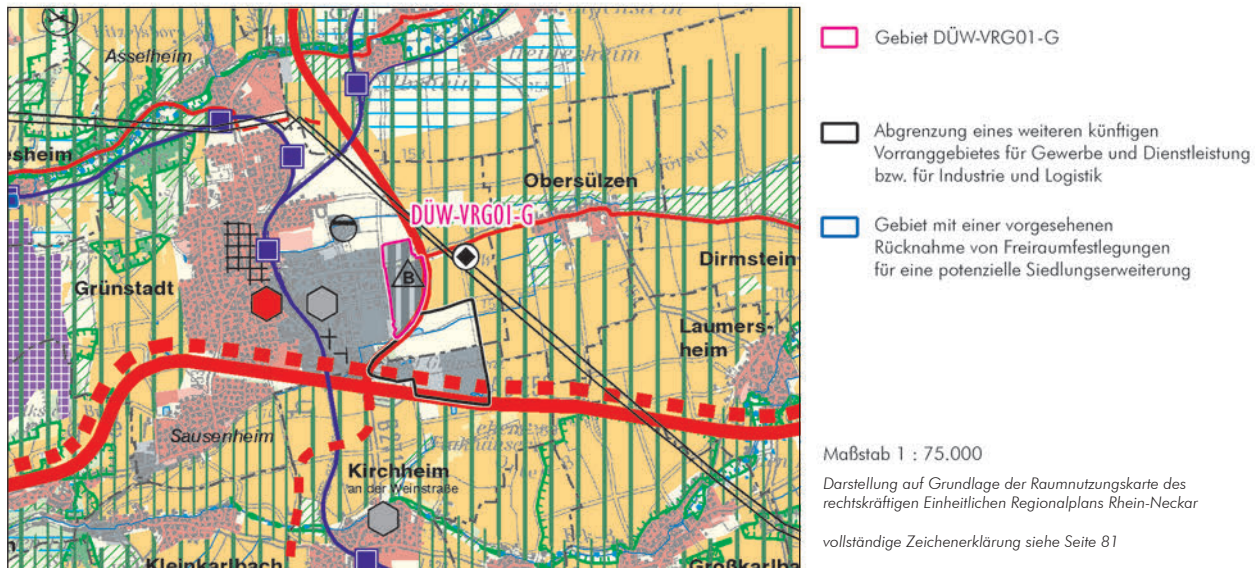
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Durch das Gebiet verläuft eine Gasversorgungsleitung, die inklusive Schutzstreifen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (24,5 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (24,5 ha)

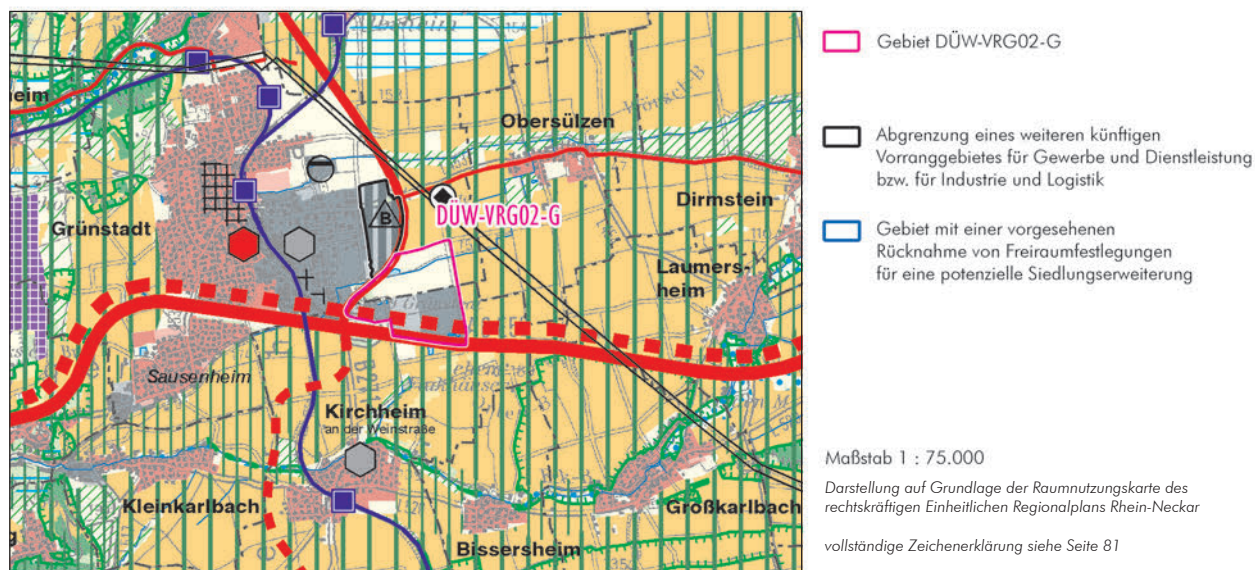
Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet DÜW-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (72,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 72,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 3,6 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 72,3 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 33,1 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 25,9 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Sausenheimer Graben innerhalb des Gebiets) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 2,2 ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 72,3 ha Betroffenheit eines lokalen Klimaschutzwalds: ca. 2,6 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Kirchheim 1 u. 16) bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Kirchheim 4 u. 14)

Hinweise und Anmerkungen:

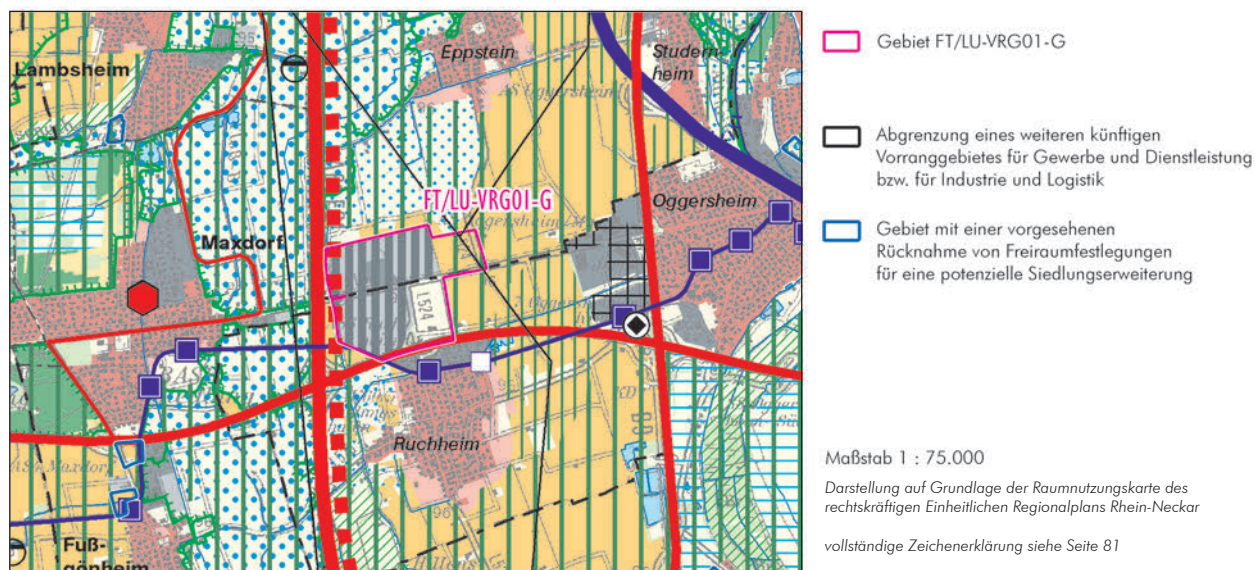
- Beeinträchtigungen des Sausenheimer Grabens sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ebenso wie die vorgesehenen Maßnahmen gemäß WRRL (Mittlerer Eckbach – Renaturierung Sausenheimer Graben) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.
- Die Wiesen und Weideflächen sind zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Das künftige Vorranggebiet ist mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im nachgelagerten Verfahren sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT/LU-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (136,7 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 41,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (16,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (16,6 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (95,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 2,6 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen der VSG-Art Kiebitz (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 41,2 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 23,9 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 13,4 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 2,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 41,2 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Eppstein 35) bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Eppstein 8, Ruchheim 3, 17, 18) Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

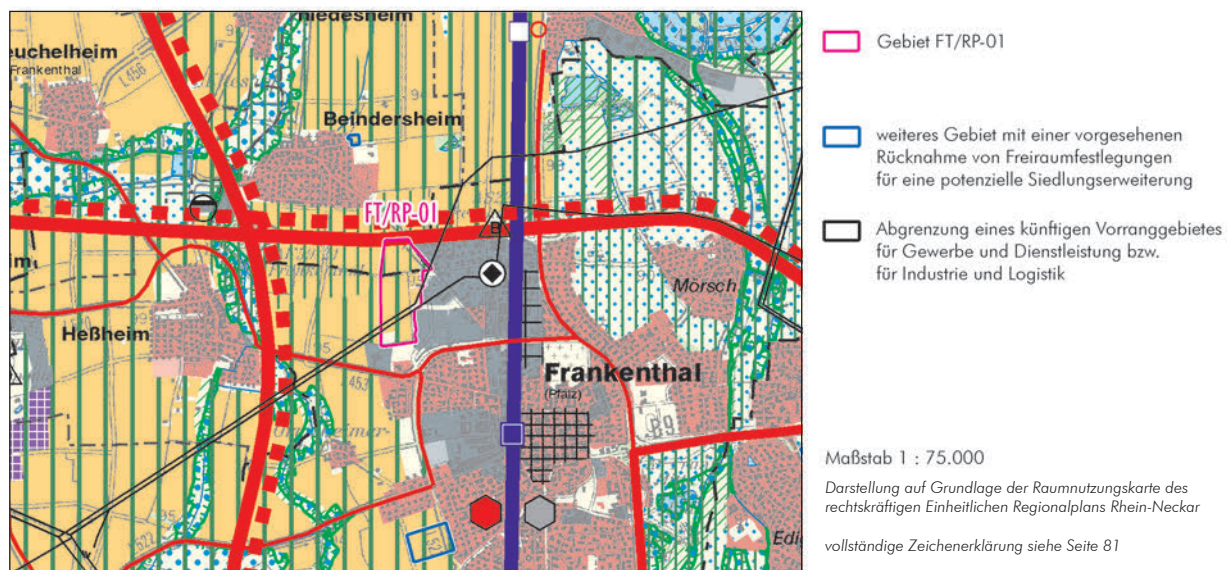
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Im Rahmen artenschutzfachlicher Prüfungen besteht vertiefter Prüfbedarf im Hinblick auf mögliche Vorkommen des Kiebitz.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110 kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT/RP-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (34,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (10,6 ha), Regionaler Grünzug (24,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (30,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 5,5ha • Betroffenheit eines Lärmschutzwaldes: ca. 1,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 34,8ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,7 ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 34,8ha • Betroffenheit eines lokalen Immissionsschutzwaldes: ca. 1,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Frankenthal 54)

Hinweise und Anmerkungen:

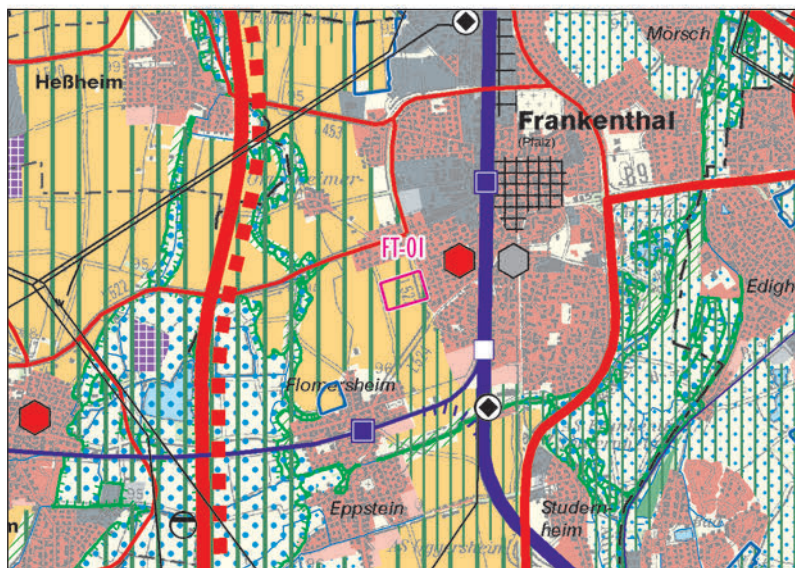
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Durch das Gebiet verlaufen Hochspannungsleitungen (Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL. 4532 (Mastbereich 164), die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.
- In dem Gebiet verläuft eine Gasversorgungsleitung, die inklusive des zugehörigen Schutzstreifens im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Anmerkungen bzw. Hinweise zu berücksichtigen.

Gebiet FT-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9,8 ha)



Gebiet FT-01

weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (9,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Vorkommen des Feldhamsters in älteren Kartierungen (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 9,7 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Flomersheim 8 u. 16) bzw. einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Flomersheim 1)

Hinweise und Anmerkungen:

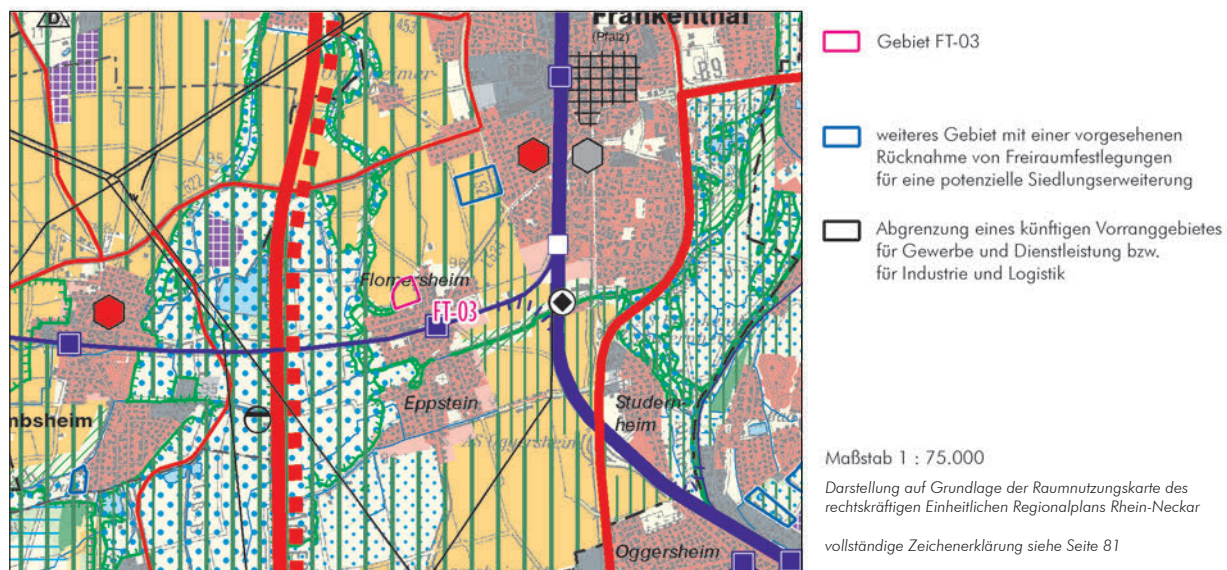
- Im Rahmen artenschutzfachlicher Prüfungen sind mögliche Vorkommen des Feldhamsters vertieft zu prüfen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 4,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Flomersheim 2a) bzw. einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Flomersheim 2c)

Hinweise und Anmerkungen:

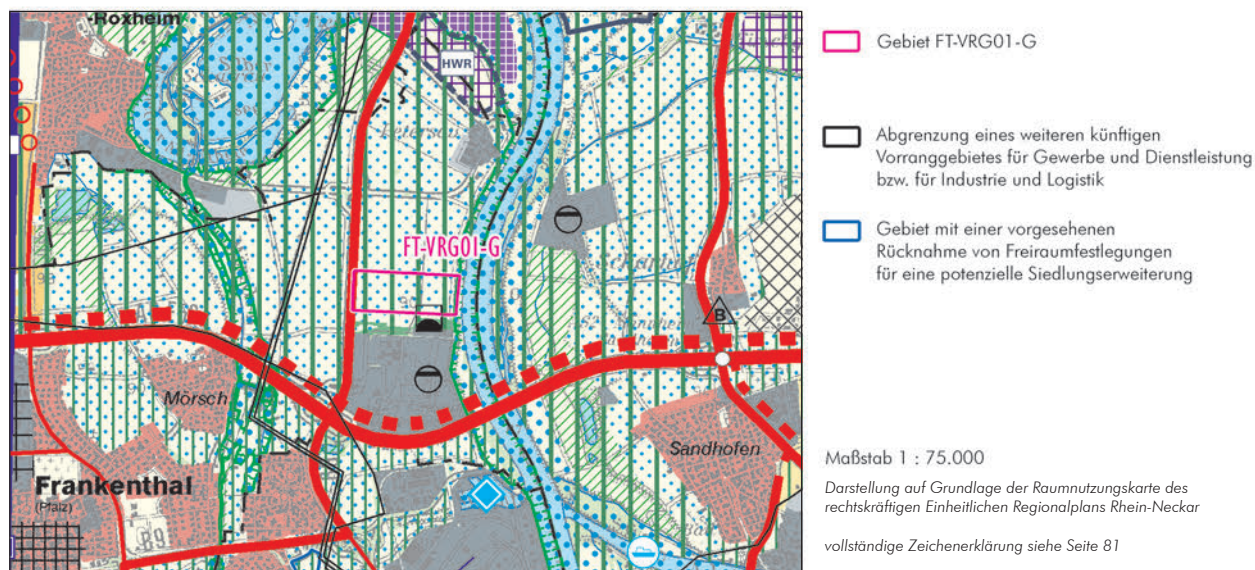
Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (37 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 37 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (37 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (37 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6716-341: ca.3,1 ha (vgl. Anhang 2) • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 37,0ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 16,0ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} des Rheins: ca.37,0ha (Überflutungstiefen größtenteils von 3,0 bis 4,0m)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca.37,0ha

Hinweise und Anmerkungen:

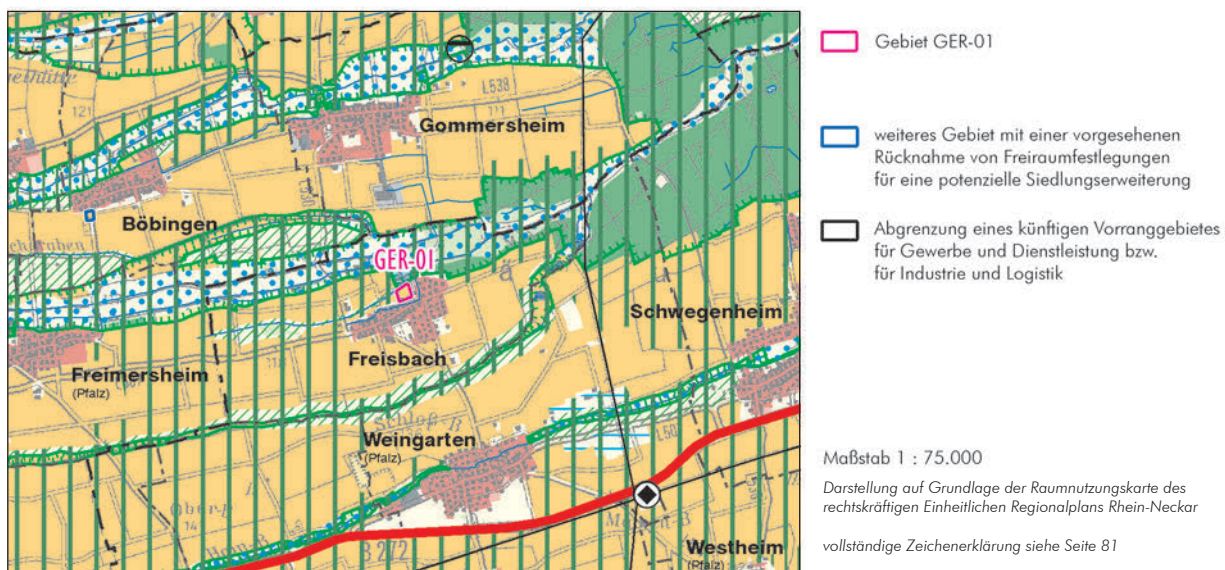
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs.1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Aufgrund der Lage innerhalb der landseitigen 150m Schutzzone des Rheinhauptdeiches erfordern Bauvorhaben im weiteren Verfahren einer Genehmigung nach Rheindeichordnung.
- Bei dem geplanten Vorranggebiet ergibt sich eine Näherung zu der geplanten 220-/30-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt-Frankenthal, Bl.4642, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das geplante Vorranggebiet um den bestehenden Grünstreifen nördlich der Kläranlage auf eine Größe von ca. 37ha verkleinert. Nach der Verkleinerung ist das künftige Vorranggebiet mit insgesamt voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6715-301: ca. 1,0ha sowie um das VSG6616-402: ca. 1,0ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,0ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,0ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,2ha

Hinweise und Anmerkungen:

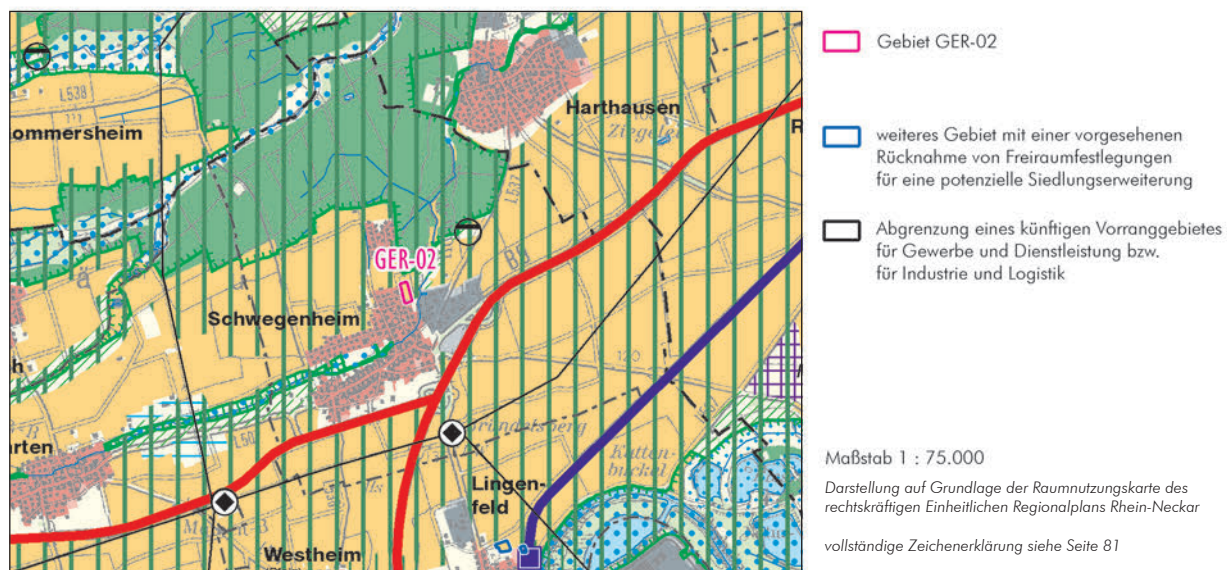
- Vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen im Rahmen nachgelagerter Verfahren erforderlich.
- Im weiteren Verfahren ist auf die Freihaltung einer Pufferfläche zu den Natura 2000-Gebieten zu achten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6715-301: ca.0,8ha sowie um das VSG6616-402: ca.0,8ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.0,8ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Schwegenheim 4)

Hinweise und Anmerkungen:

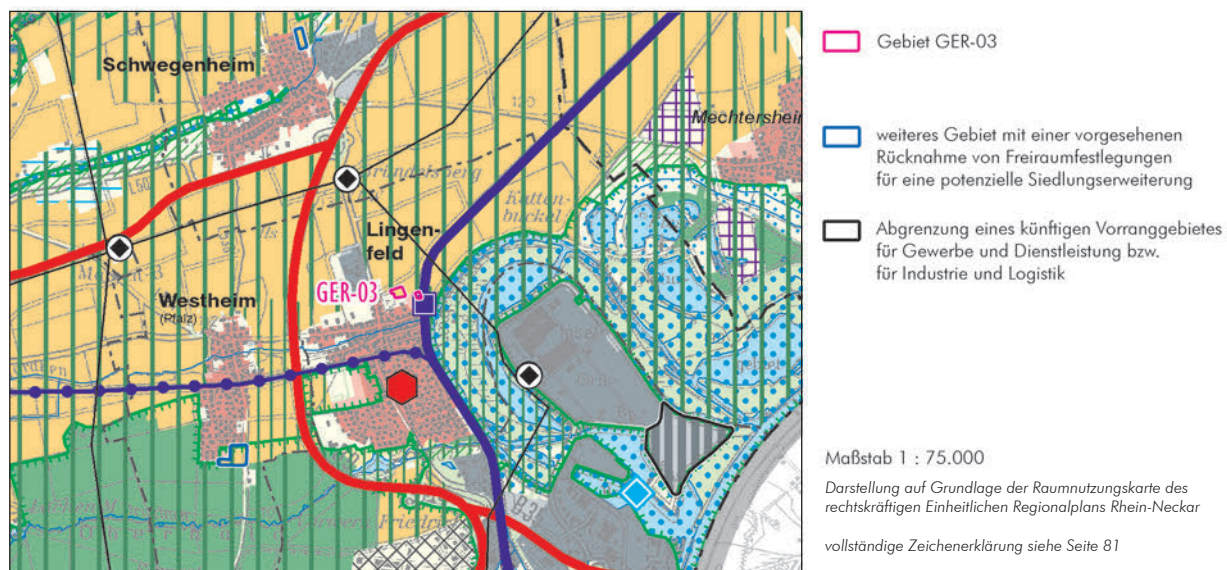
Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,1 ha), Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6716-301: ca.0,08ha sowie um das VSG6716-402: ca. 0,08ha (vgl. Anhang 2) • Lage im Wildtierkorridor, Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, Lage in einem Vorkommensbereich der VSG-Art Graumammer (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,6ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca.0,6ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Lingenfeld 24)

Hinweise und Anmerkungen:

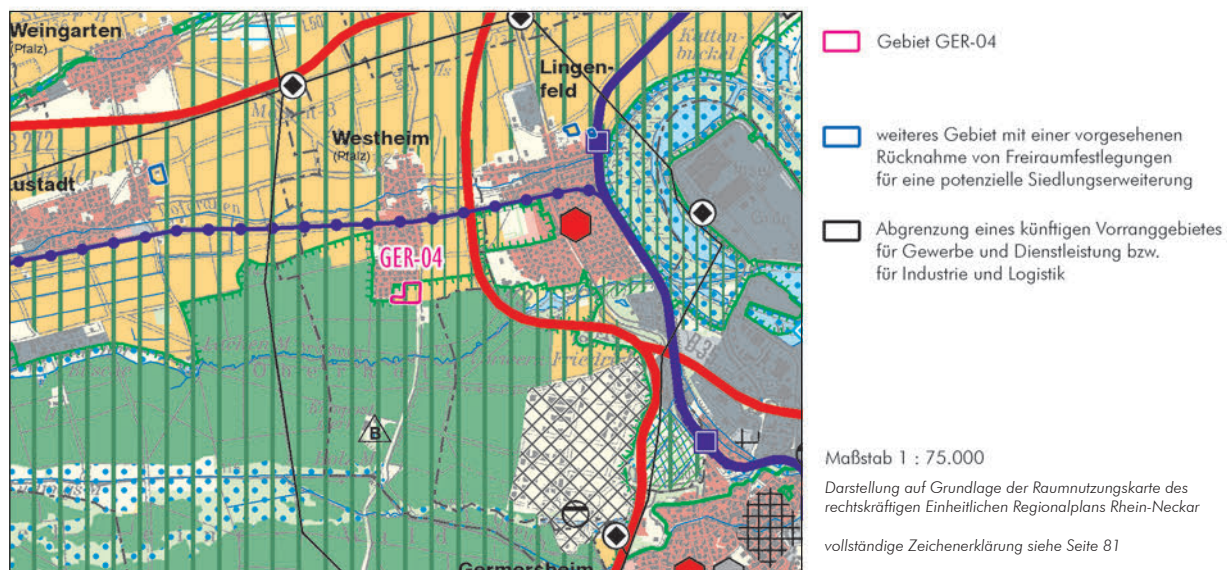
Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwaldes: ca. 0,3ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im FFH-Gebiet 6715-302: ca. 2,6ha und im 300m Radius um das VSG 6715-401: ca. 2,7 ha (vgl. Anhang 2) • Lage im Wildtierkorridor: ca. 2,7 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund: ca. 2,6 ha • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,7 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Westheim 2)

Hinweise und Anmerkungen:

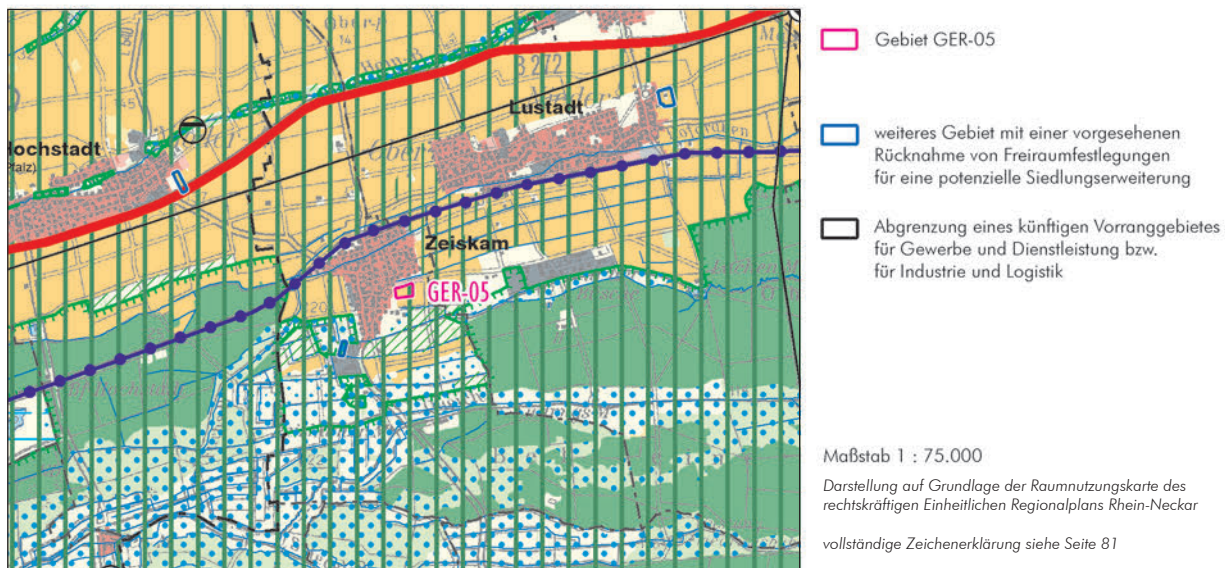
- Im südlichen Bereich des Gebiets ist ein Puffer zu der Waldfläche des VSG 6715-401 vorzusehen. Generell ist im Rahmen des weiteren Verfahrens der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwaldes ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die bestehende Gasleitung inkl. Schutzstreifen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Zeiskam 18)

Hinweise und Anmerkungen:

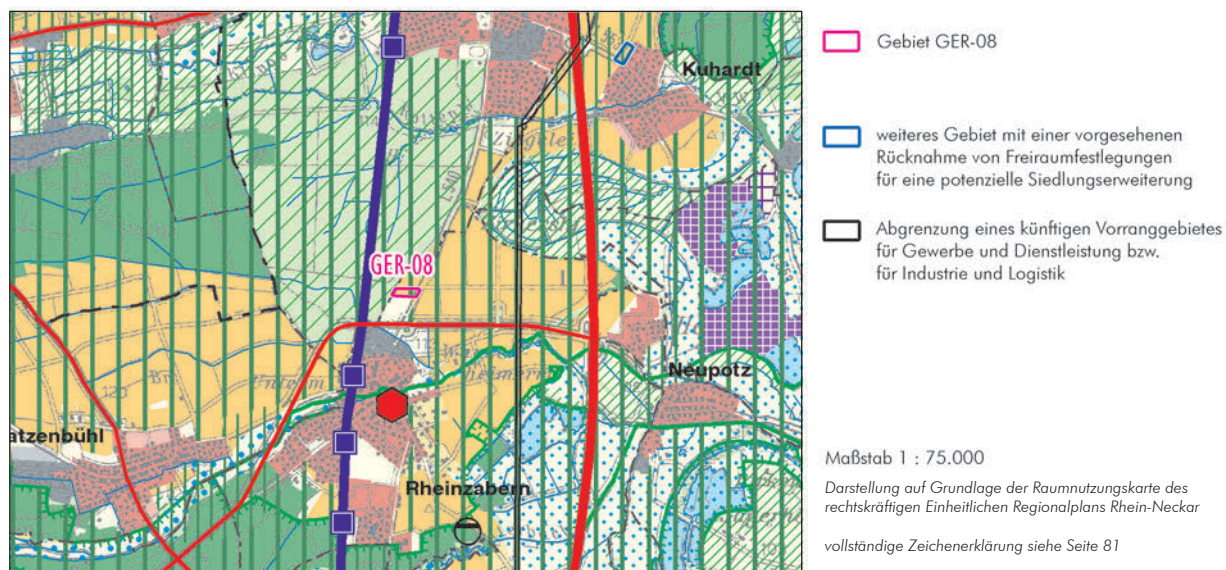
Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha
Landschaft	Unzerschnittene Räume (≥ 3 km): ca. 0,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Rülzheim 43, Rheinabern 75 u. 84)

Hinweise und Anmerkungen:

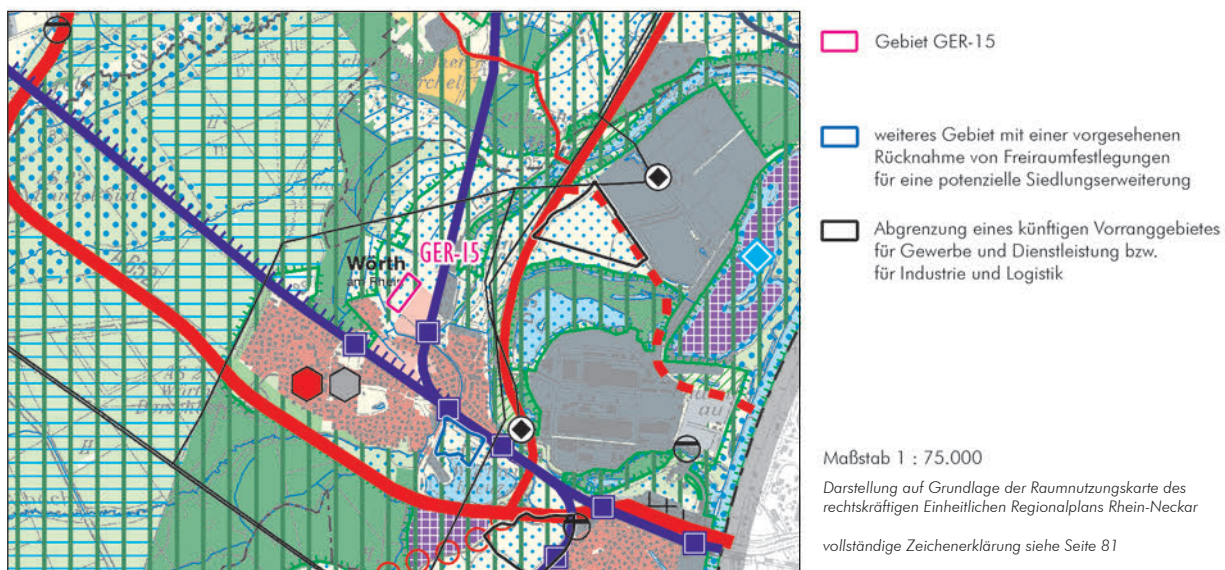
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,4 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (4,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6914-301: ca. 3,3ha sowie um das VSG 6914-401: ca. 3,3ha (vgl. Anhang 2) Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“, Lage in Schwerpunkträumen des Wiedehopfs, des Weißstorks und der Rohrweihe (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,4ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,3ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} des Rheins: ca. 4,4ha (Überflutungstiefen größtenteils von 0 bis < 1,0m)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 4,4ha
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“: ca. 4,4ha Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (>3ha): Oberrheintal – Maxauer Rheinniederung ca. 4,4ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Wörth 11, 11a, 18) Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

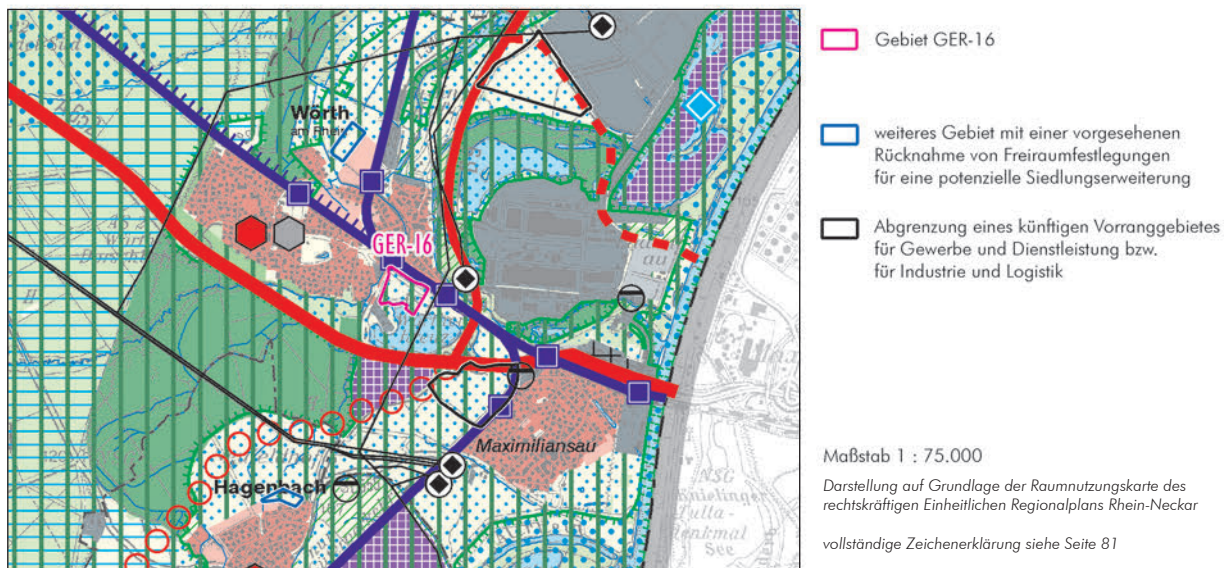
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Entlang des Rheins sind die Schutzsysteme derzeit für ein 100–120 jährliches Hochwasserereignis ausgelegt. In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Das Gebiet liegt innerhalb des Mineral-WSG „PEG“.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (9,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9,9 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (9,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,2ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Vorkommen der FFH-Art Kreuzkröte • Vorkommensbereiche der VSG-Arten Schnatterente, Stockente, Tafelente und der FFH-Art Mauereidechse • Lage in einem Schwerpunktraum des Schwarzmilans • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,9ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 9,1 ha (Überflutungstiefen von 0 bis > 4,0m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 3,2ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3ha): Oberrheintal-Maxauer Rheinniederung ca. 9,9ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen archäologischer Fundstellen (Wörth 1, 3, 12)

Hinweise und Anmerkungen:

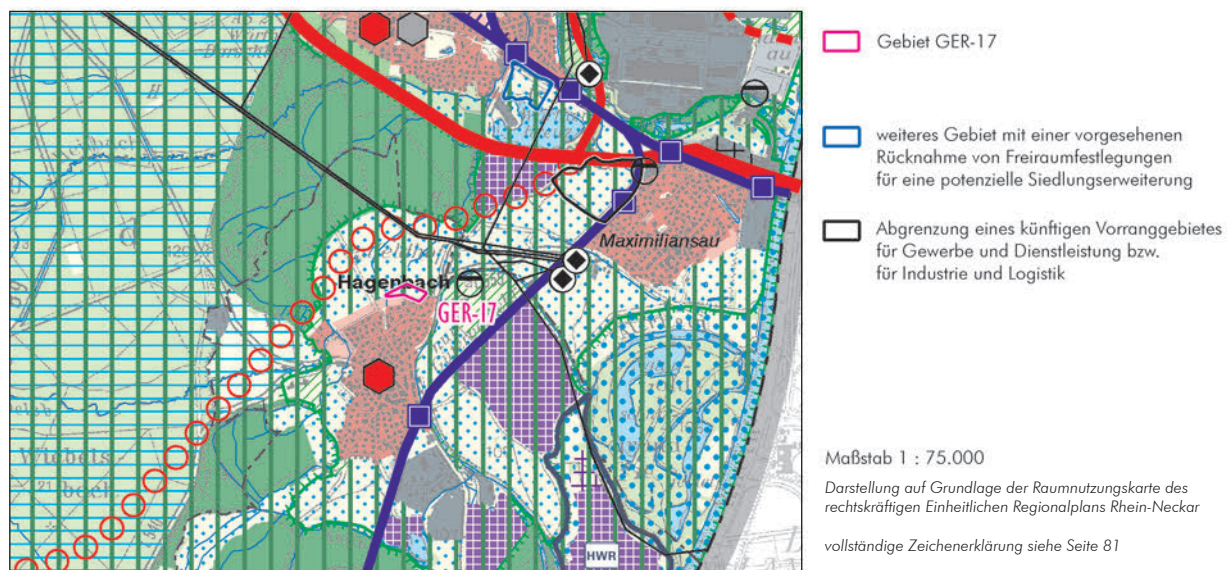
- Entlang des Rheins sind die Schutzsysteme derzeit für ein 100–120 jährliches Hochwasserereignis ausgelegt. In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die Brutplätze der Wasservogelarten und ggf. vorhandene Brutbereiche des Flussregenpfeifers zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland- Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ • Mögliches Vorkommen der FFH-Art Weinbergschnecke (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,1 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,3 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,4 ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} des Rheins: ca. 2,1 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 1,0 bis <3,0 m)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“: 2,1 ha • Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (>3 ha): Oberrheintal – Maxauer Rheinniederung ca. 2,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Hagenbach 16)

Hinweise und Anmerkungen:

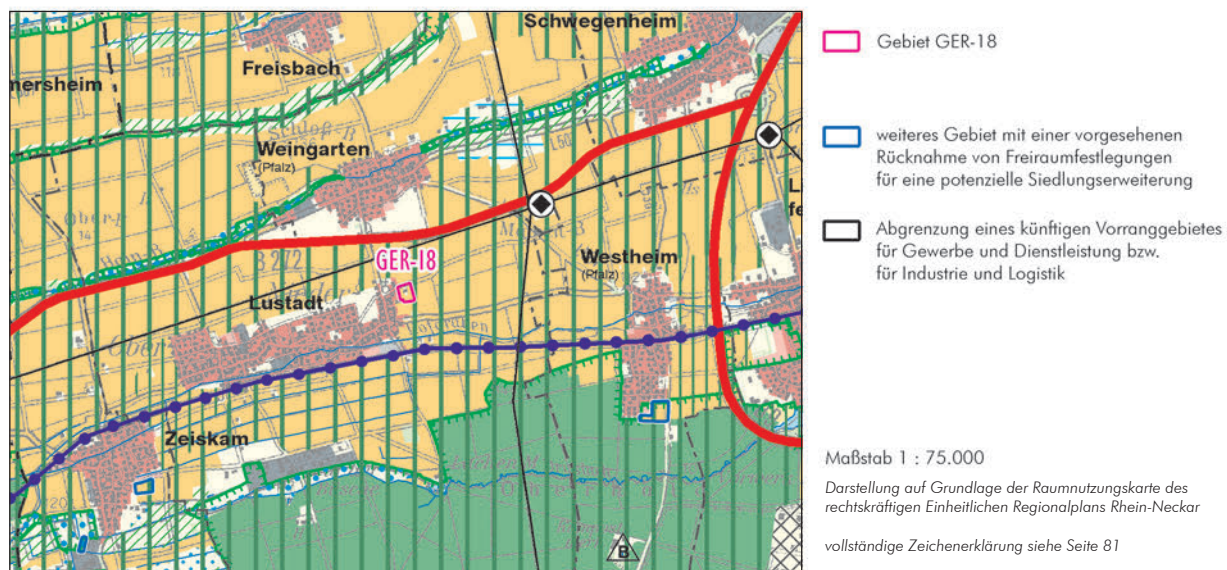
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

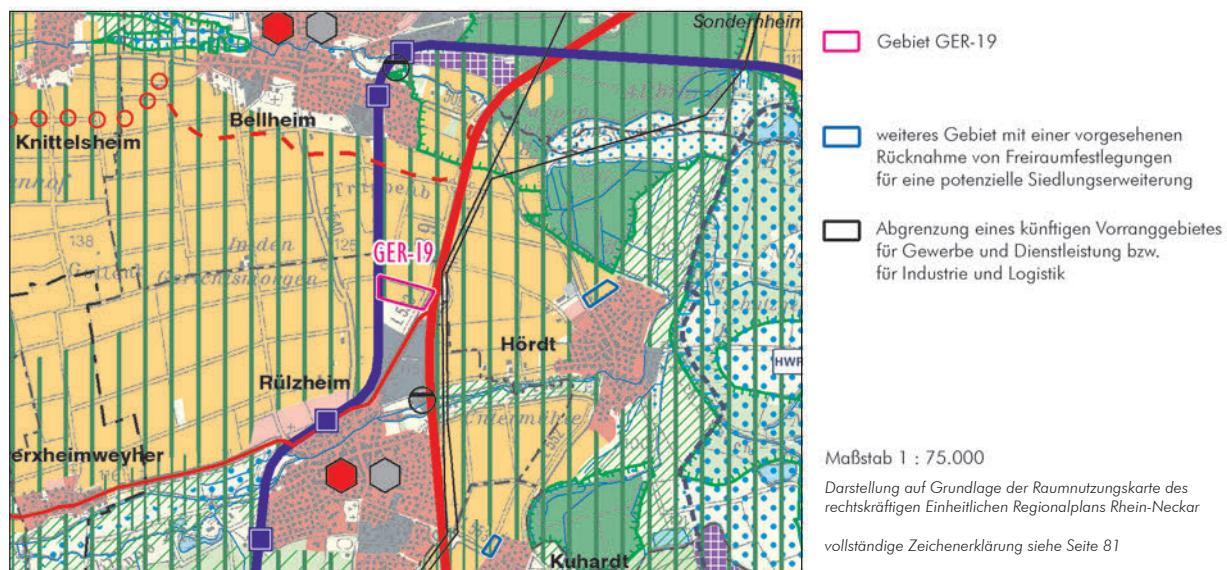
Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,9ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,5 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (9,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (9,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs • Mögliche Vorkommen der FFH-Art Weinbergschnecke u. der VSG-Art Graumammer (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,1 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 8,5 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 8,5 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,7 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 9,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

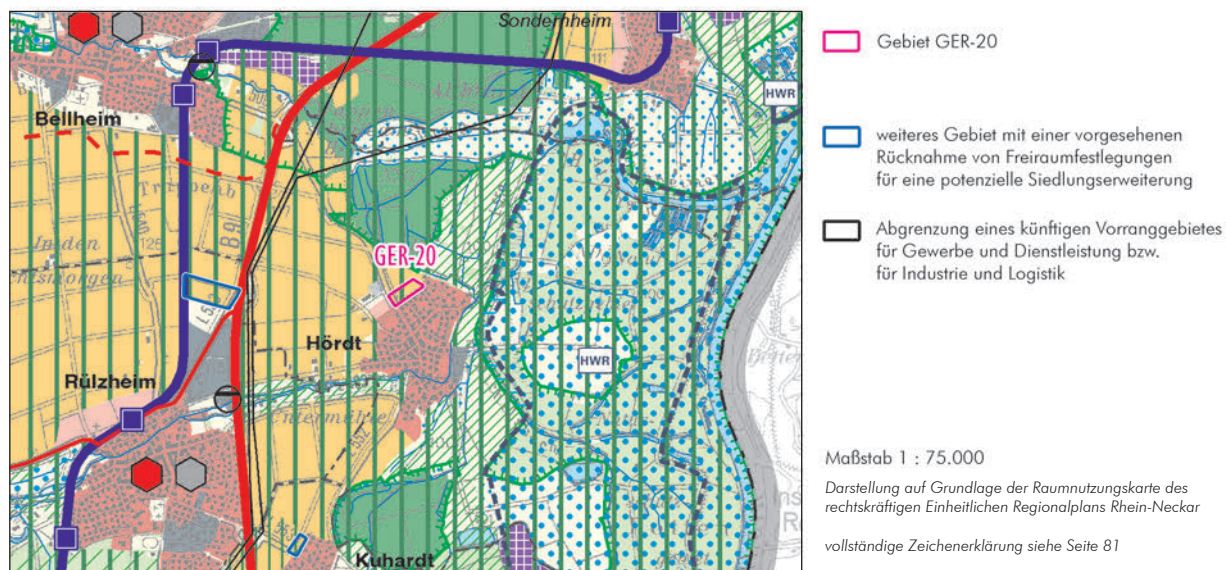
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Die schützenswerten Hecken entlang der Bahnlinie sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6816-301: ca.2,0ha und um das VSG6715-401:ca.2,0ha (vgl. Anhang 2) • Lage in Schwerpunkträumen des Wiedehopfs und des Weißstorchs (vgl. Anhang 3) • Lage im 300m Radius um das NSG „Eichtal-Brand“: ca.2,0ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.2,8ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca.0,9ha
Landschaft	Teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“: ca.2,7ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Hördt 34) • Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweisen und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung GER-20 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Ortsgemeinde Hördt als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Bereich „südlich des Hausbergs“ (ca.3,6ha) für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Ortsgemeinde Hördt abgeschlossen.

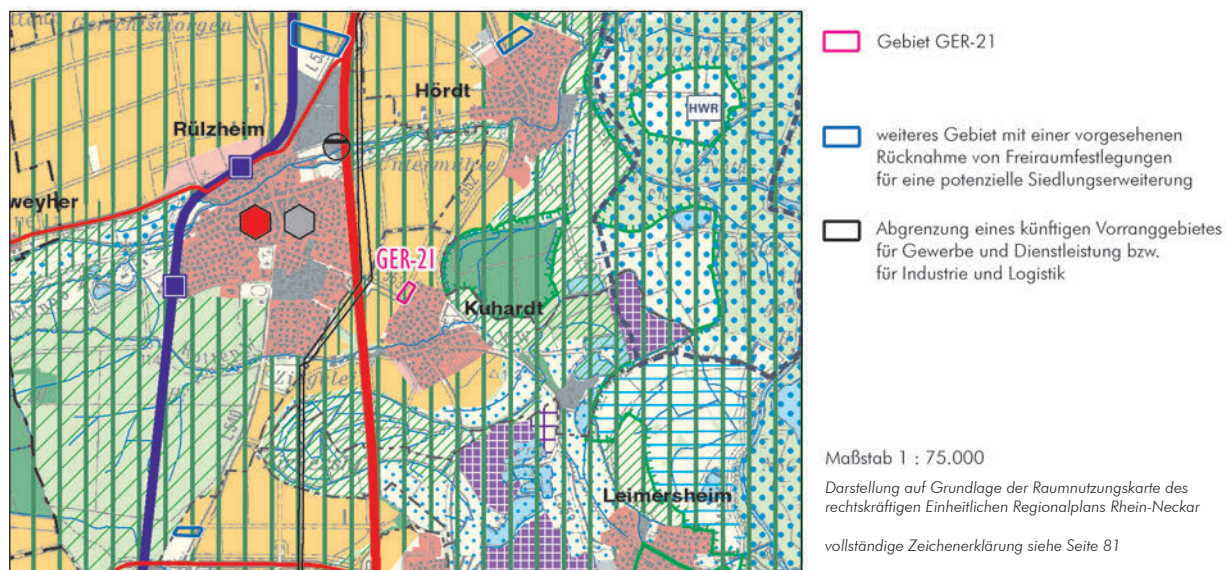
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,8ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6816-301: ca. 0,01 ha (vgl. Anhang 2) Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung GER-21 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Ortsgemeinde Kuhardt als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche im Bereich „südlich der Hauptstraße“ in vergleichbarer Größenordnung für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Ortsgemeinde Kuhardt abgeschlossen.

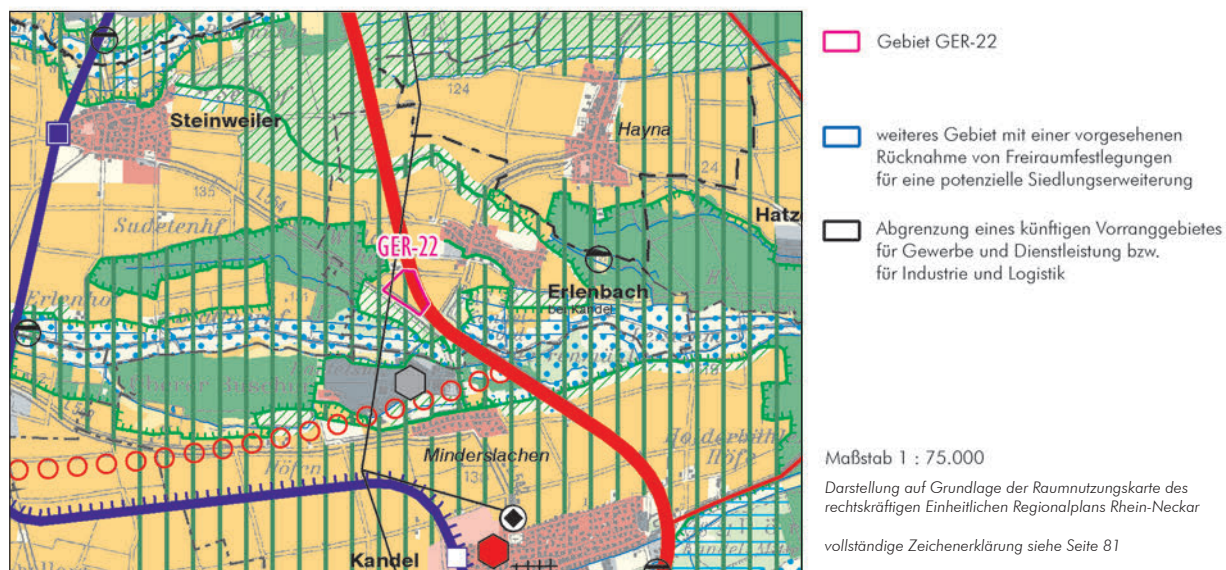
Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (8,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,9ha • Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs: ca. 8,7ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6814-302: ca. 4,4ha sowie um das VSG 6914-401: ca. 7,4ha (vgl. Anhang 2) • Lage in Schwerpunkträumen der Rohrweihe und des Wachtelkönigs • Vorkommen des Feldhamsters in älteren Kartierungen (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,7ha

Hinweisen und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung GER-22 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Stadt Kandel sowie die Ortsgemeinden Winden und Erlenbach als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt haben, auf die Entwicklung von im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen „südlich Horstgelände“ (Kandel, Ortsteil Minderlachen), „östlich Bahnhofpunkt“ (Winden) und „westlich der Kandeler Straße“ (Erlenbach) in einer Größenordnung von ca. 19ha für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und den o. g. Kommunen abgeschlossen.

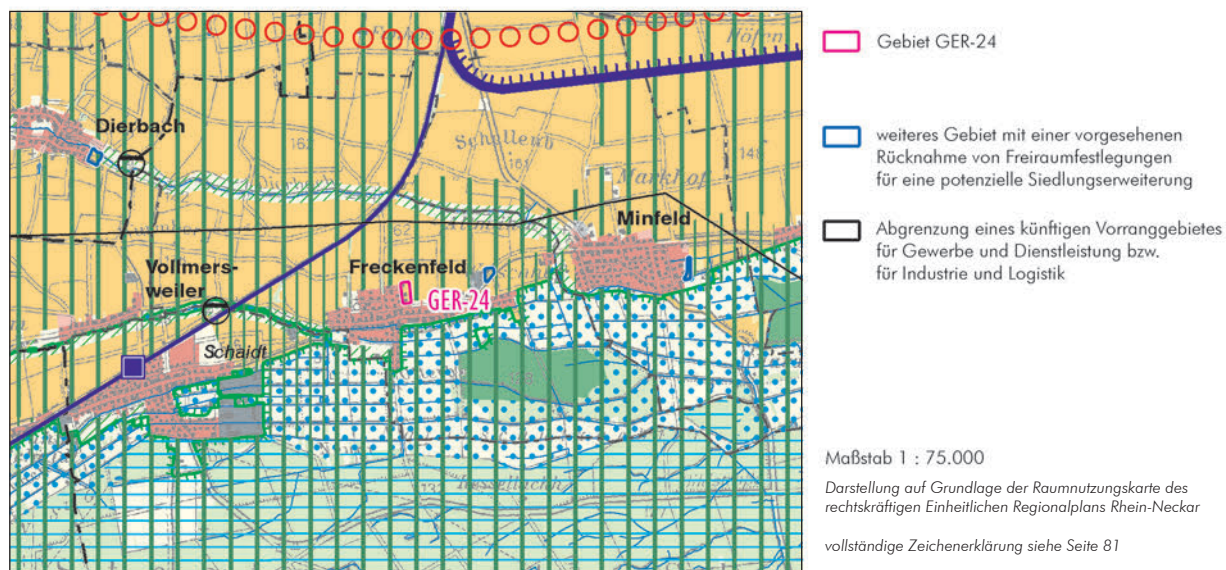
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs.2 Seveso-III Richtlinie i.V.m. § 50 BlmschG zu beachten.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen am südlichen Gebietsrand sind zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in Schwerpunkträumen der Rohrweihe und des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,0 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweisen und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung GER-24 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Ortsgemeinde Freckenfeld als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Bereich „nördlich der Raiffeisenstraße“ in vergleichbarer Größenordnung für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Ortsgemeinde Freckenfeld abgeschlossen.

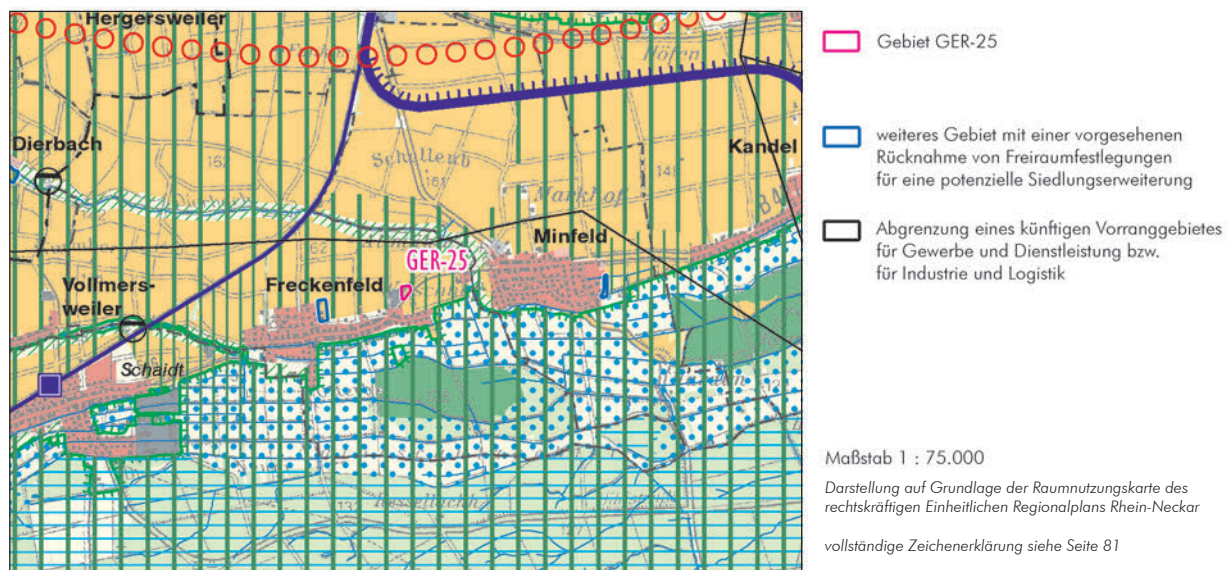
Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,5ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das VSG 6914-401: ca. 0,01 ha (vgl. Anhang 2) Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,4ha

Hinweise und Anmerkungen:

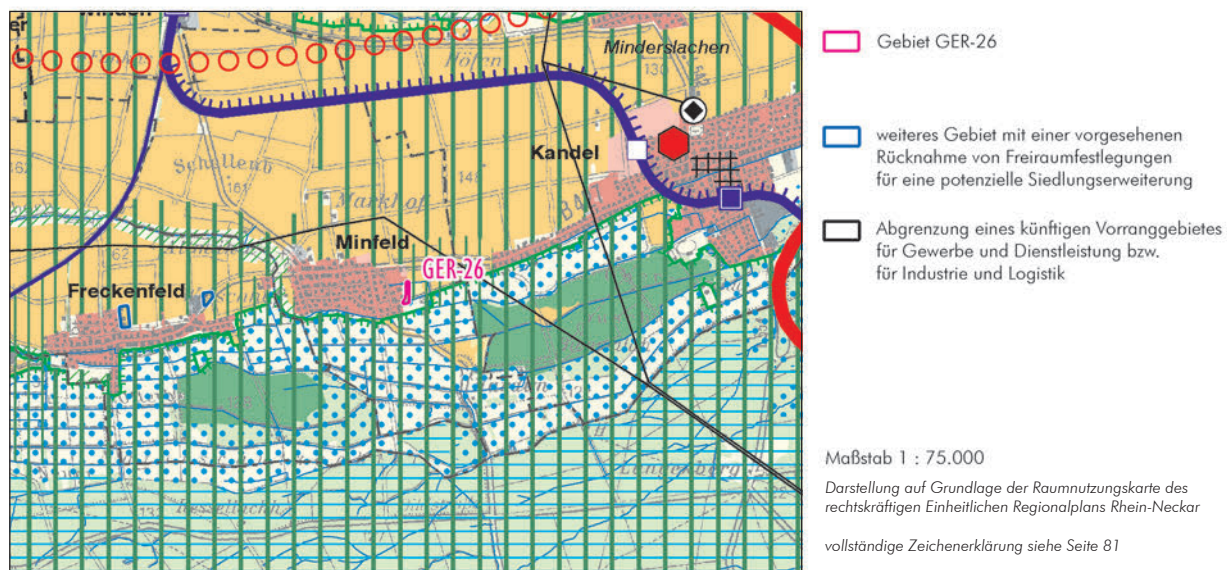
Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,2 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6914-301: ca. 0,2 ha und um das VSG 6914-401: ca. 0,2 ha (vgl. Anhang 2) • Lage in Schwerpunkträumen der Rohrweihe, des Wachtelkönigs und des Weißstorks (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,2 ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Hintergraben am südlichen Gebietsrand)
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“: ca. 0,2 ha

Hinweisen und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung GER-26 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Ortsgemeinde Minfeld als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Gewinn „Auf dem Lettenberg“ in vergleichbarer Größenordnung für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Ortsgemeinde Minfeld abgeschlossen.

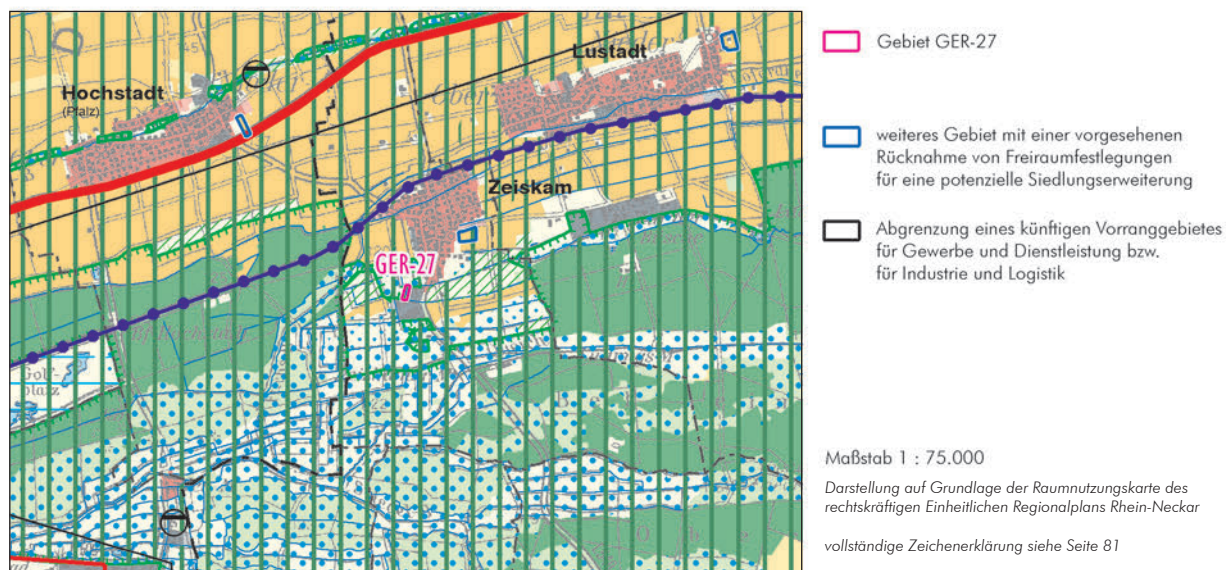
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Bienwald“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Beeinträchtigungen des Hintergrabens sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-27

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorchs • Mögliche Vorkommen von FFH- und VSG-Arten am südlichen Gebietsrand (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Sauheidebach am südlichen Gebietsrand, Druslach am nördlichen Gebietsrand) • Lage im HQ_{extrem}: ca. 0,2 ha (Überflutungstiefen größtenteils von <0,5 bis <1,0 m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Randliche Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Zeiskam 20)

Hinweise und Anmerkungen:

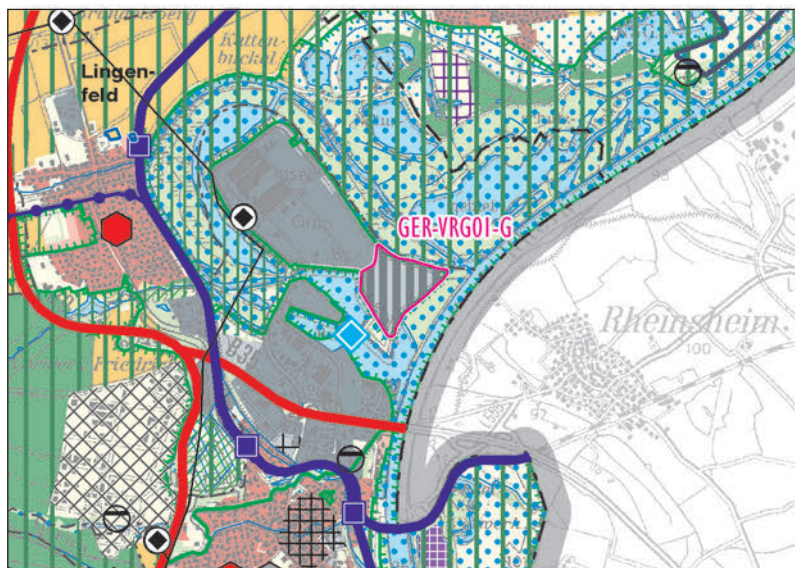
- Beeinträchtigungen der Fließgewässer Sauheidegraben und Druslach sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (35,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



□ Gebiet GER-VRG01-G

□ Abgrenzung eines weiteren künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

□ Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (35,1 ha)

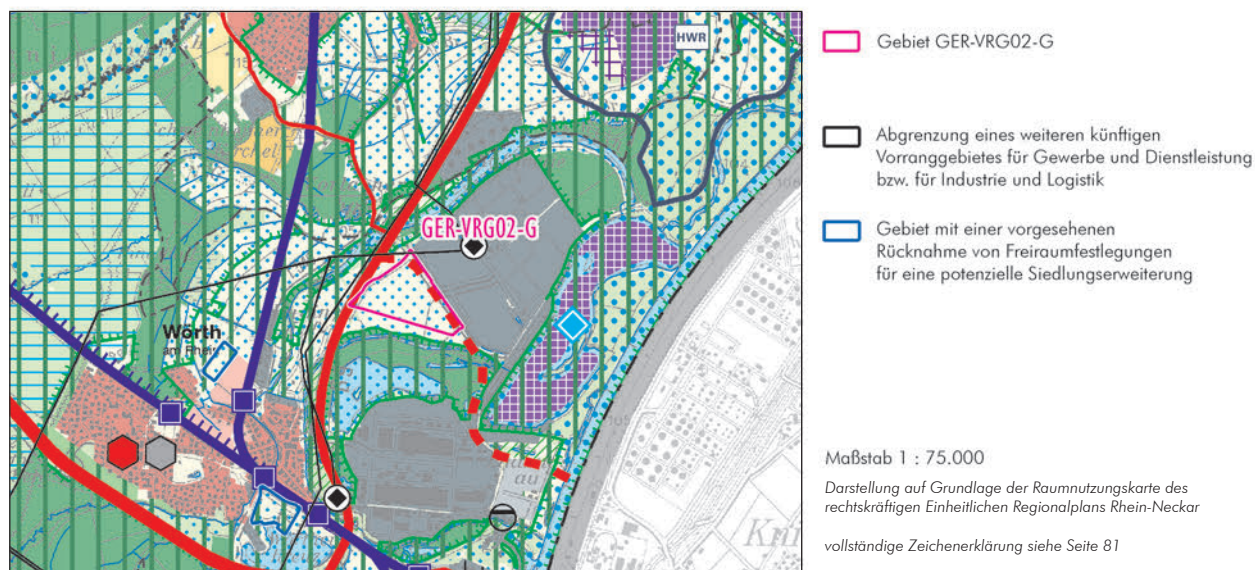
Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet GER-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (39,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 39,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (39,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziell umwelterheblichen Auswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um die VSG6816-402: ca. 16,1 ha u. 6915-402: ca. 6,5 ha und um das FFH-Gebiet 6915-301: ca. 6,4 ha (vgl. Anhang 2) • Lage im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 37 ha • Lage in Schwerpunkträumen des Purpurreihers, der Rohrweihe, des Schwarzmilans, des Weißstorchs, des Wiedehopfs und der Zwergdommel • Mögliche Vorkommen der VSG-Arten Baumfalke und Rohrweihe und am Gebietsrand der FFH-Arten Springfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Teichfrosch sowie Zauneidechse • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 39,1 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 9,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 7,0 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 38,9 ha (Überflutungstiefen größtenteils von <0,5 bis <2,0 m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 3,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit eines lokalen Immissionsschutzwalds: ca. 0,8 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“: ca. 39,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Wörth 13)

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.

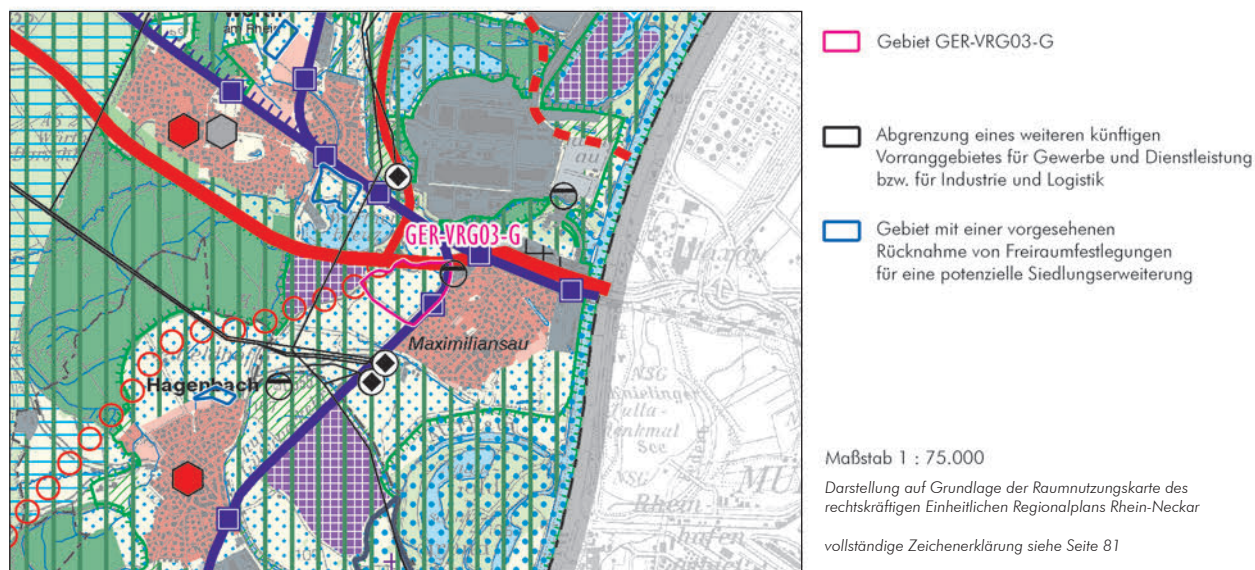
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Der lokale Immissionsschutzwald ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gem. Waldfunktionenkarte wurde dem lokalen Immissionsschutzwald auch die Funktion eines Lärmschutzwaldes zugewiesen. Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds wird mit Blick auf die vorgesehene gewerbliche bzw. industrielle Nutzung des Vorranggebiets in Bezug auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich angesehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Gebiet um einen Puffer zu dem VSG6816-402 verkleinert. Nach der Verkleinerung ist das künftige Vorranggebiet insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (32,5 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 32,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (32,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (32,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 4,5ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das VSG 6816-402: ca. 0,06ha (vgl. Anhang 2) Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorchs sowie des Schwarzmilans, Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 32,5ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,2ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Weidengraben innerhalb des Gebiets). Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 32,3ha (Überflutungstiefen größtenteils von 2,0 bis <4,0m) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 3,2ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 32,5ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Maximiliansau 4)

Hinweise und Anmerkungen:

- Beeinträchtigungen des Weidengrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.

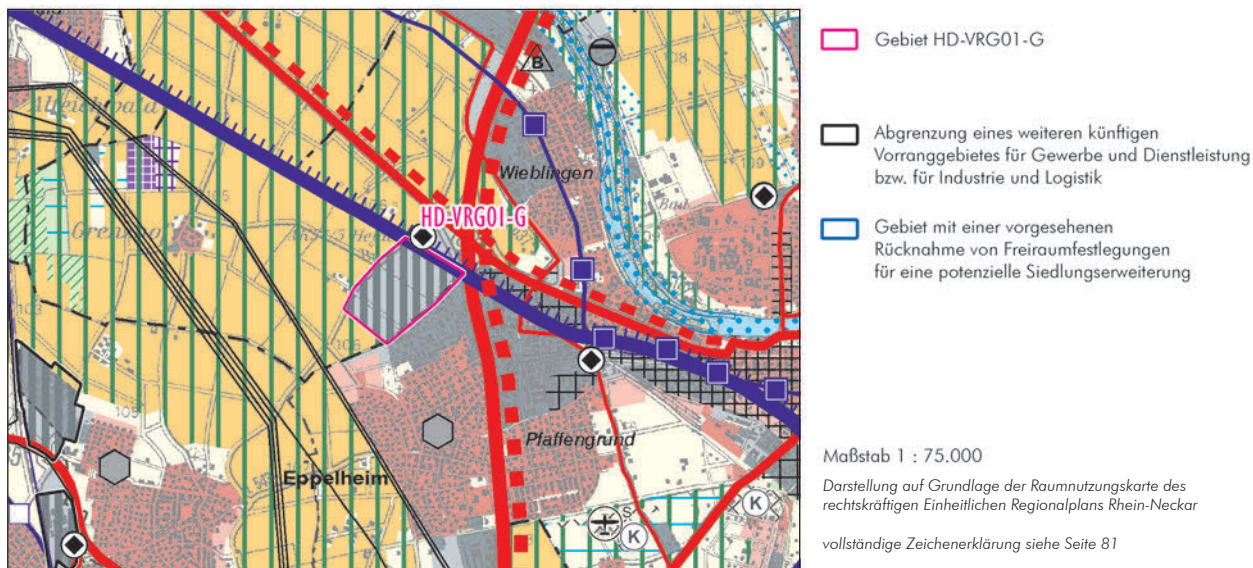
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Das künftige Vorranggebiet ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltsichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet HD-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (60,6 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (60,6 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

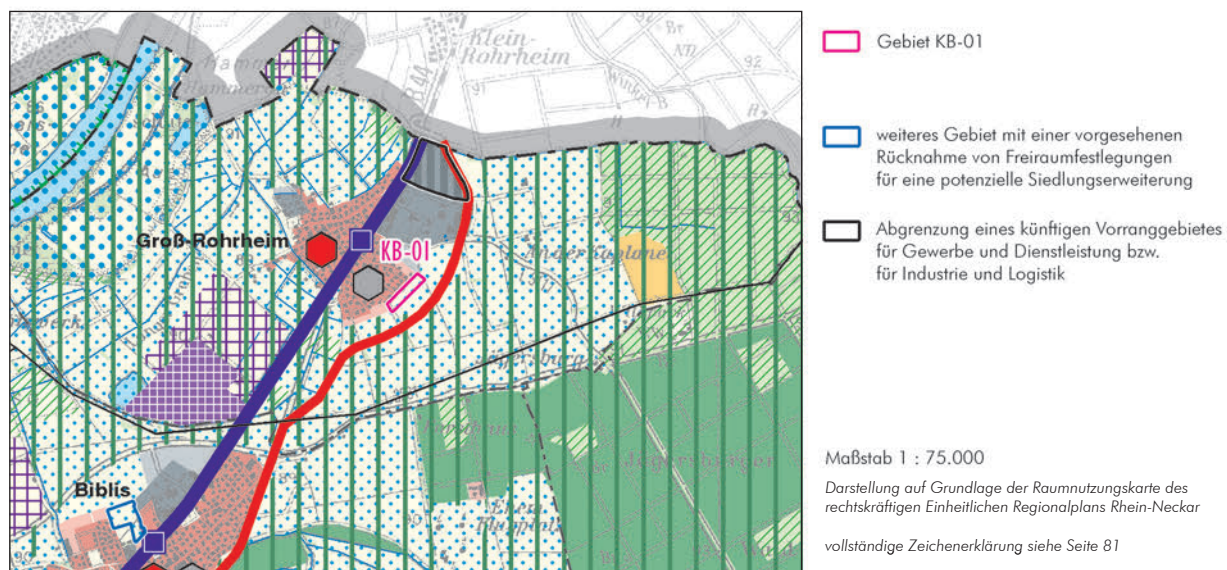
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. Offenlage:

- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Rheinau“. Die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen sind zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen.

Gebiet KB-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 2,8ha (Überflutungstiefen größtenteils von 1,0 bis <2,0m) • Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 2,8ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

An diesem Standort werden keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.

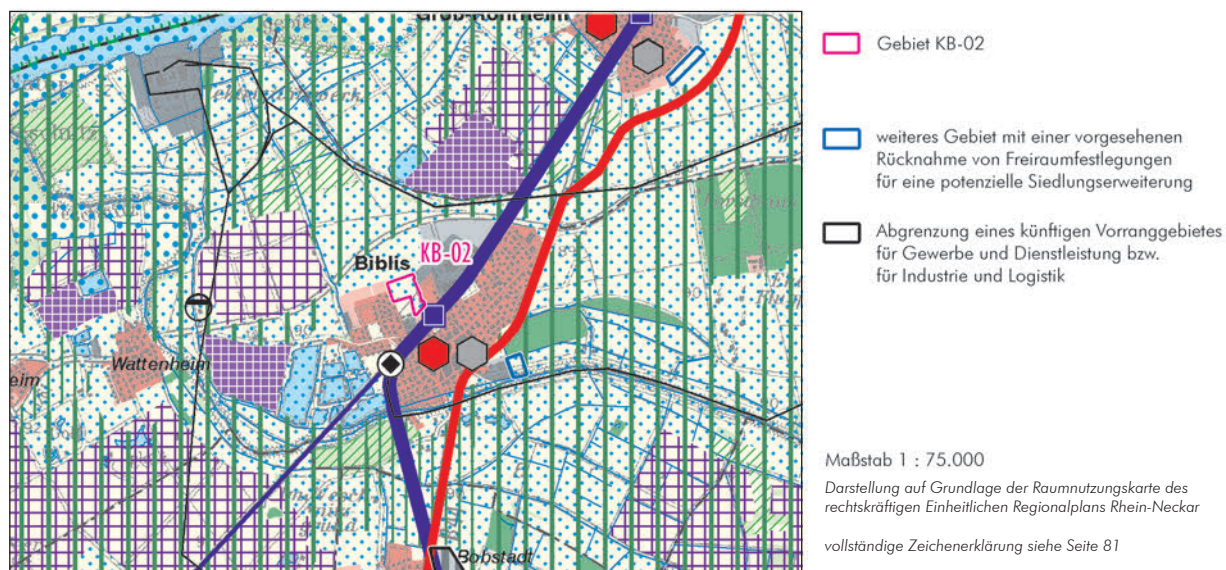
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Groß-Rohrheim 094 + 059 im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (5,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 5,4 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 2,0 bis <4,0m) • Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 4,0 ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

An diesem Standort werden keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.

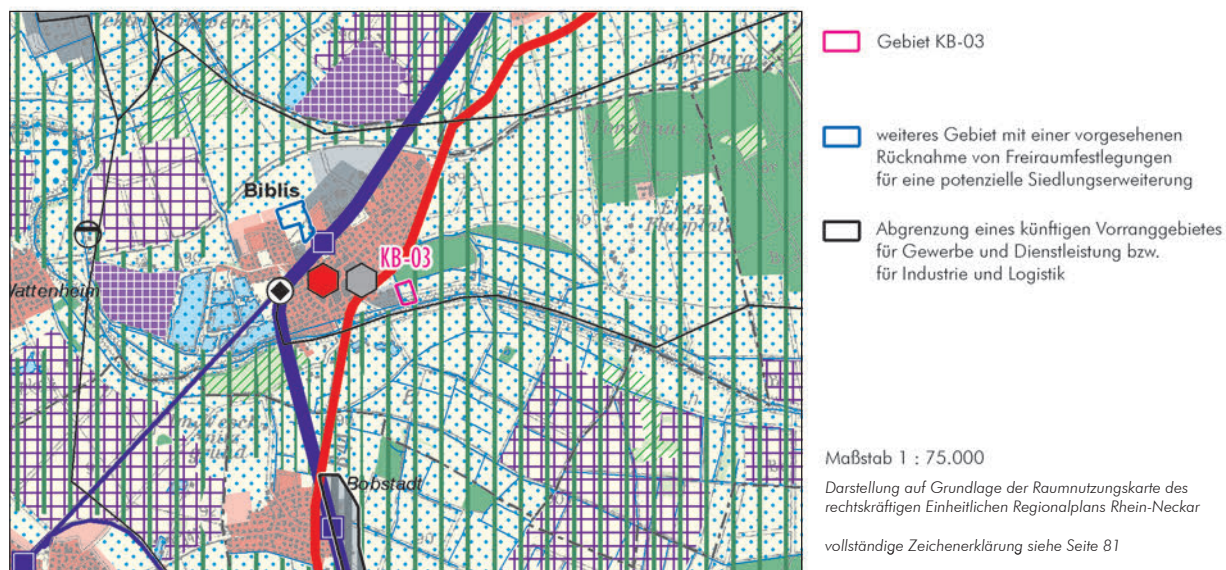
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im landesweiten Biotopverbundraum.
- Gemäß Klimaanalyse Hessen trägt das Gebiet (>3 ha) zur Belüftung eines Wirkraums mit großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit bei.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Im Umfeld des Gebiets befinden sich geschützte Bodendenkmale nach § 2 Abs. 2 HDSchG. Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 2,2ha • Mögliches Vorkommen der FFH-Art Grasfrosch am Rande des Gebiets (vgl. Anhang 3) • Betroffenheit Waldfläche: ca. 0,03ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Abschlagsbach sowie weiteres Fließgewässer am nördlichen bzw. südlichen Gebietsrand) • Lage im HQ_{extrem} des Rheins/der Weschnitz: ca. 2,2ha (Überflutungstiefen größtenteils v. 2,0 bis <4,0m) • Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 2,2ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs.2 HDSchG (Biblis 92)

Hinweise und Anmerkungen:

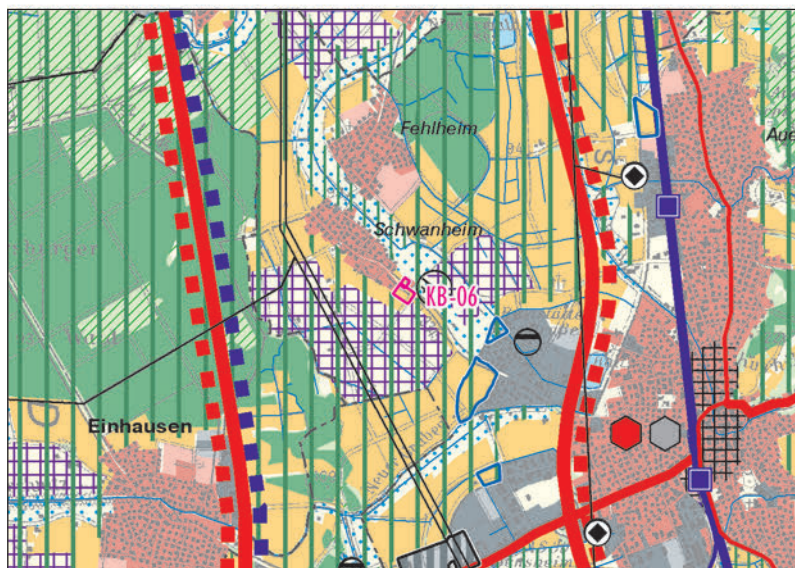
- Beeinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Zu beachten sind § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG.
- Die Flächen des landesweiten Biotopverbundraums sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die konkrete Betroffenheit von Bodendenkmalen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)



□ Gebiet KB-06

□ weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

□ Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs.2 HDSchG (Schwanheim 16)

Hinweise und Anmerkungen:

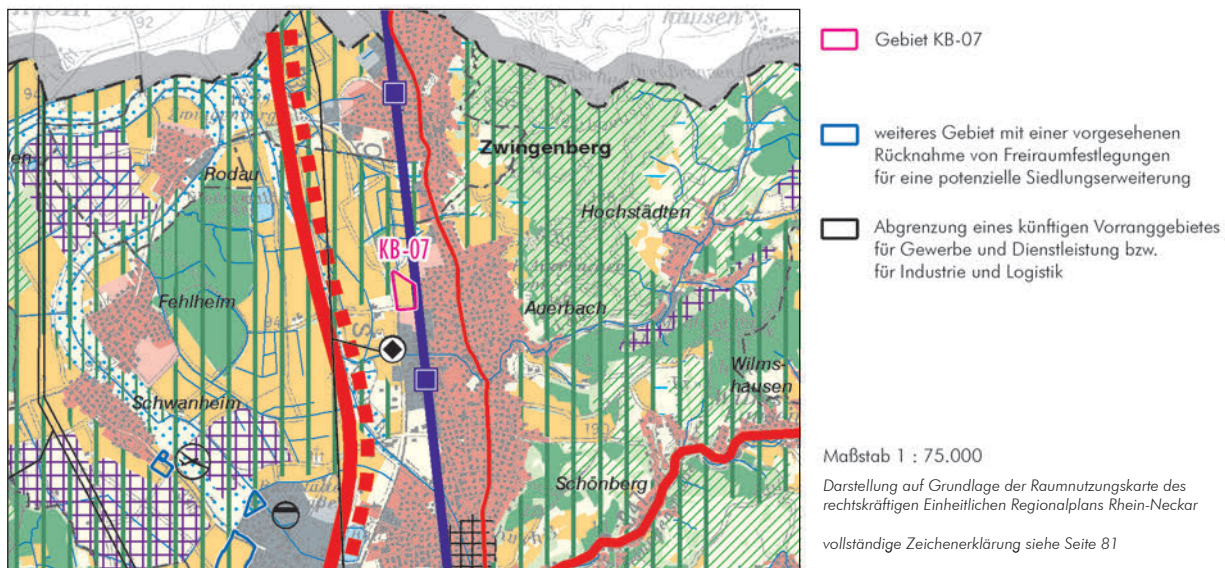
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Schwanheim 016 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 3,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,9 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Wasserlauf Aspenlachegebiet am nördlichen Gebietsrand) • Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 4,8 ha • Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregen-Vulnerabilitätsindex: ca. 0,1 ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 4,9 ha • Gebiet (>3 ha) trägt zur Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit bei: ca. 4,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Auerbach 19)

Hinweise und Anmerkungen:

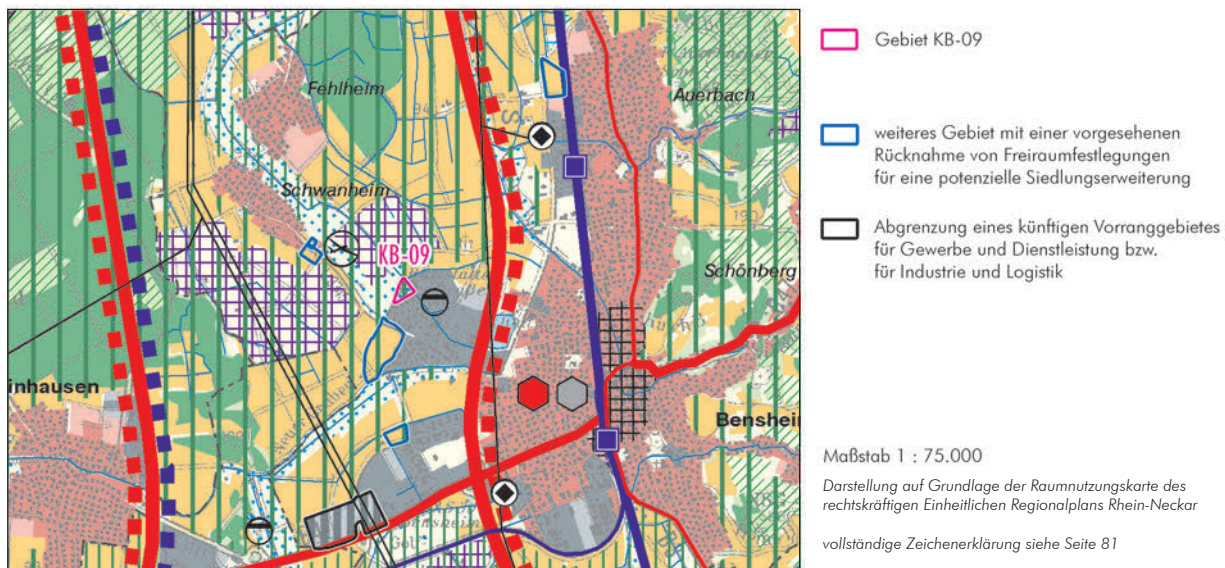
- Die Flächen des landesweiten Biotopverbundraums sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerandstreifen) zu berücksichtigen. Zu beachten sind § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Auerbach 019 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Normen erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Lindenbruchgraben am nördlichen Gebietsrand) Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 9,9ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs.2 HDSchG (Bensheim 041)

Hinweisen und Anmerkungen:

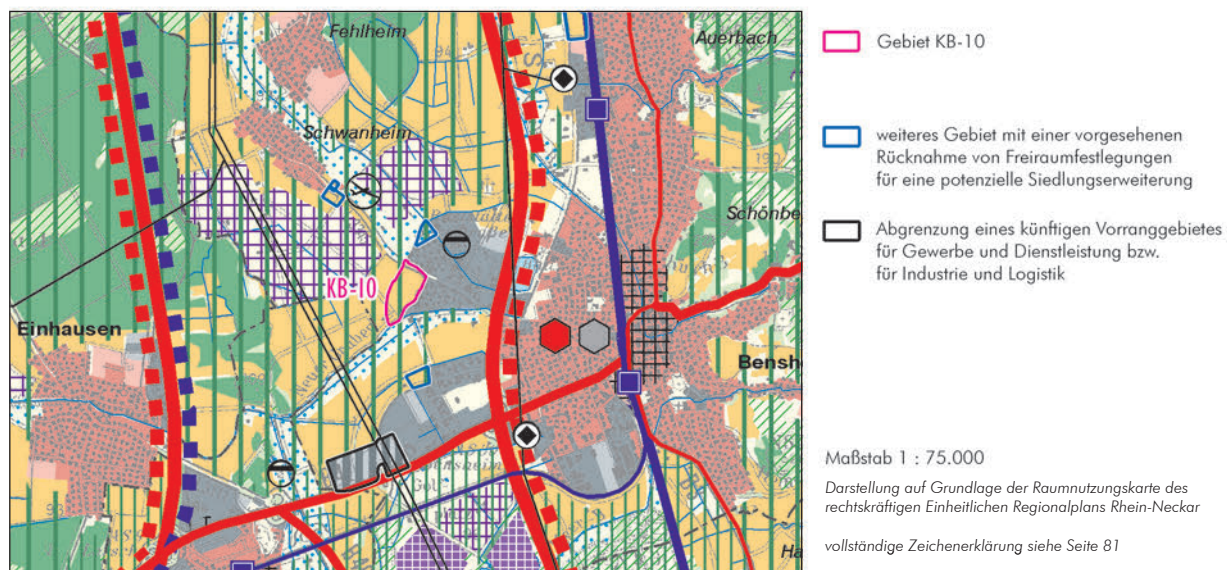
- Beeinträchtigungen des Lindenbruchgrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Zu beachten sind § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Bensheim 041 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (11,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (11,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (11,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 1,6ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mögliches Vorkommen der VSG-Art Silberreiherr (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,3ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,6ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Teilweise Lage in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „WW Feuersteinberg, Riedgruppe Ost“: ca. 5,3ha Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 11,3ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3ha): ca. 11,3ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Schwanheim 023)

Hinweise und Anmerkungen:

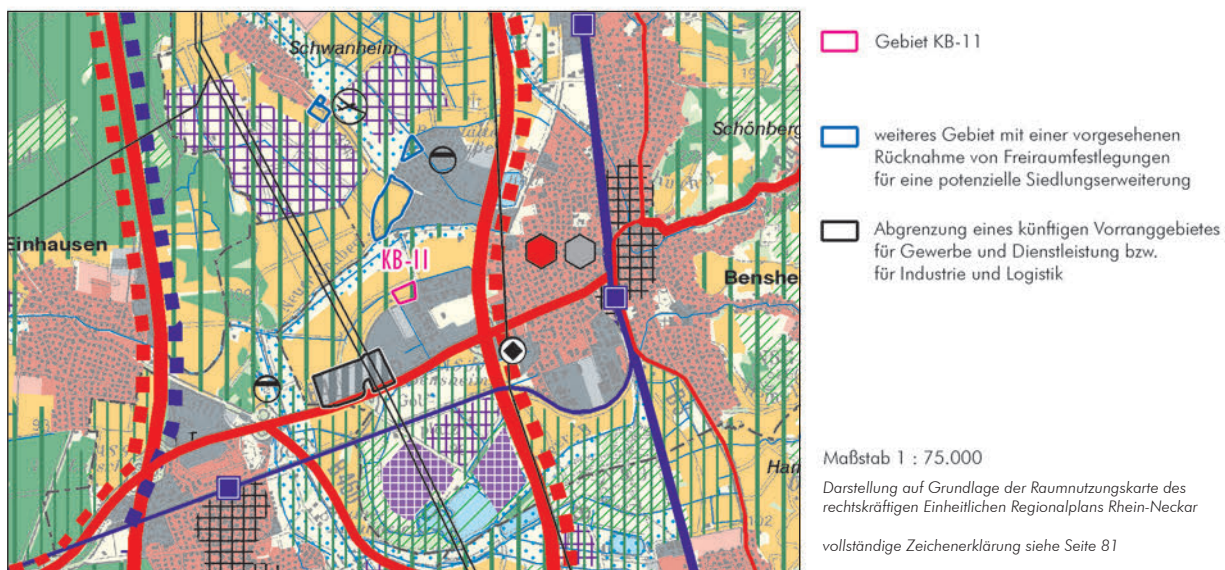
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Schwanheim 023 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Wasserlauf am nördlichen bzw. westlichen Gebietsrand) Lage im HQ_{extrem} der Weschnitz: ca. 2,2ha (Überflutungstiefen größtenteils von 0,5 bis < 2,0m) Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 2,2ha Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregen-Vulnerabilitätsindex: ca. 2,2ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bensheim 040)

Hinweise und Anmerkungen:

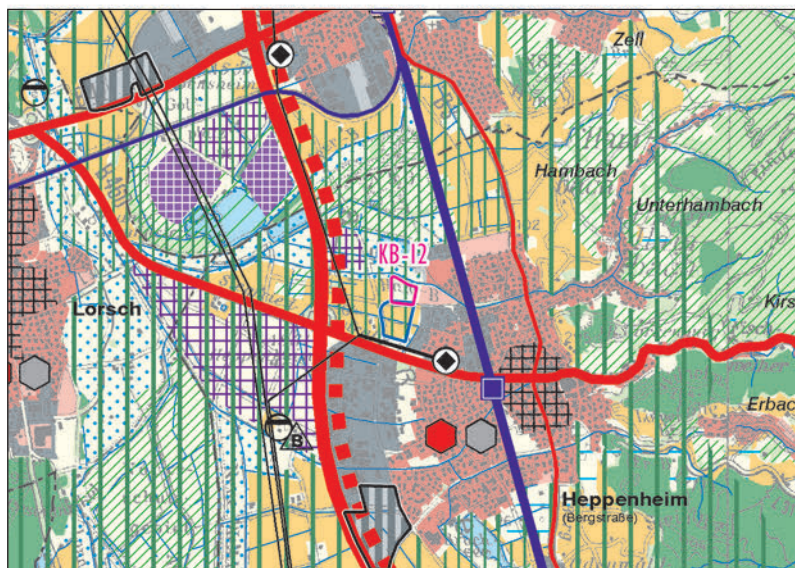
- Beeinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerstrandstreifen) zu berücksichtigen. Zu beachten sind § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Bensheim 040 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Normen erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,9 ha)



□ Gebiet KB-12

□ weiteres Gebiet mit einer vorgesehene[n] Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

□ Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (3,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das VSG6217-403: ca. 1,9ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.3,9ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca.0,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca.0,1 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca.3,9ha • Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregen-Vulnerabilitätsindex: ca.3,9ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca.3,9ha • Gebiet (>3ha) trägt zur Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit bei: ca.3,9ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit geschützten Bodendenkmalen nach §2 Abs.2 HDSchG (Heppenheim 007, 043)

Hinweise und Anmerkungen:

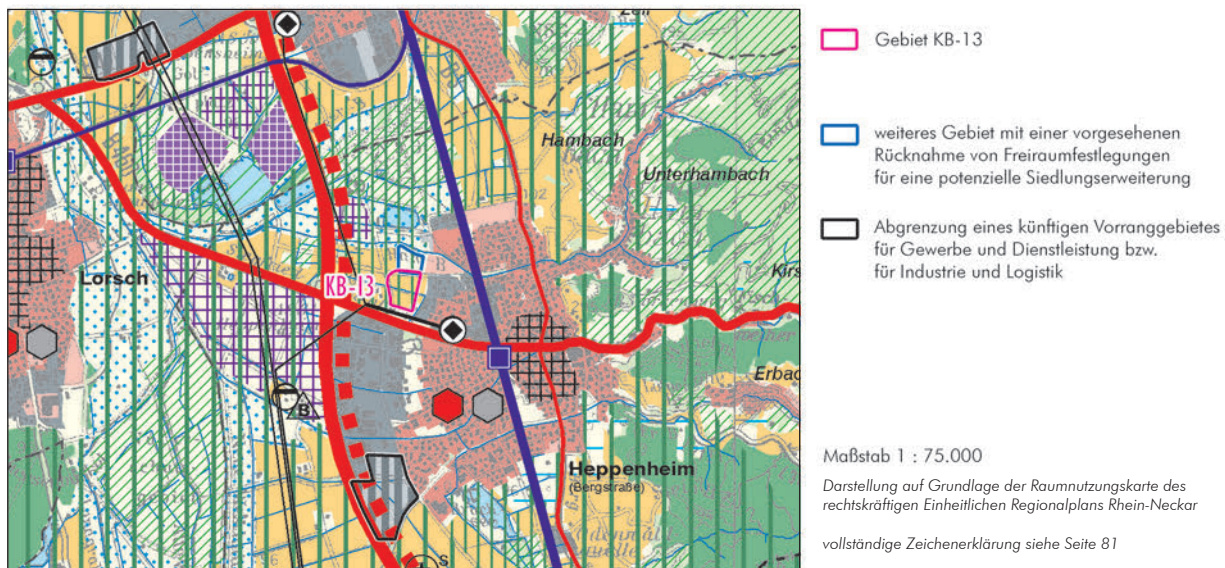
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz weist daraufhin, dass sich in dem Gebiet Böden mit einem hohen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad (0,1 ha) befinden. Beeinträchtigungen dieser Böden sowie schutzwürdiger Böden sollten soweit wie möglich vermieden werden.
- Die im Gebiet befindlichen Gehölzbestände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten.
- Die konkrete Betroffenheit der geschützten Bodendenkmale Heppenheim 007+043 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (8,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (7,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,2ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,4 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,2ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,0ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage im HQ_{extrem}: ca. 0,05ha (Überflutungstiefen größtenteils von 1,0 bis <2,0m) Lage in einem Bereich mit hohem Starkregenhinweisindex: ca. 8,4ha Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregen-Vulnerabilitätsindex: ca. 8,4ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 8,4ha Gebiet (>3ha) trägt zur Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit bei: ca. 8,4ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Heppenheim 053, 054+043 im Umfeld)

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz weist daraufhin, dass sich in dem Gebiet Böden mit einem hohen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad (2,2ha) befinden. Beeinträchtigungen dieser Böden sowie schutzwürdiger Böden sollten soweit wie möglich vermieden werden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die konkrete Betroffenheit der geschützten Bodendenkmale Heppenheim 053+054 (+ 043 im Umfeld) ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

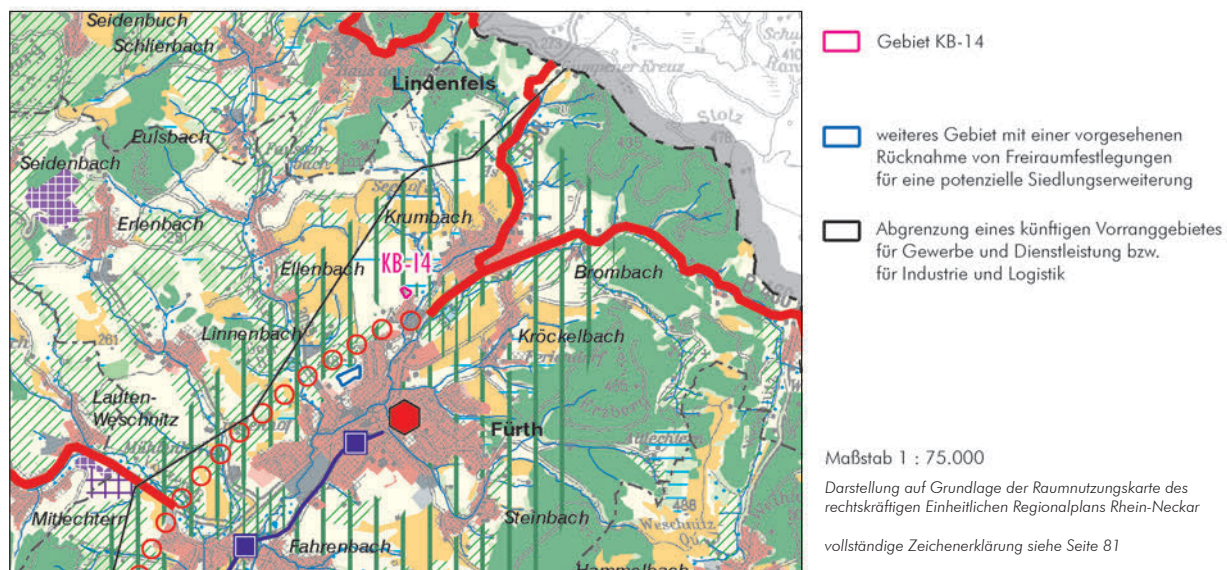
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,2 ha
Wasser	Lage in einem Bereich mit hohem Starkregenhinweisindex: ca. 0,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

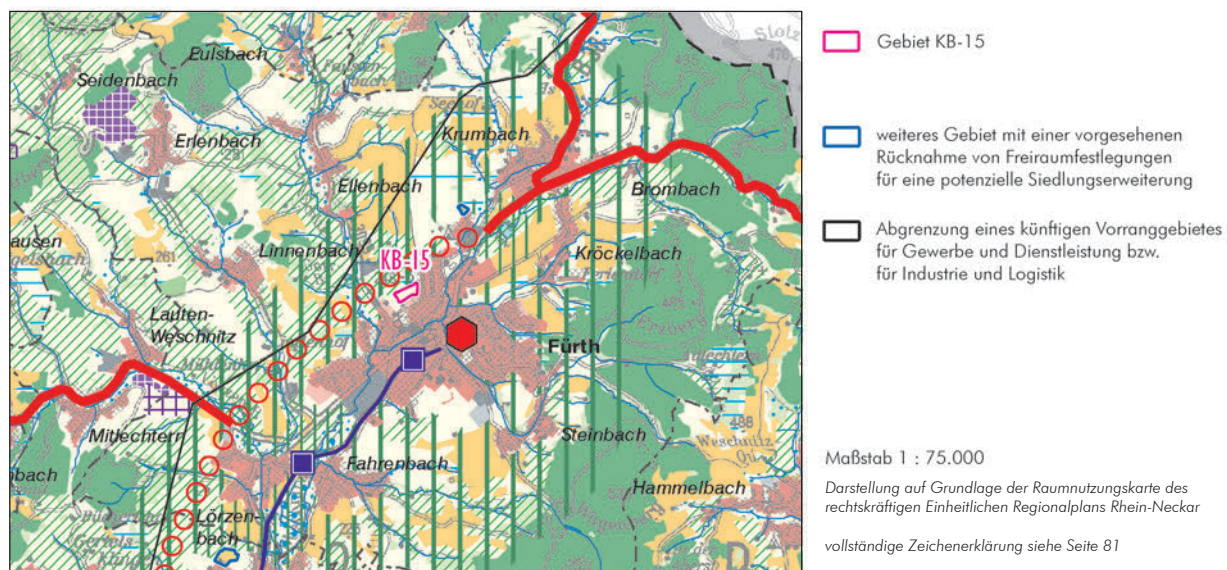
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überlagerung mit dem Biotop „Streuobstbestand nordwestlich von Fürth“: ca. 0,2ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 0,09ha Lage in einem Bereich mit hohem Starkregenhinweisindex: ca. 1,2ha

Hinweise und Anmerkungen:

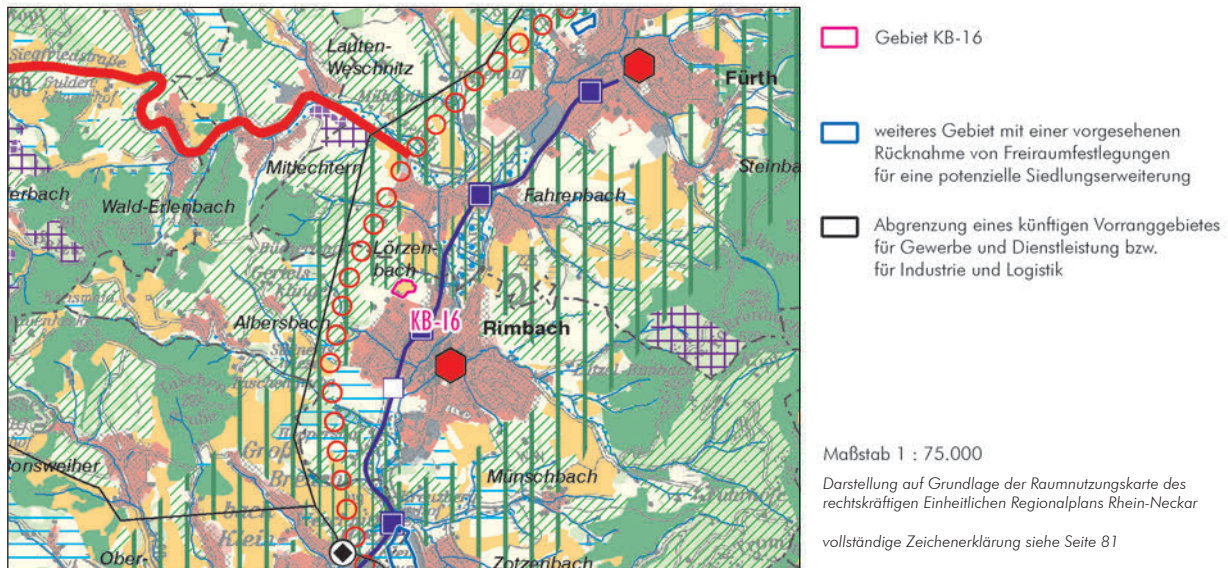
- Das Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG ID 431-031 sowie in der Schutzzone III des im Verfahren befindlichen WSG ID 431-032.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Die bestehende Gasleitung inkl. Schutzstreifen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
--------	---

Hinweise und Anmerkungen:

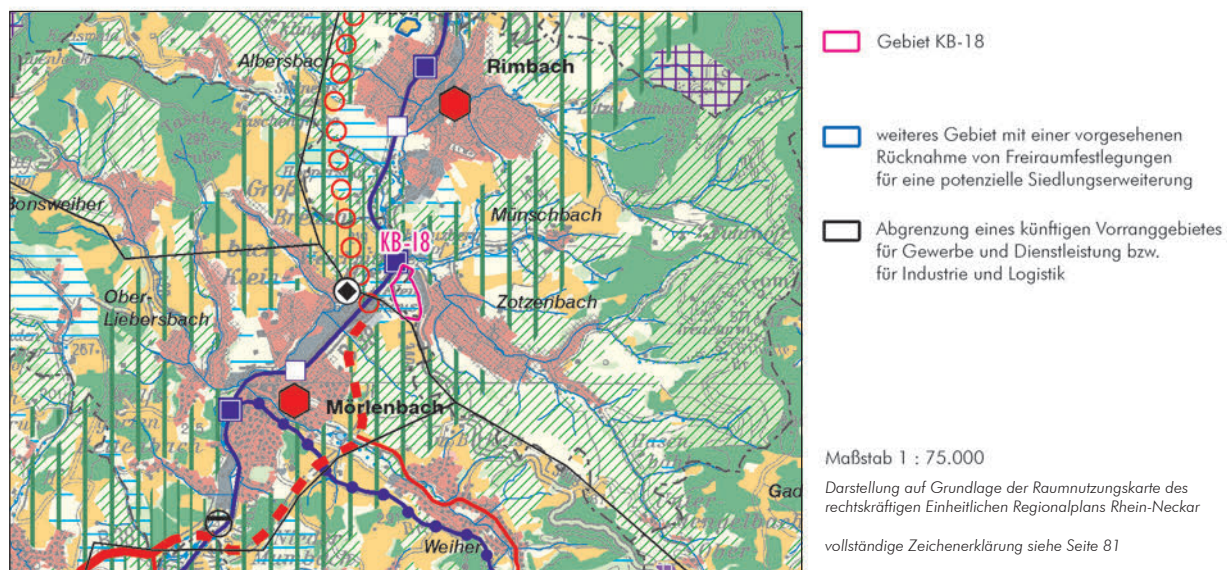
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG ID 431-033.
- Die Sicherung vorhandener Gehölzbestände ist im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,4 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (7,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 1,1 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6318-307: ca. 4,2 ha (vgl. Anhang 2) Lage im 300 m Radius um das NSG „Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach“: ca. 2,6 ha sowie um das NSG „In der Erbach bei Mörlenbach“: ca. 0,05 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage in der Schutzzone III des im Festsetzungsverfahren befindlichen WSG ID 431-021: ca. 7,8 ha Lage in einem Bereich mit hohem Starkregenhinweisindex: ca. 1,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 8,1 ha

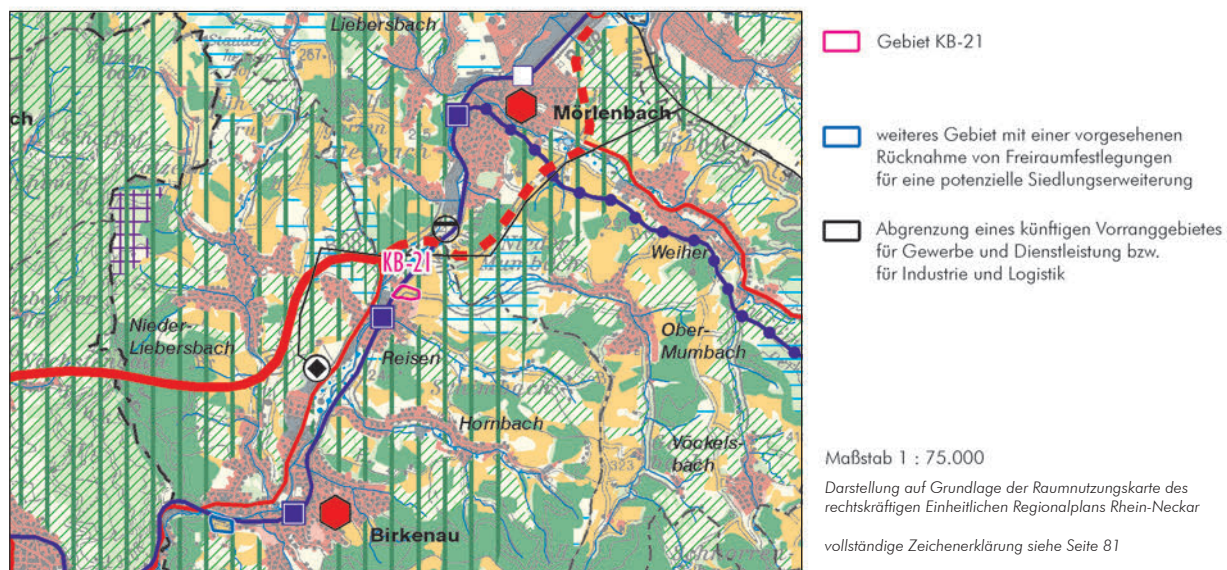
Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der im Verfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und möglichst durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Negative Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete sind zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit: Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6ha
Wasser	Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 1,6ha

Hinweise und Anmerkungen:

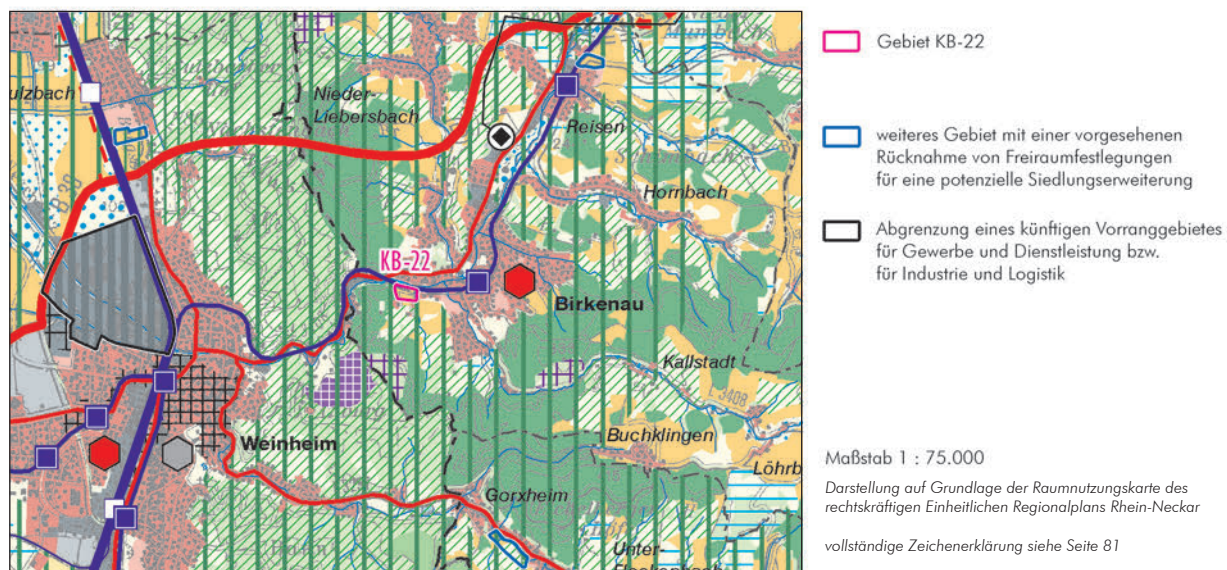
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG ID 431-102.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,8ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Wasserlauf am östlichen Gebietsrand)

Hinweise und Anmerkungen:

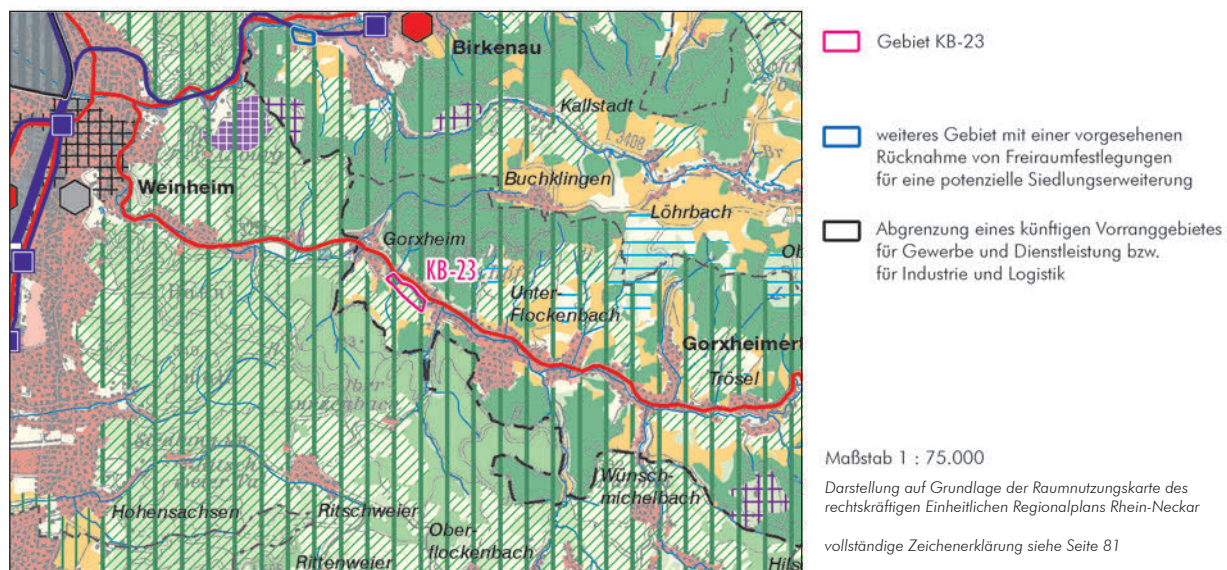
- Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Zu beachten sind § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu beachten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,8 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Randliche Überlagerung mit dem Biotop „Grundelbach bei Gorchheim“: ca. 0,03ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Grundelbach und weiterer Wasserlauf innerhalb des Gebiets) Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 3,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 3,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

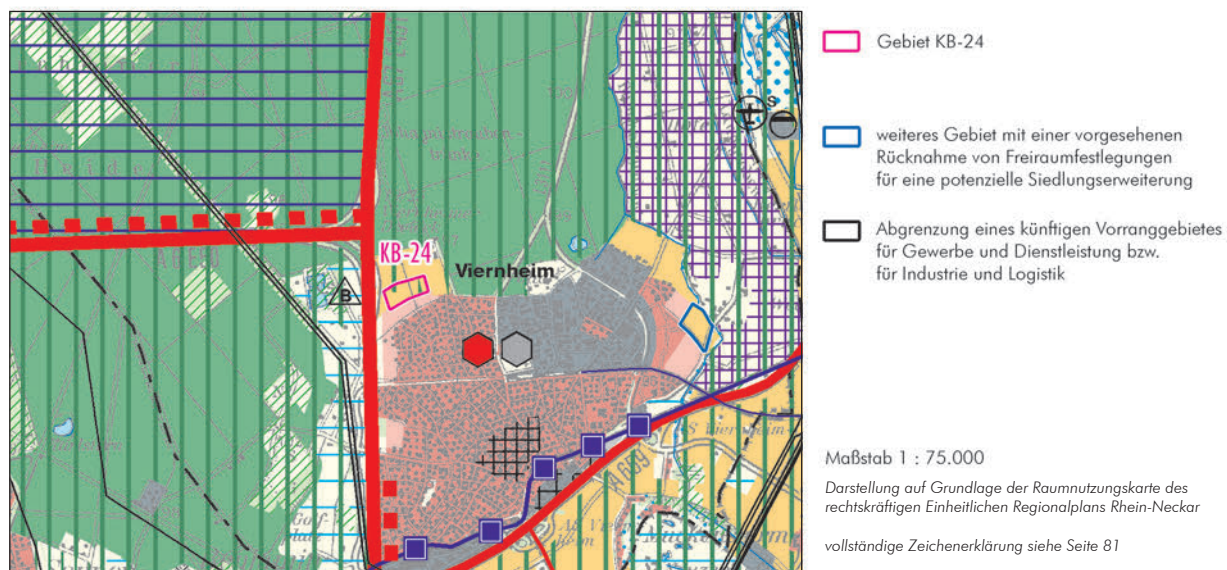
- Die tangierten Biotopflächen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Beeinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässer-randstreifen) zu berücksichtigen. Zu beachten ist § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das VSG6417-450: ca. 0,7 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 6,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,1 ha
Wasser	Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 6,1 ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 6,1 ha • Gebiet (> 3 ha) trägt zur Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit bei: ca. 6,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Viernheim 030)

Hinweise und Anmerkungen:

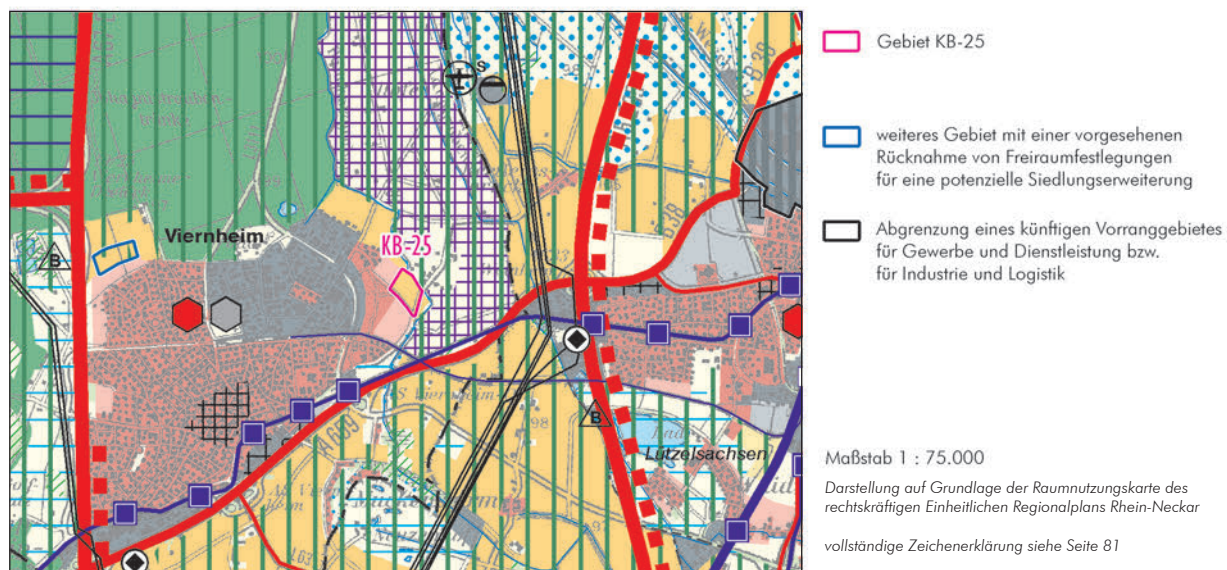
- Die Flächen des landesweiten Biotopverbundraums sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG ID 431-146 sowie in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Mannheim-Käfertal“.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Viernheim 030 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,3ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Bannholzgraben am nördlichen Gebietsrand) Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 6,3ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 6,3ha Gebiet (> 3 ha) trägt zur Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit bei: ca. 6,3ha
Kultur- und Sachgüter	Geschützte Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Umfeld

Hinweise und Anmerkungen:

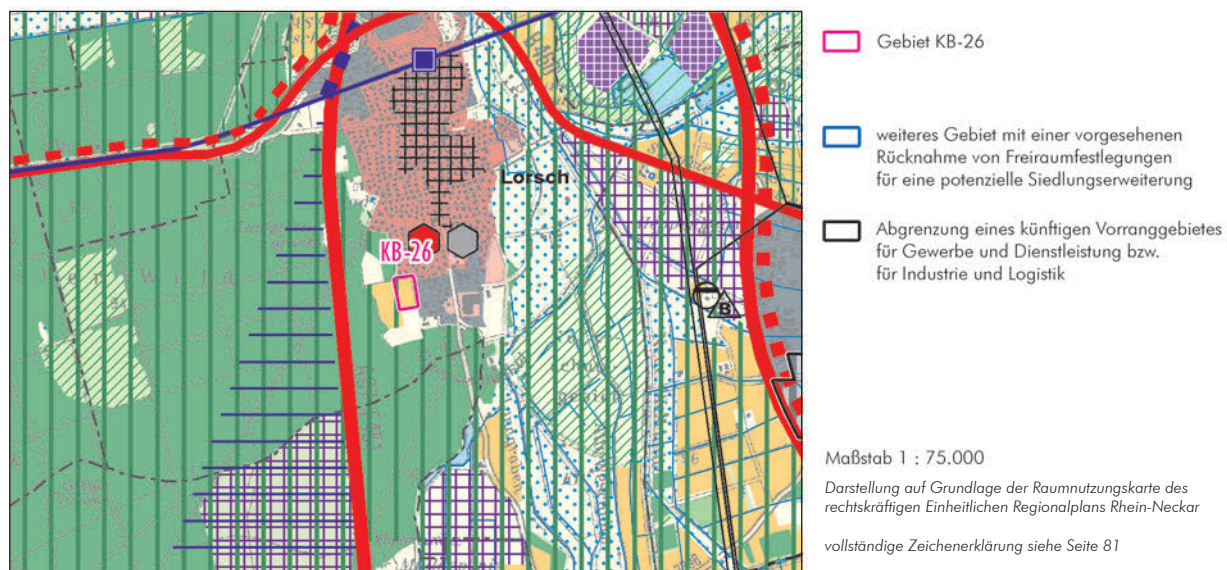
- Die Fläche schließt südöstlich an das gerade entwickelte Baugebiet „Erweiterung Bannholzgraben“ (Bebauungsplan Nr. 291) an und umfasst die im Bebauungsplan Nr. 290 „Bannholzgraben“ festgesetzte Ausgleichsfläche A4 mit einer Größe von ca. 2 ha. Die Ausgleichsfläche ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Entlang des Bannholzgrabens sollte ein Freiraumkorridor verbleiben und im weiteren Verfahren gesichert werden.
- Beeinträchtigungen des Bannholzgrabens sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Zu beachten sind § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG ID 431-148 sowie in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Mannheim-Käfertal“.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Im Umfeld des Gebiets befinden sich Bodendenkmale. Die konkrete Betroffenheit von Bodendenkmalen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Normen erdbebensicher gebaut werden.
- Das Gebiet befindet sich im Hindernisschutzbereich des Sonderlandeplatzes Weinheim. Die konkreten Bauhöhen sind mit der Landesluftfahrtbehörde abzustimmen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,8 ha), Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Überlagerung mit dem Biotop „Sandrasenregenerationsfläche im Lagerfeld von Lorsch“: ca. 0,6 ha • Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 2,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,9 ha
Wasser	Lage in einem Bereich mit erhöhtem Starkregenhinweisindex: ca. 4,9 ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 4,9 ha • Gebiet (>3 ha) trägt zur Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit bei: ca. 4,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach § 2 Abs.2 HDSchG (Lorsch 032)

Hinweise und Anmerkungen:

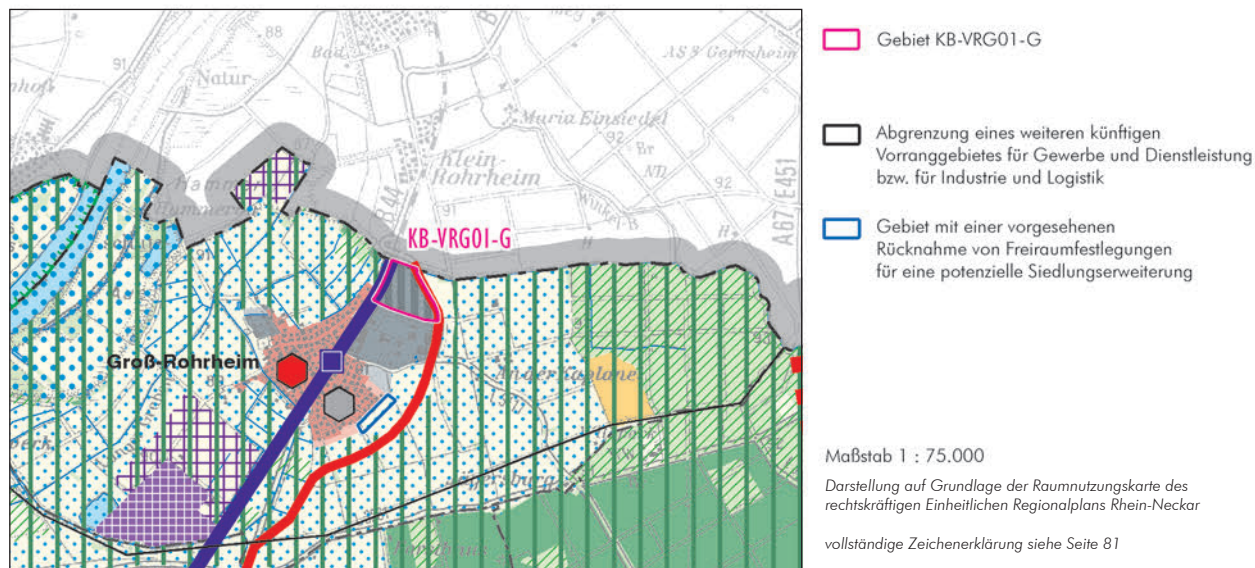
- Das Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die Erhaltung einer ausreichenden Pufferzone und die Umsetzung erforderlicher Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Flächen des landesweiten Biotopverbundraums sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Im weiteren Verfahren sind potenzielle Gefährdungen durch Überflutungen in Folge von Starkregen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die im Gebiet befindlichen Gehölzbestände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Lorsch 032 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (19,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (19,3 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

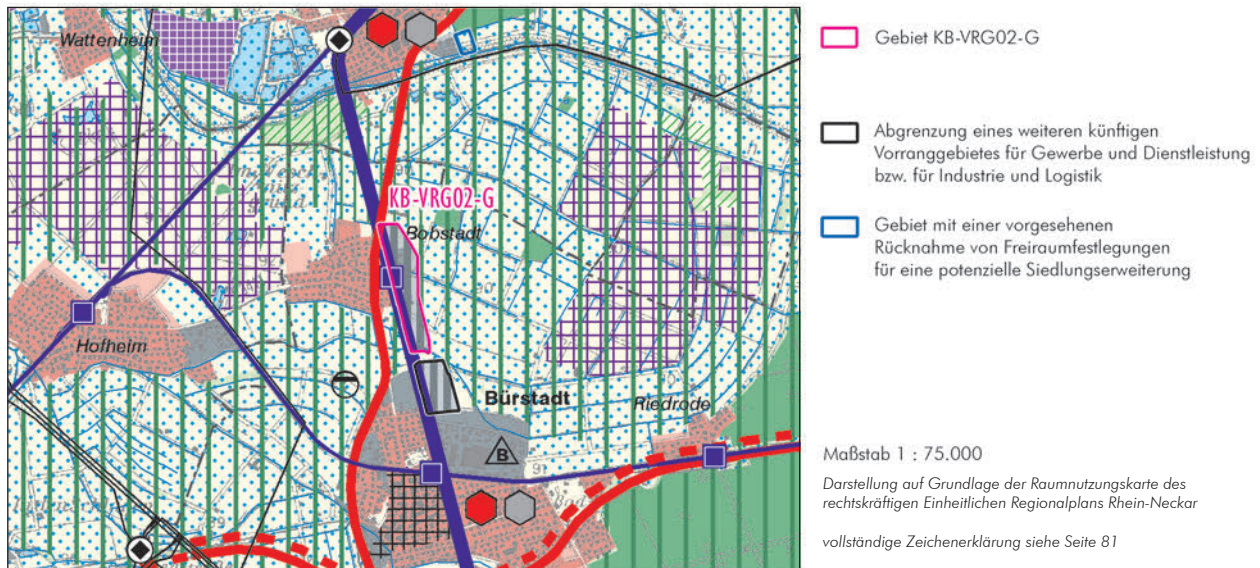
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.
- In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs.2 HDSchG (Groß-Rohrheim 002+099+098+033 (+012+016+026 im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Gebiet KB-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (26 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (26 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

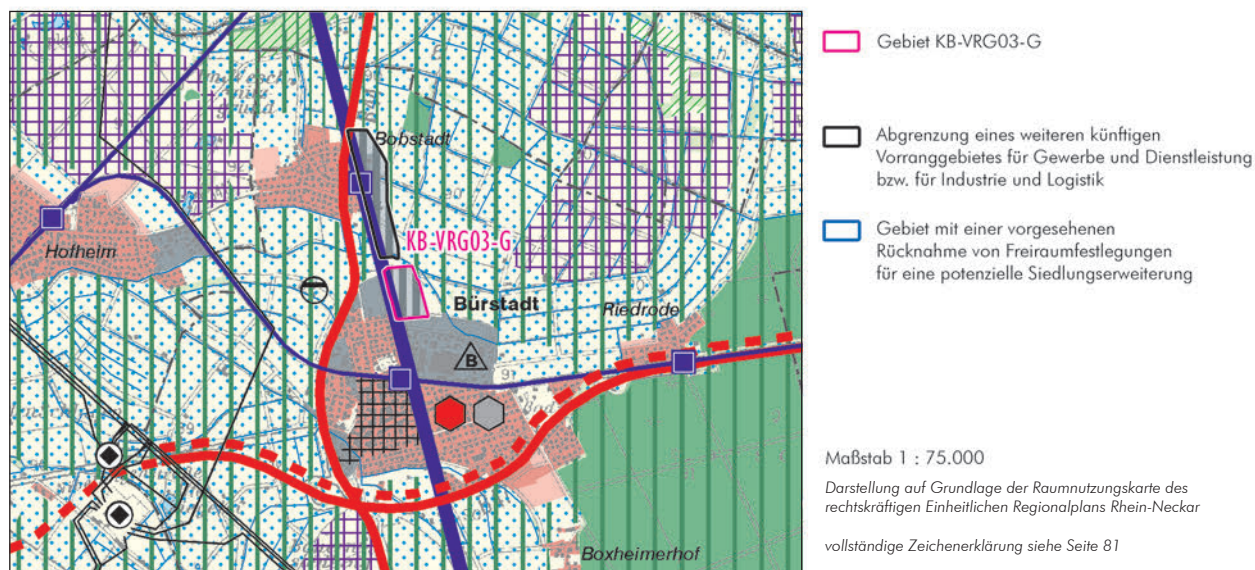
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das geplante Vorranggebiet liegt im landesweiten Biotopverbundraum.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.
- In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach §2 Abs.2 HDSchG (Bobstadt 023+027+098 (+024+001+002+Bürstadt 023 im Umfeld)). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Gebiet KB-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (13,8 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (13,8 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

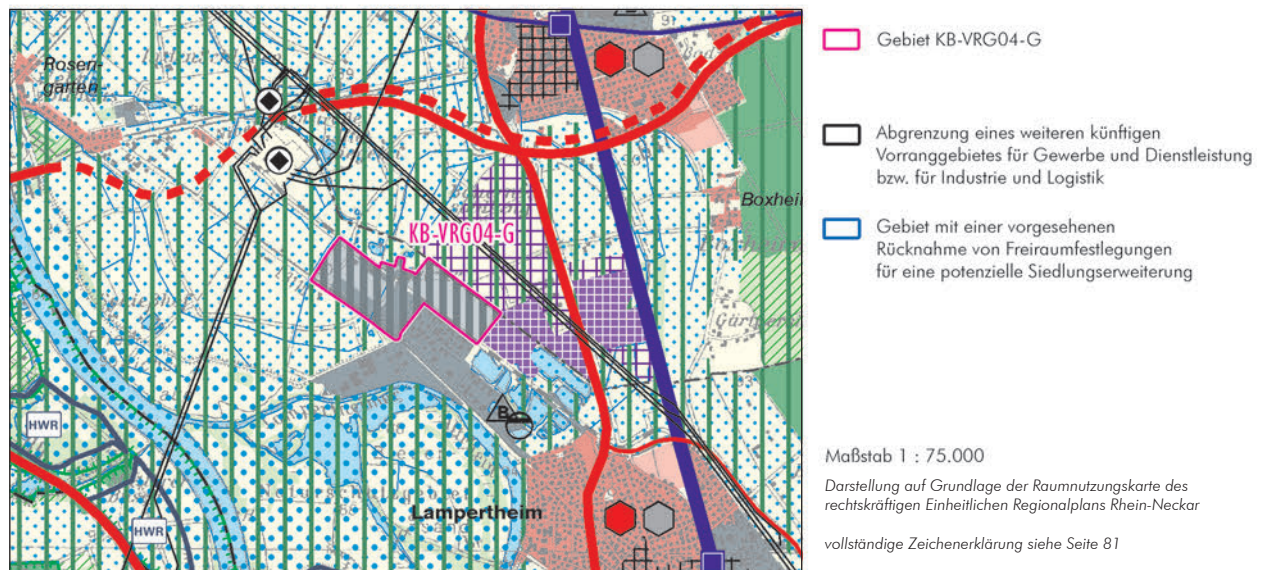
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das geplante Vorranggebiet liegt im landesweiten Biotopverbundraum.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.
- In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs.2 HDSchG (Bürstadt 028 (+023 + 020 im Umfeld)). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Gebiet KB-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (83,7 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (83,7 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

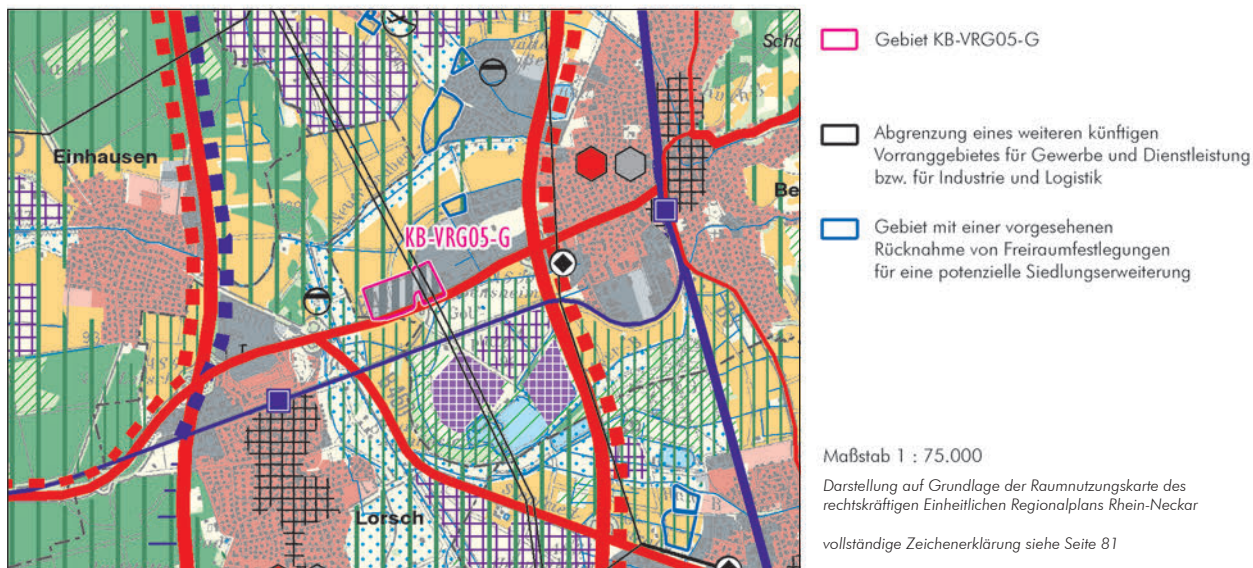
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Die Obere Naturschutzbehörde weist auf eine Überlagerung des Gebiets mit dem Biotopverbund Feldhamster/Feldflurarten hin. Die Biotopverbundflächen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das geplante Vorranggebiet tangiert den Bahnlachgraben. Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt teilweise im HQ_{extrem} (Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete: Risikogebiet „Rhein“). In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Normen erdbebensicher gebaut werden.
- In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs.2 HDSchG (Lampertheim 066+031+034 (+weitere Bodendenkmale im Umfeld)). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Gebiet KB-VRG05-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (21,7 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (21,7 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

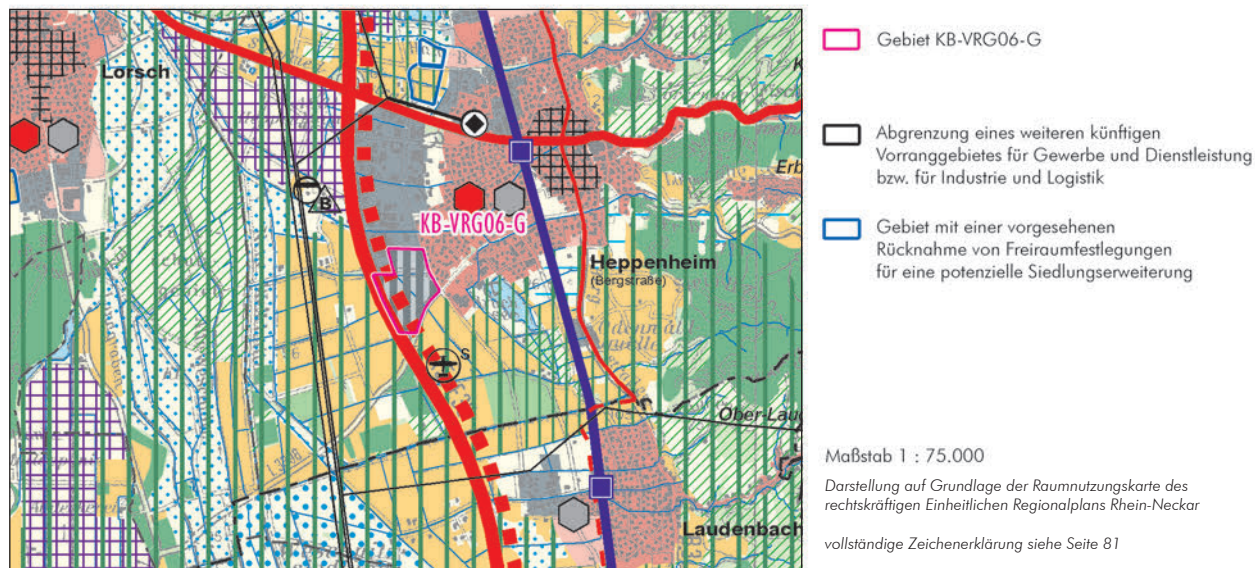
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.
- Durch das Gebiet verläuft das Leitungsneubauprojekt Bl. 4604 (380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe), das sich im Planfeststellungsverfahren befindet und im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen ist.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110 kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.
- In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bensheim 059+035 (+ weitere Bodendenkmale im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Gebiet KB-VRG06-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (29,9 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (29,9 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

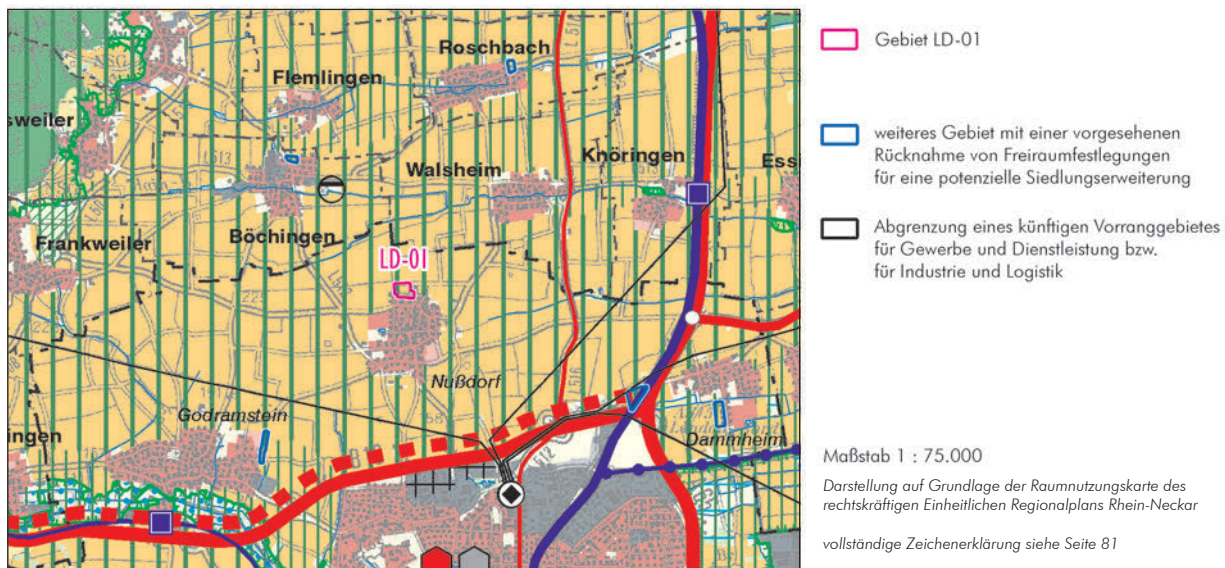
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß Planungskarte zu DIN 4149 des HLNUG. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN Norm erdbebensicher gebaut werden.
- In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Heppenheim 061+090+049 (+ weitere Bodendenkmale im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Gebiet LD-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Nußdorf 1) • Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

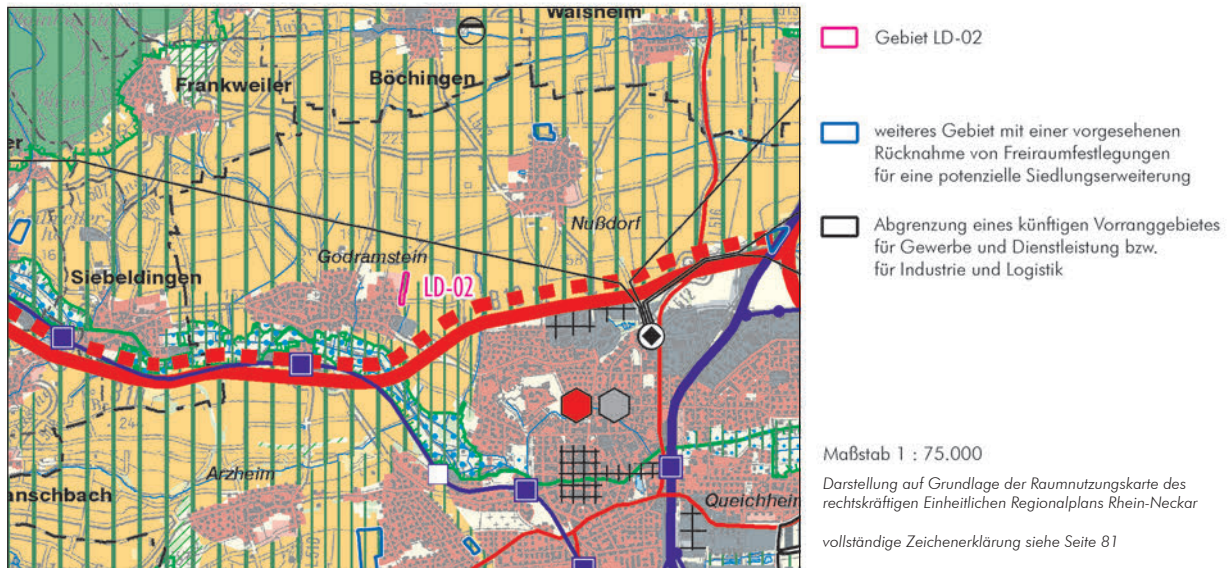
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen sowie Westwall-Anlage Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,4 ha), Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

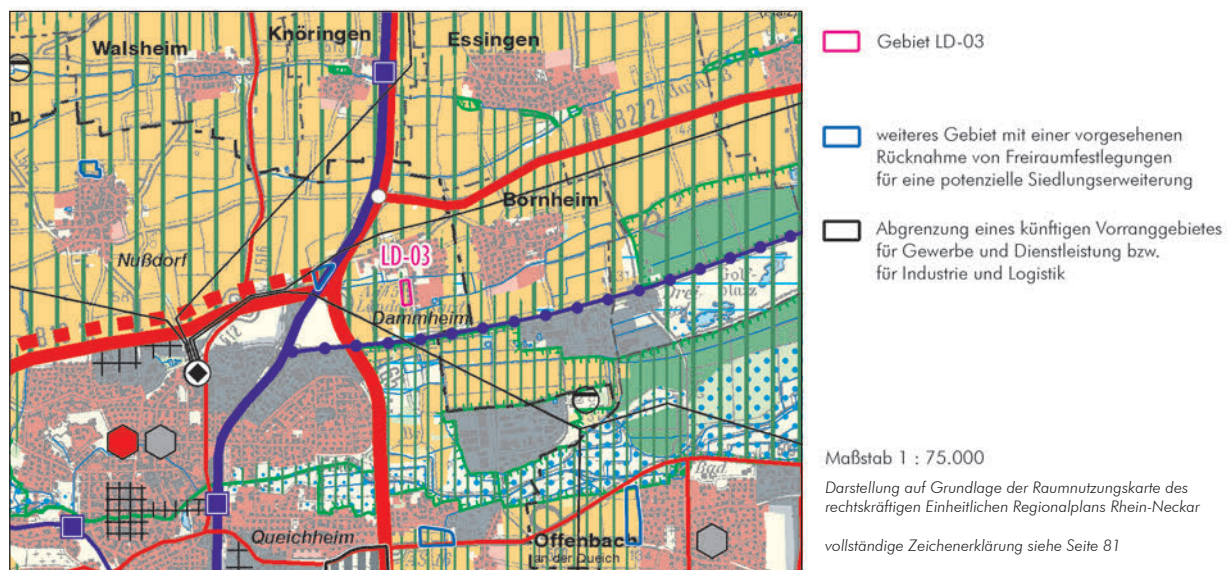
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,3ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,3ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,7 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

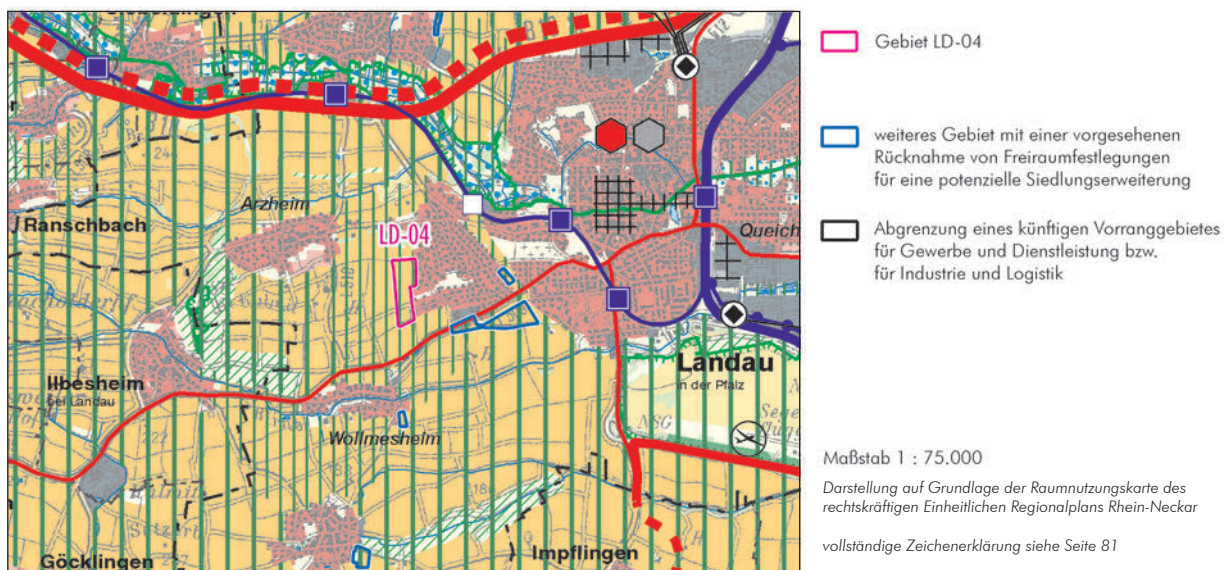
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „Dreihof, Offenbacher Wald“.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (9,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (9,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,4 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 3,8 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 3,2 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 8,2 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3 ha): Haardtrand – Hügelland der Haardt ca. 9,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen archäologischer Fundstellen (Arzheim 4 u. 6)

Hinweise und Anmerkungen:

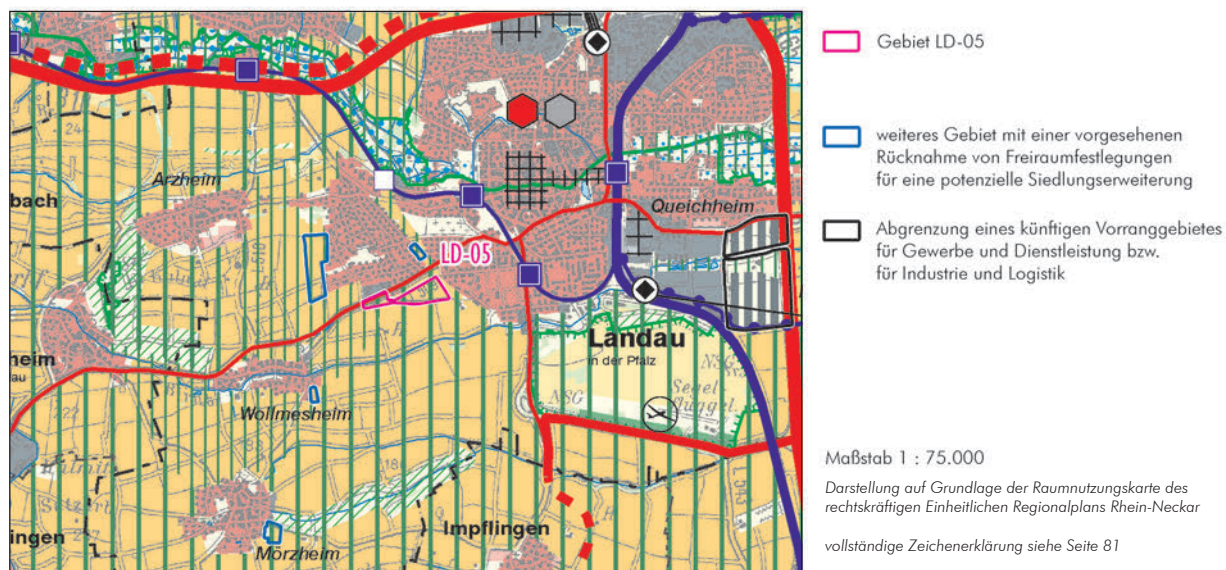
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Gemäß NABU Regionalstelle Süd handelt es sich bei dem Gebiet um eine Fläche mit bedeutenden Kaltluftströmungen von West nach Ost.
- Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren soll eine Rücksichtnahme auf den östlich gelegenen Grünzug in die konkreten Planungsüberlegungen einbezogen werden.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (7,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,7 ha), Regionaler Grünzug (6,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (7,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 7,6 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,8 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 4,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 6,6 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3 ha): Haardtrand – Hügelland der Haardt ca. 7,6 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Wollmesheim 10, 11, 12) Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

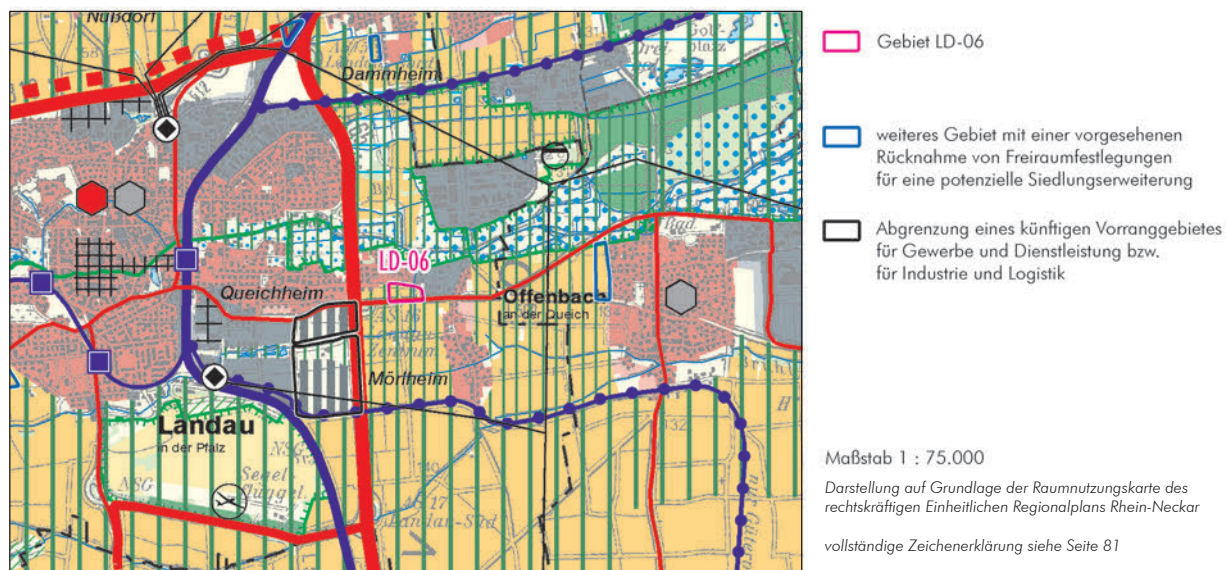
- Gemäß NABU Regionalstelle Süd handelt es sich bei dem Gebiet um eine Fläche mit bedeutenden Kaltluftströmungen von West nach Ost.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,9ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6715-302: ca. 1,7ha sowie um das VSG 6715-401: ca. 1,7ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,0ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage in der Schutzzone III des WSG „Dreihof, Offenbacher Wald“: ca. 3,9ha Betroffenheit Fließgewässer (Birnbach am nördlichen Gebietsrand)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Queichheim 12) Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

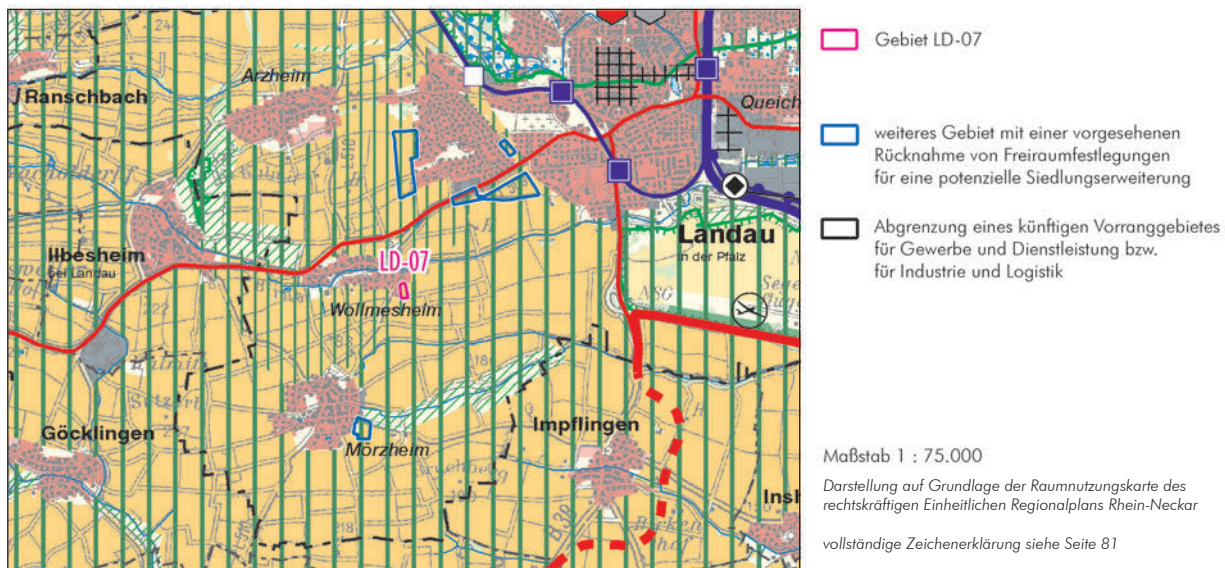
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Beeinträchtigungen des Birnbachs sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Wollmesheim 2)

Hinweise und Anmerkungen:

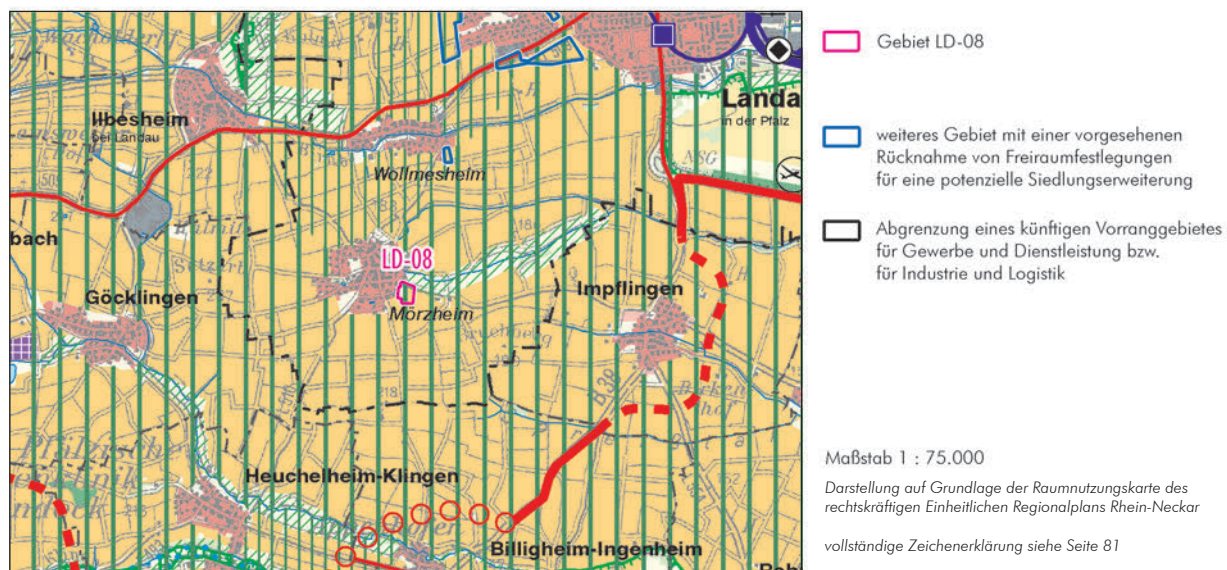
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,9 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,4 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

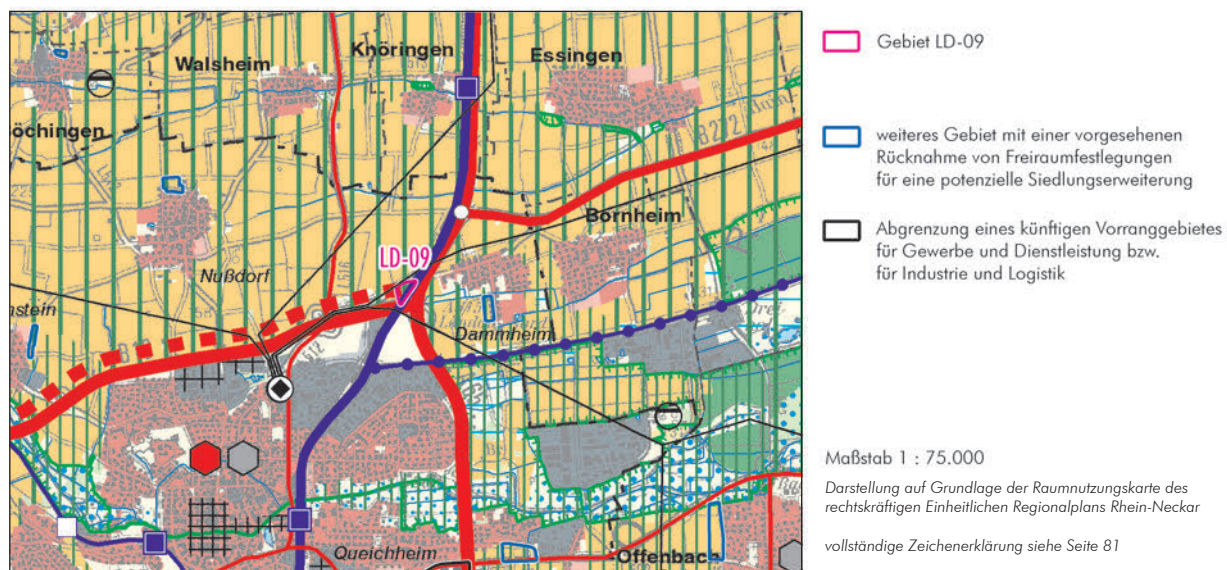
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,2 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,2 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Dammheim 2) Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

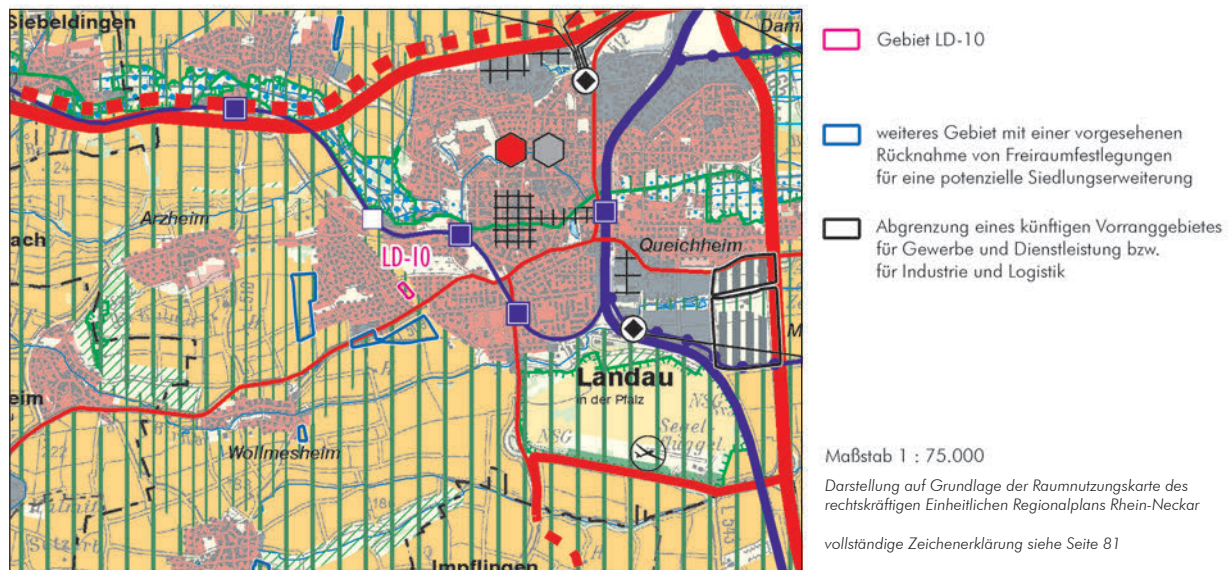
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Das Gebiet liegt teilweise in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Landau 30)

Hinweise und Anmerkungen:

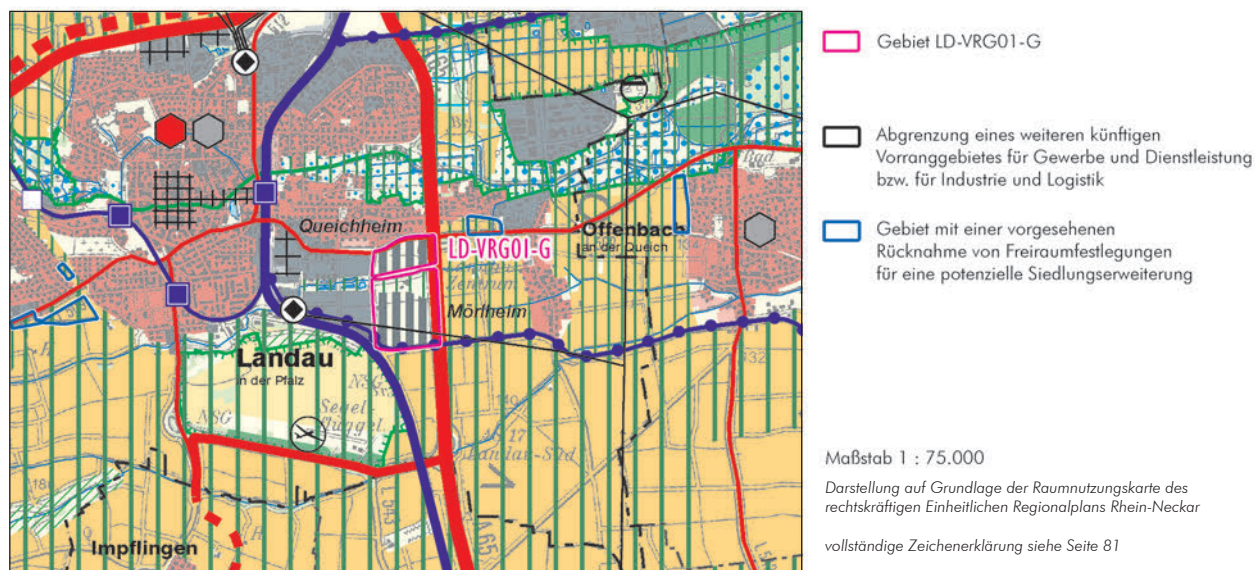
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (59,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 11,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (11,6 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (47,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,6 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 6,0 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 9,6 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Birnbach am nördlichen Gebietsrand) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 5,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 11,4 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Queichheim 16) Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

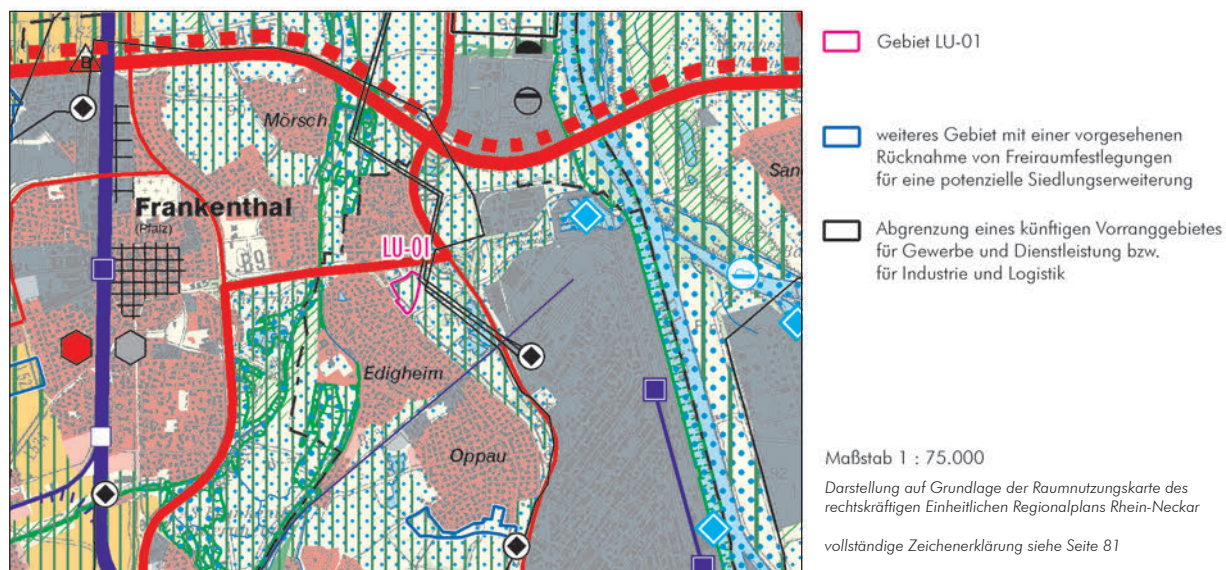
Hinweise und Anmerkungen:

- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Beeinträchtigungen des Birnbachs sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Gem. NABU RLP Regionalstelle Süd stellt das geplante Vorranggebiet insgesamt eine ackerbaulich genutzte Fläche mit vielen streng geschützten Arten (Brutvögel, ziehende Arten) dar, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110 kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen sowie Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit: Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebietes ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (5,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (5,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (5,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,5ha • Betroffenheit Erholungswald: ca. 0,1 ha • Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,1 ha • Lage im Achtungsabstand von Störfallbetrieben: ca. 5,5 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,5ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,2ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,2 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 5,5ha (Überflutungstiefen größtenteils von 3,0 bis > 4,0m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,1 ha
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 0,1 ha • Betroffenheit Immissionsschutzwald: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Durch das Gebiet verlaufen Hochspannungsleitungen (Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL. 2328 (Mastbereich 49–51), die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen sind.
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.

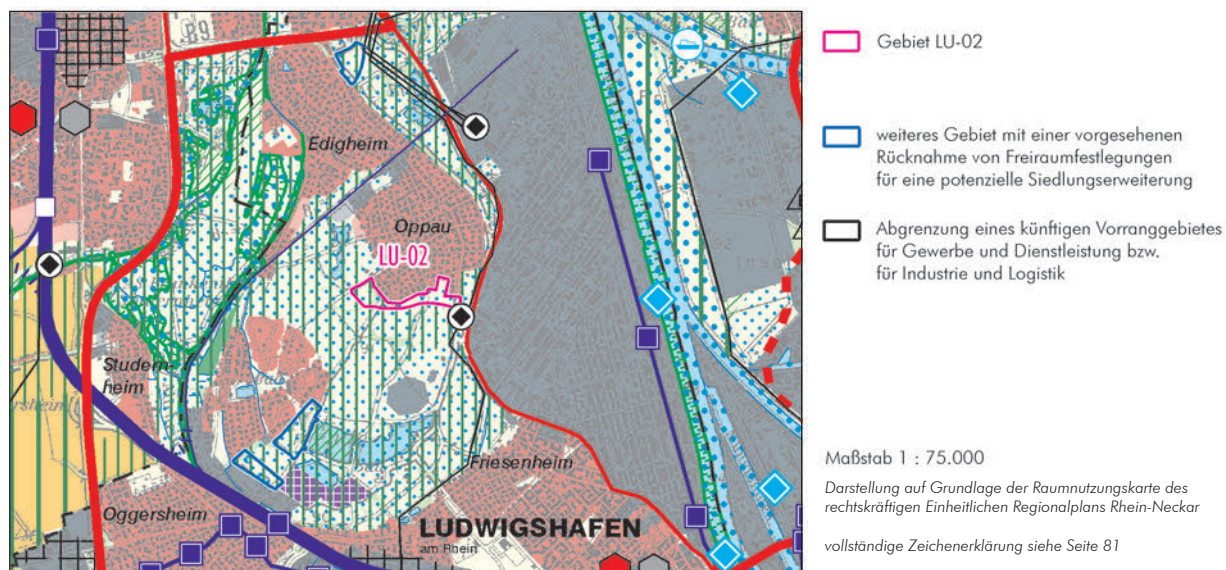
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Anmerkungen bzw. Hinweise zu berücksichtigen.

Gebiet LU-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (10,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (5,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (10,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs: ca. 10,3 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 10,3 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 10,0 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 5,8 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 10,3 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 2,0 bis < 4,0 m) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 2,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 10,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

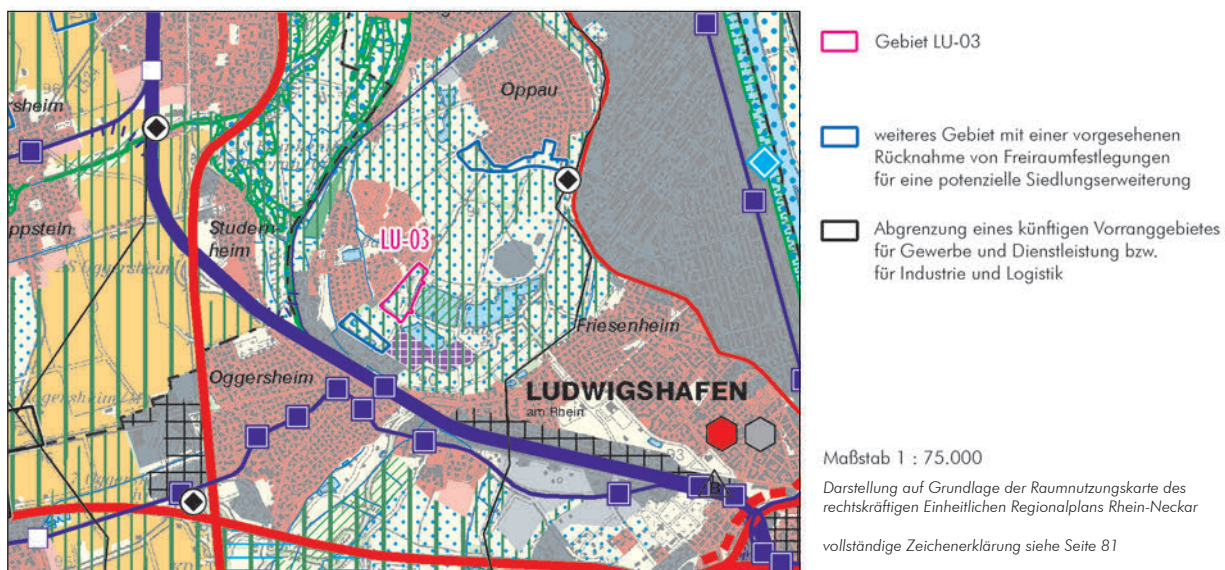
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (9,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (9,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ • Mögliches Vorkommen der VSG-Art Stockente am Gebietsrand (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,3 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 9,3 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 2,0 bis > 4,0 m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,8 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Oppau 1a)

Hinweise und Anmerkungen:

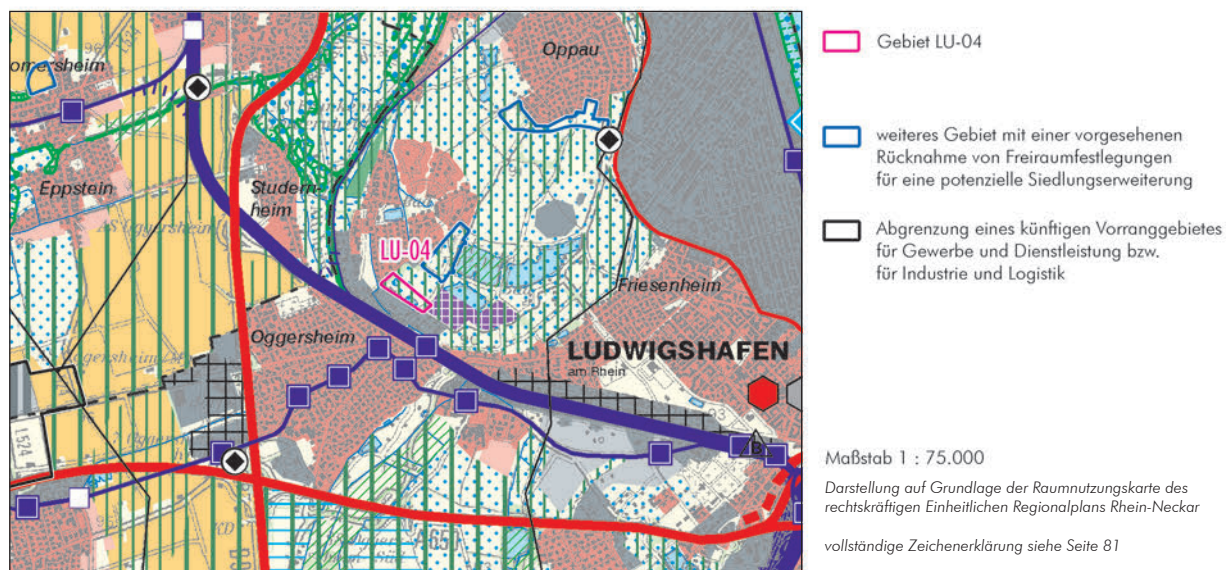
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (5,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (5,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (5,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,6 ha • Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 1,4 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,3 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Baggersee innerhalb des Gebiets • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 5,2 ha (Überflutungstiefen von <0,5 bis > 4,0 m)
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Oppau 1b)

Hinweise und Anmerkungen:

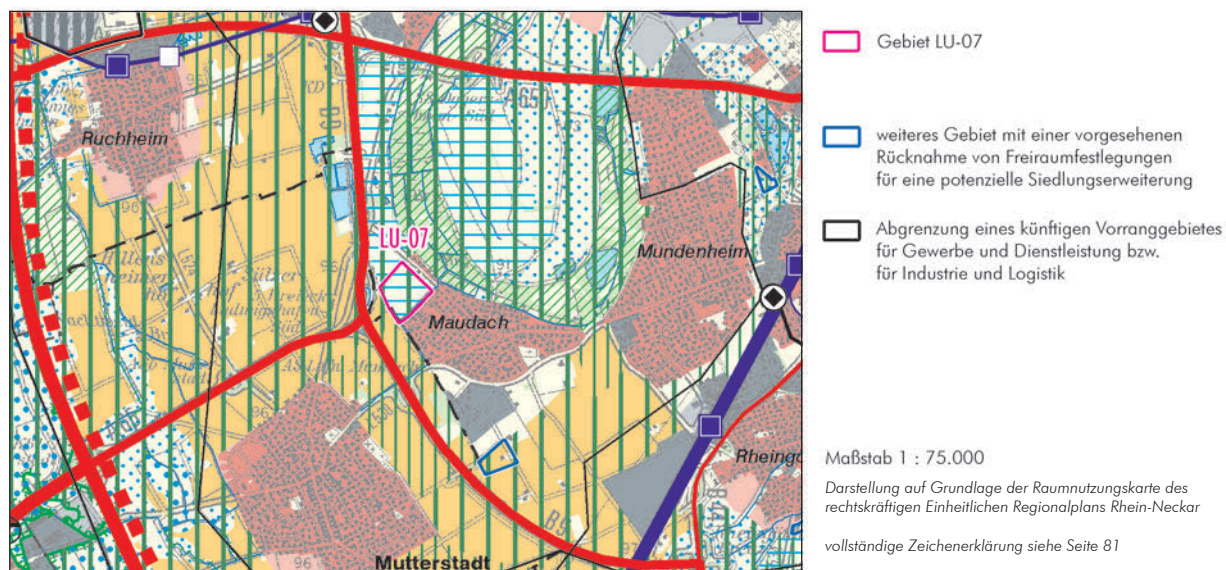
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (14,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Regionaler Grünzug (14,6 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (14,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 14,6 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Mutterstädter Altrhein am südlichen Gebietsrand) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 14,6 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Maudach 10 u. 53)

Hinweise und Anmerkungen:

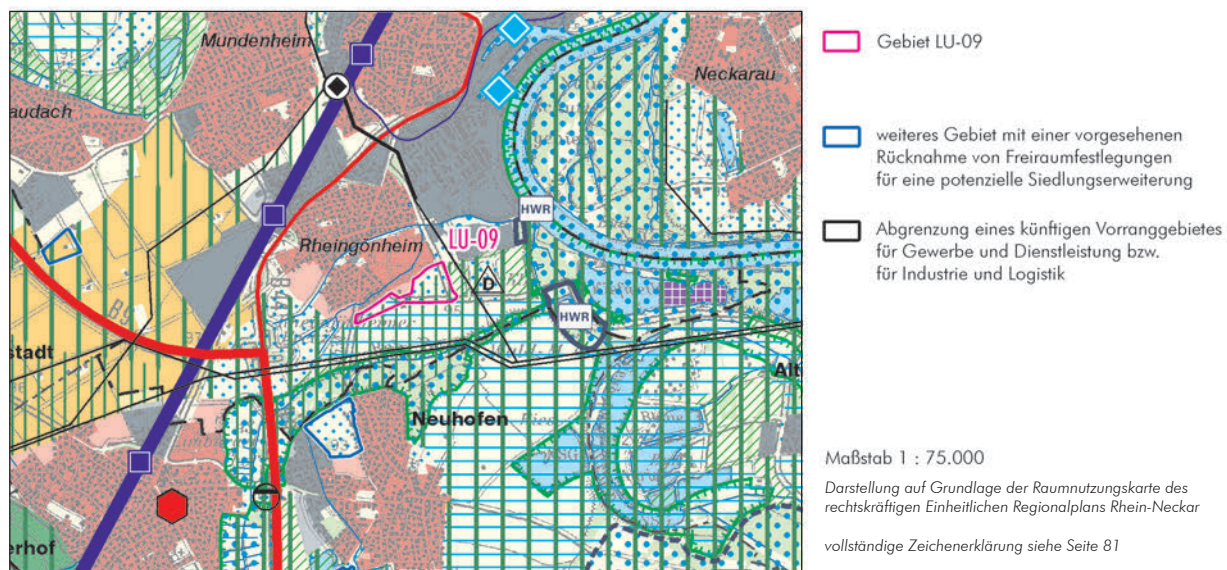
- Die vorgesehene Gebietsänderung liegt in der Zone III des festgesetzten WSG „Ludwigshafen, Maudach, Maudacher Bruch“.
- Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem Maudacher Bruch sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen.
- Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerstrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die Betroffenheit von Einrichtungen des Wasser- und Bodenverbands zur Beregnung der Vorderpfalz im Beregnungsgebiet Mutterstadt ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (14,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (11 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (12,6 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (1,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand zu Störfallbetrieben: ca. 14,5 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Randliche Lage in Schwerpunkträumen des Schwarzmilans • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anh. 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 14,5 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,8 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,4 ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} des Rheins: ca. 14,5 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 1,0 bis < 4,0 m)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 14,5 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Rheingönheim 19, 28, 30, 48, 50, 51, 53 u. 54) • Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

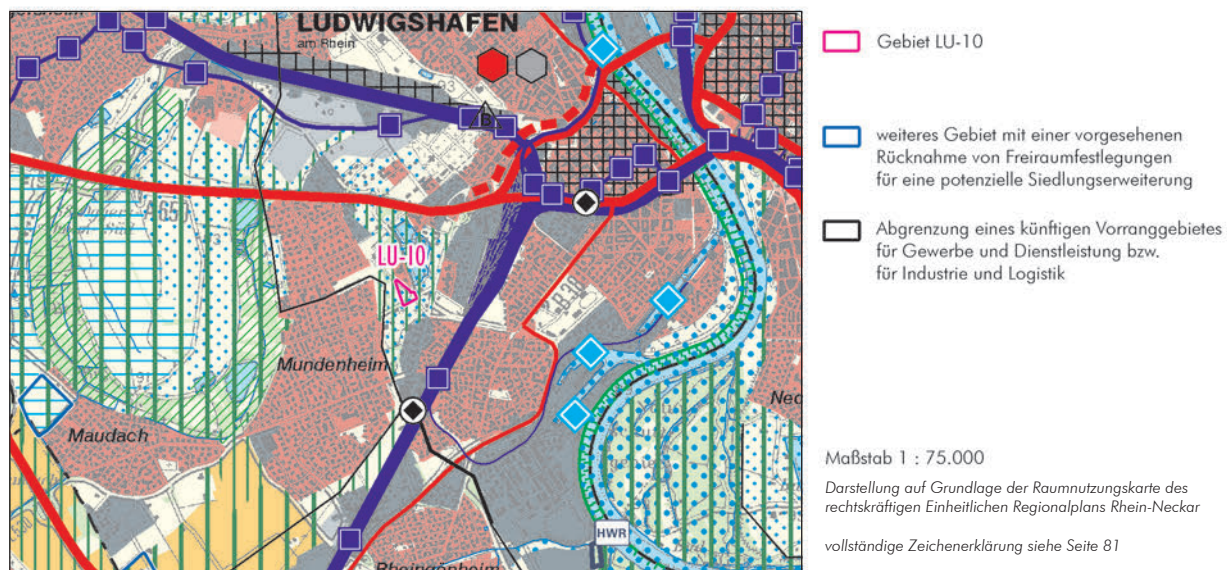
Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art.13 Abs.2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs.1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die vorgesehene Gebietsänderung liegt in einer landesweit bedeutsamen Ressource für den Grundwasserschutz (Bereich von besonderer Bedeutung).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit: Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand von Störfallbetrieben: ca. 1,5ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,5ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Mundenheim 21) Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

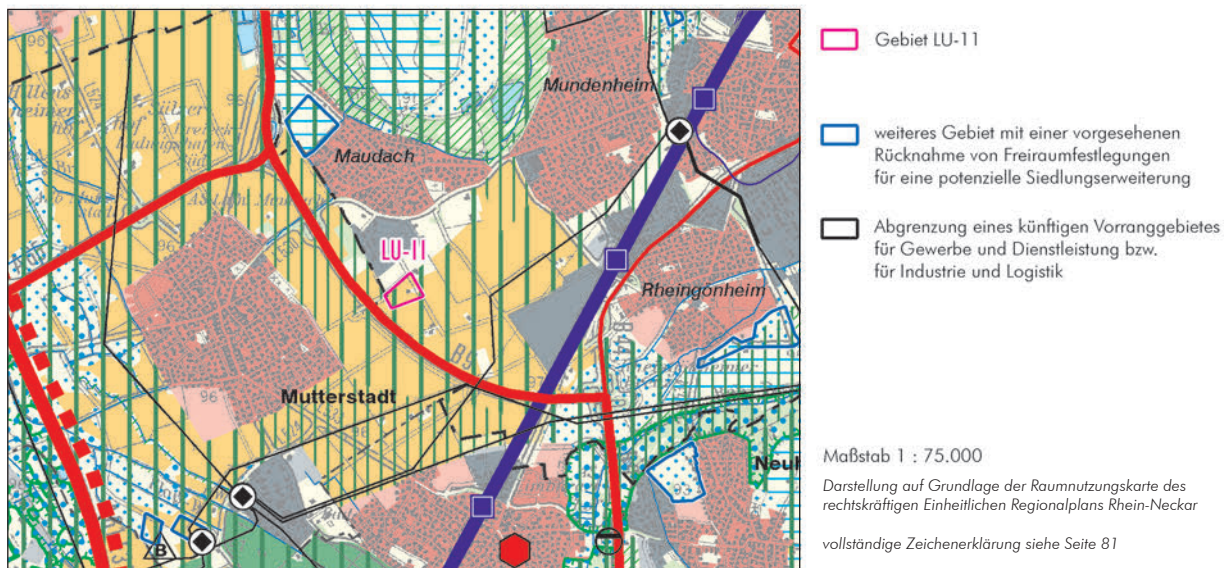
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art.13 Abs.2 Seveso-III Richtlinie i.V.m. § 50 BImSchG zu beachten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (5,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes: ca. 2,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,5 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 2,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 5,5 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Maudach 17c, 28)

Hinweise und Anmerkungen:

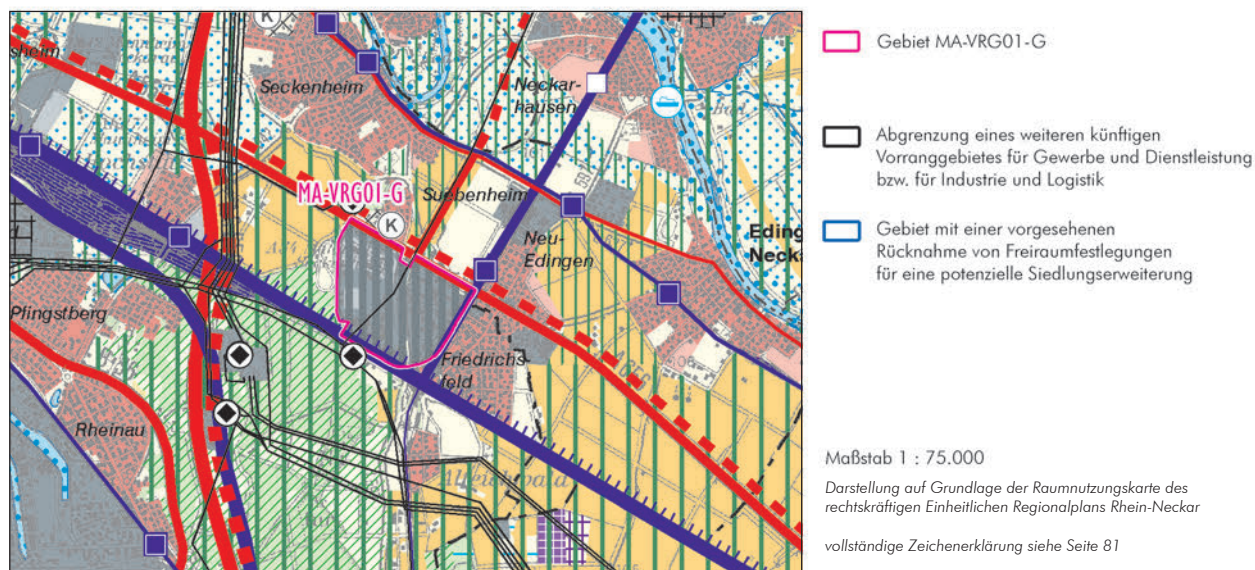
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- In dem Gebiet verläuft eine Gasversorgungsleitung, die inklusive des zugehörigen Schutzstreifens im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet MA-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (119,8 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (119,8 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten

Fazit:

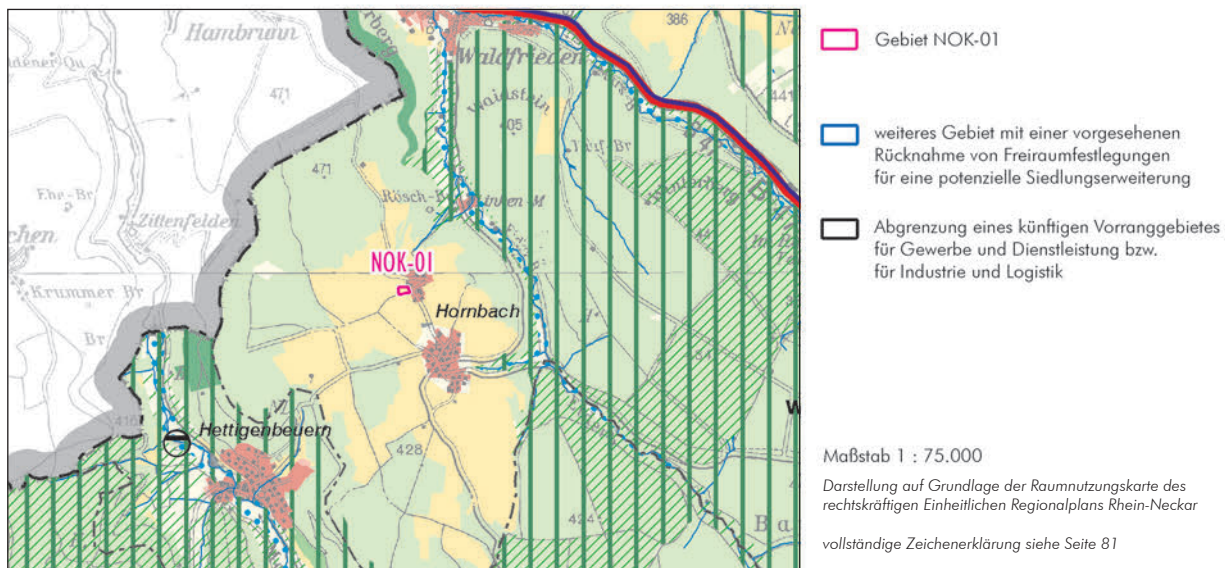
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „Rheinau Rhein-Neckar“ sowie des im Verfahren befindlichen WSG „Rheinau“. Die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen sind zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Der Höheren Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) verweist für den Bereich des Gebiets MA-VRG01-G auf das Vorkommen der Pflanzenpopulation *Koeleria glauca_004* (ASP-Datenbank).
- Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Hallstattzeitliche Siedlung, Listen-Nr.:20 (Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten).
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.
- Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich gem. § 12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Mannheim. Die Errichtung von Bauwerken erfordert hier die Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde. Das Gebiet befindet sich auch im Anlagenschutzbereich gem. § 18 LuftVG, dies erfordert bei jedem konkreten Bauprojekt die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung.

Gebiet NOK-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungsentwicklung: ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

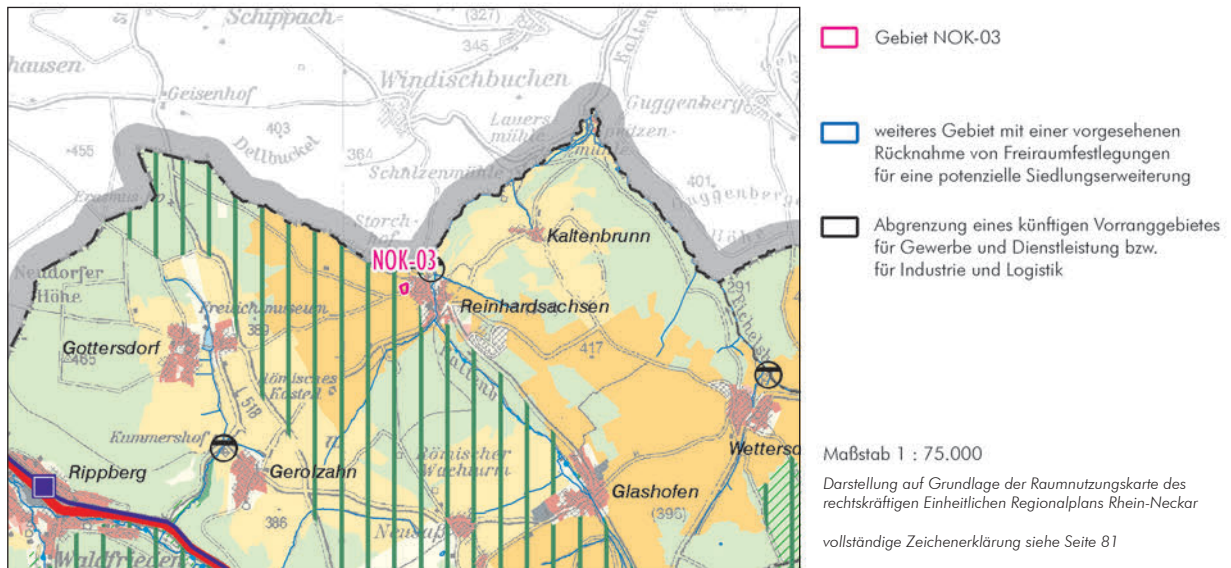
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,2ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

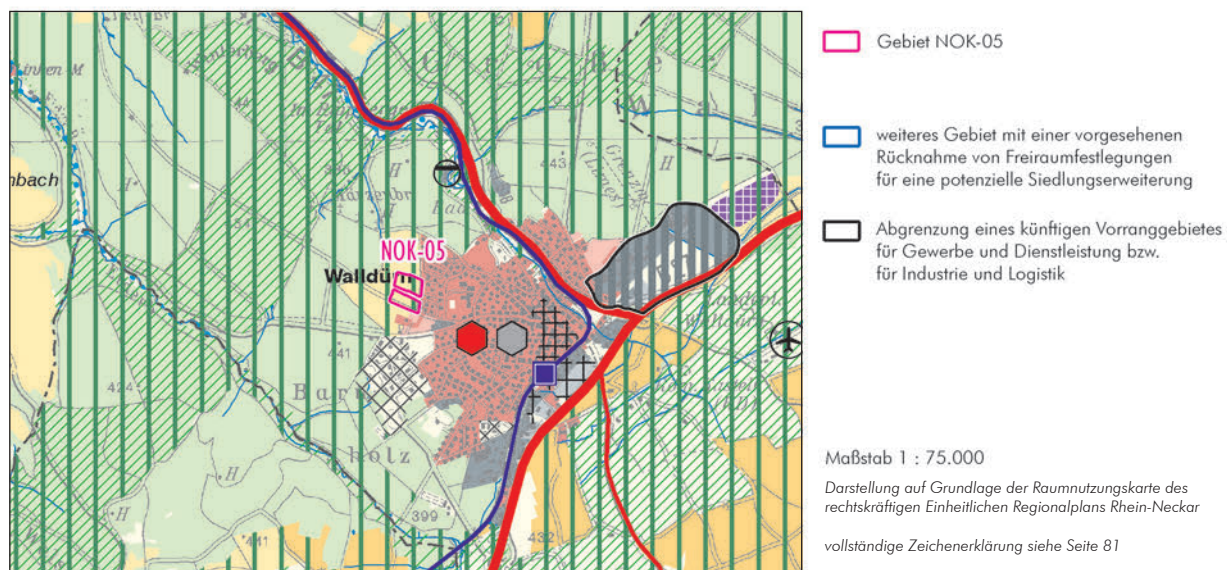
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,6 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (5,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Randliche Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Offenland Suchräume mittlere Standorte: ca. 0,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 5,5 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 5,6 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 5,6 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung NOK-05 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Stadt Walldürn als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes „Gütleinsacker IV“ (ca. 2,5 ha) für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Stadt Walldürn abgeschlossen.

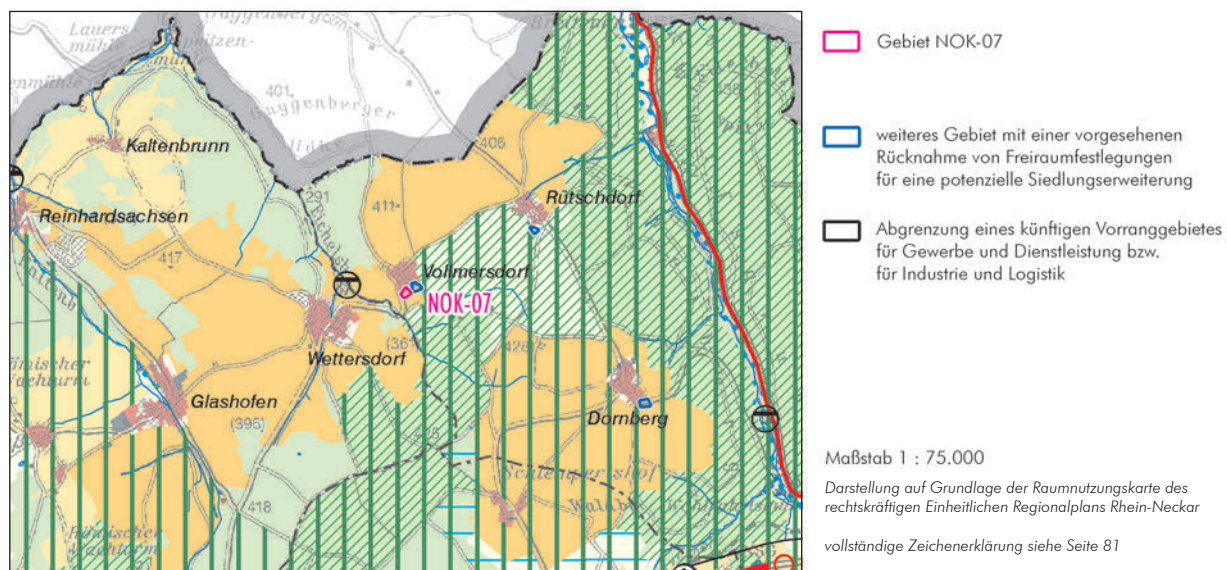
- Das Gebiet tangiert Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte), die im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen sind.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten. Schützenswerter Bestand ist nach Möglichkeit zu erhalten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 0,3ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Etter des mittelalterlichen Dorfes (MA 1)

Hinweise und Anmerkungen:

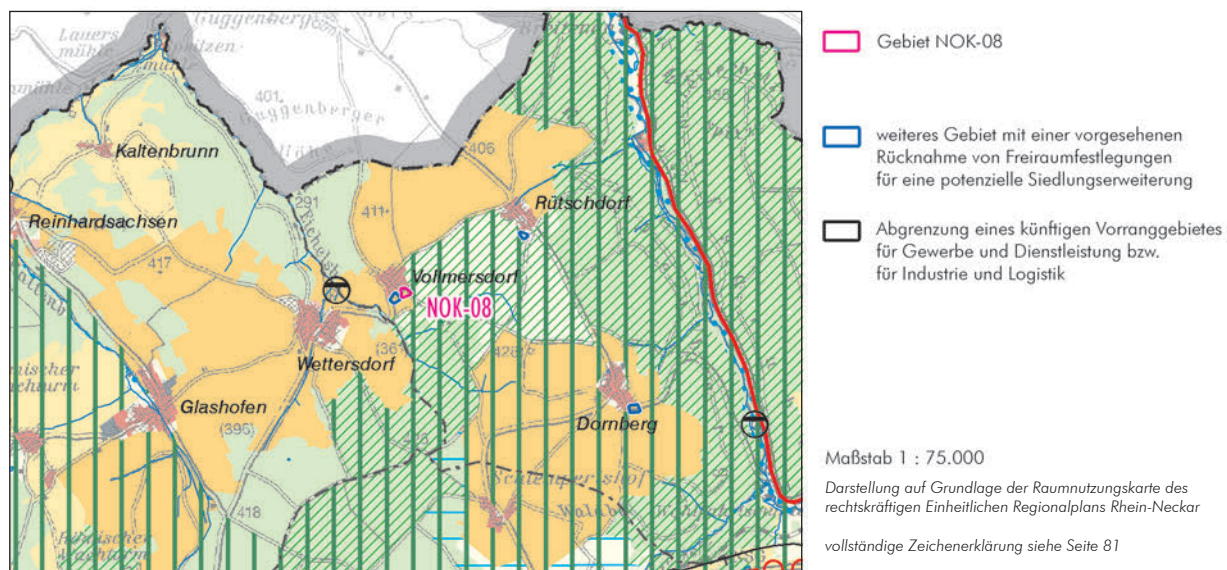
- Der etwa 500m südöstlich verlaufende Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche, Kernraum Offenland mittlere Standorte): ca. 0,1 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,05 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 0,2 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Etter des mittelalterlichen Dorfes (Listen-Nr. MA 1) • Betroffenheit eines Bildstocks (Hardheim Vollmersdorf)

Hinweise und Anmerkungen:

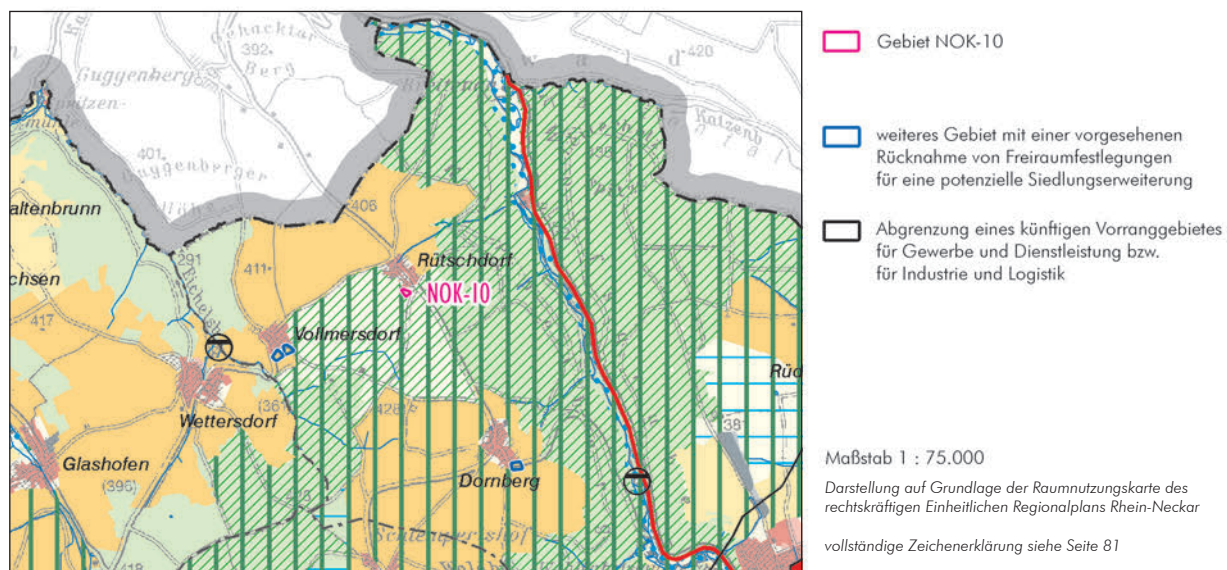
- Die Offenlandflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Der etwa 500 m südöstlich verlaufende Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Die konkrete Betroffenheit des Bildstocks ist durch die Fachbehörde der Denkmalpflege zu prüfen.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6322-341: ca. 0,1 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Etter des mittelalterlichen Dorfes (Listen-Nr. MA1)

Hinweise und Anmerkungen:

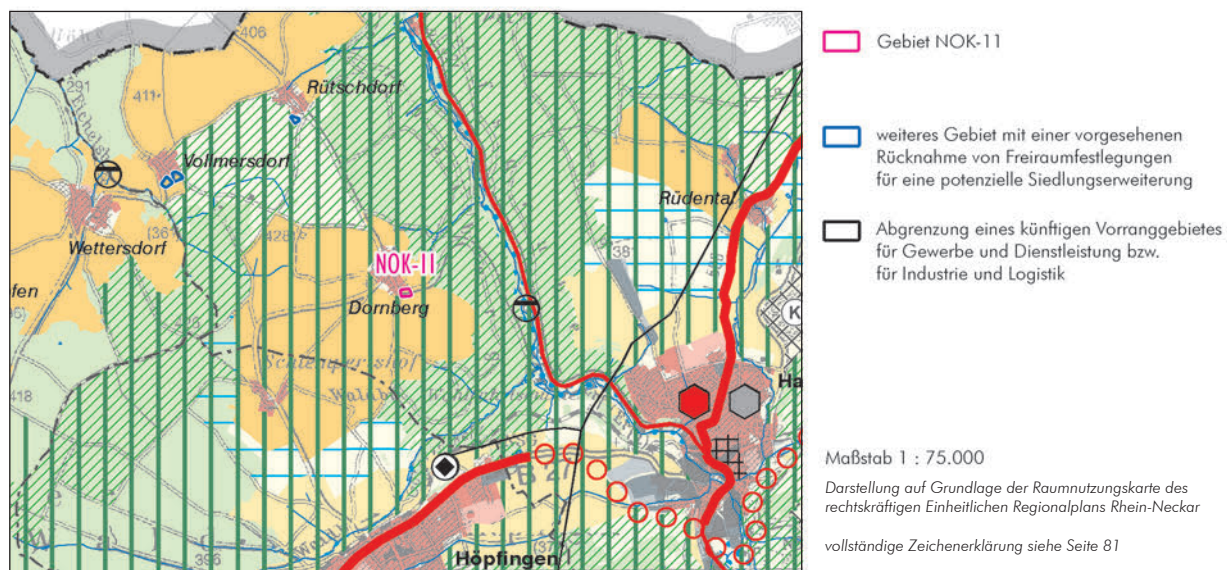
- Der etwa 400m südöstlich verlaufende Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6322-341: ca.0,3ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.0,3ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca.0,3ha

Hinweise und Anmerkungen:

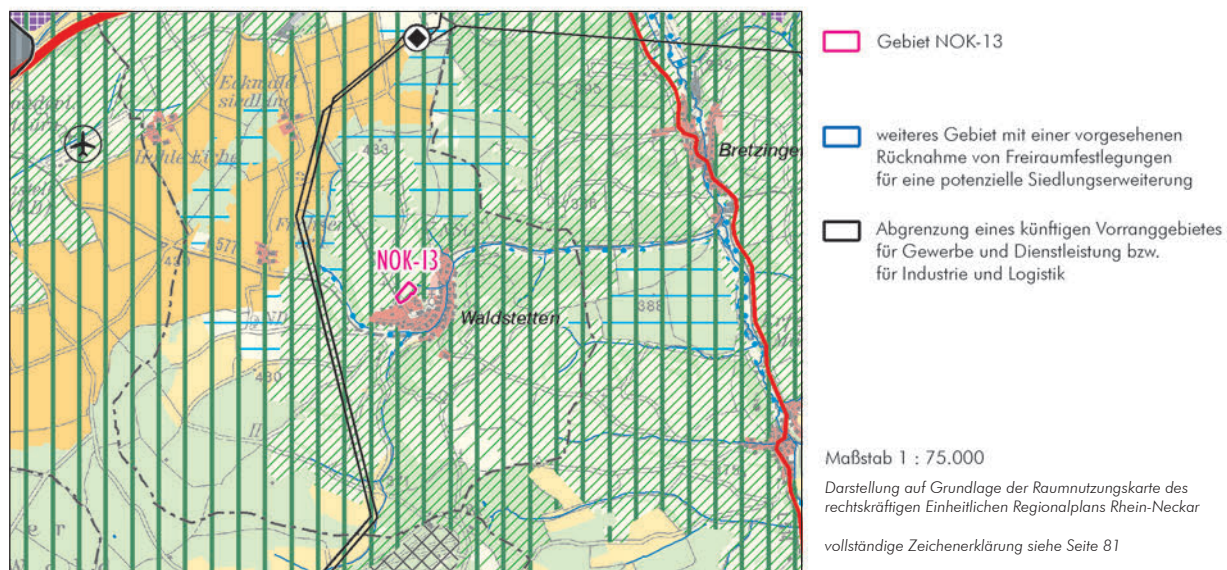
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen

Gebiet NOK-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

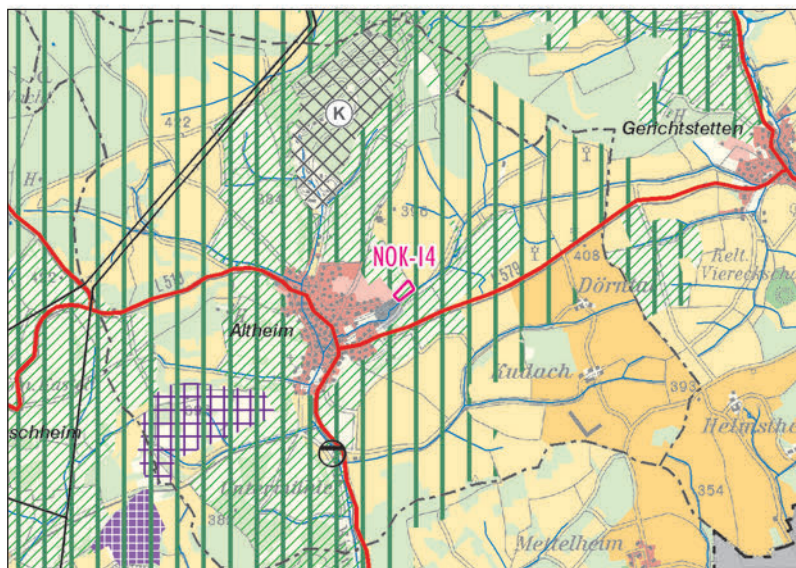
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,1 ha)



Gebiet NOK-14

weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,5ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,0ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,7ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

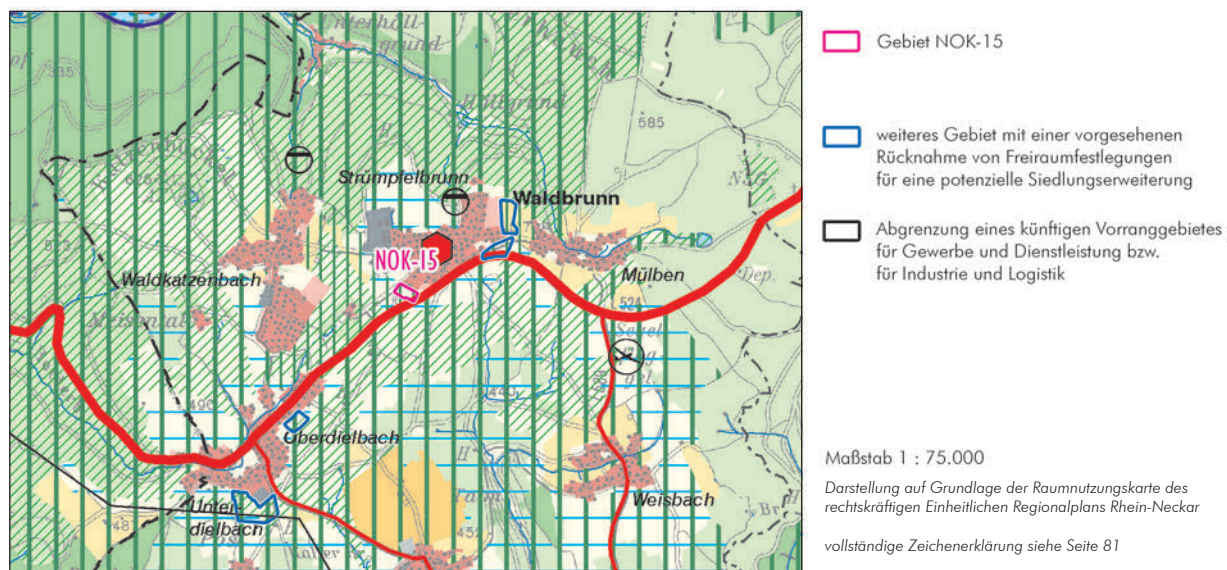
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Von Seiten des LGRB wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an ein vom LGRB im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) prognostiziertes Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks) angrenzt.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,3ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha

Hinweise und Anmerkungen:

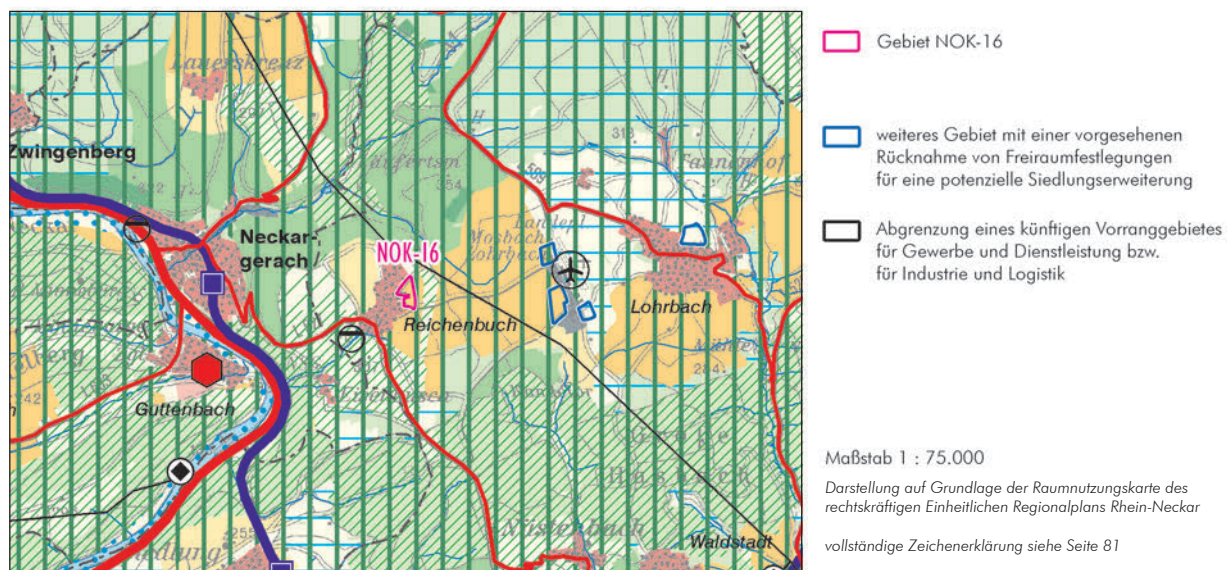
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des WSG „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Innerhalb des Gebiets verlaufen Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV). Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die entsprechenden Schutzstreifen bzw. Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds voraussichtlich mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 2,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

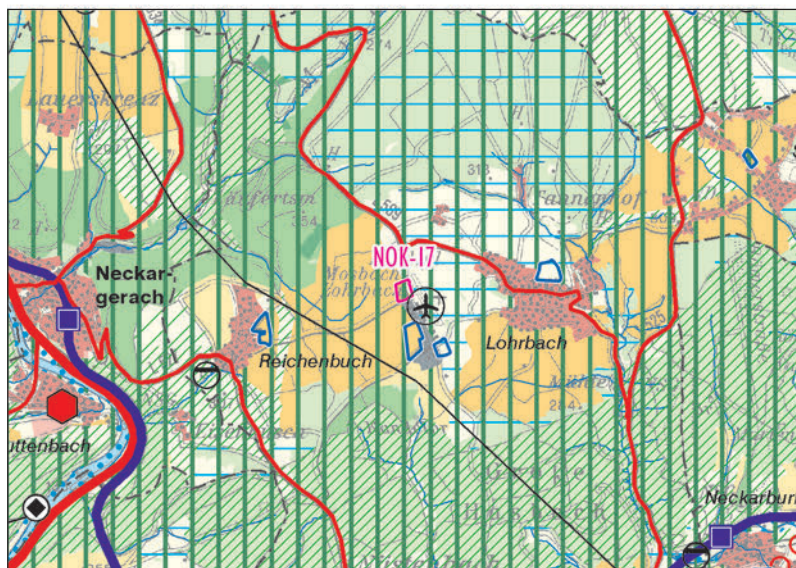
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Am nördlichen sowie südlichen Rand des Gebiets verlaufen Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV). Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die entsprechenden Schutzstreifen bzw. Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,7 ha)



□ Gebiet NOK-17

□ weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

□ Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

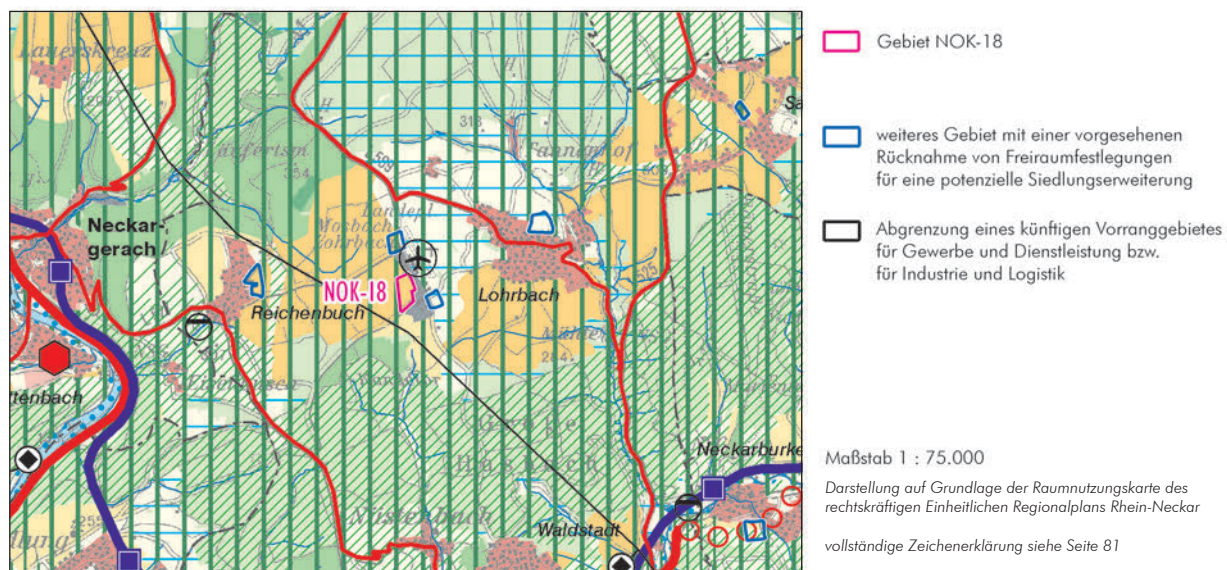
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass die vorgesehenen Nutzungen mit dem beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mosbach vereinbar sind. Ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten und An- und Abflugflächen zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vorbehaltlich der Gewährleistung des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Mosbach insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (3,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,03 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 3,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

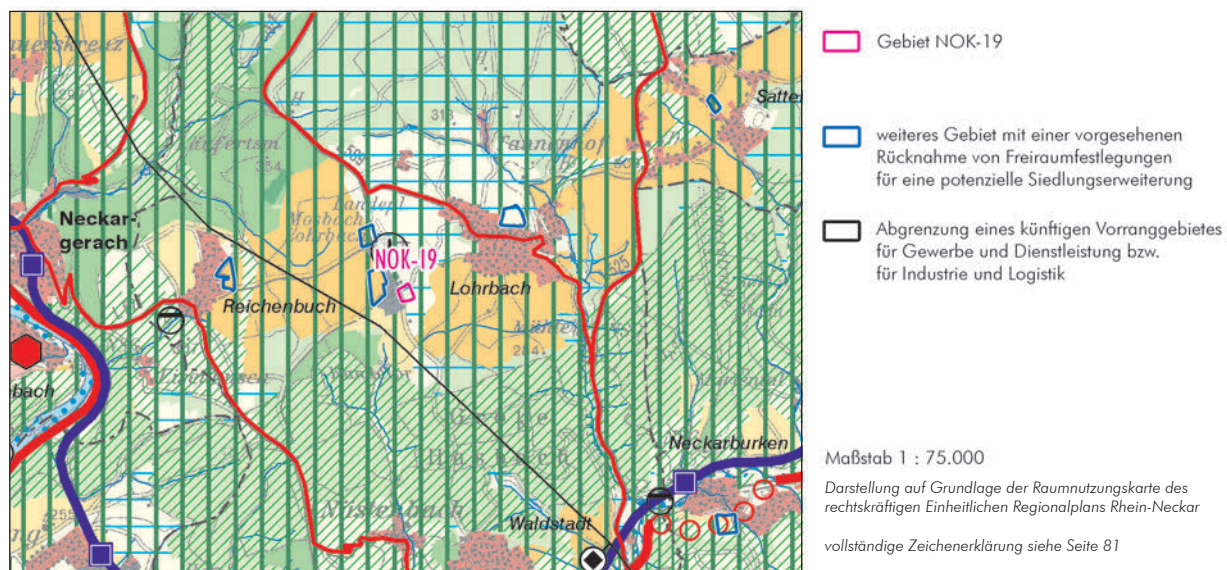
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass die vorgesehenen Nutzungen mit dem beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mosbach vereinbar sind. Ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten und An- und Abflugflächen zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vorbehaltlich der Gewährleistung des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Mosbach insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha
Wasser	Lage in Zone IIIb des WSG Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Joh.anstalten: ca. 1,1 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Wegweiser innerhalb des Gebiets (unbestimmt)

Hinweise und Anmerkungen:

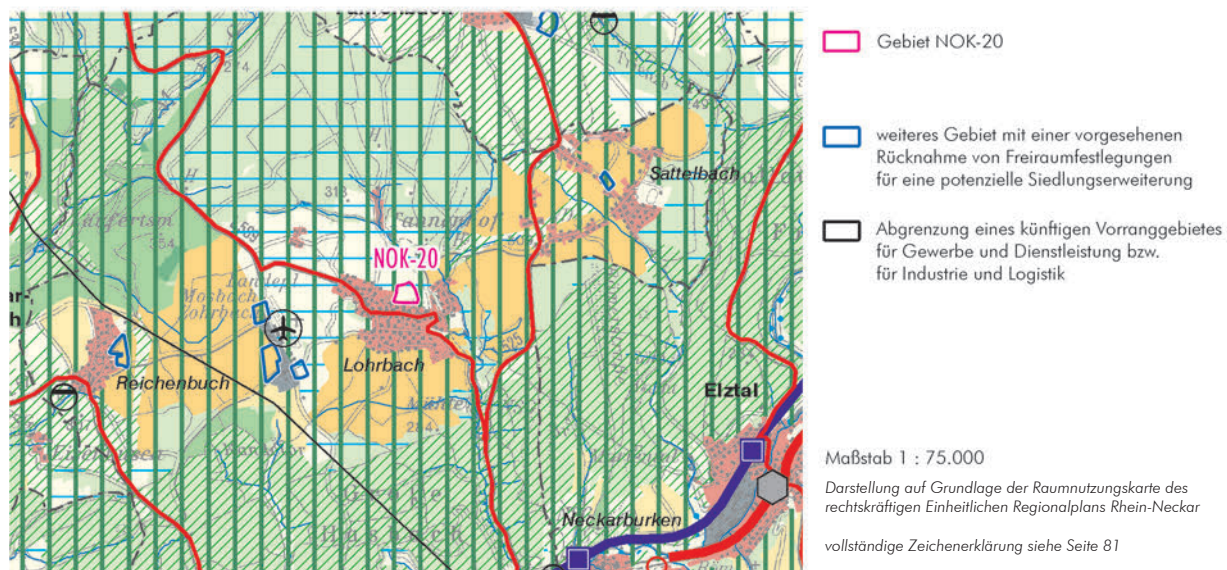
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit des Wegweisers ist durch die Fachbehörde der Denkmalpflege zu prüfen.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass die vorgesehenen Nutzungen mit dem beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mosbach vereinbar sind. Ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten und An- und Abflugflächen zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vorbehaltlich der Gewährleistung des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Mosbach insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltsichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund (Kernraum, Suchraum Offenland mittlere Standorte): ca. 2,5ha • Lage im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,7ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,7ha

Hinweise und Anmerkungen:

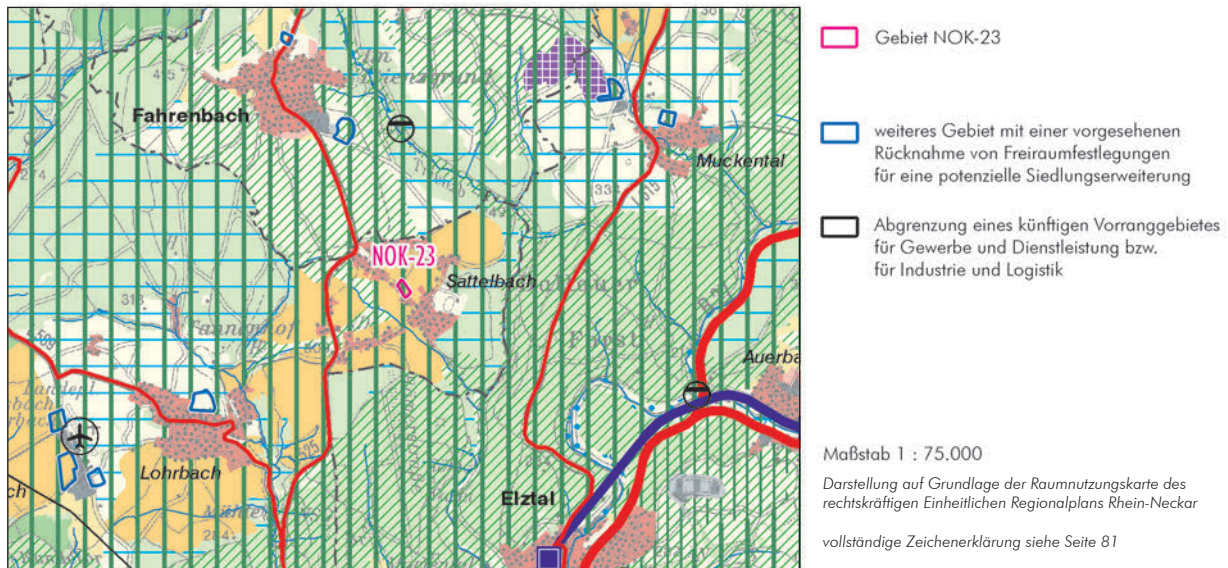
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III A des festgesetzten WSG „Erlen- und Rechtenbachsbrunnen, Seifensied, Joh. anstalten“.
- In dem Gebiet befinden sich Flächen des Landesweiten Biotopverbundes. Die betroffenen Flächen sind im weiteren Verfahren gem. §22 NatSchG zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Anmerkungen bzw. Hinweise zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6 ha
--------	---

Hinweise und Anmerkungen:

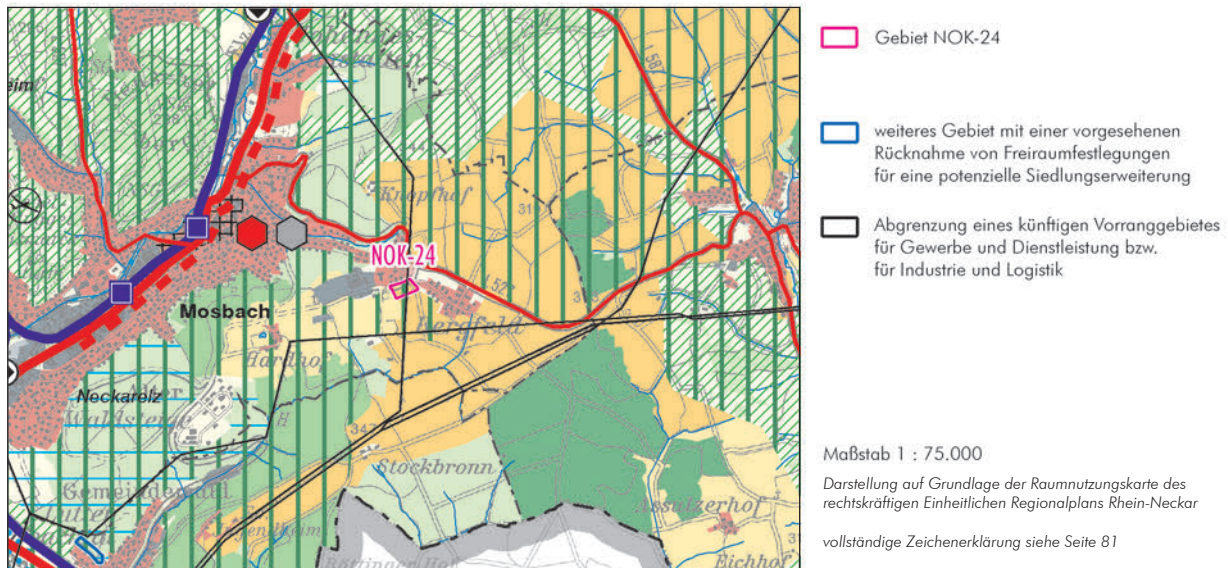
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „Tiefbrunnen I–IV Dallau“.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

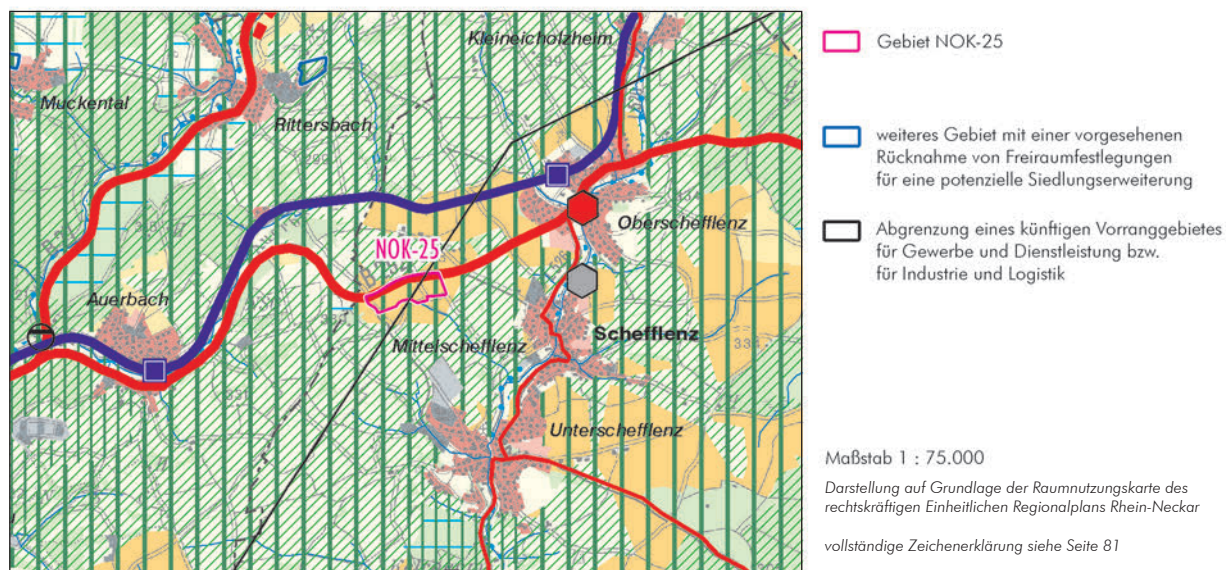
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (14,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (14,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (14,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel (Entwicklungsfläche Halboffenland): ca. 0,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 5,1 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 8,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 14,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,6 ha
Wasser	Lage in der Zone III des festgesetzten WSG „Kreuzwiesenquelle“: ca. 13,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 14,1 ha
Landschaft	Betroffenheit eines bedeutenden Ausschnitts der Kulturlandschaft (> 3 ha): ca. 9,7 ha
Kultur und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Wüstung–Mittelalter (Listen-Nr. MA 2)

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung NOK-25 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Schefflenz als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche im nördlichen Bereich des Gebietes „Angelholz II“ (ca. 2,0 ha) für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Gemeinde Schefflenz abgeschlossen.

- Die Halboffenlandflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem

Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.

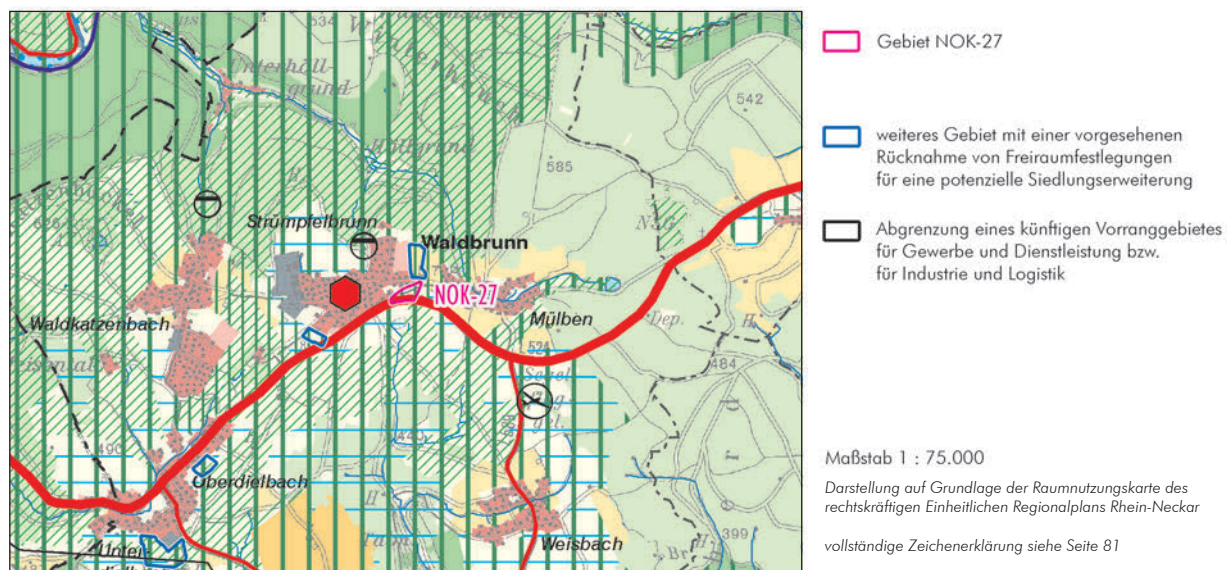
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Durch das Gebiet verläuft die 380-kV-Leitung Hüffenhardt-Höpfingen. Der diesbzgl. freizuhaltende Schutzstreifen der Höchstspannungsanlage liegt vollständig innerhalb des Gebiets; entsprechende Abstände (DIN EN 50341) sind im weiteren Verfahren einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-27

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,2 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,2 ha Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,3 ha
Wasser	Lage in der Zone III des festgesetzten WSG „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“: ca. 2,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

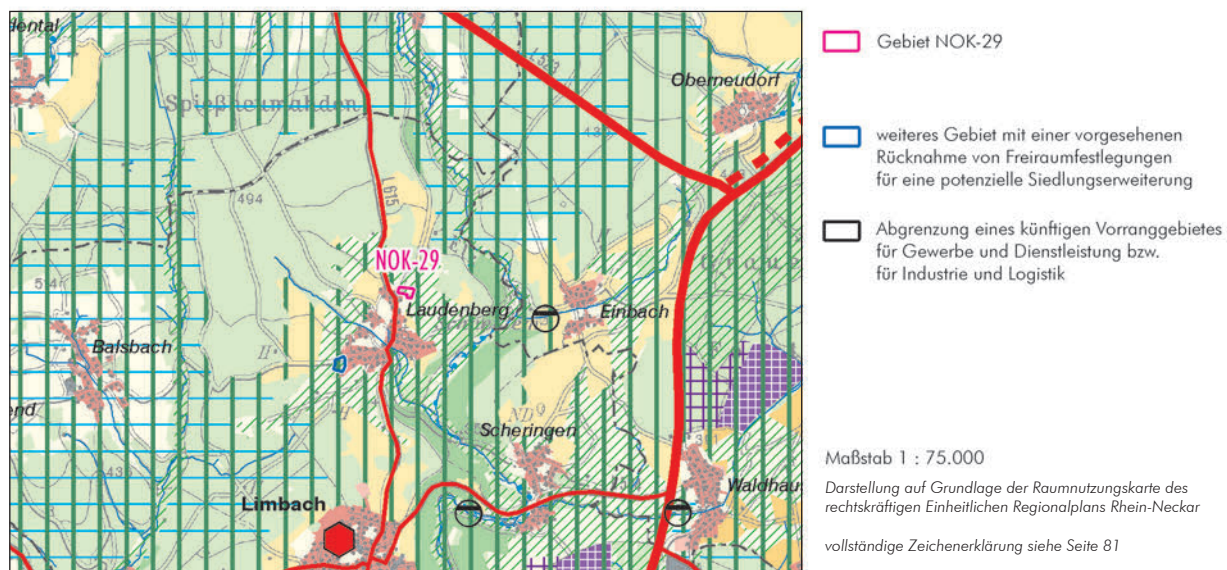
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.
- Soweit artenreiche Grünlandflächen mit der Qualität von Mageren Flachland Mähwiesen beeinträchtigt werden sollten, wäre im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend für einen art-gleichartigen Ersatz zu sorgen (vgl. § 19 BNatSchG i. V.m. USchadG).
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Das Gebiet liegt ferner im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-29

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

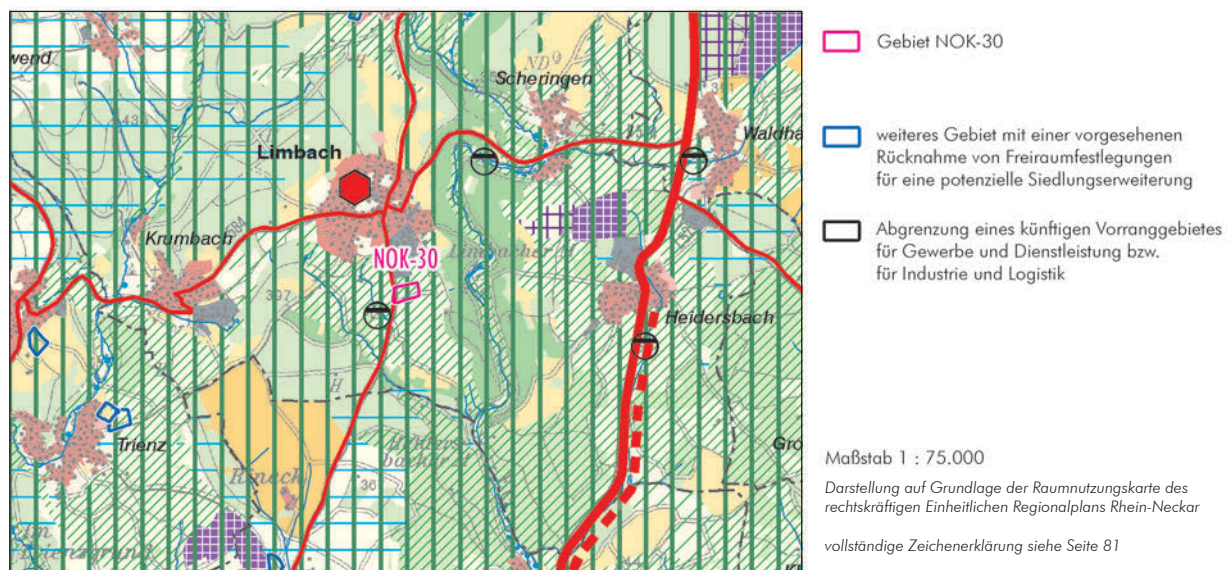
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-30

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,7 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,7 ha • Betroffenheit des Biotops „Feldhecke an der L615 südlich Limbach“: ca. 0,01 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,7 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 2,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

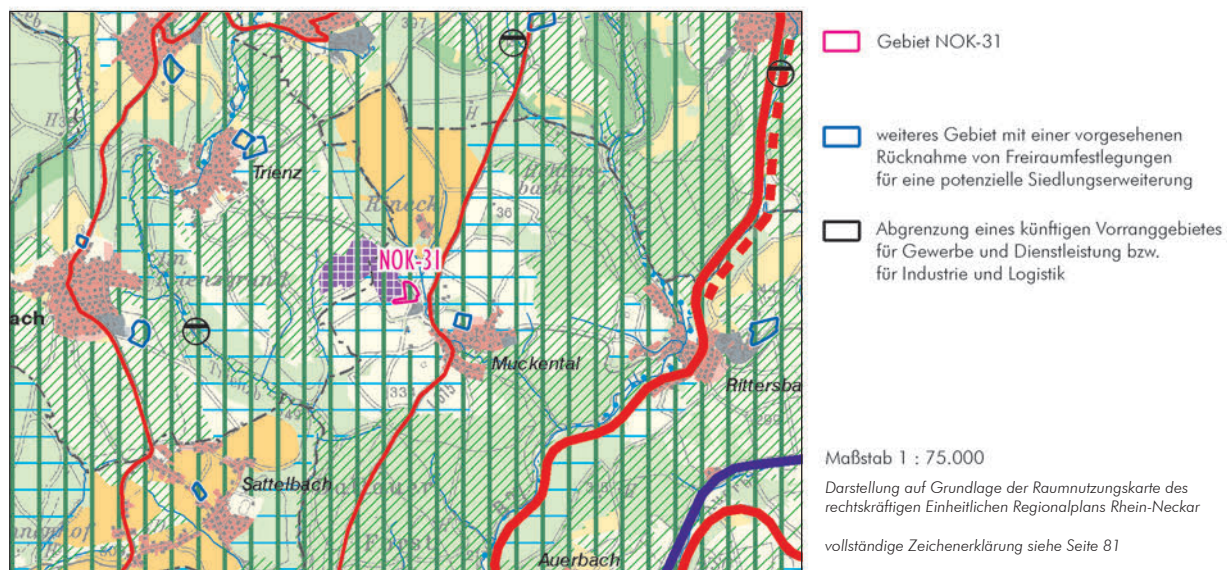
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Hilbertsfeld“ wird darauf bereits entsprechend eingegangen. Das Gebiet liegt ferner im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-31

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,4 ha), Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): 1,4 ha • Randliche Betroffenheit Raumkulisse Feldvögel (Prioritäre Offenlandschaften): ca. 0,02 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha
Wasser	Lage in der Zone IIIb des festgesetzten WSG „Tiefbrunnen I–IV Dallau“: ca. 1,4 ha
Kultur und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Mühle (Listen-Nr. MA3)

Hinweise und Anmerkungen:

- Die Offenlandflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Das Gebiet schließt direkt an die südliche Abbaugrenze der Tongrube Muckental an. Der Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und wird auf der Grundlage bergrechtlicher Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) geführt. Eine Überdeckung der geplanten Gewerbefläche mit der mit bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Abbaufäche ist zu vermeiden. Von dem Tagebaubetrieb können Lärm- und Staubemissionen ausgehen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Weder Zugänglichkeit noch der Abbaubetrieb der Tongrube dürfen beeinträchtigt werden.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Das Gebiet liegt ferner im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

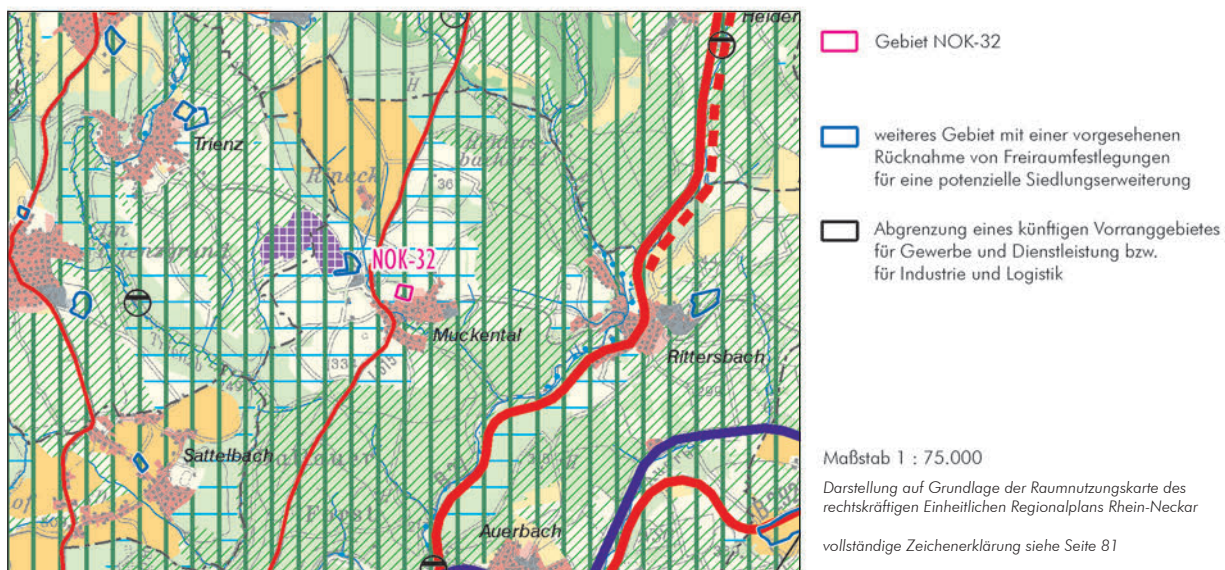
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-32

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,2ha

Hinweise und Anmerkungen:

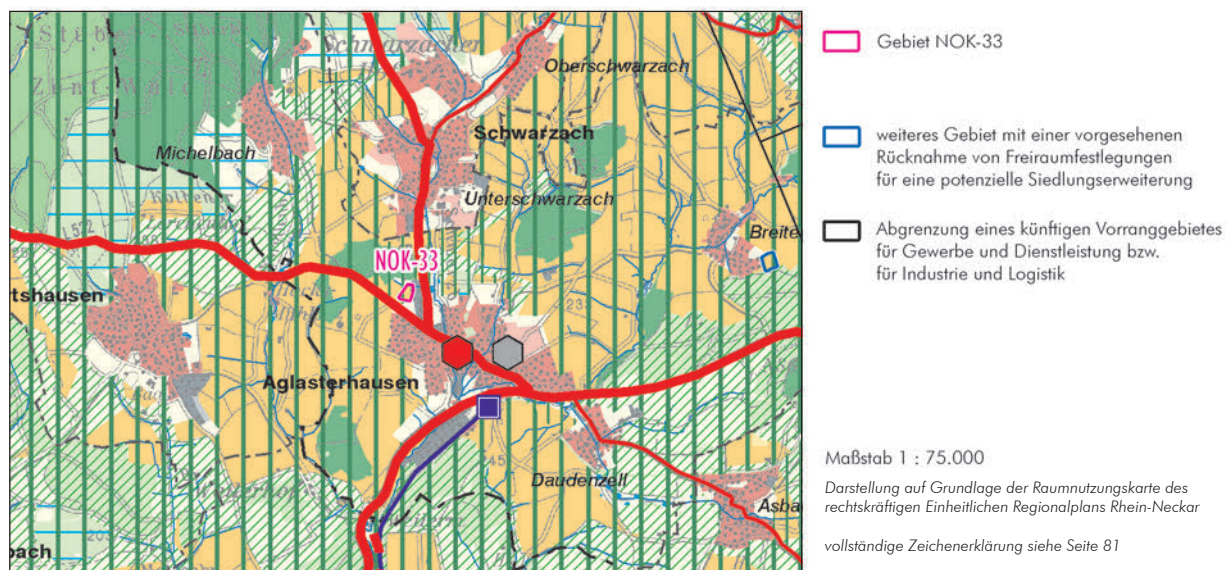
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Tiefbrunnens I–IV Dallau“.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß §2 Abs.3 S.3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Das Gebiet liegt ferner im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-33

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Randliche Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca. 0,04 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,9 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,9 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage in der Schutzzone IIIa des WSG „Brunnen I und II Aglasterhausen“: ca. 0,9 ha Betroffenheit Fließgewässer (Kronegraben am nördlichen Gebietsrand)

Hinweise und Anmerkungen:

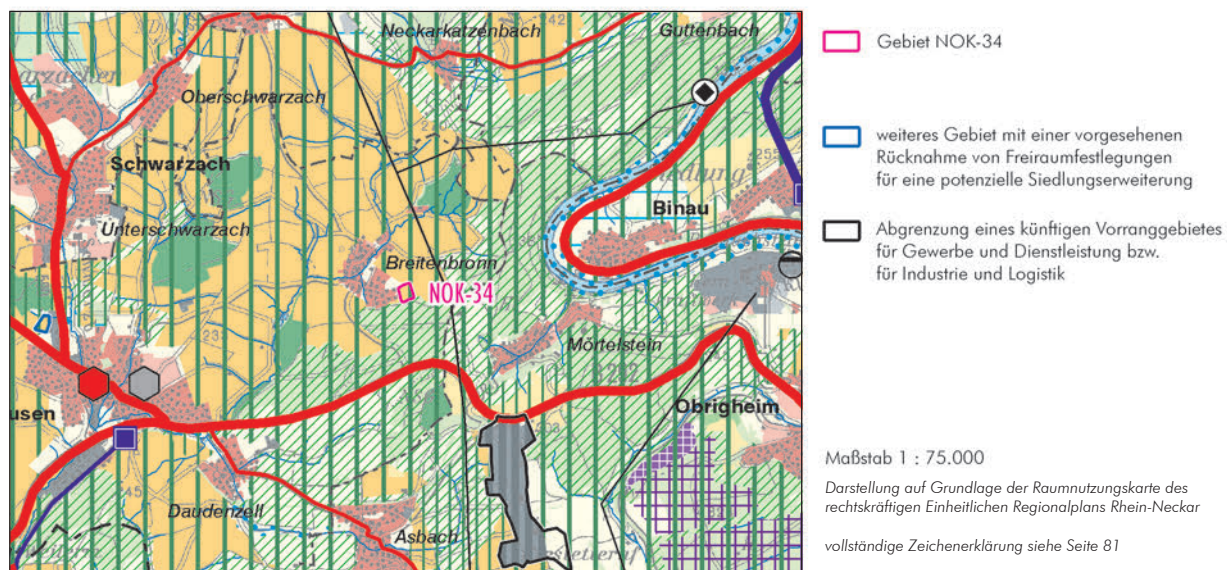
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind im weiteren Verfahren gemäß §22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst freizuhalten.
- Beeinträchtigungen des Kronegrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 Nat-ParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Das Gebiet liegt ferner im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-34

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

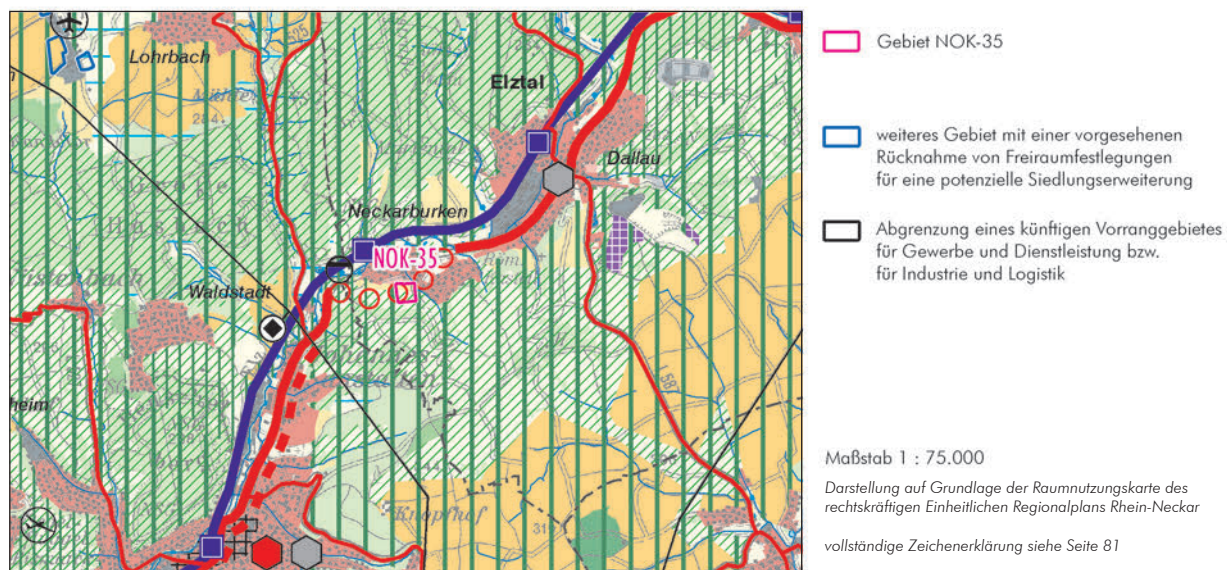
- Der etwa 200m südöstlich verlaufende Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß §2 Abs.3 S.3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Das Gebiet liegt ferner im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltsichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-35

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,4 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6620-341: <0,1 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit des Biotops „Feldhecken im Hörnle südlich von Neckarburken“: ca. 0,01 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Kernraum Offenland mittlere Standorte: ca. 0,6 ha; Suchraum Offenland mittlere Standorte: ca. 1,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,5 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 2,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: 2 Kastelle, 2 Bäder und Siedlung aus der Römerzeit (Listen-Nr.5) (Grabungsschutzgebiet Neckarburken: Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung)

Hinweise und Anmerkungen:

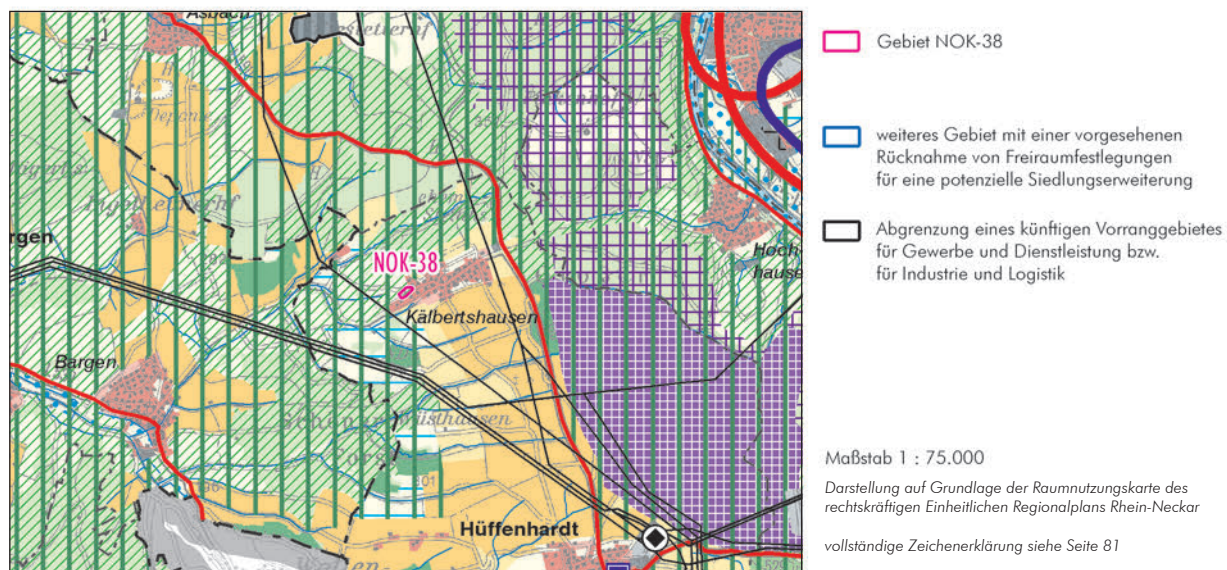
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Die Offenlandflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten. Einzu beziehen sind dabei auch die in dem Gebiet befindlichen Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte).
- Vor Inanspruchnahme des Gebiets ist die konkrete Betroffenheit der Fundstelle durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S.3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Das Gebiet liegt ferner im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-38

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6620-342: 0,3 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,3 ha • Geschütztes Naturdenkmal „Bismarck-Linde“ (END), „Bismarck-Linde“, Nr. 11/7 am Gebietsrand • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

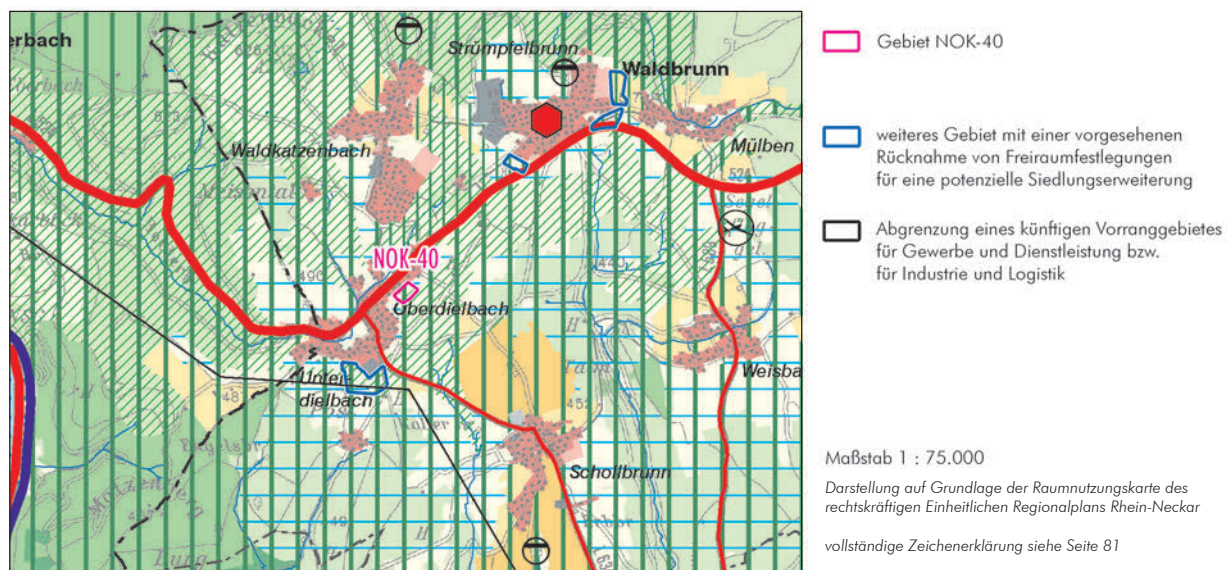
- Das durch Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis geschützte Naturdenkmal ist zwingend zu erhalten. Darüber hinaus darf der nähere Umgebungsbereich nicht für eine andere entgegenstehende bzw. beeinträchtigende Nutzung herangezogen werden.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Gemäß Unterer Naturschutzbehörde gibt es Anhaltspunkte, dass auf dem Gebiet eine artenreiche Grünlandqualität vorherrscht. Die vorhandenen Wiesen wurden in der früheren Grünlandkartierung des RP Karlsruhe als artenreiche Grünlandflächen mit der Qualität des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ [FFH-Code 6510] erfasst.
- Das Gebiet liegt Naturpark Neckartal-Odenwald. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-40

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,6 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): 0,07 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,7 ha • Lage in einem bedeutsamen Ausschnitt der Kulturlandschaft ($> 3 \text{ ha}$): ca. 1,7 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Mittelalterliche Hofwüstung (Listen-Nr. Ma 4)

Hinweise und Anmerkungen:

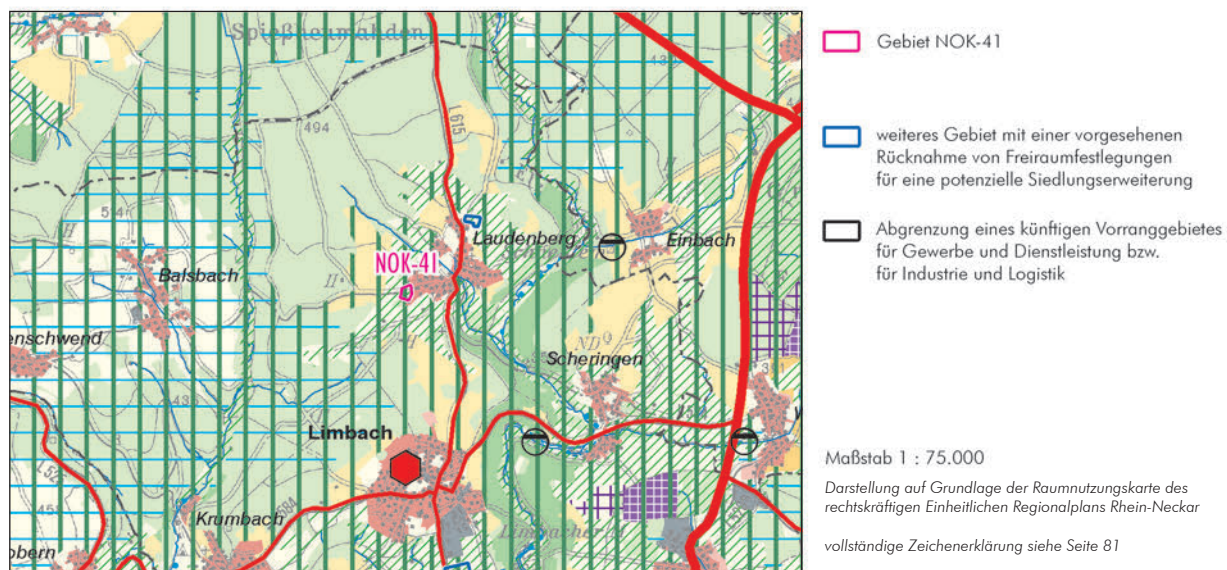
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Holderbrunn Eberbach“.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-41

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,7 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,7 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,7 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 0,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

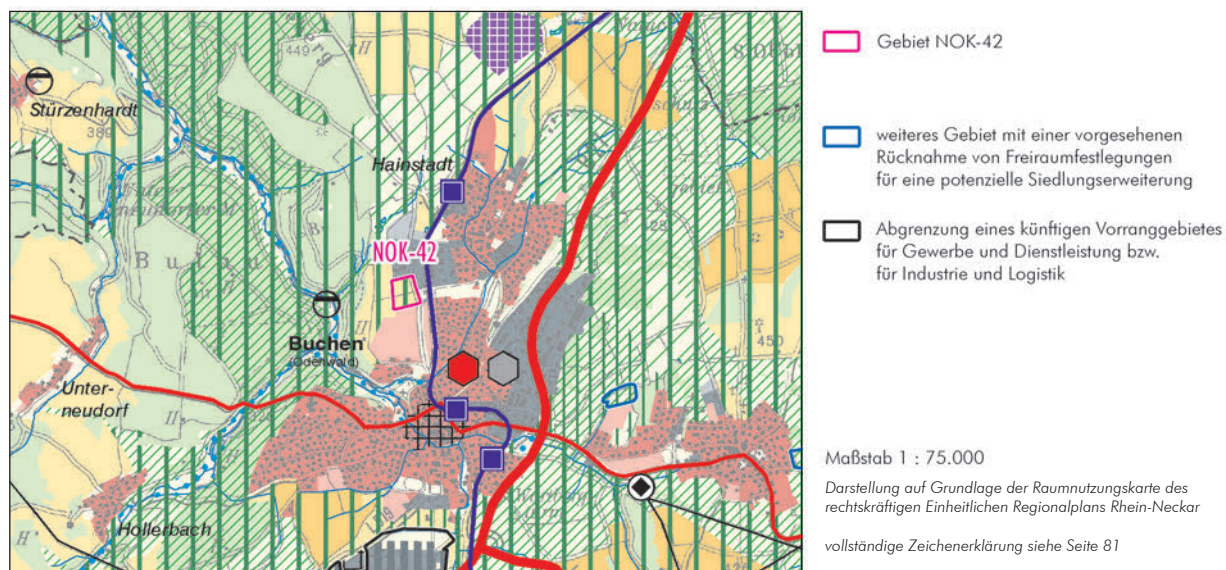
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-42

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (5,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,5 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (5,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,3ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Naturdenkmal „Hecken am Amorbacher Weg „Amorbacher Hohl““: ca. 0,06 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,5ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 5,5ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 2,6ha

Hinweise und Anmerkungen:

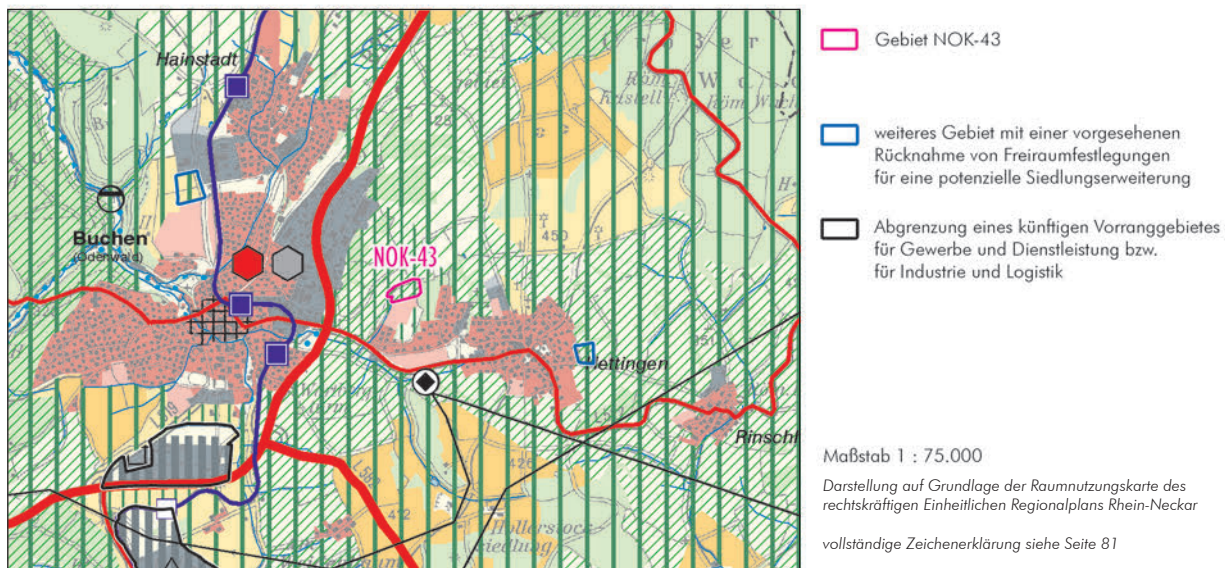
- Das durch Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis geschützte Naturdenkmal ist zwingend zu erhalten. Darüber hinaus darf der nähere Umgebungsbereich nicht für eine andere entgegenstehende bzw. beeinträchtigende Nutzung herangezogen werden.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Von Seiten des LGRB wird darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des Plangebietes sich im ehemaligen Abbaugelände der stillgelegten Tongruben Buchen (Odenwald)-Hainstadt (mit den LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nrn. RG 6421-305 und -306) befinden. Die dortigen Bereiche sind weitgehend verfüllt.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-43

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (3,6 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (3,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 3,6ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,6ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Hühnergründlein am südlichen Gebietsrand)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3ha): ca. 3,6ha
Landschaft	Lage in einem bedeutsamen Ausschnitt der Kulturlandschaft (> 3ha): ca. 3,6ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen NOK-43 und NOK-44 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Stadt Buchen als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen im Ortsteil Hettingen in den Gebieten „Blasse IV/Hühnerberg“ (ca. 2,0ha), „Mehlbaum II“ (ca. 2,2ha) und „Weibertshaus II“ (ca. 1,0ha) sowie im Hauptort im Gebiet „Taubenbaum“ (ca. 0,6ha) zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Stadt Buchen abgeschlossen.

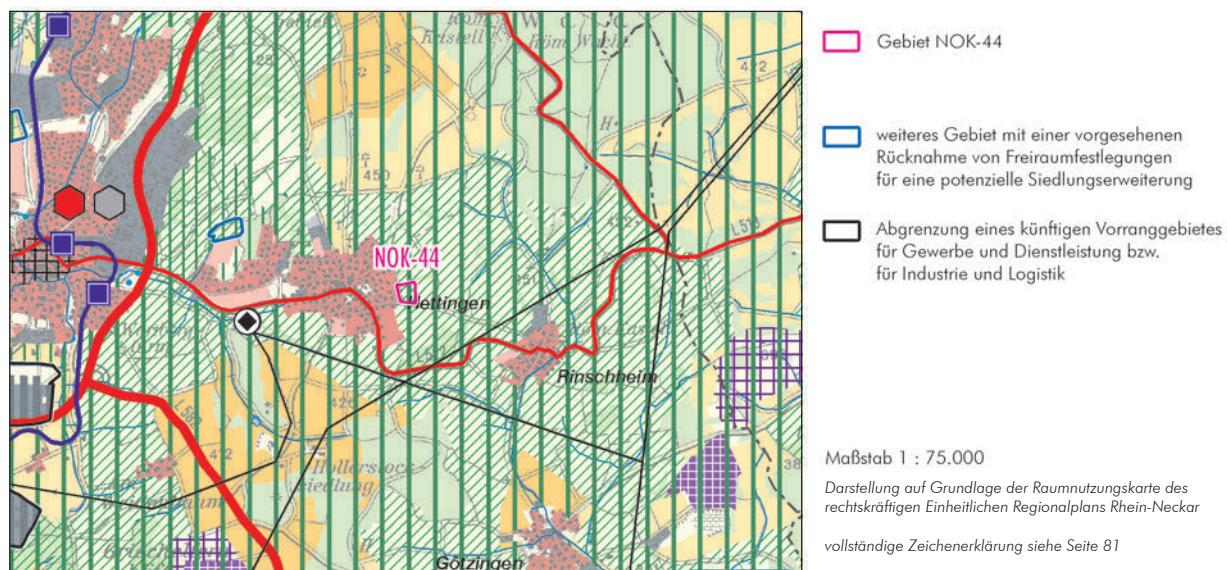
- Das Gebiet tangiert eine zu berücksichtigende Ergänzungsfläche des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften (Aue).
- Angrenzend befindet sich das Biotop „Feldhecken an südwestexp. Böschung „Am Hühnerberg/Buchen“, das von einer Bebauung freizuhalten ist.
- Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerandstreifen) zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-44

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland trockene und mittlere Standorte ca. 1,2ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,2ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Villa Rustica, Römerzeitlicher Gutshof (Liste-Nr. 6)

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen NOK-43 und NOK-44 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Stadt Buchen als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen im Ortsteil Hettingen in den Gebieten „Blasse IV/Hühnerberg“ (ca. 2,0ha), „Mehlbaum II“ (ca. 2,2ha) und „Weibertshaus II“ (ca. 1,0ha) sowie im Hauptort im Gebiet „Taubenbaum“ (ca. 0,6ha) zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Stadt Buchen abgeschlossen.

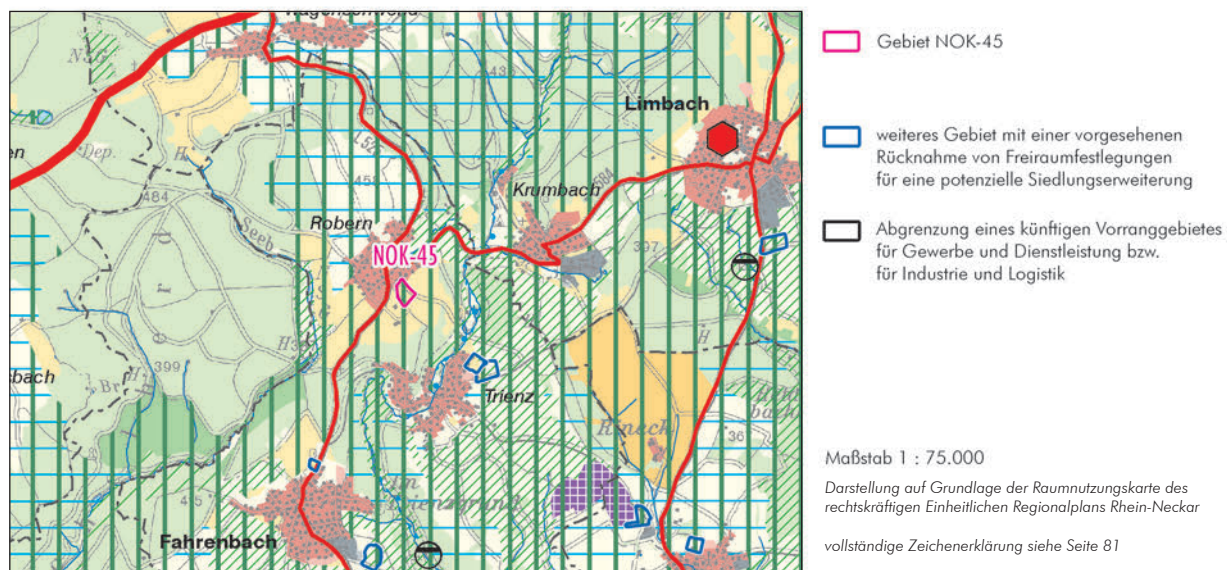
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- In dem Gebiet befinden sich Suchräume des landesweiten Biotopverbunds (Offenland trockene und mittlere Standorte), die im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen sind.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-45

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,9 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6521-311: ca.0,4 ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen NOK-45, NOK-46 sowie NOK-48 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Fahrenbach zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsflächen“ mit den Bezeichnungen NOK-E-01, NOK-E-02 und NOK-E-03 werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

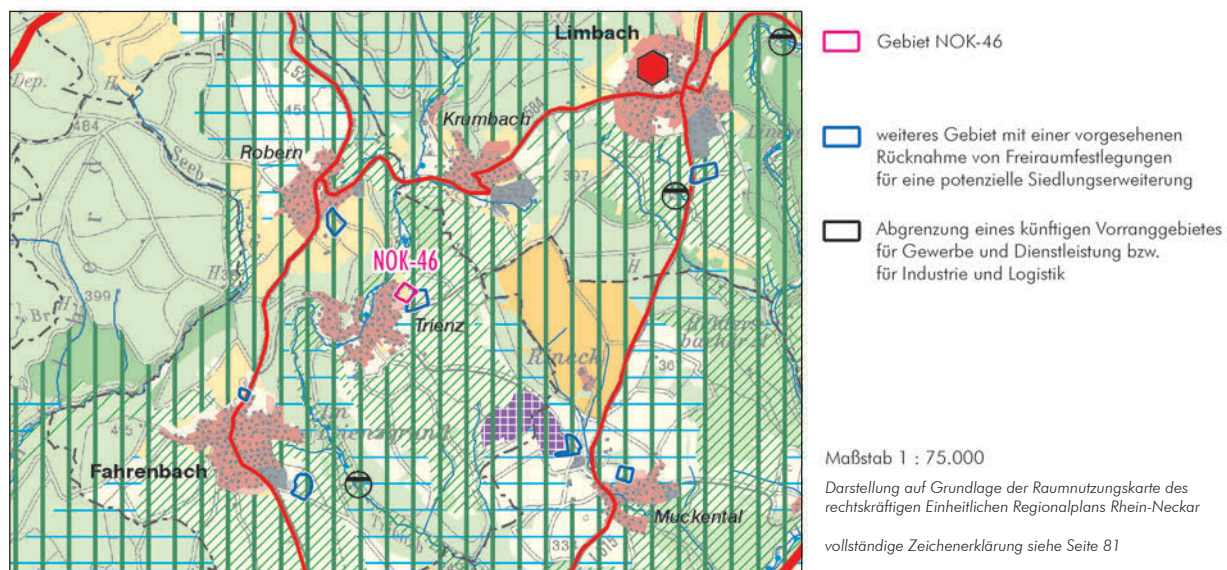
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-46

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6521-311: ca. 1,4 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland feuchte Standorte: ca. 0,1 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen NOK-45, NOK-46 sowie NOK-48 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Fahrenbach zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsflächen“ mit den Bezeichnungen NOK-E-01, NOK-E-02 und NOK-E-03 werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

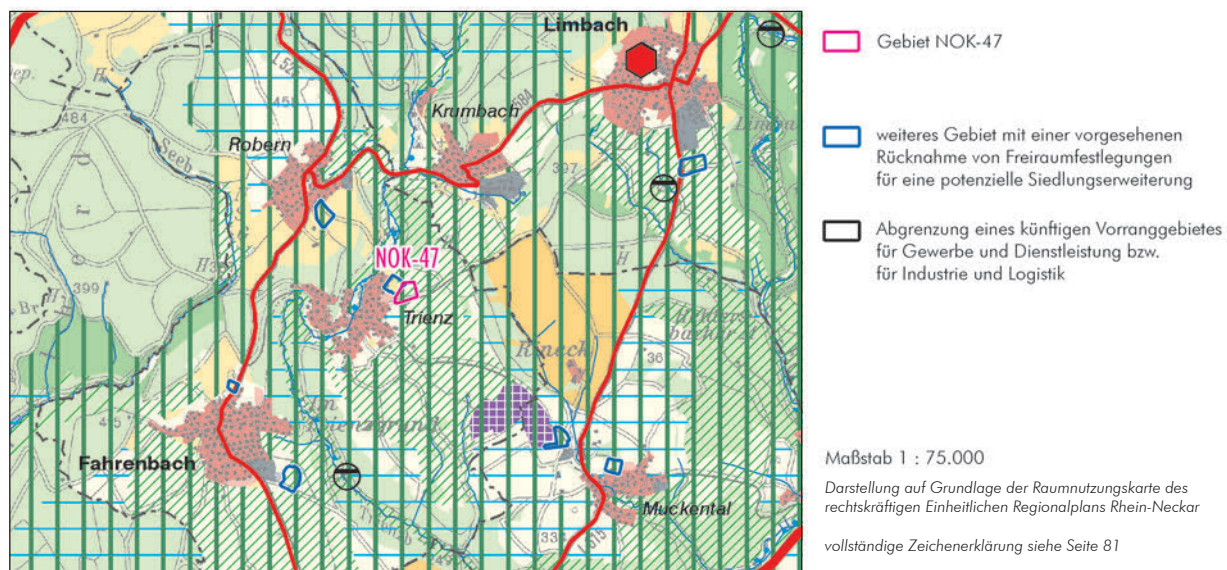
- In dem Gebiet befindet sich ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland feuchte Standorte), der im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen ist.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-47

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,1 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6521-311: ca. 0,7 ha (vgl. Anhang 2) Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland feuchte und mittlere Standorte: ca. 1,4 ha Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,0 ha Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2 ha
Kultur und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Etter Mittelalter (Listen-Nr. MA1)

Hinweise und Anmerkungen:

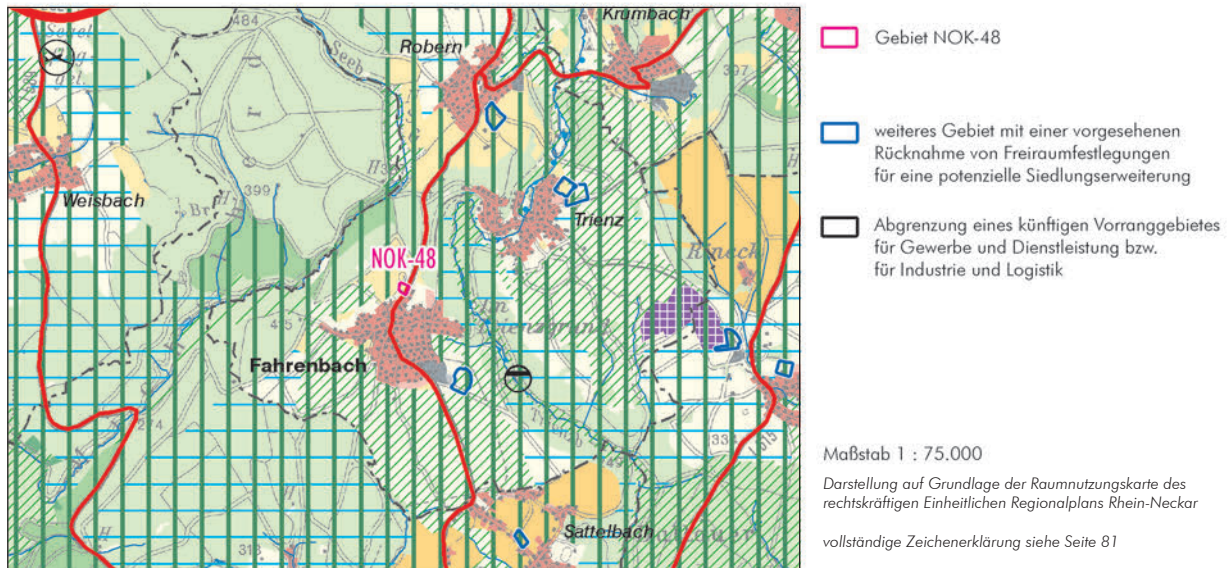
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- In dem Gebiet befinden sich Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland feuchte, mittlere Standorte), die im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen sind.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Tiefbrunnen I–IV, Dallau“.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-48

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
--------	---

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen NOK-45, NOK-46 sowie NOK-48 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Fahrenbach zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsflächen“ mit den Bezeichnungen NOK-E-01, NOK-E-02 und NOK-E-03 werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

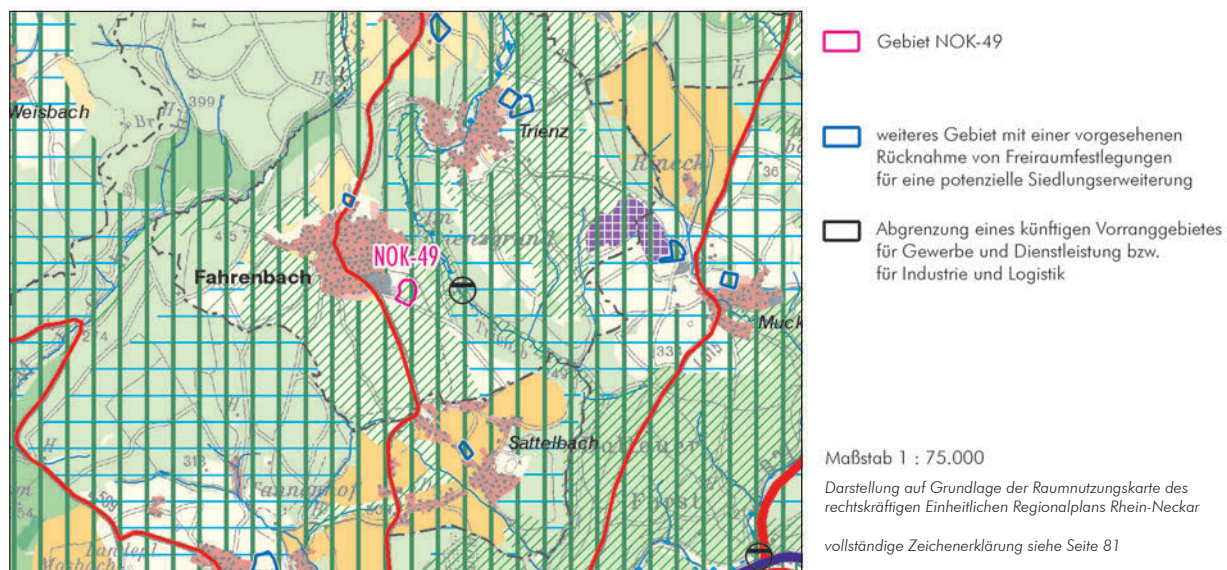
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-49

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland feuchte Standorte: ca. 2,4 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,5 ha
Wasser	Lage in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „Tiefbrunnen Sattelbach“: ca. 2,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

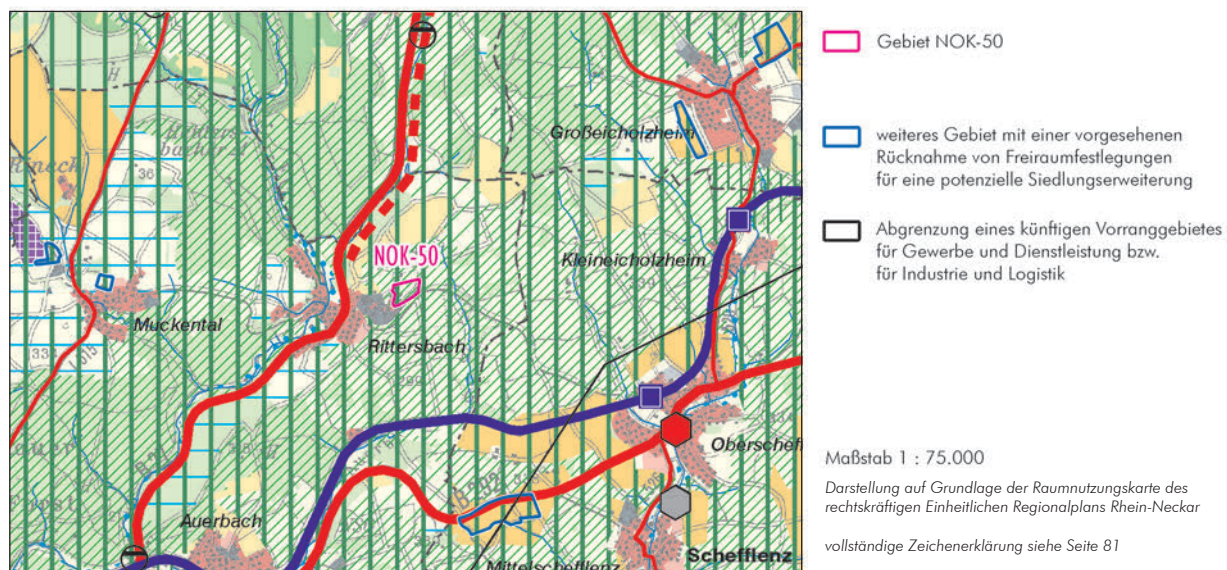
- In dem Gebiet befinden sich Suchräume des landesweiten Biotopverbunds (Offenland feuchte Standorte), die im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen sind.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-50

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (3,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,4 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (3,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 1,8ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6620-341: ca. 0,7 ha (vgl. Anhang 2) • Lage im 300m Radius um das NSG „Unteres Heimental“: ca. 0,7 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 3,4 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

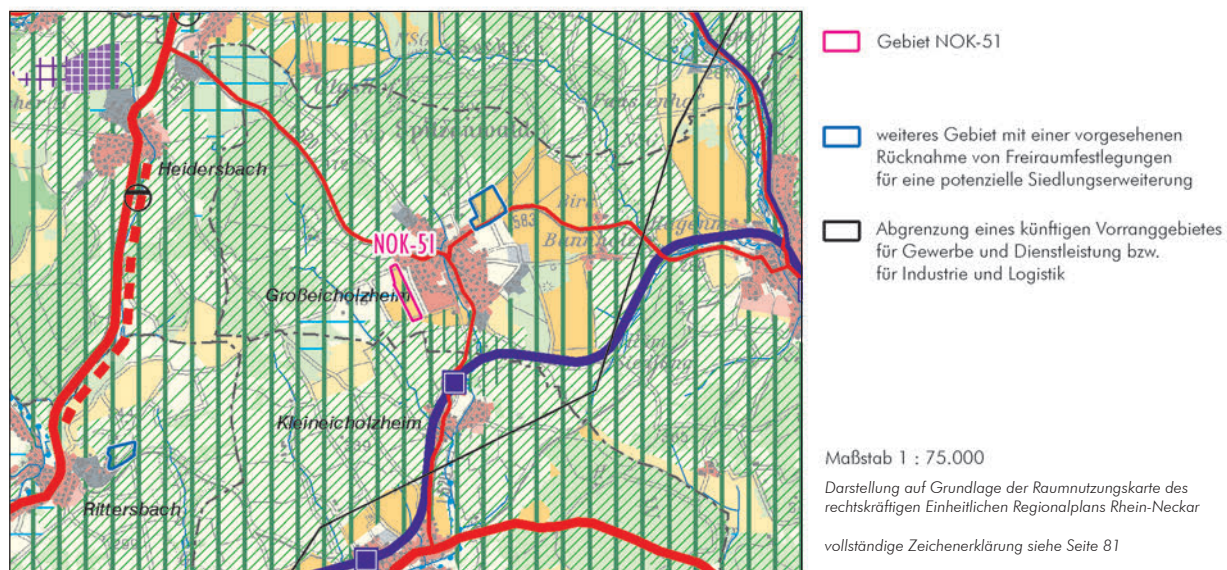
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-51

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,9 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel sonstige Flächen: ca. 1,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 3,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,9 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 3,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung NOK-51 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Seckach zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Fläche für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsfläche“ mit der Bezeichnung NOK-E-04 wird in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

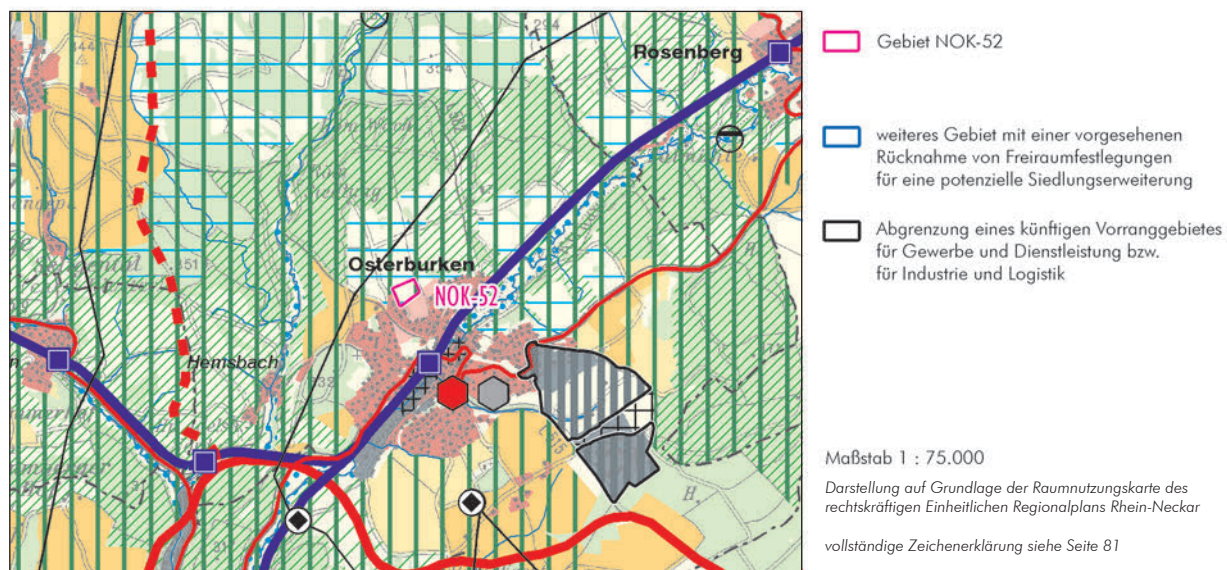
- In dem Gebiet befinden sich sonstige Flächen des Landesweiten Biotopverbunds Raumkulisse Feldvögel. Die betroffenen Offenlandflächen sind im weiteren Verfahren gemäß §22 NatSchG zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „Tiefbrunnen Kohlplatte, Großseicholzheim“.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-52

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,9 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,9 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 2,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

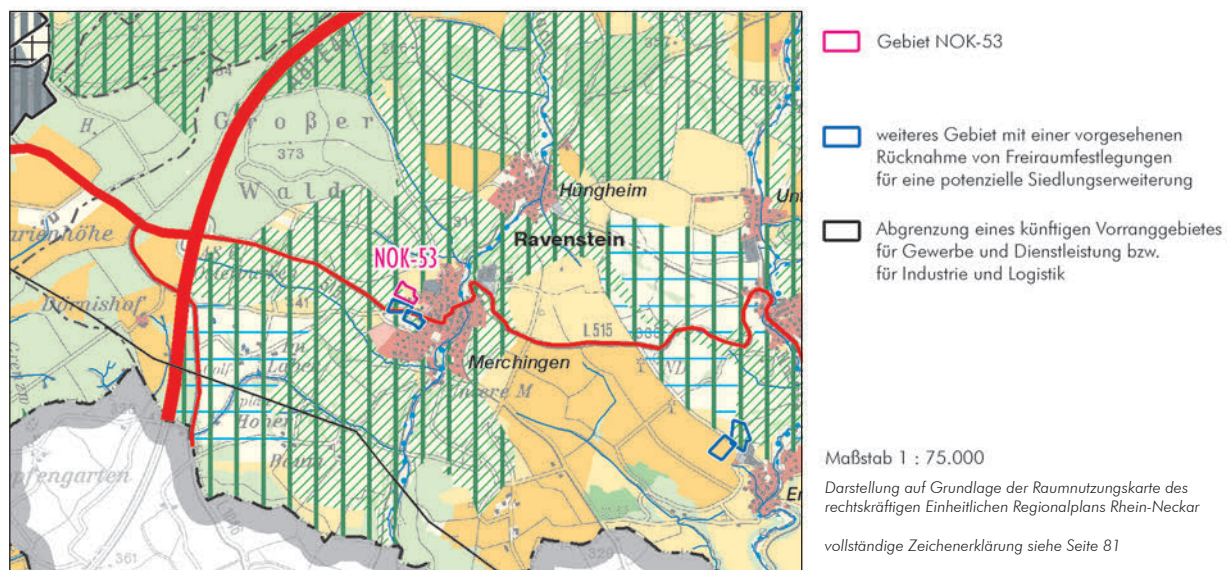
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken“.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-53

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 1,2ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland mittlere Standorte: ca. 0,04ha Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,5ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung NOK-53 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Stadt Ravenstein als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche im Ortsteil Merchingen im Bereich des Gebietes „In der Lücke“ (ca. 1,8ha) für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Stadt Ravenstein abgeschlossen.

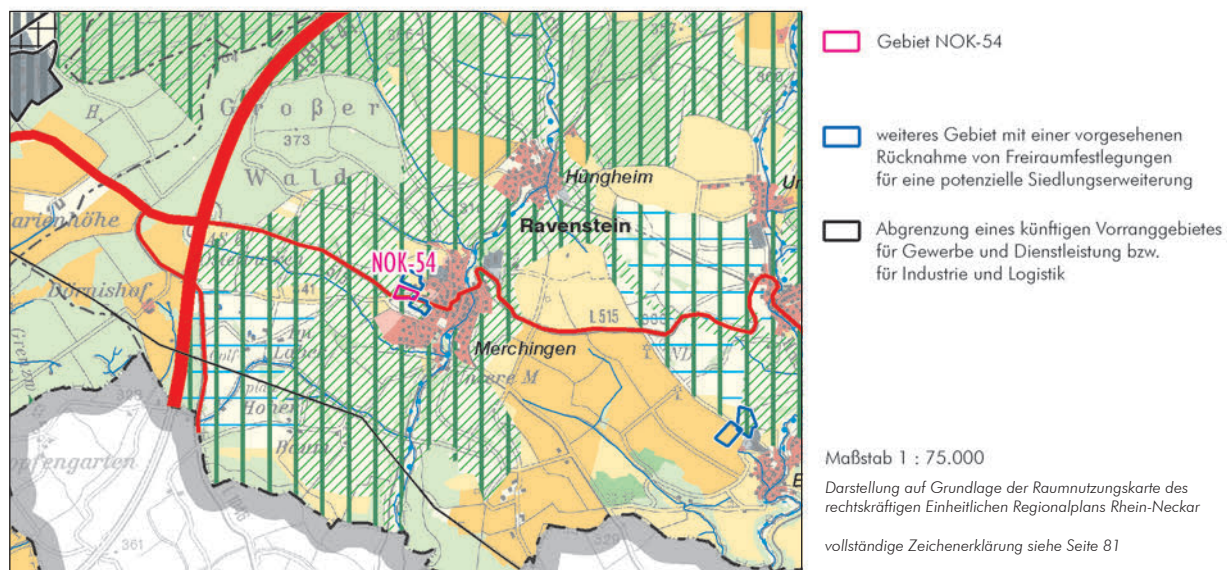
- In dem Gebiet tangiert einen Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte), der im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen ist.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die Gebietsänderung liegt im Trassenkorridor des Vorhabens Nr.3 BBPLG (SuedLink). Die aktuelle SuedLink-Erdkabeltrasse verläuft westlich von den potenziellen Gewerbeflächen und ist nicht direkt betroffen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Vor diesem Hintergrund ist der SuedLink in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-54

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,6ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Kernfläche, Kernraum Offenland mittlere Standorte: ca. 0,3ha, Suchräume Offenland mittlere Standorte ca. 1,1 ha Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,3ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha

Hinweise und Anmerkungen:

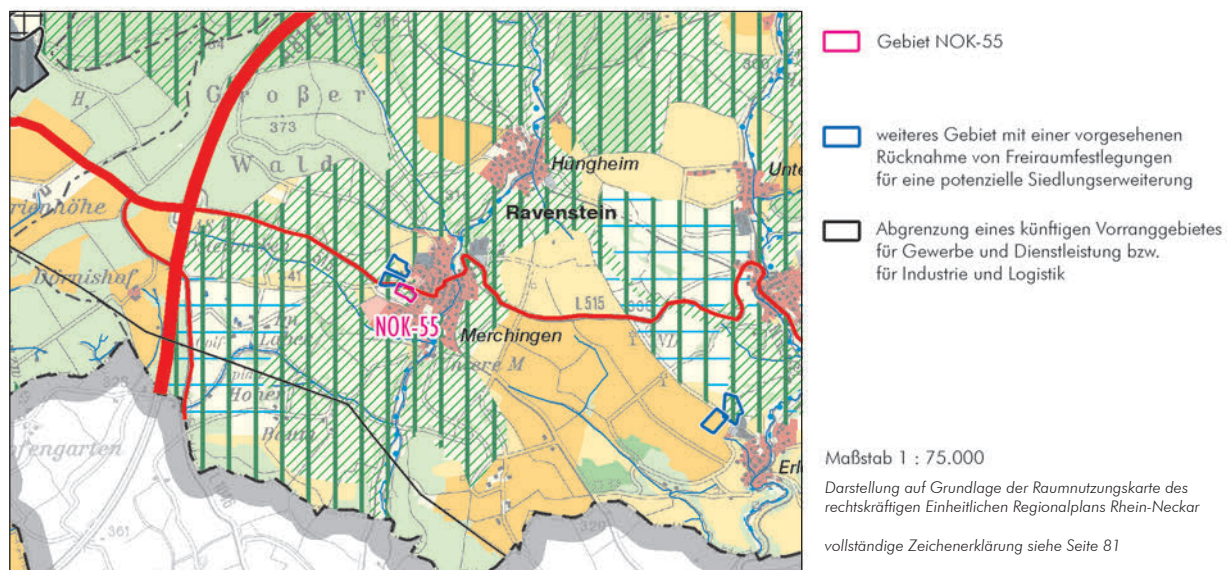
- Die Offenlandflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- In dem Gebiet befinden sich zudem Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte), die ebenfalls im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die Gebietsänderung liegt im Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 3 BBPLG (SuedLink). Die aktuelle SuedLink-Erdkabeltrasse verläuft westlich von den potenziellen Gewerbeflächen und ist nicht direkt betroffen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Vor diesem Hintergrund ist der SuedLink in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-55

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,3ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
Kultur und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Etter Mittelalter (Listen-Nr. MA1)

Hinweise und Anmerkungen:

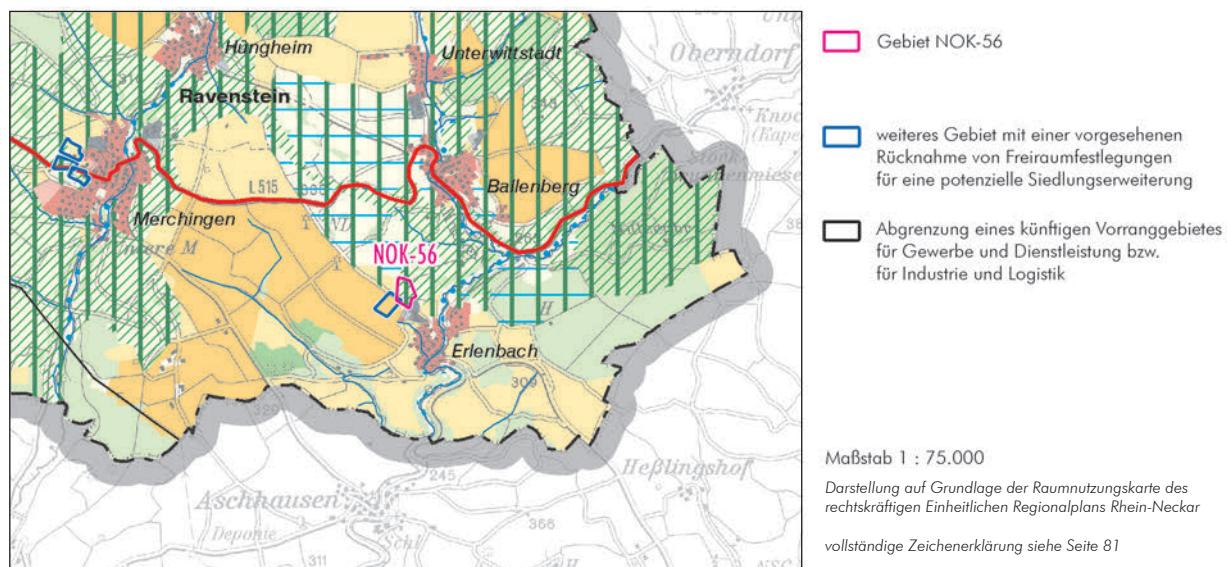
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-56

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,8 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchräume Offenland mittlere Standorte: ca. 0,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,8 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,8 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,8 ha

Hinweise und Anmerkungen:

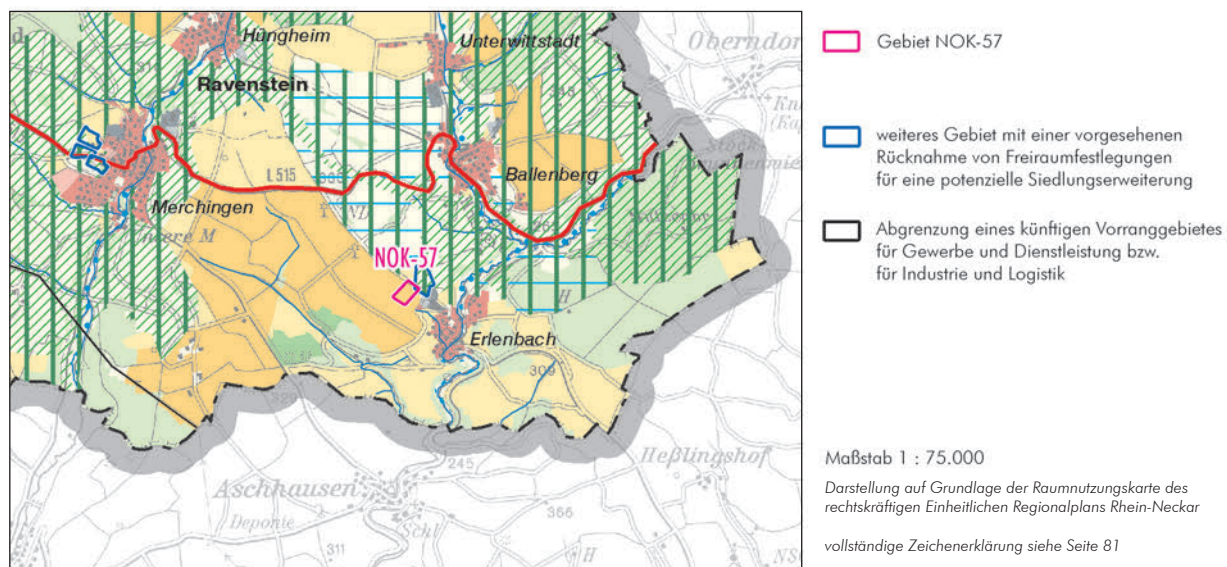
- In dem Gebiet befinden sich Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte), die im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen sind.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-57

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchräume Offenland mittlere Standorte: ca. 0,9ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel sonstige Flächen: ca. 1,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,01 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,3 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

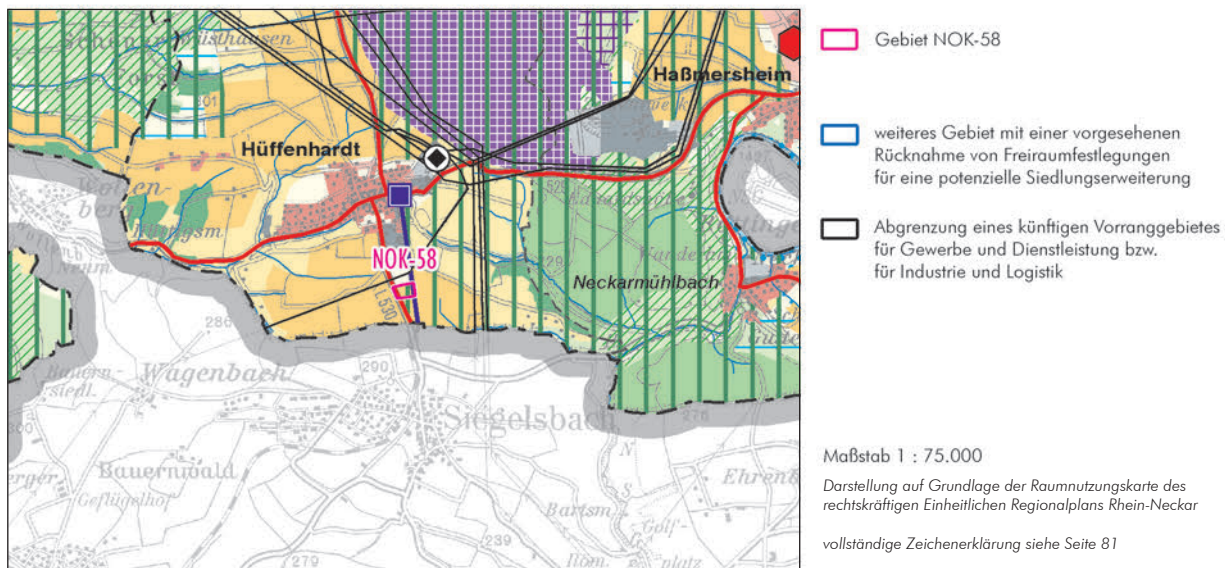
- In dem Gebiet befinden sich Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte) sowie sonstige Flächen des Landesweiten Biotopverbunds Raumkulisse Feldvögel. Die betroffenen Offenland- und Halboffenlandflächen sind unter Berücksichtigung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen gemäß § 22 NatSchG in das weitere Verfahren einzubeziehen.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-58

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
--------	---

Hinweise und Anmerkungen:

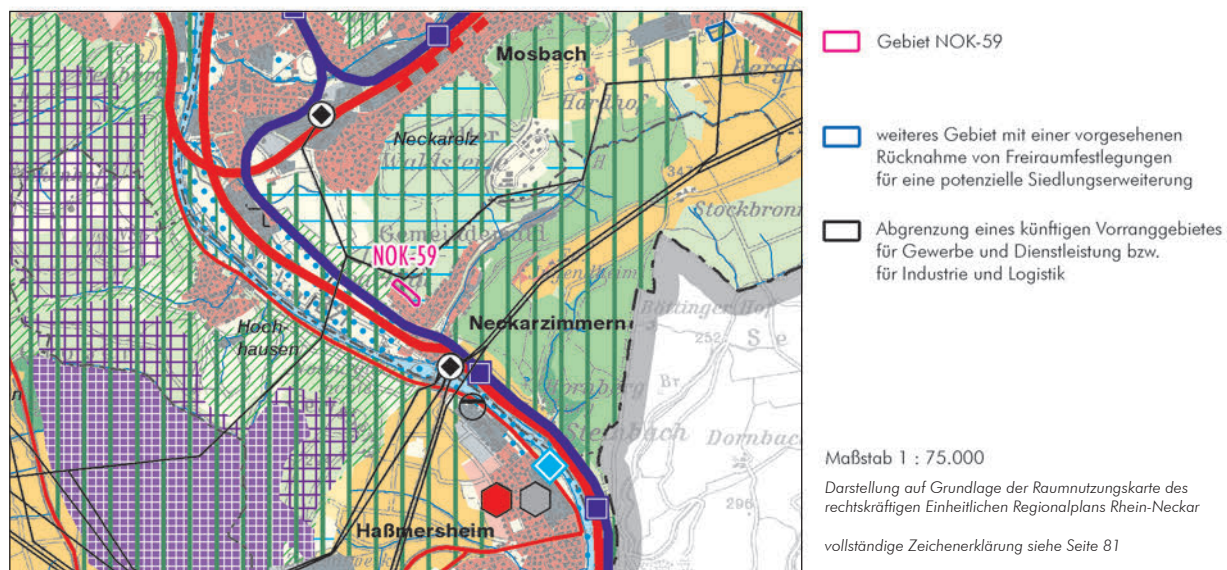
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-59

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Erholungswalds: ca. 1,3ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6620-341: ca. 1,3 ha (vgl. Anhang 2) Lage im 300m Radius um das NSG „Auweinberge-Fuchsenloch“: ca. 1,3ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet Neckartal III: ca. 1,3ha

Hinweise und Anmerkungen:

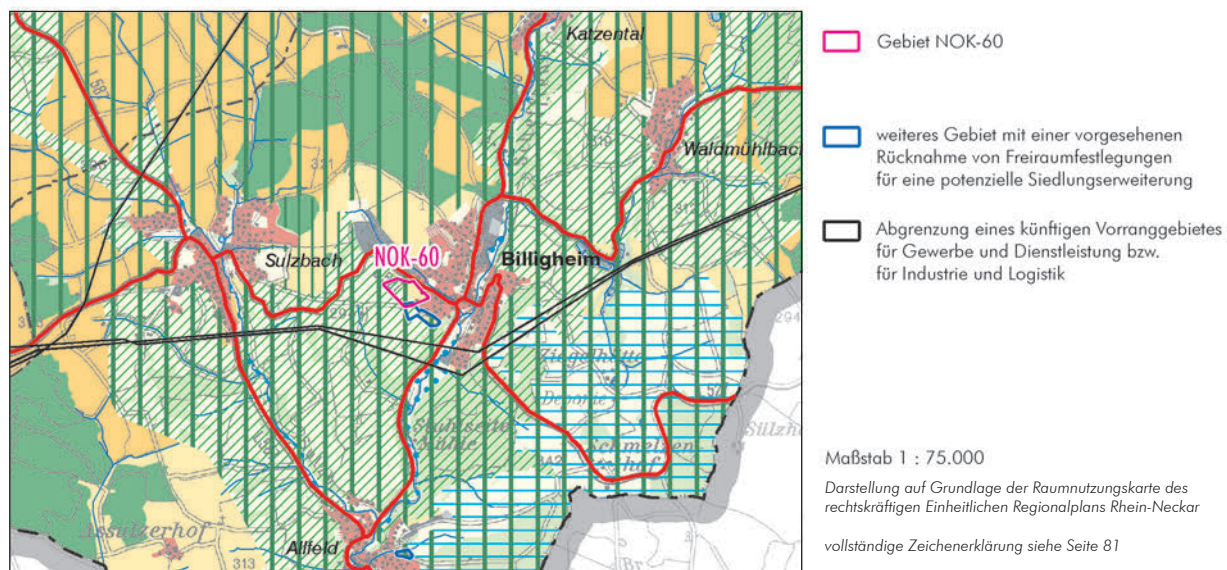
- Einer Inanspruchnahme des Gebiets steht die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Neckartal III“ entgegen. Diese müsste zuvor dahingehend geändert werden, dass die Fläche aus dem LSG herausgenommen wird. Mit Mail vom 09.03.2022 wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises die naturschutzfachliche Eignung hinsichtlich der Herausnahme der westlichen Fläche „Im Weidenrot“ im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ im Tausch gegen die östlich angrenzende Fläche NOK-39 („Oberhalb der Waldstraße“) außerhalb des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich bestätigt, in dem ein Verfahren zur Änderung der LSG-Gebietskulisse und -Verordnung der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wurde.
- Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet mit der Schmalseite fast unmittelbar an das NSG Auweinberge-Fuchsenloch angrenzt. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen, da es sich nur um eine einzeilige Bebauung handelt, die gegenüber der bereits vorhandenen an das NSG angrenzenden Bebauung nicht ins Gewicht fällt, und weil außerdem eine Abschirmung durch Wald gegeben ist.
- Gemäß Plansatz 5.3.5., Z des LEP BW sind Eingriffe in Wald mit besonderen Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Unvermeidbarkeit eines solchen Eingriffs ist in Bezug auf das Gebiet NOK-59 gegeben, da innerhalb des Gemeindegebiets keine adäquaten Alternativflächen zur Deckung des Siedlungsflächenbedarfs zur Verfügung stehen.
- Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen (Erholungswald Stufe 2b) ist ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG-BW) erforderlich.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen. Auf die Freihaltung von Pufferflächen zu dem FFH-Gebiet sowie zu dem NSG ist zu achten.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-60

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,6 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,8 ha • Am südlichen Gebietsrand liegt das Biotop „Feldhecke in Riedäcker westlich von Billigheim“: ca. 0,1 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 5,6 ha

Hinweise und Anmerkungen:

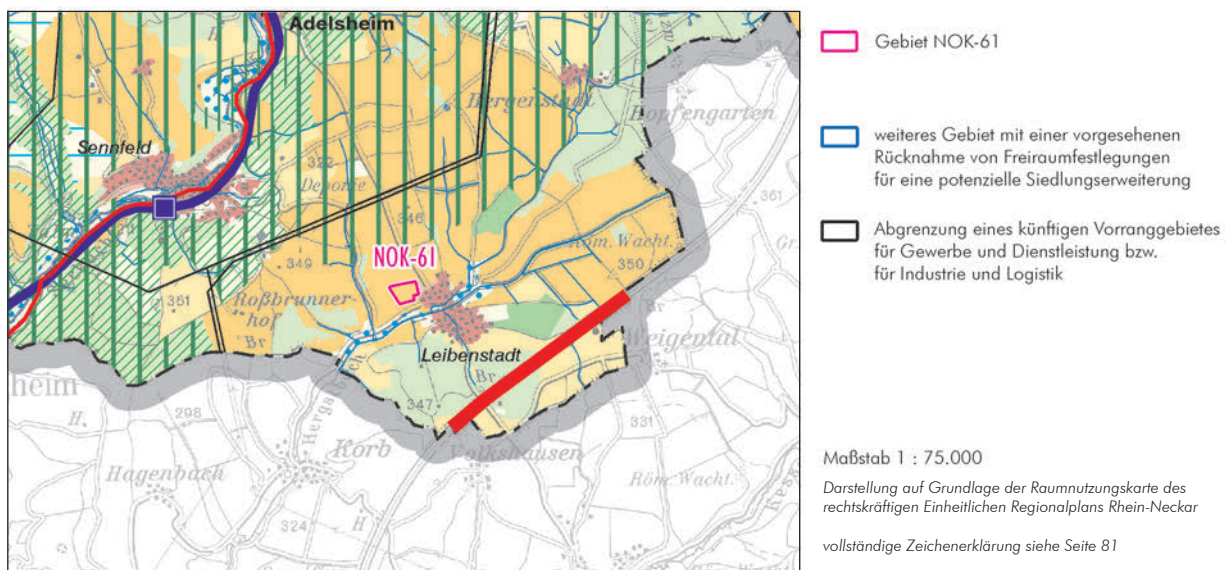
- Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-61

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,4 ha • Potenzielle Betroffenheit von Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

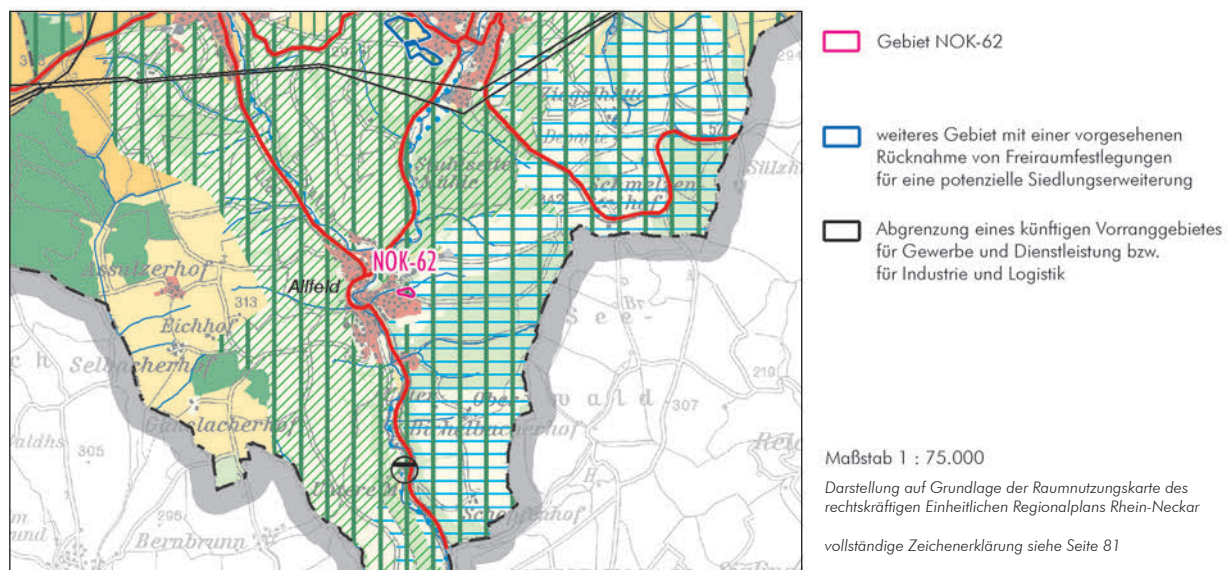
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-62

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Möckmühlgrund am nördlichen Gebietsrand)
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 0,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen NOK-62 und NOK-63 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Billigheim zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsflächen“ mit den Bezeichnungen NOK-E-05 und NOK-E-06 werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

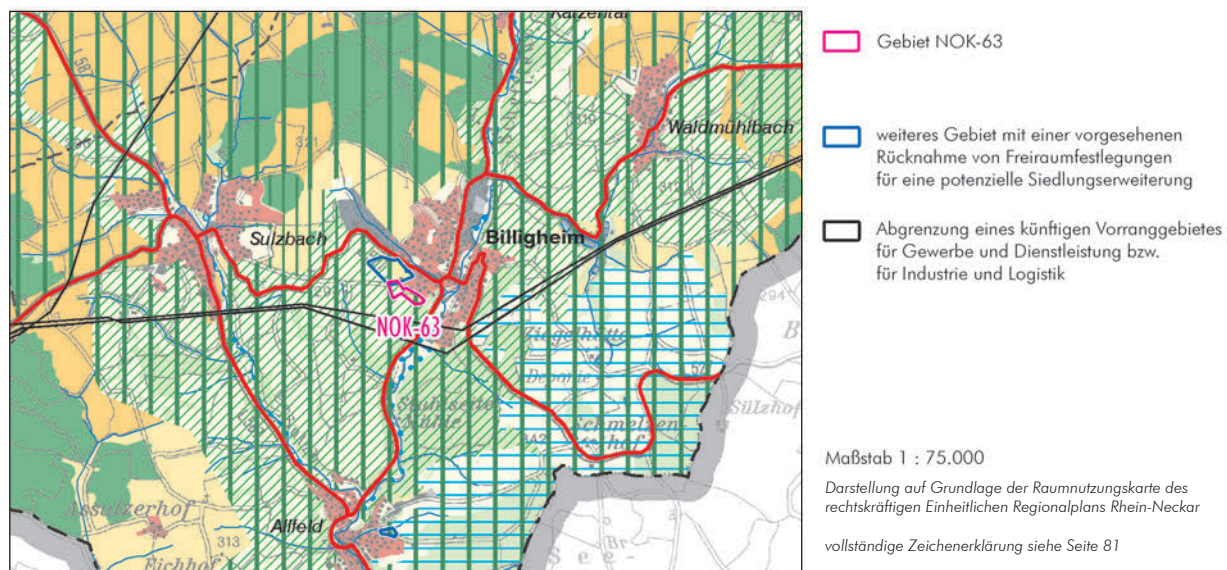
- Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in dem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Neudenau-Sieglingen (Wert und untere Au).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-63

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Am nördlichen Gebietsrand liegt das Biotop „Hecken II an „Alte Sulzbacher Straße“ westlich von Billigheim“: ca. 0,04 ha; zudem wird das Biotop „Feldhecke in „Riedäcker“ westlich von Billigheim“ randlich tangiert • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen NOK-62 und NOK-63 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Billigheim zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsflächen“ mit den Bezeichnungen NOK-E-05 und NOK-E-06 werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

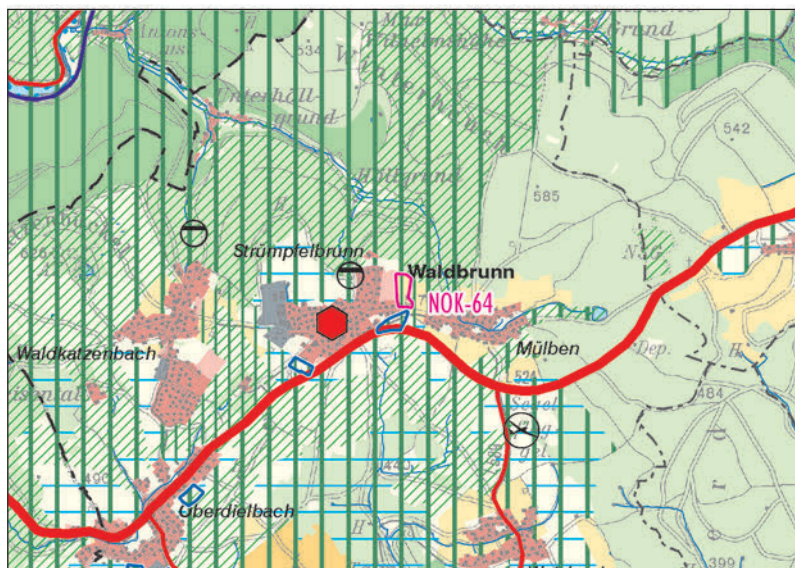
- Die geschützten Biotope sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Im Rahmen nachfolgender Verfahren ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-64

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)



- Gebiet NOK-64
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (3,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (3,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 3,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

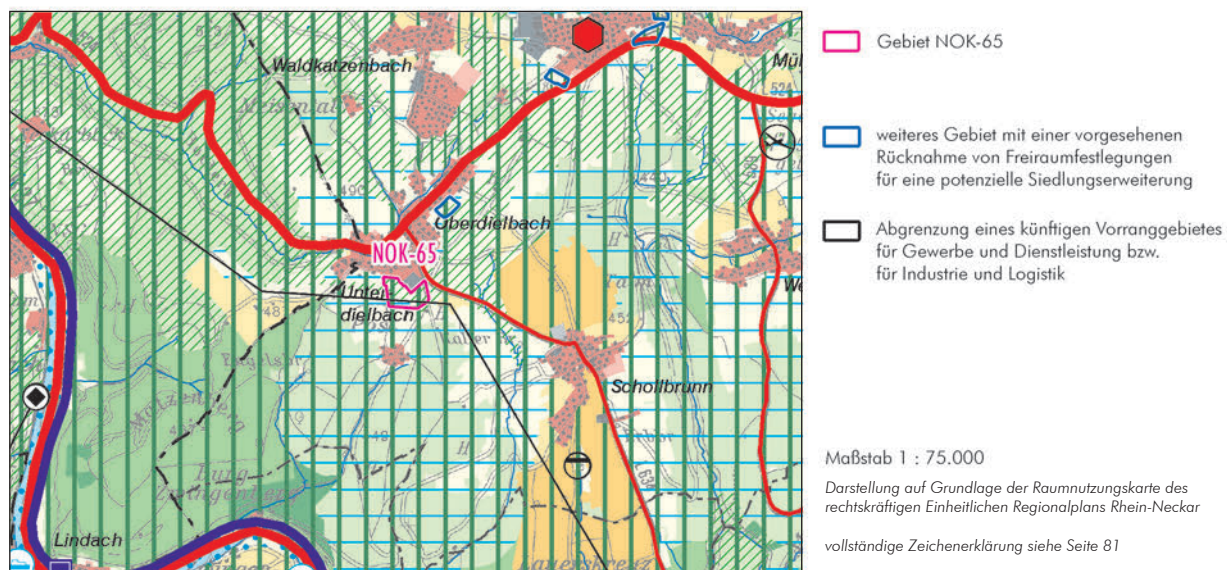
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt z. T. in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-65

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (7,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (7,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (6,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 2,5ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 6,3ha Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 7,5ha
Wasser	Lage in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „Holderbrunnen-Eberbach“: ca. 7,5ha
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 7,5ha Lage in einem bedeutsamen Ausschnitt der Kulturlandschaft: ($> 3 \text{ ha}$): ca. 6,8ha

Hinweise und Anmerkungen:

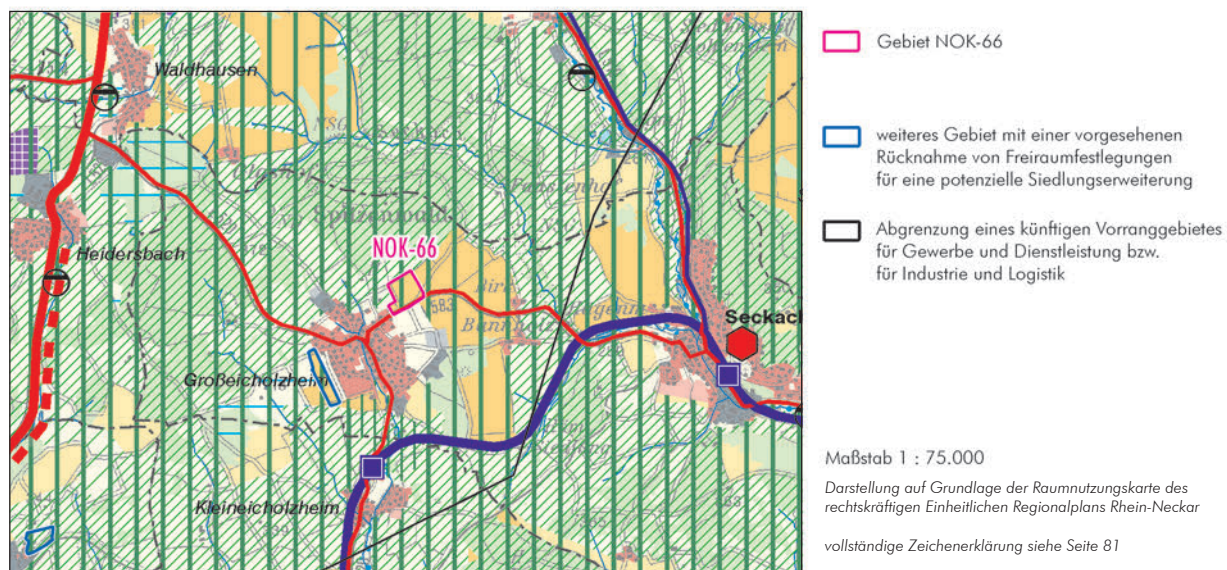
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- In dem Gebiet befindet sich eine Kläranlage.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-66

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (7,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (7,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (7,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,9ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 6,4ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 7,4ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,8ha
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Lage in einem unzerschnittenen Raum: ca. 7,4ha Lage in einem bedeutsamen Ausschnitt der Kulturlandschaft: (>3ha): ca. 7,4ha
Kultur- und Sachgüter	Kilometerstein (unbestimmt) innerhalb des Gebiets

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung NOK-66 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Seckach als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche im Ortsteil Großreicholzheim im Bereich zwischen der Röhrigstraße und Bannholzsiedlung (ca. 6,1 ha) für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Gemeinde Seckach abgeschlossen.

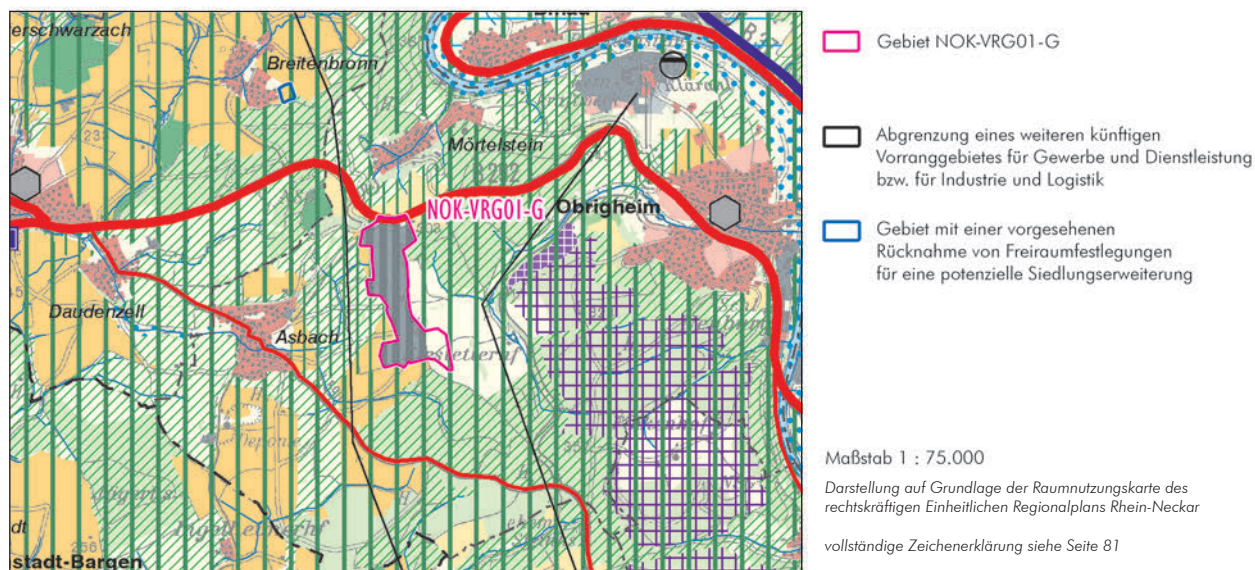
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Von Seiten des LGRB wird darauf hingewiesen, dass sich der Ostteil der Planfläche bei Großreicholzheim in einem vom LGRB im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Kalksteine des Unteren Muschelkalks) befindet.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (52,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (46,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6620-342 (vgl. Anhang 2): ca. 4,7 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Offenland mittlere Standorte: ca. 3,3 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 6,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,0
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 4,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 4,9 ha
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 6,0 ha • Lage in einem bedeutsamen Ausschnitt der Kulturlandschaft: (> 3 ha): ca. 6,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- In dem Gebiet befindet sich ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte). Die betroffenen Offenlandflächen sind unter Berücksichtigung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen in das weitere Verfahren gemäß § 22 NatSchG einzubeziehen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

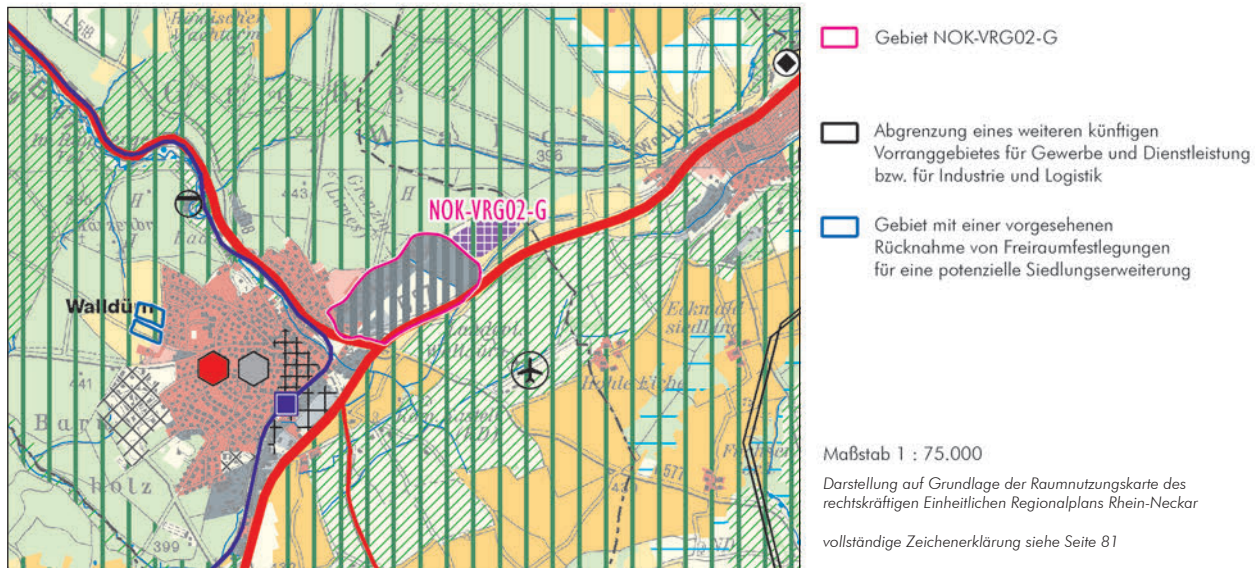
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (87,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (87,1 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

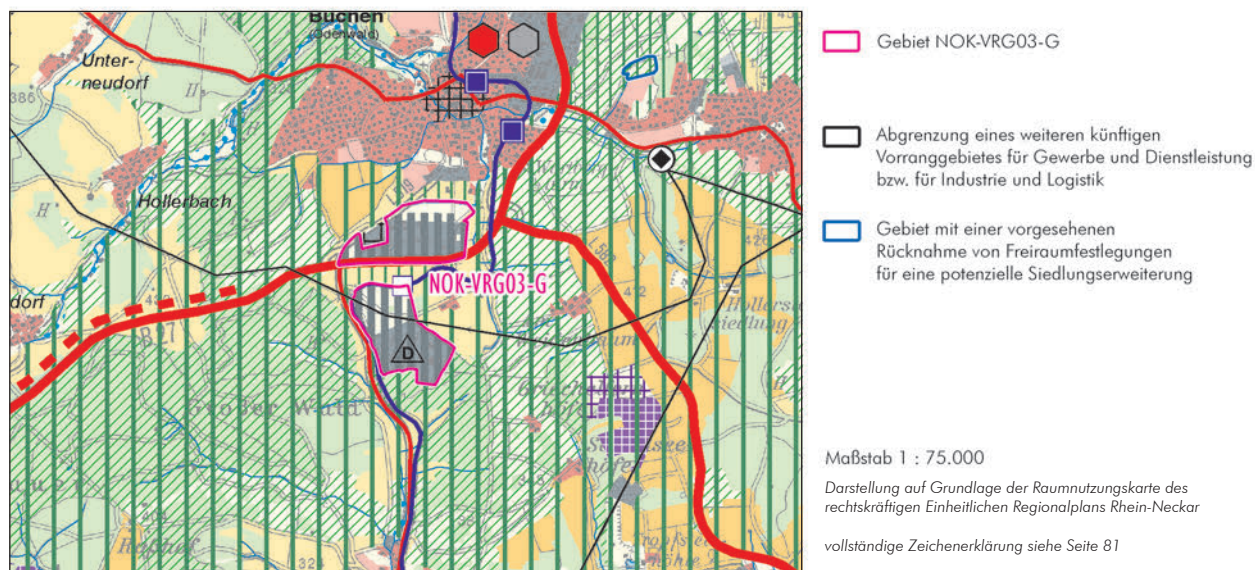
Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage

- Das Gebiet liegt derzeit außerhalb von Wasserschutzgebieten. In Folge einer Neuabgrenzung des WSG „Marsbach“ besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet evtl. im neu abgegrenzten WSG liegt. In diesem Fall sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Limes aus der Römerzeit (UNESCO-Welt-erbe), Listen-Nr.:1 (Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten). Die Limesfreihaltezone ist von einer Bebauung auszusparen.
- Das Gebiet befindet sich unter der Horizontalfläche des Verkehrslandeplatzes Walldürn. Dies erfordert bei jedem konkreten Bauprojekt die Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde. Der Verkehrslandeplatz Walldürn hat einen Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG.

Gebiet NOK-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (102,9 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 7,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (95,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Gebietsänderung liegen die Biotop „Feldhecke südlich Buchen an der L519 V“: ca. 0,2ha sowie „Feldhecke südlich Buchen an der L519 VI“: ca. 0,05ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca. 0,7ha; Suchräume Offenland feuchte Standorte
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 7,7 ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Galgenberggraben am nördlichen Gebietsrand, Bödighheimerbach am östlichen Gebietsrand)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 7,7ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten (naturschutzfachliches Konfliktbewältigungsprogramm).
- Das Gebiet tangiert zudem Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland feuchte Standorte), die im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen sind.
- Beeinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Nach Angaben der Forstdirektion BW befindet sich innerhalb der bereits vorhandenen Vorranggebietsfläche eine ca. 2,0ha große Waldfläche nach § 2 LWaldG-BW. Sofern eine Inanspruchnahme von Wald notwendig wird, ist ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG-BW) erforderlich.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

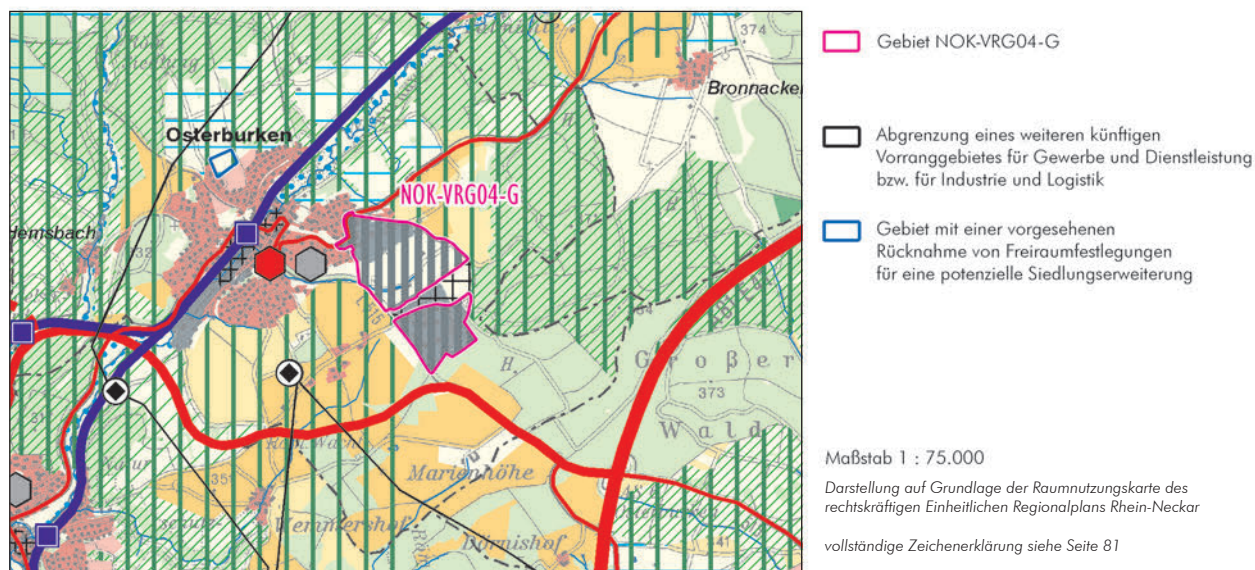
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (95,5 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (95,1 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt nur eine marginale Änderung der Gebietsabgrenzung in Folge einer Anpassung des Gebietszuschnitts im bereits bebauten Bereich (ca. 0,4 ha). In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich mit Blick auf die räumlichen Gegebenheiten keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

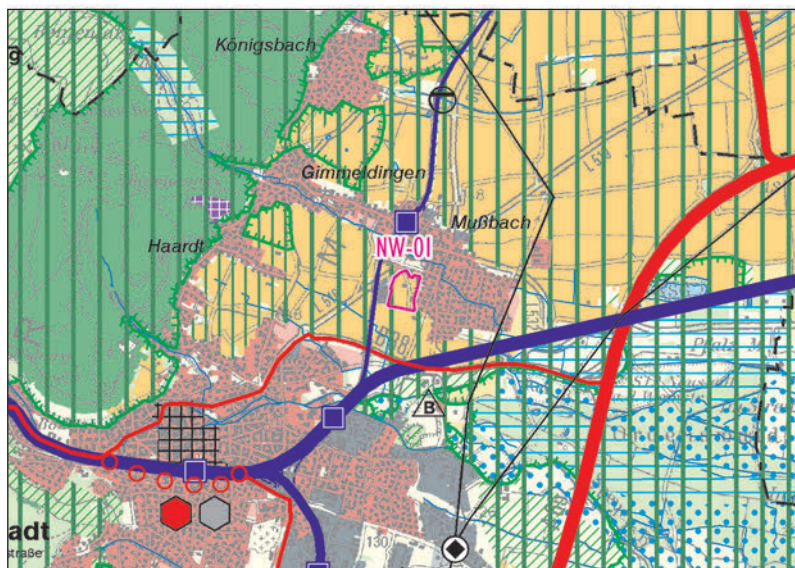
Die Gebietsumbenennung und die geringfügige Gebietserweiterung sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. Offenlage:

- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Innerhalb des Vorranggebiets außerhalb des Änderungsbereichs: Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Mittelalterliche und neuzeitliche Richtstätte, Listen-Nr. MA 13 (Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten).

Gebiet NW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,9 ha)



Gebiet NW-01

weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,9ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3ha): ca. 3,2 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3ha): Haardttrand – Haardttrand ca. 6,9ha
Kultur- und Sachgüter	Randliche Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Mußbach 9)

Hinweise und Anmerkungen:

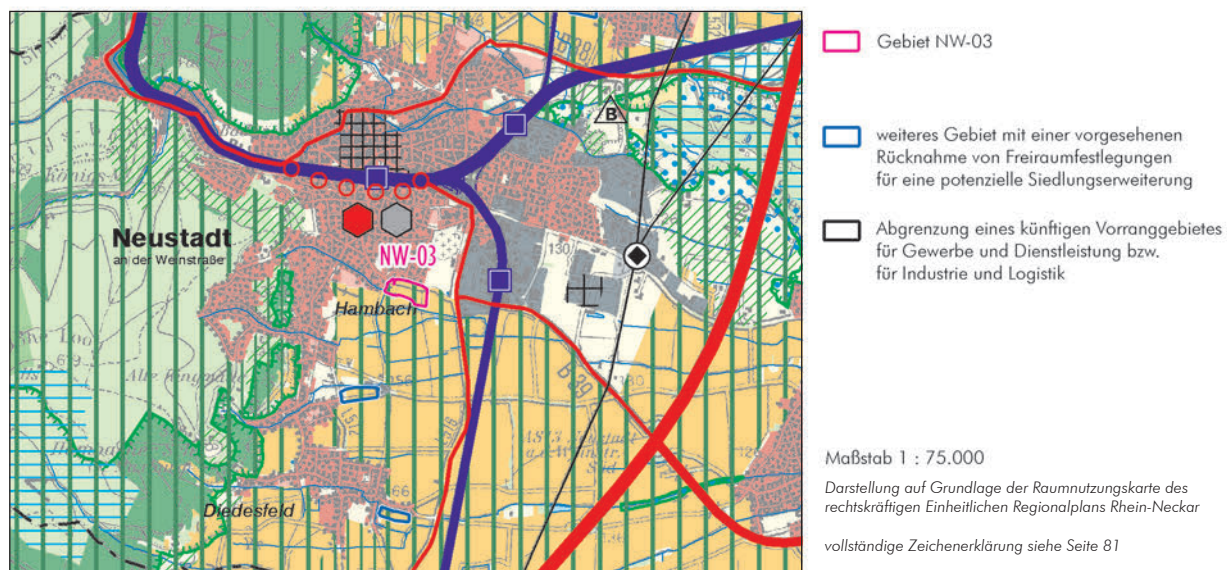
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,1 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Nassenweggraben am südlichen Gebietsrand) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3 ha): Haardtrand – Haardtrand ca. 5,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

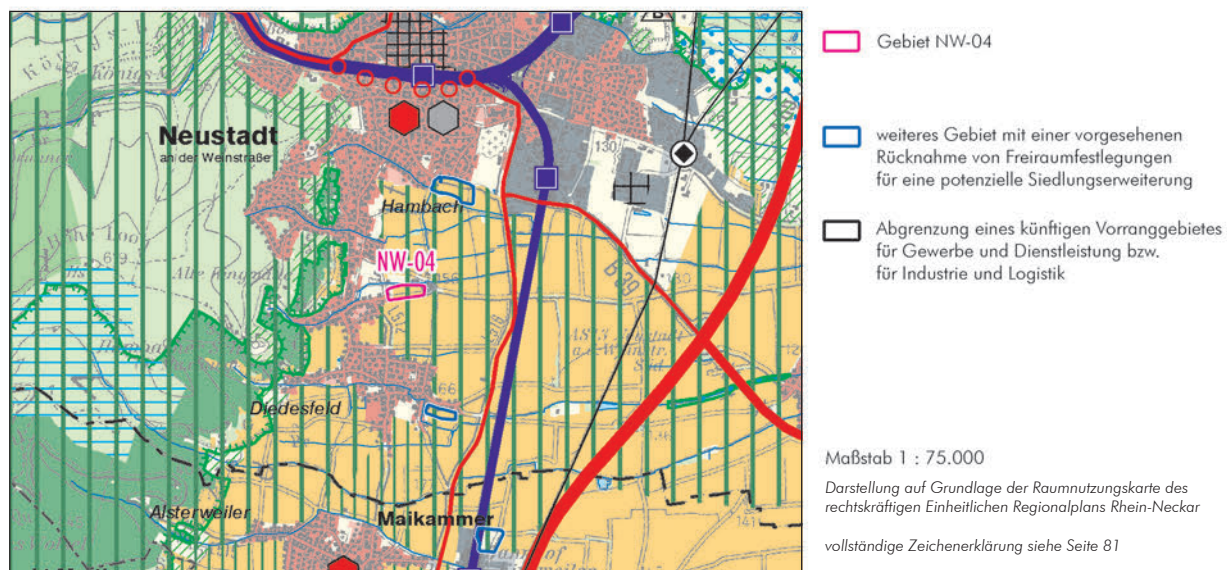
- Beeinträchtigungen des Nassenweggrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 1,8ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,0ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Am nördlichen Gebietsrand verläuft ein Fließgewässer (Triefenbach) Betroffenheit von Starkregen-Wirkungsbereichen: ca. 0,3ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 3,0ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (>3ha): Haardtrand – Hüggelland der Haardt ca. 3,0ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

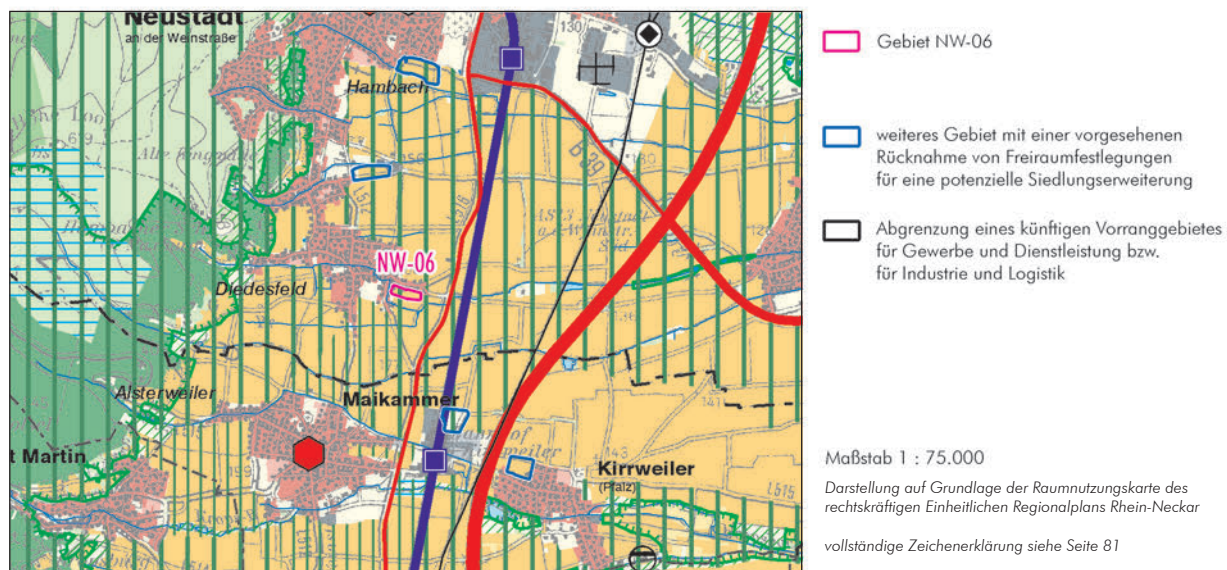
- Beeinträchtigungen des Triefenbachs sind zu vermeiden und freizuhalten. gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) sind ebenso wie die vorgesehenen Maßnahmen gemäß WRRL (Triefenbach – naturnahe Gewässerunterhaltung Gewässer III. Ordnung) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Diedesfeld 8)

Hinweise und Anmerkungen:

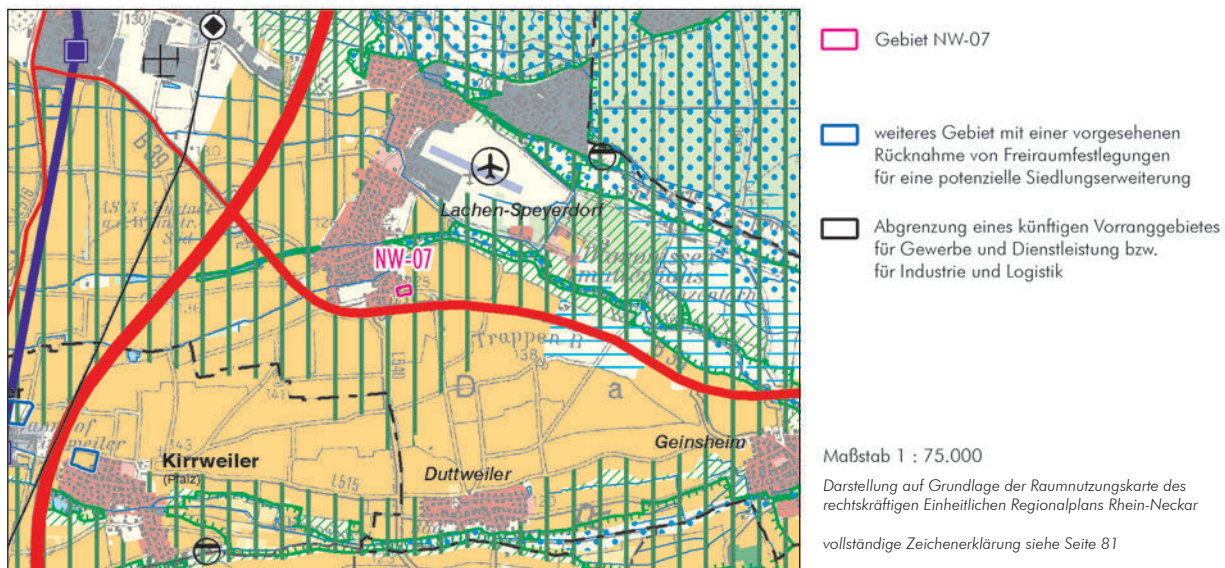
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,5 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80 ca. 0,5 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

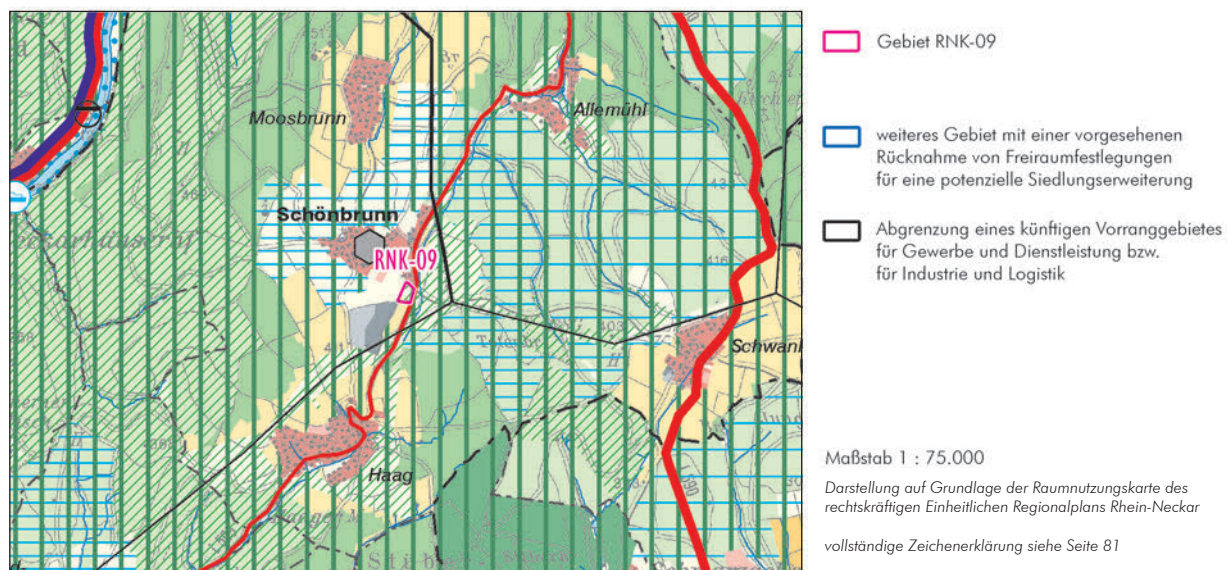
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des abgegrenzten bzw. im Festsetzungsverfahren befindlichen WSG „Benzenloch“.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Der Änderungsbereich ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Anmerkungen bzw. Hinweise zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,5ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 1,2ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
Wasser	Lage in der Schutzzone IIIb des fachtechnisch abgegrenzten WSG „Hirschbrunnen, Moosbrunnen, Seislerquelle Schönbrunn“: ca. 1,3ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,3ha

Hinweise und Anmerkungen:

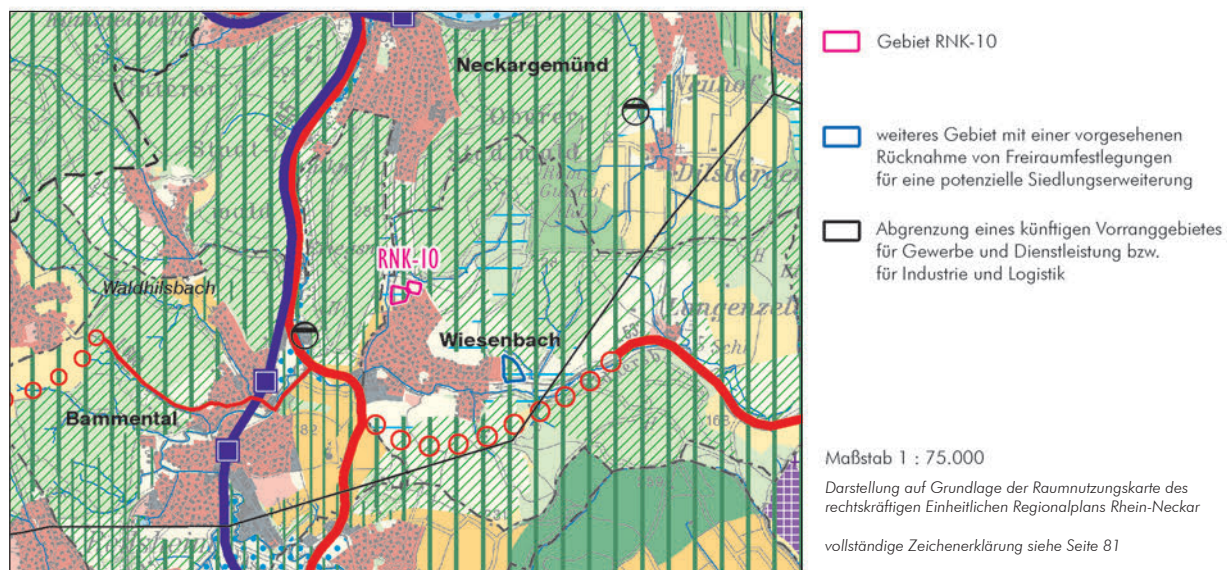
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5\text{ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6518-311: ca. 1,9ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaft (Aue): ca. 0,3ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland mittlere Standorte: ca. 0,4ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,5 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,9ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,1 ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Totenkopfgraben am westlichen Gebietsrand)
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5\text{ km}^2$): ca. 2,5ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen RNK-10 sowie RNK-11 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Wiesenbach zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Fläche für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsfläche“ mit der Bezeichnung RNK-E-02 wird in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

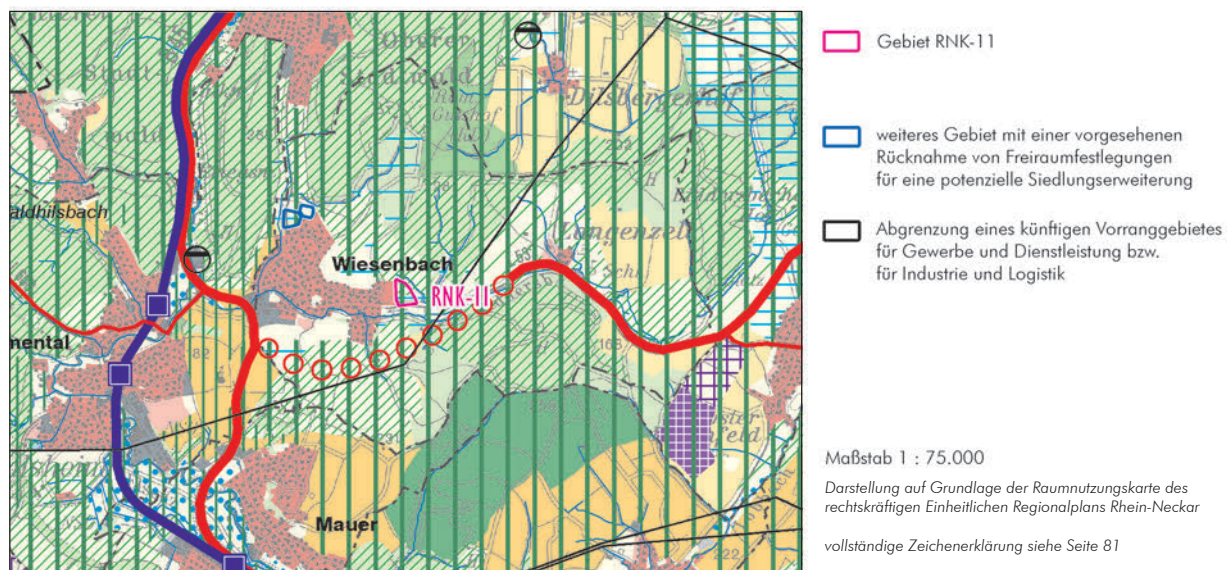
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- In dem Gebiet befindet sich ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte). Die betroffenen Offenlandflächen sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „ZV GWV Unteres Elsenztal, Bammental“ sowie randlich in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „Br. Gew. Walkmühle, Kalkbrunnen Neckargemünd“.
- Beeinträchtigungen des Totenkopfgrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,6 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,4 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6518-311: 2,6ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaft (Aue): ca. 0,3ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,1 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,4 h • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,6 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,6ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,8ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 2,6ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen RNK-10 sowie RNK-11 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Wiesenbach zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Fläche für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsfläche“ mit der Bezeichnung RNK-E-02 wird in der Raumnutzungs-karte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

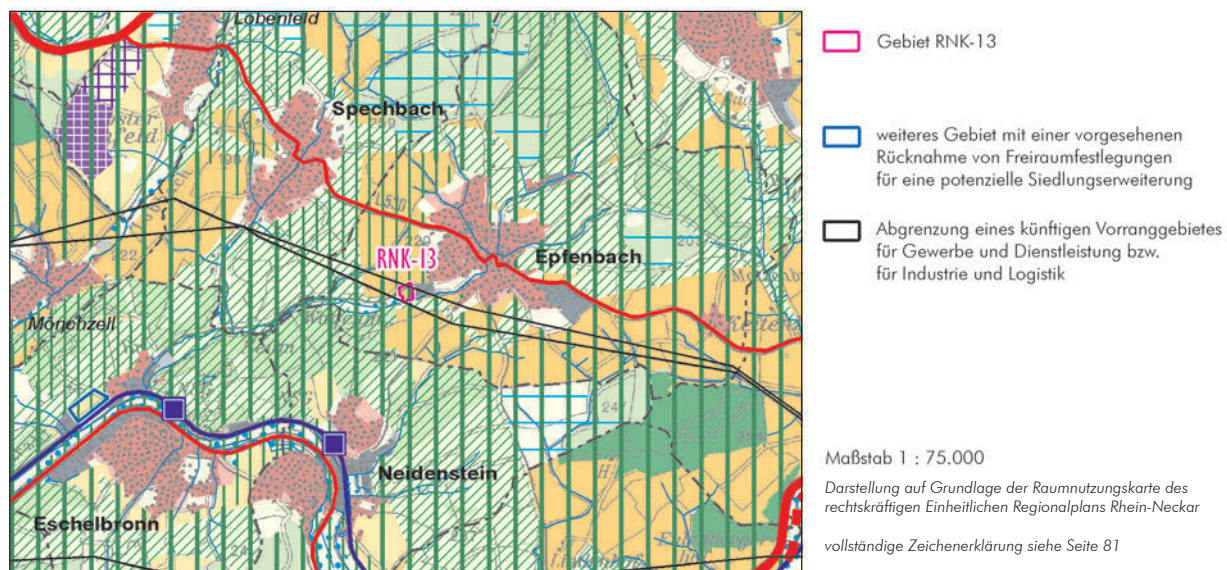
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „ZV GWV Unteres Elsenzthal, Bammental“.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörde ist ein erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft durch Verfestigung einer spornartigen Siedlungsentwicklung im Biddersbachtal und Überformung eines wesentlichen Landschaftsbestandteils (Klinge) zu besorgen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca. 1,0ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,2 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „Hetzenlochquelle Eschelbronn“: ca. 1,2 ha • Betroffenheit Fließgewässer (Epfenbach, Programmstrecke WRRL am südlichen Gebietsrand)

Hinweise und Anmerkungen:

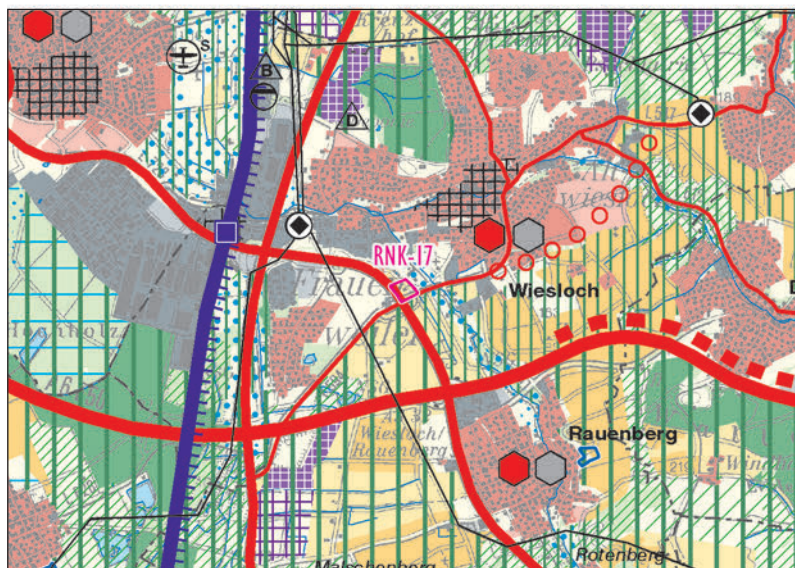
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind im weiteren Verfahren gemäß §22 NatSchG zu berücksichtigen und nach Möglichkeit freizuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des §33a NatSchG zu beachten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Beeinträchtigungen des Epfenbachs sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ebenso wie die vorgesehenen Maßnahmen gemäß WRRL (Programmstrecke 49 Epfenbach S) zu berücksichtigen. Der nach Wassergesetz BW vorgeschriebene Gewässerrandstreifen ist einzuhalten.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,3 ha)



- Gebiet RNK-17
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (2,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,3ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,9ha

Hinweise und Anmerkungen:

An diesem Standort werden keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich möglichen Flächennutzungsoptionen.

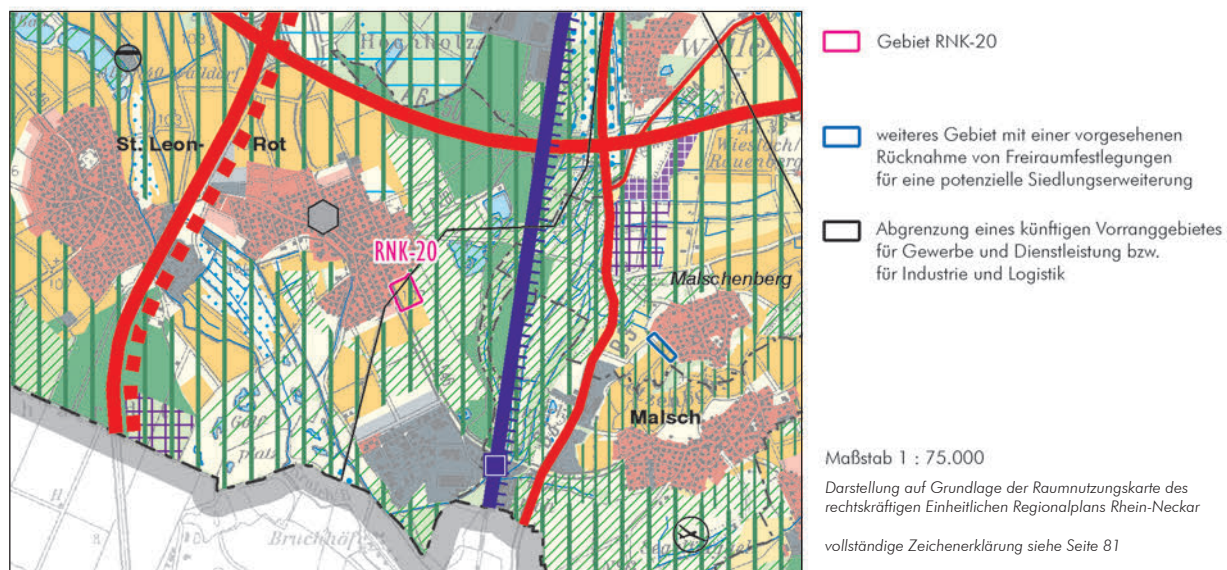
- Von dem Gebiet ist folgendes archäologische Kulturdenkmal bzw. folgender Prüffall nach § 2 DSchG BW betroffen: Mittelalterliche Wüstung Listen-Nr.:MA 11
- Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Feldgehölz und Feldhecke südwestlich Wiesloch – B39, B3“: ca. 0,03ha
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel sonstige Fläche: ca. 0,5ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,1 ha • Potenzielles Vorkommen der Haubenlerche (Erwartungsgebiet, vgl. Anhang 3) • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 5,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 5,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet stellt gem. Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) aufgrund der Nähe zu aktuellen Vorkommen oder aufgrund von Beobachtungen in der jüngeren Vergangenheit ein „Erwartungsgebiet“ der Haubenlerche dar, bei dem eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.
- Das Gebiet tangiert randlich den Landesweiten Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel (Sonstige Fläche). Die entsprechenden Offenlandflächen sind im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Das Gebiet liegt derzeit außerhalb von Wasserschutzgebieten. In Folge einer Neuabgrenzung des WSG „Wiesloch“ besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet evtl. im neu abgegrenzten WSG liegt.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

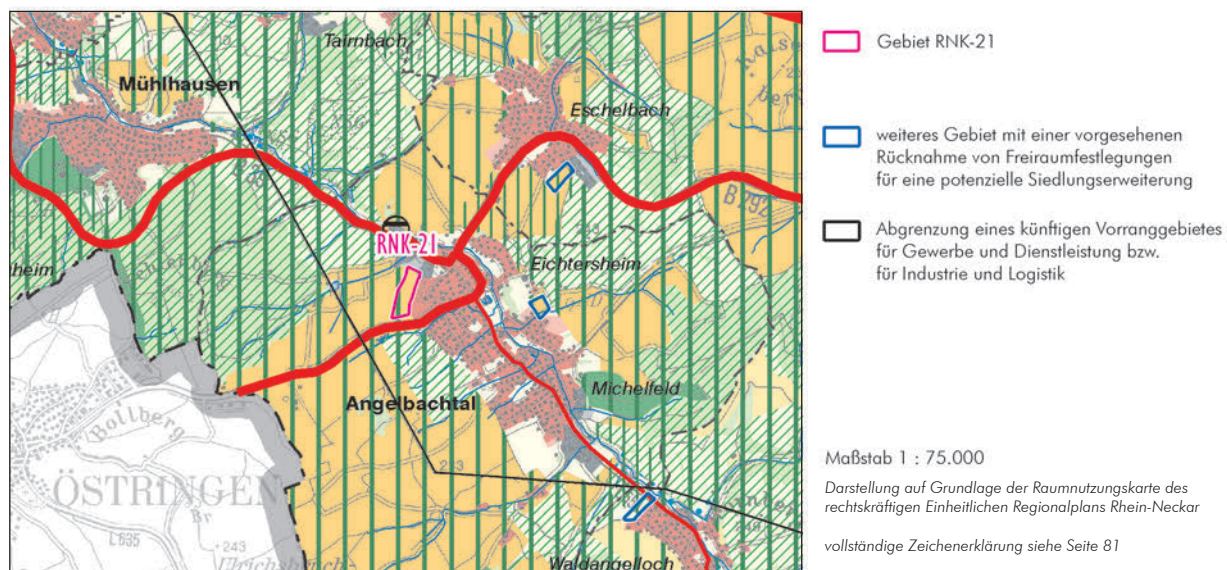
Die in dem obigen Kartenausschnitt durch das Gebiet verlaufende Hochspannungsleitung befindet sich mittlerweile außerhalb der Gebietsänderung (vgl. Raumnutzungskarte Blatt Ost zur 1. Änderung des ERP).

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Gehölze westlich Eichtersheim - Schindbuckel“: ca. 0,06 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 5,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 5,4 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 5,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Siedlung (Liste-Nr. 2)

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen RNK-21 sowie RNK-22 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Angelbachtal zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsflächen“ mit den Bezeichnungen RNK-E-03 und RNK-E-04 werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

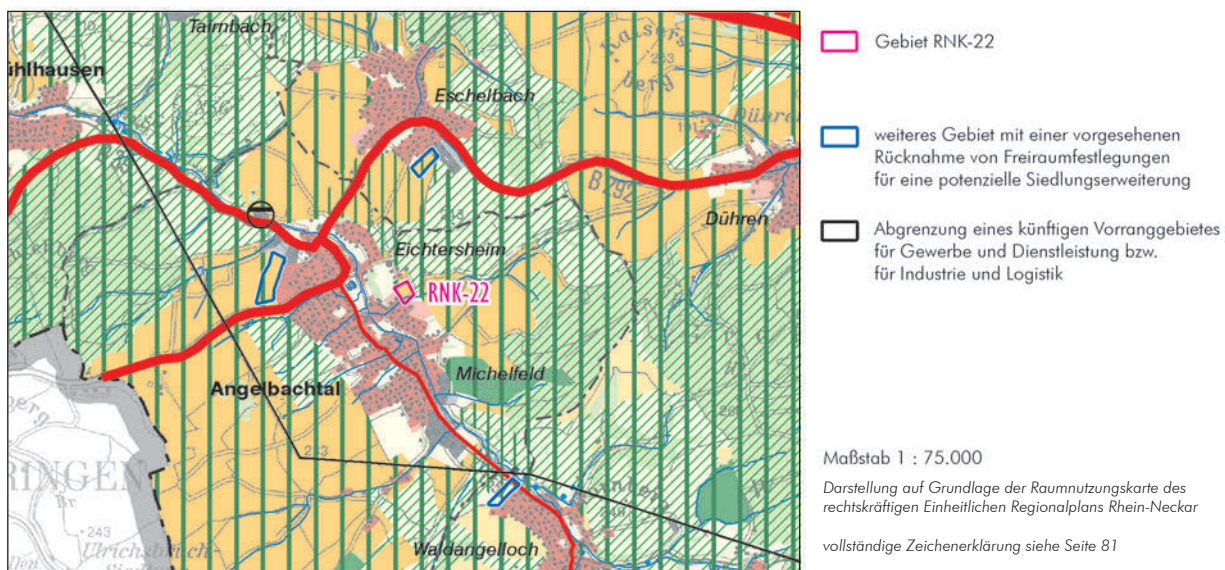
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotope von einer Bebauung freizuhalten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL 4524 (Mastbereich 49–51) zu berücksichtigen. Im direkten Leitungsumfeld sollten Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Stromtrassen durch planerisch-steuernde Vorsorge vermieden werden.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Gebiets liegen die Biotope „Feldhecke östlich Angelbachtal-Eschelbacher Pfad“: ca. 0,04 ha sowie „Feldhecke südöstlich Angelbachtal-Wanne“: ca. 0,01 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca. 0,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,8 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderungen RNK-21 sowie RNK-22 werden von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Angelbachtal zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsflächen“ mit den Bezeichnungen RNK-E-03 und RNK-E-04 werden in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

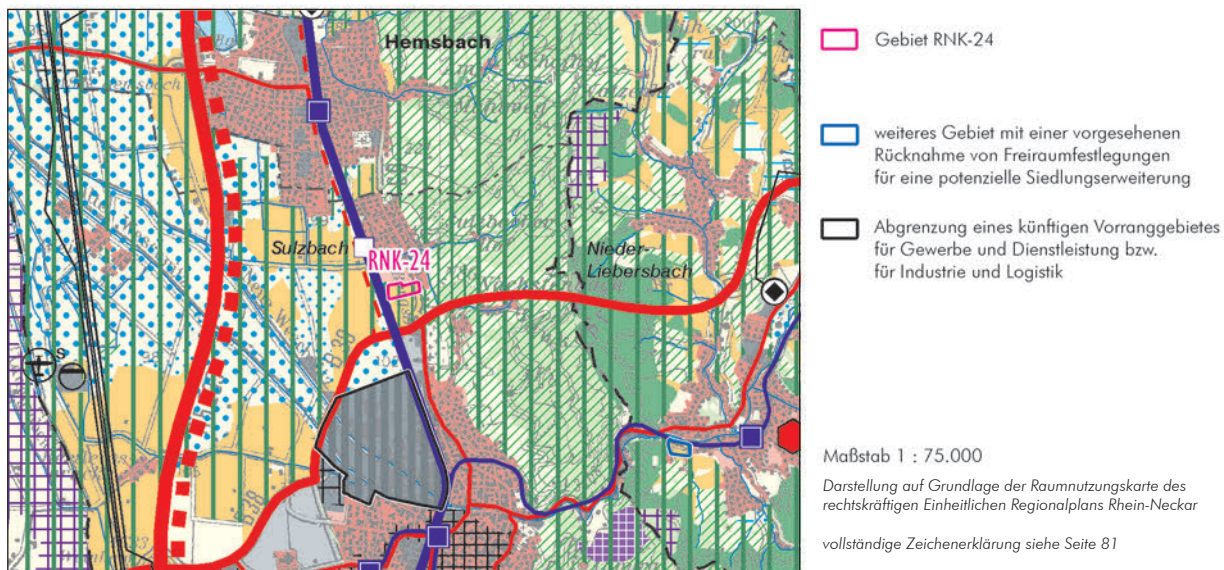
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotope von einer Bebauung freizuhalten.
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- Beeinträchtigungen des Ohlbachgrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6417-341: ca. 1,5ha (vgl. Anhang 2) • Lage im 300m Abstand zu dem NSG „Wüstrnächstenbach und Haferbuckel“: ca. 0,8ha • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Feldhecke südlich Sulzbach – Junge Wingert unter der Straße“: ca. 0,01 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Kernfläche Offenland mittlere Standorte: ca. 0,4 ha; Kernraum Offenland mittlere Standorte: ca. 1,3 ha; Suchräume Offenland mittlere Standorte: ca. 2,3 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,4 ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} : ca. 1,0ha (Überflutungstiefe <0,5m)
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Römerstraße: Listen-Nr.4

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Die Offenlandflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten. Einzubeziehen sind dabei auch die im Gebiet befindlichen Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte).
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des fachtechnisch abgegrenzten WSG „WZV Badische Bergstraße, Weinheim“.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.

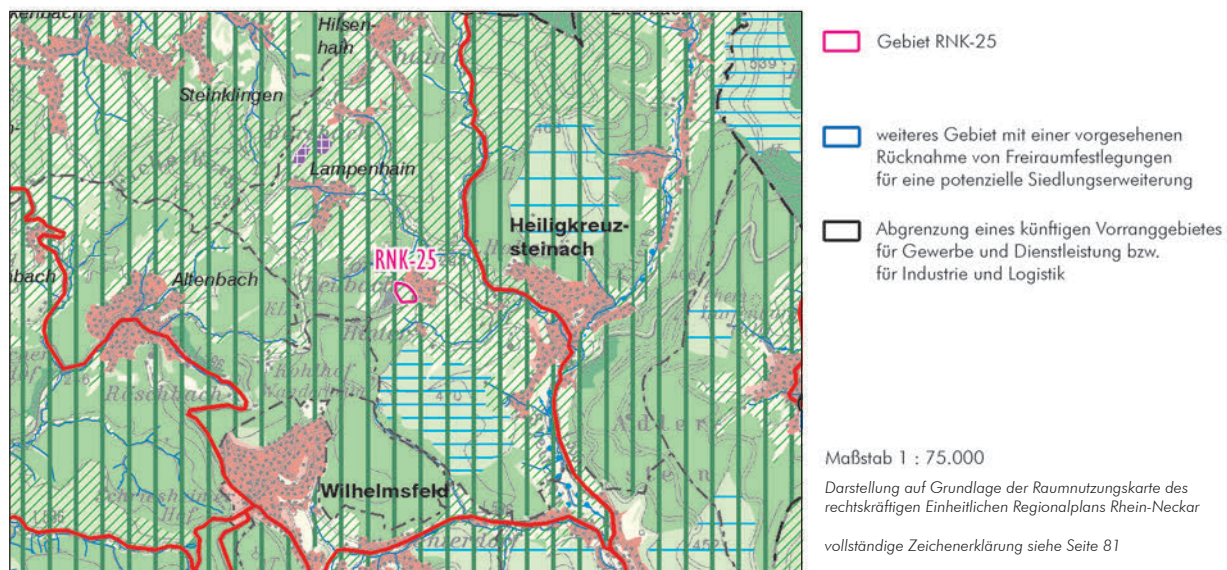
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,0ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“: ca. 1,9ha

Hinweise und Anmerkungen:

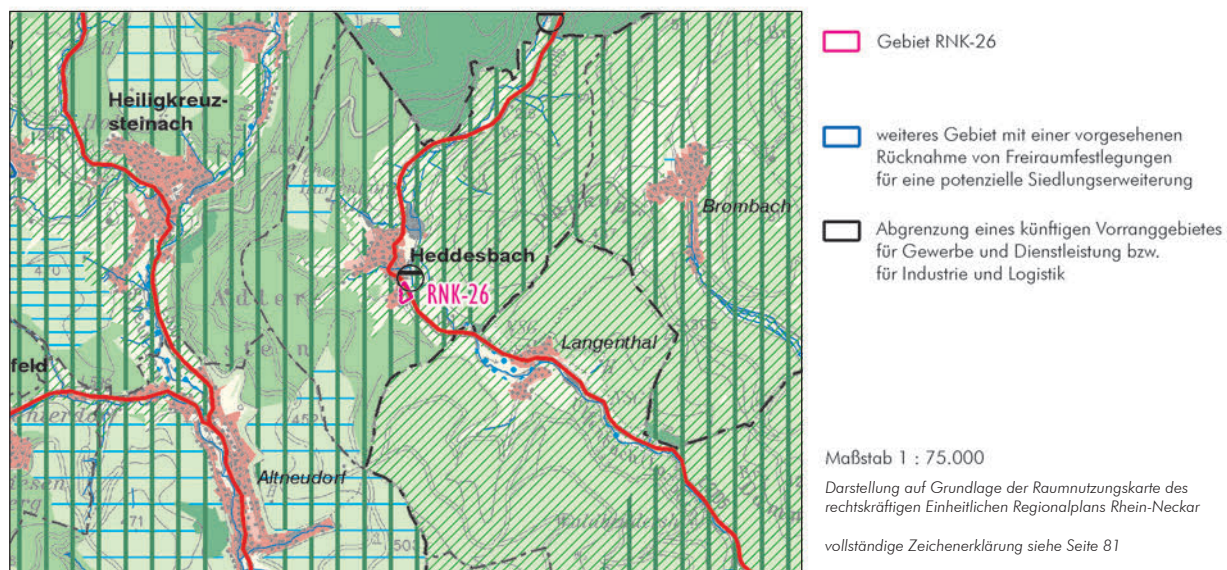
- Einer Inanspruchnahme des Gebiets steht die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Odenwald“ entgegen. Diese müsste zuvor dahingehend geändert werden, dass die Fläche aus dem LSG herausgenommen wird. Nach Aussage des Landratsamts des Rhein-Neckar-Kreises ist die Einleitung eines Schutzgebietsänderungsverfahrens bei Nachweis der – aus regionalplanerischer Sicht gegebenen – Alternativlosigkeit grundsätzlich vorstellbar. Sofern tatsächlich ein Schutzgebietsänderungsverfahren eingeleitet werden sollte, würde dies in jedem Fall mit offenem Ausgang erfolgen.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6519-341: ca. 0,8ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Kernraum Offenland mittlere Standorte: ca. 0,1 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland mittlere Standorte: ca. 0,2 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,8 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum (>= 5 km ²): ca. 0,8 ha
Kultur- und Sachgüter	Randliche Betroffenheit Einfriedung

Hinweise und Anmerkungen:

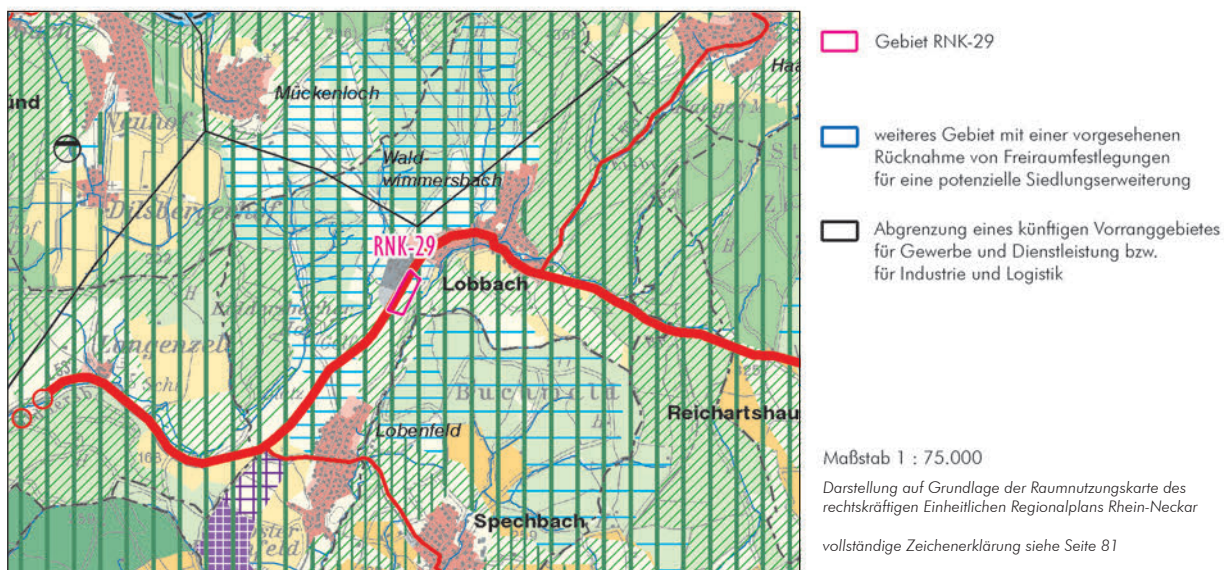
- Die Offenlandflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten. In dem Gebiet befindet sich zudem ein ebenfalls zu berücksichtigender Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte).
- Die Untere Naturschutzbehörde weist auf erhöhte naturschutzfachliche Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Lage im Verbreitungsgebiet einer Verantwortungsart für BW (Äskulapnatter, Rote Liste 1) und den Vorschriften des § 33a NatSchG hin.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die Einfriedung (Kapellenweg) ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-29

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,7 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311: ca. 2,3ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,9ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,7 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 4,4 ha
Wasser	Lage in der Schutzzone IIIb des im Verfahren befindlichen WSG „Brunnen Biddersbacher Hof, Lobbach-Waldwimmersbach“: ca. 4,7 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 4,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

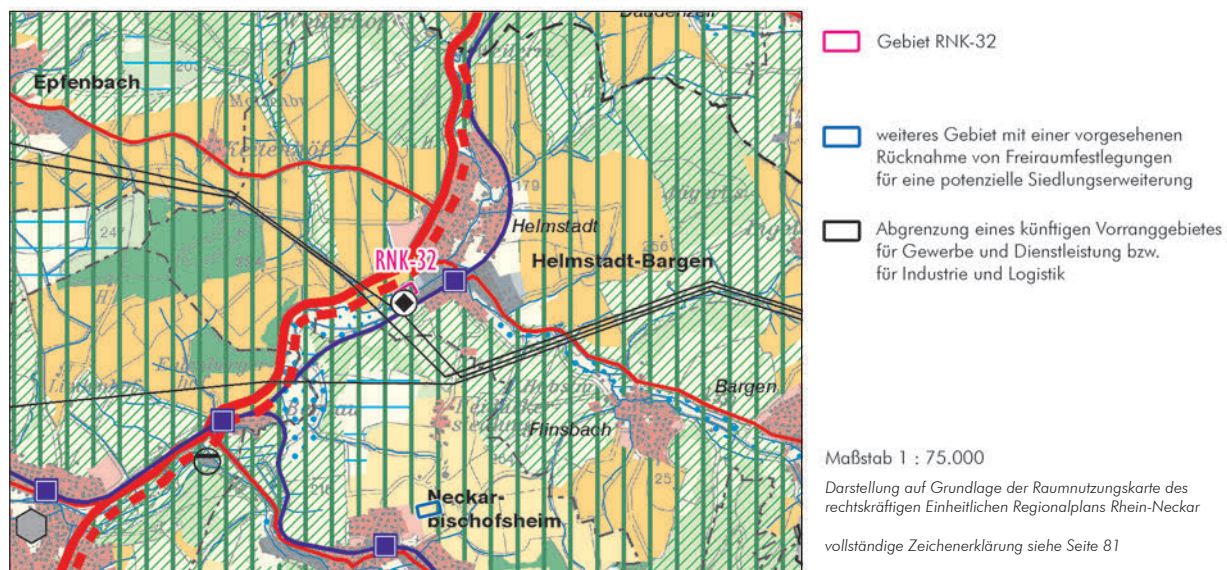
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-32

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Land Schilfröhricht sw. Helmstadt-Anspann“: 0,01 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca. 1,4 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Kernräume): ca. 0,6 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,3 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Schwarzbach, Programmstrecke WRRL am nördlichen Gebietsrand und Talgraben, Programmstrecke WRRL am südlichen Gebietsrand) • Lage im HQ_{extrem}-Bereich: ca. 1,3 ha (Überflutungstiefen größtenteils von <0,5 bis <1,0 m) • Lage in der Schutzzone IIIa des festgesetzten WSG „ZV Unterer Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibstadt, Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim“: ca. 1,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
- Beeinträchtigungen des Schwarzbachs sowie des Talgrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ebenso wie die vorgesehenen Maßnahmen gemäß WRRL (49 Schwarzbach) zu berücksichtigen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.

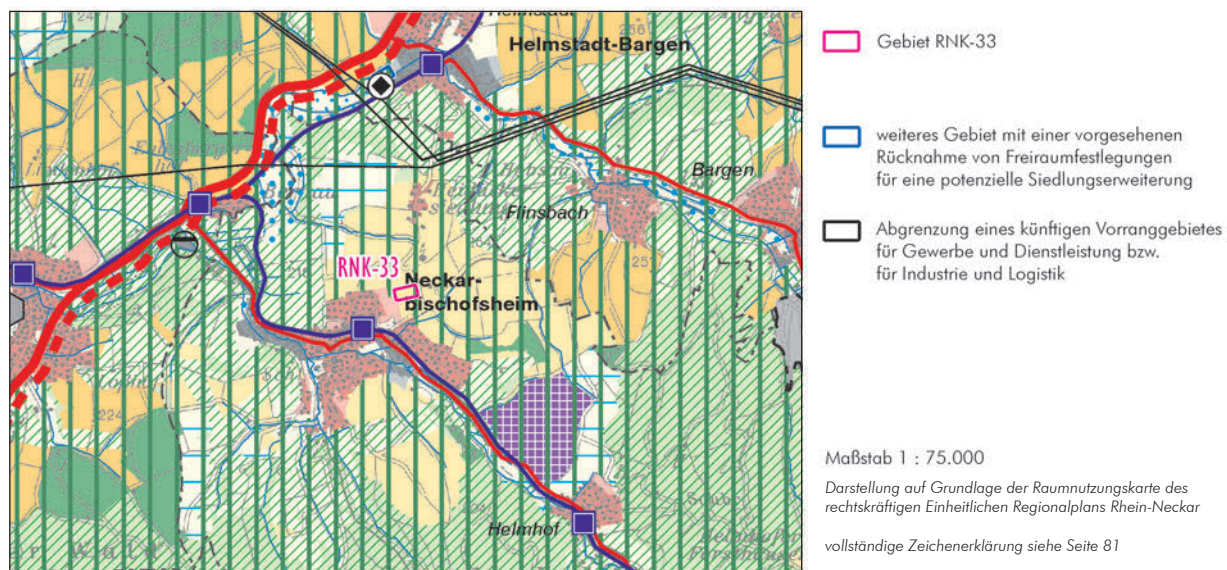
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-33

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Offenland mittlere Standorte: ca. 1,7 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,5 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: 0,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

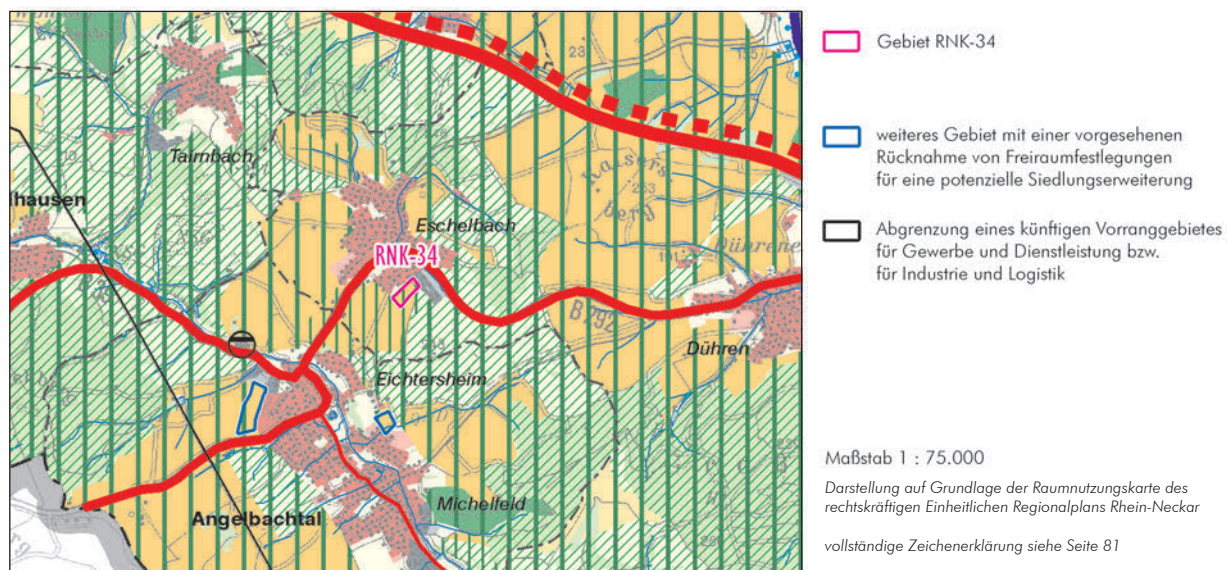
- Das Gebiet stellt einen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigenden Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte) dar.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-34

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

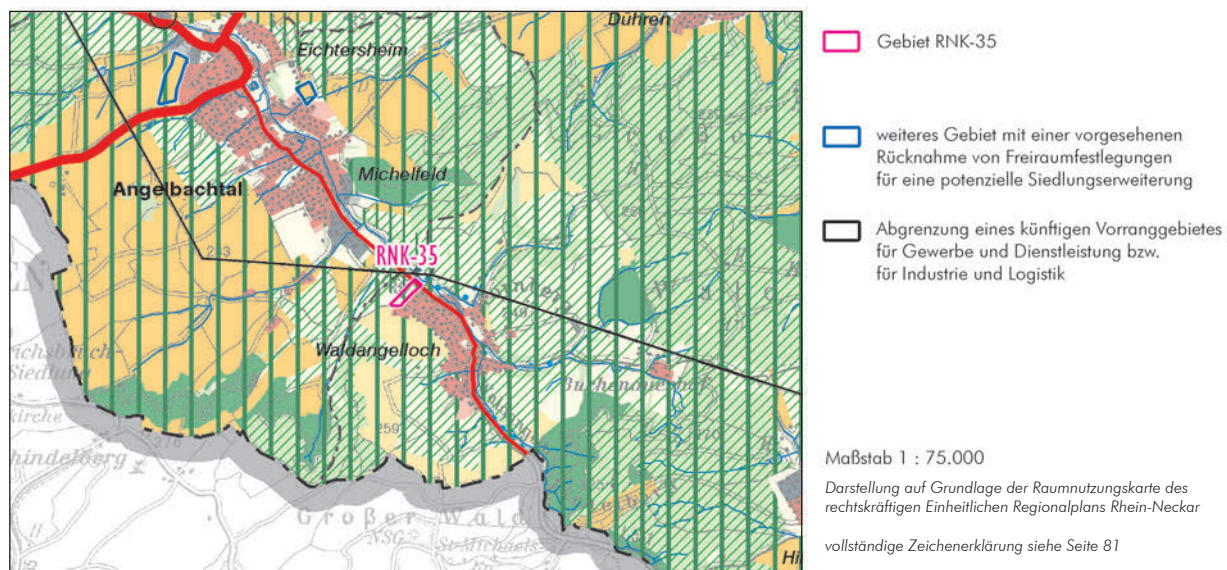
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen

Gebiet RNK-35

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,5 ha), Regionaler Grünzug (0,2 ha), Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Suchraum Offenland feuchte Standorte: ca. 0,1 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,5 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,08 ha
Wasser	Randliche Lage im HQ _{extrem} : ca. 0,04 ha (Überflutungstiefe < 0,5 m)
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum (>= 5 km ²): ca. 1,7 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: vorgeschichtlicher Grabhügel (Listen Nr.1).

Hinweise und Anmerkungen:

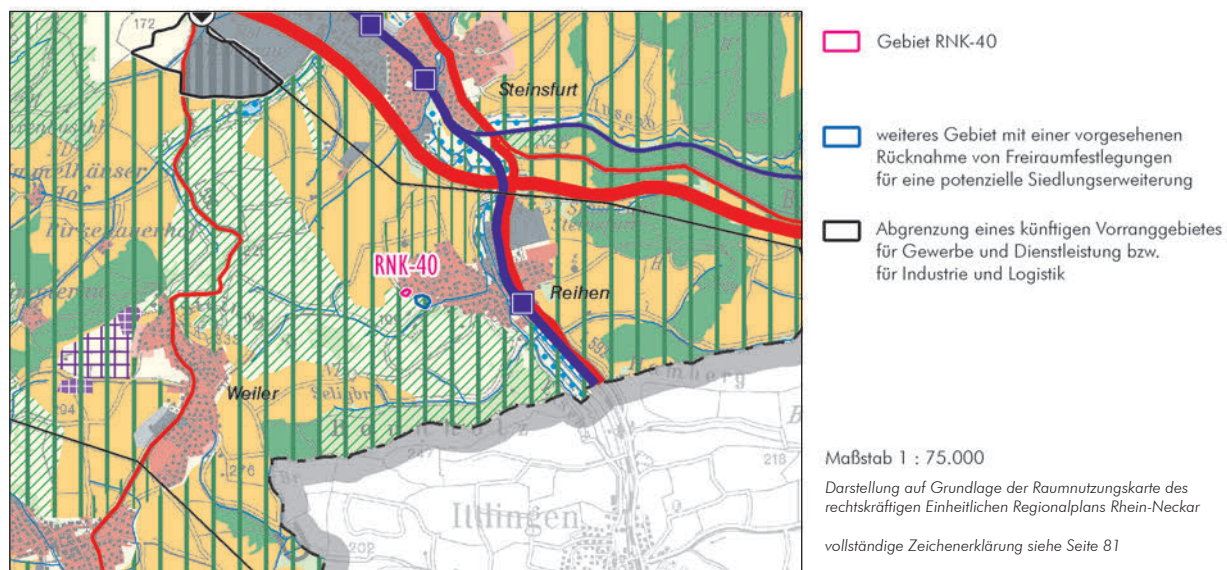
- In dem Gebiet tangiert einen Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland feuchte Standorte), der im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen ist.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL 4524 (Mastbereich 107–109) zu berücksichtigen. Im direkten Leitungsumfeld sollten Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Stromtrassen durch planerisch-steuernde Vorsorge vermieden werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-40

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,1 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

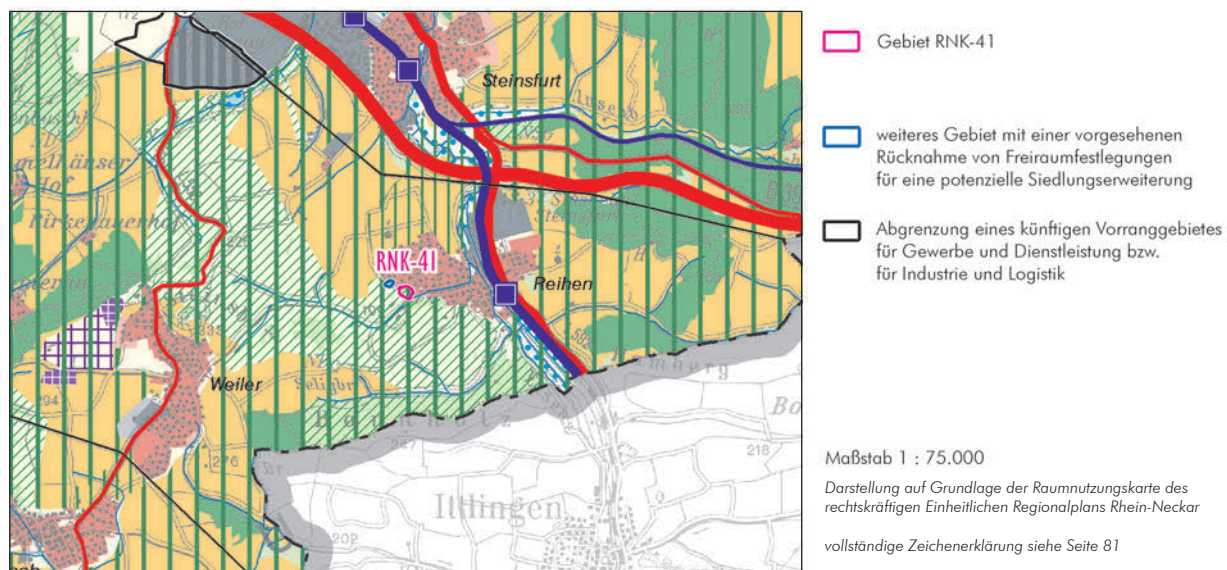
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Zweckverband WVG Oberes Elsenztal“.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-41

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,7 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311: ca.0,7 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca.0,7 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.0,7 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca.0,01 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca.0,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

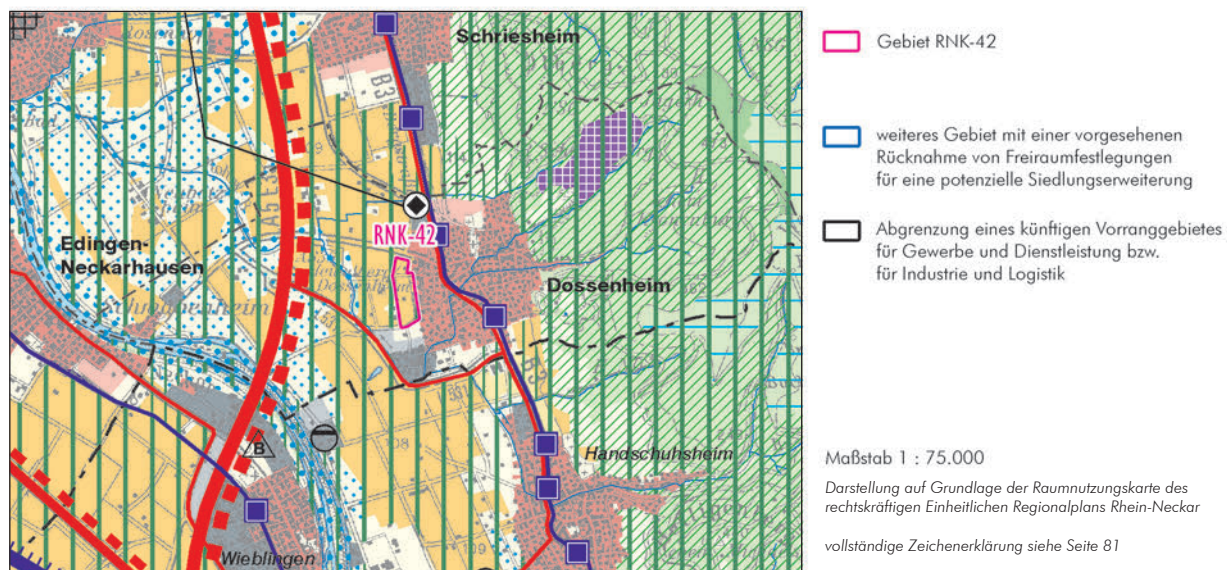
- In dem Gebiet tangiert in geringem Umfang ein im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigender Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere Standorte) sowie Ergänzungsflächen des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „Zweckverband WVG Oberes Elsenztal“.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $>0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Im weiteren Verfahren ist auf die Freihaltung von Pufferflächen zu dem FFH-Gebiet zu achten
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-42

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (9,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs: ca. 0,8ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,8ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 9,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 9,8 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Wüstung (Liste-Nr. MA 8)

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung RNK-42 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Dossenheim zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung planungsrechtlich gesicherter Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ mit der Gemeinde abgeschlossen.

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art.13 Abs.2 Seveso-III Richtlinie i.V.m. § 50 BImSchG zu beachten.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „ZV GWV Eichelberg, Wilhelmsfeld“.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die landschaftsplanerische und von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigte Einschätzung zu berücksichtigen, wonach eine vollständige Inanspruchnahme des Gebiets im Hinblick auf die Konfliktpotenziale und den damit verbundenen hohen Kompensationsbedarf wenig geeignet ist.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

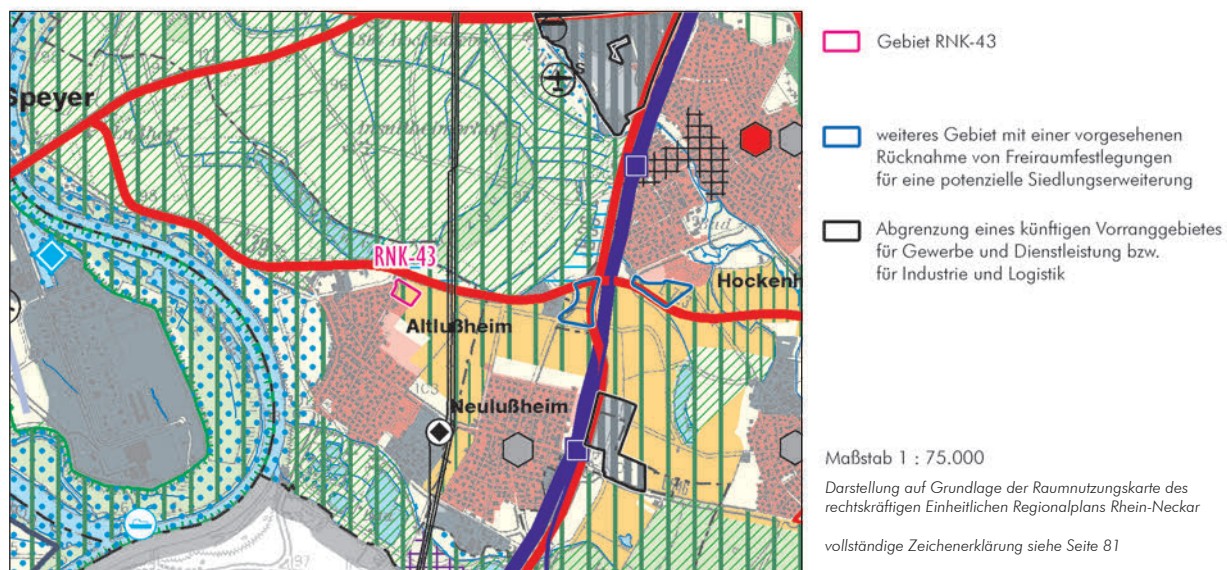
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-43

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6716-341: ca.1,5ha und um das VSG 6616-441: ca.1,5ha (vgl. Anhang 2) • Lage im 300m Radius um das NSG „Hockenheimer Rheinbogen“: ca. 1,5ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,9ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,9ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: vorgeschichtl. Siedlung (Listen-Nr. 10)

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung RNK-43 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Altlußheim zur Kompensation im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im ERP bereits restriktionsfrei gestellten Fläche für Siedlungszwecke zu verzichten. Die „Kompensationsfläche“ mit der Bezeichnung RNK-E-01 wird in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.

- Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Rheinkiesvorkommen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

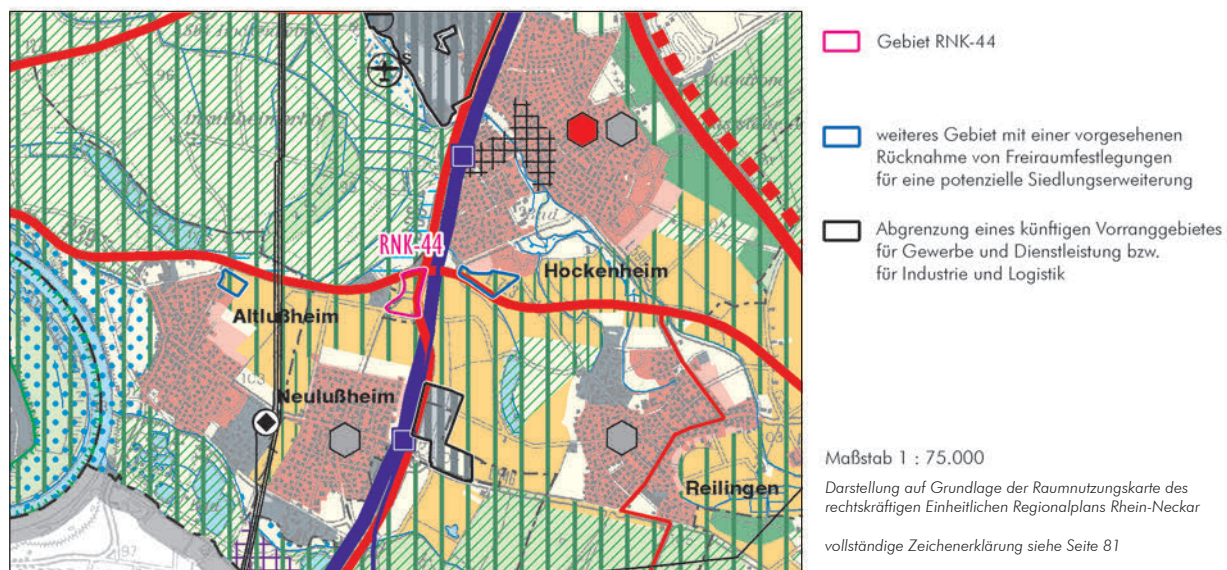
- Aufgrund der Lage der Gebietsänderung im Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN) Vorhaben Nr.19 BBPLG ist der Trassenfindungsprozess zur Gewährleistung eines konfliktfreien Umbaus der Höchstspannungsfreileitungsanlage im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-44

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (7,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6716-341: ca. 0,6ha und um das VSG6616-441: ca. 0,6ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,2ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,0ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 6,0ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca. 8,0ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung RNK-44 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Gemeinde Reilingen als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche an der L723 im Bereich des Gebietes „Rott II“ (ca. 4,5ha) für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Gemeinde Reilingen abgeschlossen.

- Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Rheinkiesvorkommen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

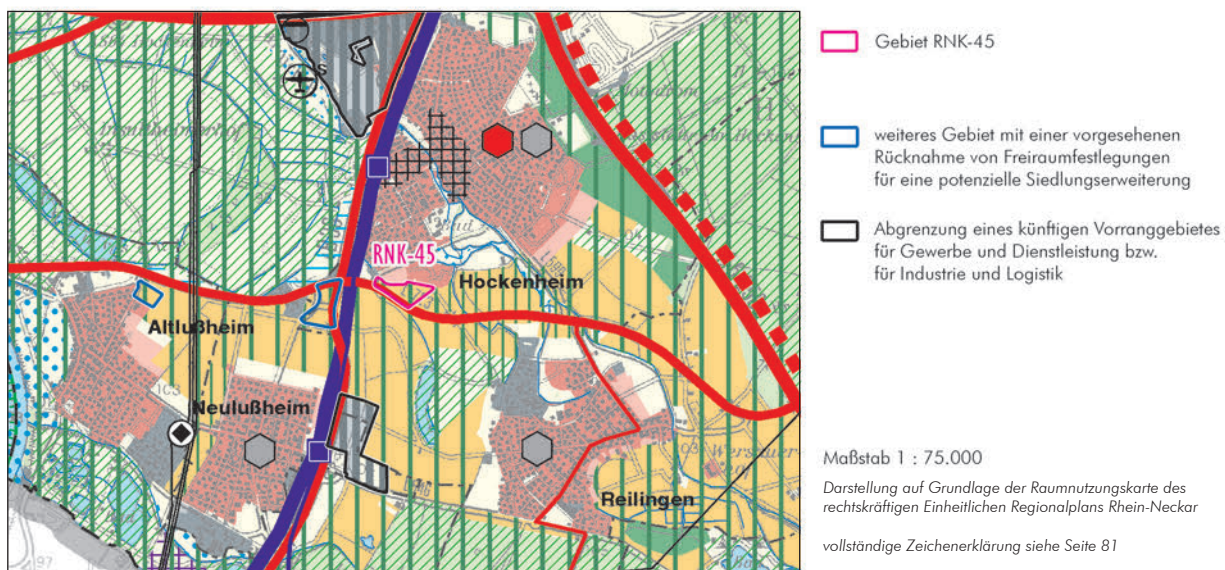
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Aufgrund der Lage der Gebietsänderung im Trassenkorridor der HGÜ-Leitung Vorhaben Nr. 19 ist der Trassenfindungsprozess im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-45

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca.0,4ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.6,2ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca.6,2ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3ha): ca.6,2ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle: Siedlung-Neolithikum (Listen-Nr.6)

Hinweise und Anmerkungen:

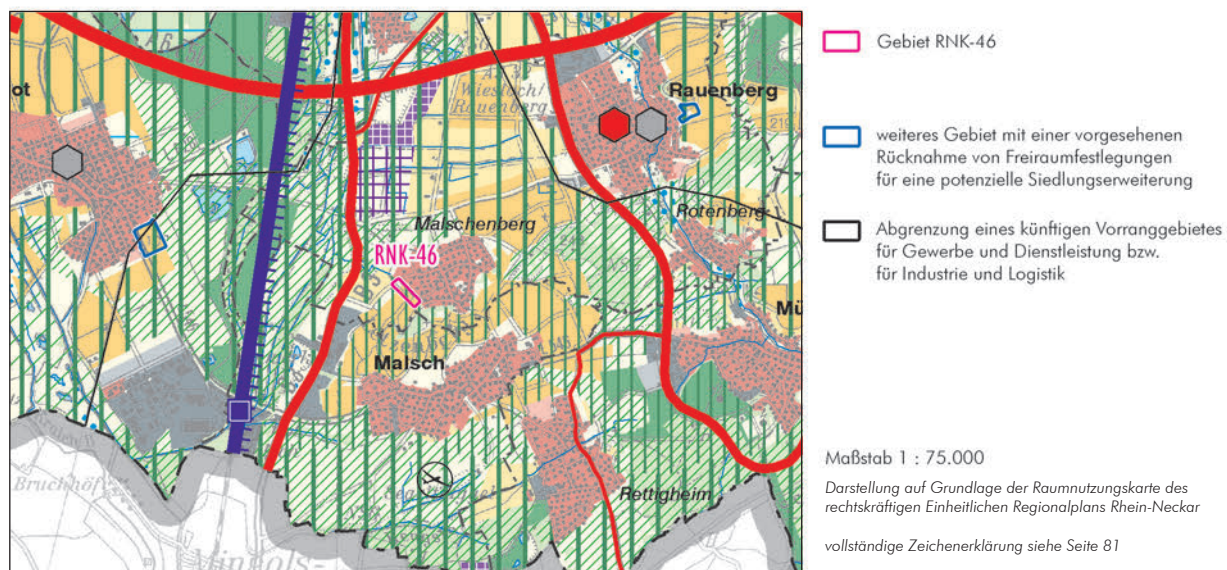
- Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind im weiteren Verfahren gemäß §22 NatSchG zu berücksichtigen und nach Möglichkeit freizuhalten.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Rheinkiesvorkommen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.
- Aufgrund der Lage der Gebietsänderung im Trassenkorridor der HGÜ-Leitung Vorhaben Nr. 19 ist der Trassenfindungsprozess im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Bereich der An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes Hockenheim. Im Zuge von künftigen Bauvorhaben müssen daher ggf. Bauhöhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Über die konkreten Bauhöhen sind Abstimmungen mit der Landesluftfahrtbehörde zu treffen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-46

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,8 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311: ca.0,6ha (vgl. Anhang 2) • Lage im 300m Radius um das NSG „Hochholz-Kapellenbruch“: ca.0,6ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,7ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,8ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4ha

Hinweise und Anmerkungen:

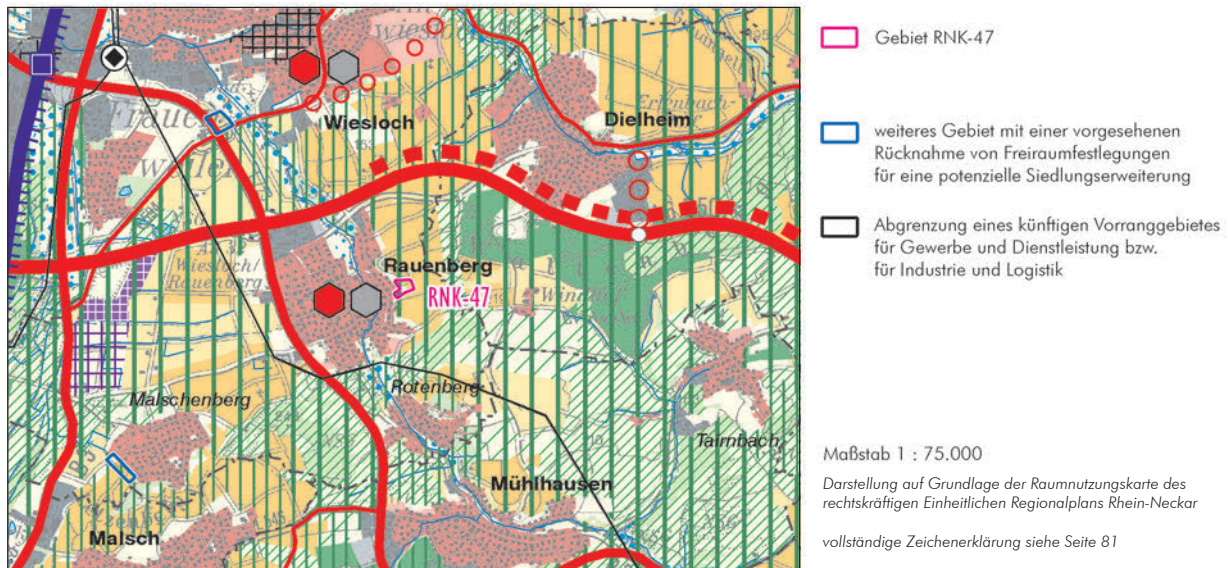
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-47

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,9 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,1 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Siedlung provincial-römisch (Listen-Nr.4)

Hinweise und Anmerkungen:

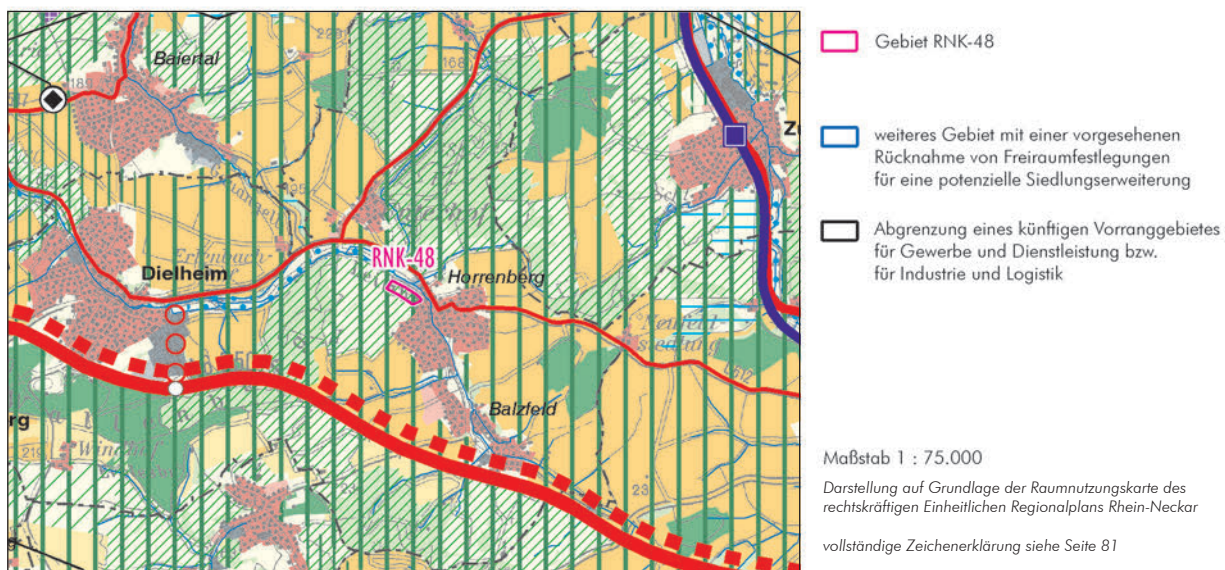
- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass eine Bebauung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde. Vor diesem Hintergrund sollte dieser Aspekt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-48

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311: ca. 1,3ha (vgl. Anhang 2) • Lage im 300m Radius um das NSG „Sallengrund-Waldwiesen“: ca. 1,3 ha • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Feldhecke Schelmenbrüchel - westlich Horrenberg“: ca. 0,01 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaft (Aue) Ergänzungsflächen: ca. 0,7ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,2ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,2ha

Hinweise und Anmerkungen:

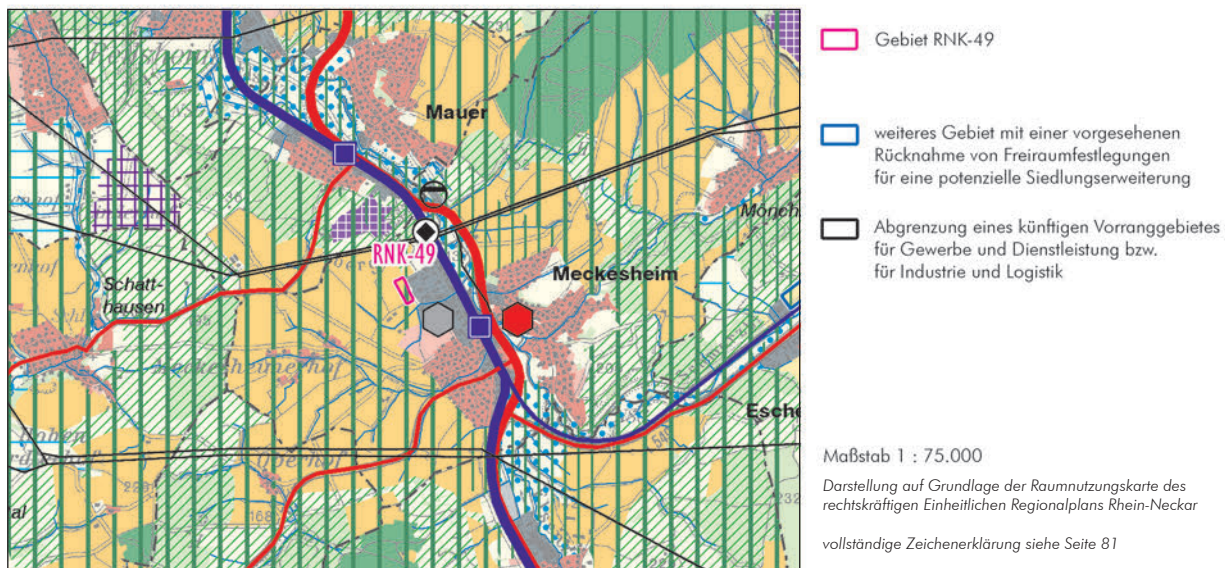
- Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- In dem Gebiet befinden sich im weiteren Verfahren gemäß §22 NatSchG zu berücksichtigende Ergänzungsflächen des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-49

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum ($\geq 5 \text{ km}^2$): ca. 1,3ha

Hinweise und Anmerkungen:

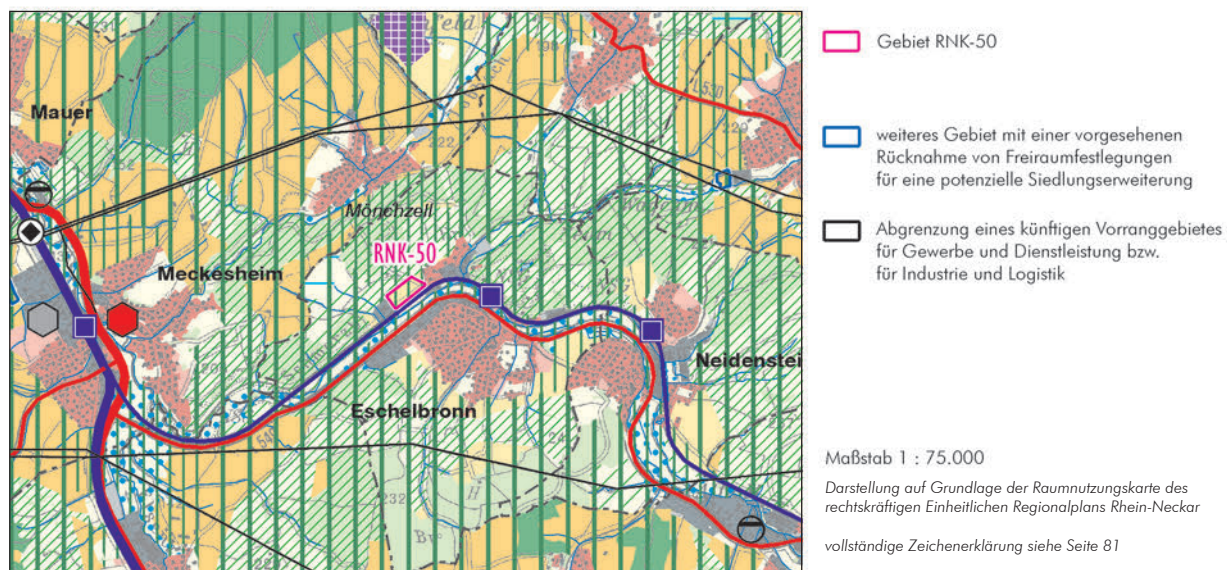
- Nach §2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von $> 0,5 \text{ ha}$ durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-50

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (4,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (4,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,8ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Kernraum Offenland feuchte Standorte: ca. 0,8ha; Suchräume Offenland mittlere und feuchte Standorte Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaft (Aue): ca. 0,1 ha Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,8ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 3,4 ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} : ca. 0,9ha (Überflutungstiefen von <0,5 bis <2,0 m)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3ha): ca. 4,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

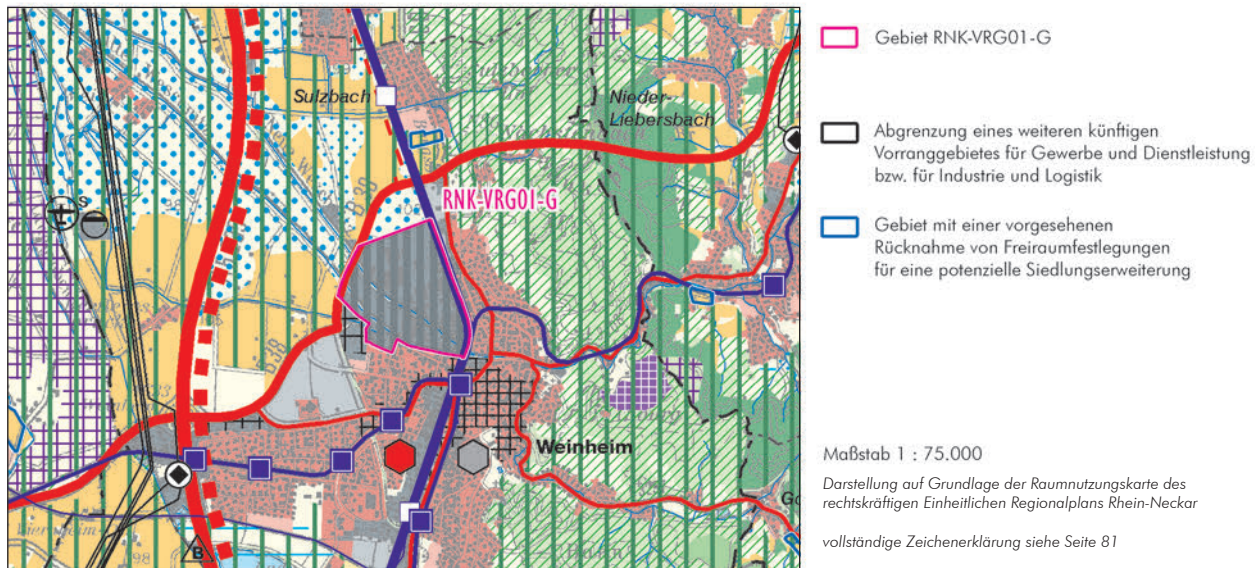
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind unter Einbeziehung evtl. kommunaler Biotopverbundplanungen im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten. Einzubeziehen sind dabei auch die im Gebiet befindlichen Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland mittlere und feuchte Standorte).
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von > 0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (111 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (111 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

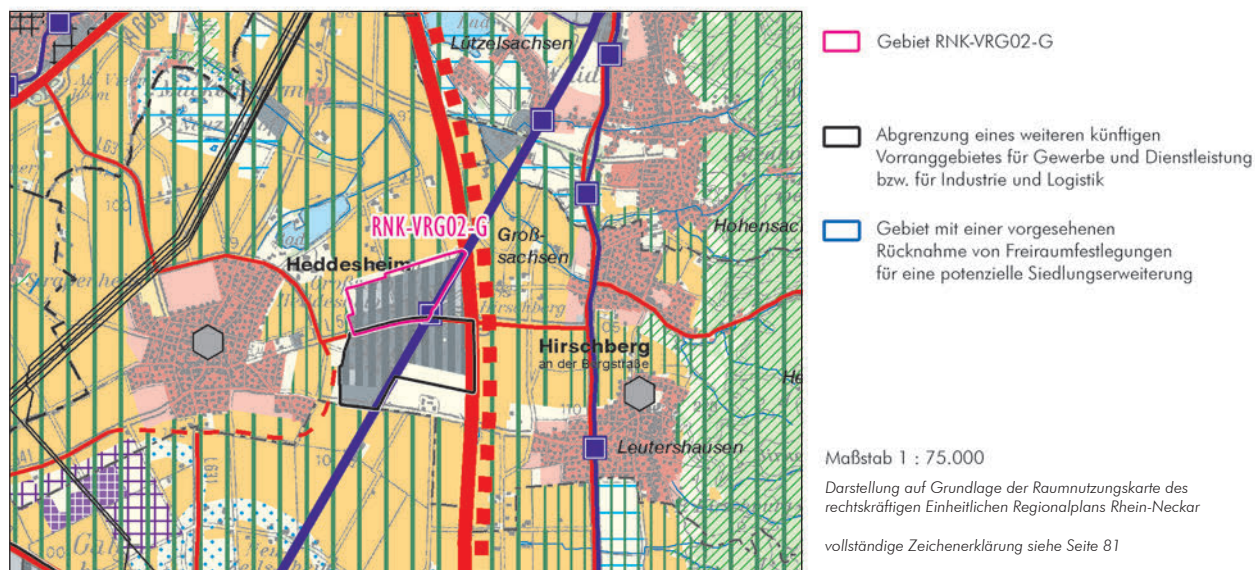
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das Gebiet liegt in der Zone IIIb des fachtechnisch abgegrenzten WSG „WZV Badische Bergstraße, Weinheim“. Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) verweist für den Bereich des Gebiets RNK-VRG01-G auf das Vorkommen der Libellenpopulation *Ophiogomphus cecilia_006* (ASP-Datenbank).
- Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: mittelalterliche Wüstung, Listen-Nr.: MA 24, mittelalterlicher Deutschordenshof und mittelalterliches Gutleuthaus Listen-Nr.: MA 7 sowie merowingerzeitliches Gräberfeld, Listen-Nr.: 8 (Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.)
- Aufgrund der Nähe des Gebiets zu dem Sonderlandeplatz sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde ist zu empfehlen.

Gebiet RNK-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (47,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 4,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (42,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Gebiet tangiert das Biotop „Feldhecken und Feldgehölz östl. Heddesheim – Großsachs. Weg“: ca. 0,01 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 4,4 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „039 Mannheim-Käfertal MVV RHE AG“: ca. 4,4 ha Lage in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „WW Käfertal-Neufestsetzung“: ca. 4,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 4,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Siedlungen der Bronzezeit, der Eisenzeit und der Römerzeit (Listen-Nr. 1)

Hinweise und Anmerkungen:

- Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.

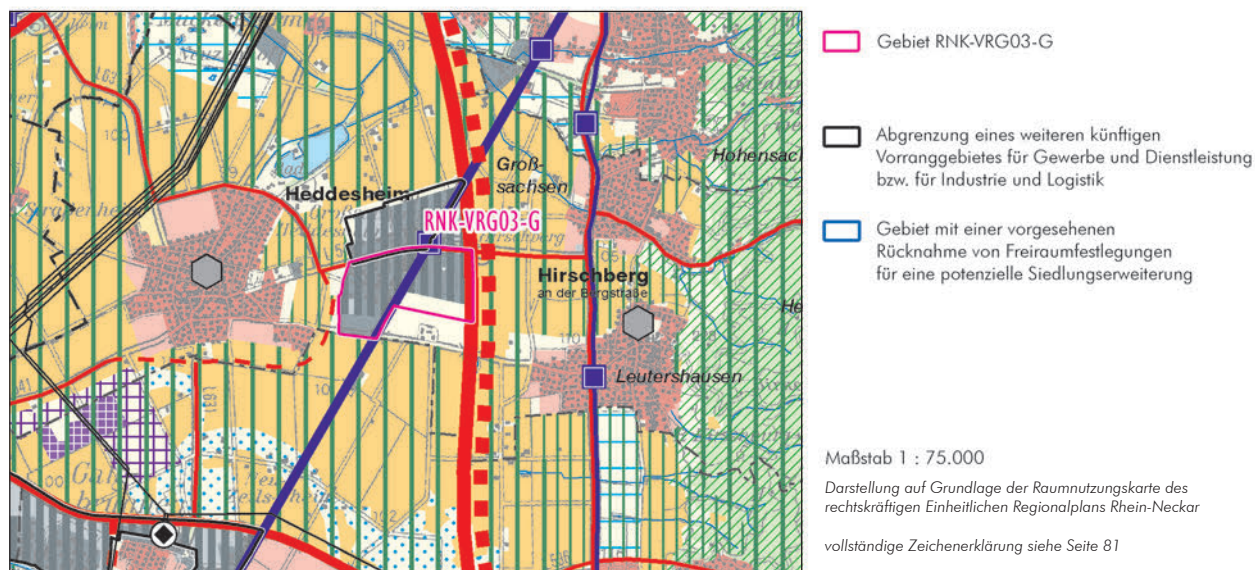
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (83,7 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 18,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (64,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	In der vorgesehenen Gebietsänderung liegt das Biotop „Feldgehölze und Feldhecken südöstl. Heddesheim – K4135“: ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 18,9 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 12,5 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „039 Mannheim-Käfertal MVV RHE AG“: ca. 11,2 ha Lage in der Schutzzone IIIb des WSG „WW Käfertal-Neufestsetzung“: ca. 11,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): 18,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Römerzeitliche Siedlung und Gräberfeld (Listen-Nr. 1)

Hinweise und Anmerkungen:

- Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

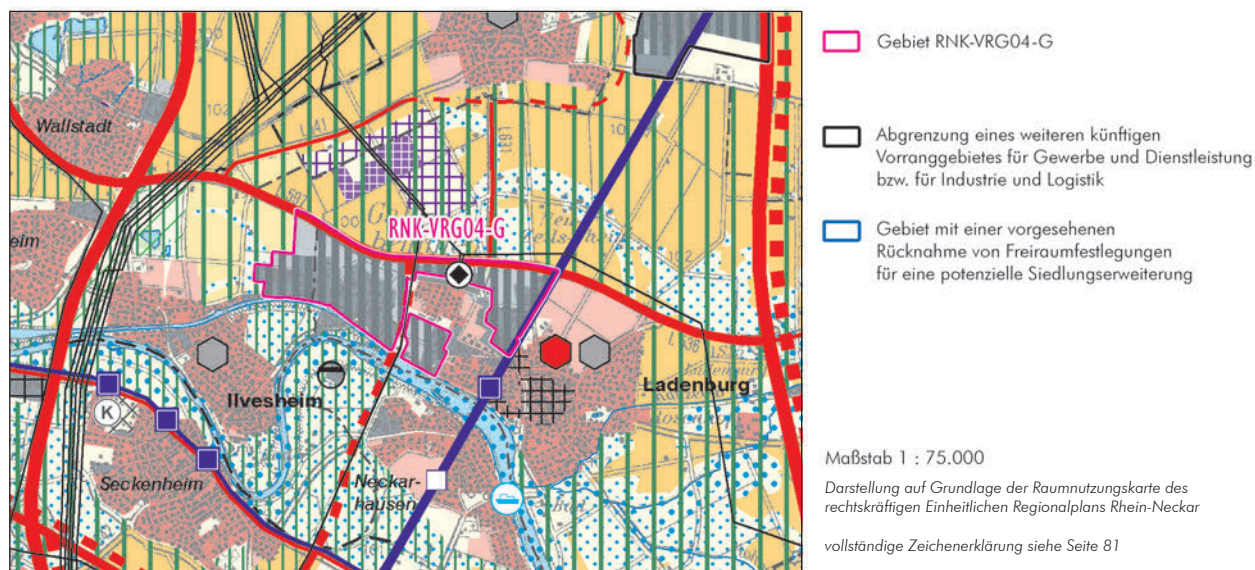
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (164,8 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 8,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (156,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca. 8,1 ha • Lage in einem Pufferbereich um ein Brutvorkommen des Wanderfalken
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,1 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 8,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 7,5 ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} : ca. 4,8 ha (Überflutungstiefen von <0,5 bis <4,0 m)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 8,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Siedlung aus der Jungsteinzeit, Siedlung aus der Bronze- und Urnenfelderzeit, Siedlung aus der Latènezeit, Siedlung der Neckarsueben in römischer Zeit, Gräberfeld aus der Jungsteinzeit, Gräberfeld aus der Bronze- und Urnenfelderzeit, Gräberfeld der Neckarsueben in römischer Zeit, Gräberfeld aus der Völkerwanderungszeit (Listen-Nr. 5), Römerstraße (Listen-Nr. 7), Hofwüstung (Listen-Nr. MA 41), Wüstung (Listen-Nr. MA 35), Siedlungen der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit und der Römerzeit (Listen-Nr. 3)

Hinweise und Anmerkungen:

- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind im weiteren Verfahren gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110 kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

- Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich gem. § 12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Mannheim. Die Errichtung von Bauwerken erfordert hier die Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde. Das Gebiet befindet sich auch im Anlagenschutzbereich gem. § 18 LuftVG, so dass bei jedem konkreten Bauprojekt die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung erforderlich ist.

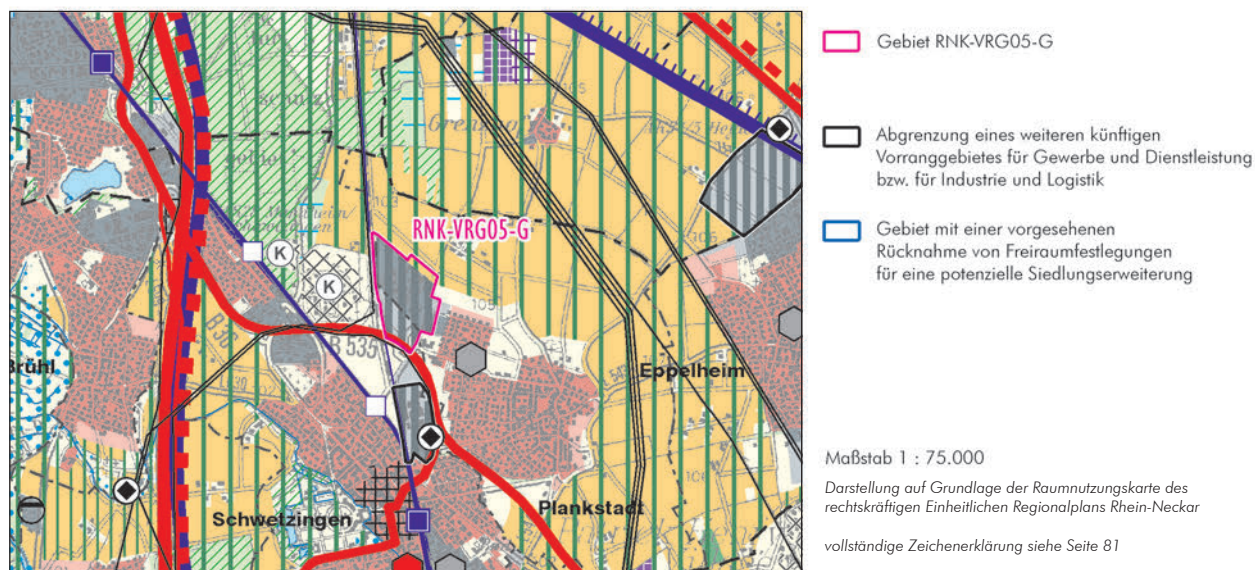
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG05-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (44,4 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 2,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (42 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs: ca. 1,1 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Feldhecken nördl. Plankstadt“: ca. 0,02 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,5 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Lage in der Schutzzone IIIb des festgesetzten WSG „WW Rheinau Rhein-Neckar AG, Mannheim“: ca. 2,5 ha Lage in der Schutzzone IIIb des im Verfahren befindlichen WSG „WW Rheinau“: ca. 2,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs.2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG zu beachten.
- Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

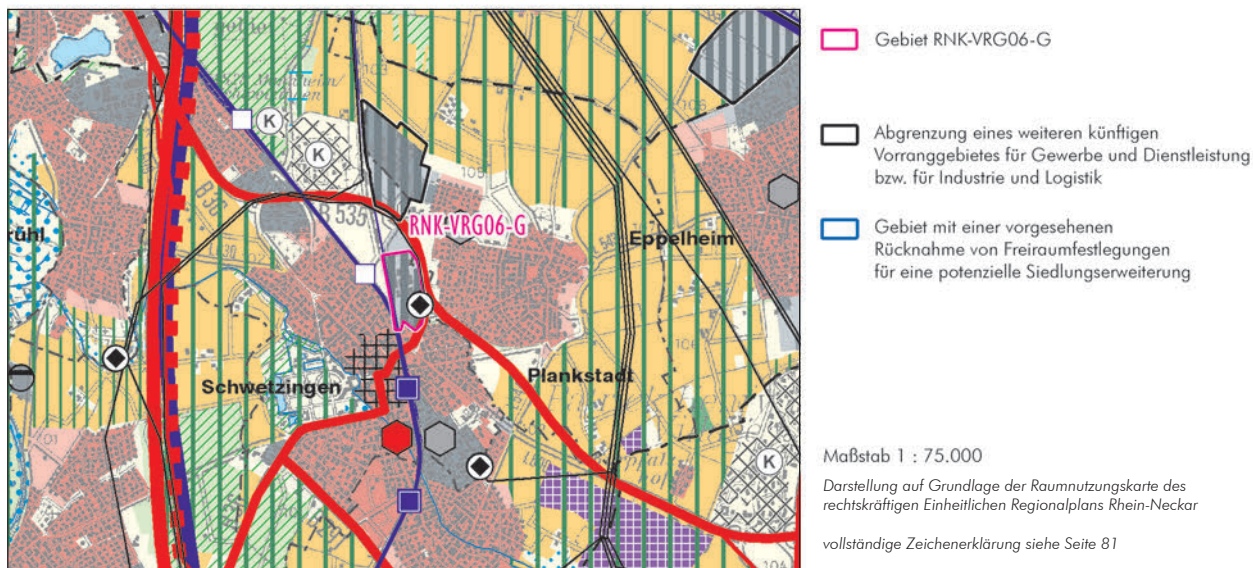
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebietes ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG06-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (21,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (21,1 ha)

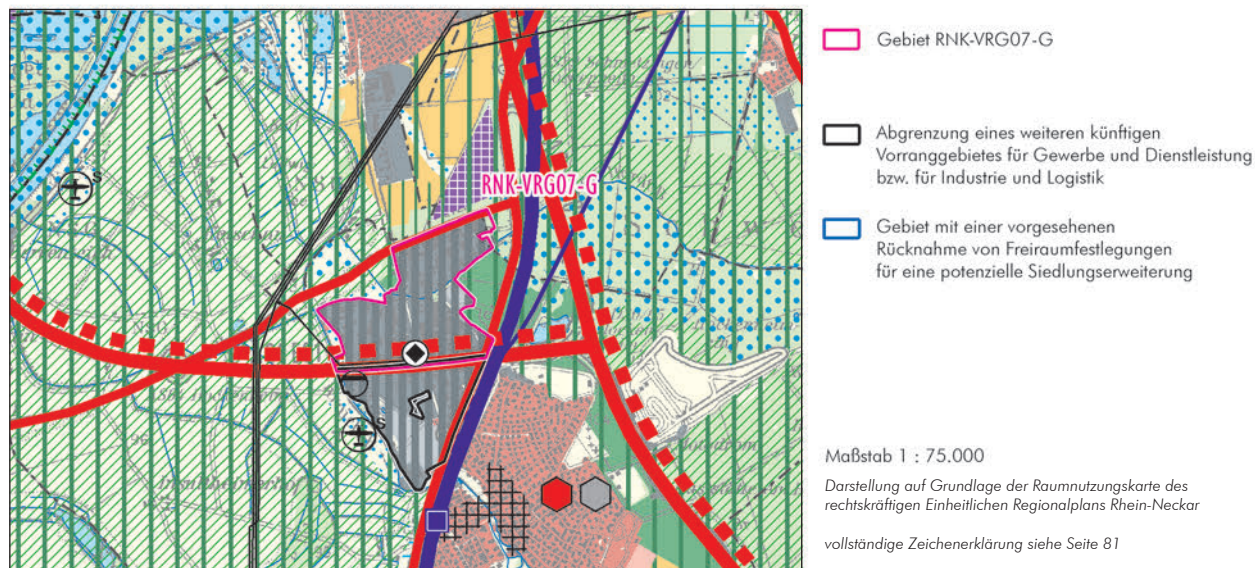
Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet RNK-VRG07-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (142,9 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,9 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (142 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt nur eine geringfügige Änderung der Gebietsabgrenzung in Folge der Einbeziehung einer bereits bebauten Fläche (0,9ha). In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich insofern keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

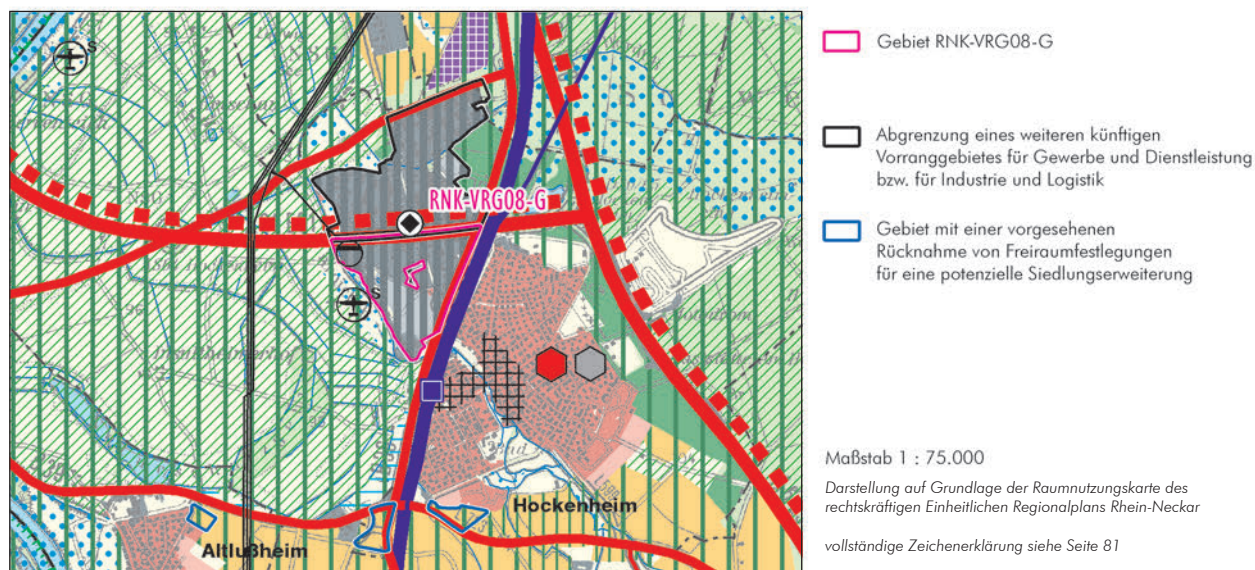
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. Offenlage:

- Nach Angaben der Forstdirektion BW wird durch das Vorranggebiet RNK-VRG07-G eine Waldfläche nach § 2 LWaldG-BW überplant. Sofern eine Inanspruchnahme von Wald notwendig wird, ist ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG-BW) erforderlich. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der einzuhaltende Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet stellt gem. Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) aufgrund der Nähe zu aktuellen Vorkommen oder aufgrund von Beobachtungen in der jüngeren Vergangenheit ein „Erwartungsgebiet“ der Haubenlerche dar, bei dem eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.
- Im weiteren Verfahren ist die Lage im Trassenkorridor der HGÜ-Leitung Vorhaben Nr. 19 zu berücksichtigen.
- Der Änderungsbereich liegt z. T. in der Schutzzone IIIa des WSG „ZV WV Kurpfalz, WW Schwetzingen Hardt“ (Anmerkung: bei Realisierung der Kiesgrube „Entenpfuhl“ könnte nach Hinweis des LGRB ein größerer Teil des Gebiets im WSG liegen). In diesem Fall sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-) Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs.3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Merowingerzeitliches Gräberfeld und Siedlung unbestimmter Zeitstellung, Listen-Nr.4 (Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten).
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Gebiet RNK-VRG08-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (90,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (90,3 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

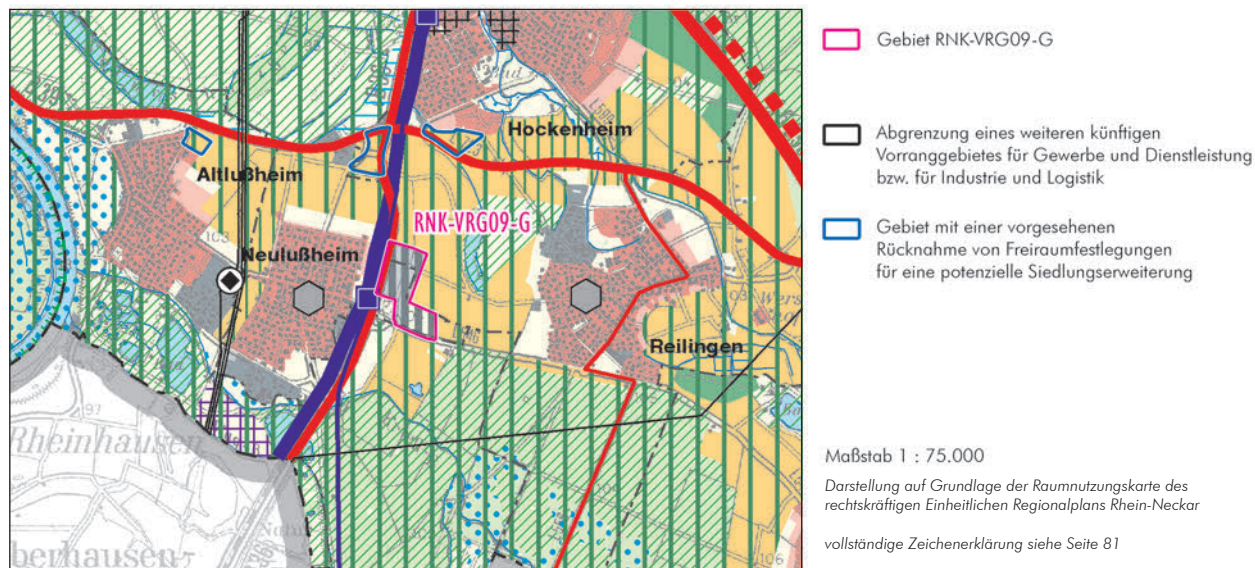
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage:

- Das Vorranggebiet liegt zur Zeit außerhalb des WSG „ZV WV Kurpfalz, WW Schwetzingen Hardt“. Bei Realisierung der Kiesgrube „Entenpfuhl“ könnte nach Hinweis des LGRB ein Teil des Gebiets im WSG liegen. In diesem Fall sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Der Höheren Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegen aus dem Bereich des Gebiets RNK-VRG08-G aktuelle Beobachtungen der Haubenlerche vor (Anmerkung: kein aktueller Eintrag in der ASP Datenbank). Gem. NABU Rhein-Neckar-Odenwald sowie Hockenheim tangiert das Vorranggebiet ein Brutgebiet der Haubenlerche.
- Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Eisenzeitliche Siedlung und völkerwanderungszeitliches Gräberfeld, Listen-Nr.7; Mittelalterliche Wüstung, Listen-Nr.MA 5, Gräberfelder des Neolithikums und der Urnenfelderzeit, vorgeschichtliches Grabhügelfeld und eisenzeitliche Siedlung, Listen-Nr.8 (Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten).
- Das Gebiet befindet sich unter der seitlichen Übergangsfläche sowie der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Hockenheim. Im Zuge von künftigen Bauvorhaben müssen daher ggf. Bauhöhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Über die konkreten Bauhöhen sind Abstimmungen mit der Landesluftfahrtbehörde zu treffen.

Gebiet RNK-VRG09-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (27 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (27 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

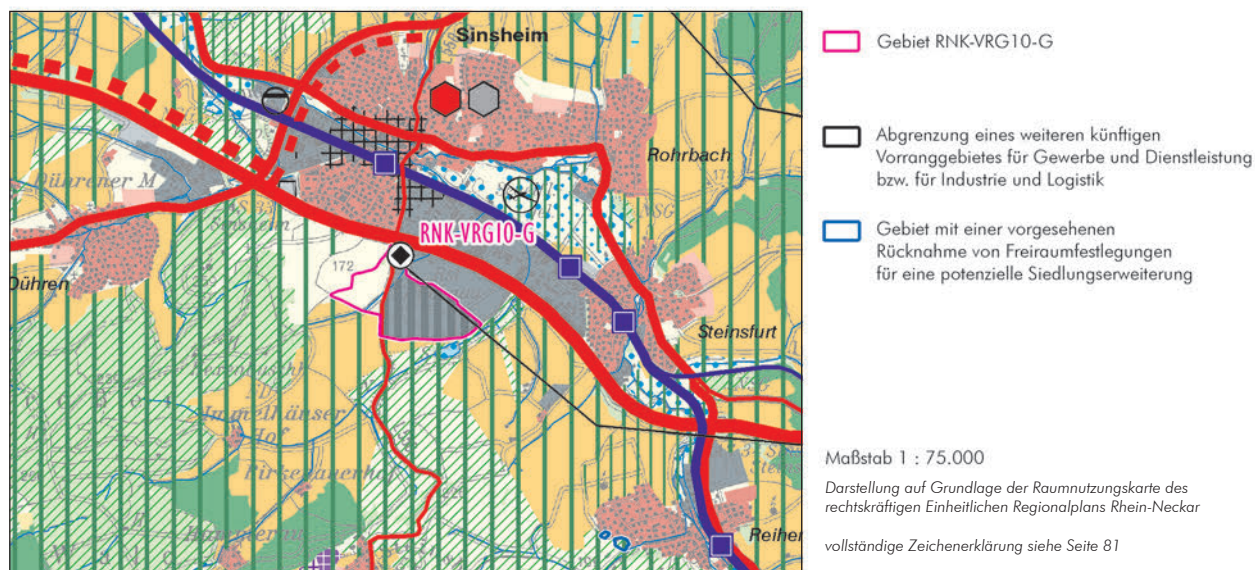
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Hinweise und Anmerkungen aus der 1. Offenlage:

- Der Höheren Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegen aus dem Bereich des Gebiets RNK-VRG09-G aktuelle Beobachtungen der Haubenlerche vor (Anmerkung: kein aktueller Eintrag in der ASP Datenbank).
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach §2 DSchG BW: Römerstraße, Listen-Nr.:20 (Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten).
- Nach der Karte der mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg (KMR 50) überschneidet sich das Gebiet mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen.

Gebiet RNK-VRG10-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (60,9 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 19,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,7 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (41,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Gebiets liegen die Biotop: „Schlehen-Feldhecke-Im unteren Holzweg-südlich Sinsheim“: ca. 0,08 ha, „Feldhecke-Posthörnle-südwestlich Sinsheim“: ca. 0,03 ha, „Land-Schilfröhricht-Schäfersbruchgraben-südlich Sinsheim“: ca. 0,01 ha • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue): ca. 1,0 ha; Suchräume Offenland trockene und mittlere Standorte • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,5 ha • Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 19,7 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 16,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,1 ha
Wasser	Betroffenheit Fließgewässer (Schäfersbruchgraben innerhalb des Gebiets)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 19,7 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum (>= 5 km ²): ca. 15,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit archäologisches Kulturdenkmal bzw. Prüffall nach § 2 DSchG BW: Siedlungen der Bronzezeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit, Listen-Nr.15.

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des NSG Feuchtgebiet am Ilvesbach in Folge von Immissionen durch gewerbliche Nutzungen ggf. geeignete Maßnahmen, wie z.B. technische Maßnahmen, Abschirmung durch Gehölze oder Abstandsflächen zu treffen sind.
- Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind gemäß § 22 NatSchG im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Möglichkeit freizuhalten.
- In dem Gebiet befinden sich Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds (Offenland trockene und mittlere Standorte) sowie sonstige Flächen des Landesweiten Biotopverbunds Raumkulisse Feldvögel. Die betroffenen Offenlandflächen sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

- Die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen ist im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG zu beachten.
- Beeinträchtigungen des Schäferbruchgrabens sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen.
- Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei einer Vorhabengröße von >0,5ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Archäologische Kulturgüter sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

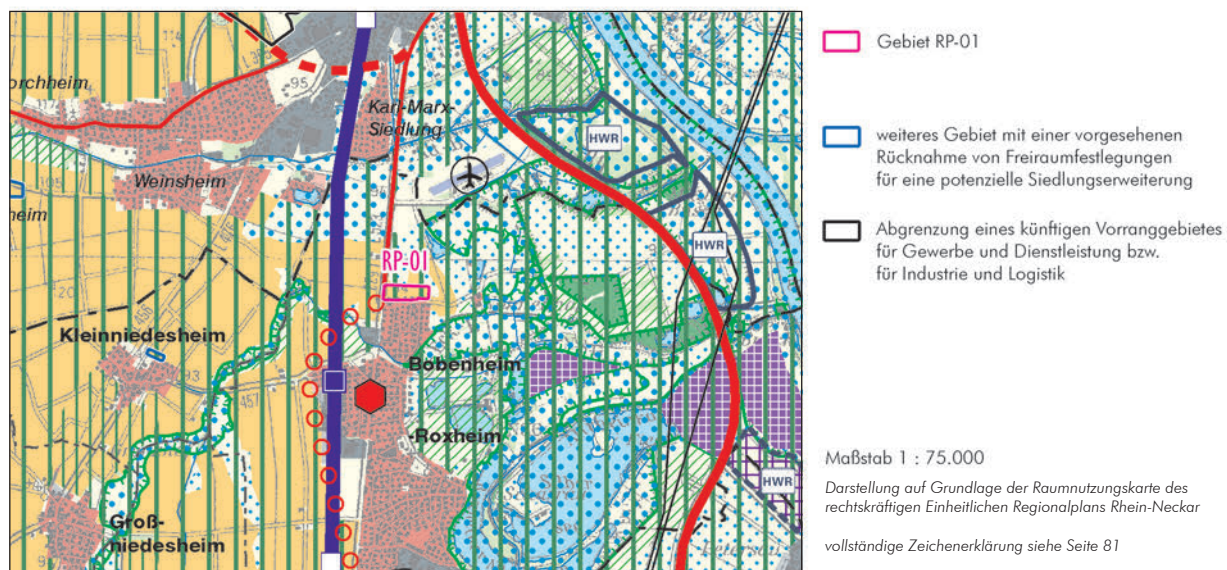
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,6 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gebiet tangiert Schwerpunkträume des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,6 ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} des Rheins: ca. 4,6 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 0,5 bis < 2,0 m)
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 4,6 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“: 4,6 ha

Hinweise und Anmerkungen:

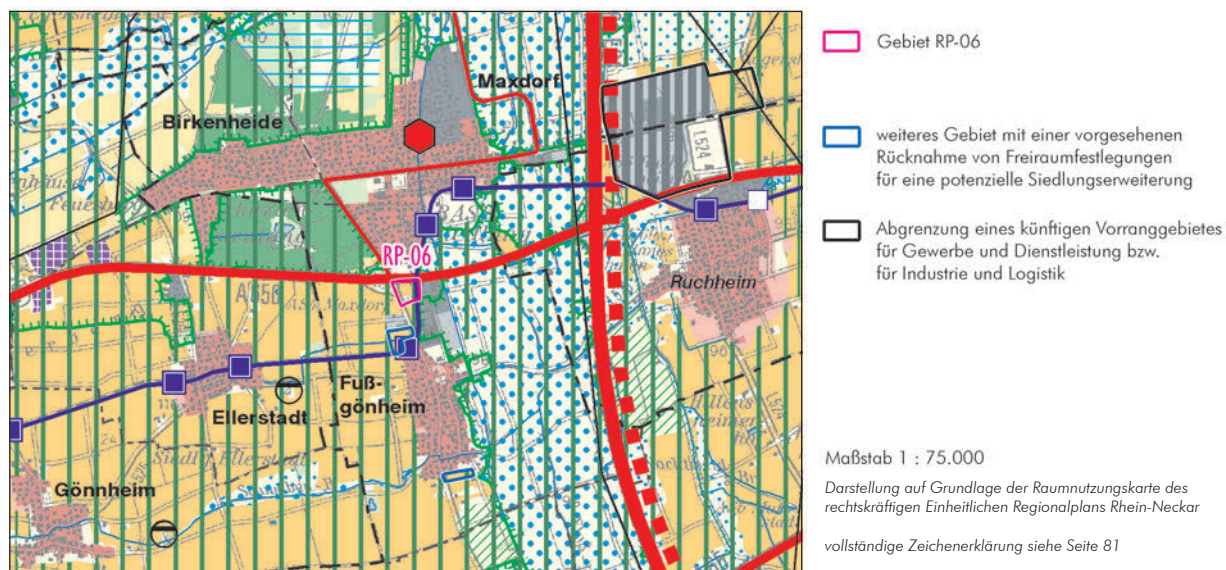
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Bodenbrüter sind im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfungen auf den nachgelagerten Ebenen vertieft zu untersuchen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu dem Verkehrslandeplatz der Stadt Worms. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind etwaige Bauhöhenbeschränkungen in Abstimmung mit der Stadt Worms zu prüfen.
- In dem Gebiet verläuft eine Gasversorgungsleitung, die inklusive des zugehörigen Schutzstreifens im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das VSG6514-401: ca. 1,3 ha (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen von VSG-Arten (vgl. Anh. 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,0 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Schwanengraben am östlichen Gebietsrand) • Randliche Lage im HQ100: ca. 0,2 ha • Randliche Lage im HQextrem: ca. 0,2 ha (Überflutungstiefen von <0,5 bis <2,0m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 3,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

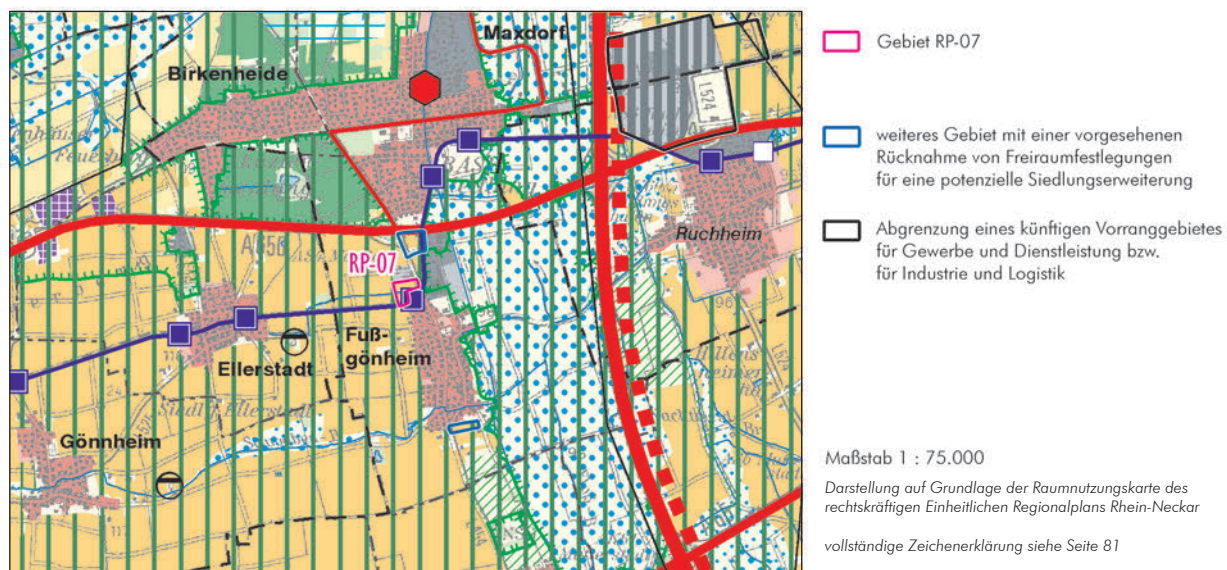
- Beeinträchtigungen des Schwanengrabens sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten. Der entlang des Schwanengrabens verlaufende HQ100-Bereich ist von einer Bebauung freizuhalten und die Bestimmungen des WHG bzgl. Überschwemmungsgebieten zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die bestehenden Gehölzstrukturen am südlichen Gebietsrand sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Am westlichen Gebietsrand verläuft eine Gasversorgungsleitung, die inklusive des zugehörigen Schutzstreifens im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Biotope zu beachten und von einer Bebauung freizuhalten. Weiterhin sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen von VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,6 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,3 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Schwanengraben, WRRL-Maßnahme Untere Isenach innerhalb des Gebiets) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1.0 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Fußgönheim, 17, 18, 29, 30)

Hinweise und Anmerkungen:

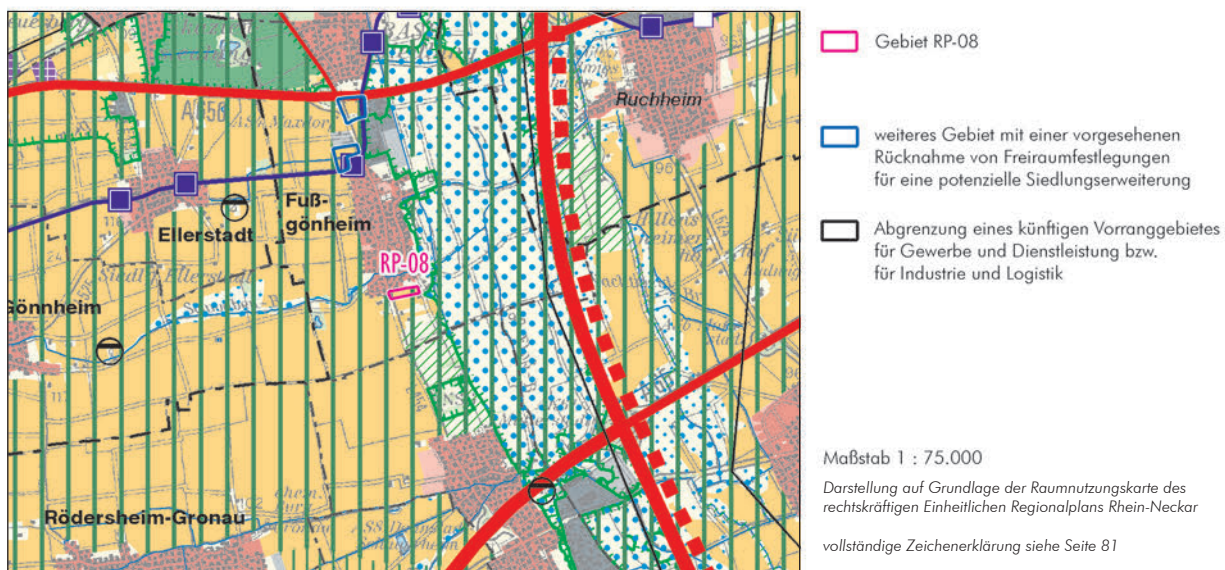
- Beeinträchtigungen des Schwanengrabens und der umgebenden schützenswerten Gehölzstrukturen sind zu vermeiden und freizuhalende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten.
- Die vorgesehenen Maßnahmen gemäß WRRL (Untere Isenach – Schaffung eines Gewässerentwicklungskorridors am Schwanengraben) sind zu berücksichtigen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind ebenso wie die dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- In dem Gebiet verläuft eine Gasversorgungsleitung, die inklusive des zugehörigen Schutzstreifens im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Fußgönheim 12)

Hinweise und Anmerkungen:

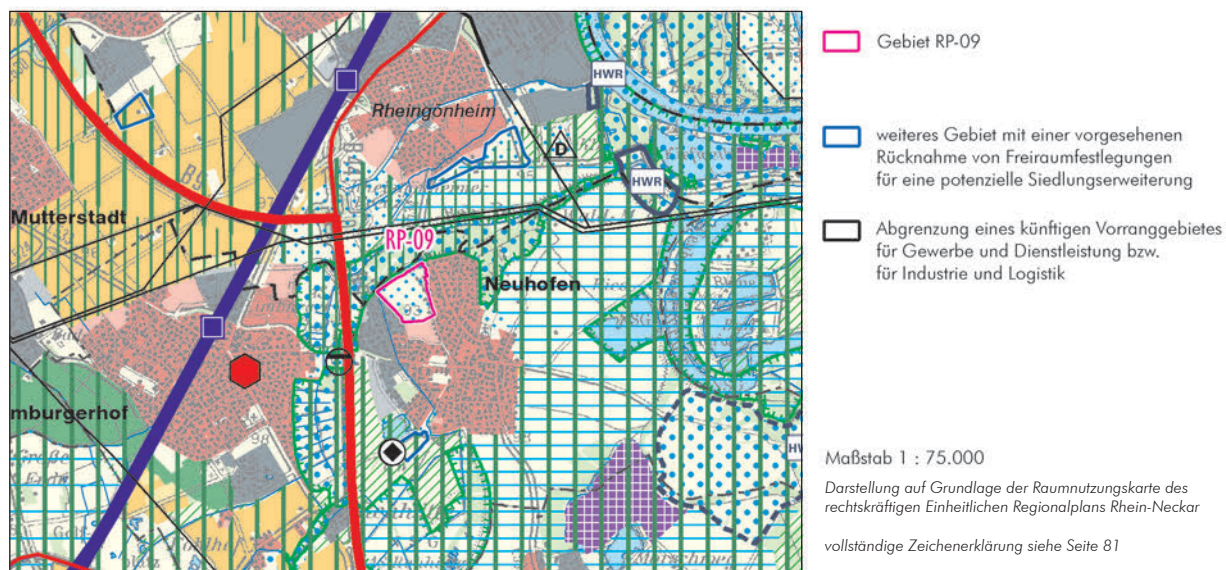
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die Betroffenheit von Einrichtungen des Wasser- und Bodenverbands zur Beregnung der Vorderpfalz im Beregnungsgebiet Fußgönheim ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (16,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (16,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen.

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 16,7 ha (Überflutungstiefen größtenteils von 2,0 bis > 4,0m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 6,4 ha
--------	---

Hinweise und Anmerkungen:

An diesem Standort werden mit Ausnahme einer geringfügigen Rücknahme einer Grünzäsur keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich möglichen Flächennutzungsoptionen.

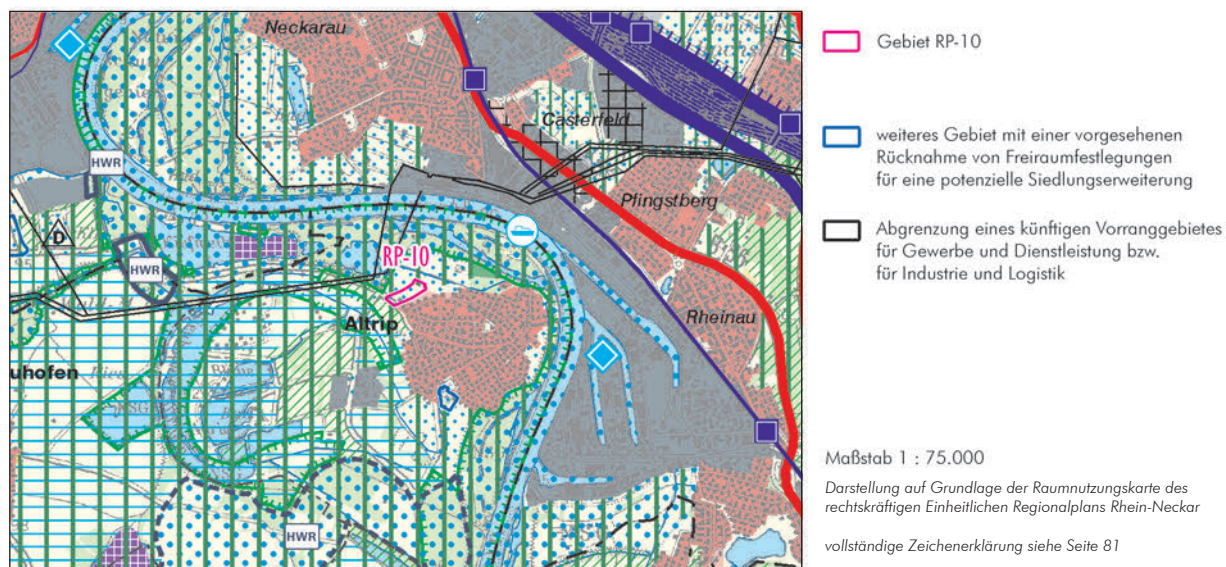
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Zum naheliegenden Rehbachpolder ist der erforderliche Mindestabstand einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einer landesweit bedeutsamen Ressource für den Grundwasserschutz (Bereich von besonderer Bedeutung).
- Das Gebiet liegt teilweise im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs.
- Der lokale Klimaschutzwald bzw. Lärmschutzwald an der Carl-Reiß-Straße ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen.

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 3,0ha (Überflutungstiefen von 2,0 bis <4,0m) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,9ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

An diesem Standort werden mit Ausnahme einer geringfügigen Rücknahme eines Regionalen Grünzugs keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich möglichen Flächennutzungsoptionen.

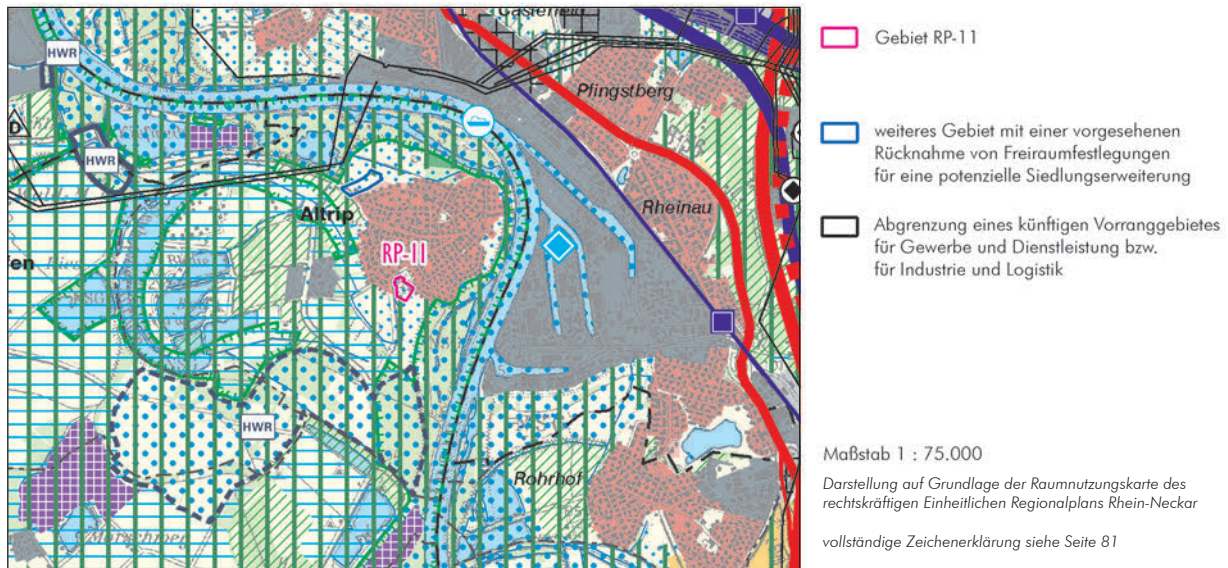
- In den HQ_{extrem} -Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „Altrip“.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen.

Wasser	Lage im HQ _{extrem} des Rheins: ca. 1,8ha (Überflutungstiefen größtenteils von 2,0 bis < 4,0m)
--------	---

Hinweise und Anmerkungen:

An diesem Standort werden mit Ausnahme einer geringfügigen Rücknahme eines regionalen Grünzuges nach Verkleinerung keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.

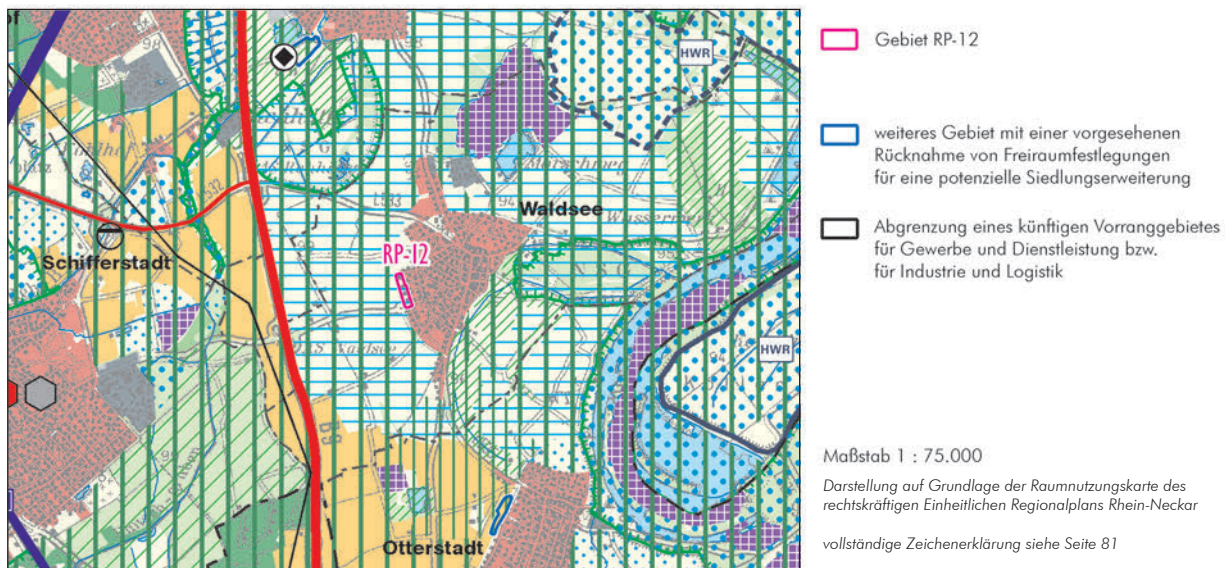
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „Altrip“.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

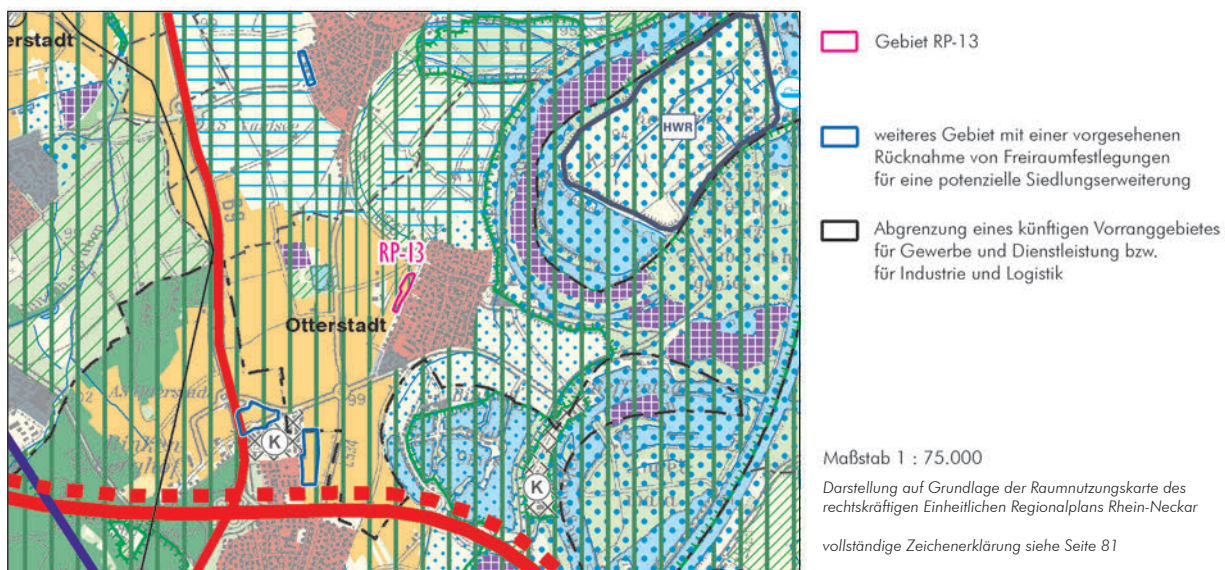
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einer landesweit bedeutsamen Ressource für den Grundwasserschutz (Bereich von besonderer Bedeutung)

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Wildtierkorridor: ca. 1,0ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Otterstadt 51) bzw. mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Otterstadt 40)

Hinweise und Anmerkungen:

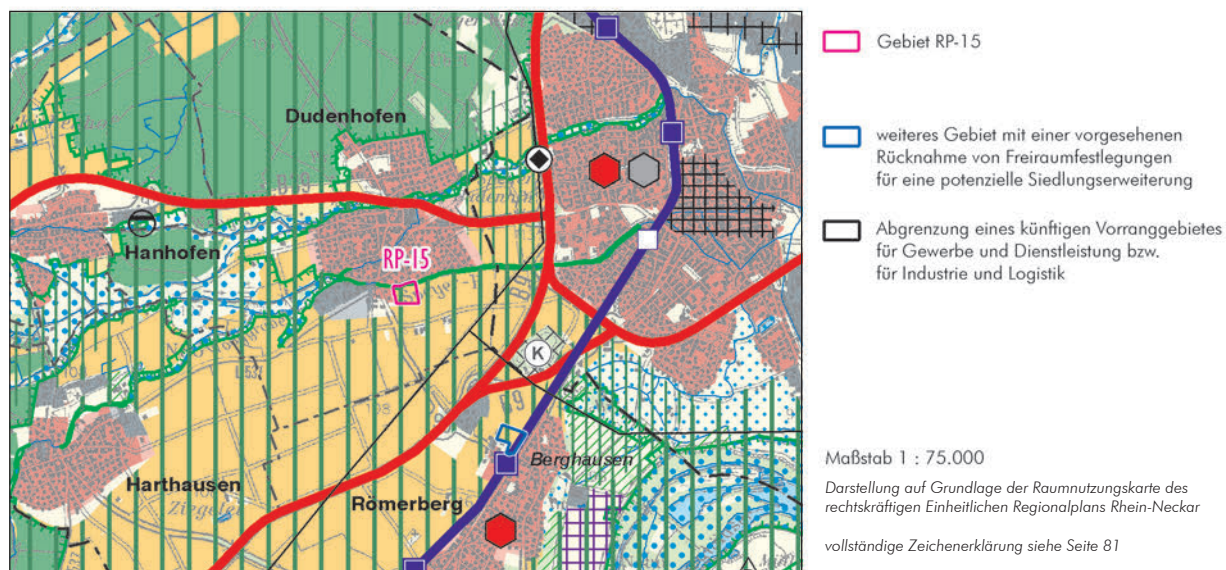
Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Kernraum des Wiedehopfs (zu VSG6616-402), Lage im Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3) • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund: ca. 0,04 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,3 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Speyerbach am nördlichen Gebietsrand). • Randliche Lage im HQ100 des Speyerbachs: ca. 0,04 ha • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 3,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Dudenhofen 9)

Hinweise und Anmerkungen:

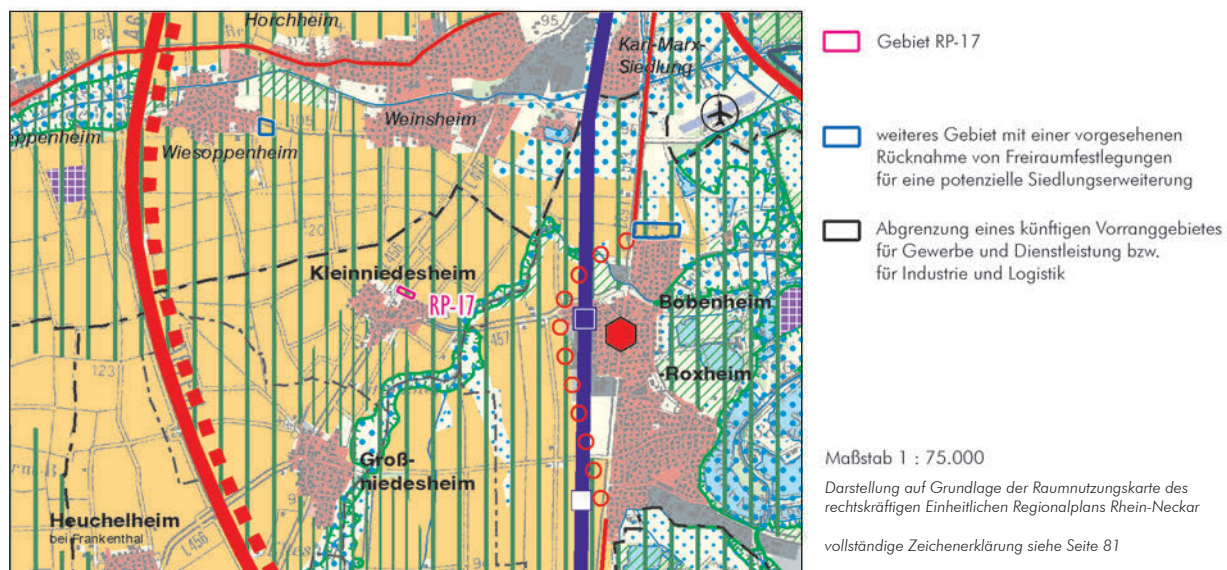
- Beeinträchtigungen des Speyerbachs sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Pufferbereiche (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten. Der entlang des Speyerbachs verlaufende HQ100-Bereich ist von einer Bebauung freizuhalten und die Bestimmungen des WHG bzgl. Überschwemmungsgebieten sind einzuhalten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die zu den weiter südlich gelegenen Aussiedlerhofstellen einzuhaltenden Emissionsabstände sind zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeitsnachweis herbeizuführen.
- Die vorhandenen wertgebenden Gebüsche und Bäume sind zu erhalten. Die Entfernung weiterer Habitat- und Höhlenbäume ist zu vermeiden.
- Die Luftleitbahn Speyerbachniederung ist von einer Bebauung freizuhalten. Verbindungen zu den benachbarten Kaltluftentstehungsflächen sollten erhalten bleiben.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,2 ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} -Bereich: ca. 0,2 ha (Überflutungstiefen von < 0,5 bis < 1,0 m)
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Kleinniedesheim 13) bzw. mit Verdachtszonen archäologischer Fundstellen (Kleinniedesheim 6 u. 18)

Hinweise und Anmerkungen:

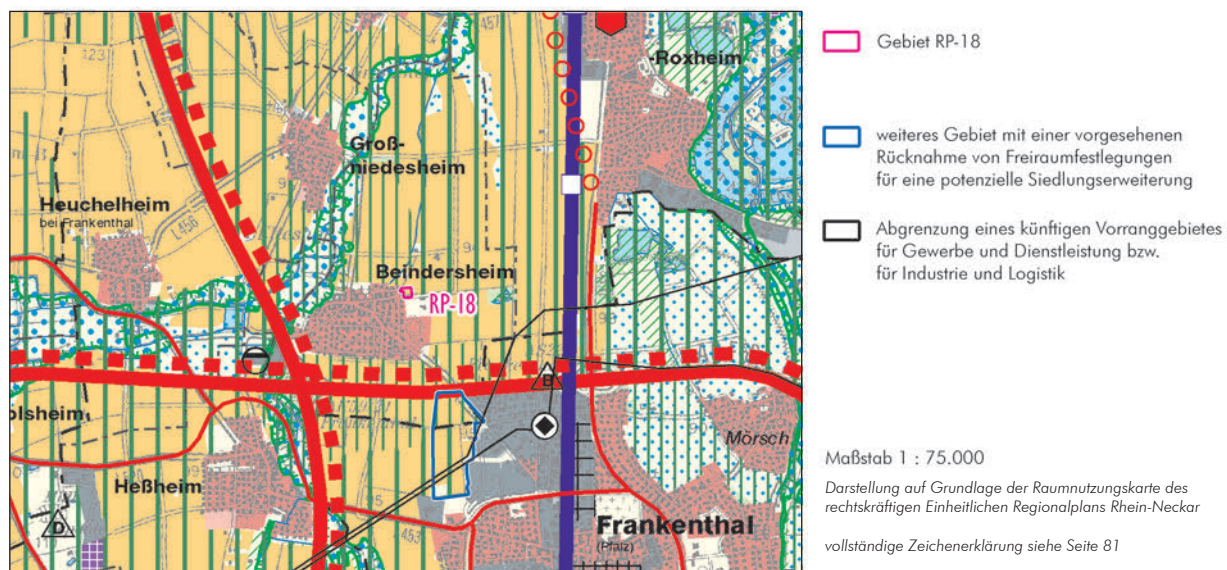
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtsfläche einer archäologischen Fundstelle (Beindersheim 7)

Hinweise und Anmerkungen:

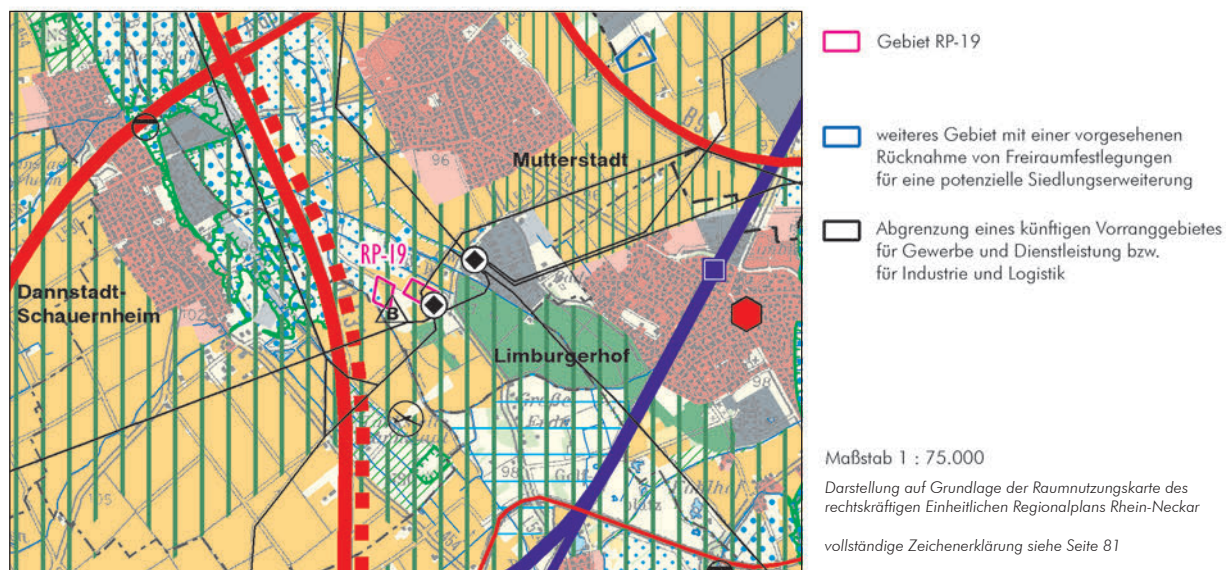
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten WSG „Frankenthal“.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (6,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,5 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Scheidgraben-WRRL Maßnahme Untere Isenach am südlichen Gebietsrand) Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 6,5 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Mutterstadt 17 u. 31)

Hinweise und Anmerkungen:

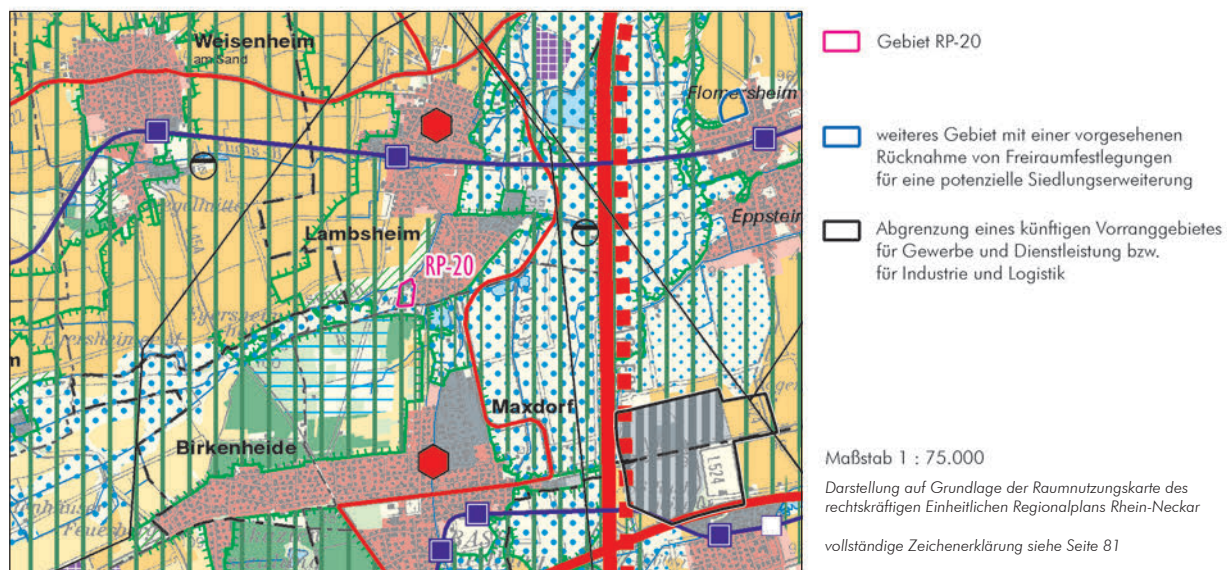
- Beeinträchtigungen des Scheidgrabens sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ebenso wie die vorgesehenen Maßnahmen gemäß WRRL (Untere Isenach – Prüfung auf Möglichkeit eines Gewässerrandstreifens entlang Heckengraben und Scheidgraben, Beschattung) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung ab 110 kV, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,4 ha), Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,7 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das VSG6514-401: ca. 2,2 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,2 ha • Lage in Schwerpunkträumen des Graureihers und des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Isenach, Ochsengraben am nördlichen sowie südlichen Gebietsrand) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

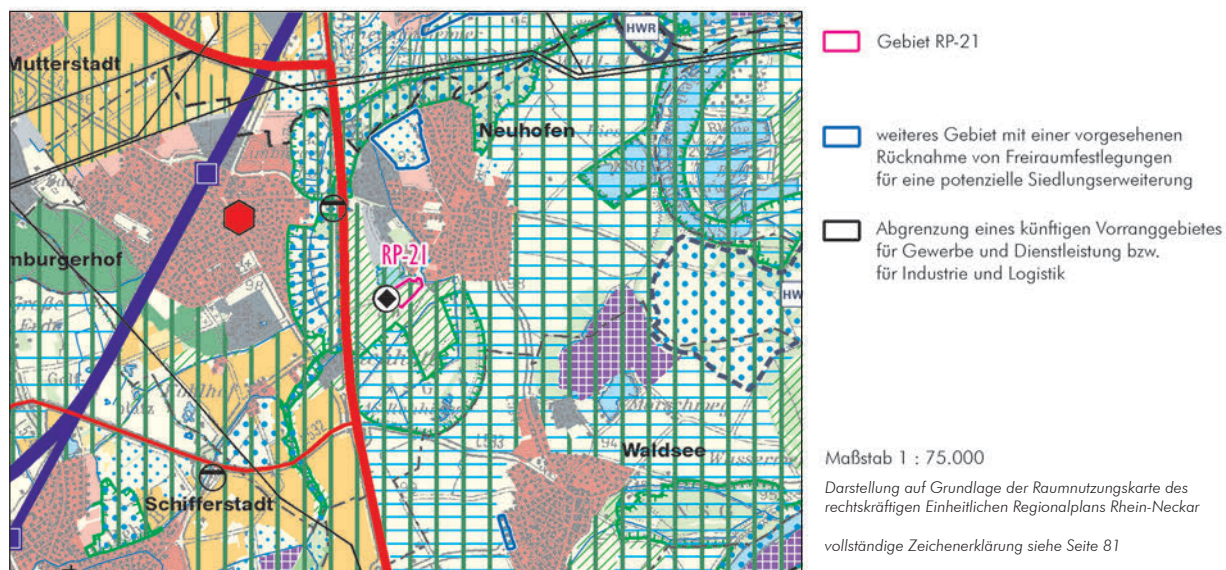
- Beeinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerstrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des §31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die „Interessengemeinschaft ehemaliges Freibad Lambsheim“ weist daraufhin, dass es sich bei dem Gebiet um ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnähe handelt.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,6 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (<0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (3,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Erholungswalds: ca. 0,1 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das NSG „Neuhofener Weg“: ca. 1,9ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 3,5ha • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,6ha
Wasser	Lage im HQ _{extrem} des Rheins: ca. 3,6ha (Überflutungstiefen von 1,0 bis < 4,0m)
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3ha): ca. 3,5ha • Betroffenheit eines lokalen Klimaschutzwalds: ca. 0,1 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“: ca. 3,6ha

Hinweise und Anmerkungen:

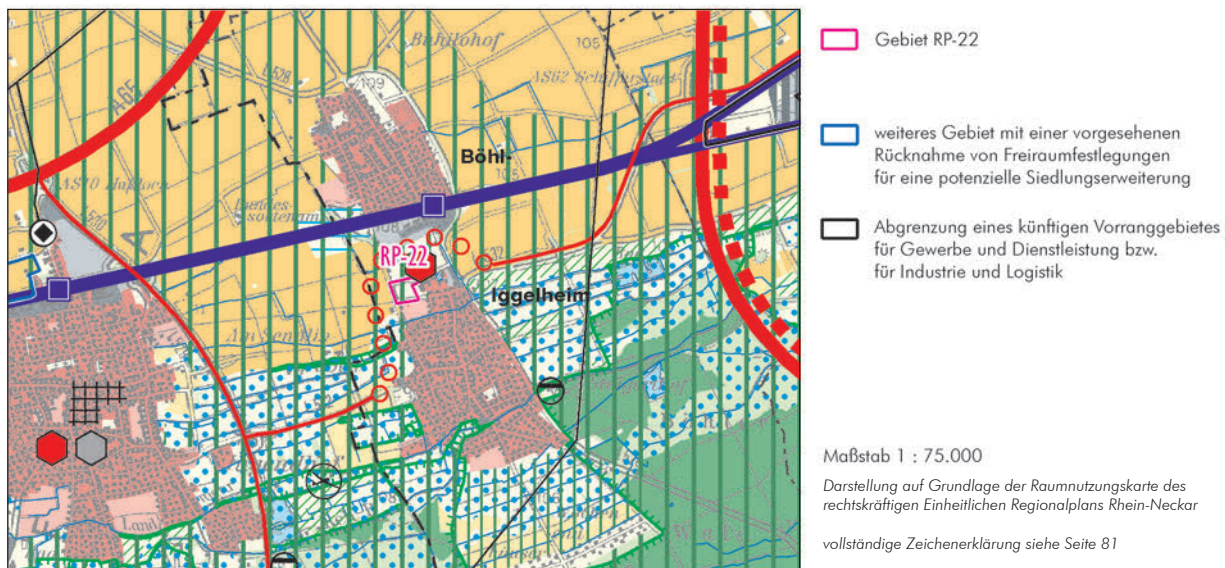
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Die Betroffenheit der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen.
- Das Gebiet liegt in einer landesweit bedeutsamen Ressource für den Grundwasserschutz (Bereich von besonderer Bedeutung).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,9ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,1 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3ha): ca. 3,9ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Iggelheim 2, 17 u. 28) Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

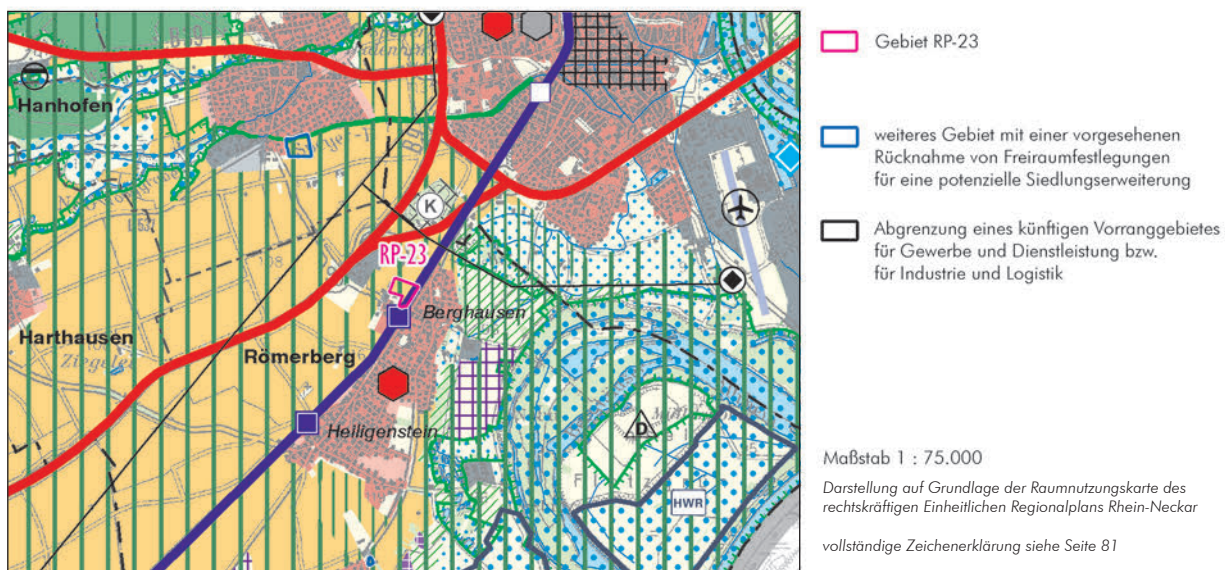
Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs sowie in einer Wiedehopf-Vernetzungsfläche zu VSG 6616-402 (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 3,1 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Berghausen 4 u. 12) Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

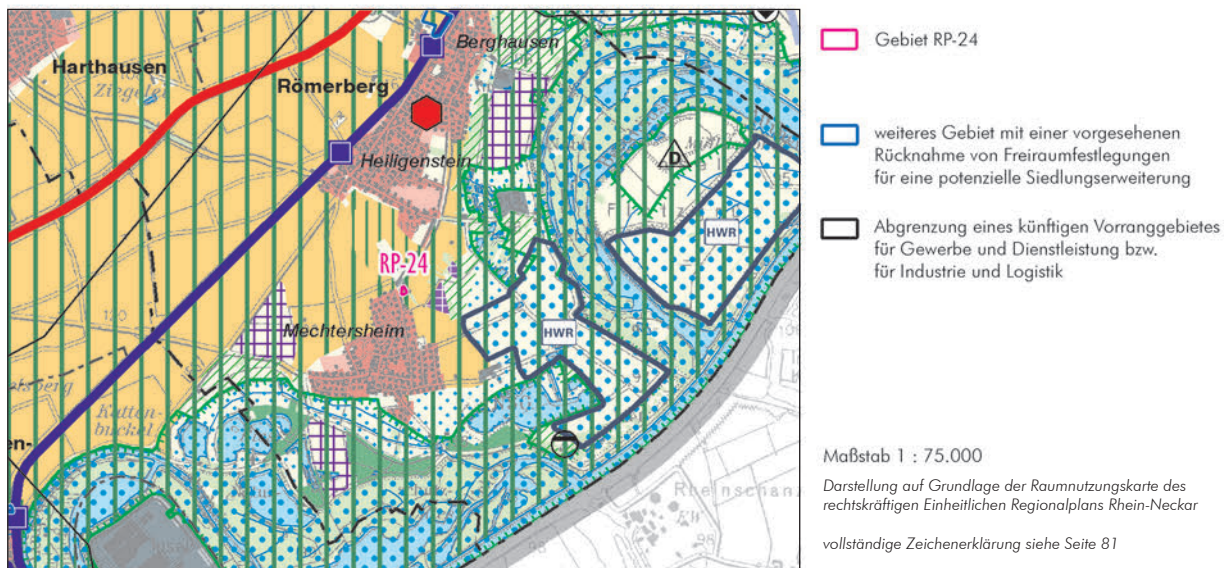
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,1 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,05ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorks sowie des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,1 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

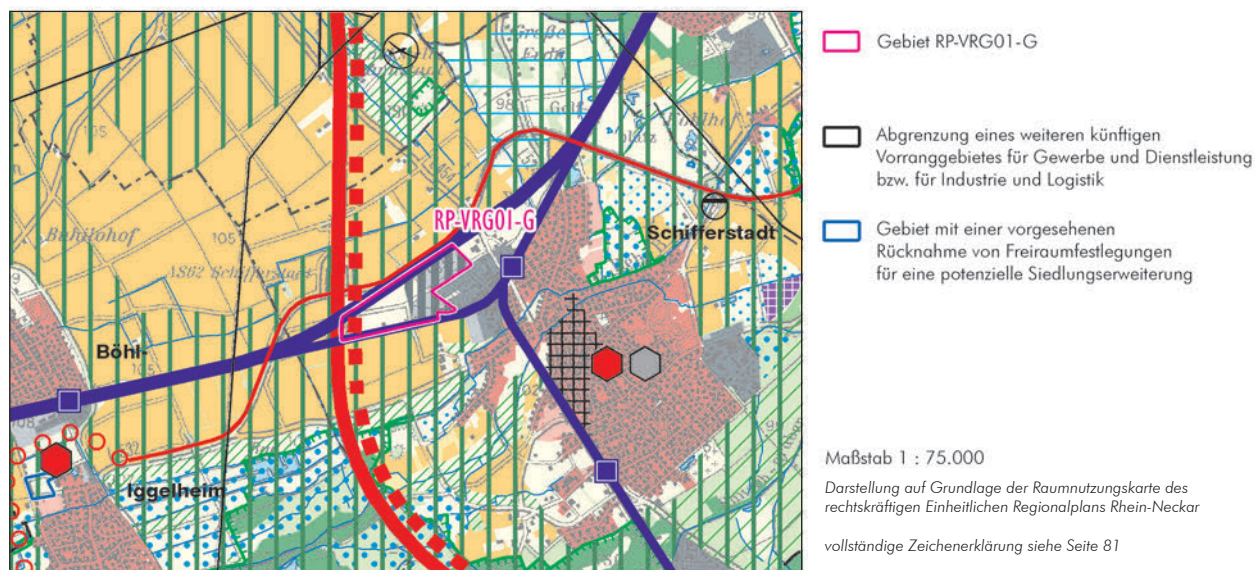
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Nutzung Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (46,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 22,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,8 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (23,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,3ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 22,6ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 12,7 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 12,7 ha
Wasser	Lage in der Zone III des festgesetzten WSG „Schifferstadt III“: ca. 22,5 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 22,6 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Schifferstadt 23 u. 65)

Hinweise und Anmerkungen:

- Die auf dem Flurstück Nr.14641, Gemarkung Schifferstadt nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist im weiteren Verfahren freizuhalten. Konkrete Planungen sind mit der DB Netz AG abzustimmen.
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Die Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu beachten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen. Für die Ansiedlung von Betrieben bestehen Restriktionen (u.a. keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen).
- Die Betroffenheit von Einrichtungen des Wasser- und Bodenverbands zur Beregnung der Vorderpfalz (u.a. Druckerhöhungspumpwerk Schifferstadt-West mit den Nebenzubringer- und Hauptversorgungsleitungen) im Beregnungsgebiet Schifferstadt-West ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen, um die entstehenden Betroffenheiten zu minimieren und eine Vereinbarkeit zwischen den konkurrierenden Nutzungen herzustellen.
- Die bestehende Gasleitung inkl. Schutzstreifen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

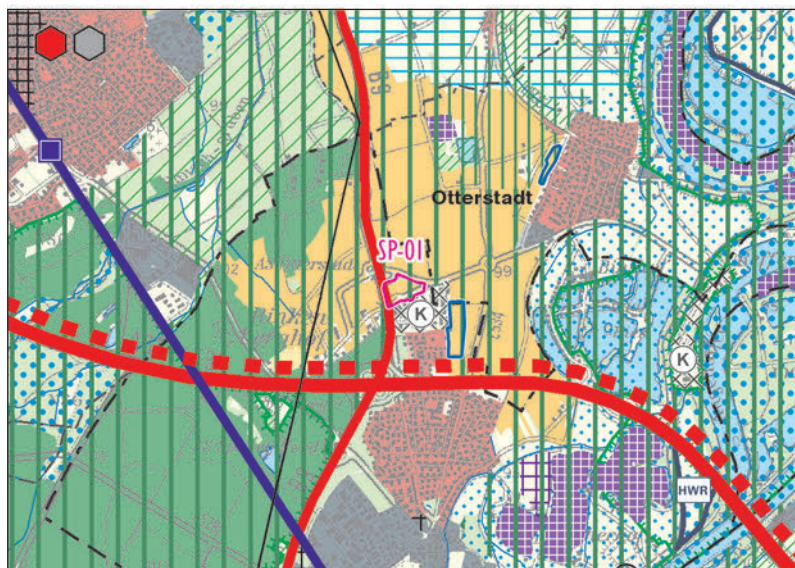
Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SP-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (6,4 ha)



▭ Gebiet SP-01

▭ weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

▭ Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,5ha • Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 3,8ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3) • Lage im Wildtierkorridor: ca. 6,4ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,4 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,5 ha

Hinweisen und Anmerkungen:

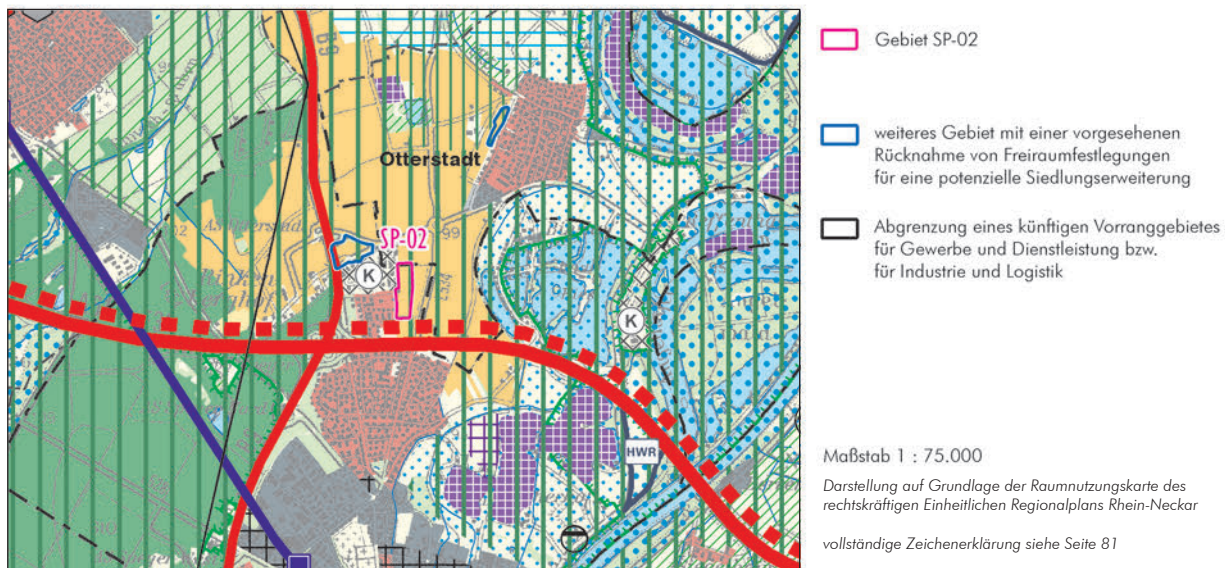
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SP-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Wildtierkorridor: ca. 2,8ha • Lage in einem Schwerpunkttraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,0 ha
Wasser	Betroffenheit von Starkregen-Wirkungsbereichen: ca. 0,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha: 6,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

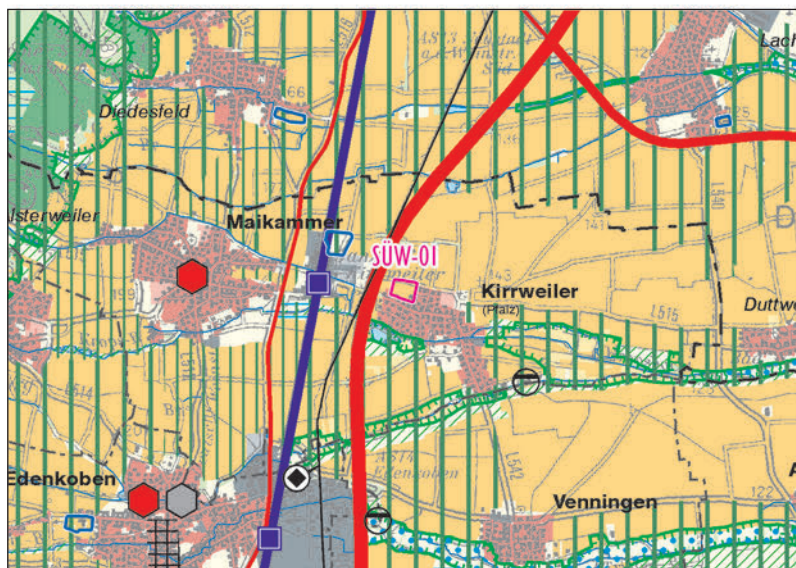
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)



- Gebiet SÜW-01
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3ha): Haardtrand – Hüggelland der Haardt ca. 3,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

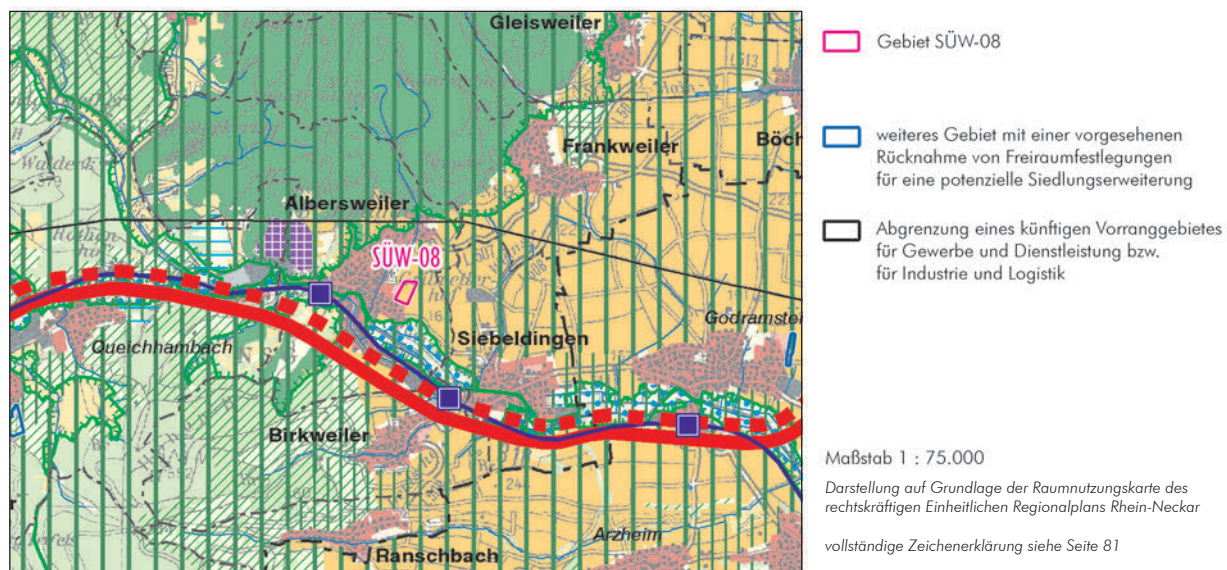
- Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIb des abgegrenzten, im Festsetzungsverfahren befindlichen WSG „Benzenloch“.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301: ca. 0,9ha (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Uhus, Vorkommen von FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Albersweiler 5)

Hinweise und Anmerkungen:

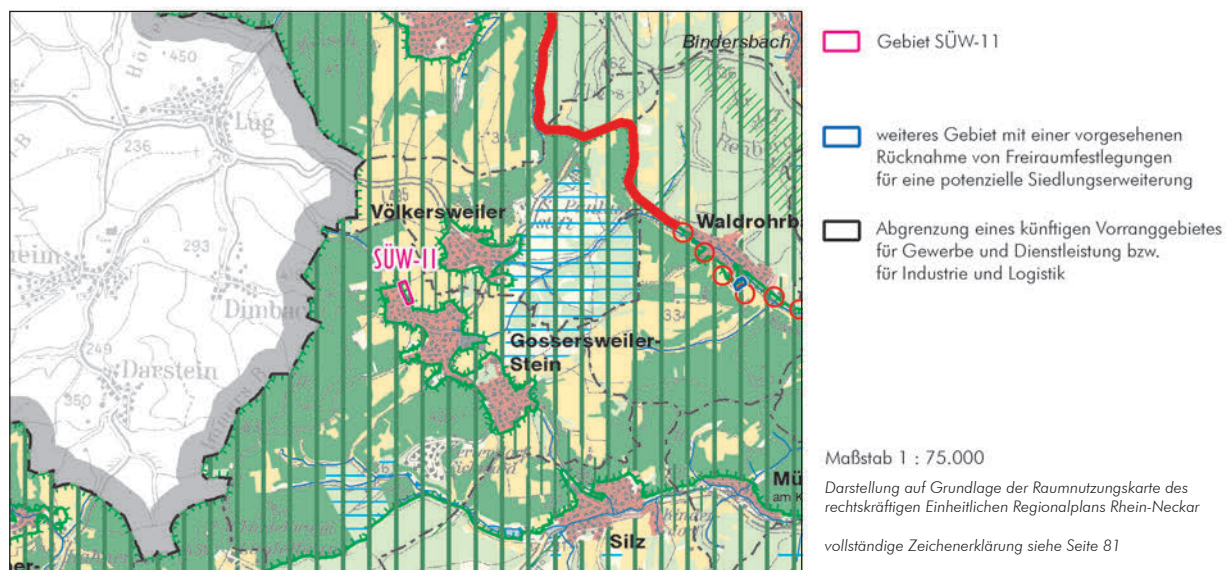
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,8 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage in einem Natura 2000-Gebiet zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb des VSG 6812-401: ca. 0,8ha und im 300m Puffer um das FFH-Gebiet 6812-301: ca. 0,4 ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit Landesweiter Biotopverbund: ca. 0,8ha • Vorkommensbereiche von FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung SÜW-11 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Ortsteil Stein im Bereich „östlich der Schulstraße“ in vergleichbarer Größenordnung für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein abgeschlossen.

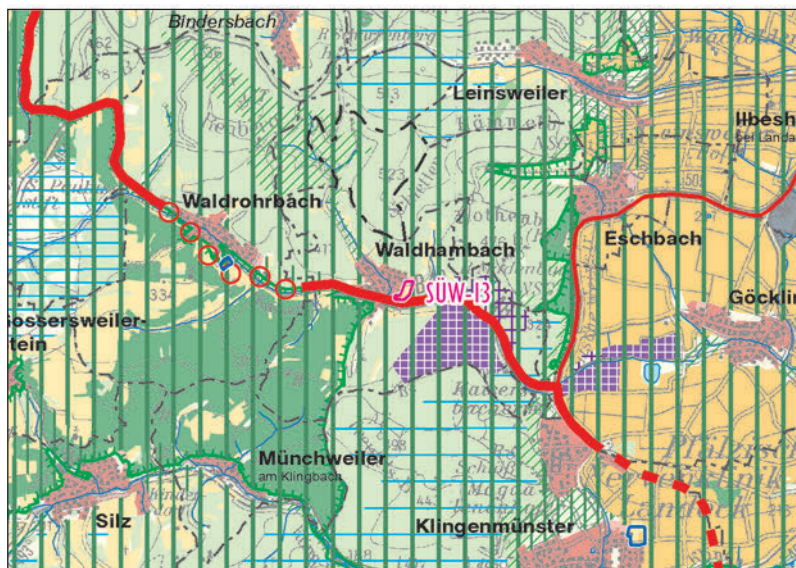
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vor dem Hintergrund der Lage innerhalb eines VSG insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,9 ha)



- Gebiet SÜW-13
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,9 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,01 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das VSG 6812-401: ca. 0,2 ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

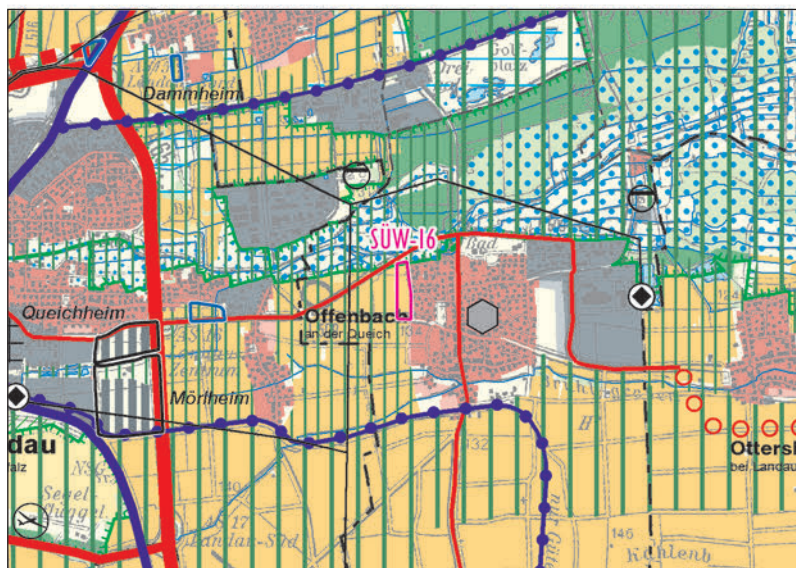
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,4 ha)



- Gebiet SÜW-16
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (5,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6715-302: ca. 2,8ha sowie um das VSG 6715-401: ca. 2,8ha (vgl. Anhang 2) • Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorchs • Mögliches Vorkommen des Kiebitz (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 5,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

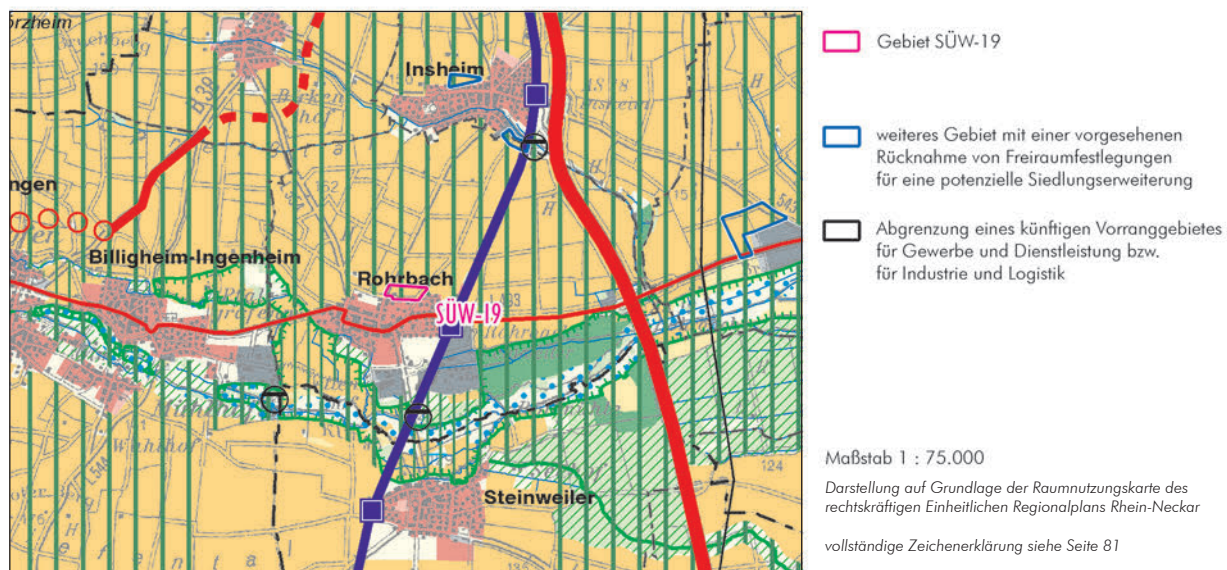
- Im weiteren Verfahren ist auf die Freihaltung von Pufferflächen zu den Natura 2000-Gebieten zu achten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,4 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,8 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,8 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 1,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 3,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

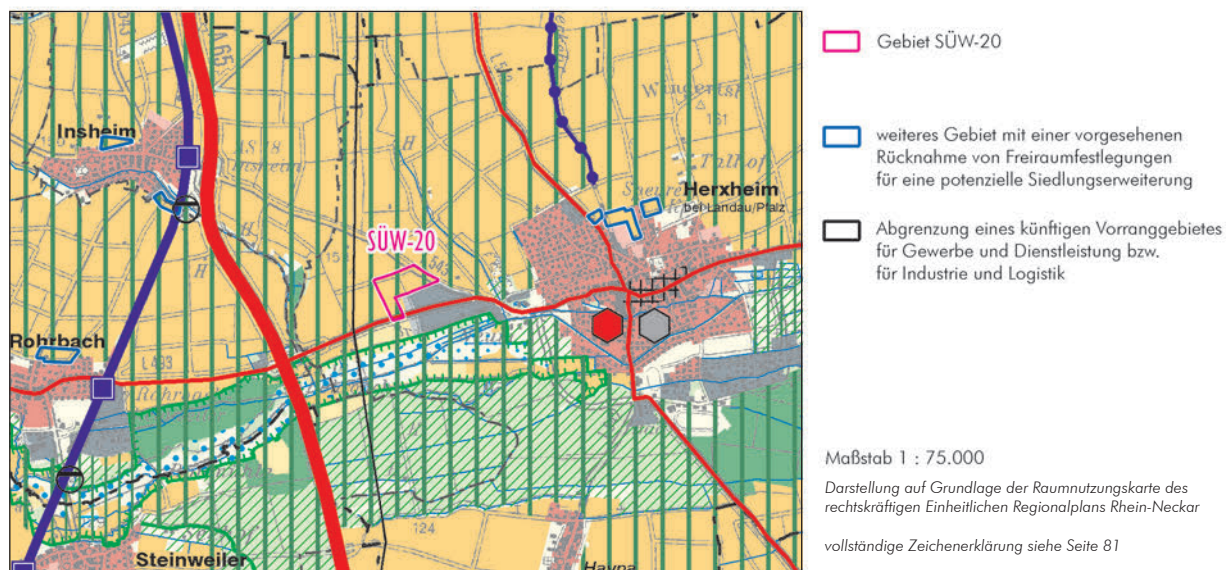
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (11,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (11,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (11,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6814-302: ca.0,7ha (vgl. Anhang 2) • Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorchs sowie der Rohrweihe (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,6ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 10,9ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: 10,9ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (>3 ha): ca. 11,6ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Herxheim 38 u. 91) bzw. mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Herxheim 21, 39 u. 73)

Hinweise und Anmerkungen:

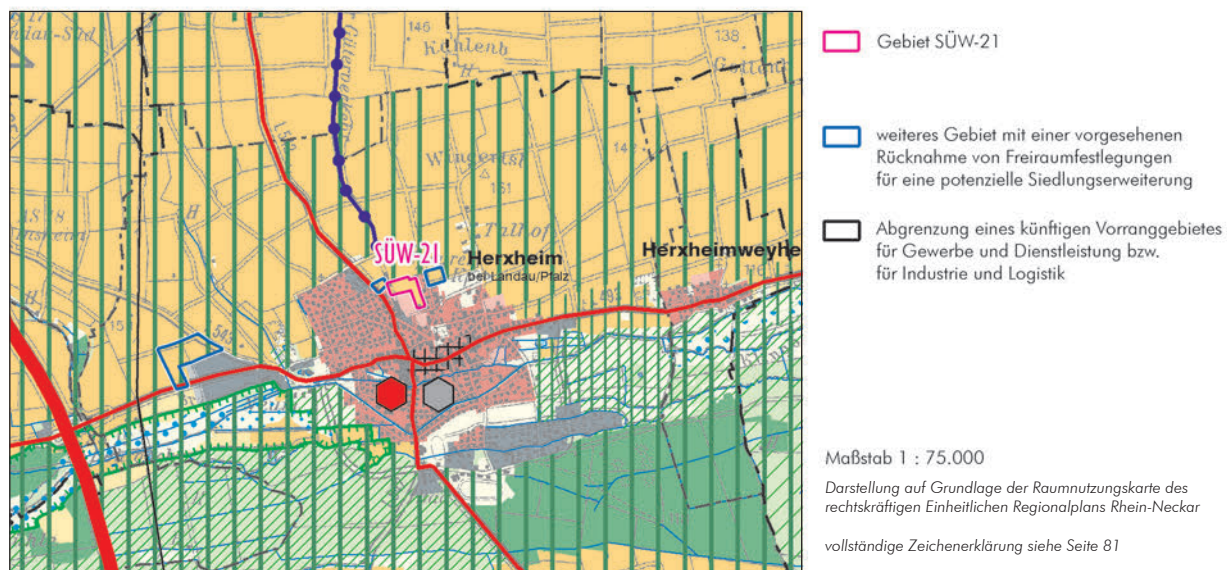
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,7 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,7 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,2 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,0 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 3,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

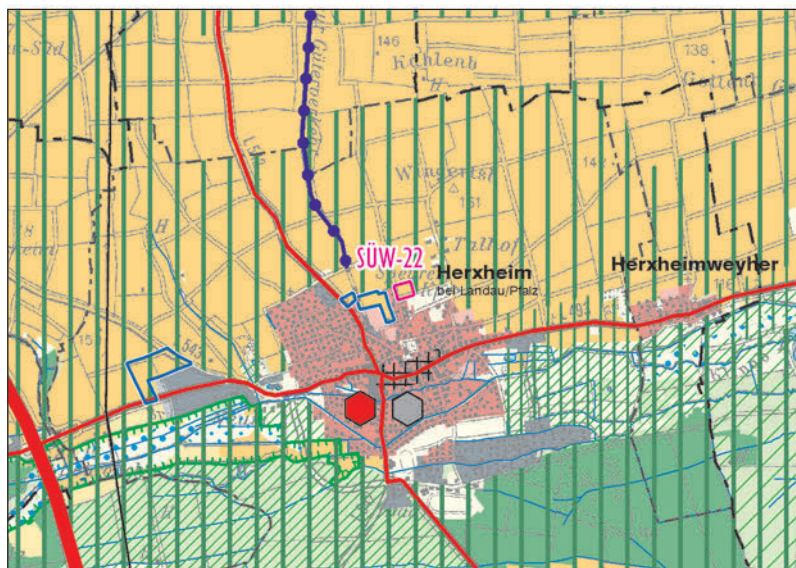
Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)



- Gebiet SÜW-22
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

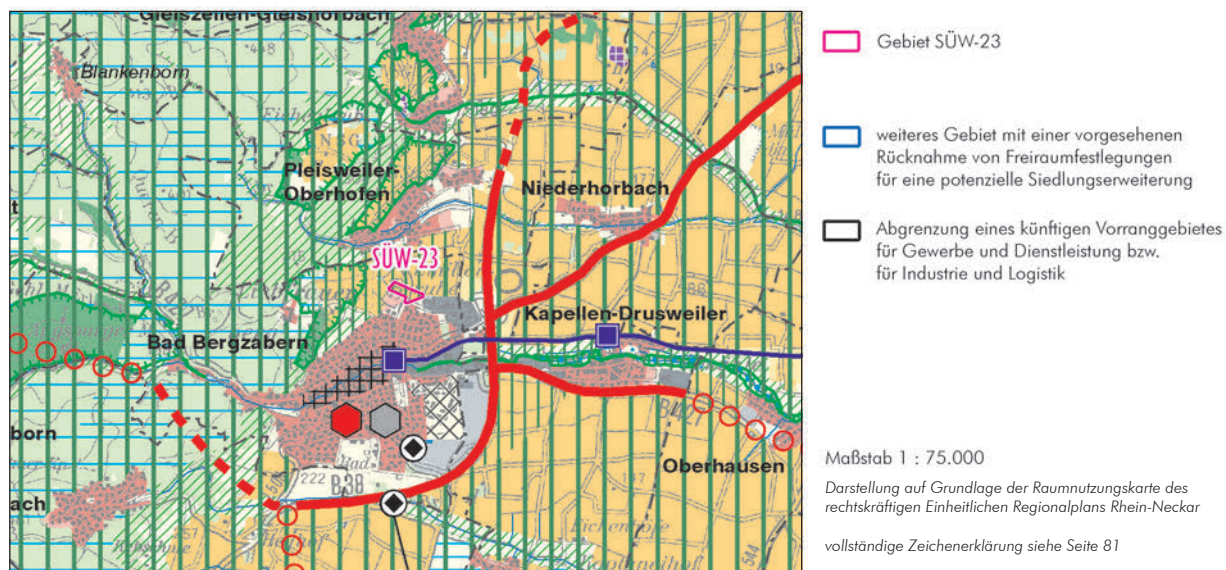
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,7 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,6 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	„Pfälzer Mandelpfad“ durchquert das Gebiet
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage innerhalb eines 300m Radius um das NSG „Haardtrand-Steinbühl“: ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

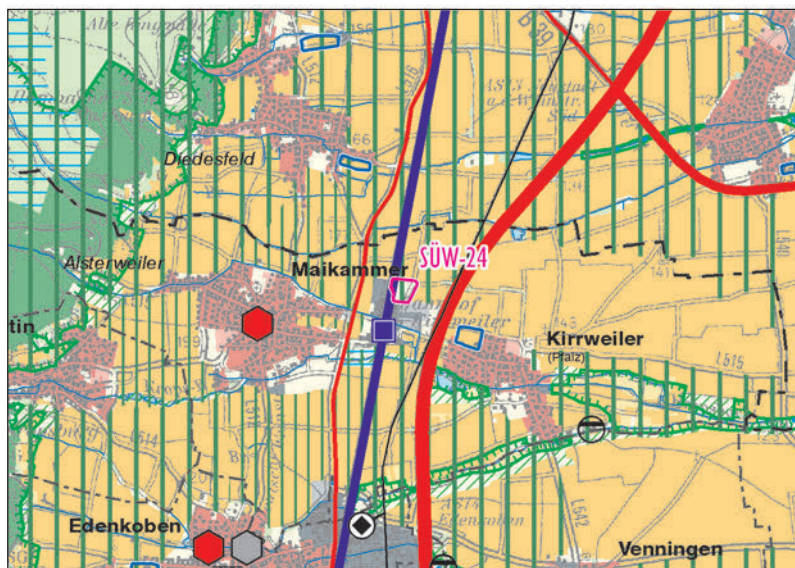
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist der „Pfälzer Mandelpfad“ zu berücksichtigen.
- Bei Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung des NSG zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit der Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Am östlichen Gebietsrand verläuft eine Gasversorgungsleitung, die inklusive des zugehörigen Schutzstreifens im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (3,6 ha)



- Gebiet SÜW-24
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3 ha): ca. 3,6 ha
Landschaft	Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (> 3 ha): Haardtrand – Hüggelland der Haardt ca. 3,6 ha

Hinweise und Anmerkungen:

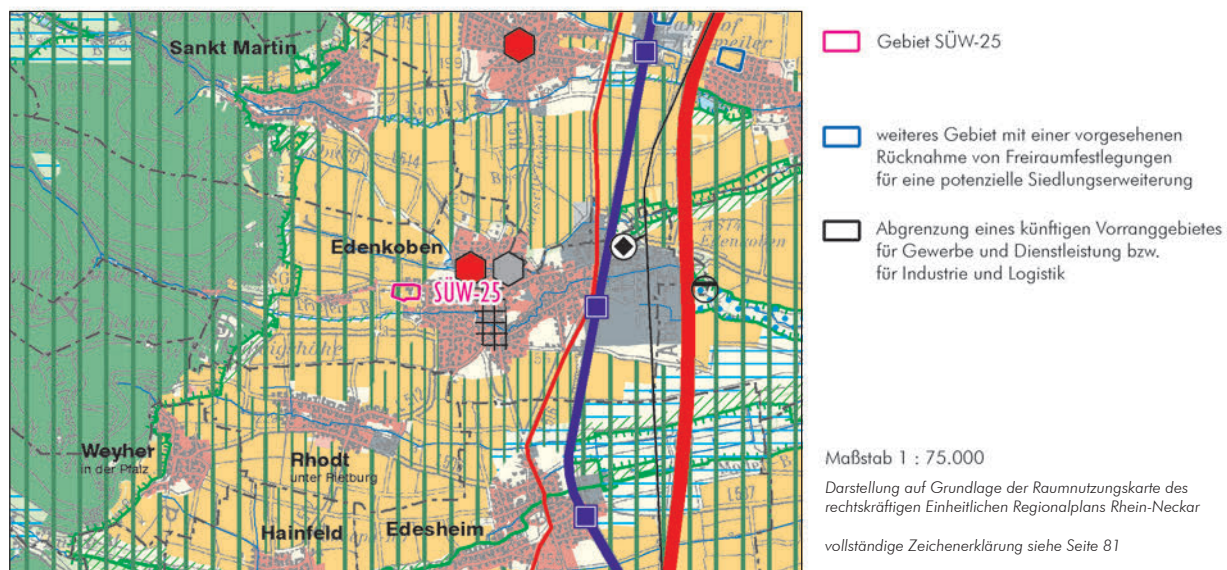
- Die Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,6 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,6 ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überlagerung mit einem Kulturdenkmal (Bauliche Gesamtanlage ehem. Zisterzienserinnenkloster Heilsbrück) Überlagerung mit archäologischen Fundstellen (Edenkoben 17)

Hinweise und Anmerkungen:

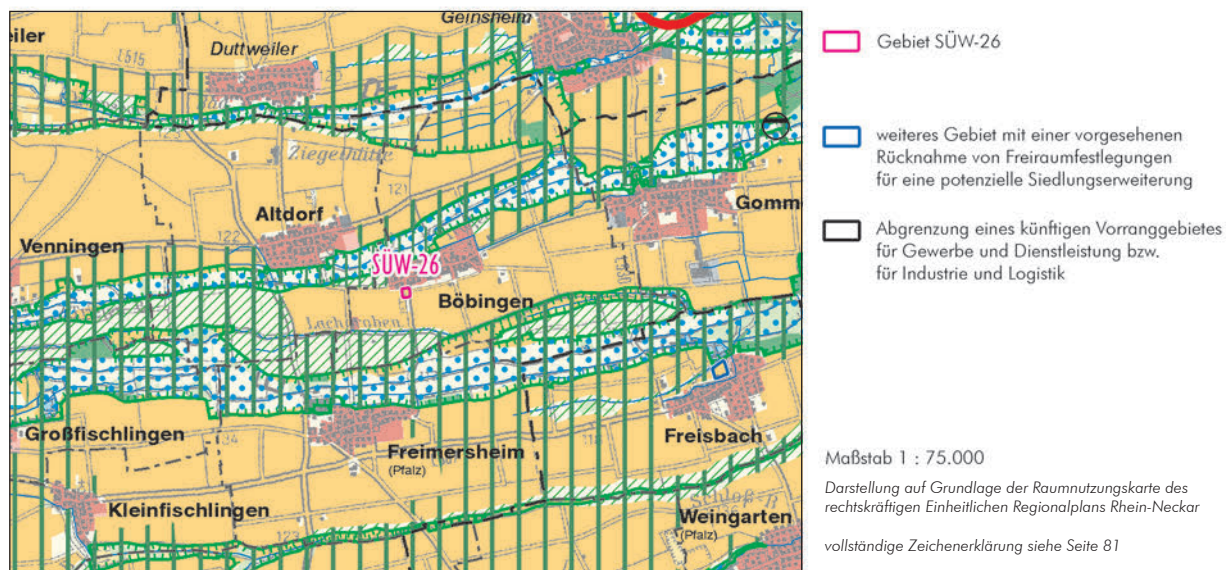
- Die im Zuge der Gebietsänderung möglich werdende Umstrukturierung des ehemaligen Klosters Heilsbrück ist gemäß Untere Landesplanungsbehörde (Kreis Südliche Weinstraße) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abgestimmt.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6715-301: ca.0,3ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.0,3ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca.0,3ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca.0,2ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Böbingen 16)

Hinweise und Anmerkungen:

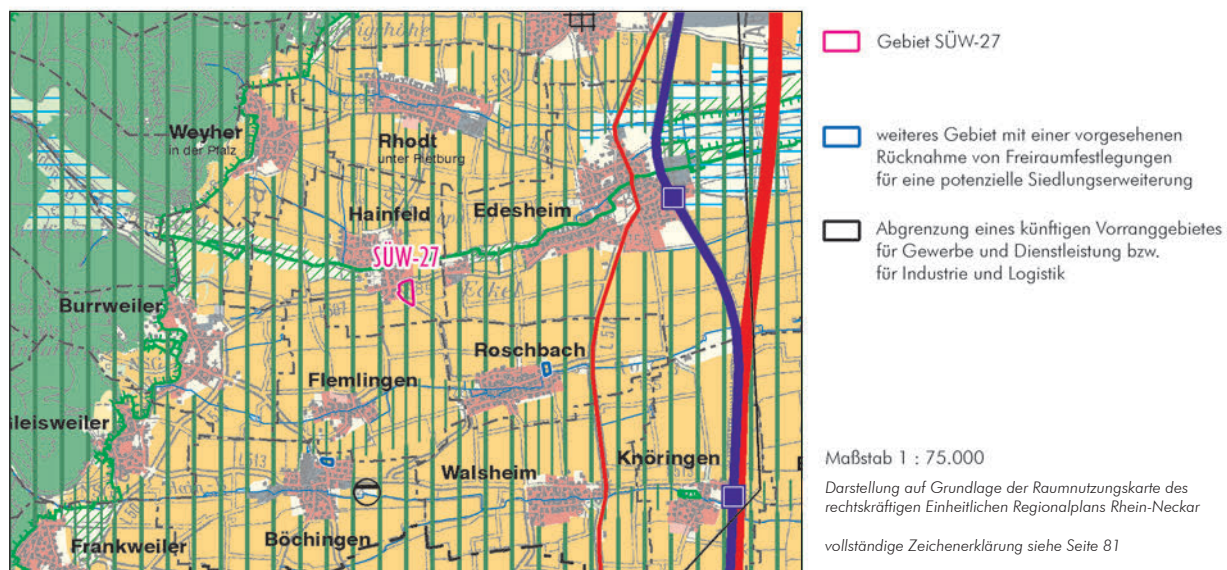
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-27

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6715-301: ca. 1,0 ha (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,8 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Hainfeld 3 u. 4)

Hinweise und Anmerkungen:

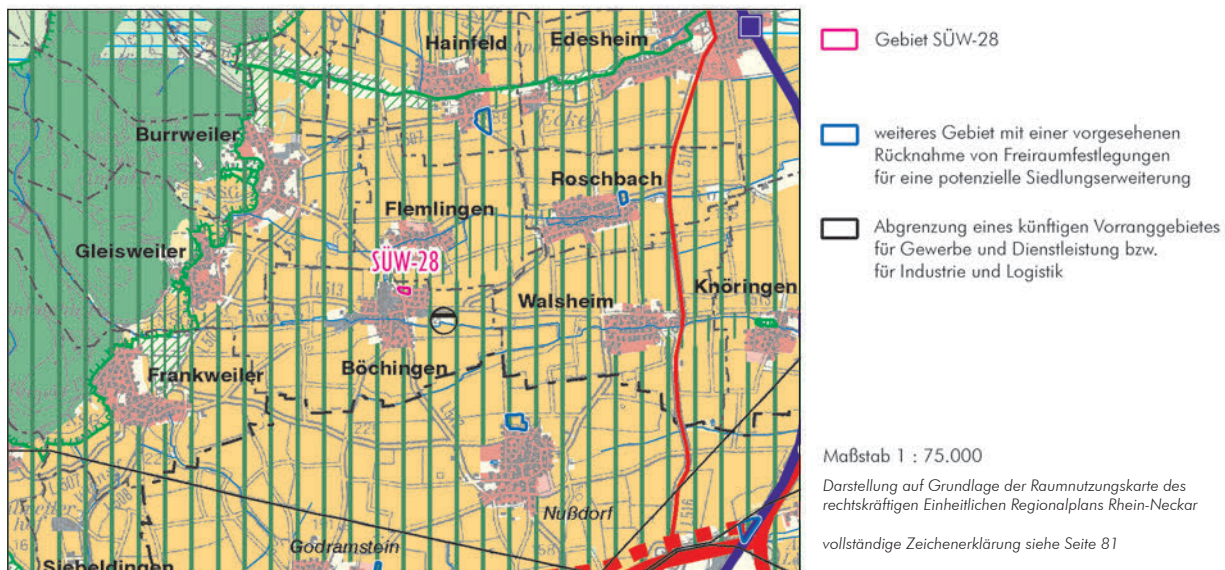
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-28

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzgutes Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,2ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

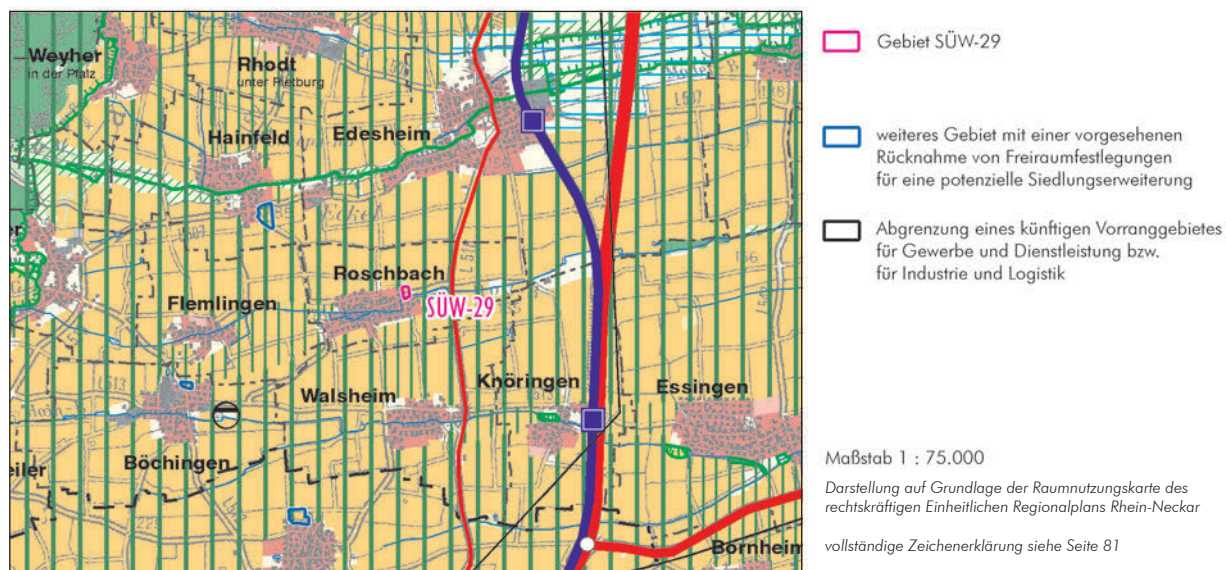
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-29

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit Fließgewässer (Kaltenbach am südlichen Gebietsrand) • Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

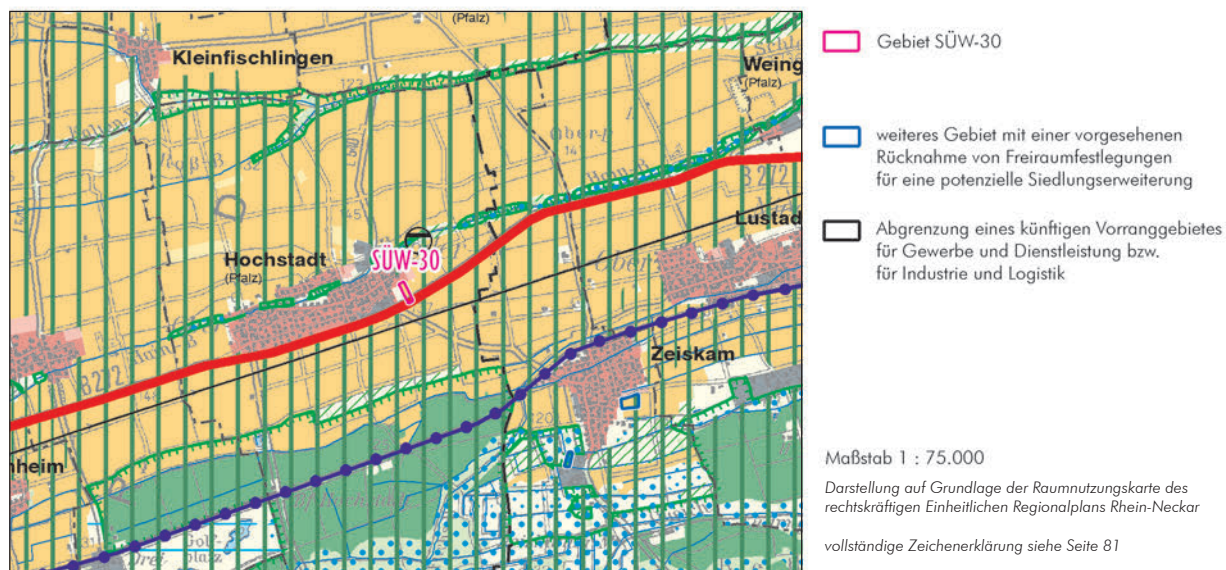
- Beeinträchtigungen des Kaltenbachs sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-30

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,5 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,5ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,5ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,5ha
Wasser	Lage in der Schutzzone IIIb des im Neufestsetzungsverfahren befindlichen WSG „Zeiskam“: ca. 0,5ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Niederhochstadt 3 u. 21)

Hinweise und Anmerkungen:

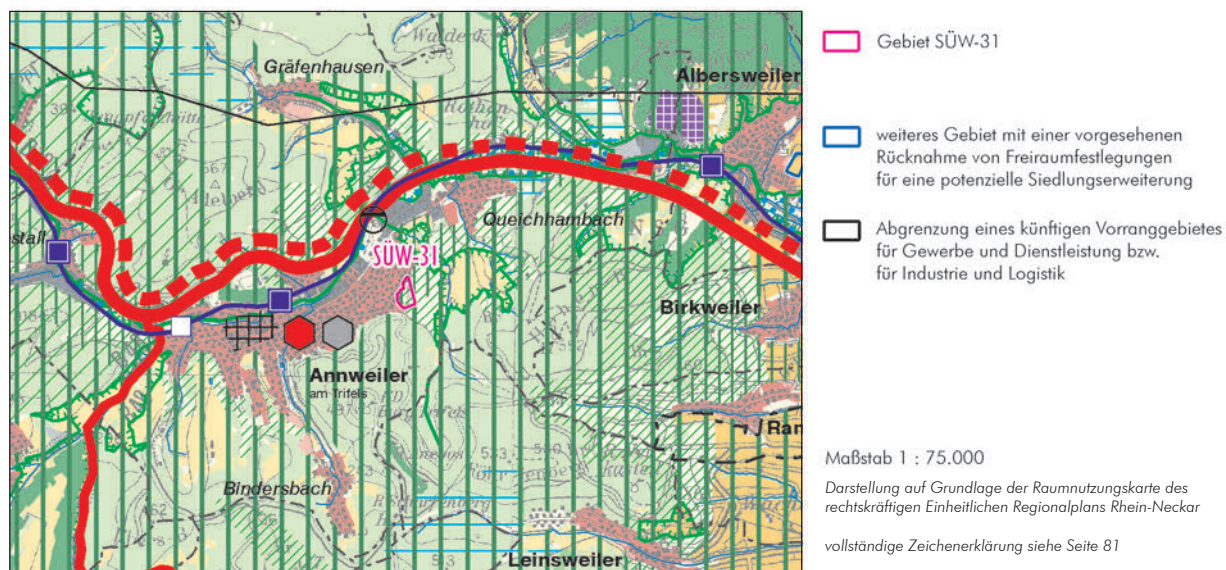
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird. Mögliche Einschränkungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu berücksichtigen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-31

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,3 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301: ca. 0,9ha (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,1 ha • Lage in Vorkommensbereichen von FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung SÜW-31 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Stadt Annweiler am Trifels als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Ortsteil Gräfenhausen im Bereich westlich des Friedhofs in vergleichbarer Größenordnung für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Stadt Annweiler am Trifels abgeschlossen.

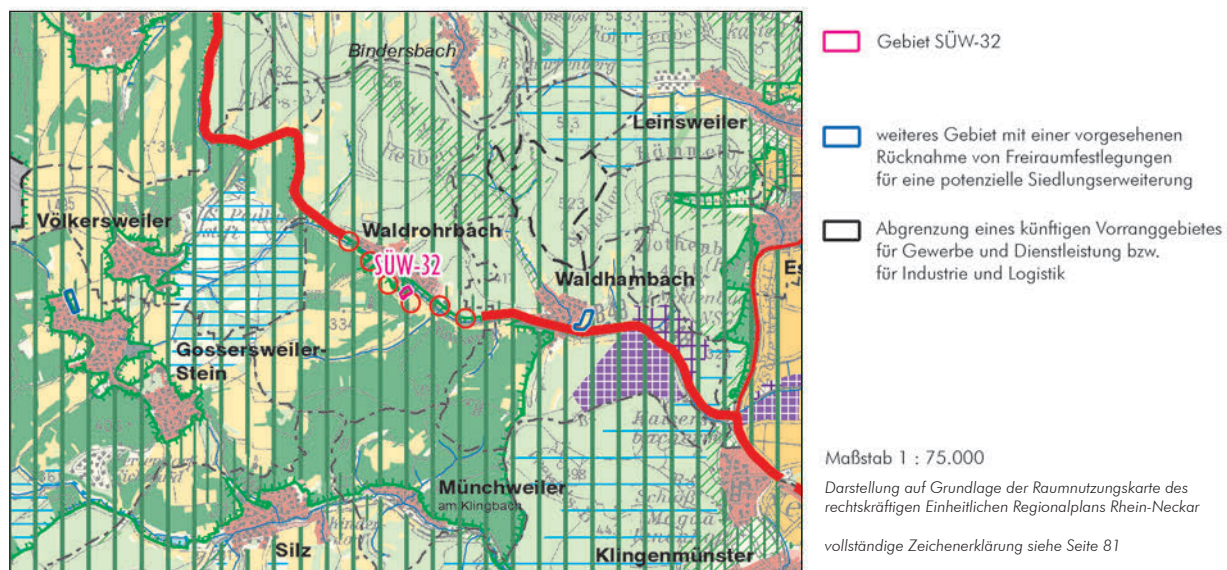
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Gemäß NABU Regionalstelle Süd (RP) liegt das geplante Gebiet in einem Kaltluftentstehungsgebiet, das für die Durchlüftung des Baugebietes Burgenring bis hin zum Queichtal Bedeutung hat. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist dieser Aspekt zu berücksichtigen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltsichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-32

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im VSG6812-401: ca.0,3ha (vgl. Anhang 2) • Lage im Landesweiten Biotopverbund: ca.0,3ha • Lage in einem Schwerpunktraum des Wanderfalken (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca.0,3ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

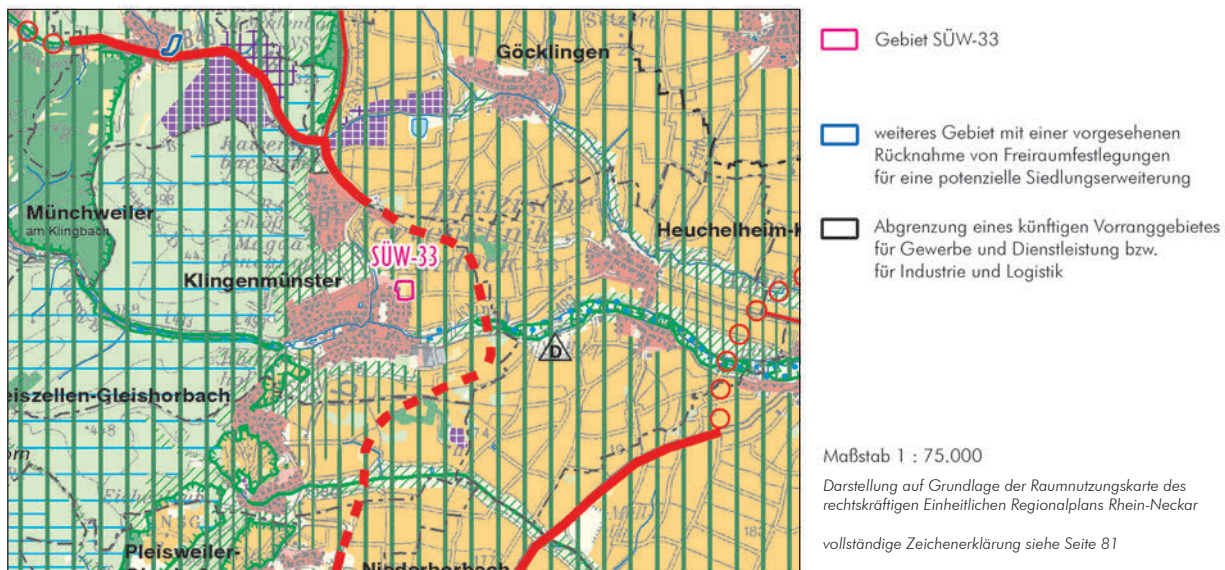
- Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone).
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-33

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,9 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,9ha
--------	--

Hinweise und Anmerkungen:

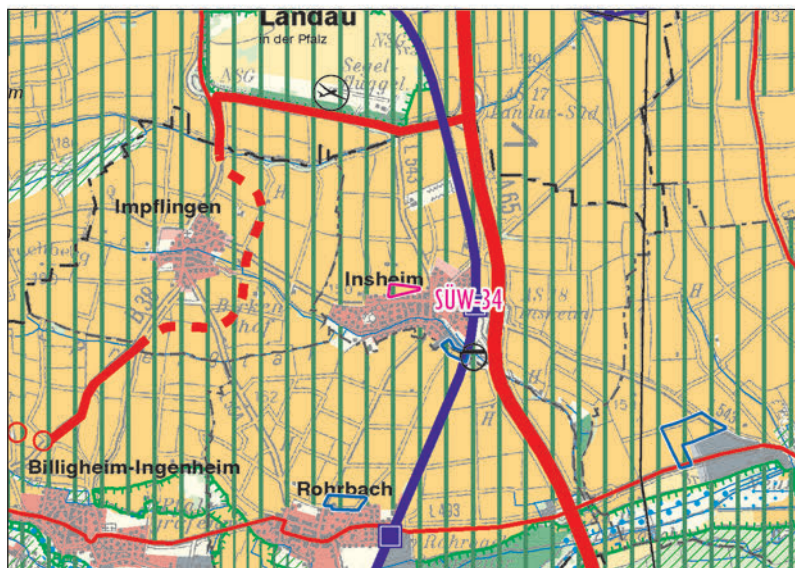
Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-34

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)



□ Gebiet SÜW-34

□ weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung

□ Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,06 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Insheim 20) bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen (Insheim 4 u.9)

Hinweise und Anmerkungen:

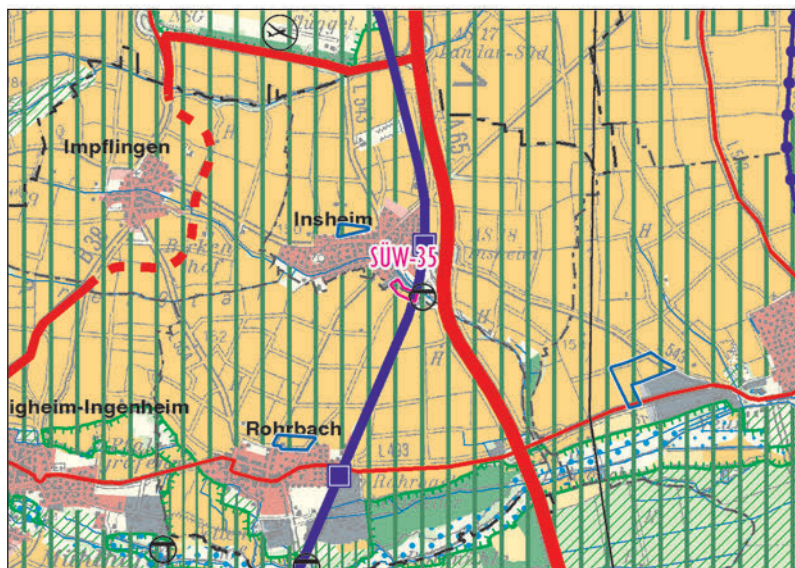
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-35

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,5 ha)



- Gebiet SÜW-35
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 1,5ha • Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs: ca. 0,8ha • Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,5ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,5ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,5ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,2ha
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle (Rohrbach 13) bzw. einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle (Rohrbach 1) • Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

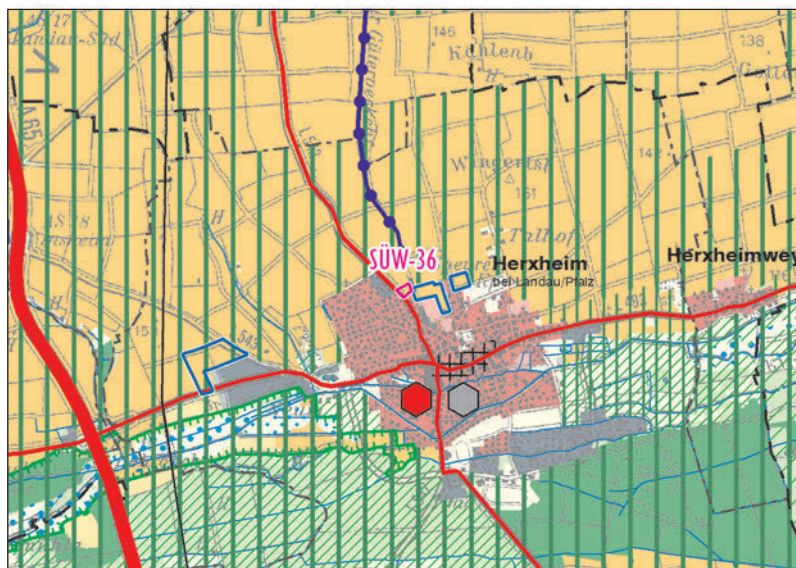
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs.2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen zu Bahnstromleitungen ist zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen sowie Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-36

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,6 ha)



- Gebiet SÜW-36
- weiteres Gebiet mit einer vorgesehenen Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung
- Abgrenzung eines künftigen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung bzw. für Industrie und Logistik

Maßstab 1 : 75.000

Darstellung auf Grundlage der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 81

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 0,6ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,6ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,6ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

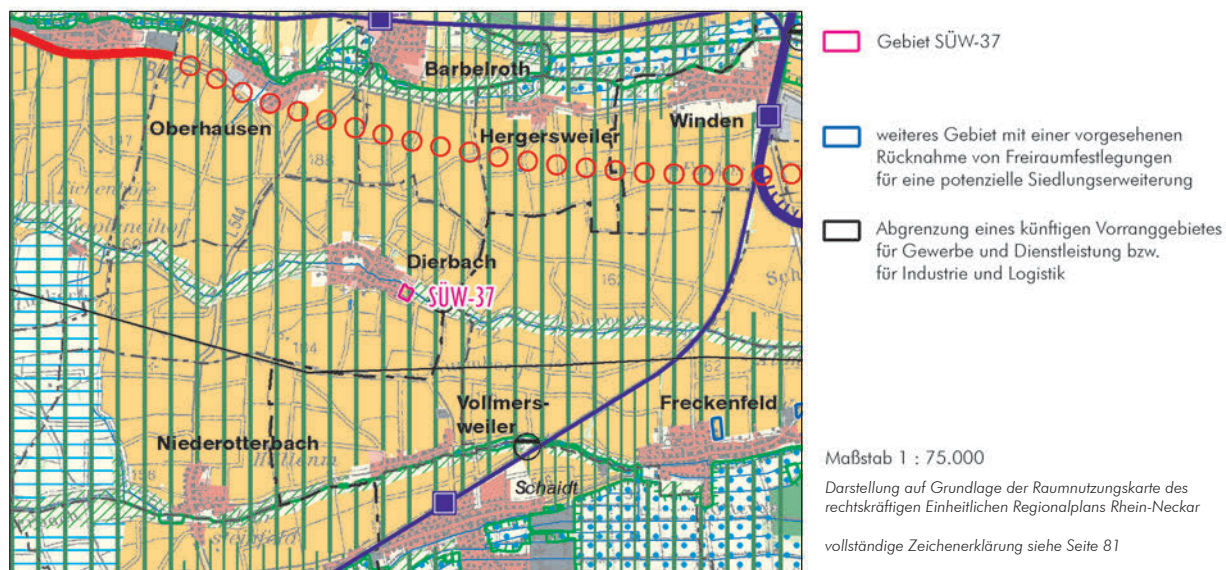
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-37

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,7 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,03 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,7 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,7 ha
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit Fließgewässer (Dierbach am nördlichen Gebietsrand). Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 0,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

Die Gebietsänderung SÜW-37 wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt, da sich die Ortsgemeinde Dierbach als Ausgleich im Gegenzug bereit erklärt hat, auf die Entwicklung von im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten und für eine Wohnbebauung potenziell geeigneten Flächen entlang des Dierbachs in vergleichbarer Größenordnung für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein „Raumordnerischer Vertrag“ zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Ortsgemeinde Dierbach abgeschlossen.

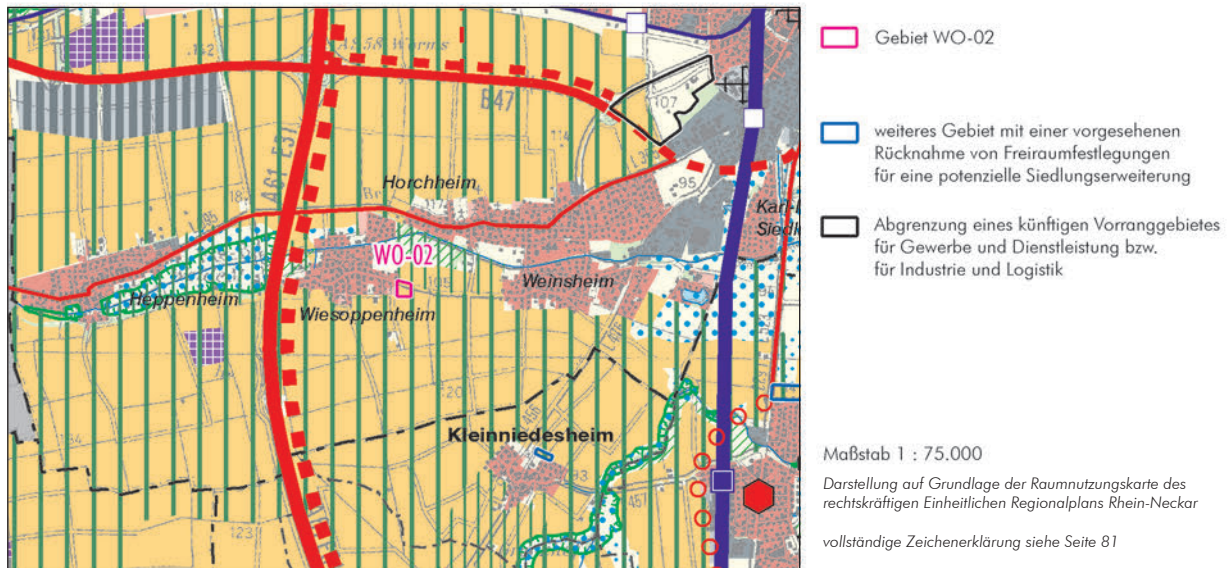
- Beeinträchtigungen des Dierbachs sind zu vermeiden und freizuhalten gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.
- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet WO-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,3ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,05ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

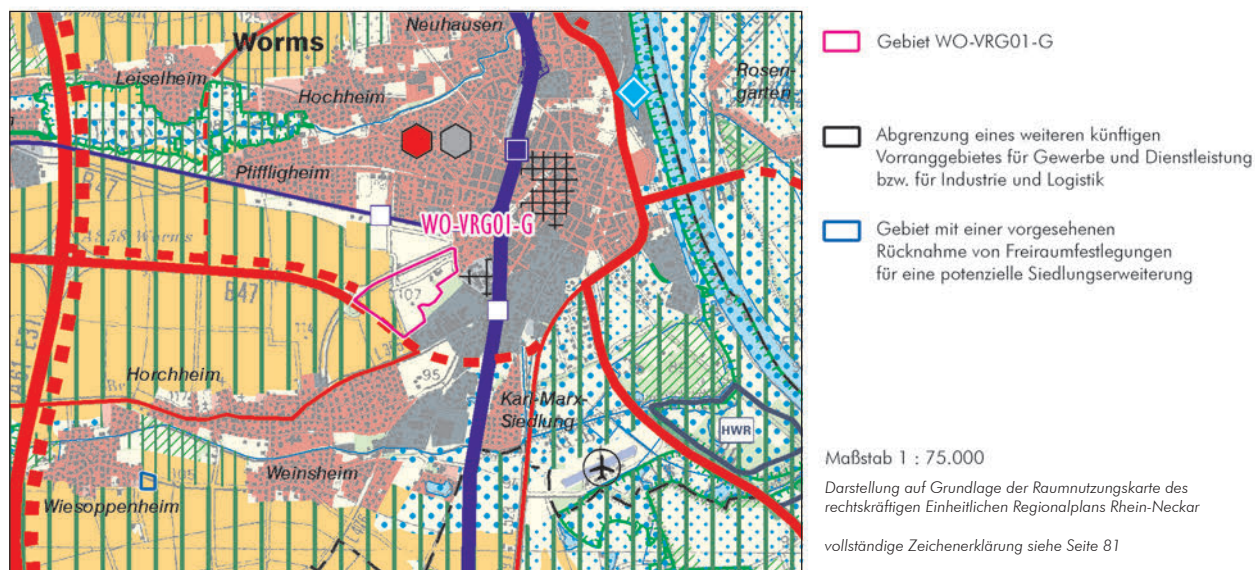
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen. Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet WO-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (36,9 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 36,9 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (11,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (10,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen: ca. 14,3ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Potenzielle Vorkommen von Gartenschläfer, Lachmöwe, Weißstorch, Weißwangengans, Nonnengans und Rebhuhn
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 36,9ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 27,2 ha Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 20,7 ha
Wasser	Betroffenheit von „Starkregen-Wirkungsbereichen“: ca. 5,8ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (> 3ha): ca. 29,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Die bei Starkregenereignissen potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche entlang von Tiefenlinien (Wirkungsbereiche) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Schadensminderung umzusetzen. Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen.
- Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten bei der Ausgestaltung der konkreten Bebauungskonzepte die Auswirkungen einer Gewerbeflächenentwicklung auf das Lokalklima Berücksichtigung finden.
- Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind bei der Ausgestaltung der Bebauung die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (Luftaustausch, Luftleitbahnen,...) in Bezug auf die bestehende Belastung der Innenstadt einzubeziehen.
- Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen. Eine Inanspruchnahme der angrenzenden Waldflächen ist zu vermeiden.
- Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen. Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

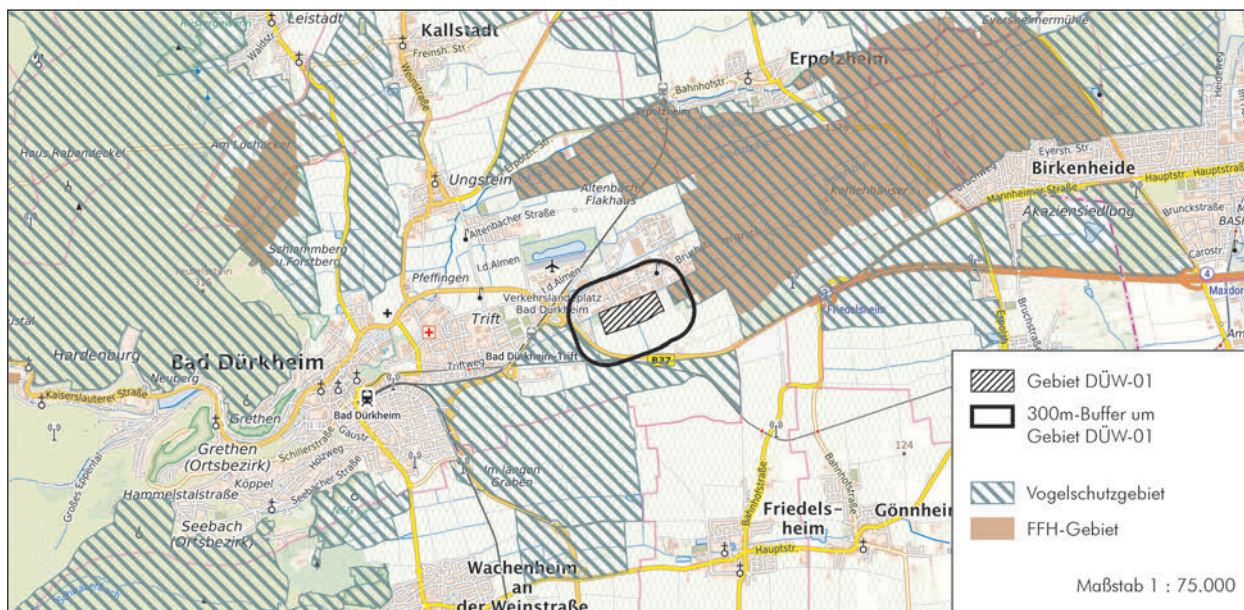
Fazit: Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das geplante Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Anhang 2

Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Gebiet DÜW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (13,9 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Wiesen • Gehölzbestände • Einzelbebauung
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: nach Gebietsverkleinerung in ca. 120m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6515-301 und zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6515-301
Gebietsname	Dürkheimer Bruch
Gebietsbeschreibung	Wiesenlandschaft auf Schwemmkegel der Isenach
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung	
<ul style="list-style-type: none"> • eines Systems nicht intensiv genutzter und artenreicher Mähwiesen, vor allem als Lebensraum für Schmetterlinge • von nassen Rieden oder Wiesen für die Schmale Windelschnecke 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 4030 - Trockene europäische Heiden • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) 	
Arten nach Anhang II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo (Vertilla) angustior</i>) 	

Bewirtschaftungsplan
BWP „Dürkheimer Bruch“ (BWP_2012_18_S) FFH 6515-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_18_S
Grundlagenkarte: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Lebensraumtypen direkt betroffen; Flachland-Mähwiesen in mehr als 350m Entfernung • FFH-Arten sowie VSG-Arten in ca. 450–650m Entfernung: Schwarzkehlchen, Neuntöter, Haarstrangwurzeuleule sowie Schmale Windschnecke
Maßnahmenkarte: für die nächstgelegenen Bereiche werden folgende Maßnahmen festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme Z 042: Erhaltung, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Landwirtschaftlich genutztes Offenland • Ziel Lebensraumtypen: – • Ziel-Arten: Neuntöter, Wendehals

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Obstabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) • Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ in Bad Dürkheim südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Im Bruch“. Die damit möglich werdende Erweiterung des Gewerbegebietes liegt nach Gebietsverkleinerung in etwa 120m Entfernung zu zwei östlich gelegenen Natura 2000-Gebieten, dem FFH-Gebiet 6515-301 sowie dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen sowie Ackerland in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen. Zudem müsste eine Pferdepension verlagert werden.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben: Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natu-

ra 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Ziele und Maßnahmen des BWP „Dürkheimer Bruch“ werden nicht beeinträchtigt.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung bzw. Grünlandnutzung sowie des Pferdehaltungsbetriebes ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar. Darüber hinaus sind keine verbindenden Strukturen sowie schützenswerte Biotopflächen betroffen. Die schützenswerten Biotopkomplexe der Teiche und Feuchtgebiete bei Erpolzheim sind mehr als 300m entfernt.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das nördlich angrenzende und weiter nach Osten ausgreifende Gewerbegebiet „Im Bruch“ nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

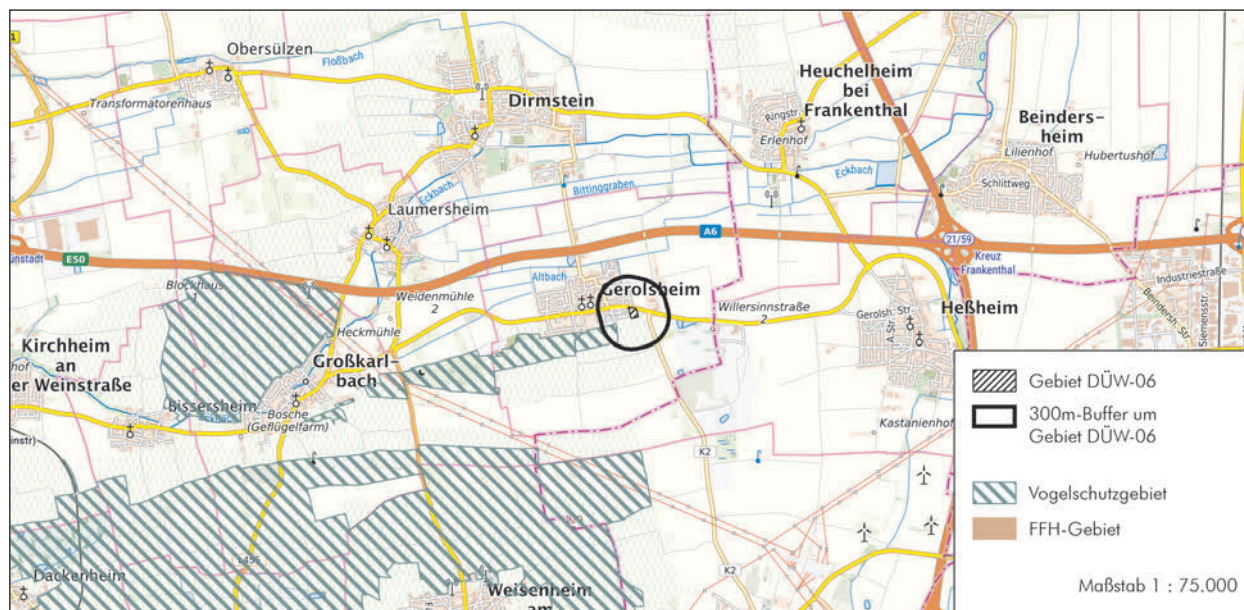
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zum VSG 6514-401 zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet DÜW-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 160m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Obstabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiedehopf (*Upupa epops*)
- Zaunammer (*Emberiza cirius*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)

Bewirtschaftungsplan

noch nicht veröffentlicht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Rand von Gerolsheim. Die damit möglich werdende Wohnbebauung liegt in ca. 160m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Zielarten ist nicht gegeben. Aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven, wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 160m entfernt befindlichen Flächen des VSG sind nicht erkennbar. Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

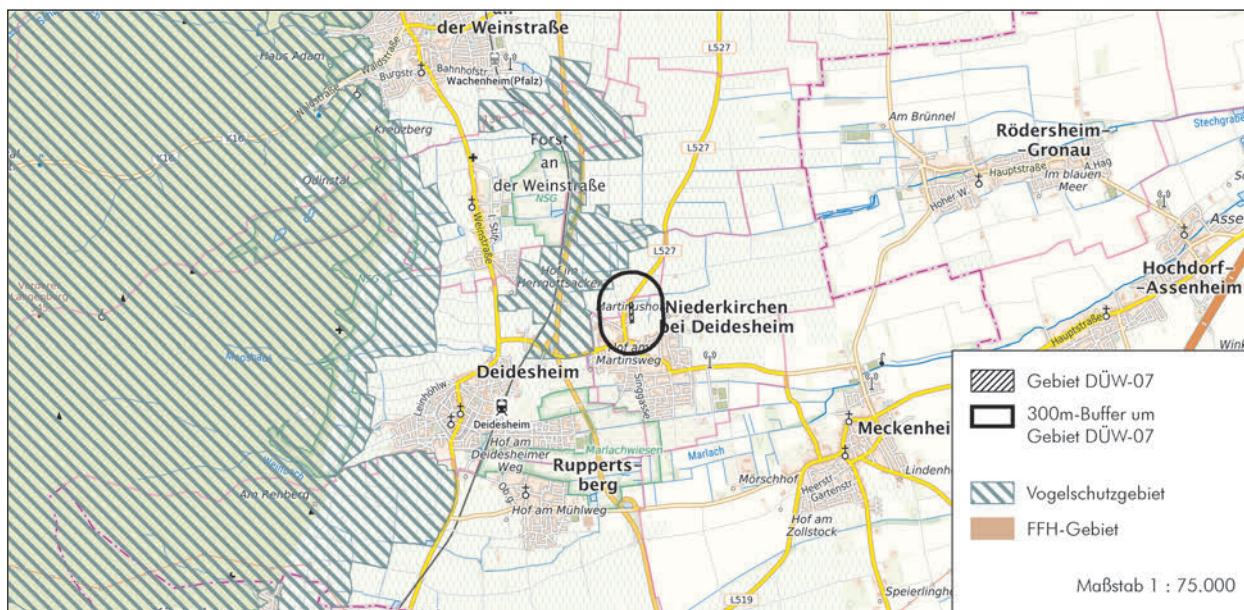
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet DÜW-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,6 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 210 m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Obstabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) • Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) 	
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Ortsrand von Niederkirchen bei Deidesheim. Die damit möglich werdende Wohnbebauung liegt in ca. 210m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Zielarten ist nicht gegeben. Aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven, wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 210m entfernt befindlichen Flächen des VSG sind nicht erkennbar. Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

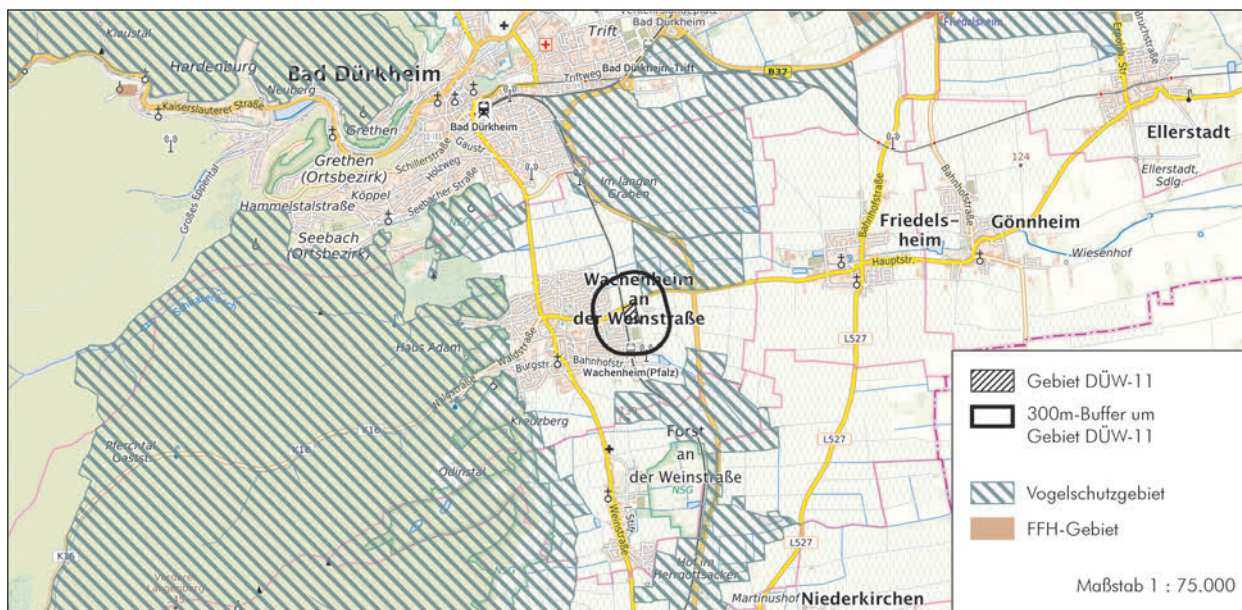
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet DÜW-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 100 m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Obstabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiedehopf (*Upupa epops*)
- Zaunammer (*Emberiza cirius*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)

Bewirtschaftungsplan

noch nicht veröffentlicht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Ortsrand von Wachenheim. Die damit möglich werdende Wohnbebauung liegt in ca. 100m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Zielarten ist nicht gegeben. Aufgrund der räumlichen Zäsur durch die L525, der damit einhergehenden Vorbelastung und der ausreichenden Distanz zu den besonders schützenswerten VSG-Flächen entlang des Schwabenbachs ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 100m entfernt befindlichen Flächen des VSG sind insbesondere auch mit Blick auf die Trennwirkung der Landesstraße nicht erkennbar. Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen.

Zudem sind zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen mit Blick auf die Vorbelastung durch die Verkehrsstrasse nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet FT-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (37 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 200m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341	
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim	
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6440 - Brenndoldenwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 91F0 - Hartholzauenwälder • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) 	Fische <ul style="list-style-type: none"> • Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) • Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) 	

<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) • Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) • Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und die Vogelschutzgebiete 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim und 6717-401 „Wagbachniederung“ (veröffentlicht 2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung beinhaltet die Festlegung eines „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ i. V. m. der Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ nördlich der BASF-Kläranlage auf Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die damit möglich werdende Industrie- und Logistikknutzung liegt in etwa 200m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341 (baden-württembergischer Teilbereich des Rheins). Zu den schützenswerten Lebensraumtypen des FFH-Gebiets (*91E0-Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), die auch Bestandteil des NSGs Ballauf-Wilhelmswörth sind, beträgt die Entfernung mehr als 300m. Insgesamt ergibt sich daraus eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Zwischen dem auf baden-württembergischer Seite des Rheins befindlichen FFH-Gebiet und den derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen des geplanten Vorranggebietes liegt der rheinland-pfälzische Teil des Rheins, das Deichvorland, der Deich sowie der landseitige Deichschutzstreifen. Insofern werden durch eine mögliche gewerbliche Flächennutzung bedingt durch die natürliche räumliche Zäsur des Rheins keine direkten Austauschbeziehungen bzw. Vernetzungsstrukturen beeinträchtigt. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sich innerhalb der möglich werdenden gewerblichen Baufläche Strukturen befinden, die für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von funktionaler Bedeutung wären. Es ist mit keinen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der im Managementplan vorgesehenen Maßnahmen (Nachhaltiges Bibermanagement als spezifische Artenschutzmaßnahme) zu rechnen.

Innerhalb des geplanten „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ wird die Ansiedlung von störenden, stark emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie großflächigen Logistikkbetrieben auf einer Gesamtfläche von ca. 37ha ermöglicht. In Folge kann es zu nutzungsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen kommen, die allerdings aufgrund der mit mehr als 300m Entfernung in ausreichender Distanz zu den auf der anderen Rheinseite befindlichen Landflächen des FFH-Gebietes und den bereits bestehenden Vorbelastungen der weiter südlich befindlichen Industrieanlagen der BASF vsl. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele hervorrufen. Dies gilt bei Einhaltung der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben auch für etwaige Belastungen der wassergebundenen Arten des FFH-Gebietes.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

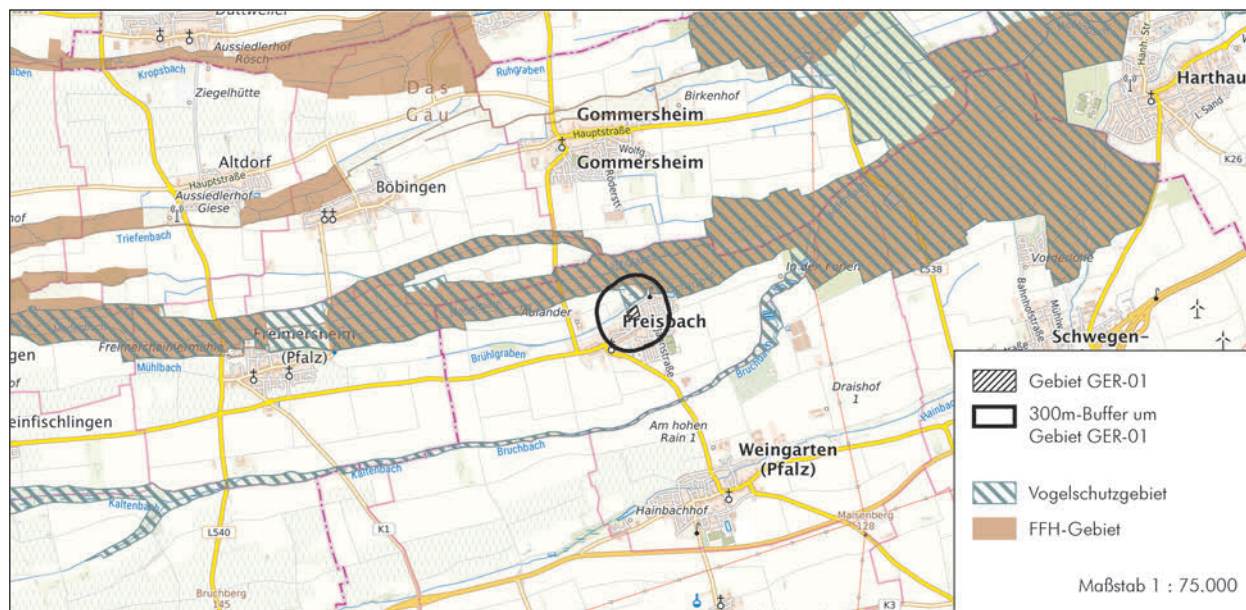
Fazit

In Folge der Vorranggebietsfestlegung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6716-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets für Industrie und Logistik im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Im Zuge nachgelagerter Verfahren obliegt die Frage, inwieweit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kenntnis der konkreten Planungsabsichten notwendig ist, der zuständigen Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich gilt, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 20m Entfernung zu dem VSG 6616-402 und in ca. 140m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6715-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	<p>Die Niederungen von Modenbach, Triefenbach und Speyerbach verbinden den Pfälzerwald mit den Auen des Rheins. Ihnen kommt eine überregionale Biotopvernetzungs-funktion zu. Beginnend am Haardtrand zwischen Maikammer und Edesheim durchziehen die Bachläufe die Pfälzische Rheinebene, begleitet von einer Vielzahl an Gräben. Diese zeugen von der historischen Rieselwiesen-Bewirtschaftung des bachbegleitenden Grünlandes.</p> <p>Das Niederungsgebiet repräsentiert einen typischen Teil der Kulturlandschaft des Vorderpfälzer Tieflandes. Während ackerbauliche Intensivnutzung die Lössriedel prägt, werden die Schwemmfächer der Niederungsbäche, deren Standorte sich durch einen überwiegend hohen Grundwasserspiegel auszeichnen, als Grünland genutzt oder sind bewaldet.</p>

Erhaltungsziele	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> eines Mosaiks von auentypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse, von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten, von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Gortyna borelii</i>) sowie von Stromtalwiesen, von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>

<ul style="list-style-type: none"> • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>		
<p>Arten nach Anhang II</p> <table border="0"> <tr> <td> <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) </td> <td> <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) </td> </tr> </table>	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	<p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)
<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	<p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) 	
<p>Bewirtschaftungsplan</p> <p>BWP_2011_09_S FFH 6715-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Bereiche des FFH-Gebiets wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z320</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer • Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen • Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe <p>Z105</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen • Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen • Ziel Arten: Neuntöter 		

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-402		
Gebietsname	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen		
Gebietsbeschreibung	<p>Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Niederungswälder mit Alteichenbeständen und, besonders im Osten, trockene Laub- und Kiefernwälder auf Dünenstandorten. Die Bäche sind von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Talzügen begleitet. Die seggen- und binsenreichen Wiesen bieten Brutmöglichkeiten für zahlreiche Wiesenvögel.</p> <p>Die Artengarnitur der Wiesen entspricht etwa der der Queichniederung. Insbesondere Schwarzkehlchen und Raubwürger sind neben dem Wachtelkönig als Leitart erwähnenswert. Grau- und Mittelspecht dominieren in den Alteichenbeständen, während im Dünenwald große und besonders individuenreiche Bestände von Ziegenmelker, Wendehals u. a. wertgebend sind.</p>		
Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.		
Zielarten	<table border="0"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Laro-Limikolen • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Laro-Limikolen • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Laro-Limikolen • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) 		
Bewirtschaftungsplan	<p>BWP_2011_09_S VSG 6616-402 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S</p>		

Für die nächstgelegenen Bereiche des VSG wurden folgende Ziele festgelegt:

Z366

- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder)

Z371

- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst), Gewässer
- Ziel Lebensraumtyp: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder)*
- Ziel Arten: Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Kamm-Molch, Grünes Besenmoos, Wasserralle

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Ortsrand von Freisbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 20m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6616-402 und in ca. 140m zu dem FFH-Gebiet 6715-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Die nächstgelegenen geschützten Lebensraumtypen (Erlen- und Eschenauenwälder LRT 91E0*) sind mehr als 200m entfernt. Im betreffenden Teilgebiet des VSG ist der Neuntöter als Zielart kartiert, ein Vorkommensbereich ist zwischen Brühlgraben und Modenbach erfasst. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ohne verbindende Gehölz- oder Strauchbestände ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

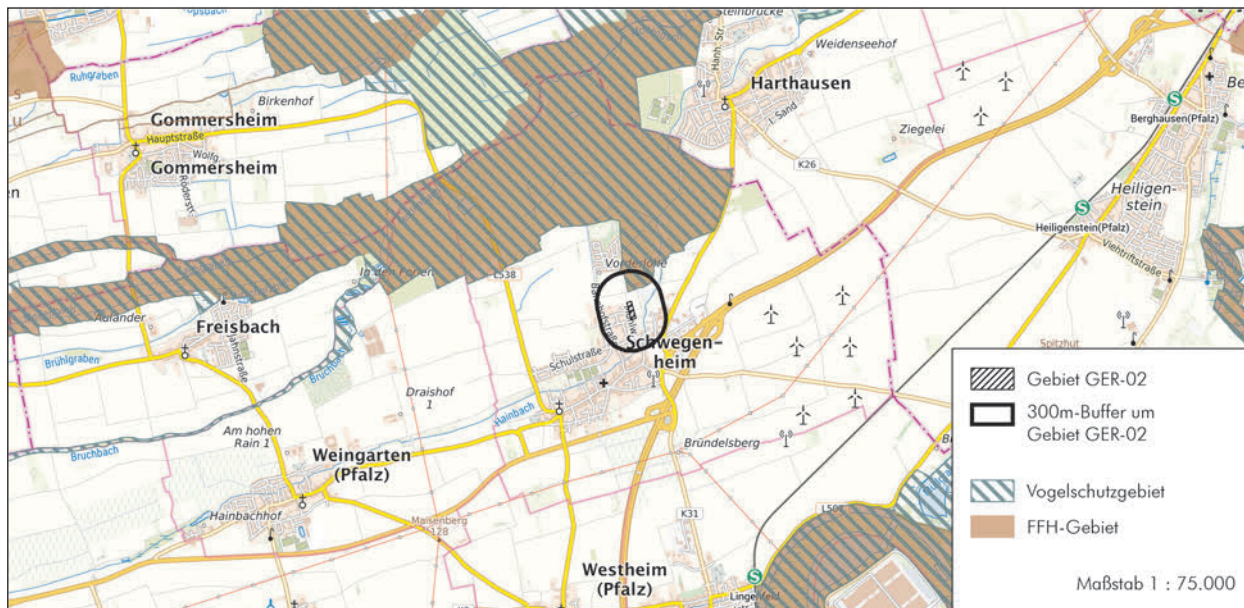
Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefen-

de Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 100 m Entfernung zu dem VSG 6616-402 und zu dem FFH-Gebiet 6715-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	<p>Die Niederungen von Modenbach, Triefenbach und Speyerbach verbinden den Pfälzerwald mit den Auen des Rheins. Ihnen kommt eine überregionale Biotopvernetzungs-funktion zu. Beginnend am Haardtrand zwischen Maikammer und Edesheim durchziehen die Bachläufe die Pfälzische Rheinebene, begleitet von einer Vielzahl an Gräben. Diese zeugen von der historischen Rieselwiesen-Bewirtschaftung des bachbegleitenden Grünlandes.</p> <p>Das Niederungsgebiet repräsentiert einen typischen Teil der Kulturlandschaft des Vorderpfälzer Tieflandes. Während ackerbauliche Intensivnutzung die Lössriedel prägt, werden die Schwemmfächer der Niederungsbäche, deren Standorte sich durch einen überwiegend hohen Grundwasserspiegel auszeichnen, als Grünland genutzt oder sind bewaldet.</p>
Erhaltungsziele	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse, von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten, von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Gortyna borelii</i>) sowie von Stromtalwiesen, von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>

<ul style="list-style-type: none"> • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>) 	<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2011_09_S FFH 6715-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Bereiche des FFH-Gebiets wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z320</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer • Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen • Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe <p>Z105</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen • Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen • Ziel Arten: Neuntöter 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-402
Gebietsname	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen
Gebietsbeschreibung	<p>Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Niederrandwälder mit Alteichenbeständen und, besonders im Osten, trockene Laub- und Kiefernwälder auf Dünenstandorten. Die Bäche sind von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Talzügen begleitet. Die seggen- und binsenreichen Wiesen bieten Brutmöglichkeiten für zahlreiche Wiesenvögel.</p> <p>Die Artengarnitur der Wiesen entspricht etwa der der Queichniederung. Insbesondere Schwarzkehlchen und Raubwürger sind neben dem Wachtelkönig als Leitart erwähnenswert. Grau- und Mittelspecht dominieren in den Alteichenbeständen, während im Dünenwald große und besonders individuenreiche Bestände von Ziegenmelker, Wendehals u. a. wertgebend sind.</p>
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Laro-Limikolen • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2011_09_S VSG 6616-402 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S</p>	

Für die nächstgelegenen Bereiche des VSG wurden folgende Ziele festgelegt:

Z366

- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder)

Z371

- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst), Gewässer
- Ziel Lebensraumtyp: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder)*
- Ziel Arten: Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Kamm-Molch, Grünes Besenmoos, Wasserralle

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ im Norden der Gemeinde Schwegenheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 100m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6616-402 und zu dem FFH-Gebiet 6715-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben, die nächstgelegenen schützenswerten Lebensraumtypen sind mehr als 500m entfernt. In den ca. 100m entfernten Teilgebieten der Natura 2000-Gebiete sind Vorkommensbereiche der Bechsteinfledermaus sowie des Schwarz-, Mittel- und Grauspechtes kartiert. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ohne verbindende Gehölz- oder Strauchbestände ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

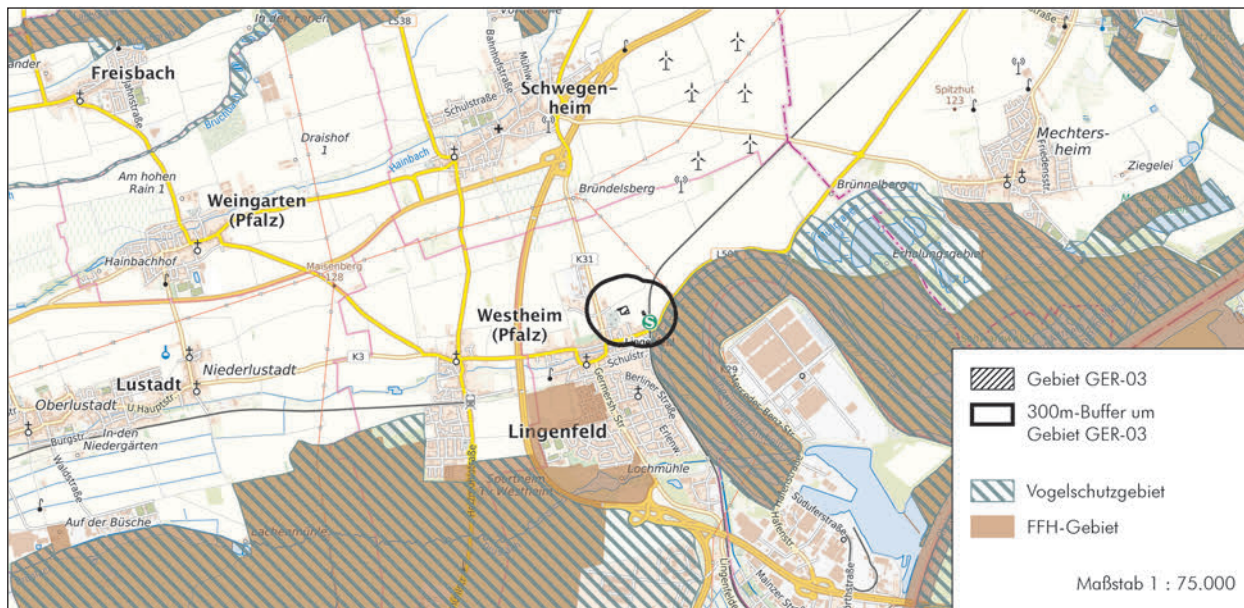
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in etwa 170m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-301 sowie zu dem VSG 6716-402

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-301
Gebietsname	Rheinniederung Germersheim-Speyer
Gebietsbeschreibung	<p>In der dicht besiedelten und gewerblich genutzten Rheinniederung zwischen Germersheim und Speyer ist eine flussnahe biotop- und strukturreiche Auenlandschaft von großer Artenvielfalt erhalten geblieben. Diese bildet eine funktionale Einheit mit den nördlich und südlich angrenzenden Auenbiotopen der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und der „Hördter Rheinaue“.</p> <p>Die Flussaue mit ihren naturnahen Altrheinarmen und Verlandungszonen, Abgrabungsgewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und großen Wäldern ist ein beliebtes Naherholungsziel. Wegen ihrer abwechslungsreichen Lebensräume gehören die Rheinauen floristisch und faunistisch zu den artenreichsten Ökosystemen Mitteleuropas.</p>

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung

- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling *Gortyna borelii*) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitats für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 3270 - Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) • 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) 	
* = Prioritärer Lebensraumtyp	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) • Lachs (Salmo salar) • Maifisch (Alosa alosa) • Meerneunauge (Petromyzon marinus) • Steinbeißer (Cobitis taenia) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (Lucanus cervus) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2012_19_S FFH 6716-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_19_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z003</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Gewässer • Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvogel 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6716-402
Gebietsname	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün
Gebietsbeschreibung	<p>Teilweise ausgebaggerte Altrheine, Weich- und Hartholzauen sowie ein System röhrichtbewachsener Gräben und seggenreicher Wiesen kennzeichnen den Auenkomplex zwischen Germersheim und Speyer.</p> <p>In mehrfacher Funktion erfüllt das Gebiet die Wertigkeit, die an ein Vogelschutzgebiet zu stellen ist. Zum einen erreichen die Bestände der röhricht- und baumbrütenden Zielarten beachtliche Größen, zum anderen sind die Altwässer und Schlammflächen u. a. für Seeschwalben, Limikolen und Enten unverzichtbares Rast- und Durchzugsgebiet.</p>
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung einer strukturreichen Auenlandschaft mit einem natürlichen Mosaik aus Flachwasserzonen, Schlamm- und Kiesbänken, Röhricht, Weich- und Hartholzauenwäldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Beutelmeise (Remiz pendulinus) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Laro-Limikolen • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Purpurreiher (Ardea purpurea) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Schwimmvogel • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2012_19_S VSG 6716-402 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_19_S</p>	

Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z003

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvogel

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ im Norden der Gemeinde Lingenfeld. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 170m von dem FFH-Gebiet 6716-301 sowie dem Vogelschutzgebiet VSG 6716-402 entfernt. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine geschützten Lebensraumtypen direkt betroffen. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen sowie Zielarten befinden sich im Bereich des Lingenfelder Altrheins, der etwa 200m entfernt von dem vorgesehenen Änderungsbereich liegt.

Mit Blick auf die Lage des Änderungsbereichs auf einer ackerbaulich genutzten Fläche, die von den potenziell betroffenen Natura 2000-Gebieten durch die Bahnstrecke Germersheim-Speyer, der Landesstraße L 507 sowie weiteren Ackerflächen räumlich eindeutig getrennt ist und der ausreichenden Distanz, ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

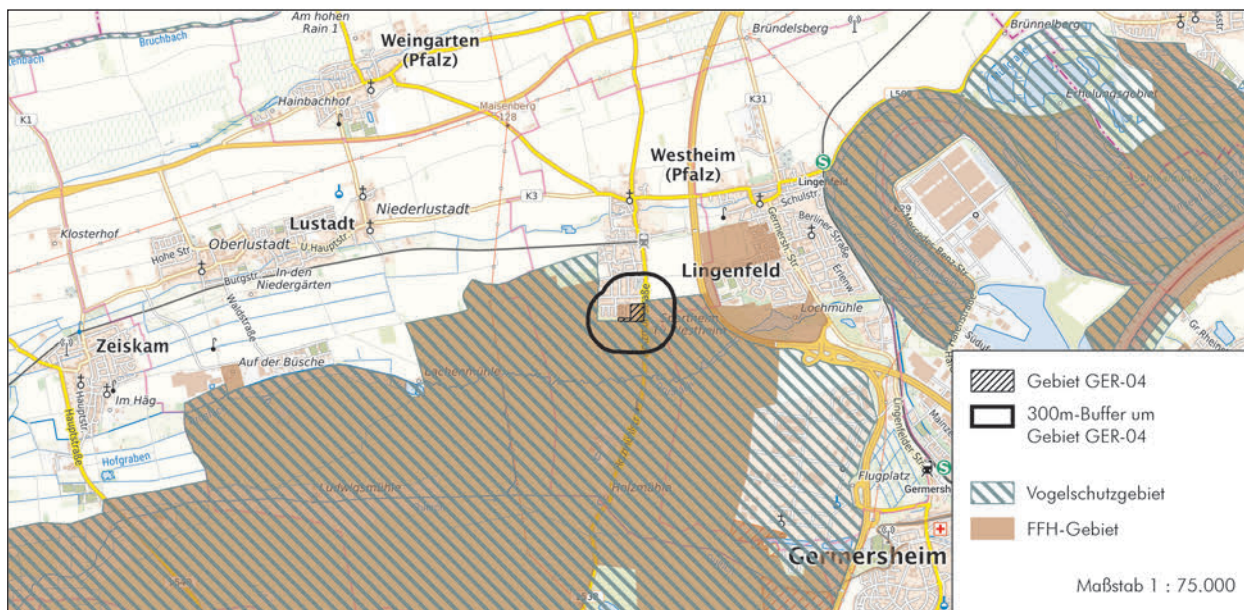
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,7 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des FFH-Gebiets 6715-302 • Indirekte Betroffenheit: Lage angrenzend an das VSG 6715-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-302
Gebietsname	Bellheimer Wald mit Queichtal
Gebietsbeschreibung	Der Bellheimer Wald zwischen Landau und Germersheim ist ein großflächiges Waldgebiet auf dem Schwemmkegel der Queich. Dies ist einer der Schwemmfächer der oberen Rheinniederung, die für die Vernetzung von Rheinauenbiotopen mit dem Pfälzerwald von besonderer Bedeutung sind. Kennzeichen des Bellheimer Waldes sind die teils lichte Waldstruktur bis hin zum Halboffenland-Charakter und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen. Auch sind Bereiche vorhanden, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind. Ein breites Spektrum von Tierarten findet hier optimale Lebensbedingungen.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> • von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer • von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen • der Binnendünen • der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen • der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 2310 - Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> • 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> • 4030 - Trockene europäische Heiden 	

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) • Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2015_01_S FFH 6715-302 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S</p> <p>Für den innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Änderungsbereich wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z001</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung • Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland • Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen • Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Gernersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Upupa epops) • Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2015_01_S VSG 6715-401 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S</p> <p>Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:</p>	

Z001

- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet im Süden von Westheim. Die damit möglich werdende Wohnflächenerweiterung liegt innerhalb des FFH-Gebiets 6715-302 sowie angrenzend an das Vogelschutzgebiet VSG 6715-401. Insofern ergibt sich sowohl eine direkte als auch eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche sowie Gehölzbestände am nördlichen Gebietsrand in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen bzw. Zielarten unmittelbar betroffen: Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Die tangierte Ackerfläche zählt nicht zu den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen. Ca. 150 m südlich befindet sich innerhalb der angrenzenden Waldfläche ein bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen. Die VSG-Zielart Mittelspecht ist mit einem Vorkommen ca. 150 m entfernt ebenfalls im Bereich des angrenzenden Waldbereichs kartiert. Nach dem Bewirtschaftungsplan zu dem FFH-Gebiet handelt es sich bei der vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche um eine Fläche „mittlerer Bedeutung“ mit „optionalem Sicherungsbedarf“.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung sowie der Vorprägung durch das vorhandene benachbarte und ebenfalls im FFH-Gebiet befindliche Neubaugebiet („1. Erweiterung Obere Heide“), bei dem im Rahmen der damals vorgenommenen FFH-Vorprüfung keine Konflikte mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets festgestellt wurden, ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des angrenzenden VSG von grundlegender Bedeutung ist. Durch ein mögliches Wohnbaugebiet werden keine geschützten Tier- und Pflanzenarten der Natura 2000-Gebiete in ihrer lokalen Population beeinträchtigt. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf die ackerbauliche Nutzung nicht erkennbar, können aber aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind in Folge der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnbaunutzung keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen aufgrund sonstiger Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

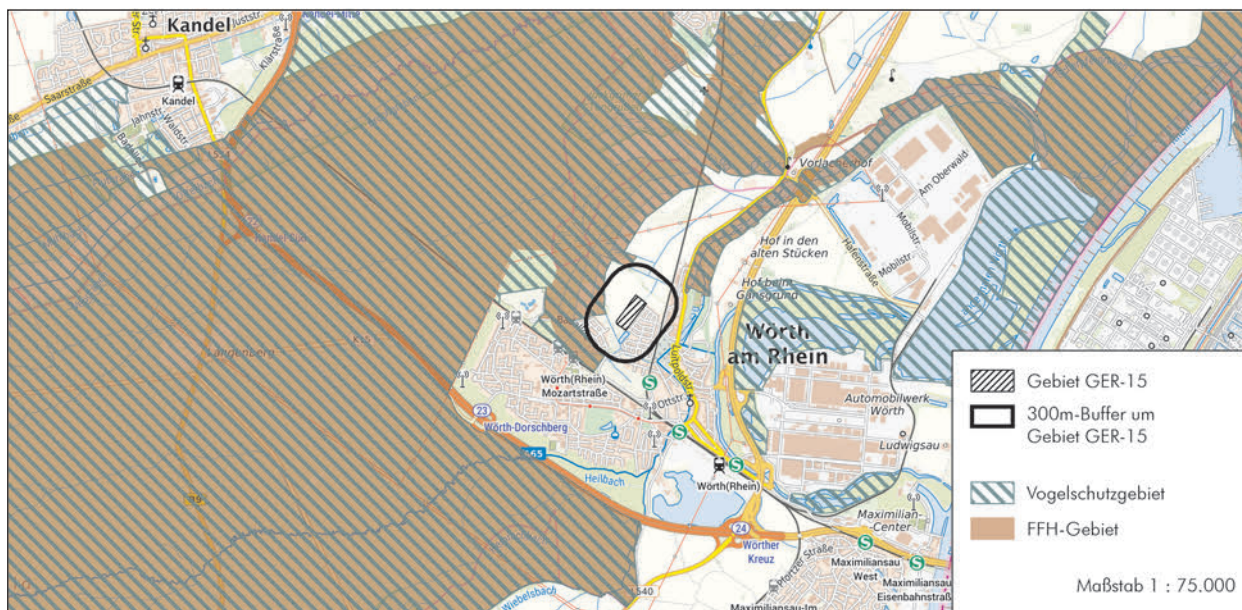
Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Im Zuge nachgelagerter Verfahren obliegt die Frage, inwieweit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kenntnis der konkreten Planungsabsichten notwendig ist, der zuständigen Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich gilt, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben und Hinweise des Bewirtschaftungsplans zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 120m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6914-301 und zu dem VSG 6914-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6914-301
Gebietsname	Bienwaldschwemmfächer
Gebietsbeschreibung	<p>Der Bienwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im rheinland-pfälzischen Teil der Oberrheinischen Tiefebene. Er liegt in der Südpfalz zwischen der Bruchbach-Otterbach-Niederung im Norden und dem Tal der Lauter, das ihn im Süden zu Frankreich hin begrenzt.</p> <p>Die zahlreichen zum Rhein entwässernden Bäche der pfälzischen Rheinebene bildeten durch die Ablagerung eiszeitlicher Sedimente die charakteristischen Schwemmkegel oder -fächer dieser Region. Der Bienwald stockt auf dem Schwemmfächer der Lauter und ist als Teil der Schwemmfächerlandschaft ein funktionales Bindeglied zwischen dem Pfälzerwald und den Rheinauen.</p>
Erhaltungsziele	
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer • von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen • der Binnendünen • der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen • der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> 	

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) • 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur • 91D0* - Moorwälder • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Bitterling (Rhodeus amarus) • Groppe (Cottus gobio) • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (Osmoderma eremita) • Heldbock (Cerambyx cerdo) • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) • Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) • Vogel-Azurjungfer (Coenagrion ornatum) 	<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (Unio crassus) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerviesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Upupa epops) • Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz“ in Wörth. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 120m von dem FFH-Gebiet 6914-301 und dem VSG 6914-401 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie kleinere Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind nicht zu erwarten. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

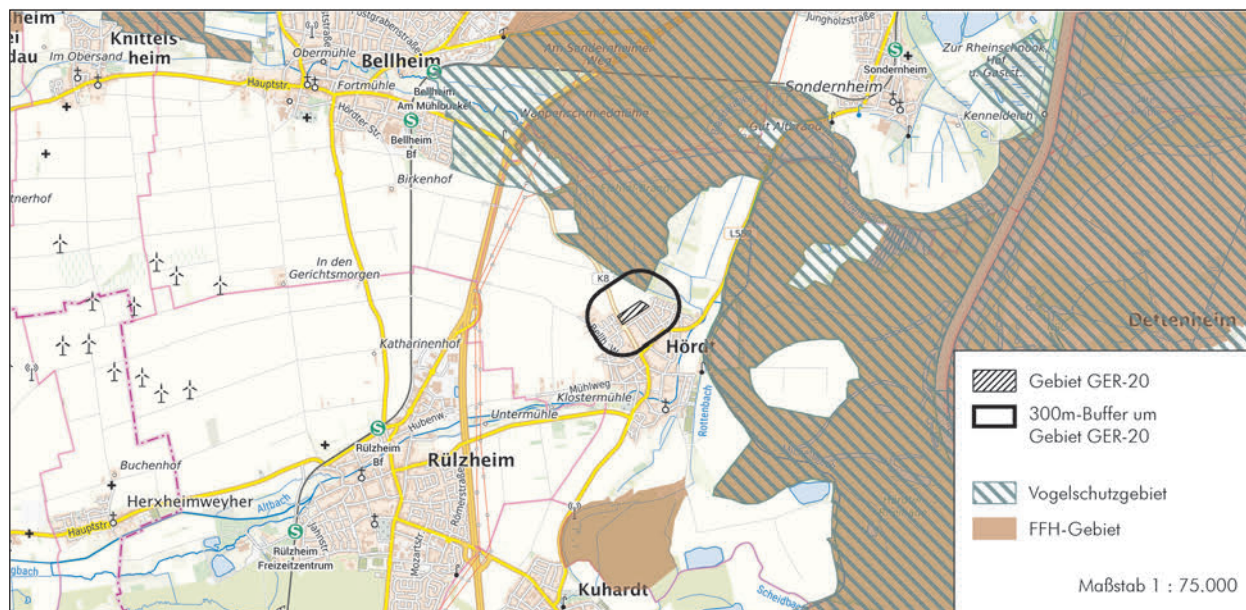
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 110m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6816-301 und zu dem VSG 6715-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6816-301
Gebietsname	Hördter Rheinaue
Gebietsbeschreibung	<p>Die Hördter Rheinaue ist eine großflächige Auenlandschaft, die mit den nördlich und südlich angrenzenden Gebieten „Rheinniederung Germersheim-Speyer“ und „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ eine funktionale Einheit bildet.</p> <p>Eine große Standortvielfalt in kleinräumigem Wechsel zeichnet das Gebiet aus. Die Mannigfaltigkeit der Lebensraumtypen, ihre enge Verzahnung und vielgestaltigen Übergänge bedingen ein besonders reiches, autotypisches Spektrum an Tier- und Pflanzenarten. Seltene und bedrohte Vogelarten wie Zwergdommel, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Schwarzmilan sowie Schwarz- und Mittelspecht brüten in der Hördter Rheinaue, manche davon, beispielsweise Eisvogel und Schwarzmilan in hoher Individuendichte. Auch die Populationen von Mittelspecht und Graureiher sind individuenstark.</p>
Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung von Verlandungszonen mit Röhricht und von kleinstruktureichen Übergängen zu Flachwasserzonen im Bereich des nicht ausgekiesten Altrheins, Renaturierung von Kieselseen und Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwald.
Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion • 3270 - Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p. • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

<ul style="list-style-type: none"> • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alnus pedunculata</i>, <i>Alnus incana</i>, <i>Salix alba</i>) • 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmus minoris</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>		
<p>Arten nach Anhang II</p> <table border="0"> <tr> <td> <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) </td> <td> <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) <p>* = Prioritäre Art</p> </td> </tr> </table>	<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>	
<p>Bewirtschaftungsplan</p> <p>BWP 2011_07_S FFH 6816-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_07_S Keine Ziel- bzw. Maßnahmenfestlegungen in räumlicher Nähe.</p>		

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401		
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen		
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Gernersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.		
Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.		
Zielarten	<table border="0"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) 		
Bewirtschaftungsplan	<p>BWP_2015_01_S VSG 6715-401 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S Für die nächstgelegenen Bereiche des VSG wurden folgende Zielsetzungen/Maßnahmen festgelegt: Z200 (F 13.3 13.6 13.10) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Wald (Forst) • Ziel-Arten: Schwarzspecht, Grauspecht </p>		

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ in Hördt. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 110m von dem FFH-Gebiet 6816-301 und dem VSG 6715-401 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen bzw. Zielarten direkt betroffen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. In den nächstgelegenen Natura 2000-Flächen besteht das Ziel, den Wald (Eichtal-Ostteil) zu schützen, um die Brutvorkommen der Spechtarten Schwarz- und Grauspecht dauerhaft erhalten zu können. Dieser Zielsetzung steht eine potenzielle Siedlungsentwicklung in dem vorgesehenen Änderungsbereich nicht entgegen. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Schützenswerte Biotopkomplexe werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

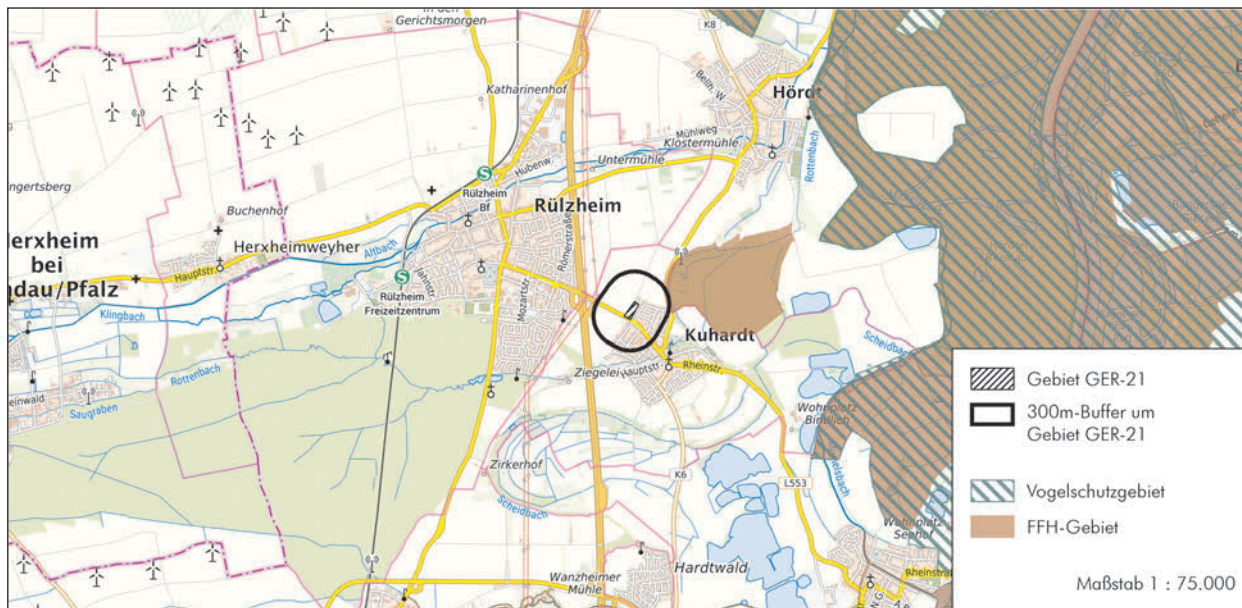
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 290m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6816-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6816-301
Gebietsname	Hördter Rheinaue
Gebietsbeschreibung	<p>Die Hördter Rheinaue ist eine großflächige Auenlandschaft, die mit den nördlich und südlich angrenzenden Gebieten „Rheinniederung Germersheim-Speyer“ und „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ eine funktionale Einheit bildet.</p> <p>Eine große Standortvielfalt in kleinräumigem Wechsel zeichnet das Gebiet aus. Die Mannigfaltigkeit der Lebensraumtypen, ihre enge Verzahnung und vielgestaltigen Übergänge bedingen ein besonders reiches, autotypisches Spektrum an Tier- und Pflanzenarten. Seltene und bedrohte Vogelarten wie Zwergdommel, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Schwarzmilan sowie Schwarz- und Mittelspecht brüten in der Hördter Rheinaue, manche davon, beispielsweise Eisvogel und Schwarzmilan in hoher Individuendichte. Auch die Populationen von Mittelspecht und Graureiher sind individuenstark.</p>
Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung von Verlandungszonen mit Röhricht und von kleinstruktureichen Übergängen zu Flachwasserzonen im Bereich des nicht ausgekiesten Altrheins, Renaturierung von Kiesseen und Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwald.
Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion • 3270 - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

<ul style="list-style-type: none"> • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) • 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP 2011_07_S FFH 6816-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_07_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Bereiche des VSG wurden folgende Zielsetzungen/Maßnahmen festgelegt:</p> <p>Z065 (W 13.5 13.1 13.7) Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherheitsbedarf, mittlere Bedeutung Zielrichtung: Gewässer Maßnahmen: Lebensraumtypische Waldgesellschaft (EU-LRT-CODE nennen), Naturnahe Waldwirtschaft, Altholzanteile erhöhen Ziel-Lebensraumtypen: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Ortsrand von Kuhardt. Die damit möglich werdende gewerbliche Entwicklung liegt etwa 290 m von dem FFH-Gebiet 6816-301 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben: Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen.

Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar und mit Blick auf die zwischen der vorgesehenen Gebietsänderung und dem FFH-Gebiet bereits vorhandene Wohnbebauung auch nicht zu erwarten.

Weiterhin können erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund des großen Abstands zu dem FFH-Gebiet und der Vorbelastung durch bereits bestehende Siedlungsstrukturen ausgeschlossen werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

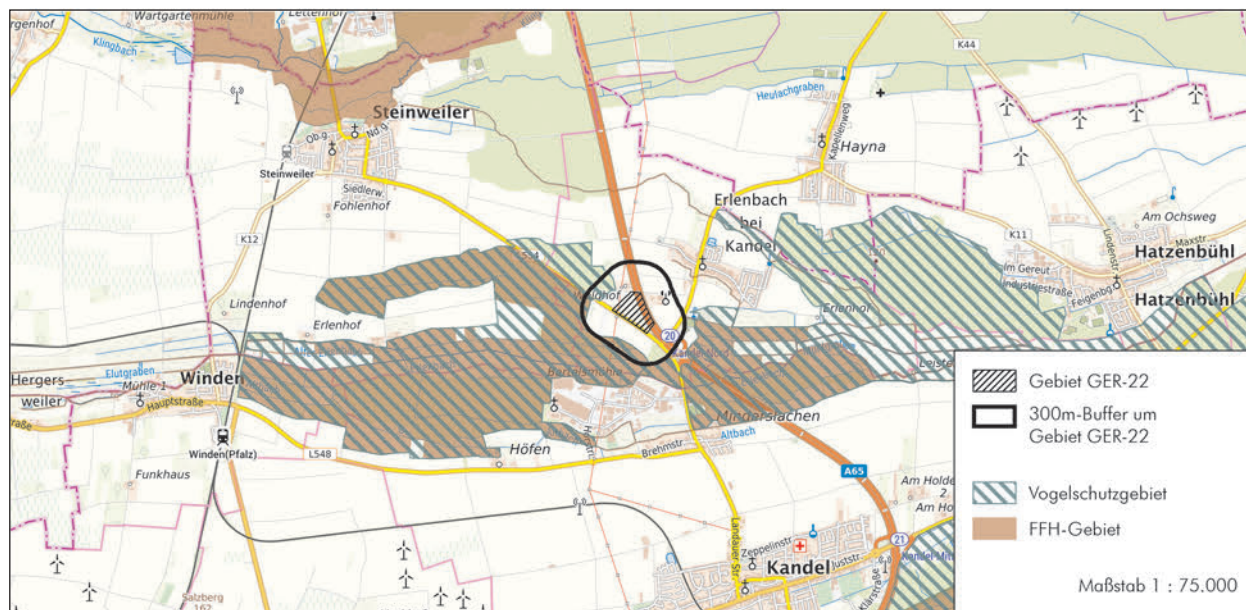
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,7 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: nach Gebietsverkleinerung in ca. 120 m Entfernung zu dem VSG 6914-401 und in ca. 180 m Entfernung FFH-Gebiet 6814-302

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6814-302
Gebietsname	Erlenbach und Klingbach
Gebietsbeschreibung	Die breiten Auen und Niederungen rund um den Erlenbach und Klingbach südlich der Stadt Landau sind mit ihren zahlreichen Gräben und Seitengewässern wichtige Verbindungselemente zwischen dem Pfälzerwald und Bienwald einerseits sowie dem Bellheimer Wald mit Queichtal und der Hördter Rheinaue.

Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald und angrenzendem Eichenhainbuchenwald sowie nicht intensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea ssp.</i> und <i>Lycaena dispar</i>).
------------------------	--

Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 9130 - Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
---------------------------------	--

Arten nach Anhang II	
Fische und Rundmäuler <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Bitterling (Rhodeus amarus) • Groppe (Cottus gobio) Libellen <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (Coenagrion) 	Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
Bewirtschaftungsplan	
BBWP_2011_10_S FFH 6814-302 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_10_S	
Für die nächstgelegenen Natura-Flächen wurden folgende Ziele bzw. Maßnahmen festgelegt (nachrichtliche Maßnahmen, die sich auf den Zielflächen auf den Vogelschutz beziehen):	
Z802 (F 13.1 13.7 13.9 13.10) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Wald (Forst) • Maßnahmen: Naturnahe Waldwirtschaft, Altholzanteile erhöhen, Totholzanteile erhöhen, Schutz ausgewählter Habitatbäume • Ziel-Arten: Mittelspecht, Schwarzspecht 	
Z801 (F 13.1 13.5 13.6 13.9 13.10) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, herausragende Bedeutung • Zielrichtung: Wald (Forst) • Maßnahmen: Naturnahe Waldwirtschaft, Lebensraumtypische Waldgesellschaft (EU-LRT-CODE nennen), Altholzanteile belassen, Totholzanteile erhöhen, Schutz ausgewählter Habitatbäume • Ziel-Lebensraumtypen: Hainsimsen-Buchenwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder • Ziel-Arten: Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wendehals 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerrasen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Upupa epops) • Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ westlich der A65 auf Gemarkung Erlenbach bei Kandel. Die damit möglich werdende gewerbliche Bebauung liegt etwa 120 m vom VSG 6914-401 sowie ca. 180 m vom

FFH-Gebiet 6814-302 entfernt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie wegbegleitende Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU ist die VSG-Zielart Mittelspecht in ca. 250m Entfernung kartiert. In den nächstgelegenen Natura 2000-Flächen besteht das Ziel, den Wald zu schützen, um die Habitate der diversen Spechtarten (insbesondere die Vorkommen des Mittelspechts) dauerhaft erhalten zu können. Dieser Zielsetzung steht eine potenzielle Siedlungsentwicklung in dem vorgesehenen Änderungsbereich nicht entgegen.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung und dem nach Gebietsanpassung ausreichenden Abstand ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen.

In Folge der vorgesehenen gewerblichen Bebauung kann es zu nutzungsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen kommen, die sich jedoch aufgrund des ausreichenden Abstands und der Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrsstrassen aber vsl. nicht negativ auf die schutzwürdigen Natura 2000-Flächen auswirken werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

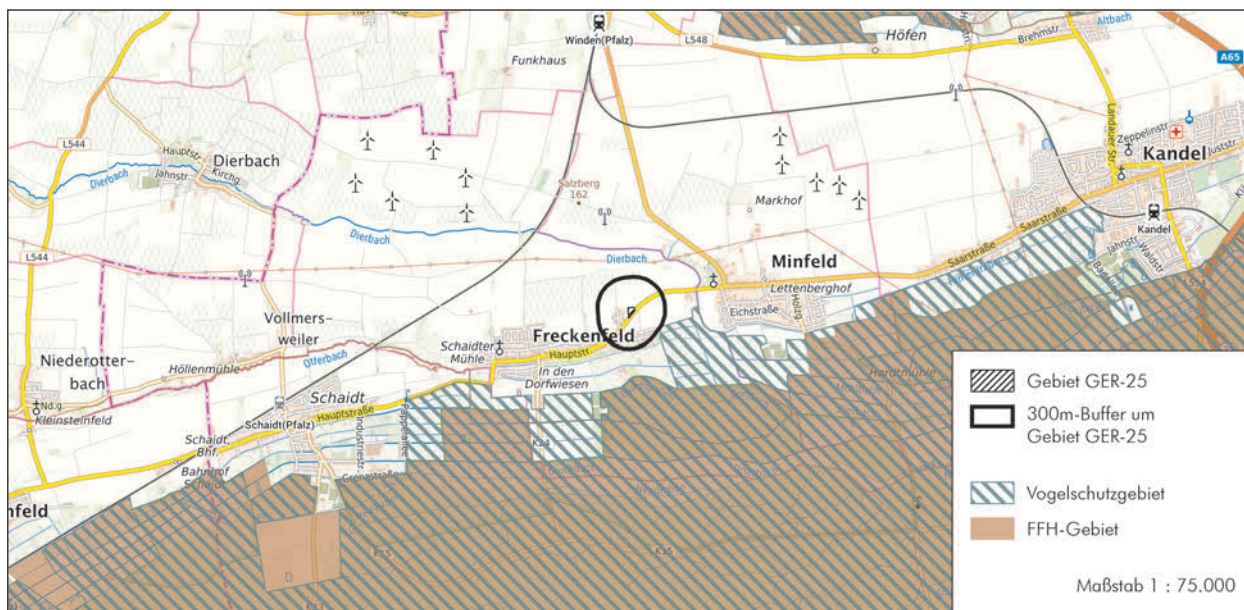
Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Im Zuge nachgelagerter Verfahren obliegt die Frage, inwieweit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kenntnis der konkreten Planungsabsichten notwendig ist, der zuständigen Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben und Hinweise des Bewirtschaftungsplans zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,5 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 300m Entfernung zu dem VSG 6914-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).

Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.
------------------------	--

Zielarten	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)
------------------	--

Bewirtschaftungsplan	noch nicht veröffentlicht
-----------------------------	---------------------------

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Ortsausgang von Freckenfeld. Die damit möglich werdende Erweiterung der bereits bestehenden Gewerbefläche liegt etwa 300m von dem VSG 6914-401 entfernt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Die vorgesehene Restriktionsrücknahme beschränkt sich auf ein ca. 0,5ha großes und damit räumlich eng begrenztes, landwirtschaftlich genutztes Areal an der L546. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Schützenswerte Biotopkomplexe werden nicht beeinträchtigt. Zwischen dem VSG und der vorgesehenen Gebietsänderung befindet sich die als räumliche Zäsur wirkende Landesstraße, so dass Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete nicht erkennbar bzw. zu erwarten sind.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung, die Vorbelastung sowie den deutlichen Abstand ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der Entfernung zu dem FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

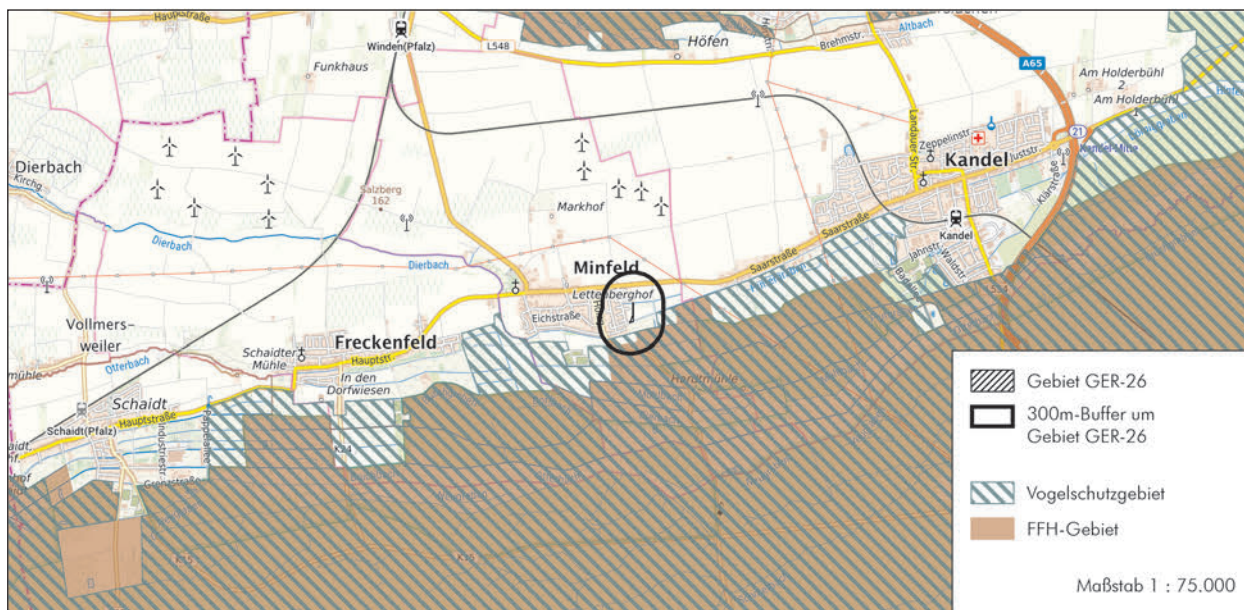
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6914-401 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben und Hinweise des Bewirtschaftungsplans zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 110m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6914-301 und zu dem VSG 6914-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6914-301
Gebietsname	Bienwaldschwemmfächer
Gebietsbeschreibung	<p>Der Bienwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im rheinland-pfälzischen Teil der Oberrheinischen Tiefebene. Er liegt in der Südpfalz zwischen der Bruchbach-Otterbach-Niederung im Norden und dem Tal der Lauter, das ihn im Süden zu Frankreich hin begrenzt.</p> <p>Die zahlreichen zum Rhein entwässernden Bäche der pfälzischen Rheinebene bildeten durch die Ablagerung eiszeitlicher Sedimente die charakteristischen Schwemmkegel oder -fächer dieser Region. Der Bienwald stockt auf dem Schwemmfächer der Lauter und ist als Teil der Schwemmfächerlandschaft ein funktionales Bindeglied zwischen dem Pfälzerwald und den Rheinauen.</p>

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von bodensaurigen Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und moorigen Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere *Maculinea* ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) • 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur • 91D0* - Moorwälder • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Bitterling (Rhodeus amarus) • Groppe (Cottus gobio) • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (Osmoderma eremita) • Heldbock (Cerambyx cerdo) • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) • Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) • Vogel-Azurjungfer (Coenagrion ornatum) 	<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (Unio crassus) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauer), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerviesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Upupa epops) • Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Ortsrand von Minfeld. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 110m von dem FFH-Gebiet 6914-301 und dem VSG 6914-401 entfernt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Die vorgesehene Restriktionsrücknahme ermöglicht eine Arrondierung der bestehenden Bebauung und ist auf ein ca. 0,2 ha großes und damit räumlich eng begrenztes landwirtschaftlich genutztes Areal beschränkt.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Schützenswerte Biotopkomplexe werden nicht beeinträchtigt. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den nächstgelegenen schützenswerten Flächen der Natura 2000-Gebiete („Flachland-Mähwiesen“ am Dörniggraben) sind nicht erkennbar.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen Wohnbebauung und der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

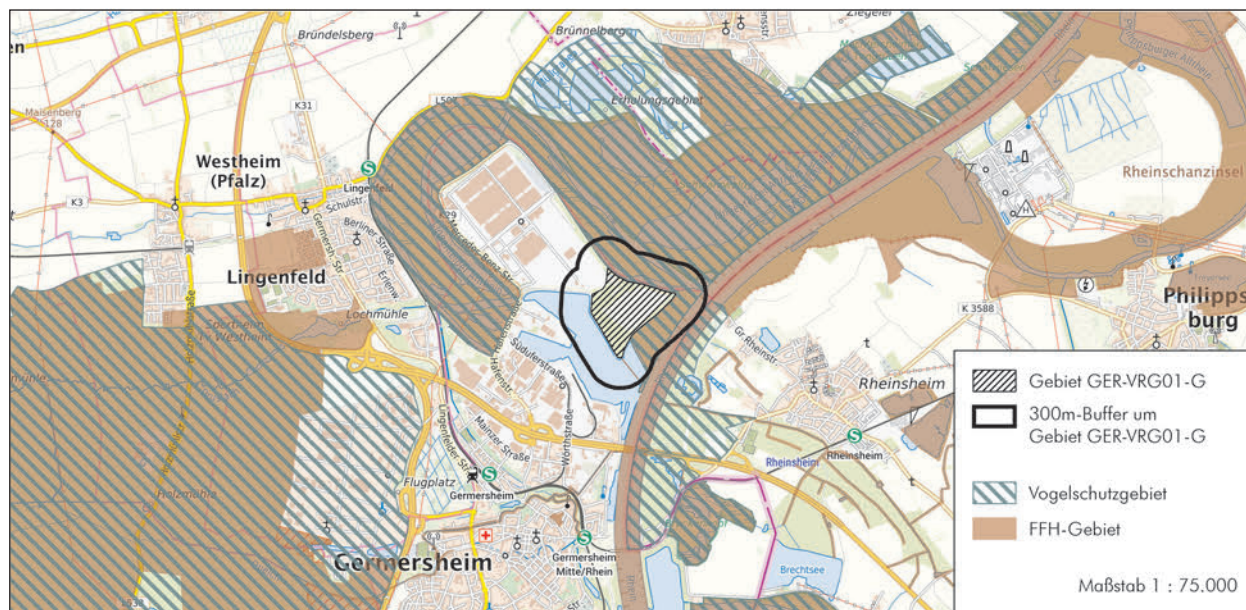
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben und Hinweise der dann ggf. vorliegenden Bewirtschaftungspläne zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (35,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Bestehendes Vorranggebiet angrenzend an das FFH-Gebiet 6716-301 und an das VSG 6716-402 (kein Erweiterungsbereich vorgesehen)

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-301
Gebietsname	Rheinniederung Germersheim-Speyer
Gebietsbeschreibung	<p>In der dicht besiedelten und gewerblich genutzten Rheinniederung zwischen Germersheim und Speyer ist eine flussnahe biotop- und strukturreiche Auenlandschaft von großer Artenvielfalt erhalten geblieben. Diese bildet eine funktionale Einheit mit den nördlich und südlich angrenzenden Auenbiotopen der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und der „Hördter Rheinaue“.</p> <p>Die Flussaue mit ihren naturnahen Altrheinarmen und Verlandungszonen, Abgrabungsgewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und großen Wäldern ist ein beliebtes Naherholungsziel. Wegen ihrer abwechslungsreichen Lebensräume gehören die Rheinauen floristisch und faunistisch zu den artenreichsten Ökosystemen Mitteleuropas.</p>
Erhaltungsziele	
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, • von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse, • von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten, • von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Gortyna borelii</i>) sowie von Stromtalwiesen, • von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitats für Fischarten im Rhein, • der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> 	

<ul style="list-style-type: none"> • 3270 - Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p. • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) • 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2012_19_S FFH 6716-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_19_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z003</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Gewässer • Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvögel 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6716-402
Gebietsname	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün
Gebietsbeschreibung	<p>Teilweise ausgebaggerte Altrheine, Weich- und Hartholzauen sowie ein System röhrichtbewachsener Gräben und seggenreicher Wiesen kennzeichnen den Auenkomplex zwischen Germersheim und Speyer.</p> <p>In mehrfacher Funktion erfüllt das Gebiet die Wertigkeit, die an ein Vogelschutzgebiet zu stellen ist. Zum einen erreichen die Bestände der röhricht- und baumbrütenden Zielarten beachtliche Größen, zum anderen sind die Altwässer und Schlammflächen u. a. für Seeschwalben, Limikolen und Enten unverzichtbares Rast- und Durchzugsgebiet.</p>
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung einer strukturreichen Auenlandschaft mit einem natürlichen Mosaik aus Flachwasserzonen, Schlamm- und Kiesbänken, Röhricht, Weich- und Hartholzauenwäldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Laro-Limikolen • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Schwimmvögel • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2012_19_S VSG 6716-402

https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_19_S

Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z003

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvogel

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Germersheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ (GER-VRG01-G) umbenannt werden. Mit dem Vorhaben geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich auch keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

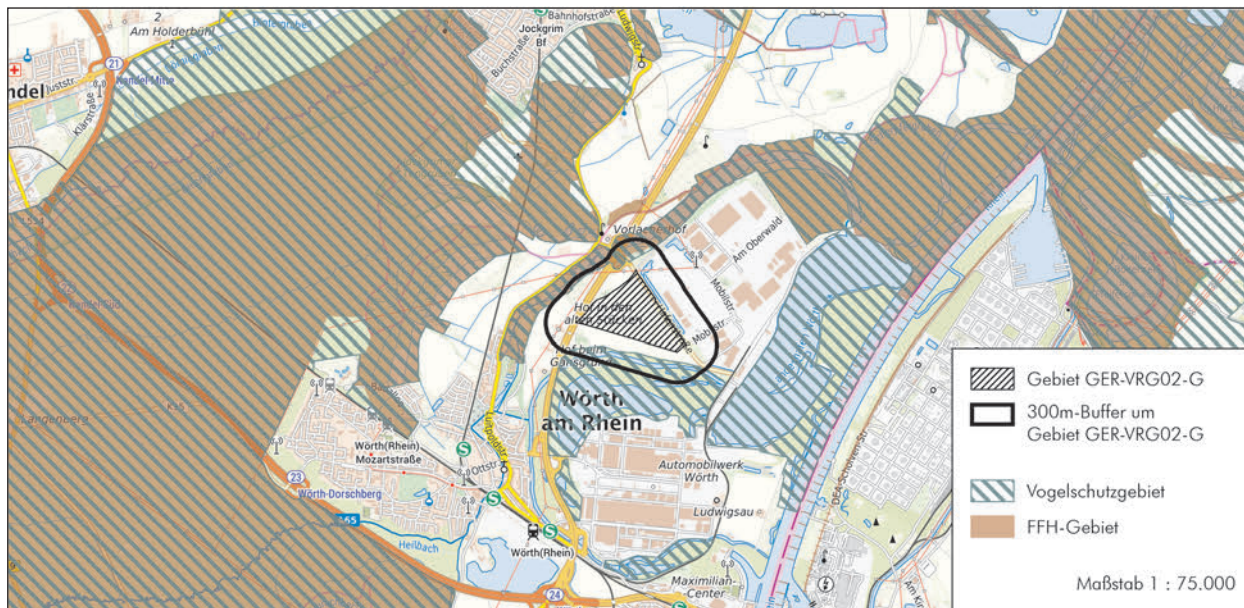
Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet GER-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (39,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: nach Gebietsverkleinerung in ca. 90m Entfernung zu dem VSG 6816-402 sowie in ca. 130m Entfernung zu dem VSG 6915-402 und zu dem FFH-Gebiet 6915-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6816-402
Gebietsname	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnte waldbetonte Rheinauenlandschaft mit Altrhein und Schluten. Das Gebiet beinhaltet die größte zusammenhängende Auwaldfläche in Rheinland-Pfalz. Alle vier wertgebenden Vogelarten kommen in sehr hoher Dichte und in bedeutenden Populationen vor.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzauenwälder.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus aeruginosus</i>) • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) oßes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	
Bewirtschaftungsplan	
BWP_2011_07_S VSG 6816-402 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_07_S	

Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z109

- Maßnahmentyp: (1) Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Arten: Eisvogel

Z108

- Maßnahmentyp: (1) Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Maßnahmen: Schutz ausgewählter Habitatbäume, Altholzanteile erhöhen, Ruhezone (Vogelschutz)
- Ziel-Arten: Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6915-402
Gebietsname	Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen
Gebietsbeschreibung	Flacher, von Röhrichten umgebener Altrhein sowie eines der größten durch Kiesabbau entstandenen Gewässer in der Rheinaue. Die Rastbestände nutzen je nach Wasserstand, Vereisungsgrad und Störeinflüssen beide Gewässer in wechselnder Zahl. Die Flächen zählen zu den landesweit bedeutsamsten für Tauch- und Schwimmenten. Zeitweilig wird der Rheinhafen von bis zu vier Möwenarten mit beträchtlicher Individuenzahl als Schlafplatz genutzt. Am Altrhein nisten neben seltenen Röhrichtbrütern gefährdete Entenarten wie Krickente und Schnatterente.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von störungsfreien Gewässerabschnitten und Uferbereichen.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Schwimmvogel • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)
Bewirtschaftungsplan	
BWP_2011_07_S VSG 6915-402 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_07_S	
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:	
Z152	
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Gewässer • Ziel-Lebensraumtypen: – • Ziel-Arten: Drosselrohrsänger, Wasserralle 	
Z147	
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Gewässer • Ziel-Lebensraumtypen: – • Ziel-Arten: Wasserralle, Purpurreiher, Zwergdommel 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6915-301
Gebietsname	Rheinniederung Neuburg-Wörth
Gebietsbeschreibung	In der südlich an die Hördter Rheinaue anschließenden und mit dieser eine funktionale Einheit bildenden Rheinniederung Neuburg-Wörth sind aquatische, amphibische und terrestrische Lebensräume eng verzahnt. Die Vielfalt der Habitate ist maßgeblich für den großen Artenreichtum im Gebiet. Kennzeichnende Vegetation der Altrheine und ihrer Verlandungszonen wie auch der Schlute beziehungsweise Flutmulden sind die großflächigen Schilfröhrichte und Großseggenriede.

	<p>Kennzeichnende Vegetation der Altrheine und ihrer Verlandungszonen wie auch der Schlute beziehungsweise Flutmulden sind die großflächigen Schilfröhrichte und Großseggenriede.</p> <p>Der Wörthener Altrhein ist das einzige Auengewässer am rheinland-pfälzischen Oberrhein, in dem Wassernuss (<i>Trapa natans</i>), Großes Nixenkraut (<i>Najas marina</i>) und Seekanne (<i>Nymphoides peltata</i>) gemeinsam vorkommen. Im stark verlandeten Altrhein leben seltene Tierarten, zum Beispiel die Köcherfliege <i>Leptocerus tineiformis</i>, die Wasserschnecke <i>Anisus vorticulus</i>, die Wasserwanze <i>Hydrometra gracilentata</i> und auch der Steinbeißer, der im Gebiet sowie in den Niederungsbächen der Rheinaue seinen Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz hat.</p>
--	---

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung

- eines Mosaiks aus auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen
- von nicht intensiv genutzten artenreichen Grünland mit Stromtalwiesen, Mager-, Feucht- und Nasswiesen, auch als Lebensraum von Schmetterlingen (insbesondere *Maculinea* ssp. und *Lycaena dispar*)
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
- von Gewässern als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidenton* p.p.
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien

- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

Fische und Rundmäuler

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Maifisch (*Alosa alosa*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Käfer

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Pflanzen

- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Weichtiere

- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_08_S FFH 6915-301

https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_08_S

Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z148

- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Eutrophe Stillgewässer
- Ziel-Arten: Purpurreiher, Schwarzmilan

Z006

- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Maßnahmen: Gewässer (und/oder Uferbereich) sich selbst überlassen/Prozessschutz, Schutz ausgewählter Habitatbäume, Ruhezone (Vogelschutz)
- Ziel-Lebensraumtypen: Eutrophe Stillgewässer
- Ziel-Arten: –

Weitere Maßnahmen des BWP konzentrieren sich auf Bereiche westlich der B9

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung beinhaltet die Festlegung eines „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ i. V. m. der Rücknahme eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ im Norden der Stadt Wörth am Rhein. Die damit möglich werdende Industrie- und Logistikknutzung liegt nach Gebietsverkleinerung in ca. 90m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6816-402 sowie in ca. 130m Entfernung zu dem VSG 6915-402 und zu dem FFH-Gebiet 6915-301. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Mit negativen Auswirkungen auf die Gewässer und Gehölzbestände der Natura 2000-Gebiete ist nicht zu rechnen.

Dies gilt entsprechend für die geschützten Biotope bzw. Biotopkomplexe, die in ausreichendem Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet vorzufinden sind: In ca. 120m Entfernung südlich befindet sich der Wörther Altrhein, der das gesetzlich geschützte Biotop „Altrhein bei den Rheinanlagen Wörth“ (BT-6915-2133-20 1) umfasst. Dieses gehört zu dem Biotopkomplex Auenwald mit Altrhein bei den Rheinanlagen Wörth (BK-6915-0459-20 1). Der Lebensraumtyp 3150 Eutrophe Stillgewässer mit der FFH-Art Kamm-Molch befindet sich ca. 210m und Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzauenwälder) 91E0* sind ca. 340m entfernt. Die VSG-Zielart Eisvogel ist in ca. 350m Entfernung und die Zielart Mittelspecht in ca. 300m Entfernung kartiert. In Richtung Norden sind Wasserralle, Schilfrohrsänger sowie Purpurreiher in mehr als 230m Entfernung kartiert. Zwischen dem etwa 200m entfernten Lebensraumtyp 3150 Eutrophe Stillgewässer im Norden (Altrhein südlich Jockgrim) befindet sich die B9 als räumliche Zäsur.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung und dem nach Gebietsanpassung ausreichenden Abstand zu den schützenswerten Natura 2000-Flächen ist nicht davon auszugehen, dass die Festlegung des gewerblichen Vorranggebietes eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Mögliche vorhandene Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Innerhalb des geplanten „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ wird die Ansiedlung von störenden, stark emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie großflächigen Logistikbetrieben auf einer Gesamtfläche von ca. 39ha ermöglicht. In Folge kann es zu nutzungsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen kommen, die sich jedoch aufgrund des ausreichenden Abstands vsl. nicht negativ auf die schutzwürdigen Natura 2000-Flächen auswirken werden.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Festlegung des geplanten „Vorranggebiets für Industrie und Logistik“ GER-VRG02-G und der dadurch möglich werdenden gewerblichen Flächenansiedlung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Im Zuge nachgelagerter Verfahren obliegt die Frage, inwieweit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kenntnis der konkreten Planungsabsichten notwendig ist, der zuständigen Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich gilt, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die jeweiligen Bewirtschaftungspläne zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (32,5 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 280m Entfernung zu dem VSG 6816-402

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6816-402
Gebietsname	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald
Gebietsbeschreibung	<p>Ausgedehnte waldbetonte Rheinauenlandschaft mit Altrhein und Schluten. Das Gebiet beinhaltet die größte zusammenhängende Auwaldfläche in Rheinland-Pfalz.</p> <p>Alle vier wertgebenden Vogelarten kommen in sehr hoher Dichte und in bedeutenden Populationen vor.</p>
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzauenwälder.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus aeruginosus</i>) • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) oßes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2011_07_S VSG 6816-402</p> <p>https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_07_S</p>	

In den nächstgelegenen Flächen des VSG ist folgendes Ziel benannt:

Z103

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Maßnahmen: Vögel, Schutz ausgewählter Habitatbäume, Altholzanteile erhöhen
- Ziel-Lebensraumtypen: –
- Ziel-Arten: Mittelspecht, Grauspecht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung beinhaltet die Festlegung eines „Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung“ i. V. m. der Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ westlich von Wörth-Maximiliansau. Die damit möglich werdende gewerbliche Nutzung liegt in ca. 280 m Entfernung zu dem VSG 6816-402. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen sowie Zielarten direkt betroffen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Im Wörther Altrhein, der Teil des o. g. VSG ist, sind in mehr als 300 m Entfernung Vorkommen des Mittelspechts kartiert. Zwischen dem Wörther Altrhein und der geplanten Gebietsänderung befinden sich die B9 sowie zwei Bahnstrecken als deutliche räumliche Zäsur.

Mit Blick auf die ausreichende Distanz sowie der räumlichen Zäsur durch die Verkehrsstrassen ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für VSG von grundlegender Bedeutung ist.

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind mit Blick auf die vorhandene Vorbelastung durch die Verkehrsstrassen nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

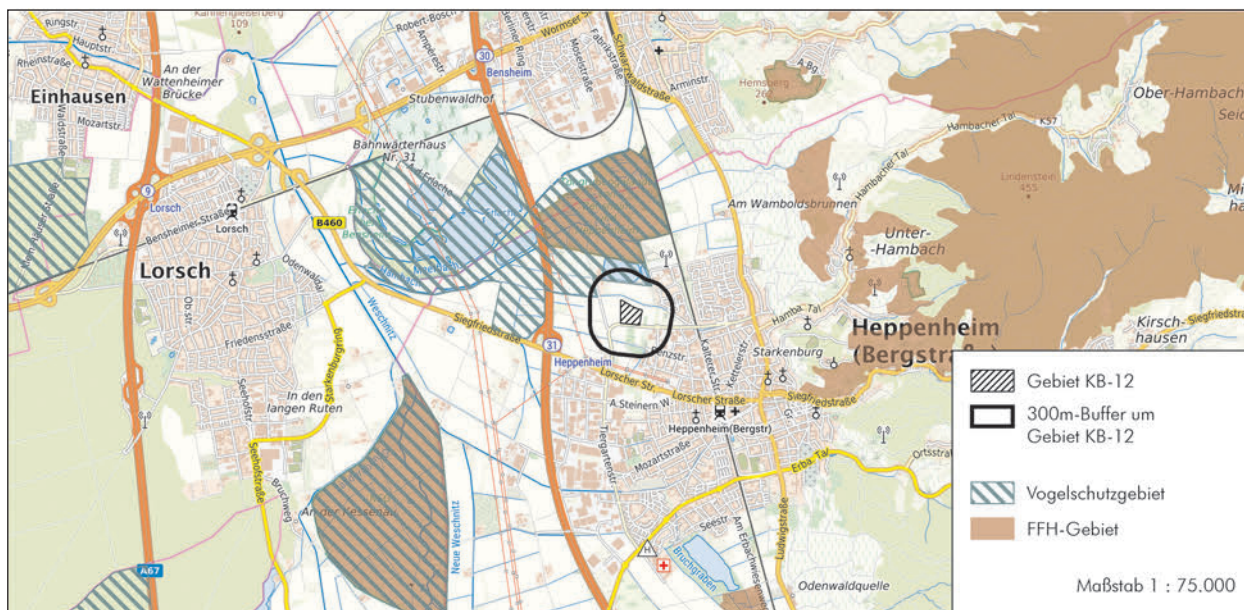
Fazit

Bei Festlegung des geplanten „Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung“ GER-VRG03-G i. V. m. mit der dadurch notwendigen Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6816-402 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. In nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet KB-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,9 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 180m Entfernung zu dem VSG 6217-403

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6217-403
Gebietsname	Hessische Altneckarschlingen
Gebietsbeschreibung	Mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Bruchwäldern.
Erhaltungsziele	
Die Erhaltungsziele für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (Anlage 3 b) gelistet.	
Arten nach Anhang I	
Brutvögel <ul style="list-style-type: none"> • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) • Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>) Zug- und Rastvögel <ul style="list-style-type: none"> • Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) • Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) • Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) • Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) • Kranich (<i>Grus grus</i>) • Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>) • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) • Silberreiher (<i>Egretta alba</i>) • Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)

Arten nach Artikel 4, Absatz 2	
Brutvögel <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke (<i>Falco</i>) • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) • Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) • Graugans (<i>Anser anser</i>) • Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) • Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) • Krickente (<i>Anas crecca</i>) • Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) • Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) • Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) 	Zug- und Rastvögel <ul style="list-style-type: none"> • Alpenstrandläufer (<i>Calidris</i>) • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>) • Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) • Flusssuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) • Graugans (<i>Anser anser</i>) • Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) • Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) • Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) • Krickente (<i>Anas crecca</i>) • Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) • Pfeifente (<i>Anas</i>) • Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) • Rotschenkel (<i>Tringa</i>) • Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) • Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) • Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>) • Spießente (<i>Anas acuta</i>) • Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) • Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>) • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) • Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>) • Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Bewirtschaftungsplan	
liegt nicht vor	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nordwestlichen Rand von Heppenheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 180m Entfernung zu dem VSG 6217-403, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstreifen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der mit etwa 180m ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine derzeit bestehenden Austauschbeziehungen zu den Gebietsflächen des VSG erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

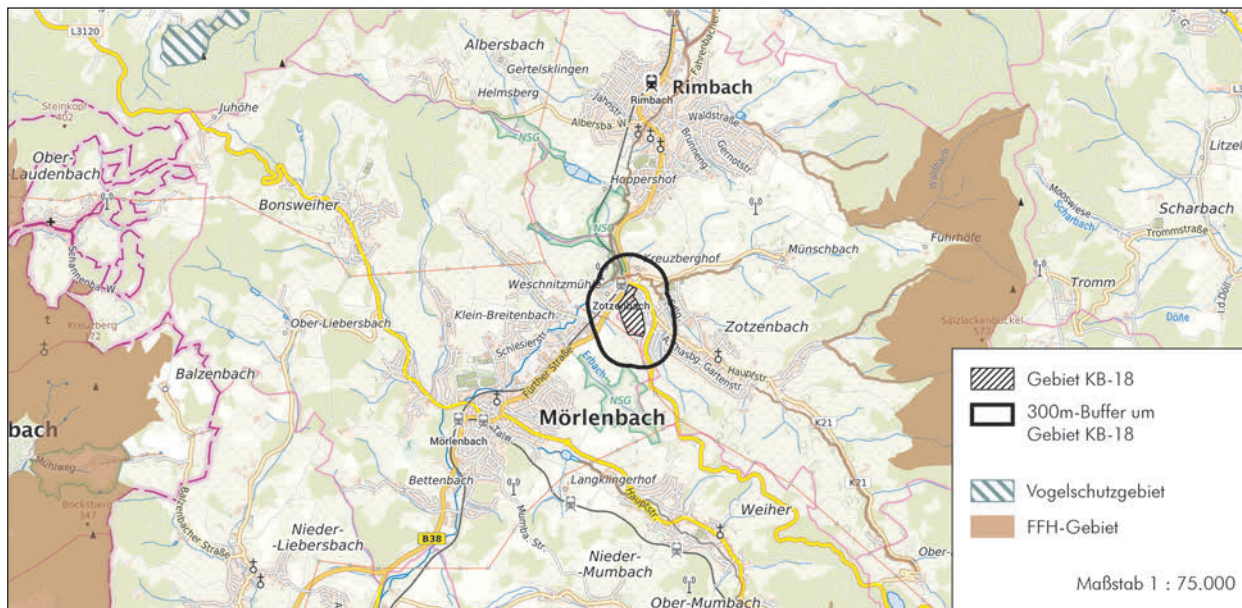
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6217-403 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet KB-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 70m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6318-307

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6318-307	
Gebietsname	Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche	
Gebietsbeschreibung	Naturnahe Fließgewässerabschnitte im Bereich des Oberlaufes der Weschnitz und ihrer Zuflüsse.	
Erhaltungsziele		
Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (Anlage 3a) gelistet.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>		
Arten nach Anhang II		
Fische	Krebse	
<ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austroptamobius torrentium</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>	
Bewirtschaftungsplan		
Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management von FFH-Gebieten 2007 Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche (FFH 6318-307)		

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“, eines „Vorranggebietes für den Grundwasserschutz“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Rand der Ortslage von Zotzenbach. Die damit möglich werdende Gewerbeflächenentwicklung befindet sich in ca. 70 bis 150m Entfernung zu den Fließgewässern Zotzenbach, Münchbach sowie Weschnitz, die Bestandteile des FFH-Gebietes 6318-307 sind, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Einzelgehölze in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die geplante Gebietsänderung stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes dar. Zwischen der geplanten Erweiterung und den Gewässern des FFH-Gebietes befinden sich die B 38 inkl. einem Kreisverkehr, die L 3409, eine weitere Erschließungsstraße sowie weiter westlich der B 38 die Bahnstation Zotzenbach. Vor diesem Hintergrund besteht eine klare räumliche Trennung zwischen dem Natura 2000-Gebiet und der möglichen Gewerbeflächenenerweiterung. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegung eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes von grundlegender Bedeutung ist. Die wassergebundenen Arten sowie die Fließgewässer einschl. der begleitenden Vegetationsstrukturen werden auf Grund des Abstandes und der räumlichen Zäsur nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine derzeit bestehenden Austauschbeziehungen zu den potenziell betroffenen Fließgewässerabschnitten des FFH-Gebietes erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

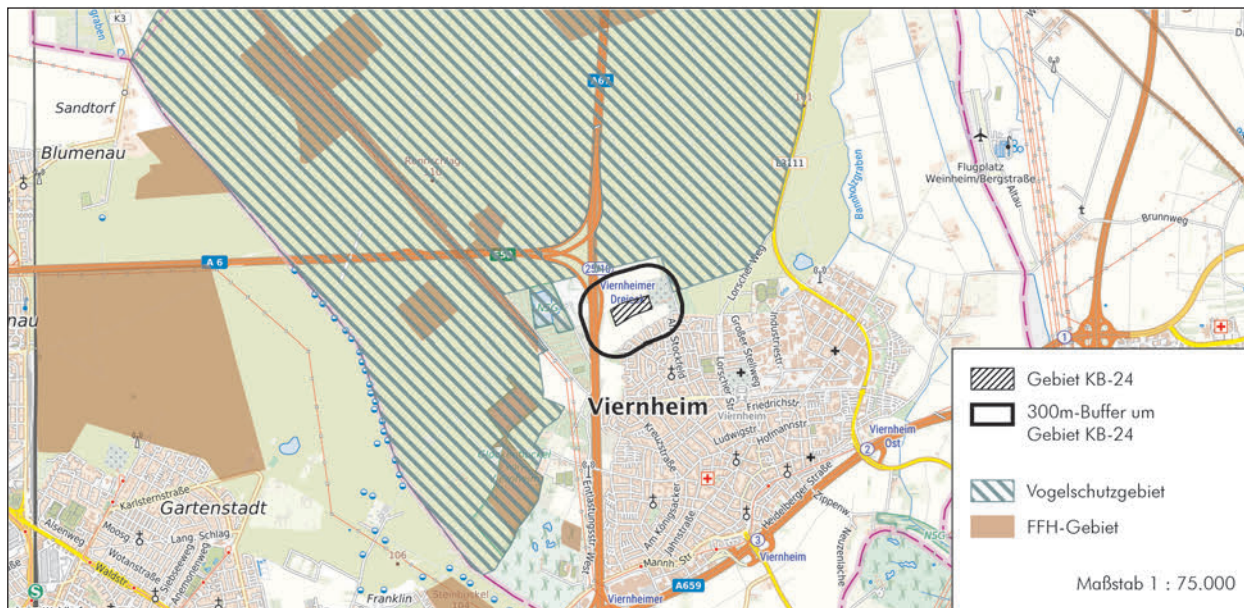
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6318-307 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet KB-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 240m Entfernung zu dem VSG 6417-450

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6417-450
Gebietsname	Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene
Gebietsbeschreibung	Großes zusammenhängendes Waldgebiet in der südlichen hessischen Rheinebene, umfasst Binnendünen mit Eichen-Kiefernwäldern, Sandkiefernwäldern und eingestreute Heideflächen mit seltenen Sandtrockenrasen sowie Hainsimsen-Buchenwäldern.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (Anlage 3b) gelistet.

Arten nach Anhang I der VSG-Richtlinie

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | <ul style="list-style-type: none"> • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wespenbussard (<i>Dryocopus martius</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) |
|---|---|

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der VSG-Richtlinie

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) • Dohle (<i>Corvus monedula</i>) • Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) • Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) • Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) | <ul style="list-style-type: none"> • Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) • Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) |
|--|---|

Bewirtschaftungsplan
liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Regionalen Grünzuges“ am nordwestlichen Rand von Viernheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 240m Entfernung zu dem VSG 6417-450, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstreifen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der mit etwa 240m ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Darüber hinaus befindet sich zwischen der möglichen Siedlungserweiterungsfläche und dem VSG mit dem neuen Friedhof Viernheims (Waldfriedhof) eine deutliche räumliche Trennung.

Zudem sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine derzeit bestehenden Austauschbeziehungen zu den Waldflächen des VSG erkennbar. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

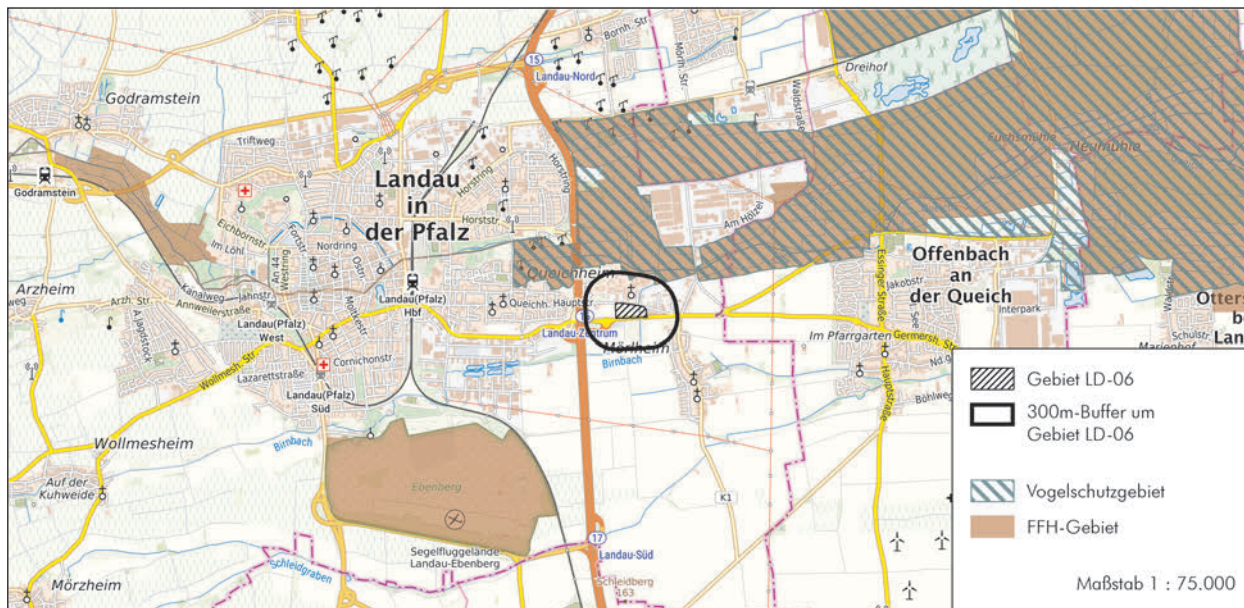
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6417-450 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet LD-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Grünland • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 240m von dem FFH-Gebiet 6715-302 und von dem VSG 6715-401 entfernt

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-302
Gebietsname	Bellheimer Wald mit Queichtal
Gebietsbeschreibung	Der Bellheimer Wald zwischen Landau und Gernersheim ist ein großflächiges Waldgebiet auf dem Schwemmkegel der Queich. Dies ist einer der Schwemmfächer der oberen Rheinniederung, die für die Vernetzung von Rheinauenbiotopen mit dem Pfälzerwald von besonderer Bedeutung sind. Kennzeichen des Bellheimer Waldes sind die teils lichte Waldstruktur bis hin zum Halboffenland-Charakter und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen. Auch sind Bereiche vorhanden, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind. Ein breites Spektrum von Tierarten findet hier optimale Lebensbedingungen.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung	
<ul style="list-style-type: none"> • von bodensaurigen Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und moorigen Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer • von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen • der Binnendünen • der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen • der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 2310 - Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> • 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> • 4030 - Trockene europäische Heiden 	

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlammpeitzger (MISgurnus fossilis) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) • Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2015_01_S FFH 6715-302 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S</p> <p>Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z001</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung • Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland • Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen • Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine <p>Z105</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen • Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen • Ziel Arten: Neuntöter 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Gernersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Upupa epops) • Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2015_01_S VSG 6715-401 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S</p>	

Für die nächstgelegenen Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001

- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ zwischen Mörlheim und der Anschlussstelle Landau-Zentrum. Die damit möglich werdende Gewerbeflächenentwicklung liegt etwa 240m von dem FFH-Gebiet 6715-302 sowie dem Vogelschutzgebiet VSG 6715-401 entfernt. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben: Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen (Flachland-Mähwiesen) werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Lage der Gebietsänderung in einem zum größten Teil ackerbaulich genutzten Gebiet, das von der L509 begrenzt wird und des Sachverhalts, dass zwischen den schützenswerten Bereichen der Natura 2000-Gebiete die L 509 sowie weitere Siedlungsbereiche liegen, ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

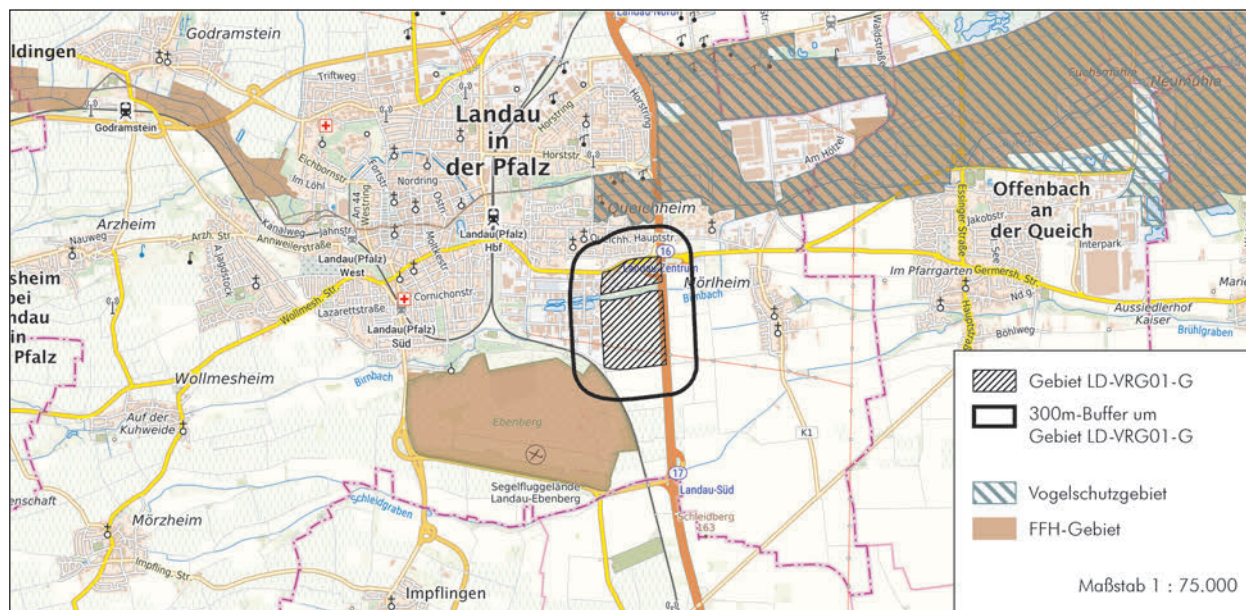
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet LD-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (59,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: bestehendes Vorranggebiet in ca. 70 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6814-301 (Änderungsbereich ca. 510 m entfernt)

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6814-301						
Gebietsname	Standortübungsplatz Landau						
Gebietsbeschreibung	Großflächige ausgebildete Biotopkomplexe aus Offenland- und Halboffenlandvegetation mit lückigen Xerothermrassen und Hohlwegesystem (Lößwände). Sehr hohe floristische und faunistische Arten. Wiesen-Biotopkomplex, Jagdbiotop für Fledermäuse, Wuchsort von auf nährstoffarme und warme Standorte angewiesene Pflanzen. Ehemals militärisch genutztes Gelände bis in die 1990er Jahre.						
Erhaltungsziele	K.A.						
Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>						
Arten nach Anhang II	<table> <tr> <td>Säugetiere</td> <td>Schmetterlinge</td> </tr> <tr> <td>• Großes Mausohr (Myotis myotis)</td> <td>• Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>* = Prioritäre Art</td> </tr> </table>	Säugetiere	Schmetterlinge	• Großes Mausohr (Myotis myotis)	• Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)		* = Prioritäre Art
Säugetiere	Schmetterlinge						
• Großes Mausohr (Myotis myotis)	• Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)						
	* = Prioritäre Art						
Bewirtschaftungsplan	noch nicht veröffentlicht						

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Landau soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP einerseits in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (LD-VRG01-G) umbenannt werden. Zum anderen soll das geplante Vorranggebiet um ca. 11,6ha erweitert werden.

Mit der Umbenennung geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher. Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung resultieren auch keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Der Erweiterungsbereich des geplanten Vorranggebiets LD-VRG01-G befindet sich in deutlich mehr als 300m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6814-301, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen werden können.

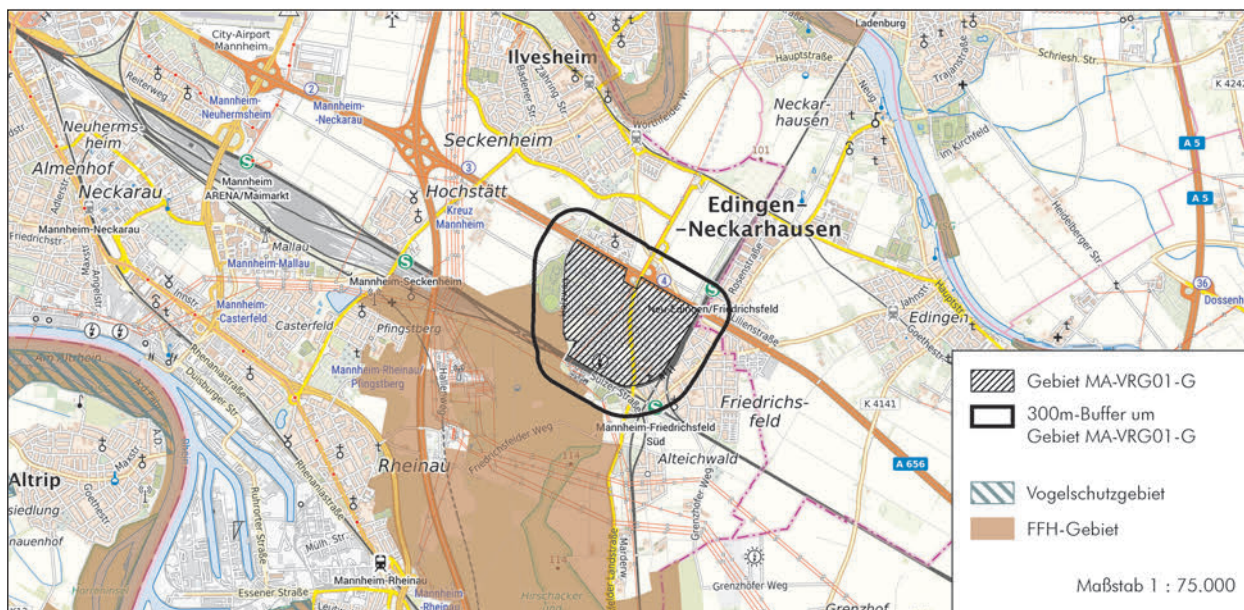
Fazit

In Folge von Umbenennung und Erweiterung des geplanten Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6814-301 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet MA-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (119,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: bestehendes Vorranggebiet angrenzend an FFH-Gebiet 6617-341 (kein Erweiterungsbereich vorgesehen)

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6617-341
Gebietsname	Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen
Gebietsbeschreibung	Binnendünen und Flugsandfelder mit ausgedehnten Kiefernwäldern.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 37 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 2310 - Binnendünen mit Heiden • 2330 - Binnendünen mit Magerrasen • 6120* - Blauschillergrasrasen • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91U0 - Kiefernwälder der sarmatischen Steppe • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald 	<ul style="list-style-type: none"> • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder • 9190 - Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	<p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>

Managementplan

PEPL für das FFH-Gebiet 6617-341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ aktualisiert 2017:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Mannheim-Friedrichsfeld soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (MA-VRG01-G) umbenannt werden. Mit dem Vorhaben geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher. Das geplante Vorranggebiet MA-VRG01-G ist innerhalb der bisher bereits vorhandenen Vorranggebietsflächen bereits überwiegend bebaut.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich auch keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

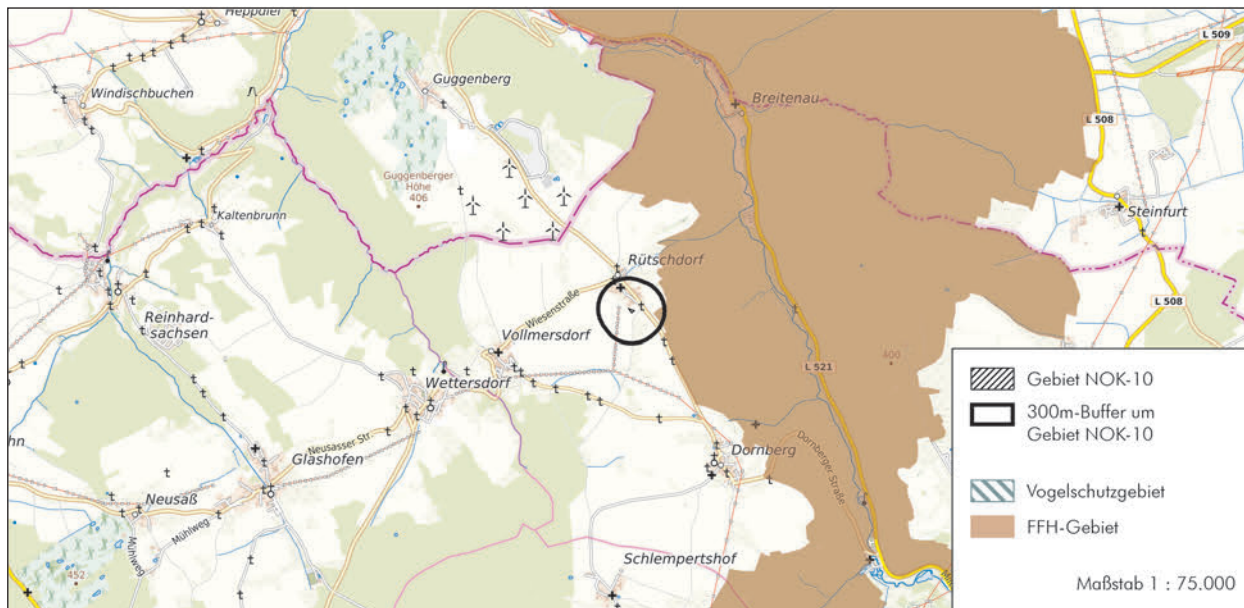
Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6617-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet NOK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 200m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6322-341
Gebietsname	Odenwald und Bauland Hardheim
Gebietsbeschreibung	Mittelgebirgsbach der Erfa, in großem Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen, offener Auenbereich. LRT 6210: 50 % orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 5130 - Wacholderheiden • 6110* - Kalk-Pionierrasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (einschl. orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide | <ul style="list-style-type: none"> • 7220* - Kalktuffquellen • 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p> |
|---|--|

Arten nach Anhang II

- | | |
|---|--|
| <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) | <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>* = Prioritäre Art</p> |
|---|--|

Managementplan

MaP für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim“ veröffentlicht 2021:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ südlich der Ortslage Rütschdorf. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 200m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341 so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Der Managementplan sieht für Teile der nächstgelegenen Natura 2000-Waldflächen eine nachhaltige Sicherung des Quartierangebots für Fledermäuse (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Großes Mausohr) als Maßnahme (WA 10b) vor. Die vorgesehene Gebietsänderung beeinträchtigt die Erhaltungsziele nicht, in diesem Bereich sind auch keine Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets vorgesehen.

Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine derzeit bestehenden Austauschbeziehungen zu den FFH-Gebietsflächen erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

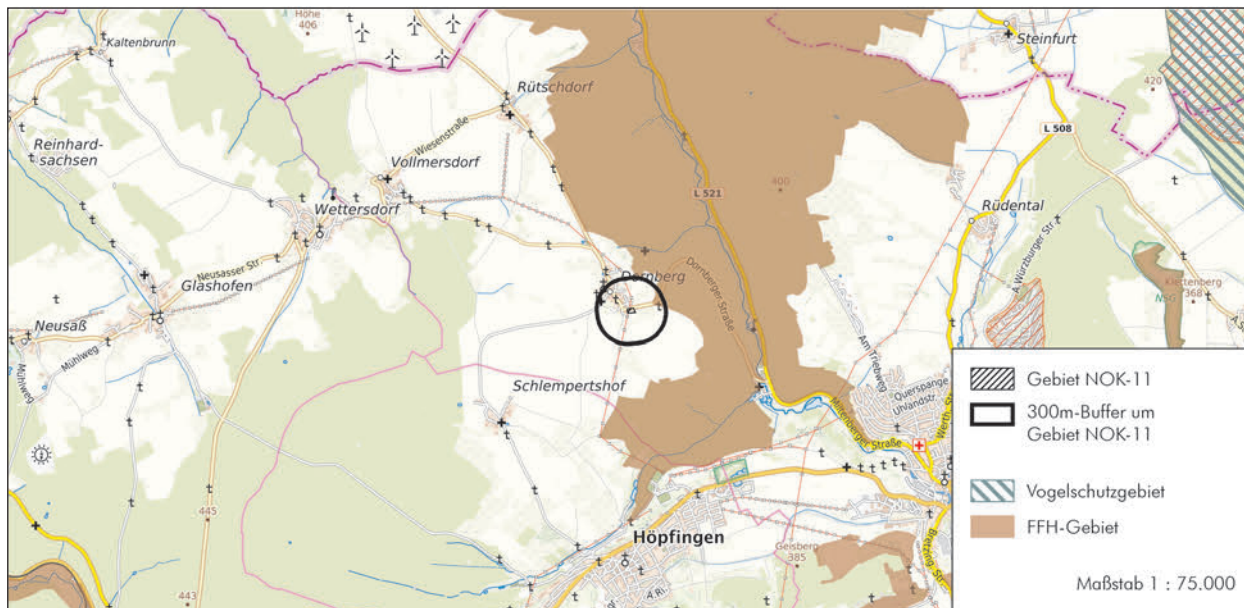
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6322-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 200m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6322-341
Gebietsname	Odenwald und Bauland Hardheim
Gebietsbeschreibung	Mittelgebirgsbach der Erfa, in großem Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen, offener Auenbereich. LRT 6210: 50 % orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 5130 - Wacholderheiden • 6110* - Kalk-Pionierrasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (einschl. orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide | <ul style="list-style-type: none"> • 7220* - Kalktuffquellen • 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald |
|---|---|
- * = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

- | | |
|---|--|
| <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) | <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) |
|---|--|
- * = Prioritäre Art

Managementplan

MaP für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim“ veröffentlicht 2021:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am südlichen Rand der Ortslage Dornberg. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 200 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341 so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Der Managementplan sieht für Teile der nächstgelegenen Natura 2000-Waldflächen eine nachhaltige Sicherung des Quartierangebots für Fledermäuse (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Großes Mausohr) als Maßnahme (WA 10a) vor (Belassen von ca. 10 Alteichen/ -buchen pro ha). Die vorgesehene Gebietsänderung beeinträchtigt die Erhaltungsziele nicht, in diesem Bereich sind auch keine Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets vorgesehen.

Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen und mit Blick auf die relativ große Entfernung zu den geschützten Waldflächen des FFH-Gebietes ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Erreichung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Weiterhin sind keine verbindenden Strukturen, schützenswerte Biotopflächen sowie vernetzte Bereiche betroffen. Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Flächen sind nicht erkennbar.

Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

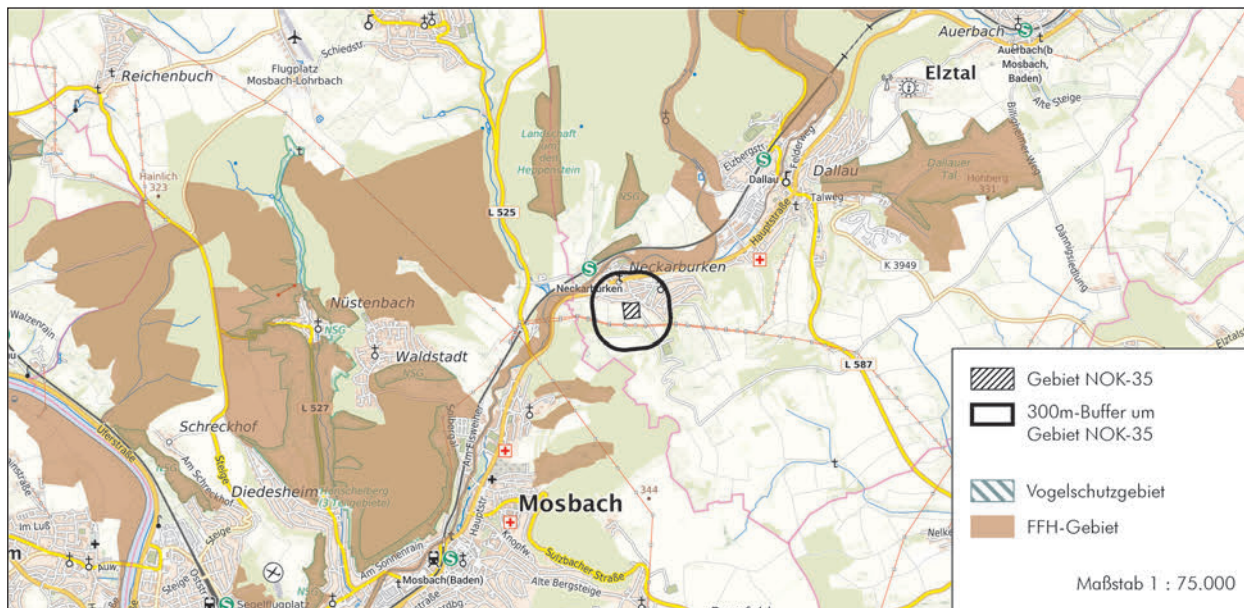
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-35

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: nach Gebietsverkleinerung in ca. 290m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-341	
Gebietsname	Bauland Mosbach	
Gebietsbeschreibung	Ausgedehntes Waldgebiet mit naturnahen Buchenwäldern, Unterlauf der Elz mit Erlenuenwald und Hochstaudensaum, landschaftsprägende Kalksteilhänge mit Halbtrockenrasen (LRT 6210:40 % orchideenreich) und Muschelkalkbänken, Talmulden mit Magerwiesen	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 5130 - Wacholderheiden • 6110* - Kalk-Pionierrasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8160* - Kalkschutthalden • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9150 - Orchideen-Buchenwälder • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>		
Arten nach Anhang II		
Amphibien	Fische	
<ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>) 	

Käfer • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Krebse • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) Moose • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Säugetiere • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) * = Prioritäre Art
Managementplan	
MaP für FFH-Gebiet 6620-341 „Bauland Mosbach“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Regionalen Grünzäsur“, eines „Regionalen Grünzugs“, eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am südlichen Rand von Neckarburken. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 290m Entfernung zu den geschützten linearen Strukturen des FFH-Gebiets 6620-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten.

Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, der großen Distanz zu den Grünlandbereichen der Elz und der räumlichen Trennung durch die bestehende Ortslage und die B 27 ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets (Elz mit einhergehenden Grünbereichen) sind nicht erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der Vorbelastung und räumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

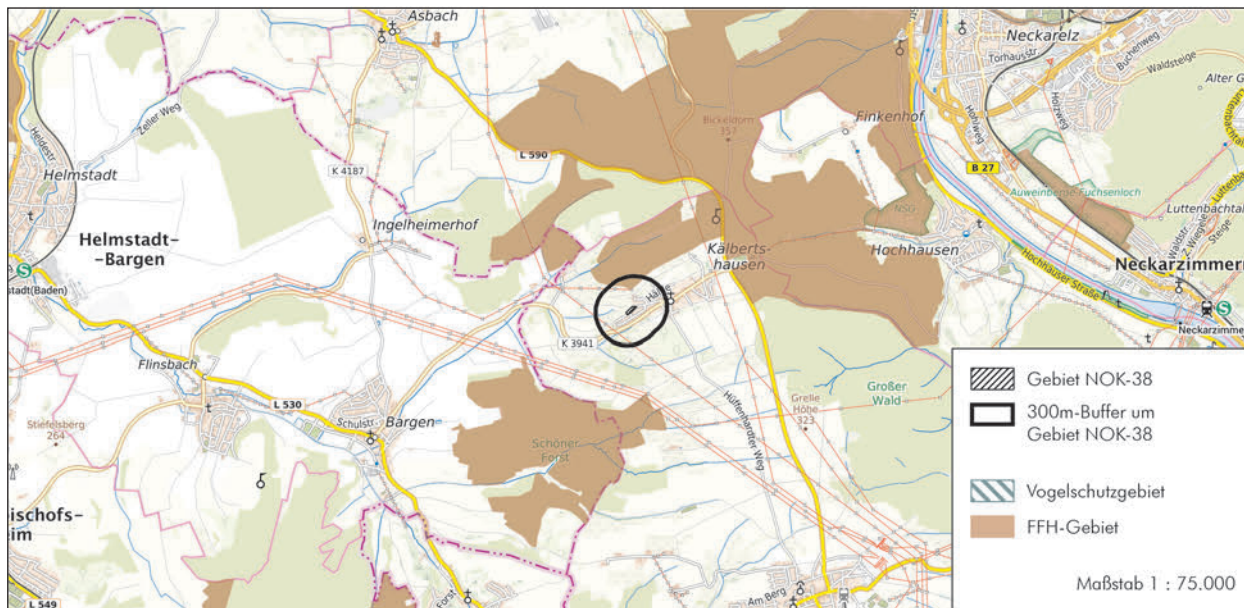
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6620-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-38

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 180m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-342

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-342
Gebietsname	Neckartal und Wald Obrigheim
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet, Bachtäler mit Erlenauenwald, Wiesen und kleinfl. Magerrasen, ehemalige Weinberge mit Kalkmagerrasen, Neckarwiesen mit autotypischem Mikrorelief, Neckarprallhang mit Schluchtwald. LRT 6210: 60 % orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 21 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8160* - Kalkschutthalden • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | <ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Esche, Erle, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p> |
|--|--|

Arten nach Anhang II

- | | |
|--|--|
| <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) | <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) <p>* = Prioritäre Art</p> |
|--|--|

Managementplan

PEPL für das FFH-Gebiet 6620-342 „Neckartal und Wald Obrigheim“ Endfassung 2018: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am westlichen Rand von Kälbertshausen bei Hüffenhardt. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 180 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-342, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der im PEPL für die ca. 180 m entfernt befindlichen Waldflächen des FFH-Gebiets vorgesehenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Maßnahmen sind nicht zu erwarten. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu diesen Waldflächen sind nicht erkennbar.

Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Die geplante Gebietsänderung liegt im regionalen Biotopverbund. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Gebietsänderung ergeben sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

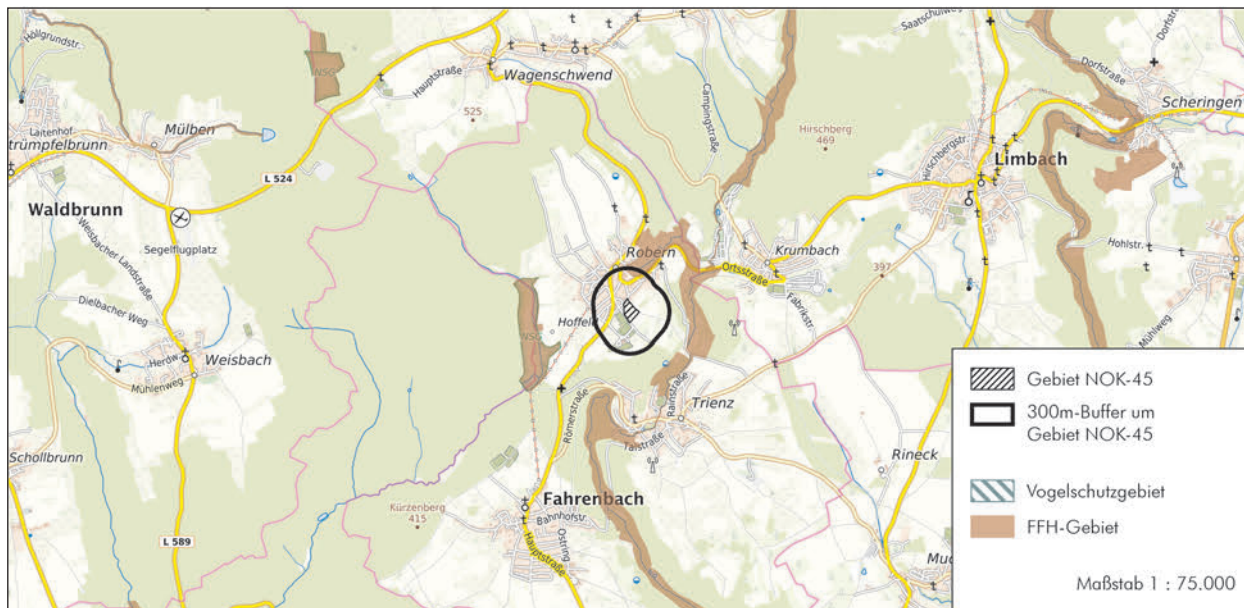
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6620-342 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Pflege- und Entwicklungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-45

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 230m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6521-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6521-311	
Gebietsname	Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	
Gebietsbeschreibung	Neckartal mit steilen bewaldeten Talhängen, Blockschutthalden, Sandsteinschluchten. Seitentäler mit naturnahen Bachläufen, ext. bewirtschafteten Wiesen, Schluchtwald, See. Offene Quellfluren. Durchgew. Nieder- und Mittelwälder. Odenwaldhochfluren. mit Moor- u. Heidegesellschaften.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 7 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 4030 - Trockene Heiden • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Fische <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus Gobio</i>) Höher Pflanzen/Farne <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) 	Käfer <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Moose <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) 	

Säugetiere • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) * = Prioritäre Art	Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6521-311 „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ fertiggestellt 2019: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am südwestlichen Ortsrand von Robern. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 230m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6521-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Zwischen der geplanten Restriktionsrücknahme und dem FFH-Gebiet befinden sich ein bestehendes Wohngebiet und ein Gewerbebetrieb. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Gemäß Managementplan beschränken sich die Ziele und Maßnahmen auf die Flachland-Mähwiesen nördlich der Krumbacher Straße sowie auf den weiter östlich gelegenen Trienzbach inklusive der angrenzenden Waldbereiche. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Aufgrund der geplanten, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet und bestehenden räumlichen Trennung durch die bereits vorhandene Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 230m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Trennung in Folge des dazwischen liegenden Wohngebiets ausgeschlossen werden.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung und der Vorbelastung nicht zu erwarten. Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

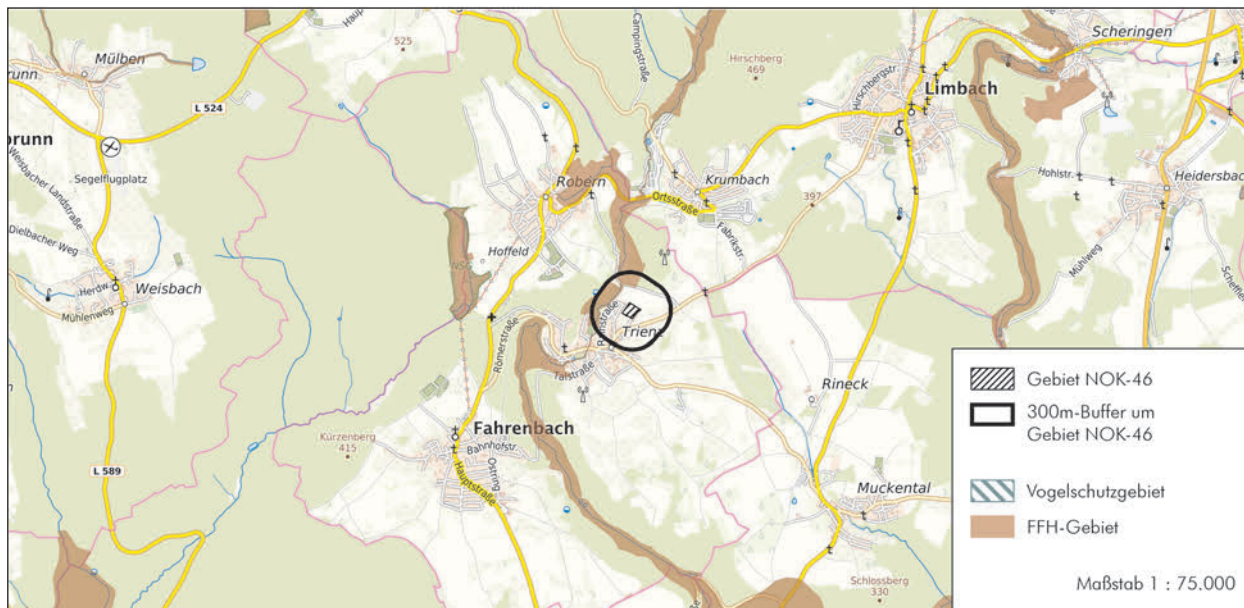
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6521-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-46

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 140m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6521-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6521-311	
Gebietsname	Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	
Gebietsbeschreibung	Neckartal mit steilen bewaldeten Talhängen, Blockschutthalden, Sandsteinschluchten. Seitentäler mit naturnahen Bachläufen, ext. bewirtschafteten Wiesen, Schluchtwald, See. Offene Quellfluren. Durchgew. Nieder- und Mittelwälder. Odenwaldhochfluren. mit Moor- u. Heidegesellschaften.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 7 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 4030 - Trockene Heiden • 6230*- Artenreiche Borstgrasrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9180* -Schlucht- und Hangmischwälder 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Fische <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus Gobio</i>) Höher Pflanzen/Farne <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünfnarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) 	Käfer <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Moose <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) 	

Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) * = Prioritäre Art	Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)
Managementplan	
MaP für das FFH Gebiet 6521-311 „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ fertiggestellt 2019: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Ortsrand von Trienz. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 140m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6521-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie kleinere Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Zwischen der geplanten Restriktionsrücknahme und dem FFH-Gebiet befindet sich ein bereits bestehendes Wohngebiet. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Gemäß Managementplan beschränken sich die Ziele und Maßnahmen auf den Trienzbach (Verringerung der Gewässerunterhaltung) und die angrenzenden Waldbereiche (insbesondere Fortführung naturnahe Waldwirtschaft). Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet und der bestehenden räumlichen Trennung durch die bereits vorhandene Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 140m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Trennung in Folge des dazwischen liegenden Wohngebiets ausgeschlossen werden.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung und der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

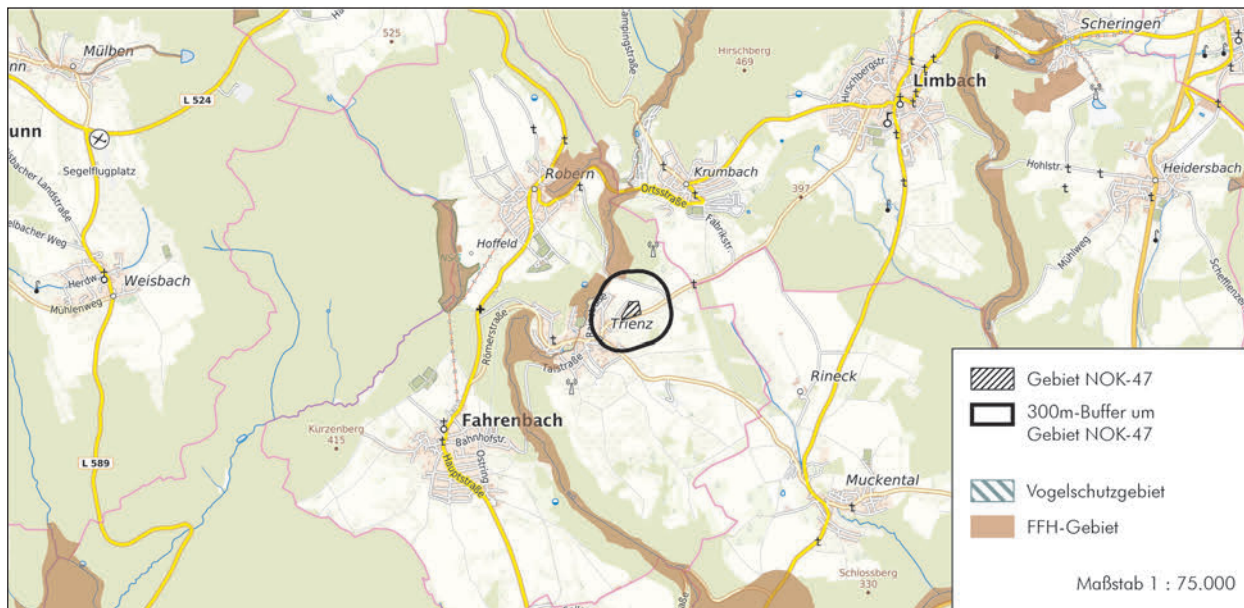
Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6521-311 zu erwarten. Eine vertie-

fende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-47

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,2 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 230m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6521-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6521-311
Gebietsname	Elzbachtal und Odenwald Neckargerach
Gebietsbeschreibung	Neckartal mit steilen bewaldeten Talhängen, Blockschutthalden, Sandsteinschluchten. Seitentäler mit naturnahen Bachläufen, ext. bewirtschafteten Wiesen, Schluchtwald, See. Offene Quellfluren. Durchgew. Nieder- und Mittelwälder. Odenwaldhochfluren. mit Moor- u. Heidegesellschaften.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 7 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 4030 - Trockene Heiden • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen | <ul style="list-style-type: none"> • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p> |
|--|--|

Arten nach Anhang II

- | | |
|---|---|
| <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus Gobio</i>) <p>Höher Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnpilz (<i>Trichomanes speciosum</i>) | <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) |
|---|---|

Säugetiere • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) * = Prioritäre Art	Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6521-311 „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ fertiggestellt 2019: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Ortsrand von Trienz. Die damit möglich werdende gewerbliche Entwicklung befindet sich in ca. 230m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6521-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie kleinere Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Zwischen der geplanten Restriktionsrücknahme und dem FFH-Gebiet befindet sich ein bereits bestehendes Wohngebiet. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Gemäß Managementplan beschränken sich die Ziele und Maßnahmen auf den Trienzbach (Verringerung der Gewässerunterhaltung) und die angrenzenden Waldbereiche (insbesondere Fortführung naturnahe Waldwirtschaft). Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Aufgrund der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet und der bestehenden räumlichen Trennung durch die bereits vorhandene Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 230m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Trennung in Folge des dazwischen liegenden Wohngebiets ausgeschlossen werden.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der ausreichenden Entfernung und der bereits bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

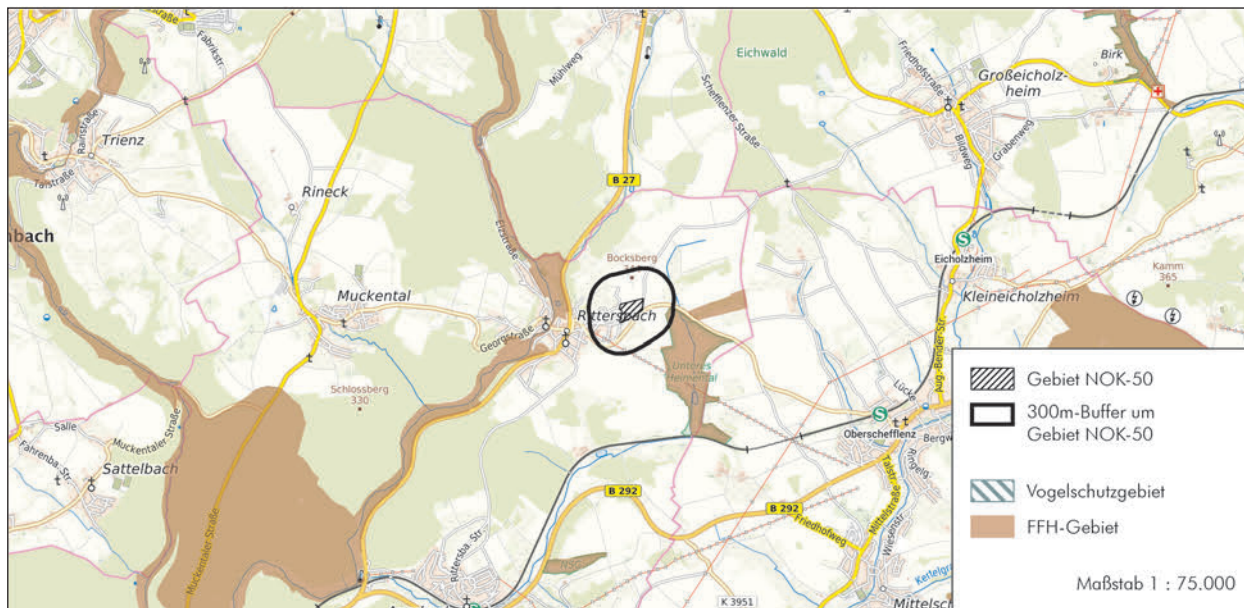
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6521-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-50

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (3,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 240m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-341	
Gebietsname	Bauland Mosbach	
Gebietsbeschreibung	Ausgedehntes Waldgebiet mit naturnahen Buchenwäldern, Unterlauf der Elz mit Erlenauenwald und Hochstaudensaum, landschaftsprägende Kalksteilhänge mit Halbtrockenrasen (LRT 6210:40 % orchideenreich) und Muschelkalkbänken, Talmulden mit Magerwiesen	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 5130 - Wacholderheiden • 6110* - Kalk-Pionierrasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8160* - Kalkschutthalden • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9150 - Orchideen-Buchenwälder • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) 	<p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>) 	

<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6620-341 „Bauland Mosbach“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am östlichen Ortsrand von Rittersbach. Die damit möglich werdende gewerbliche Entwicklung befindet sich in ca. 240m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Die geplante Restriktionsrücknahme ermöglicht die Erweiterung eines bestehenden, nördlich der K 3970 (Oberschefflenzer Straße) gelegenen Gewerbegebietes. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten.

Aufgrund der ausreichenden Distanz und der mit der K 3970 einhergehenden räumlichen Trennung zu den FFH-Flächen ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 240m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets im Unteren Heimental sind nicht erkennbar bzw. werden durch die räumlichen Gegebenheiten verhindert.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der ausreichenden Entfernung und der bereits bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

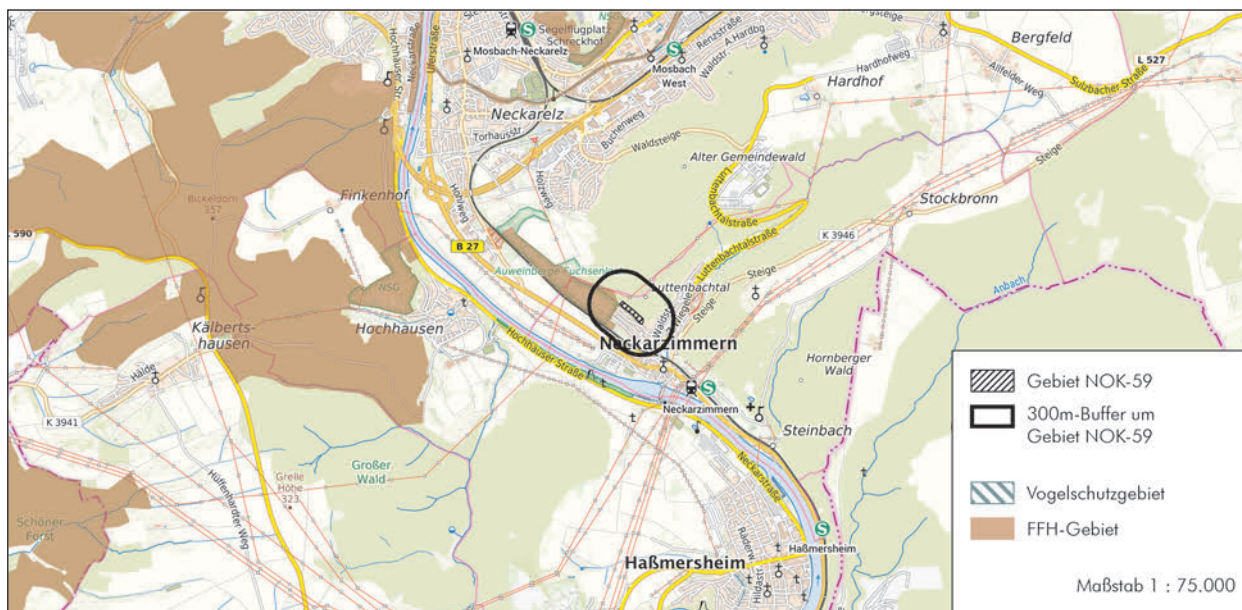
Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6620-341 zu erwarten. Eine vertie-

fende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-59

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 10m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-341
Gebietsname	Bauland Mosbach
Gebietsbeschreibung	Ausgedehntes Waldgebiet mit naturnahen Buchenwäldern, Unterlauf der Elz mit Erlenauenwald und Hochstaudensaum, landschaftsprägende Kalksteilhänge mit Halbtrockenrasen (LRT 6210:40 % orchideenreich) und Muschelkalkbänken, Talmulden mit Magerwiesen

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018

Lebensraum nach Anhang I

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 5130 - Wacholderheiden • 6110* - Kalk-Pionierrasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8160* - Kalkschutthalden | <ul style="list-style-type: none"> • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9150 - Orchideen-Buchenwälder • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald |
|---|---|

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

- | | |
|---|---|
| <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) | <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>) |
|---|---|

Käfer • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Krebse • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) Moose • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Säugetiere • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) * = Prioritäre Art
Managementplan	
MaP für FFH-Gebiet 6620-341 „Bauland Mosbach“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ am nordwestlichen Ortsrand von Neckarzimmern. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 10m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Waldflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. In den angrenzenden Natura 2000-Flächen besteht gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet 6620-341 „Bauland Mosbach“ das grundsätzliche Ziel, die Mageren Flachland-Mähwiesen (LT 6510) zu erhalten bzw. zu verbessern. Ziele und Maßnahmen für die außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen, angrenzenden Waldflächen sind in dem Maßnahmenplan nicht formuliert.

Aufgrund der vorgesehenen geringfügigen, auf einen straßenbegleitenden Baustreifen begrenzten, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung und mit Blick auf die auf der anderen Straßenseite bereits bestehende Bebauung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

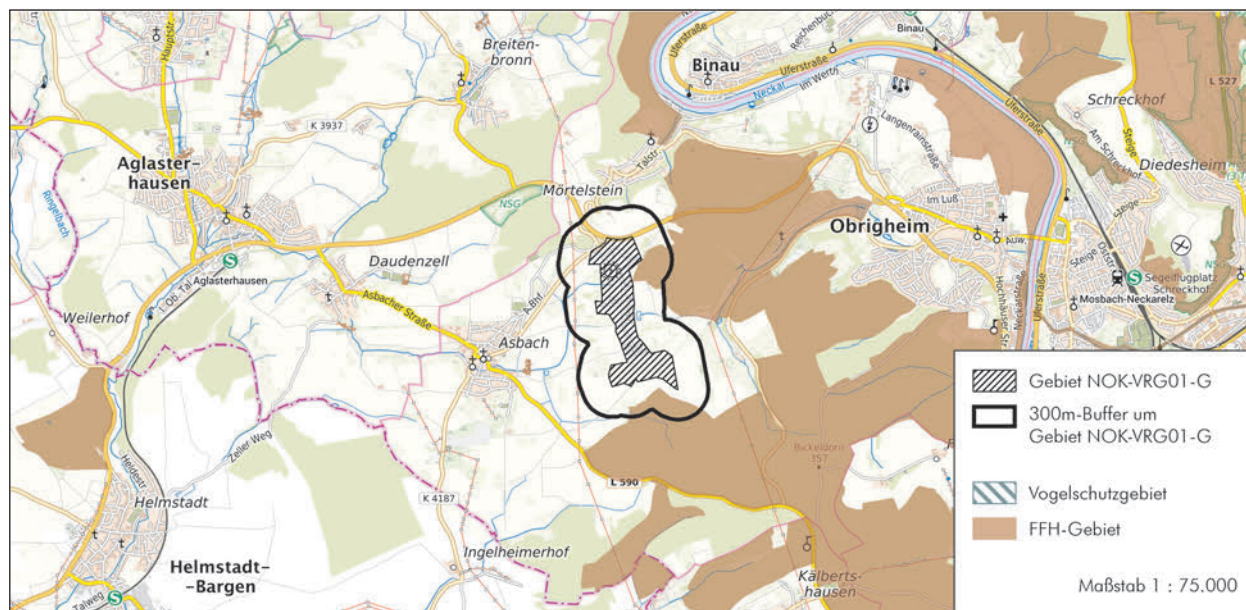
Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6620-341 zu erwarten. Eine vertie-

fende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (52,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Erweiterungsbereich in ca. 100 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-342

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-342	
Gebietsname	Neckartal und Wald Obrigheim	
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet, Bachtäler mit Erlenauenwald, Wiesen und kleinfl. Magerrasen, ehemalige Weinberge mit Kalkmagerrasen, Neckarwiesen mit autotypischem Mikorelief, Neckarprallhang mit Schluchtwald. LRT 6210: 60 % orchideenreich.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 21 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8160* - Kalkschutthalden • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Esche, Erle, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Moose <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) * = Prioritäre Art	Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) 	

Managementplan

PEPL für das FFH-Gebiet 6620-342 „Neckartal und Wald Obrigheim“ Endfassung 2018:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ östlich von Obrigheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (NOK-VRG01-G) umbenannt werden. Das Vorranggebiet NOK-VRG01-G ist teilweise bereits bebaut (Gewerbegebiet Techno). Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich keine ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Darüber hinaus wird das Vorranggebiet NOK-VRG01-G im südlichen Bereich um ca. 6,0 ha erweitert. Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ angrenzend an das Gewerbegebiet Techno Obrigheim. Die damit möglich werdende Erweiterung des Gewerbegebiets befindet sich in ca. 100 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-342, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan (PEPL) nicht zu erwarten. In den nächstgelegenen Natura 2000-Flächen besteht gemäß Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 6620-342 „Neckartal und Wald Obrigheim“ das grundsätzliche Ziel, die vorhandenen schützenswerten Waldflächen (LRT 9130 Waldmeister Buchenwälder) zu erhalten. Ziele und Maßnahmen für die außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Ackerflächen sind in dem PEPL nicht formuliert. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung und dem nach Gebietsanpassung ausreichenden Abstand ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar.

In Folge der vorgesehenen gewerblichen Bebauung kann es zu nutzungsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen kommen, die sich jedoch aufgrund des ausreichenden Abstands und mit Blick auf die bestehende Vorbelastung durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet aber vsl. nicht negativ auf die schutzwürdigen Natura 2000-Flächen auswirken werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

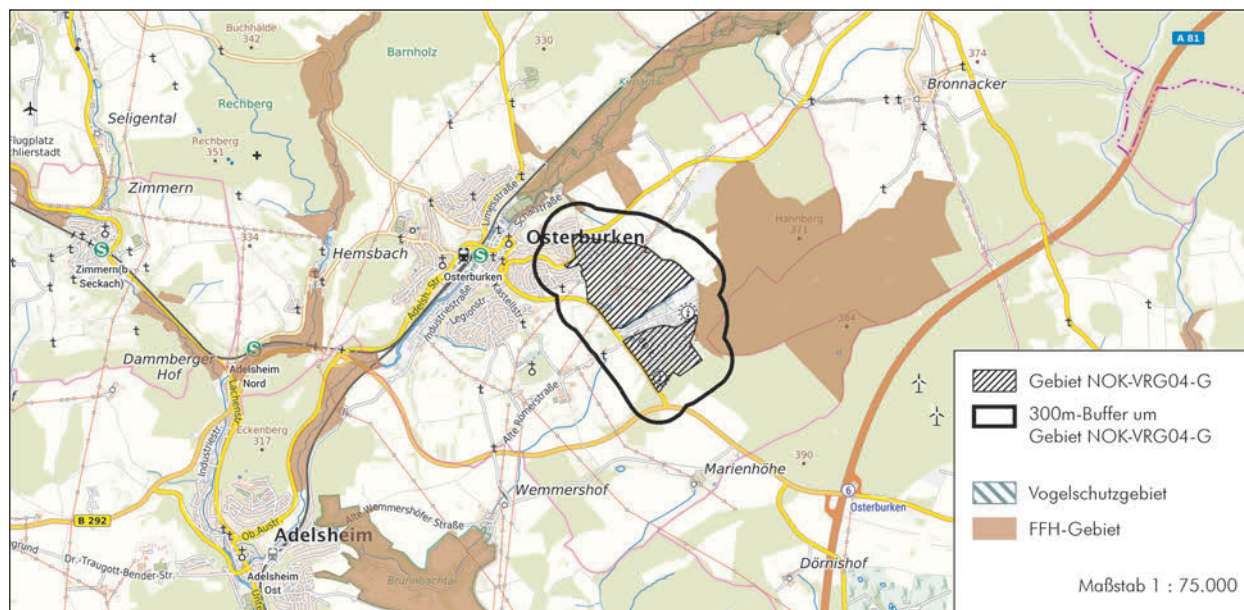
In Folge der Umbenennung und Erweiterung des Vorranggebietes sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Ge-

biets 6620-342 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o.g. Pflege- und Entwicklungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (95,5 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe • Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Bestehendes Vorranggebiet sowie geringfügiger Erweiterungsbereich angrenzend an FFH-Gebiet 6522-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311	
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald	
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und Dicranum viride, laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mit krautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 7 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) Fische <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) Höhere Pflanzen/Farne <ul style="list-style-type: none"> • Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) • Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) 	Käfer <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Krebse <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austroptamobius torrentium</i>) Moose <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) 	

Säugetiere • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) * = Prioritäre Art
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Osterburken soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (NOK-VRG04-G) umbenannt und um eine im ERP bereits restriktionsfrei gestellte Fläche geringfügig erweitert werden. Das Vorranggebiet NOK-VRG04-G ist teilweise bereits bebaut.

Mit der Umbenennung sowie der Gebietserweiterung geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher. Die kleinflächige Erweiterungsfläche ist mit Blick auf die umgebenden Gewerbegebietsflächen bereits vorbelastet. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sich innerhalb dieser Teilfläche Strukturen befinden, die für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von funktionaler Bedeutung wären.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich zudem keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

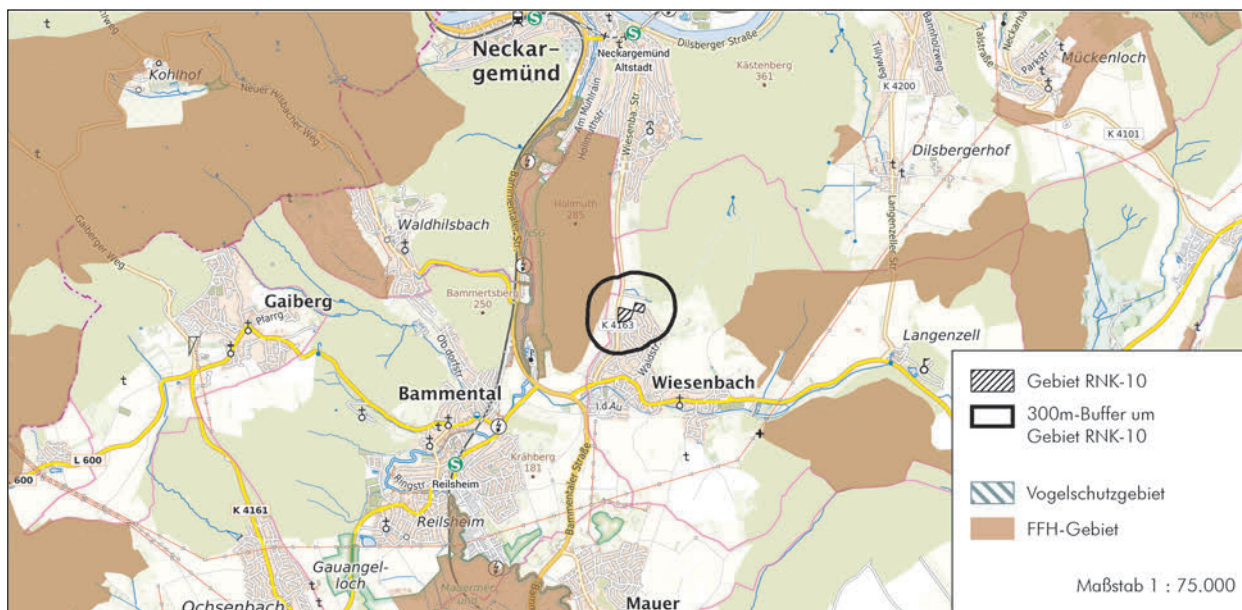
Fazit

In Folge der Umbenennung und geringfügigen Erweiterung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6522-311 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,5 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 140 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6518-311
Gebietsname	Steinachtal und Kleiner Odenwald
Gebietsbeschreibung	Wiesental im Sandsteinodenwald mit naturnahem Bachlauf und Wiesen, bewaldete Hänge und Berge. Ausgedehntes Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren, aufgelassenen Steinbrüchen sowie 3 Höhlen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • 6110 - Kalk-Pionierrasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | <ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p> |
|--|--|

Arten nach Anhang II

- | | |
|--|---|
| <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina) • Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Groppe (Cottus gobio) | <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnpfarn (Trichomanes speciosum) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium) |
|--|---|

<p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Managementplan</p> <p>MaP für das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sowie die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ am nördlichen Rand von Wiesenbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 140m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus den Grundlagenkarten gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. So sind nach der Arten, Bestands- und Zielekarte des Managementplans in den nächstgelegenen Waldbereichen westlich des Totenkopfgrabens keine Lebensstätten und Artnachweise erfasst; gem. Fledermauskarte handelt es sich bei dem Wald um eine Lebensstätte der Bechsteinfledermaus. Dementsprechend wird für die Waldbereiche, die in Teilen als Hainsimsen-Buchenwälder kartiert sind, eine Förderung von Laubholzbeständen für waldbewohnende Fledermausarten vorgesehen.

Aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 140m entfernt befindlichen Waldflächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar bzw. werden durch die mit der Wiesenbacher Straße einhergehenden räumlichen Zäsur verhindert. Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6518-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o.g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,6 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Einzelgehölze • Einzelbebauung
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 140 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6518-311
Gebietsname	Steinachtal und Kleiner Odenwald
Gebietsbeschreibung	Wiesental im Sandsteinodenwald mit naturnahem Bachlauf und Wiesen, bewaldete Hänge und Berge. Ausgedehntes Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren, aufgelassenen Steinbrüchen sowie 3 Höhlen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 6110 - Kalk-Pionierrasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina) • Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus) 	<p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Groppe (Cottus gobio)

Höhere Pflanzen/Farne	Säugetiere
• Europäischer Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	• Biber (<i>Castor fiber</i>)
Käfer	• Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)
• Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	• Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Krebse	• Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
• Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	Schmetterlinge
Libellen	• Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
• Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus</i>)	• Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)
Moose	• Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)
• Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	
• Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>)	* = Prioritäre Art
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sowie die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ am nordöstlichen Rand von Wiesenbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 140m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. So ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Lebensraumtypen „Magere Flachland Mähwiesen“ (ca. 200m entfernt) und „Waldmeister-Buchenwälder“ (mehr als 300m entfernt) zu rechnen. Die geschützten Feldhecken des Seeklingengrabens und die zum FFH-Gebiet gehörige Schlehen-Feldhecke werden nicht in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen.

Aufgrund der vorgesehenen, wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 140m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

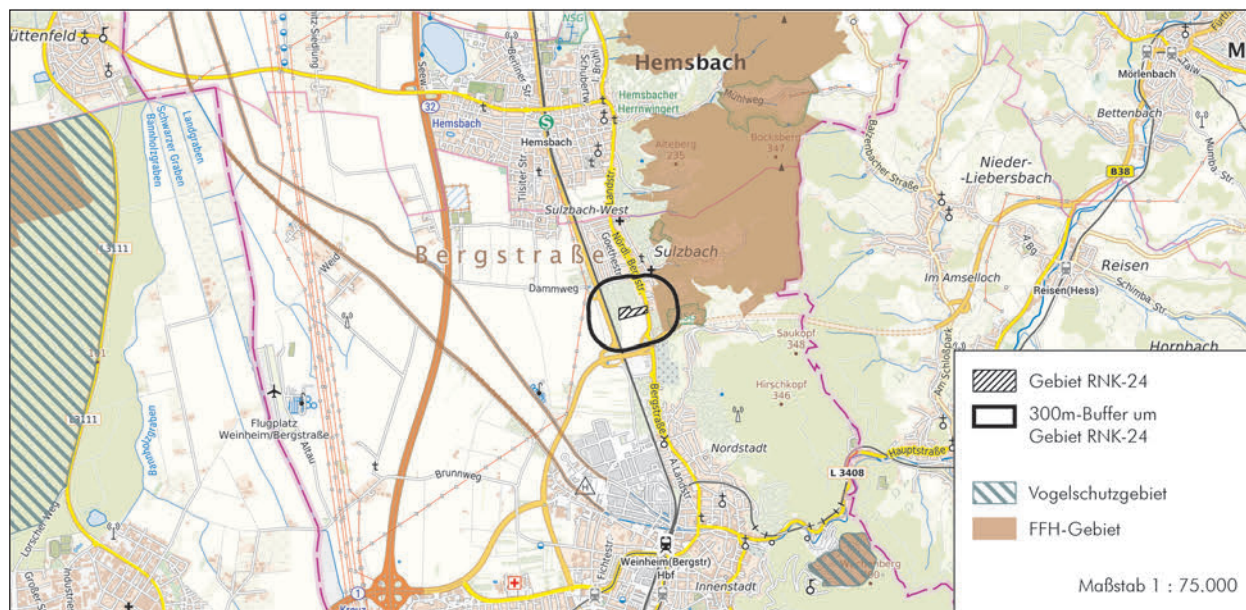
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6518-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o.g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 100m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6417-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6417-341
Gebietsname	Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim
Gebietsbeschreibung	Bewaldeter Westrand des Odenwaldes mit eingestreuten Grünlandinseln unterschiedlicher Größe, zwei kanalisierte Wasserläufe (Weschnitz) in der Rheinebene
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.45 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe • 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide 	<ul style="list-style-type: none"> • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus</i>)

<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinflermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Managementplan</p>	
<p>MaP für das FFH-Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wachenberg bei Weinheim“ aktualisiert 2021: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am südlichen Rand von Sulzbach. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich in ca. 100m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6417-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus den Grundlagenkarten gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der teilweise bereits vorhandenen Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Das Biotop Nr. 16719226066 „Feldhecke-Äußere Steige-südlich Reihen“ befindet sich ca. 100m entfernt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der räumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

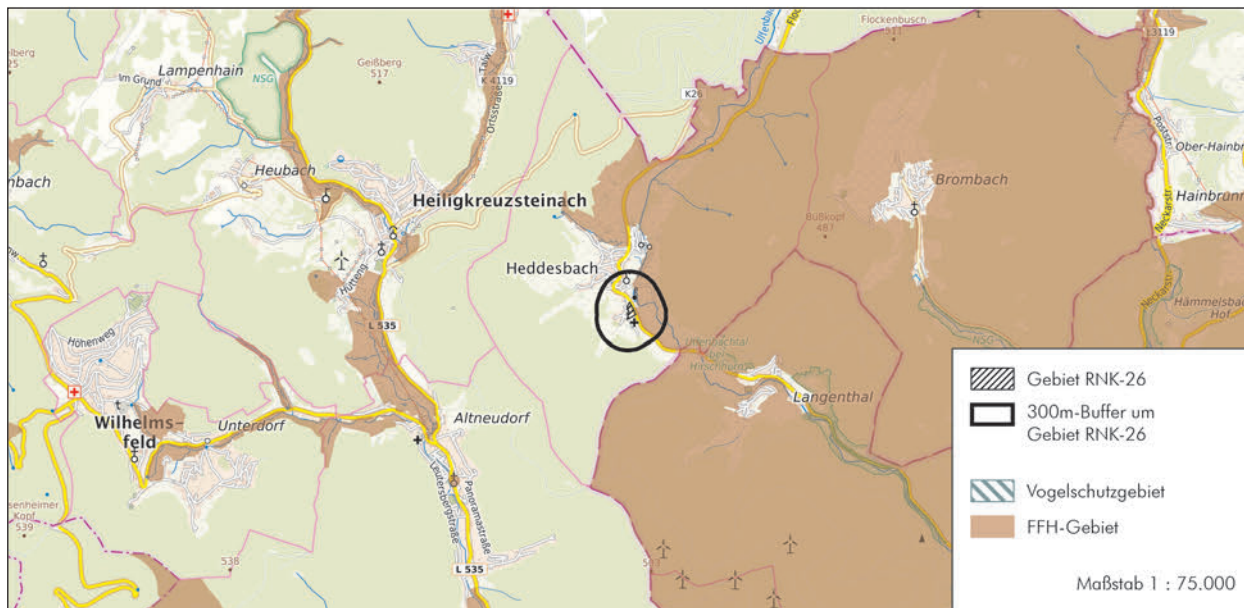
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6417-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o.g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 10m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6519-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6519-341	
Gebietsname	Odenwald-Brombachtal	
Gebietsbeschreibung	Wiesentäler des Sandsteinodenwaldes und bewaldete Hänge und Berge.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 26 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Fische <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinflermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	
Moose <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) 	Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) 	* = Prioritäre Art

Managementplan

MaP für das FFH-Gebiet 6519-341 „Odenwald Brombachtal“ Endfassung 2017:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am südlichen Rand von Heddesbach. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich getrennt durch die Hauptstraße in ca. 10 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6519-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- bzw. Grünlandflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten.

Im Managementplan sind für die Gebietsänderung sowie die nächstgelegenen Flächen des FFH-Gebiets keine Lebensraumtypen und Arten kartiert sowie Ziele und Maßnahmen formuliert. Das Biotop Nr. 165182260369 „Ulfenbach östlich Heddesbach – Kandelwiese, Kerzwiese, Mühlwiese“ befindet sich etwa 80 m entfernt innerhalb des FFH-Gebietes. Der Ulfenbach soll gemäß Managementplan als Lebensstätte des Bachneunauges weiterentwickelt werden, angrenzende Magere Flachland-Mähwiesen sollen erhalten bzw. entwickelt werden.

Aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Zäsur durch die Verkehrsstraße ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den durch auf der anderen Seite der Hauptstraße befindlichen Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

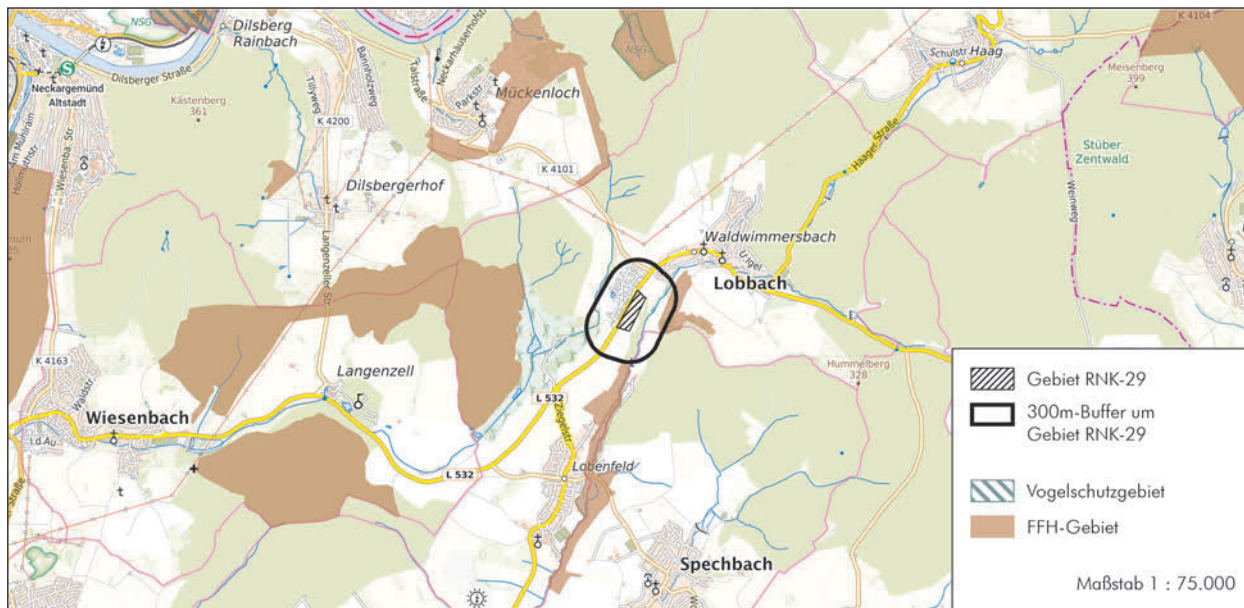
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6519-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-29

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,7 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 220m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311	
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau	
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.	
Erhaltungsziele	Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510- Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)

<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (Castor fiber) • Großes Mausohr (Myotis myotis) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) • Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Managementplan</p>	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für den Grundwasserschutz“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ in Lobbach. Die damit möglich werdende gewerbliche Baufläche befindet sich in ca. 220m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Einzelgehölze in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus den Grundlagenkarten gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. In der Nähe der geplanten Gebietsänderung befindet sich das Biotop Nr. 166192260085 „Naturnaher Bachabschnitt südl. Waldwimmersbach - Lobbach“.

Aufgrund der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet und der dazwischen liegenden räumlichen Zäsur durch den Lobbach ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den ca. 220m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund des ausreichenden Abstands zu den Natura 2000-Flächen nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

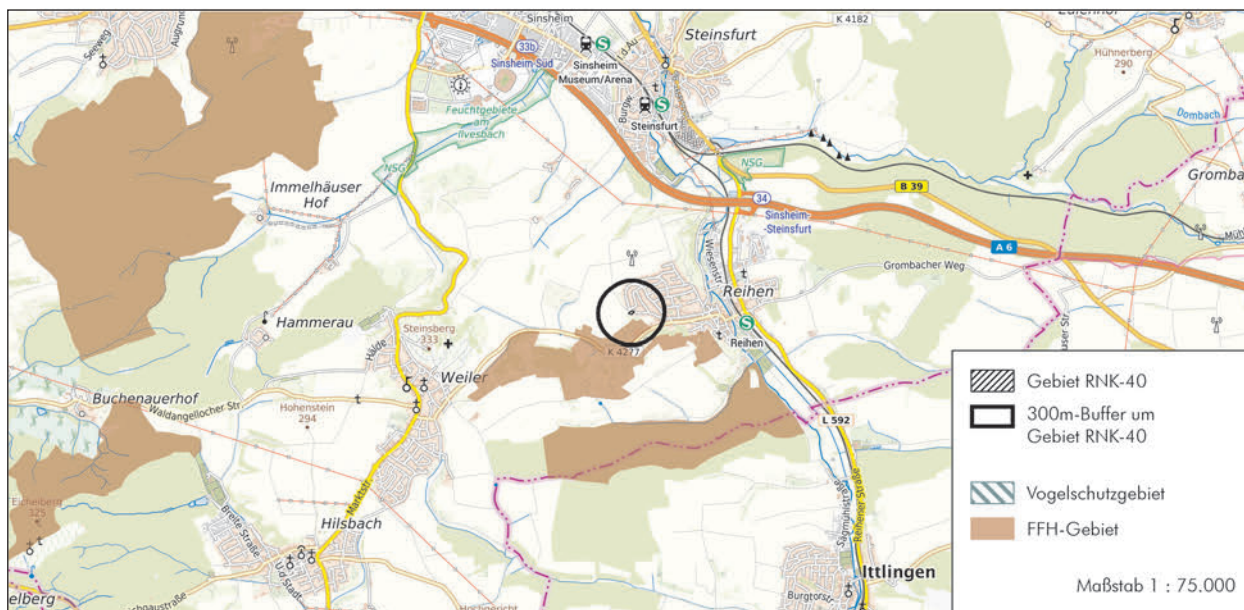
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-40

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 50m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 7220 - Kalktuffquellen 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide 9110 - Hainsimsen-Buchenwald 9130 - Waldmeister-Buchenwald 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> Biber (<i>Castor fiber</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) 	<p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Managementplan</p>	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ am westlichen Rand von Sinsheim-Reihen. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich in ca. 50 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Gemäß Managementplan sind die nächstgelegenen Flächen des FFH-Gebiets als Lebensstätte des Großen Mausohr erfasst, teilweise sind Magere Flachland Mähwiesen kartiert. Als spezielle Artenschutzmaßnahme sind für diese Bereiche im Managementplan die Erhaltung geeigneter Grünland- und Gehölzlebensräume als Sommerlebensräume für Fledermäuse vorgesehen. In den Grünlandbereichen soll eine extensive (ein bis zweischürige) Mahd erfolgen. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind für die vorgesehene Gebietsänderung nicht vorgesehen.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße, der ausreichenden Entfernung und der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Das Biotop Nr. 16719226066 Feldhecke–Äußere Steige–südlich Reihen befindet sich ca. 50 m entfernt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnnutzung nicht zu erwarten. Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

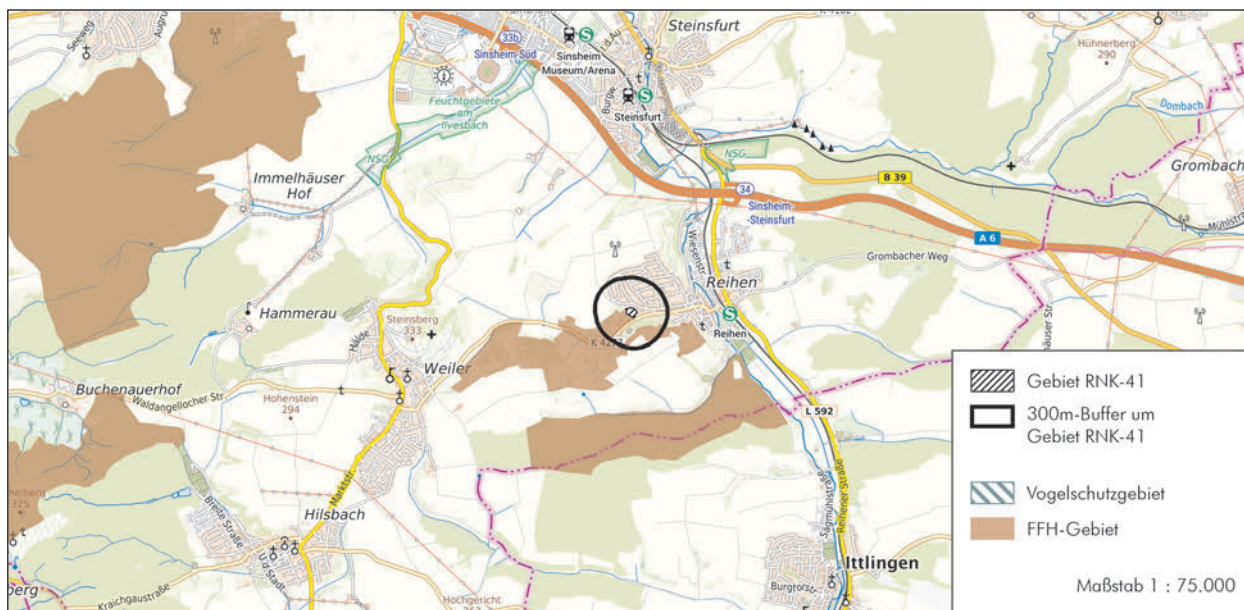
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-41

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,7 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche • Wiese • Gehölzbestände • Einzelgebäude
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311	
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau	
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) 	Fische <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	

<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am westlichen Rand von Sinsheim-Reihen. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche grenzt an das FFH-Gebiet 6718-311 an, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesen bzw. Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Gemäß Managementplan sind die nächstgelegenen Flächen des FFH-Gebiets als Lebensstätte des Großen Mausohr erfasst, teilweise sind Magere Flachland Mähwiesen kartiert. Als spezielle Artenschutzmaßnahme sind für diese Bereiche im Managementplan die Erhaltung geeigneter Grünland- und Gehölzlebensräume als Sommerlebensräume für Fledermäuse vorgesehen. In den Grünlandbereichen soll eine extensive (ein bis zweischürige) Mahd erfolgen. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind für die vorgesehene Gebietsänderung nicht vorgesehen. Das Biotop Nr. 16719226066 Feldhecke - Äußere Steige - südlich Reihen befindet sich nördlich angrenzend und wird von der vorgesehenen Gebietsänderung nicht berührt.

Aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten. Vor die-

sem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Im Zuge nachgelagerter Verfahren obliegt die Frage, inwieweit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kenntnis der konkreten Planungsabsichten notwendig ist, der zuständigen Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-43

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,9 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 180m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341 und zu dem VSG 6616-441

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6440 - Brenndoldenwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 91F0 - Hartholzauenwälder • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) • Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)

Käfer <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) • Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) • Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) Libellen <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) Weichtiere <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) * = Prioritäre Art
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und die Vogelschutzgebiete 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim und 6717-401 „Wagbachniederung“ (veröffentlicht 2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-441
Gebietsname	Rheinniederung Altlußheim-Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinniederungslandschaft mit Altrheinen, Altrheininseln mit bedeutenden Auwaldbeständen, ausgedehnten Niederungswiesen und Feldern, Riedflächen und Röhrichten (Niedermoor), alten Kies- und Ziegeleigruben, Feldgehölzen und Hecken.
Erhaltungsziele	
Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 Gebiet Nr. 49	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blässgans (<i>Anser fabalis</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) • Kornweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 (Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim) und für die Vogelschutzgebiete 6616-441) und Wagbachniederung (Vogelschutzgebiet 6717-401) veröffentlicht 2021: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Rand von Altlußheim. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich in ca. 90m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341 und dem VSG 6616-441, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Die Restriktionsrücknahme befindet sich südlich der B 39, die eine räumliche Zäsur zwischen den weiter nördlich liegenden Natura 2000 Gebieten und der Gebietsänderung darstellt. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die schützenswerten Biotope (Schilfröhricht, Großseggen-Ried nordöstlich Altlußheim) und Lebensraumtypen (LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen) des NSG Hockenheimer Rheinbogens befinden sich östlich des Silzsees und entlang des Silzgrabens nördlich der B 39. Hier sieht der o. g. Managementplan Maßnahmen für Grünland-Lebensraumtypen und Offenlandarten sowie spezifische Artenschutzmaßnahmen (Grünlandmahd) vor.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und der trennenden Wirkung der Verkehrsstrasse ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung und der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

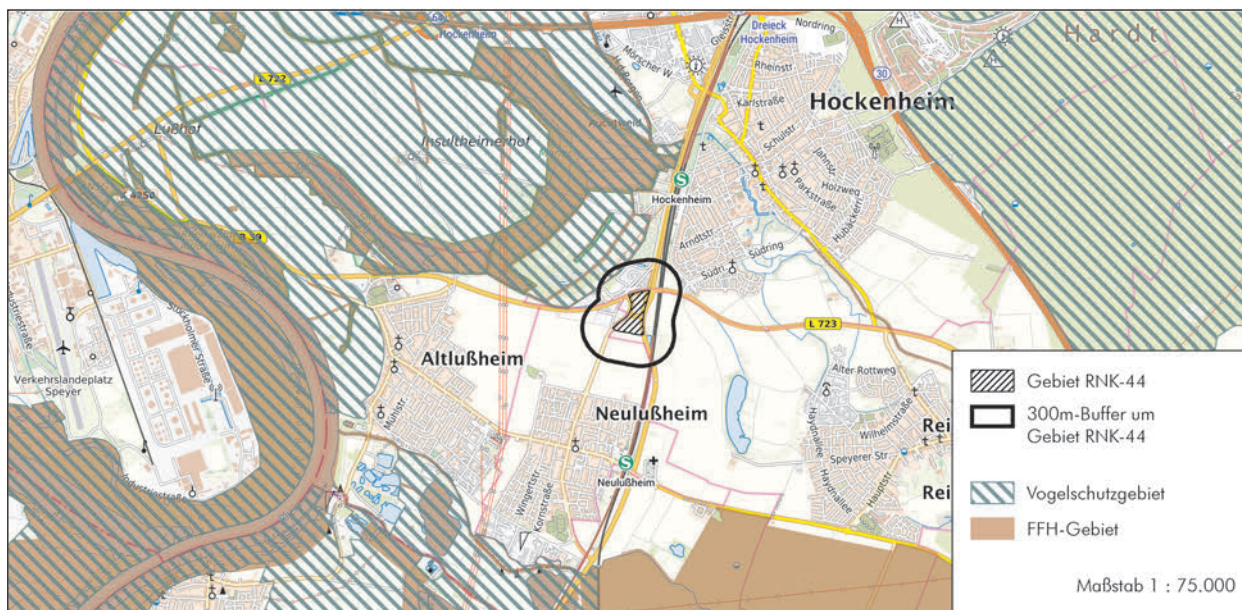
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-44

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche • Sandgrube • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 240m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341 und zu dem VSG 6616-441

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6440 - Brenndoldenwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 91F0 - Hartholzauenwälder • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)

<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) • Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) • Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Managementplan</p> <p>MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und die Vogelschutzgebiete 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim und 6717-401 „Wagbachniederung“ (veröffentlicht 2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-441
Gebietsname	Rheinniederung Altlußheim-Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinniederungslandschaft mit Altrheinen, Altrheininseln mit bedeutenden Auwaldbeständen, ausgedehnten Niederungswiesen und Feldern, Riedflächen und Röhrichten (Niedermoor), alten Kies- und Ziegeleigruben, Feldgehölzen und Hecken.
Erhaltungsziele	
Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 Gebiet Nr. 49	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blässgans (<i>Anser fabalis</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) • Kornweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 (Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim) und für die Vogelschutzgebiete 6616-441) und Wagbachniederung (Vogelschutzgebiet 6717-401) veröffentlicht 2021: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ an der B39 nördlich von Neulußheim. Die damit möglich werdende gewerbliche Baufläche befindet sich in ca. 240 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341 und dem VSG 6616-441, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen, Gehölzbestände sowie eine Sandgrube in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Die Restriktionsrücknahme befindet sich südlich der B39 zwischen weiteren Verkehrsstrassen und damit räumlich von den weiter nördlich liegenden Natura 2000 Gebieten getrennt. Zwischen den Natura 2000-Flächen und der Gebietsänderung liegt nördlich der B39 zudem eine gewerbliche Baufläche. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Im Bereich der nächstgelegenen, zu dem NSG Hockenheimer Rheinbogen gehörenden Natura 2000-Flächen sind keine Lebensraumtypen bzw. Zielarten kartiert. Der Managementplan sieht in dem Bereich keine Ziele bzw. Maßnahmen vor.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und der trennenden Wirkung der Verkehrsstrassen ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der Vorbelastung und der Entfernung zu den Natura 2000 Flächen nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

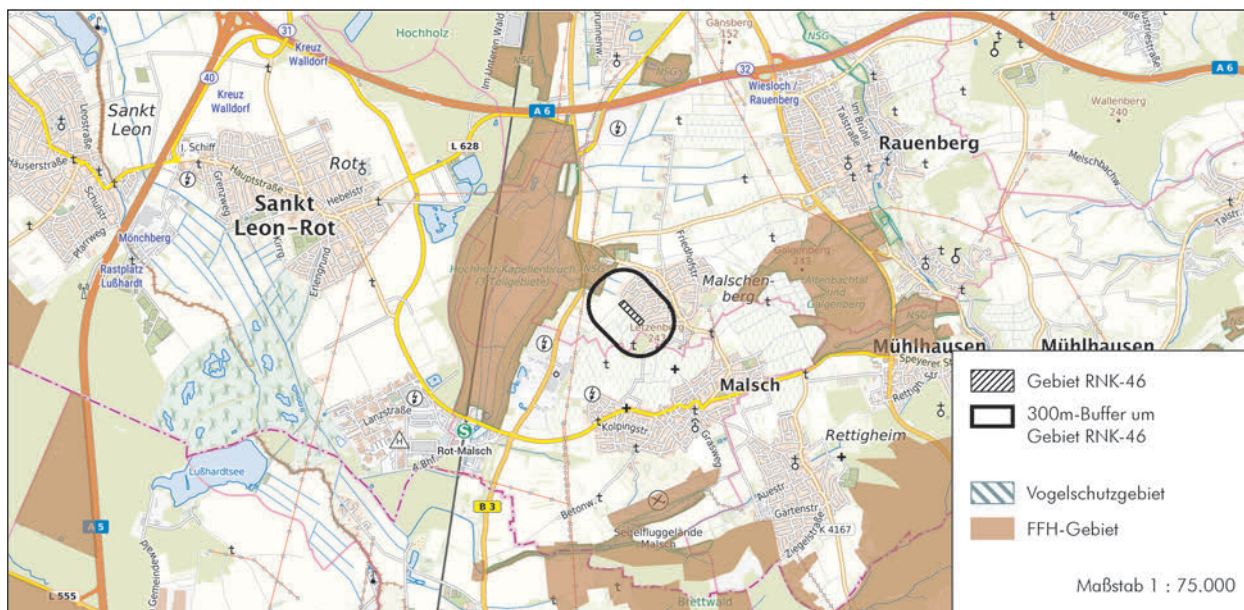
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o.g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-46

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Rebflächen • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 210 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311	
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau	
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) 	Fische <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	

<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ veröffentlicht 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Ortsrand von Malschenberg. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich ca. 210m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen, Rebflächen sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten. Im Managementplan sind in den nächstgelegenen Bereichen des FFH-Gebiets, die zu dem NSG Hochholz-Kapellenbruch gehören, keine Lebensraumtypen kartiert.

Aufgrund des ausreichenden Abstandes und der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen der Gebietsänderung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnbebauung und der ausreichenden Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000 Flächen nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

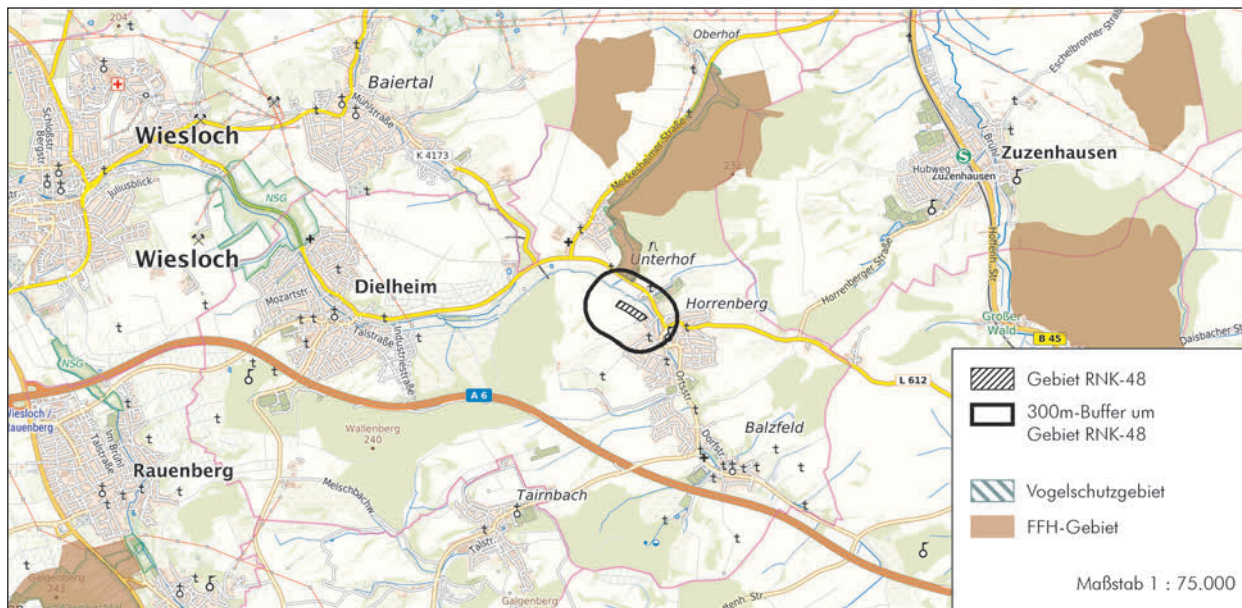
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-48

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,2 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 220m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | <ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald |
|--|---|
- * = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

- | | |
|--|---|
| <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) | <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) |
|--|---|

Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) 	Weichtiere <ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) • Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior) * = Prioritäre Art
Managementplan	
MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ veröffentlicht 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am nördlichen Ortsrand von Horrenberg. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich in ca. 220m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Zwischen der vorgesehenen Restriktionsrücknahme und den nächstgelegenen Flächen des FFH-Gebiets befinden sich mit dem Leimbach, weiteren landwirtschaftlichen Flächen sowie der L612 räumliche Zäsuren. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Im Managementplan sind die nächstgelegenen Flächen des FFH-Gebiets, die Teil des NSG Horrenberg, sind teilweise als prioritärer Lebensraumtyp *91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide kartiert. Als Entwicklungsziel wird die Verbesserung des derzeitigen Zustands angestrebt. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Managementplan nicht zu erwarten.

Aufgrund des ausreichenden Abstands, der vorhandenen räumlichen Zäsuren und der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen der Gebietsänderung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Beeinträchtigungen des o.g. prioritären Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnbebauung und der ausreichenden Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000 Flächen nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

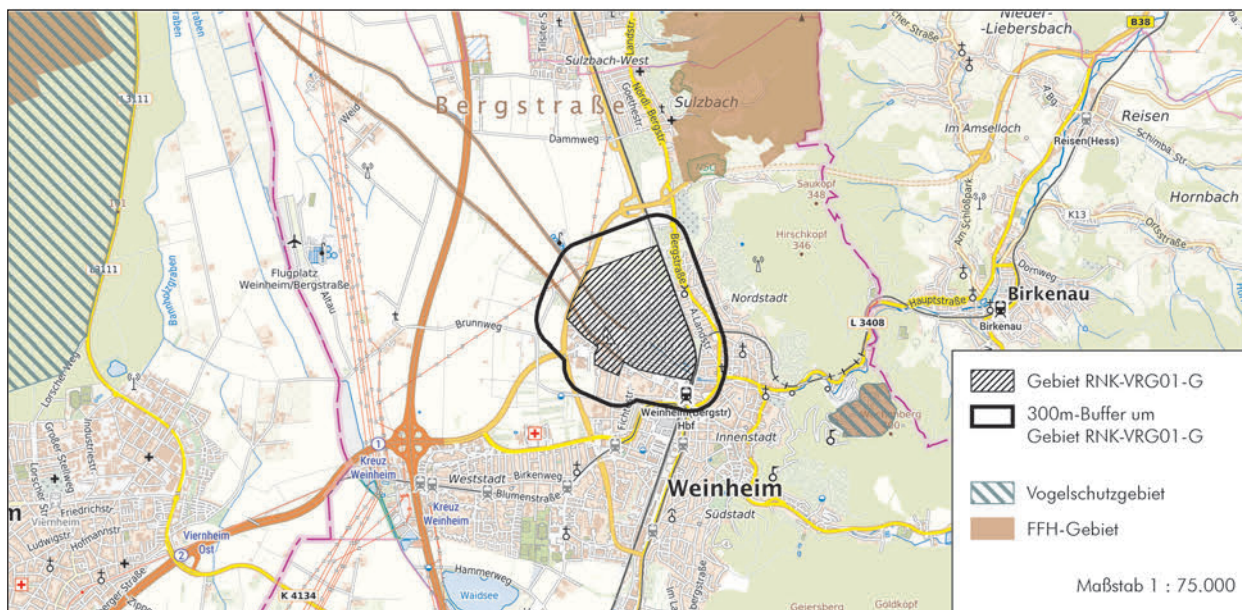
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (111 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Zwei Gewässer (Alte Weschnitz, Neue Weschnitz), die zu dem FFH-Gebiet 6417-341 gehören, liegen in dem Vorranggebiet

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6417-341	
Gebietsname	Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim	
Gebietsbeschreibung	Bewaldeter Westrand des Odenwaldes mit eingestreuten Grünlandinseln unterschiedlicher Größe, zwei kanalisierte Wasserläufe (Weschnitz) in der Rheinebene	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 45 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe • 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide 	<ul style="list-style-type: none"> • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) Fische <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	Käfer <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Libellen <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) 	

<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinflermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wachenberg bei Weinheim“ aktualisiert 2021: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Weinheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (RNK-VRG01-G) umbenannt werden. Mit der Umbenennung geht keine Vergrößerung der Gebietsabgrenzung einher, so dass keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen erfolgt. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG01-G ist bereits bebaut.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich zudem keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

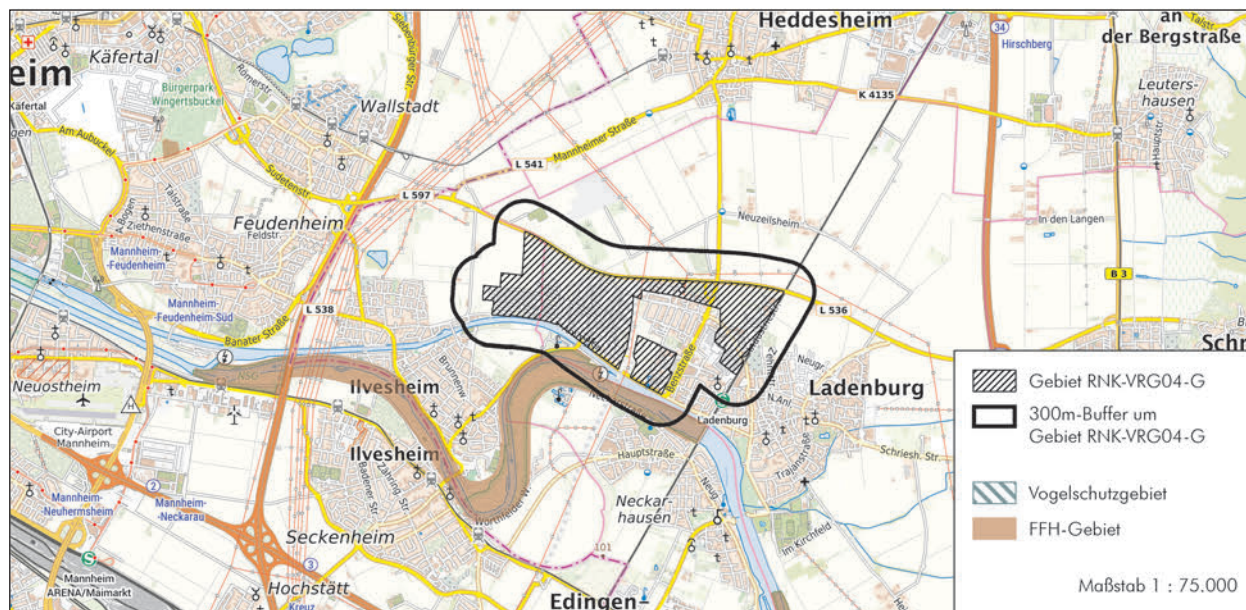
Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6417-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (164,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe • Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Bestehendes Vorranggebiet in ca. 70m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6517-341 (Erweiterungsbereich ca. 710m entfernt)

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6517-341	
Gebietsname	Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim	
Gebietsbeschreibung	Unterer Neckar zwischen Heidelberg und Mannheim mit Auen und Vorländern.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 41 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 3270 Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Fische <ul style="list-style-type: none"> • Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) 	Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>)
Managementplan		
MaP für das FFH-Gebiet 6517-341 „Unterer Neckar Heidelberg - Mannheim“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen		

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Ladenburg-Ilvesheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (RNK-VRG04-G) umbenannt und um eine im ERP bereits vorhandene „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe-Planung“ (N) geringfügig erweitert werden. Mit der Umbenennung sowie der Gebietserweiterung geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG04-G ist bereits überwiegend bebaut.

Die Erweiterungsfläche befindet sich in mehr als 700m Entfernung und damit in ausreichender Distanz zu dem FFH-Gebiet. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sich innerhalb der möglich werdenden gewerblichen Bauflächen Strukturen befinden, die für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von funktionaler Bedeutung wären.

Der zum FFH-Gebiet nächstgelegene Teilbereich des künftigen Vorranggebietes ist bereits im derzeit gültigen ERP als Vorranggebiet enthalten, so dass keine neuen Beeinträchtigungen entstehen.

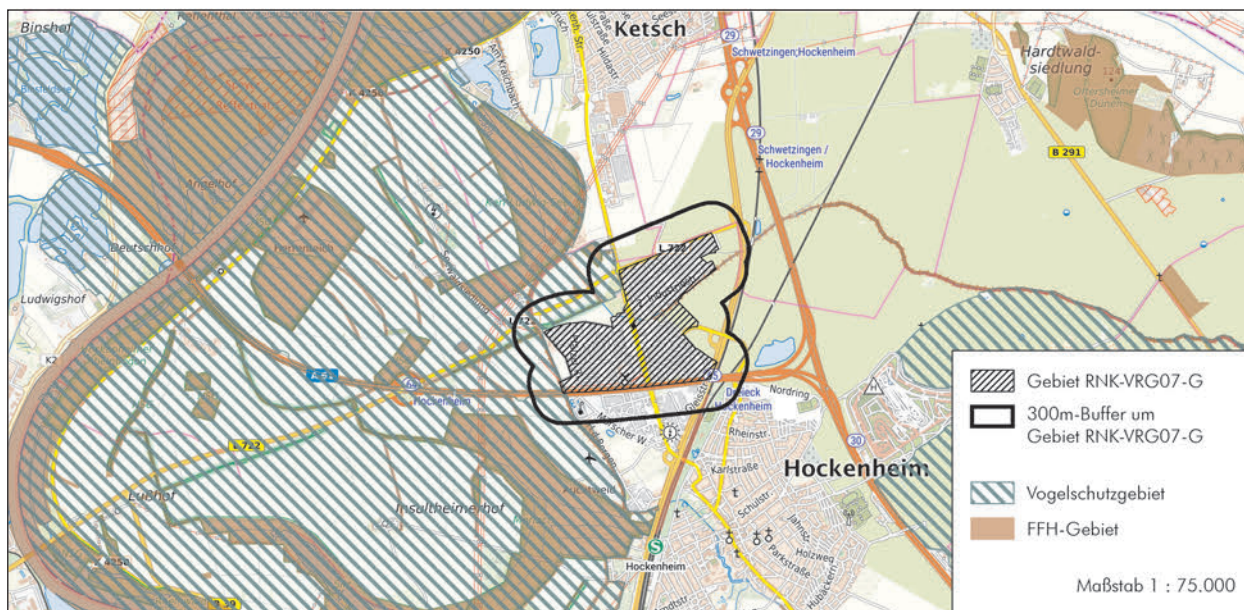
Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes und der Erweiterung um die bereits als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe-Planung“ dargestellte Fläche werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6517-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG07-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (142,9 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Bestehendes Vorranggebiet angrenzend an das FFH-Gebiet 6716-341 und an das VSG 6616-441 (geringfügiger Erweiterungsbereich ca. 970m entfernt)

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6440 - Brenndoldenwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 91F0 - Hartholzauenwälder • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) • Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)

<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) • Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Managementplan</p> <p>MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und die Vogelschutzgebiete 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim und 6717-401 „Wagbachniederung“ (veröffentlicht 2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-441
Gebietsname	Rheinniederung Altlußheim-Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinniederungslandschaft mit Altrheinen, Altrheininseln mit bedeutenden Auwaldbeständen, ausgedehnten Niederungswiesen und Feldern, Riedflächen und Röhrichten (Niedermoor), alten Kies- und Ziegeleigruben, Feldgehölzen und Hecken.
Erhaltungsziele	
Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 Gebiet Nr. 49	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blässgans (<i>Anser fabalis</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) • Kornweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und die Vogelschutzgebiete 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim und 6717-401 „Wagbachniederung“ (veröffentlicht 2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ bei Hockenheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ RNK-VRG07-G sowie in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ RNK-VRG08-G aufgeteilt werden. Mit der Umbenennung geht eine geringfügige Vergrößerung des Gebiets RNK-VRG07-G einher. Die gewerblichen Vorranggebiete sind zum großen Teil bereits bebaut. Dies gilt auch für die Erweiterungsfläche, so dass sich keine neuen Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete ergeben.

In Folge der geänderten Gebietsbezeichnungen ergeben sich keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur der Gewerbegebiete, die nicht vorher bereits vorher zulässig waren.

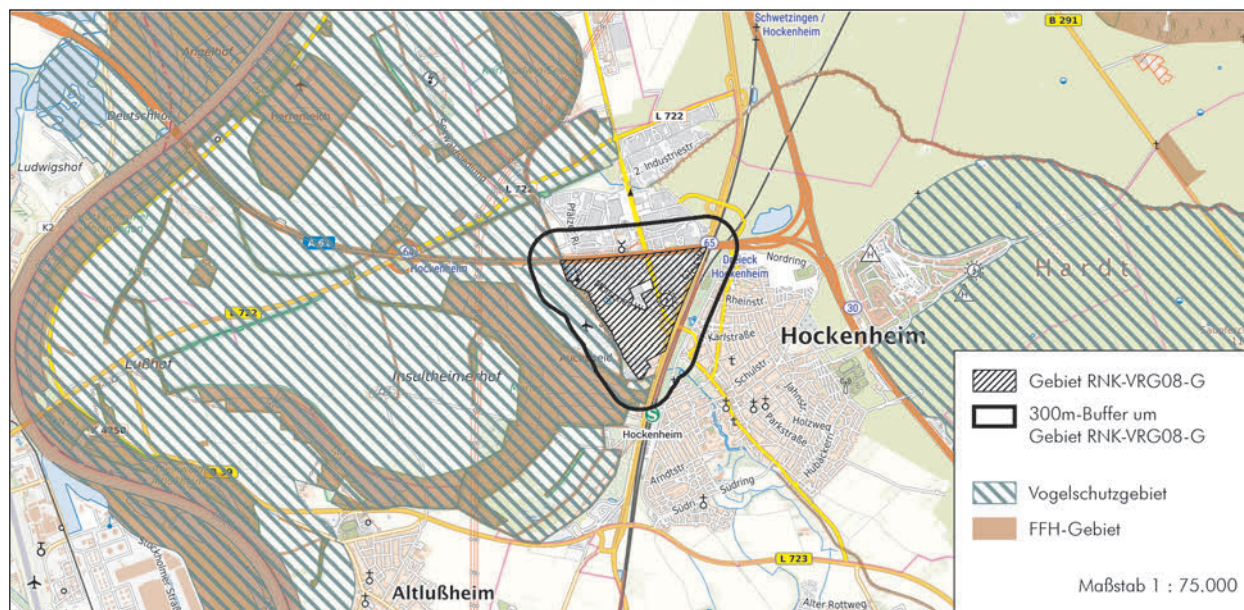
Fazit

Sowohl hinsichtlich des Vorranggebietes RNK-VRG07-G als auch in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG08-G werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG08-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (90,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Bestehendes Vorranggebiet angrenzend an das FFH-Gebiet 6716-341 und an das VSG 6616-441 (kein Erweiterungsbereich vorgesehen)

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6410 - Pfeifengraswiesen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6440 - Brenndoldenwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 91F0 - Hartholzauenwälder • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) • Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)

<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) • Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
<p>Managementplan</p> <p>MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und die Vogelschutzgebiete 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim und 6717-401 „Wagbachniederung“ (veröffentlicht 2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-441
Gebietsname	Rheinniederung Altlußheim-Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinniederungslandschaft mit Altrheinen, Altrheininseln mit bedeutenden Auwaldbeständen, ausge dehnten Niederungswiesen und Feldern, Riedflächen und Röhrichten (Niedermoor), alten Kies- und Ziegeleigruben, Feldgehölzen und Hecken.
Erhaltungsziele	
Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogel- schutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 Gebiet Nr. 49	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blässgans (<i>Anser fabalis</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) • Kornweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Managementplan	
MaP für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und die Vogelschutzgebiete 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim und 6717-401 „Wagbachniederung“ (veröffentlicht 2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ bei Hockenheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ RNK-VRG07-G sowie in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ RNK-VRG08-G aufgeteilt werden. Mit der Umbenennung geht eine geringfügige Vergrößerung des Gebiets RNK-VRG07-G einher. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG08-G bleibt in seiner Abgrenzung unverändert. Die gewerblichen Vorranggebiete sind zum großen Teil bereits bebaut.

In Folge der geänderten Gebietsbezeichnungen ergeben sich keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur der Gewerbegebiete, die nicht vorher bereits vorher zulässig waren.

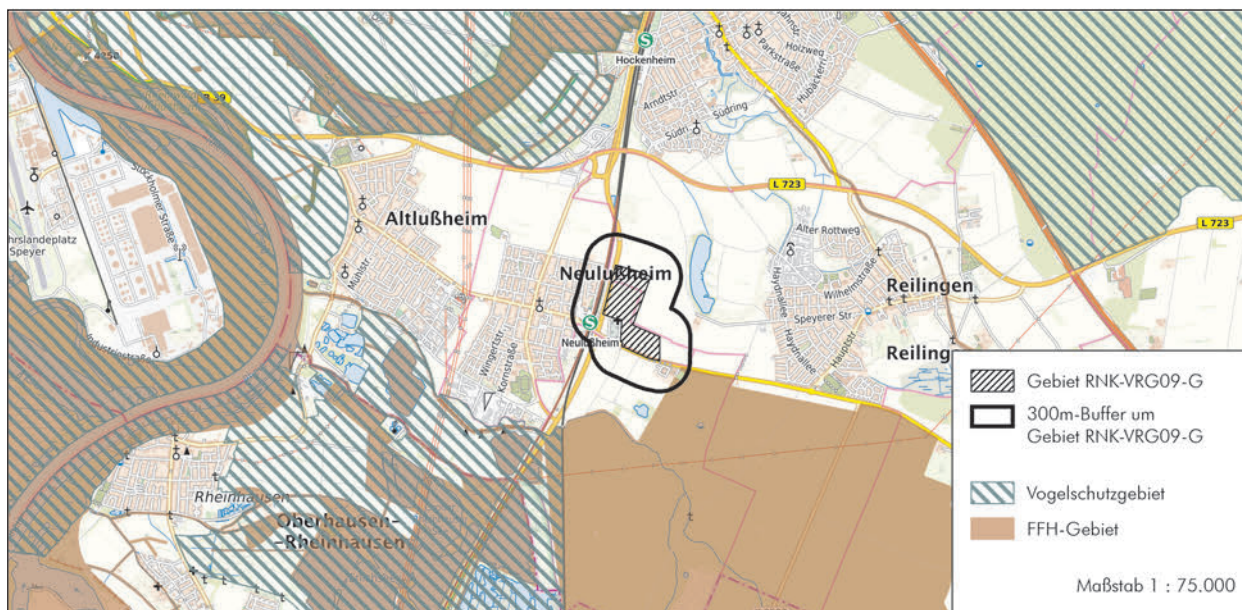
Fazit

Sowohl hinsichtlich des Vorranggebietes RNK-VRG07-G als auch in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG08-G werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG09-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (27 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Bestehendes Vorranggebiet in ca. 210m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6717-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6717-341	
Gebietsname	Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf	
Gebietsbeschreibung	Naturnahe Laubwälder mit bemerkenswerter Flora in flachen, von Bächen durchzogenen Rinnen der Lußhardt sowie überwiegend aus Ackerbrachen hervorgegangene Sandrasen auf Flugsanddecke. An den Bächen z. T. schmale Wiesenzüge, außerdem ein kleiner Baggersee.	
Erhaltungsziele		
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 18 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 2330 - Binnendünen mit Magerrasen • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 91E0* - Auenwälder mit Erle,-Esche, Weide 	<ul style="list-style-type: none"> • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9190 - Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen 	* = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II		
Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) 	Käfer <ul style="list-style-type: none"> • Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	
Fische <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) 	Libellen <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) 	

<p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf, 6717-341“ und die Vogelschutzgebiete „Saalbachniederung bei Hambrücken, 6817-441“ und „Hardtwald nördlich von Karlsruhe, 6916-441“ (Erweiterung)“aktualisiert 2018: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ zwischen Neulußheim und Reilingen soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (RNK-VRG09-G) umbenannt werden. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG09-G ist noch nicht bebaut.

Mit der Umbenennung geht keine Änderung der Gebietsabgrenzung einher, so dass keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen erfolgt. Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich zudem keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

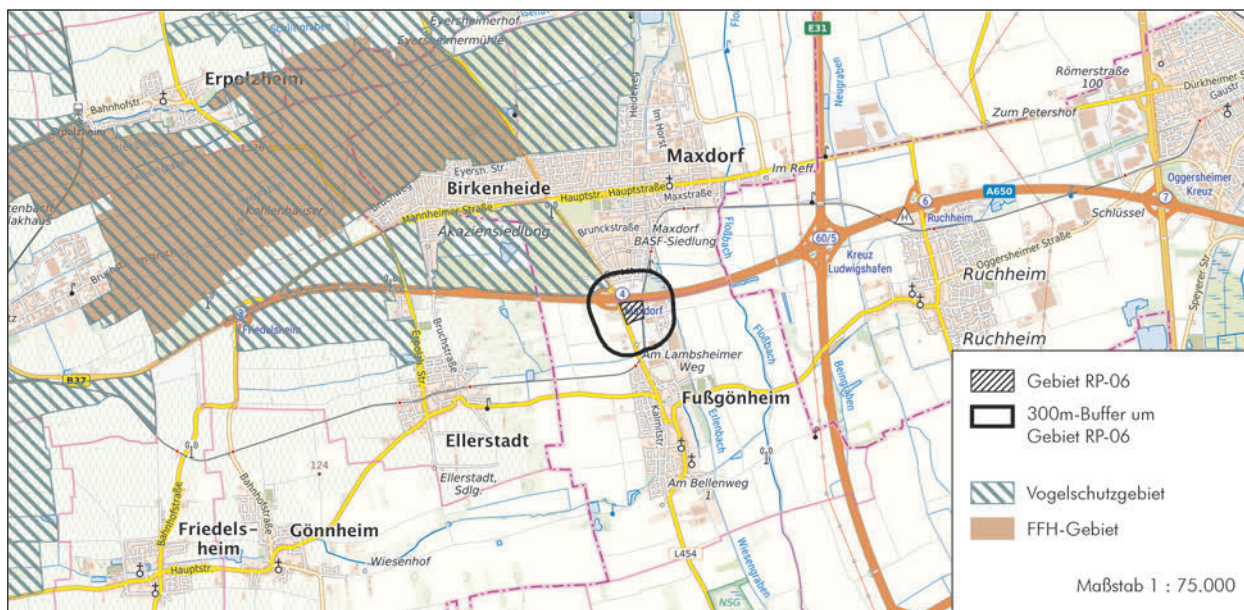
Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6717-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP daher nicht erforderlich.

Gebiet RP-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 170 m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Obstabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) • Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) 	
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ im Norden von Fußgönheim an der A 650 (Anschlussstelle Maxdorf). Die damit möglich werdende Gewerbeflächenentwicklung liegt in ca. 170 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind nicht zu erwarten.

Das potenziell betroffene Teilgebiet des VSG befindet sich nördlich der A 650 und damit in deutlicher räumlicher Trennung zu der geplanten, südlich der A 650 liegenden Gebietsänderung. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des VSG sind nicht erkennbar.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Autobahn und des nördlich der A 650 befindlichen Mitarbeiterparkplatzes nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

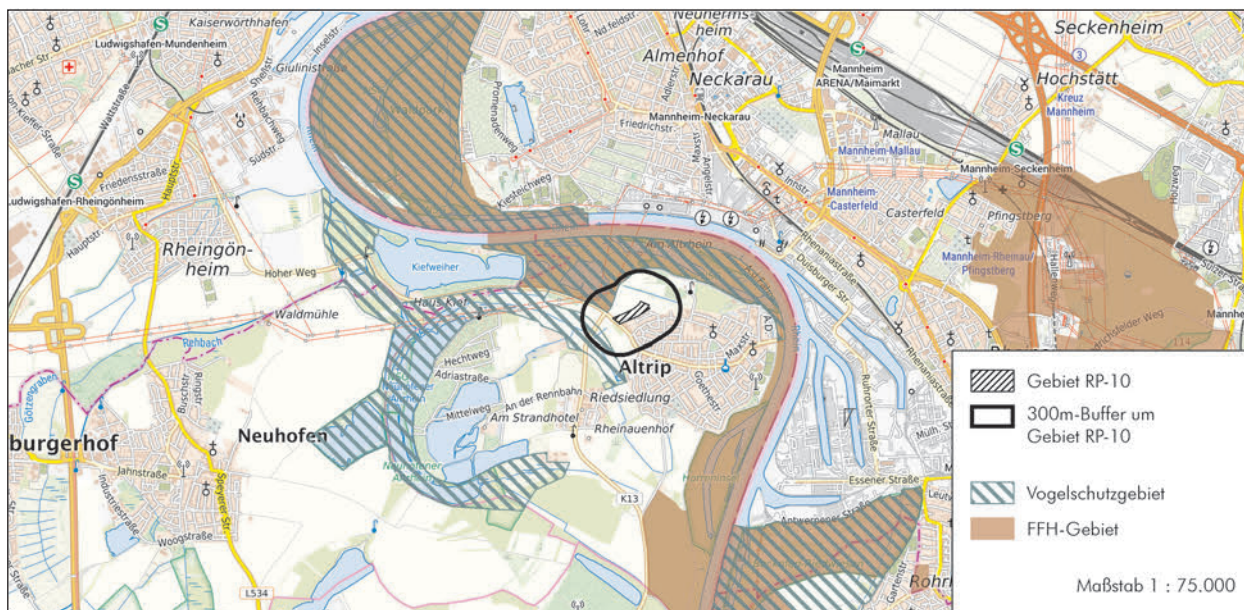
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet RP-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 80m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6616-304 und dem VSG 6516-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6616-304
Gebietsname	Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen
Gebietsbeschreibung	<p>Die Altrheinarme des Otterstädter und Angelhofer Altrheins mit ihren ausgedehnten Verlandungszonen, temporäre Gewässer, Auenwälder, Stromtalwiesenfragmente, nassfeuchte Wiesen mit Schluten (teils mit Wasser gefüllte Gräben oder Vertiefungen), Röhrichte sowie Halbtrockenrasen auf engem Raum prägen den Charakter des Gebietes.</p> <p>Die naturnahen Biotopkomplexe der Auen beherbergen eine Vielzahl Pflanzen- und Tierarten, die ihren landesweiten Verbreitungsschwerpunkt in der Oberrheinniederung haben oder überhaupt nur hier vorkommen. Alleine mehr als 200 Pflanzenarten sind im Gebiet bekannt, darunter zahlreiche seltene und gefährdete Arten.</p>
Erhaltungsziele	
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, • von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse, • von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten, • von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Gortyna borelii</i>) sowie von Stromtalwiesen, • von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein, • der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons • 3270 - Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p. 	

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) • 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitterling (Rhodeus amarus) • Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) • Lachs (Salmo salar) • Maifisch (Alosa alosa) • Meerneunauge (Petromyzon marinus) • Steinbeißer (Cobitis taenia) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heldbock (Cerambyx cerdo) • Hirschkäfer (Lucanus cervus) 	<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleefarn (Marsilea quadrifolia) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (Unio crassus) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2011_04_S FFH-Gebiet 6616-304 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_04_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z001</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherheitsbedarf, mittlere Bedeutung • Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland • Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen • Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine <p>Z105</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen • Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen • Ziel Arten: Neuntöter 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6516-401
Gebietsname	Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft mit Kiesgruben, Altwasser, Röhrichtbeständen und Weichholzaunen.
Erhaltungsziele	
Die o. g. Lebensraumvielfalt bedingt die Bedeutung des Gebietes für eine Reihe seltener und gefährdeter Vogelarten, die in Rheinland-Pfalz ausschließlich oder doch mindestens schwerpunktmäßig in den Auen des Oberrheins leben	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Beutelmeise (Remiz pendulinus) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Schwimmvögel • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Zwergdommel (Ixobrychus minutus)Heidelerche (Lullula arborea)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2011_04_S VSG 6516-401 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_04_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:</p>	

Z034

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Hartholzauenwälder
- Ziel-Arten: Grauspecht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ am nördlichen Ortsrand von Altrip. Die vorgesehene Wohnbauflächen-erweiterung liegt etwa 80 m von dem FFH-Gebiet 6616-304 und dem VSG 6516-401 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Einzelgehölze in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU RLP sind keine Lebensraumtypen bzw. Zielarten direkt betroffen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Der Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder befindet sich ca. 90 m entfernt. Der Abstand zum Silbersee, dem Lebensraumtyp eutrophes Stillgewässer beträgt ca. 200 m. Eisvogel, Grau- und Mittelspecht sind in mehr als 300 m Entfernung kartiert.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Sonstige Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung aufgrund des ausreichenden Abstandes und der innerhalb der geplanten Gebietsänderung derzeit bestehenden ackerbaulichen Nutzung ohne verbindende Gehölz- bzw. Strauchbestände zu dem FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

In Folge der nicht störungsintensiven Wohnbaunutzung sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

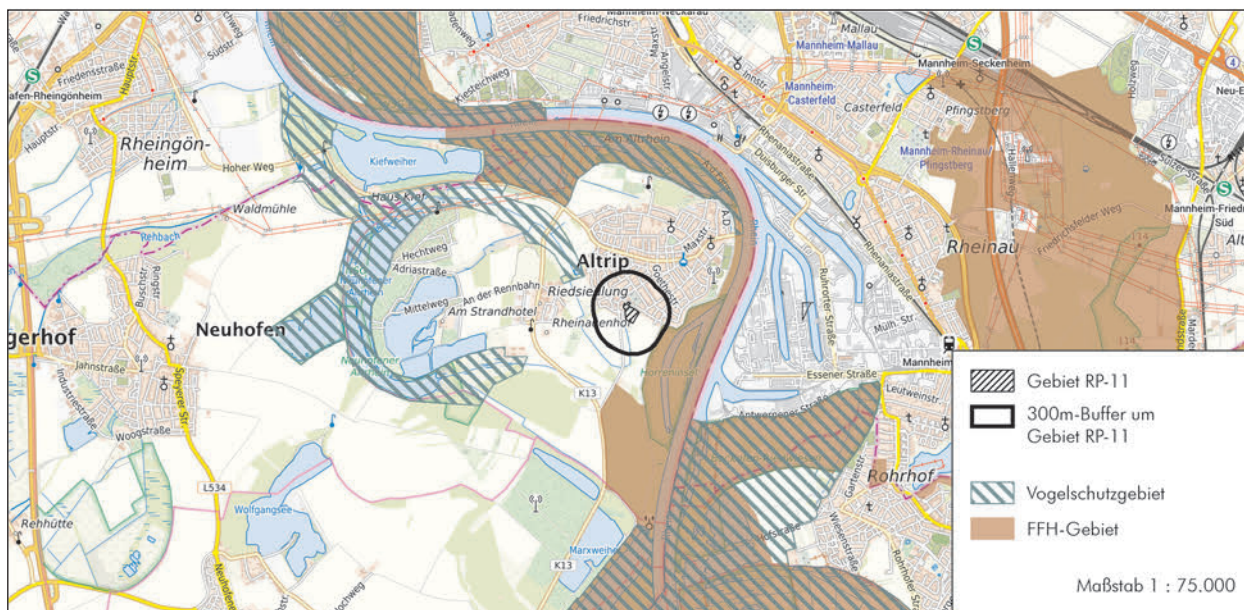
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet RP-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 270m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6616-304

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6616-304
Gebietsname	Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen
Gebietsbeschreibung	<p>Die Altrheinarme des Otterstädter und Angelhofer Altrheins mit ihren ausgedehnten Verlandungszonen, temporäre Gewässer, Auenwälder, Stromtalwiesenfragmente, nassfeuchte Wiesen mit Schluten (teils mit Wasser gefüllte Gräben oder Vertiefungen), Röhrichte sowie Halbtrockenrasen auf engem Raum prägen den Charakter des Gebietes.</p> <p>Die naturnahen Biotopkomplexe der Auen beherbergen eine Vielzahl Pflanzen- und Tierarten, die ihren landesweiten Verbreitungsschwerpunkt in der Oberrheinniederung haben oder überhaupt nur hier vorkommen. Alleine mehr als 200 Pflanzenarten sind im Gebiet bekannt, darunter zahlreiche seltene und gefährdete Arten.</p>
Erhaltungsziele	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, • von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse, • von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten, • von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Gortyna borelii</i>) sowie von Stromtalwiesen, • von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein, • der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons • 3270 - Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidens</i> p.p. • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

<ul style="list-style-type: none"> • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) • 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) • Lachs (<i>Salmo salar</i>) • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2011_04_S FFH-Gebiet 6616-304 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_04_S</p> <p>Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z047</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Wald (Forst) • Ziel-Lebensraumtypen: Hartholzauenwälder <p>Z048</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Wald (Forst) • Ziel Lebensraumtyp: Hartholzauenwälder 	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ am südlichen Ortsrand von Altrip. Die vorgesehene Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 270 m von dem FFH-Gebiet 6616-304 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Der Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder befindet sich auf der anderen Seite des Deichs. Diese Wälder gehören zum Naturschutzgebiet „Horreninsel“ (NSG-7339-020) und bilden die gesetzlich geschützten Biotope „Pappelauald S Altrip“ (BT-6516-0048-20 1) sowie „Eschenauwald S Altrip“ (BT-6516-0046-20 1). Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung, aufgrund der Trennung durch die Deichanlage, des nach Gebietsverkleinerung ausreichenden Abstands und der derzeit innerhalb der geplanten Gebietsänderung bestehenden ackerbaulichen Nutzung ohne Verbindungsstrukturen zu dem FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

In Folge der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnbaunutzung sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

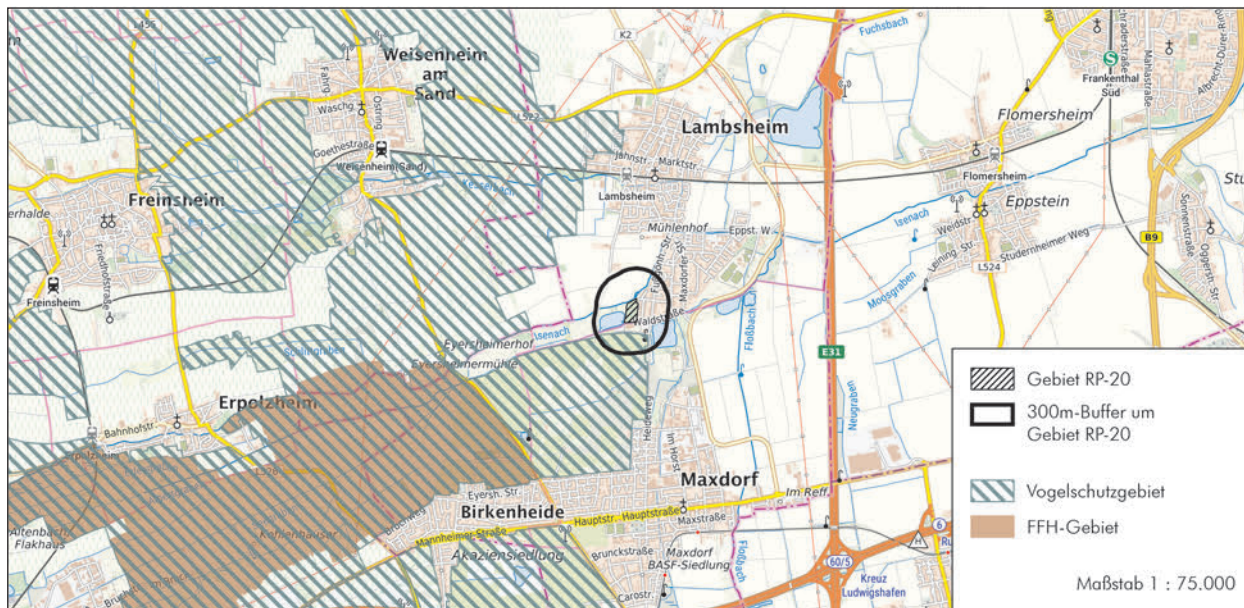
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6616-304 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet RP-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grünland • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 100m Entfernung von dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Obstabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) • Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ am südlichen Ortsrand von Lamsheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 100m von dem VSG 6514-401 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Grünlandflächen sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Zielarten des VSG direkt betroffen. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind nicht zu erwarten.

Sonstige Beeinträchtigungen des VSG sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung aufgrund des ausreichenden Abstandes nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass sich zwischen der Gebietsänderung und den Waldflächen des VSG der Wertstoffhof Maxdorf sowie das Kreisbad Heidespaß befinden, so dass hier eine räumliche Zäsur besteht. Schützenswerte Biotopkomplexe (BK-6515-0212-2007: Feuchtwiesen und Obstanlagen südlich der Isenach Eyersheimer Hof sowie BK-6515-0208-2007 Weiher SO Lamsheim) mit zugehörigen geschützten Biotopen befinden sich außerhalb des VSG östlich oder westlich der Gebietsänderung in mehr als 150m Entfernung.

Mit Blick auf die örtlichen Rahmenbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des VSG sind insbesondere auch aufgrund der o.g. Vorbelastung der angrenzenden Flächen nicht erkennbar.

In Folge der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnbaunutzung sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

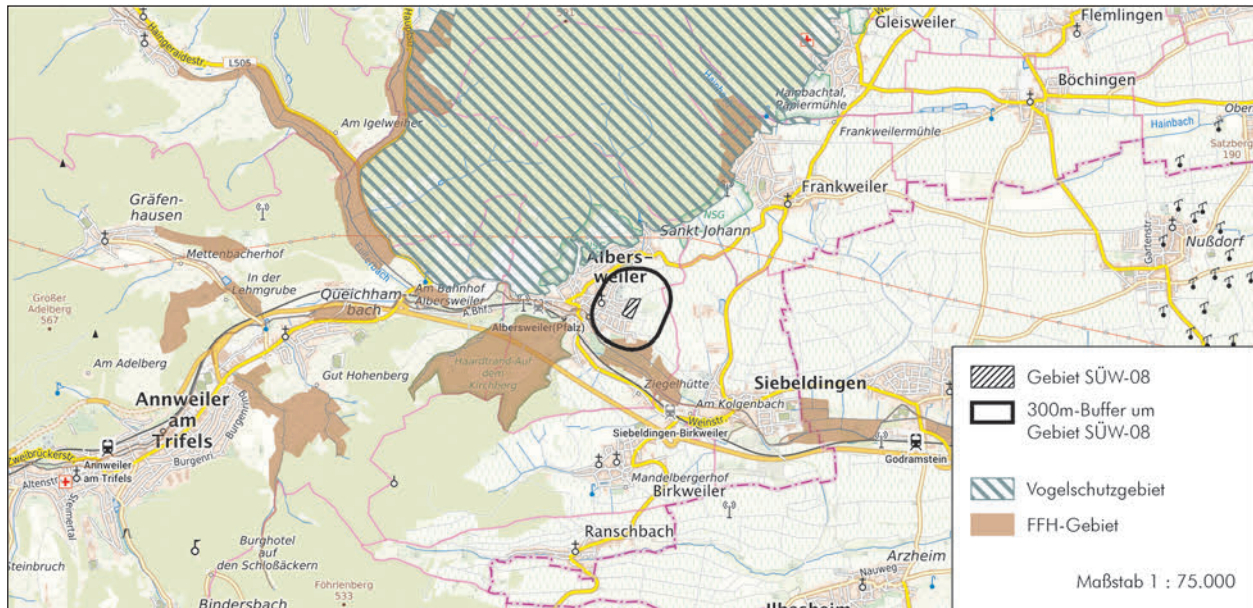
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 210 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

- Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
 - der natürlichen Gewässer- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
 - von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
 - von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere *Maculinea* ssp. und *Lycaena dispar*)
 - von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
 - von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
 - von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alysson-Sedion albi*)

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore • 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) • 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 	<ul style="list-style-type: none"> • 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation • 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii) • 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Groppe (Cottus gobio) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (Osmoderma eremita) • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) • Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum) • Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros) • Luchs (Lynx lynx) • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) • Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorranggebiets für die Landwirtschaft“ in Albersweiler. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenenerweiterung liegt etwa 210 m von dem FFH-Gebiet 6812-301 entfernt, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen.

Für das FFH-Gebiet 6812-301 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind nicht zu erwarten. Zwischen dem potenziell betroffenen Teilbereich des FFH-Gebiets liegt ein Wohngebiet. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Distanz ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für das FFH-Gebiet von grundlegender Bedeutung ist.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

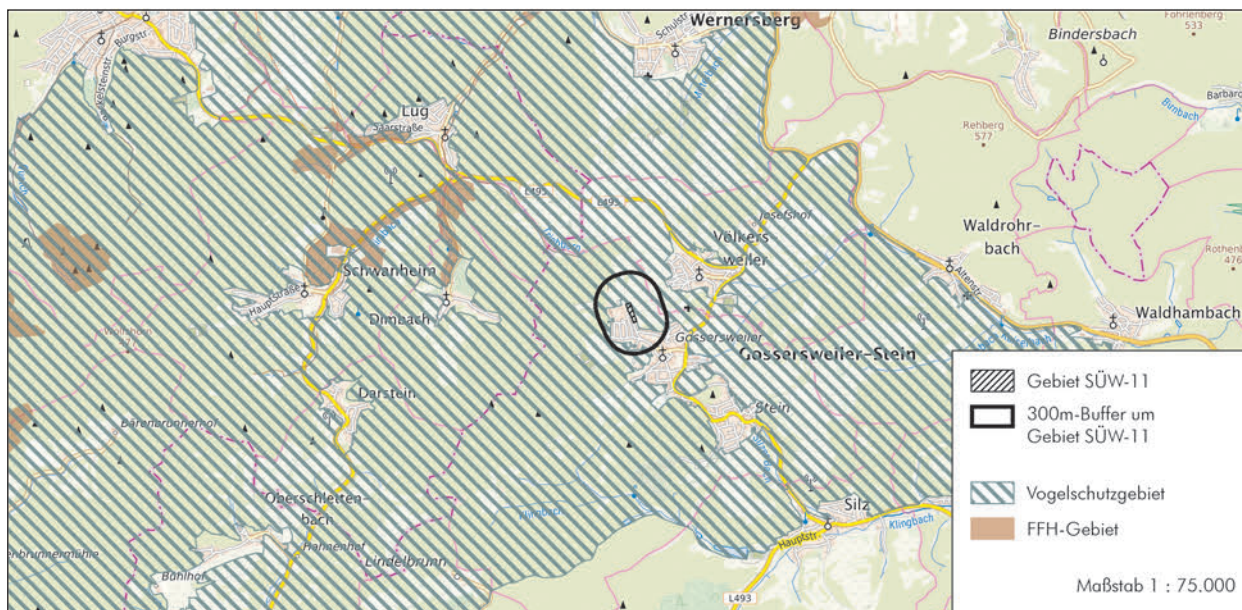
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6812-301 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wiesen und Weiden mittlerer Standorte • Strauchbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte und indirekte Betroffenheit: Lage innerhalb des VSG 6812-401 sowie in 220m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver struktureicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von

- struktureichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen.
- struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen,
- artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten,
- lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Zielarten

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | <ul style="list-style-type: none"> • Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) |
|---|---|

Bewirtschaftungsplan

noch nicht veröffentlicht

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern
Erhaltungsziele	
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit • der natürlichen Gewässer- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs • von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen • von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Lycaena dispar</i>) • von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn • von möglichst ungestörten Fledermausquartieren • von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoëto-Nanojuncetea • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3160 - Dystrophe Seen und Teiche • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion • 4030 - Trockene europäische Heiden • 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pioniergras (Alyso-Sedion albi) • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore • 7150 - Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>) • 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas • 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (<i>Sedo-Scleranthion</i>, <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>) • 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) • Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) • Rogers Kapuzenmoos (<i>Orthotrichum rogeri</i>) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) • Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>) • Luchs (<i>Lynx lynx</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) • Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Regionalen Grünzäsur“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am nordwestlichen Ortsrand von Gossersweiler-Stein. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG 6812-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Weiterhin ist eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit durch den ca. 220m entfernten Bach Triebborn, der zu dem FFH-Gebiet 6812-301 gehört, festzustellen. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen ortsrandsbegrenzenden Gehölzbestände sowie Wiesen und Weidenbestände in Anspruch genommen und somit verloren gehen.

Für das VSG 6812-401 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU wurden östlich und nördlich der geplanten Gebietsänderung in jeweils etwa 150m Entfernung drei Vorkommen des Neuntöter als Zielart kartiert. Darüber hinaus sind in der geplanten Gebietsänderung Vorkommensbereiche der VSG-Arten Neuntöter sowie Schwarzkehlchen sowie der FFH-Arten Weinbergschnecke und Zauneidechse kartiert.

In Bezug auf ein mögliches Wohngebiet in dem Änderungsbereich liegt eine „Natura 2000-Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald (VSG-6812-401)“ (L.A.U.B GmbH, 2021) vor. Insgesamt kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Baugebiet „nicht mit Beeinträchtigungen für den Eisvogel, die Wasserralle, den Wanderfalken und die klassischen Waldarten (Schwarzspecht, Grauspecht, Sperlingskauz) unter den Zielarten einhergeht. Für Raufußkauz und Wespenbussard, die allenfalls als Nahrungsgast vorkommen könnten, sind Betroffenheiten aufgrund der artspezifisch großen Aktionsräume und des opportunen Jagdverhaltens ebenfalls auszuschließen.

Für die beiden Offenlandarten Neuntöter und Wendehals sind Vorkommen im Gebiet bzw. Beeinträchtigungen aufgrund der Gebietsstruktur im Bereich des Vorhabens und der Informationen aus den Grundlagenkarten des Bewirtschaftungsplans unwahrscheinlich, aber auch nicht direkt verlässlich auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich bei den potenziellen Vorkommen aber nicht um Schwerpunktorkommen bzw. Kernräume der Populationen im Vogelschutzgebiet. Hinzu kommt, dass mit Hilfe von Maßnahmen die Populationen so weit gestützt werden können, dass keine Gefährdungen der Erhaltungszustände eintreten. Vor diesem Hintergrund kann plausibel davon ausgegangen werden, dass die (potenziellen) Vorkommen dem Vorhaben nicht absehbar im Weg stehen. Für diese Arten wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht eine Überprüfung des Vorkommens empfohlen, um potenzielle Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können bzw. durch ein angemessenes Maßnahmenkonzept die Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet Pfälzerwald sicherzustellen.“

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

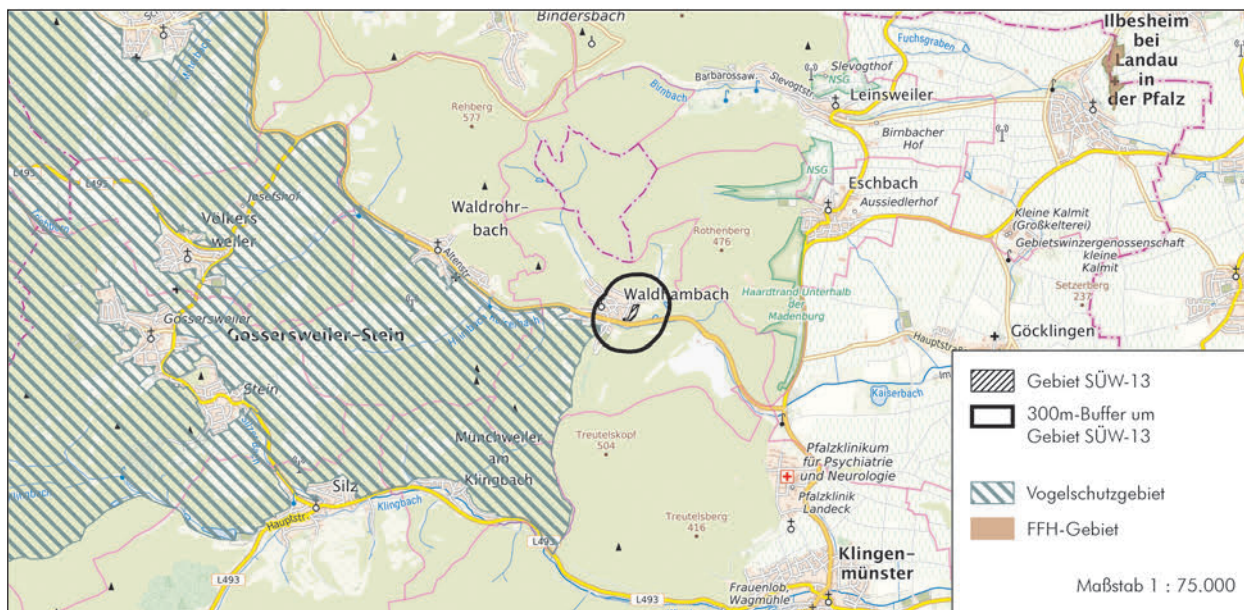
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der o. g. Vorprüfung auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG zu erwarten.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,9 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wiesen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Lage in ca. 230m Entfernung zu dem VSG 6812-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von	
<ul style="list-style-type: none"> • strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen. • struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen, • artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten, • lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen). 	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) 	
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“ am östlichen Ortsrand von Waldhambach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 230m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6812-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die teilweise vorhandenen Wiesen sowie Einzelgehölze verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben: Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind nicht zu erwarten.

In Folge der geplanten Gebietsänderung würde eine Erweiterung der bestehenden Bebauung am Ortsrand ermöglicht. Mit Blick auf die ausreichende Distanz zu dem VSG und der räumlichen Gegebenheiten, wonach das potenziell mögliche Wohngebiet durch die B 48, dem Kaiserbach sowie vorhandener Bebauung von dem VSG getrennt ist, ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegung keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für das VSG von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

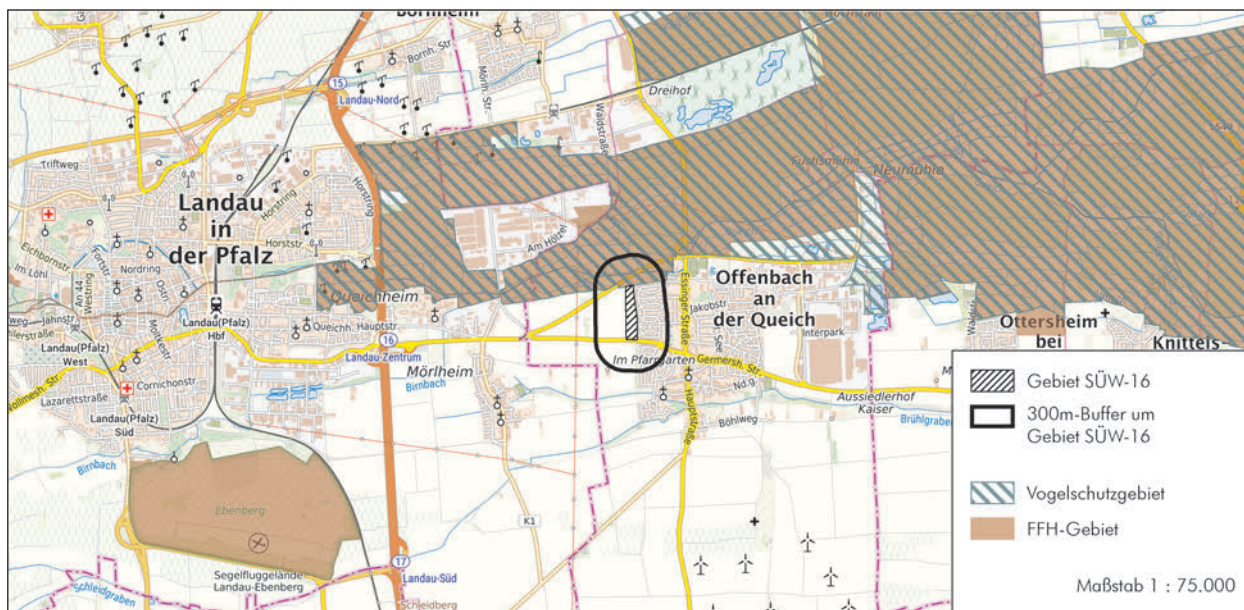
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6812-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an FFH-Gebiet 6715-302 sowie VSG 6715-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-302
Gebietsname	Bellheimer Wald mit Queichtal
Gebietsbeschreibung	Der Bellheimer Wald zwischen Landau und Germersheim ist ein großflächiges Waldgebiet auf dem Schwemmkegel der Queich. Dies ist einer der Schwemmfächer der oberen Rheinniederung, die für die Vernetzung von Rheinauenbiotopen mit dem Pfälzerwald von besonderer Bedeutung sind. Kennzeichen des Bellheimer Waldes sind die teils lichte Waldstruktur bis hin zum Halboffenland-Charakter und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen. Auch sind Bereiche vorhanden, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind. Ein breites Spektrum von Tierarten findet hier optimale Lebensbedingungen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere *Maculinea* ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2310 - Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 4030 - Trockene europäische Heiden

<ul style="list-style-type: none"> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) • Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2015_01_S FFH 6715-302</p> <p>https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S</p> <p>Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z001</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherheitsbedarf, mittlere Bedeutung • Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland • Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen • Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine <p>Z105</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen • Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen • Ziel Arten: Neuntöter 	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Gernersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Upupa epops) • Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S VSG 6715-401

https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S

Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001

- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherheitsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Ortsrand von Offenbach an der Queich. Die damit möglich werdende Wohnflächenerweiterung liegt angrenzend an das FFH-Gebiet 6715-302 sowie an das Vogelschutzgebiet VSG 6715-401. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice sind keine Lebensraumtypen und relevanten FFH- bzw. VSG-Arten direkt betroffen, ca. 130m nördlich befindet sich der Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese. Die VSG-Zielart Neuntöter ist mehr als 400m entfernt kartiert, die FFH-Art Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist etwa 350m entfernt. Sowohl Lebensraumtypen als auch die geschützten Arten befinden sich nördlich der L 509. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden insofern nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenskarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Lage der Gebietsänderung in einem ackerbaulich genutzten „Flächendreieck“, das jeweils von der L 509 begrenzt wird, des Sachverhalts, dass zwischen den schützenswerten Bereichen der Natura 2000-Gebiete die L 509 liegt und der Vorprägung durch das benachbarte, ebenfalls an die Natura 2000-Gebiete angrenzende Wohngebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der angrenzenden Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

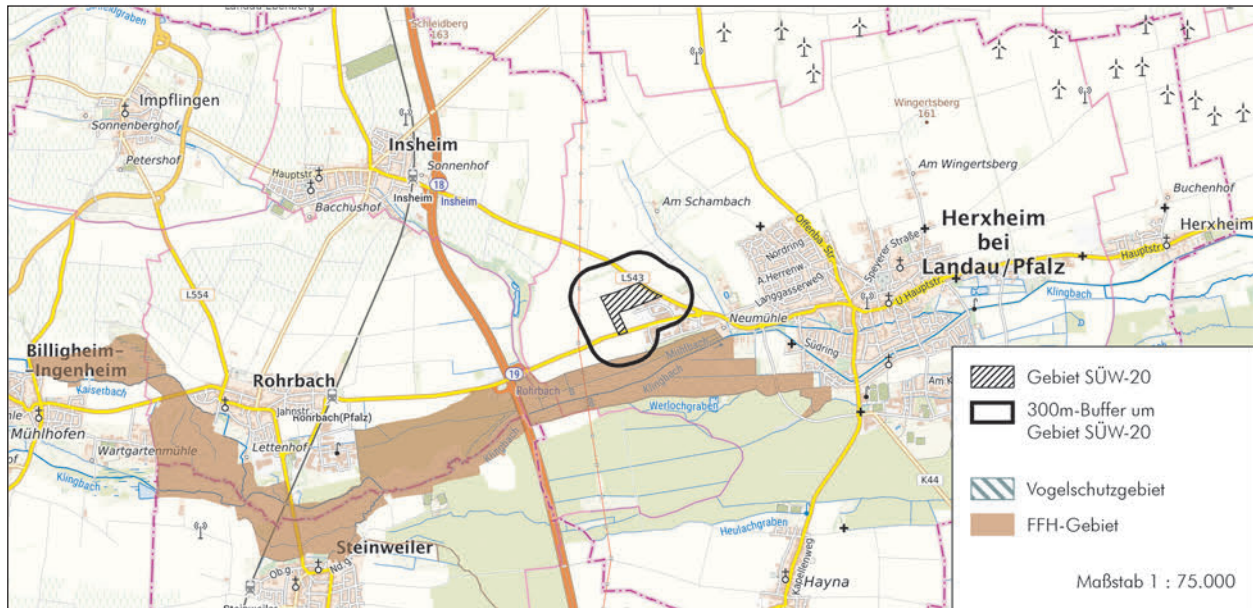
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Im Zuge nachgelagerter Verfahren obliegt die Frage, inwieweit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kenntnis der konkreten Planungsabsichten notwendig ist, der zuständigen Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (11,6 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 220m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6814-302

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6814-302
Gebietsname	Erlenbach und Klingbach
Gebietsbeschreibung	Die breiten Auen und Niederungen rund um den Erlenbach und Klingbach südlich der Stadt Landau sind mit ihren zahlreichen Gräben und Seitengewässern wichtige Verbindungselemente zwischen dem Pfälzerwald und Bienwald einerseits sowie dem Bellheimer Wald mit Queichtal und der Hördter Rheinaue.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald und angrenzendem Eichenhainbuchenwald sowie nicht intensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere *Maculinea* ssp. und *Lycaena dispar*).

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II	
Fische und Rundmäuler <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Bitterling (Rhodeus amarus) • Groppe (Cottus gobio) Libellen <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (Coenagrion) 	Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
Bewirtschaftungsplan	
BWP_2011_10_S FFH 6814-302 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_10_S Für die nächstgelegenen Natura-Flächen wurden folgende Ziele bzw. Maßnahmen festgelegt (nachrichtliche Maßnahmen, die sich auf den Zielflächen auf den Vogelschutz beziehen)	
Z031 <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer • Maßnahmen: Näher beschreiben z.B. Wald, Acker-Fruchtfolge, Grünland mit Mahd, Obstbau weiterhin ohne Hagelschutznetz etc., Individuelles - Besonderheiten - Sonstiges, Reduzierung der Großvieheinheiten (GV), Extensivierung (auf Teilflächen) • Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen • Ziel-Arten: Kamm-Molch, Großer Feuerfalter 	
Z032 <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung • Zielrichtung: Landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer • Maßnahmen: Gestaltung Mahdregime , Extensivierung (auf Teilflächen), Anlage von Gewässern, Amphibien, Insekten • Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen • Ziel-Arten: Kamm-Molch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter 	
Z027 <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, herausragende Bedeutung • Zielrichtung: Wald (Forst) • Maßnahmen: Naturnahe Waldwirtschaft, Lebensraumtypische Waldgesellschaft (EU-LRT-CODE nennen), Altholzanteile belassen, Totholzanteile erhöhen, Schutz ausgewählter Habitatbäume • Ziel-Lebensraumtypen: Hainsimsen-Buchenwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder • Ziel-Arten: Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wendehals 	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ im westlichen Anschluss an das Gewerbe- und Industriegebiet West II in Herxheim. Die damit möglich werdende Erweiterung des Gewerbegebietes liegt in ca. 220m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6814-302, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Die geplante Restriktionsrücknahme befindet sich in deutlicher räumlicher Trennung zu dem FFH-Gebiet, da zwischen der möglichen Gewerbegebietserweiterung und den Natura 2000 Flächen im Bereich der Klingbachniederung zum einen die L 493 und zum anderen das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet West II liegt. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben: Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Ziele und Maßnahmen des BWP zum FFH-Gebiet 6814-402 werden nicht beeinträchtigt.

Mit Blick auf die ausreichende Distanz und den vorherrschenden räumlichen Gegebenheiten ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von

grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Aufgrund der vorgesehenen Wohnbaunutzung, der bestehenden Vorbelastung und der räumlichen Zäsur sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

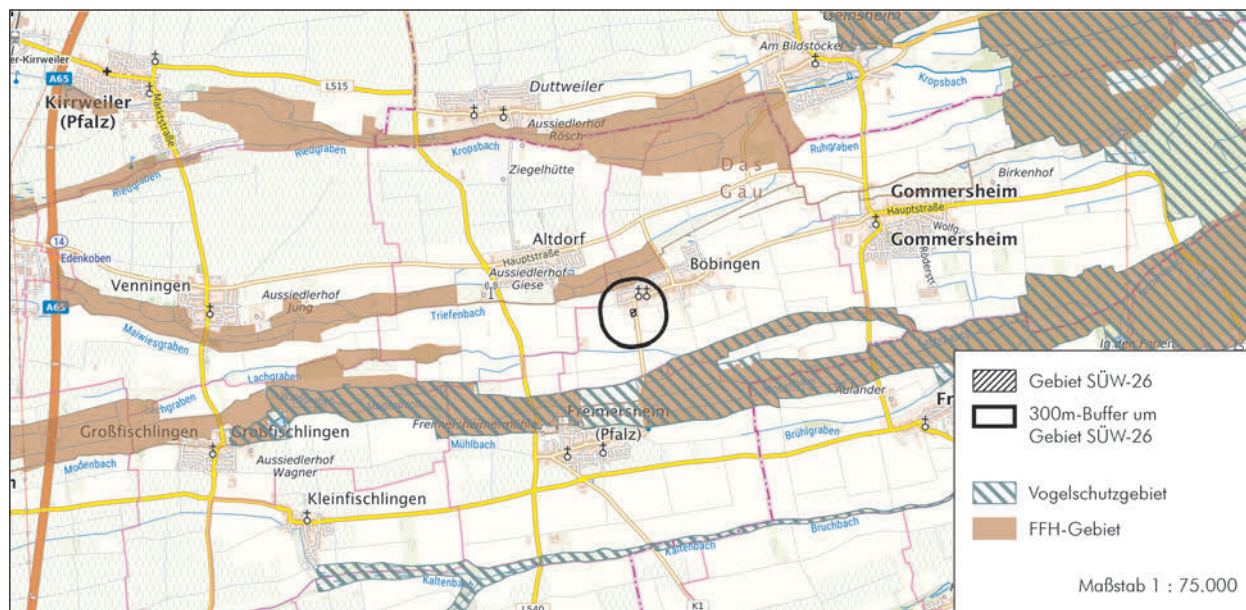
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6814-302 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 230m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6715-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	<p>Die Niederungen von Modenbach, Triefenbach und Speyerbach verbinden den Pfälzerwald mit den Auen des Rheins. Ihnen kommt eine überregionale Biotopvernetzungs-funktion zu. Beginnend am Haardtrand zwischen Maikammer und Edesheim durchziehen die Bachläufe die Pfälzische Rheinebene, begleitet von einer Vielzahl an Gräben. Diese zeugen von der historischen Rieselwiesen-Bewirtschaftung des bachbegleitenden Grünlandes.</p> <p>Das Niederungsgebiet repräsentiert einen typischen Teil der Kulturlandschaft des Vorderpfälzer Tieflandes. Während ackerbauliche Intensivnutzung die Lössriedel prägt, werden die Schwemmfächer der Niederungsbäche, deren Standorte sich durch einen überwiegend hohen Grundwasserspiegel auszeichnen, als Grünland genutzt oder sind bewaldet.</p>

Erhaltungsziele	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, • von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse, • von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten, • von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Gortyna borelii</i>) sowie von Stromtalwiesen, • von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein, • der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
------------------------	--

Lebensraum nach Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
---------------------------------	---

<ul style="list-style-type: none"> • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>	
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>) 	<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
Bewirtschaftungsplan	
<p>BWP_2011_09_S FFH 6715-301 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S</p> <p>Für die nächstgelegenen Bereiche des FFH-Gebiets wurden folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z320</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer • Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen • Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe <p>Z105</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung • Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen • Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen • Ziel Arten: Neuntöter 	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am südlichen Ortsrand von Böbingen. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 230 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6715-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandene Ackerfläche sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Die geplante Restriktionsrücknahme ist von dem FFH-Gebiet räumlich getrennt, da zwischen der möglichen Siedlungserweiterung und den Natura 2000 Flächen im Bereich des Modenbachs die Ortslage der Gemeinde Böbingen liegt. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die ausreichende Distanz und den vorherrschenden räumlichen Gegebenheiten ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

In Folge der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnbaunutzung, der bestehenden Vorbelastung und der räumlichen Zäsur sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

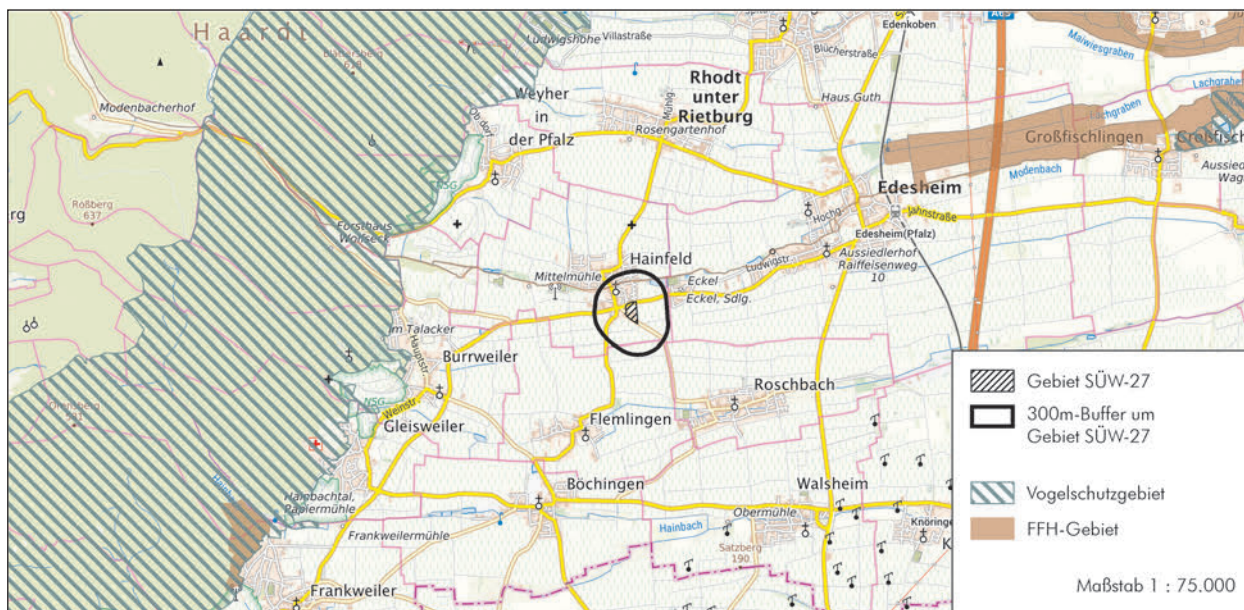
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6715-301 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-27

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in etwa 200 m Entfernung zum Modenbach (FFH-Gebiet 6715-301)

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	<p>Die Niederungen von Modenbach, Triefenbach und Speyerbach verbinden den Pfälzerwald mit den Auen des Rheins. Ihnen kommt eine überregionale Biotopvernetzungs-funktion zu. Beginnend am Haardtrand zwischen Maikammer und Edesheim durchziehen die Bachläufe die Pfälzische Rheinebene, begleitet von einer Vielzahl an Gräben. Diese zeugen von der historischen Rieselwiesen-Bewirtschaftung des bachbegleitenden Grünlandes.</p> <p>Das Niederungsgebiet repräsentiert einen typischen Teil der Kulturlandschaft des Vorderpfälzer Tieflandes. Während ackerbauliche Intensivnutzung die Lössriedel prägt, werden die Schwemmfächer der Niederungsbäche, deren Standorte sich durch einen überwiegend hohen Grundwasserspiegel auszeichnen, als Grünland genutzt oder sind bewaldet.</p>

Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung	
<ul style="list-style-type: none"> eines Mosaiks von atypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebensraum für Fledermäuse, von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten, von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Gortyna borelii</i>) sowie von Stromtalwiesen, von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitats für Fischarten im Rhein, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität 	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> 	

- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien

- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

Fische und Rundmäuler

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Libellen

- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Pflanzen

- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_09_S FFH 6715-301

https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S

Für die nächstgelegenen Bereiche des FFH-Gebiets wurden folgende Ziele festgelegt:

Z320

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer
- Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen
- Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe

Z105

- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherheitsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am südlichen Ortsrand von Hainfeld. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 200m Entfernung zum Modenbach, der zu dem FFH-Gebiet 6715-301 gehört. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind aufgrund der Informationen aus der Grundlagenkarte gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nicht zu erwarten. Der Modenbach, als potenziell betroffenes Teilgebiet des FFH-Gebiets ist ca. 200m entfernt und durch dazwischenliegende Wohngebiete von dem Änderungsbereich räumlich getrennt.

Mit Blick auf die ausreichende Distanz und den vorherrschenden räumlichen Gegebenheiten ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

In Folge der vorgesehenen Wohnbaunutzung, der bestehenden Vorbelastung und der räumlichen Zäsur sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

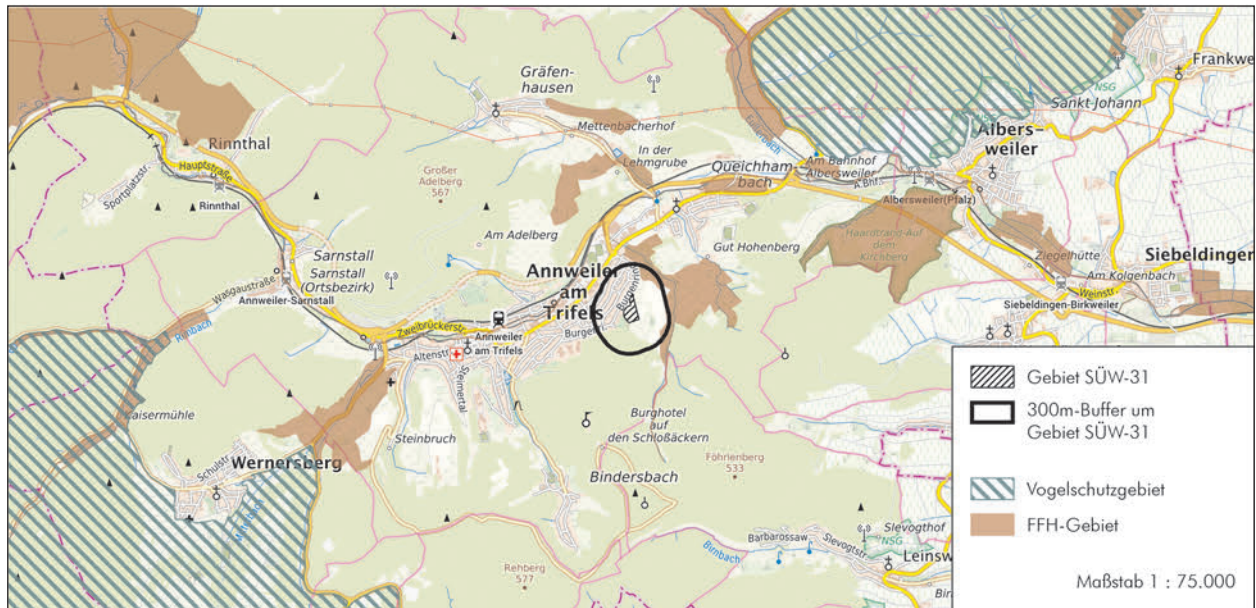
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6715-301 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-31

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wiesen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Lage in 180m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301	
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald	
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern	
Erhaltungsziele		
Erhaltung oder Wiederherstellung		
<ul style="list-style-type: none"> • von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit • der natürlichen Gewässer- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs • von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen • von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea ssp.</i> und <i>Lycaena dispar</i>) • von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn • von möglichst ungestörten Fledermausquartieren • von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streubst-) Wiesen vor allem am Haardtrand 		
Lebensraum nach Anhang I		
<ul style="list-style-type: none"> • 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoëto-Nanojuncetea • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons 	<ul style="list-style-type: none"> • 3160 - Dystrophe Seen und Teiche • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> • 4030 - Trockene europäische Heiden 	

<ul style="list-style-type: none"> • 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi) • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und sub-montan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore • 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) 	<ul style="list-style-type: none"> • 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas • 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii) • 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Kamm-Molch (Triturus cristatus) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Groppe (Cottus gobio) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eremit* (Osmoderma eremita) • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (Austroptamobius torrentium) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) • Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum) • Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros) • Luchs (Lynx lynx) • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) • Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) <p>* = Prioritäre Art</p>
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege“ am östlichen Ortsrand von Annweiler am Trifels. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 180m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesen sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen werden nicht verringert und Gefährdungen von Populationen der schützenswerten FFH- und VSG-Arten sind nicht zu erwarten. Die schützenswerten Biotope des Biotopkomplexes BK 6713-0026-2013 Trifelsbach und großer Grünlandkomplex O Annweiler entlang des Trifelsbachs (BT-6713-0327-2008: Schilfroehricht sowie BT-6713-0 12-2013: Bachbegleitender Erlenwald) sind mehr als 300m entfernt.

Mit Blick auf die ausreichende Distanz und die vorgesehene Wohnbebauung ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Derzeit bestehende Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

In Folge der vorgesehenen nicht störungsintensiven Wohnbaunutzung und der ausreichenden Entfernung sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

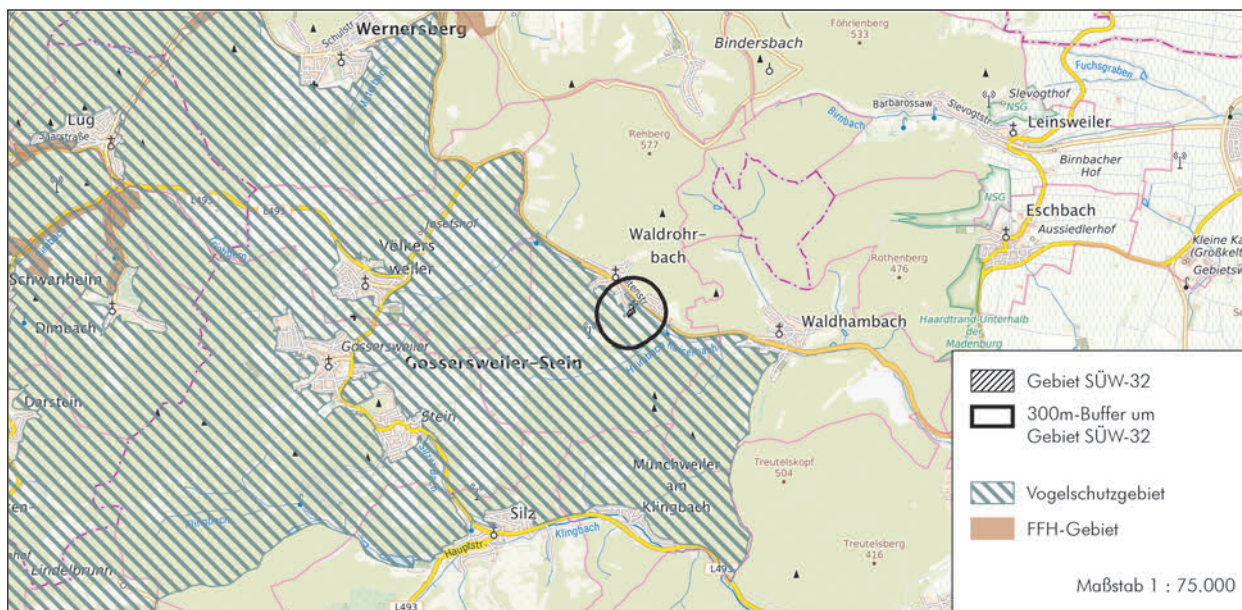
Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6812-301 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-32

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_27.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wiesen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des VSG 6812-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht
Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von	
<ul style="list-style-type: none"> • strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen. • struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen, • artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten, • lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen). 	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) 	
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ am südlichen Ortsrand von Waldrohrbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt innerhalb des VSG 6812-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesen sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit verloren gehen.

Für das VSG 6812-401 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU befinden sich im Bereich der Gebietsänderung keine Zielarten. In mehr als 200m Entfernung sind die Zielarten Schwarzspecht sowie Neuntöter kartiert.

In Bezug auf ein mögliches Wohngebiet in dem Änderungsbereich liegt eine „Natura 2000-Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald (VSG-6812-401)“ (L.A.U.B GmbH, 2021) vor. Insgesamt kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Baugebiet „nicht mit Beeinträchtigungen für den Eisvogel, die Wasserralle, den Wanderfalken und die klassischen Waldarten (Schwarzspecht, Grauspecht, Sperlingskauz) unter den Zielarten einhergeht. Für Raufußkauz und Wespenbussard die allenfalls als Nahrungsgast vorkommen könnten, sind Betroffenheiten aufgrund der artspezifisch großen Aktionsräume und des opportunen Jagdverhaltens ebenfalls auszuschließen.

Für die beiden Offenlandarten Neuntöter und Wendehals sind Vorkommen im Gebiet bzw. Beeinträchtigungen aufgrund der Gebietsstruktur im Bereich des Vorhabens und der Informationen aus den Grundkarten des Bewirtschaftungsplans unwahrscheinlich, aber auch nicht direkt verlässlich auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich bei den potenziellen Vorkommen aber nicht um Schwerpunktorkommen bzw. Kernräume der Populationen im Vogelschutzgebiet. Hinzu kommt, dass mit Hilfe von Maßnahmen die Populationen so weit gestützt werden können, dass keine Gefährdungen der Erhaltungszustände eintreten. Vor diesem Hintergrund kann plausibel davon ausgegangen werden, dass die (potenziellen) Vorkommen dem Vorhaben nicht absehbar im Weg stehen.

Für diese Arten wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht eine Überprüfung des Vorkommens empfohlen, um potenzielle Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können bzw. durch ein angemessenes Maßnahmenkonzept die Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet Pfälzerwald sicherzustellen.“

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der o. g. Vorprüfung auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6812-401 zu erwarten.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Anhang 3

Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung

Gebiet DÜW-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Wiesen in Bad Dürkheim südlich des bestehenden Gewerbegebiets für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunkt- raums des Wiedehopfs, Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Am südlichen Gebietsrand wurde die VSG-Art Schwarzkehl- chen kartiert (Osiris-Datenbank, 2013). Weitere VSG- sowie FFH-Arten wurden auf den mehr als 100m entfernten Natura 2000-Flächen kartiert.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Pollichia e.V. darauf hin- gewiesen, dass laut Artenfinder im Plangebiet und den angren- zenden Schutzgebieten bisher u.a. Arznei-Haarstrang, Bienen- fresser, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Große Strandschrecke, Heidelerche, Hermelin, Kiebitz, Kleinspecht, Neuntöter, Nachti- gall, Pirol, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Turteltaube, Wie- dehopf und Zauneidechse nachgewiesen sind. Lt. Pollichia ist zu vermuten, dass dort auch Schling- und Ringelnattern, sowie weitere FFH-Arten vorkommen könnten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene un- lösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfach- licher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzkehlchen-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegan- gen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbe- stände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Ver- fahren beurteilt werden.</p>
Gebiet DÜW-03	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirt- schaftliche Flächen am westlichen Rand von Haßloch für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwer- punktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Westlich und östlich des Änderungsbereichs wurde in der Nähe der Bahnstrecke die FFH-Art Mauereidechse kartiert (Osiris-Datenbank, 2012).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene un- lösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfach- licher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf- sowie Mauereidechsen-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet DÜW-04	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirt- schaftlich genutzte Flächen am südlichen Rand von Rodenbach bei Ebertsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch ge- nommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungs- bereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wert- gebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene un- lösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet DÜW-05	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirt- schaftlich genutzte Flächen am südlichen Rand von Dirmstein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen wer- den.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunkt- raums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene un- lösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfach- licher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet DÜW-06	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am östlichen Rand von Gerolsheim für eine Siedlungsentwick- lung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunkt- raums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene un- lösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfach- licher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet DÜW-07	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am nördlichen Rand von Niederkirchen bei Deidesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet DÜW-08	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am nördlichen Rand von Bockenheim an der Weinstraße für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. In unmittelbarer Nähe der Gebietsänderung befindet sich ein Teich in dem mögliche Vorkommen verschiedener Wasservogelarten kartiert sind (Graugans, Stockente, Teichhuhn). In der Nähe der Weinstraße in 150m Entfernung ist ein Vorkommen der Zaunammer kartiert. Der Biotopkomplex BK-6315-0011-2008 „Hecken zwischen Kindenheim und Bockenheim“ befindet sich mehr als 100m nördlich.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen sowie in Bezug auf die in der Nähe vorkommenden Wasservogelarten vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet DÜW-09	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölze in Mertesheim südlich der Bahnlinie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet DÜW-10	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie straßenbegleitende Gehölze am westlichen Rand von Neuleiningen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. In ca.80m Entfernung befinden sich die geschützten Streuobstwiesen des Biotopkomplex BT-6414-0351-2008 „Streuobst westlich Neuleiningen“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet DÜW-11	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am östlichen Ortsrand von Wachenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. In unmittelbarer Nähe der geplanten Gebietsänderung wurde im Bereich des Sportplatzes die VSG-Art Baumfalke kartiert (Osiris-Datenbank, 2014).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf- sowie Baumfalke-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet DÜW-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wurde lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>

Gebiet DÜW-VRG02-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, der Sausenheimer Graben sowie ein Stillgewässer mit Pioniervegetation bzw. Wiesen und Weiden mittlerer Standorte im Osten von Grünstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>In der Zielekarte „Planung vernetzter Biotopsysteme“ sind Wiesen- und Weidenflächen im westlichen Bereich kartiert.</p> <p>Der BUND Rheinland-Pfalz weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass sich in dem Gebiet ein Hochwasserrückhaltebecken mit wichtigem Biotopwert befindet.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Weiterhin sollten die Wiesen und Weidenflächen inkl. des Stillgewässers an der B271 sowie der Sausenheimer Graben berücksichtigt werden.</p>
Gebiet FT-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Frankenthal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Am östlichen Rand des Änderungsbereichs wurde ein Feldhamster Vorkommen (Nahrungsgebiet) kartiert (Artenschutzprojekt Feldhamster, 1996).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen, da das Gebiet außerhalb der aktuellen Feldhamster-Potenzialflächen liegt.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen des Feldhamsters vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet FT-03	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am nördlichen Rand von Flomersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet FT-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich der Kläranlage der BASF auf Gemarkung Frankenthal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet FT/LU-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der vorgesehenen Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Ludwigshafen-Ruchheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf dem Änderungsbereich wurde die VSG-Art Kiebitz kartiert (Angaben zu Vorkommen nicht möglich, Osiris-Datenbank, 2011–2014).</p> <p>Östlich des Änderungsbereichs befinden sich Naturdenkmale (Nussbäume, Platane).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im Vorfeld konkreter Bauvorhaben sind allerdings auf nachgelagerter Ebene vertiefende artenschutzfachliche Untersuchungen erforderlich. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich des Kiebitz sowie Bodenbrüter-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>

Gebiet FT/RP-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am nordwestlichen Rand von Frankenthal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet GER-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Freisbach am Brühlgraben für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p> <p>Nördlich des Brühlgrabens sind in den Natura 2000-Gebieten VSG-Arten wie der Neuntöter sowie FFH-Arten kartiert. Hier befindet sich auch das Fledermaus-Nahrungsgebiet Speyerer Wald.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands sind.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum Brühlgraben sowie den schützenswerten Strukturen der Natura 2000-Gebiete sind Konflikte allerdings nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. In den vertiefenden Prüfungen sind Arten des Offenlands zu berücksichtigen.</p>
Gebiet GER-02	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Schwegenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p> <p>Hinweise auf FFH-Arten sowie VSG-Arten finden sich mehr als 200m entfernt, nördlich der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands sind.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich von Arten des Offenlands vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-03	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Lingenfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Weiterhin liegt das Gebiet vollständig im Wildtierkorridor (Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)) sowie im flächenhaften Graumammer-Vorkommensbereich „Schwegenheimer Lößplatte-Ost“.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands sind.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wildtierkorridor sowie im Graumammer-Vorkommensbereich sind diese allerdings nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Falls sich in dem Vorkommensbereich Artvorkommen bestätigen sollten, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden. In den vertiefenden Prüfungen sind Arten des Offenlands zu berücksichtigen.</p> <p>Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>

Gebiet GER-04	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Westheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Weiterhin liegt das Gebiet vollständig im Wildtierkorridor (Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)), im FFH-Gebiet Bellheimer Wald mit Queichtal sowie im Landesweiten Biotopverbund.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wildtierkorridor sowie im FFH-Gebiet sind diese allerdings nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p> <p>Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>
Gebiet GER-05	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Zeiskam in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-08	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Rheinzaubern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-15	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Wörth am Rhein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs und des Weißstorchs. Ein Schwerpunktraum der Rohrweihe wird tangiert. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands sind.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in Brutvögel-Schwerpunkträumen sind diese aber nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p> <p>In den vertiefenden Prüfungen sind Arten des Offenlands zu berücksichtigen.</p>
Gebiet GER-16	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Grünlandbereiche im Süden der Stadt Wörth am Rhein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert einen Schwerpunktraum des Schwarzmilans (1996–2002). Es wurden die VSG-Arten Stockente (Kiessee Schauffele bei Wörth), Tafelente sowie Schnatterente (Wasservogelzählung Rheinland-Pfalz 2004) und darüber hinaus Vorkommen der FFH-Arten Kreuzkröte (FFH-Monitoring, 1999) sowie Mauereidechse (FFH-Monitoring, 2010) kartiert.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU mitgeteilt, dass es im nordöstlichen Teilbereich der Fläche ein bedeutendes Brutvorkommen des Flussregenpfeifers gibt. Ebenfalls nachgewiesen</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Aufgrund der im Bereich des Kiessees dokumentierten VSG-Arten sind diese aber nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p> <p>Dabei sind auch die möglichen Brutbereiche des Flussregenpfeifers zu berücksichtigen.</p>

<p>wurden demzufolge die Arten Kreuzkröte, Mauereidechse und zahlreiche weitere geschützte Wasservogelarten, die im Uferbereich brüten.</p> <p>Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	
Gebiet GER-17	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Hagenbach in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p> <p>Zudem ist die FFH-Art Weinbergschnecke am westlichen Gebietsrand kartiert (Biotopkartierung, 1997).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-, Fledermaus- und Weinbergschnecken-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Falls sich die Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>
Gebiet GER-18	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am nördlichen Rand Niederlustadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-19	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Acker- und Rebflächen sowie Gehölstrukturen im Norden von Rülzheim an der Bahnlinie nach Bellheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Darüber hinaus wurden entlang der Bahnlinien begleitenden Hecken (BK-6815-0008-2009 „Hecken am Bahndamm S Bellheim“) die VSG Art Grauammer sowie die FFH-Art Weinbergschnecke kartiert (Biotopkartierung).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-, Weinbergschnecken- und Grauammer-Vorkommen sowie vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Die schützenswerten Hecken an der Bahnlinie sind mit Blick auf die kartierten Arten nach Möglichkeit zu erhalten.</p>
Gebiet GER-20	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am nördlichen Rand von Hördt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs sowie des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Die schützenswerten Biotopkomplexe bzw. Lebensräume der Natura 2000-Gebiete sowie des NSG Eichtal-Brand befinden sich in mehr als 100m Entfernung nördlich (vgl. Anhang 2).</p> <p>Im Rahmen der 2. Offenlage haben der BUND Rheinland-Pfalz sowie der NABU Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet essentielle Bereiche des dortigen Kreuzkrötenlebensraums sowie traditionelle Laichgewässer liegen, die durch Bautätigkeiten zerstört werden.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf- sowie Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet GER-21	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am nördlichen Ortsrand von Kuhardt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunkt-raums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Im Rahmen der 2. Offenlage haben der BUND Rheinland-Pfalz sowie der NABU Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet essentielle Bereiche des dortigen Kreuzkrötenlebensraums sowie traditionelle Laichgewässer liegen, die durch Bautätigkeiten zerstört werden.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-22	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen und Gehölzstrukturen auf Gemarkung Erlenbach bei Kandel für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunkt-raums der Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Innerhalb der geplanten Gebietsänderung wurde ein Vorkommen des Feldhamsters (Nahrungsgebiet) kartiert (Artenschutzprojekt Feldhamster 1996). In den Waldflächen der Natura 2000-Gebiete sind diverse Spechtarten kartiert (Natura 2000-Kartenservice LfU).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Rohrweihe, Wachtelkönig und Feldhamster-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-24	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am östlichen Ortsrand von Freckenfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunkt-raums der Rohrweihe und des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Die schützenswerten Biotope entlang der Straße Landauer Hohl sind mehr als 150m entfernt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Rohrweihe und Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-25	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am östlichen Ortsausgang von Freckenfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb von Schwerpunkträumen des Weißstorchs.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-26	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am östlichen Ortsausgang von Minfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb von Schwerpunkträumen des Weißstorchs, der Rohrweihe und des Wachtelkönigs.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wachtelkönig, Rohrweihe und Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet GER-27	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am östlichen Ortsrand von Zeiskam für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb von Schwerpunkträumen des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet GER-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet GER-VRG02-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Wörth am Rhein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in diversen Brutvögel-Schwerpunkträumen.</p> <p>Im Änderungsbereich sind die VSG-Arten Rohrweihe (Osiris-Datenbank, 2011), Ziegenmelker und Baumfalke (Faunistische Erhebung Projekt Zweite Rheinbrücke Wörth, 2007) kartiert. Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p> <p>Am Gebietsrand wurden Amphibien-Wanderwege kartiert (Faunistische Erhebung Projekt Zweite Rheinbrücke Wörth, 2007).</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands sind. Darüber hinaus hat der BUND mitgeteilt, dass gemäß aktuellen Kartierungsdaten (Anmerkung: ohne Quellenangabe) zahlreiche Vogelarten insbesondere die Randbereiche des Vorranggebiets GER-VRG02-G als Nahrungs- und Ruhestätten nutzen. Vor allem der nordwestlich an das geplante Vorranggebiet angrenzende „Altrhein südlich von Jockgrim“ ist demnach aufgrund von Kartierungen von Purpurreihern, Kiebitzen und zahlreichen weiteren Arten artenschutzfachlich bedeutsam. Der BUND hält daher die Einhaltung einer Pufferzone für erforderlich.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Aufgrund der kartierten VSG- und FFH-Arten sind diese aber nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden, wenn die konkreten Planungsabsichten bekannt sind. In den vertiefenden Prüfungen sind Arten des Offenlands zu berücksichtigen sowie insbesondere auch mögliche Vorkommen geschützter Vogelarten am „Altrhein südlich von Jockgrim“.</p>
Gebiet GER-VRG03-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Wörth Maximiliansau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert einen Schwerpunkttraum des Schwarzmilans und des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands sind. Darüber hinaus hat der BUND mitgeteilt, dass gemäß aktuellen Kartierungsdaten (Anmerkung: ohne Quellenangabe) zahlreiche Vogelarten insbesondere die Randbereiche des Vorranggebiets GER-VRG03-G als Nahrungs- und Ruhestätten nutzen. So wurden z. B. in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren (2018–2020) in den Gehölzstrukturen innerhalb des Vorranggebiets bei Maximiliansau mehrfach Nachtigallen während der Brutzeit kartiert, im Mai 2020 auch ein Bluthänfling. Der Weißstorch scheint sich eher zwischen Maximiliansau und Goldgrund, also südlich von Maximiliansau aufzuhalten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzmilan-, Weißstorch- und Fledermaus-Vorkommen sowie der Arten des Offenlands und möglicher Vorkommen innerhalb der vorhandenen Gehölzstrukturen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet HD-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>

Gebiet KB-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Es können landwirtschaftliche Flächen am östlichen Rand von Groß-Rohrheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. Im Umfeld wurde ein Vorkommen der Graumammer in ca. 100m Entfernung kartiert (2003).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Graumammer-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet KB-02	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Es können landwirtschaftliche Flächen in der Nähe des Bahnhofs Biblis für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotopverbundraums (Auenlebensraum-sonstiger Entwicklungsraum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet KB-03	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen im Osten von Biblis für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotopverbundraums (Auenlebensraum-sonstiger Entwicklungsraum). Am äußersten Rand des Gebiets wurde der Grasfrosch (Weschnitzaue bei Biblis) kartiert (Artendaten HNLUG, 2016).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen mit Blick auf die Nähe zur Weschnitz insbesondere hinsichtlich möglicher Grasfrosch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Ebenso sind auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet KB-06	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südwestlichen Rand von Schwanheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-07	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Bensheim-Auerbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotopverbundraums.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet KB-09	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Bensheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet KB-10	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Bensheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gem. Landesartendatenbank wurden auf der Fläche des Änderungsbereichs Vorkommen des Silberreiherers kartiert (Arten der Landesdatenbank-Ergänzung, 2013).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Silberreiher-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Falls sich die Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>
Gebiet KB-11	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Bensheim (Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße) für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-12	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Heppenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p> <p>Die Obere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass die Überbauung von Offenlandflächen zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen können. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse oder Gehölzbrüter im Bereich der Gehölzbestände (Flur 12, Flurstücke 70/2, 32/0 etc.) beeinträchtigt werden. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-13	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Westen von Heppenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-14	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Fürth im Odenwald für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet KB-15	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Streuobstbestände in Fürth für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich überlagert sich mit dem Biotop „Streuobstbestand nordwestlich von Fürth“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme des Streuobstbestandes vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet KB-16	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Streuobstbestände im Nordwesten von Rimbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Obere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass die Überbauung von Offenlandflächen zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen kann. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme des Streuobstbestandes vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet KB-18	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Nähe des Haltepunkts Zotzenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-21	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Reisen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-22	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Birkenau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-23	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Gornheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert das Biotop „Grundelbach bei Gornheim“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Nähe zum Grundelbach vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet KB-24	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Viernhem für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im landesweiten Biotopverbundraum.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem sind im weiteren Verfahren zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet KB-25	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Viernhem für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet KB-26	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen am südwestlichen Ortsrand von Lorsch für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im landesweiten Biotopverbundraum. Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Sandrasenregenerationsfläche im Lagerfeld von Lorsch“.</p> <p>Die Obere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass die Überbauung von Offenlandflächen zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen können. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse oder Gehölzbrüter im Bereich der Gehölzbestände (Flur 17, Flurstücke 262/0 und 263/0) beeinträchtigt werden. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Im Südtail der Planfläche (Flur 17, Flurstücke 262/0 und 263/0) befinden sich zudem ökologisch wertvolle Sandtrockenrasen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem sind im weiteren Verfahren zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Im weiteren Verfahren soll das schützenswerte Biotop möglichst von einer Bebauung freigehalten werden.</p>
Gebiet KB-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet KB-VRG02-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet KB-VRG03-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet KB-VRG04-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>

Gebiet KB-VRG05-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale –	Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet KB-VRG06-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale –	Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet LD-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Norden von Landau-Nußdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU RLP Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet ein Vorkommen der Schleiereule existiert. Außerdem handelt es sich lt. NABU um ein Jagdgebiet des Steinkauzes, der in der Nähe brütet. Seitens des NABU wird ein hohes Konfliktpotenzial gesehen.	Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen der Schleiereule sowie des Steinkauzes vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LD-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Norden von Landau-Godramstein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LD-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Landau-Dammheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunkttraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. In der Nähe des Gebiets sind die VSG-Arten Stockente sowie Weißstorch kartiert (Osiris-Datenbank, 2011, 2013). Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU RLP Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet ein hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht, da geschützte Arten mit ihrem Nahrungshabitat betroffen sind, zum Beispiel Weißstorch, Turmfalke, Baumfalke, Mäusebussard und Zauneidechse. Zudem gibt es Beobachtungen zu rastenden Schafstelzen, Wiesen- und Bachpieper. Lt. NABU kamen bis vor Kurzem noch Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche als Brutvögel vor. Zudem bieten die Flächen nach wie vor Potential für Feldvögel, Feldhase.	Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Stockenten-Vorkommen sowie weiterer ggf. betroffener geschützter Arten gem. NABU Hinweisen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LD-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können Acker- und Rebflächen im Osten von Landau nördlich von Wollmesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde auf Beobachtungen verschiedener geschützter Arten (Zauneidechse, Wildbienen, Gottesanbeterin, Zwergfledermaus, Schwalbenschwanz, Bläuling, Perlmutterfalter, Feldhase, Mauswiesel, Haselmaus, Erdkröte und das Rebhuhn) in dem Gebiet hingewiesen. Zu den genannten Arten liegen keine Vorkommensnachweise vor.	Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen sind Gegenstand nachgelagerter Verfahren. Dabei wird geprüft inwieweit sich Vorkommen geschützter Arten bestätigen und ob daraus Anforderungen in Bezug auf den besonderen Artenschutz abzuleiten sind.

Gebiet LD-05	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Acker- und Rebflächen im Osten von Landau östlich von Wollmesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet LD-06	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, Wiesen sowie ein Waldbereich in Landau Queichheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU RLP Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass das Gebiet einige Brutvögel mit deren Brut- und Nahrungshabitat beherbergt. Zudem befand sich lt. NABU hier das letzte bekannte Vorkommen des Kiebitz in Landau und vor längerer Zeit wurde die Haubenlerche beobachtet. Insgesamt wird seitens des NABU ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich ggf. betroffener geschützter Arten gem. Hinweisen des NABU vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LD-07	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Süden von Wollmesheim in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU RLP Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass in diesem Gebiet schon Dohle, Turmfalke, Waldohreule und andere Vogelarten beobachtet wurden, zudem ist mit Eidechsen, Fledermäusen und verschiedenen Insektenarten zu rechnen. Insgesamt wird seitens des NABU ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich ggf. betroffener geschützter Arten gem. Hinweisen des NABU vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LD-08	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Mörzheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert eine Fläche des regionalen Biotopverbunds.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU RLP Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet eine hohe Insektenvielfalt (Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildbienen) sowie das Vorkommen von Fledermäusen, Eidechsen und Säugetiere festzustellen ist. In der Umgebung sind lt. NABU im funktionalen Zusammenhang Brutversuche des Wiedehopfs (2002 und 2017), Brutvorkommen von Grünspecht, Steinkauz und Schleiereule und vor einigen Jahren Vorkommen von Rebhuhn und Feldlerche zu nennen. Mäusebussard und Turmfalke nutzen nach diesen Angaben die Flächen zur Nahrungssuche.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem und der in den Hinweisen des NABU genannten geschützten Arten zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet LD-09	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung kann eine Sandgrube sowie Gehölzstrukturen an der Ausfahrt Landau Nord für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet LD-10	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU RLP Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass das Gebiet Nahrungshabitat für viele Brutvögel (Gartenrotschwanz, Kuckuck, Waldohreule, Turmfalke u.v.m) ist. Ein adäquater Ausgleich ist vor Ort nach diesen Angaben nicht machbar.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich ggf. betroffener geschützter Arten gem. Hinweisen des NABU vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LD-VRG-01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Landau-Queichheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat der NABU RLP Regionalstelle Süd darauf hingewiesen, dass das gesamte Vorranggebiet eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche mit vielen streng geschützten Arten (Brutvögel) darstellt. Lt. NABU besitzt diese Fläche auch für ziehende Arten (Gr. Abendsegler, Rohrweihe, Kornweihe, Heidelerche, Wiesenpieper, Schafstelzen u.v.m.) im funktionalen Zusammenhang mit dem NSG Ebenberg eine wichtige Trittsteinfunktion. Insgesamt wird seitens des NABU ein sehr hohes Konfliktpotenzial gesehen. Bei Verwirklichung ist demnach mit dauerhaften Verlusten von Haubenlerche, Rebhuhn und Feldlerche zu rechnen.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich ggf. betroffener geschützter Arten gem. Hinweisen des NABU vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LU-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Ludwigshafen Edigheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LU-02	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Ludwigshafen-Oppau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LU-03	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Oggersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.</p> <p>Zudem wurde die VSG-Art Stockente kartiert (Osiris-Datenbank, 2013).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus sowie Stockenten-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>

Gebiet LU-04	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Gehölzbestände sowie ehemalige Rohstoffabbauflächen im Norden von Oggersheim in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LU-07	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Maudach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet LU-09	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie ein Sportplatz in Rheingönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.</p> <p>Im östlichen Teil des Änderungsbereichs wird ein Schwerpunkttraum des Schwarzmilans in geringem Umfang tangiert.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage wurde auf Beobachtungen aus der Bevölkerung sowie dokumentierte und zum Teil auch verifizierte Funde (Artenfinder rlp) aus der näheren Umgebung hingewiesen, (Weinbergschnecken, Wildbienen, Blattschneiderbienen, schwarze Holzbiene, Hirschkäfer, Spitzmaus, Haselmaus, Glühwürmchen, Falken, Feldhase, Silberreiher, Storch usw.).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus- sowie Schwarzmilan-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LU-10	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Gehölzbestände sowie ehemalige Rohstoffabbauflächen im Norden von Oggersheim in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert geringfügig das Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet LU-11	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Gehölze im Süden von Maudach in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet MA-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) auf das Vorkommen der Pflanzenpopulation <i>Koeleria glauca_004</i> innerhalb des Vorranggebiets hingewiesen (ASP-Datenbank).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>

Gebiet NOK-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Klein-Hornbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-03	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Reinhardsachsen für einen Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-05	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen im Westen von Walldürn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Gebietsänderung liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises schätzt das Gebiet auf Grund der Strukturvielfalt als hochwertig hinsichtlich des Artenreichtums ein.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Habitat-Potenzial und das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen bzw. ein schlüssiges Kompensationskonzept zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-07	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Vollmersdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. In der näheren Umgebung befindet sich gem. Hinweis des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises ein Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist der Wildtierkorridor zu berücksichtigen.</p>
Gebiet NOK-08	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Vollmersdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert den Landesweiten Biotopverbund (Kernfläche, Kernraum mittlere Standorte) und den regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). In der näheren Umgebung befindet sich gem. Hinweis des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises ein Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Darüber hinaus ist der Wildtierkorridor zu berücksichtigen.</p>
Gebiet NOK-10	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Rüttschdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Gem. Hinweis des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises reicht das Gebiet randlich in den Pufferbereich eines Wildtierkorridors mit landesweiter Bedeutung hinein.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Dabei sollten „Wanderungsunterstützende“ Maßnahmen miteinbezogen werden.</p>

Gebiet NOK-11	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Dornberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-13	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Waldstetten für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-14	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Ortsausgang von Altheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-15	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Waldbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-16	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Waldbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-17	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Verkehrslandplatz Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es auf der Fläche des Änderungsbereichs sowie in deren Umfeld keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Mit Blick auf das weitere Verfahren weist die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) auf die Bedeutung von Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hin.</p>

Gebiet NOK-18	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Verkehrslandeplatz Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Mit Blick auf das weitere Verfahren weist die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) auf die Bedeutung von Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hin.</p>
Gebiet NOK-19	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Nähe des Verkehrslandeplatzes Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.</p> <p>Mit Blick auf das weitere Verfahren weist die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) zudem auf die erhöhte Bedeutung der Eingriffsminimierung hin.</p>
Gebiet NOK-20	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-23	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Sattelbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-24	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Mosbach-Bergfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-25	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen an der B 292 östlich von Schefflenz für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert den Landesweiten Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel (Entwicklungsfläche-Halboffenland). Darüber hinaus liegt das Gebiet im regionalen Biotopverbund (bedeutender und weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.</p>

Gebiet NOK-27	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Waldbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p> <p>Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) besteht in dem Gebiet eine potenzielle Betroffenheit von artenreichen Grünlandflächen mit der Qualität von FFH-Lebensraumtypen (Magere Flachland-Mähwiese).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Dies gilt insbesondere nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) für den östlichen Gebietsrand. Soweit artenreiche Grünlandflächen mit der Qualität von Mageren Flachland Mähwiesen beeinträchtigt werden sollten, wäre im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend für einen artgleichartigen Ersatz zu sorgen (vgl. § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG).</p>
Gebiet NOK-29	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Laudenberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p> <p>Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) wird für das Gebiet derzeit der Bebauungsplan „Kaigewann“ aufgestellt. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz werden dabei Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt; artenreiche Grünlandflächen mit der Qualität von FFH-Lebensraumtypen (sog. Magere Flachland-Mähwiese) werden zwar beeinträchtigt, jedoch wird im Sinne von § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG planungsrechtlich für einen artgleichartigen Ersatz gesorgt. Durch eine Gebietseingrünung werden auch weitere Biotopverbundelemente eingebracht.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde verbleiben zu diesem Gebiet keine weitergehenden Bedenken.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht insbesondere auch mit Blick auf die im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Kaigewann“ vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-30	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Limbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Auf der Fläche befindet sich das Biotop „Feldhecke an der L615 südlich Limbach“.</p> <p>Zu diesem Gebiet befindet sich nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) bereits der Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ in Aufstellung. Zum besonderen Artenschutz werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.</p> <p>Durch das auf Bebauungsplanebene vorgesehene Kompensationskonzept und gezielte Maßnahmen zur Aufwertung der Verbundfunktionen konnten ursprüngliche Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt werden.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht insbesondere auch mit Blick auf die im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Hilbertsfeld“ vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-31	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Muckental für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum). Randlich wird der Landesweite Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel (Prioritäre Offenlandschaften) tangiert.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Mit Blick auf das weitere Verfahren weist die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) zudem auf die erhöhte Bedeutung der Eingriffsminimierung hin.</p>

Gebiet NOK-32	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Muckental für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Mit Blick auf das weitere Verfahren weist die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hin.</p>
Gebiet NOK-33	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Aglasterhausen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert den Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue).</p> <p>Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) besteht in dem Gebiet eine potenzielle Betroffenheit von artenreichen Grünlandflächen mit der Qualität von FFH-Lebensraumtypen (Magere Flachland-Mähwiese).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Mit Blick auf das weitere Verfahren weist die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hin.</p>
Gebiet NOK-34	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Breitenbronn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-35	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Süden von Neckarburken für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender und weiterer Raum) und tangiert den Landesweiten Biotopverbund (mittlere Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-38	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Kälbertshausen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p> <p>Auf der Fläche des Änderungsbereichs befindet sich das Naturdenkmal: „Bismarck-Linde“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Das Naturdenkmal ist zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet NOK-40	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Einzelgehölze in Oberdielbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Ein kleiner Randbereich des Gebiets liegt im Landesweiten Biotopverbund Feldvögelkulisse (Prioritäre Offenlandschaften). Innerhalb des Änderungsbereichs sind evtl. Streuobstbäume vorhanden.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>

Gebiet NOK-41	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Ortsrand von Laudenberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-42	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Buchen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-43	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Hettingen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Der südliche Bereich des Gebiets grenzt an das Biotop „Feldhecken an südwestexp. Böschung Am Hühnerberg/Buchen“, das Bestandteil des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaft Aue ist.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-44	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen am östlichen Gebietsrand von Hettingen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Darüber hinaus liegt das Gebiet im südlichen Bereich an der Rinschheimer Straße im Landesweiten Biotopverbund (Kernfläche und Kernraum mittlere Standorte). Im Norden wird der Landesweite Biotopverbund (Kernfläche und Kernraum trockene Standorte) tangiert. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sollten möglichst von einer Bebauung freigehalten werden.</p>
Gebiet NOK-45	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen am südwestlichen Ortsrand von Robern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet NOK-46	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen Flächen am nördlichen Ortsrand von Robern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt randlich im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). In diesem Bereich befindet sich ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (feuchte Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-47	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen Flächen am nördlichen Ortsrand von Robern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt größtenteils im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Durch das Gebiet verläuft ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (feuchte Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-48	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen nördlich des Friedhofs in Fahrenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert im nördlichen Bereich randlich den regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-49	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südöstlichen Ortsausgang von Fahrenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum) sowie größtenteils in einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (feuchte Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-50	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am östlichen Ortsrand von Rittersbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-51	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Ortsrand von Groß Eichholzheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum). Das Gebiet tangiert randlich den Landesweiten Biotopverbund Feldvögelkulissee (Sonstige Flächen).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>

Gebiet NOK-52	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Osterburken für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum). Am östlichen Rand befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Buchener Weg nördlich von Osterburken“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Das geschützte Biotop ist möglichst von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet NOK-53	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Ortsrand von Merchingen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Durch das Gebiet verläuft ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-54	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen am westlichen Ortsrand von Merchingen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Am nördlichen Rand des Gebiets befindet sich eine Kernfläche des Landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte). Durch das Gebiet verläuft zudem ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind möglichst von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet NOK-55	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen am westlichen Ortsrand von Merchingen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-56	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am nordwestlichen Ortsrand von Erlenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-57	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen am nordwestlichen Ortsrand von Erlenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds sind möglichst von einer Bebauung freizuhalten.</p>

Gebiet NOK-58	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Hüffenhardt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-59	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Waldflächen im Norden von Neckarzimmern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-60	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Ortsrand von Billigheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Im Süden des Gebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke in ‚Riedäcker‘ westlich von Billigheim“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet NOK-61	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Leibenstedt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-62	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am östlichen Ortsrand von Alfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NOK-63	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Wald am südwestlichen Ortsrand von Billigheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Darüber hinaus tangiert das Gebiet den Landesweiten Biotopverbund (Suchräume trockene Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>

Gebiet NOK-64	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am östlichen Ortsrand von Waldbrunn-Strümpfelbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-65	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südlichen Ortsrand von Waldbrunn-Unterdiebach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-66	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am östlichen Ortsrand von Großreichholzheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen angrenzend an das Gewerbegebiet Techno Obrigheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum). Durch das Gebiet verläuft ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet NOK-VRG02-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet NOK-VRG03-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Buchen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Durch den Änderungsbereich sind straßenbegleitende, geschützte Biotope betroffen.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) darauf hingewiesen, dass ein naturschutzfachliches Konfliktbewältigungsprogramm zur Problemlösung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorausgesetzt wird.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen die geschützten Biotope zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>

Gebiet NOK-VRG04-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Untere Naturschutzbehörde (Neckar-Odenwald-Kreis) darauf hingewiesen, dass in nachgelagerten Verfahren durchaus nähere Betrachtungen zu Biotopt-, Habitat- und Artenschutz in unterschiedlichem Umfang erforderlich sein können.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird die Bezeichnung geändert und eine nur geringfügige Erweiterung vorgenommen, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiete NW-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Süden von Mußbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NW-03	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Süden von Neustadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p> <p>Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet Teillebensraum des Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (RL RLP 2, RL BRD 3), der Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (Anhang I VSR, RL RLP 1, RL BRD V), des Neuntöters (<i>Lanius collurio</i>) (Anhang I VSR, RL RLP V und der Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>) (RL BRD 3) sowie Landlebensraum der Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 2). Potenziell kommen auch Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 3) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) (FFH Anhang IV, RL BRD V) vor.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen von Wiedehopf, Heidelerche, Neuntöter, Zaunammer, Wechselkröte, Schlingnatter und Zauneidechse vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet NW-04	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen an der Hambacher Mühle für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet NW-06	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am südwestlichen Ortsrand von Diedesfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Südlich der Gebietsänderung wurde die VSG-Art Rotmilan kartiert (Osiris-Datenbank, 2012).</p> <p>Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet Teillebensraum des Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (RL RLP2, RL BRD3), der Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (Anhang I VSR, RL RLP1, RL BRDV), des Neuntöters (<i>Lanius collurio</i>) (Anhang I VSR, RL RLPV) und der Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>) (RL BRD3) sowie Landlebensraum der Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) (FFH Anhang IV, RL RLP4, RL BRD2). Potenziell kommen auch Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) (RL RLP1, RL BRD1), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) (FFH Anhang IV, RL RLP4, RL BRD3) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) (FFH Anhang IV, RL BRDV) vor.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen von Rotmilan, Wiedehopf, Heidelerche, Neuntöter, Zaunammer, Wechselkröte, Steinschmätzer Schlingnatter und Zauneidechse vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet NW-07	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen am südlichen Ortrand von Lachen-Speyerdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet Teillebensraum von Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (Anhang I VSR, RL RLP V) und Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) (Anhang I VSR, RL RLP 2, RL BRD 2).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen von Neuntöter und Rebhuhn vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RNK-09	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Schönbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-10	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Wiesenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt randlich im Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-11	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Osten von Wiesenbach in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt randlich im Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue). Darüber hinaus liegt das Gebiet im regionalen Biotopverbund (bedeutender sowie weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-13	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Rand von Epfenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-17	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Rand von Wiesloch für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p> <p>Im nördlichen Bereich der Fläche des Änderungsbereichs ist das Biotop „Feldgehölz und Feldhecke südöstlich Wiesloch-B39, B3“ betroffen.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Das geschützte Biotop ist zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>

Gebiet RNK-20	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von St. Leon-Rot (Ortsteil Rot) für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p> <p>Das Gebiet stellt gem. Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) aufgrund der Nähe zu aktuellen Vorkommen oder aufgrund von Beobachtungen in der jüngeren Vergangenheit ein „Erwartungsgebiet“ der Haubenlerche dar, bei dem eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Untere Naturschutzbehörde (Rhein-Neckar-Kreis) darauf hingewiesen, dass für die Gebietsänderung erhöhte Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Lage in einem Bereich mit regelmäßig auftretenden Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Reptilien) bestehen.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem sowie auf Vorkommen der Haubenlerche und artenschutzrechtlich relevanter Reptilien-Arten zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-21	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Angelbachtal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p> <p>Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Gehölze westlich Eichtersheim-Schindbuckel“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Das tangierte Biotop ist zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet RNK-22	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Angelbachtal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt randlich im Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften (Aue). Darüber hinaus liegt das Gebiet im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p> <p>Innerhalb der Fläche liegen die Biotope „Feldhecke östlich Angelbachtal-Eschelbacher Pfad“ sowie „Feldhecke südöstlich Angelbachtal-Wanne“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Die tangierten Biotope sind zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet RNK-24	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Sulzbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Feldhecke südlich Sulzbach-Junge Wingert unter der Straße“. Das Gebiet liegt zudem randlich im Landesweiten Biotopverbund (Kernfläche mittlere Standorte)</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-25	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Heubach nahe Heiligkreuzsteinach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>

Gebiet RNK-26	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südlichen Ortsrand von Heddesbach in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise Landesweiten Biotopverbund (Kernraum mittlere Standorte) und zudem im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Untere Naturschutzbehörde (Rhein-Neckar-Kreis) darauf hingewiesen, dass auf nachfolgenden Planungsebenen erhöhte Anforderungen aufgrund der Lage im Verbreitungsgebiet einer Verantwortungsart für BW (Äskulapnatter, Rote Liste 1) und den Vorschriften des §33a NatSchG (Streuobstbestand > 1500m²) bestehen.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-29	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Lobbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-32	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Helmstadt für eine Siedlungsentwicklung südlich von Helmstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Land Schilfröhrriech sw. Helmstadt-Anspann“. Darüber hinaus liegt der vorgesehene Änderungsbereich im Landesweiten Biotopverbund (Gewässerlandschaften Aue sowie Gewässerlandschaften Kernräume) und zudem im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-33	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Neckarbischofsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-34	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Eschelbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet RNK-35	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Waldangeloch in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-40	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Sinsheim-Reihen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet RNK-41	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und landwirtschaftliche Flächen in Sinsheim-Reihen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert den Landesweiten Biotopverbund (Kernfläche mittlere Standorte) und liegt zudem im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-42	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen am westlichen Ortsrand von Dossenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet RNK-43	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen in Altlußheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert den regionalen Biotopverbund (weiterer Raum). Innerhalb des Gebiets befindet sich ein kleiner Bereich des Landesweiten Biotopverbunds Feldvögelkulissee (sonstige Flächen).</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf Vorkommen der Haubenlerche und auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren</p>

Gebiet RNK-44	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen, Gehölzstrukturen sowie eine Sandgrube an der B39 nördlich von Neulußheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Östlich der geplanten Gebietsänderung bestand auf der Brachfläche südöstlich Hockenheim an der B 36 ein mittlerweile nicht mehr existentes Vorkommen der ASP-Art Graugelbes Filzkraut (Lage innerhalb eines 250m Raster). Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert den regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der 2. Offenlage darauf hingewiesen, dass aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und Biotopstrukturen im Hinblick auf geschützte Arten (Reptilien) Planungserchwernisse für die nachfolgende Planungsebene nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf Vorkommen der Haubenlerche, Reptilien und auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-45	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen im Süden von Hockenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Am südlichen Gebietsrand wird der Landesweite Biotopverbund Gewässerlandschaft Aue randlich tangiert.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf Vorkommen der Haubenlerche und auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-46	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Reb- und Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen am westlichen Ortsrand von Malschenberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum). Das Gebiet liegt im Pufferbereich um ein Vorkommen des Wanderfalken.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-47	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen am östlichen Rand von Rauenberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Das Gebiet grenzt an ein Vorkommen der ASP-Art Maus-Wicke (Lage im 250m Raster).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Evtl. Beeinträchtigungen der ASP-Art sind zu vermeiden.</p>

Gebiet RNK-48	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am nördlichen Ortsrand von Horrenberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Innerhalb des Gebiets befinden sich Bereiche des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaft Aue (Ergänzungsflächen). Am nördlichen Gebietsrand befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke - Schelmenbrüchel - westlich Horrenberg“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet RNK-49	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Einzelgehölze am westlichen Ortsrand von Meckesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaft Aue sowie im Landesweiten Biotopverbund Feldvögelkulisse (Entwicklungsflächen). Am Gebietsrand wird das geschützte Biotop „Feldgehölz u. -hecke - Innerer Kreuzgrund - nw Meckesheim“ tangiert.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet RNK-50	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen nördlich der Bahnlinie im Westen von Eschelbronn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im Landesweiten Biotopverbund Kernraum Offenland feuchte Standorte sowie Gewässerlandschaften Aue. Darüber hinaus liegt das Gebiet im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet RNK-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) auf das Vorkommen der Libellenpopulation <i>Ophiogomphus cecilia_006</i> hingewiesen (ASP-Datenbank).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet RNK-VRG02-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Heddesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Feldhecke und Feldgehölze östlich Heddesheim-Großsachs. Weg“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet RNK-VRG03-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Heddesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Feldgehölze und Feldhecken südöstlich Heddesheim-K4135“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>

Gebiet RNK-VRG04-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Ilvesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Das Gebiet der Änderung liegt im Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaft Aue. Zudem liegt das Gebiet Pufferbereich eines Wanderfalke-Vorkommens.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Zudem sind Vorkommen des Wanderfalken zu berücksichtigen.</p>
Gebiet RNK-VRG05-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden Plankstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Feldhecken nördl. Plankstadt“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen.</p>
Gebiet RNK-VRG06-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>–</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet RNK-VRG07-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Das Gebiet stellt gem. Höhere Naturschutzbehörde aufgrund der Nähe zu aktuellen Vorkommen oder aufgrund von Beobachtungen in der jüngeren Vergangenheit ein „Erwartungsgebiet“ der Haubenlerche dar, bei dem eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung nahezu unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet RNK-VRG08-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Der Höheren Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegen aus dem Bereich des Gebiets RNK-VRG08-G aktuelle Beobachtungen der Haubenlerche vor (Anmerkung: kein aktueller Eintrag in der ASP Datenbank). Gem. NABU Rhein-Neckar-Odenwald sowie Hockenheim tangiert das Vorranggebiet ein Brutgebiet der Haubenlerche.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet RNK-VRG09-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Der Höheren Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegen aus dem Bereich des Gebiets RNK-VRG09-G aktuelle Beobachtungen der Haubenlerche vor (Anmerkung: kein aktueller Eintrag in der ASP Datenbank).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>
Gebiet RNK-VRG10-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Sinsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum) sowie im Landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften Aue.</p> <p>Innerhalb der Fläche liegen die Biotope „Schlehen-Feldhecke-Im unteren Holzweg-südwestlich Sinsheim“, „Feldhecke-Posthörnle-südwestlich Sinsheim“ sowie „Land-Schilfröhricht-Schäfersbruchgraben-südlich Sinsheim“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Die tangierten Biotope sind zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.</p>

Gebiet RP-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Bobenheim-Roxheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RP-06	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, Wiesen und Gehölzstrukturen in Fußgönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf der Fläche des Änderungsbereichs sind die VSG-Arten Eisvogel, Kormoran und Graureiher sowie die FFH-Art Mauereidechse kartiert (Osiris-Datenbank, 2012–2014).</p> <p>Die Fläche liegt in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der kartierten VSG-Arten-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entspr. Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>
Gebiet RP-07	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Haltpunkt von Fußgönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Auf der Änderungsfläche wurden zudem die VSG-Arten Höckerschwan sowie Kranich (Sichtung, Zugkorridor) kartiert (Osiris-Datenbank, 2012).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen, sowie der VSG-Arten Höckerschwan und Kranich vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>
Gebiet RP-08	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Fußgönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RP-09	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Es können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Neuhofen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Schwerpunktraum des Graureihers sowie im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p> <p>Nördlich des angrenzenden Rehbachs sind mehrere VSG-Arten (z. B. Graureiher, Weißstorch) kartiert (Osiris-Datenbank).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Graureiher sowie Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Die im Bereich des Rehbachs vorkommenden VSG-Arten sind zu berücksichtigen.</p>
Gebiet RP-10	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Es können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Altrip für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Schwerpunktraum des Schwarzmilans sowie im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzmilan- und Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet RP-11	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Altrip für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunkttraum des Schwarzmilans.</p> <p>Die Fläche des Änderungsbereichs liegt im Fledermaus-Nahungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzmilan- und Fledermaus Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RP-12	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Waldsee für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet RP-13	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Otterstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund sowie teilweise im Wildtierkorridor (Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Lage im regionalen Biotopverbund sowie im Wildtierkorridor vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>
Gebiet RP-15	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Dudenhofen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Kern- und Schwerpunkttraum des Wiedehopfs.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Untere Naturschutzbehörde (Rhein-Pfalz-Kreis) darauf hingewiesen, dass sich in dem Bereich ein hochwertiger Lebensraum für z. T. hinsichtlich Größe und Strukturausstattung sehr anspruchsvolle und zum Teil nachgewiesene Halboffenlandarten und weiterer Höhlenbrüter befindet. In Verbindung mit der Erweiterung eines Gewerbegebietes westlich der Berghauser Straße wird der Lebensraumwert des Gesamttraums für die Halboffenlandarten künftig lt. Untere Naturschutzbehörde schwinden. Eine Entfernung weiterer Habitat- und Höhlenbäume entwertet demnach das Gesamtgebiet.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen sowie Halboffenarten und weiterer Höhlenbrüter vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RP-17	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Kleinniedesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet RP-18	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Beindersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet RP-19	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Limburgerhof für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet RP-20	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen am südlichen Ortsrand von Lambsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs sowie des Graureihers. Am Gebietsrand wird der regionale Biotopverbund tangiert (bedeutsamer Raum).</p> <p>Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet wertvolles Nahrungshabitat und Brutgebiet zahlreicher einheimischer Vogelarten. Besonders hervorzuheben ist der ökologisch wertvolle Baumbestand an den Rändern, vor allem am Westrand.</p> <p>Von Seiten einer Privatperson wird darauf hinweisen, dass auf der Fläche ein nicht unerheblicher Bestand der Wechselkröte vorkommt und hier eines ihrer Rückzugsgebiete hat. Ein Nachweis bzgl. des konkreten Vorkommenstandorts wird nicht erbracht. Die Untere Naturschutzbehörde geht diesbzgl. von einem Einzelfund aus, der erst in nachgelagerten Bauleitplanung von Relevanz ist und sich dort mit den bewährten Mitteln als Umweltbelang berücksichtigen lässt.</p> <p>Die „Interessengemeinschaft ehemaliges Freibad Lambsheim“ weist darauf hin, dass es in dem Gebiet potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur und Eidechsen sowie Amphibien gibt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich in dem Gebiet ein landschaftsbildprägender Stieleichen-Hainbuchenwald befindet.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf, -und Graureiher Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Darüber hinaus sind auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Bei der Prüfung ist insbesondere auch der ökologisch wertvolle Baumbestand an den Rändern einzubeziehen.</p>
Gebiet RP-21	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am südwestlichen Ortsrand von Neuhofen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund sowie im Fledermaus-Nahrungsgebiet RP Nördliche Oberrheinniederung.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Weiterhin besteht insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet RP-22	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen am nördlichen Ortsrand von Böhl-Iggelheim (Ortsteil Iggelheim) für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RP-23	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Berghausen nördlich des S-Bahnhaltepunkts für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs und tangiert randlich eine Wiedehopf-Vernetzungsfläche (zu VSG 6616-402).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RP-24	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Mechttersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs und des Weißstorchs.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf sowie Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet RP-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Schifferstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SP-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Speyer für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Wildtierkorridor (Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p> <p>Potenzielle Auswirkungen auf den Wildtierkorridor sind zu berücksichtigen.</p> <p>Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>
Gebiet SP-02	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Speyer für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p> <p>Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Wildtierkorridor (Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Potenzielle Auswirkungen auf den Wildtierkorridor sind zu berücksichtigen.</p> <p>Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>

Gebiet SÜW-01	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Norden von Kirrweiler für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-08	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen in Albersweiler für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunkttraum des Uhus. Auf der Änderungsfläche sind die VSG-Art Zaunammer sowie die FFH-Arten Zauneidechse und Weinbergschnecke kartiert (Osiris-Datenbank, 2011).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der kartierten VSG- und FFH-Arten Zaunammer, Zauneidechse und Weinbergschnecke vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet SÜW-11	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Gosserweiler-Stein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf der Änderungsfläche sind die VSG-Arten Neuntöter und Schwarzkehlchen sowie die FFH-Arten Weinbergschnecke und Zauneidechse kartiert (LfU, Biotopkartierung).</p> <p>Die Fläche liegt im Landesweiten Biotopverbund (Lage im VSG 6812-401).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen war vor der 1. Offenlage aus regionaler Sicht insbesondere auch aufgrund der Lage im Landesweiten Biotopverbund (Lage im VSG 6812-401) von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aus diesem Grund wurde das Gebiet zunächst nicht weiterverfolgt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage wurde seitens der VG Annweiler aufgrund der Lage des Gebiets im VSG 6812-401 eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt (L.A.U.B. GmbH, 2021). Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass das geplante Baugebiet nicht mit Beeinträchtigungen für den Eisvogel, die Wasserralle, den Wanderfalken und die klassischen Waldarten (Schwarzspecht, Grauspecht, Sperlingskauz) unter den Zielarten einhergeht. Für Raufußkauz und Wespenbussard die allenfalls als Nahrungsgast vorkommen könnten, sind Betroffenheiten aufgrund der artspezifisch großen Aktionsräume und des opportunen Jagdverhaltens ebenfalls auszuschließen. In Bezug auf die Offenlandarten Neuntöter und Wendehals wird davon ausgegangen, dass die (potenziellen) Vorkommen dem Vorhaben nicht absehbar im Weg stehen. Für diese Arten wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht eine Überprüfung des Vorkommens empfohlen, um potenzielle Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können bzw. durch ein angemessenes Maßnahmenkonzept die Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet Pfälzerwald sicherzustellen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen darüber hinaus insbesondere hinsichtlich der kartierten VSG- und FFH-Arten Schwarzkehlchen, Zauneidechse und Weinbergschnecke vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet SÜW-13	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Waldhambach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet SÜW-16	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Nordwesten von Offenbach an der Queich für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich wird von einem Schwerpunktraum des Weißstorchs tangiert.</p> <p>Am westlichen Rand der Fläche wurde ein Vorkommen des Kiebitz kartiert (Osiris-Datenbank, 2014).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch- sowie Kiebitz-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Falls die Artvorkommen sich bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich die potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>
Gebiet SÜW-19	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Rohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-20	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Herxheim bei Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs sowie der Rohrweihe. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch- sowie Rohrweihe-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet SÜW-21	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Herxheim bei Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-22	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Herxheim bei Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-23	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen sowie landwirtschaftliche Flächen im Norden von Bad Bergzabern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet SÜW-24	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am Bahnhof von Kirrweiler für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-25	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen sowie die Klosteranlage westlich von Edenkoben für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-26	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen nördlich des Friedhofs in Böbingen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-27	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am südlichen Ortsrand von Hainfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-28	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am östlichen Ortsrand von Böchingen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-29	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am östlichen Ortsrand von Roschbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet SÜW-30	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen im Osten von Hochstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-31	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen sowie Gehölzstrukturen am westlichen Ortsrand von Annweiler für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum) und tangiert randlich Vorkommensbereiche des Grasfroschs, Neuntötters, Grauspechts und des Schwarzkehlchens.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Grasfrosch, Neuntöter, Grauspecht und Schwarzkehlchen-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Darüber hinaus sind auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet SÜW-32	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen sowie Gehölzstrukturen am südlichen Ortsrand von Waldrohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunkttraum des Wanderfalken. In ca. 50m Entfernung wurde ein Vorkommen der VSG Art Neuntöter kartiert (GNOR-Datensammlung 2005 zu Vogelschutzgebieten). In der Nähe befinden sich folgende geschützte Biotope: BT-6813-0641-2008 „Schilfröhricht“, BT-6813-0647-2008 „Feuchtwiesen in der Kaiserbachaue zwischen Waldrohrbach und Waldhambach“ sowie BT-6813-0645-2008 „Streuobstbrache SO Waldrohrbach“, die zu dem Biotopkomplex BK-6813-0245-2008 „Kaiserbachaue zwischen Waldrohrbach und Waldhambach“ gehören.</p> <p>Das Gebiet liegt im Landesweiten Biotopverbund (Lage im VSG 6812-401).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage wurde seitens der VG Annweiler aufgrund der Lage des Gebiets im VSG 6812-401 eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt (L.A.U.B. GmbH, 2021). Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass das geplante Baugebiet nicht mit Beeinträchtigungen für den Eisvogel, die Wasserralle, den Wanderfalken und die klassischen Waldarten (Schwarzspecht, Grauspecht, Sperlingskauz) unter den Zielarten einhergeht. Für Raufußkauz und Wespenbussard die allenfalls als Nahrungsgast vorkommen könnten, sind Betroffenheiten aufgrund der artspezifisch großen Aktionsräume und des opportunen Jagdverhaltens ebenfalls auszuschließen. In Bezug auf die Offenlandarten Neuntöter und Wendehals wird davon ausgegangen, dass Vorkommen im Gebiet bzw. Beeinträchtigungen aufgrund der Gebietsstruktur im Bereich des Vorhabens und der Informationen aus den Grundlagenkarten des Bewirtschaftungsplans unwahrscheinlich, aber auch nicht direkt verlässlich auszuschließen sind.</p> <p>Gem. Gutachten handelt es sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei den potenziellen Vorkommen aber nicht um Schwerpunkt-vorkommen bzw. Kernräume der Populationen im Vogelschutzgebiet. Hinzu kommt, dass mit Hilfe von Maßnahmen die Populationen so weit gestützt werden können, dass keine Gefährdungen der Erhaltungszustände eintreten. Vor diesem Hintergrund kann plausibel davon ausgegangen werden, dass die (potenziellen) Vorkommen dem Vorhaben nicht absehbar im Weg stehen. Für diese Arten wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht eine Überprüfung des Vorkommens empfohlen, um potenzielle Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können bzw. durch ein angemessenes Maßnahmenkonzept die Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet Pfälzerwald sicherzustellen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen darüber hinaus insbesondere hinsichtlich der kartierten VSG-Art Wanderfalke vertiefter Prüfbedarf.</p>

Gebiet SÜW-33	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen am nördlichen Ortsrand von Klingenstein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im südlich angrenzenden Wohngebiet wurden die FFH Arten Graues Langohr (Artenschutzprojekt Fledermäuse, 2000) sowie Mauereidechse (Osiris-Datenbank, 2011) kartiert.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus sowie Mauereidechse-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>
Gebiet SÜW-34	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am nördlichen Ortsrand von Insheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>
Gebiet SÜW-35	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen sowie landwirtschaftliche Flächen am südwestlichen Ortsrand von Insheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Am östlichen Gebietsrand befindet sich das geschützte Biotop BT-6814-0205-2007 „Böschungshecken an Bahntrasse südlich Insheim“, das zu dem Biotopkomplex BK-6814-0101-2007 „Böschungshecken und Baumhecken südlich Insheim“ gehört.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte das außerhalb des Gebiets liegende geschützte Biotop berücksichtigt werden.</p>
Gebiet SÜW-36	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen im Norden von Herxheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Am östlichen Gebietsrand befindet sich der Biotopkomplex BK-6815-0106-2007 „Böschungshecken und Säume entlang der ehemaligen Bahntrasse nördlich Herxheim“.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind die Böschungshecken von einer Bebauung freizuhalten.</p>
Gebiet SÜW-37	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am östlichen Ortsrand vor Dierbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung tangiert randlich den regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Im Norden angrenzend befindet sich das geschützte Biotop BT-6914-0038-2008 „Erlen-Eschen-Ufergehölz“, das zu dem Biotopkomplex BK-6914-0038-2008 gehört.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>
Gebiet WO-02	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am östlichen Ortsausgang von Wiesoppenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p>

Gebiet WO-VRG01-G	
<p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale</p> <p>In Folge der geplanten Gebietsänderung können Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen am südwestlichen Rand von Worms für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.</p> <p>Im Rahmen der 2. Offenlage hat die Stadt Worms darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet gemäß LANIS-Artennachweise (Raster 2km x 2km) besonders geschützter Tiere vorkommen (gemäß Abfrage am 18.07.2023: Gartenschläfer, Lachmöwe, Weißstorch, Weißwangengans, Nonnengans). Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) über Informationen zu bestätigten Vorkommen von besonders geschützten Arten verfügt, darunter z.B. das Rebhuhn. Das Vorkommen von streng geschützten Arten (§7 Abs.2, Nr.14 BNatSchG) kann nicht ausgeschlossen werden (Anmerkung: hierzu werden keine konkreten Angaben gemacht).</p>	<p>Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung</p> <p>Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Gartenschläfer, Lachmöwe, Weißstorch, Weißwangengans, Nonnengans und Rebhuhn-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.</p>

Quellenangaben

Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (AGW), 2014: Wanderfalken und Uhu – Kartierung der Schutzzonen mit 1 km Radius um die Brutstandorte im Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung 2016, 2018.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 2012: Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen.

Institut für Tierökologie und Naturbildung, 2012: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten.

Institut für ökologische Raumentwicklung, IÖR-Monitor, 2020.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2012: Artenschutzfachliches Gutachten Rheinland-Pfalz.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2014: Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftsensiblen Arten in Baden-Württemberg.

Landesbetrieb Hessen-Forst: Arten- und Biotopschutz im Hessischen Staatswald: Die Naturschutzrichtlinie im Kurzporträt.

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbh; 2021: Geplantes Wohngebiet in Gossersweiler-Stein Natura 2000: Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald (VSG-6812-401).

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbh; 2021: Geplantes Wohngebiet in Waldrohrbach Natura 2000: Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald (VSG-6812-401).

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbh; 2021: Geplantes Wohngebiet in Völkersweiler Natura 2000: Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald (VSG-6812-401).

Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg, 2014. Ornithologische Datenauswertung. Planungsgruppe für Natur und Landschaft, 2012: Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen.

Regierungspräsidium Darmstadt – Regionalverband FrankfurtRheinMain, 2010, Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.

Simon, Störger, 2013: Vom sektoralen Artenschutz zum überregionalen, vorsorgenden Artenschutzprogramm – Eine Analyse der „Agrar-Arten“ Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und Kornweihe (*Circus cyaneus*) in Rheinland-Pfalz.

Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt a. M.) und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz), 2012: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd 2009: Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2009: Der Regionalpark Rhein-Neckar, Masterplan.

Verband Region Rhein-Neckar, 2008: Naherholung in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2012: Entwurf Landschaftsrahmenplan für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2013: Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2014: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2019: Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Gesetze / Erlasse / Rundschreiben

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002.

Landesentwicklungsplan Hessen, 2000.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz, 2008.

Landesplanungsgesetze der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz, 2008.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) – mittlerweile umgesetzt in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 2010).

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ vom 16.12.2014.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).

Weitere Datengrundlagen

Auflistung nach Schutzgüter geordnet

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wohnsiedlungsflächen

- Vorhandene Flächennutzungsplanungen der Kommunen
- ATKIS-Basis-DLM
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Störfallbetriebe

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 04/2020
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärm-, Strahlenschutz), 04/2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Neustadt, 04/2020

Erholungswälder

- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020

- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Lärmschutzwälder

- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung gemäß der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Verband Region Rhein-Neckar, 12/2014

Erholungsrelevante Freiflächen- und Erholungsinfrastruktur

- Hoffmann, S. (2020). Waymarked trails. Wanderwege. Abrufbar unter: <https://hiking.waymarkedtrails.org/> (Stand: 08.10.2020)
- komoot (2020). Routenplaner. Abrufbar unter: <https://www.komoot.de/plan/> (Stand: 08.10.2020)
- Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz (1988). Topographische Karte 1:25.000 mit Wander- und Radwanderwegen. Frankenthal (Pfalz) und Umgebung mit Bobenheim-Roxheim, Hessheim, Lambsheim, Maxdorf. 1. Aufl.
- Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald/Naturpark Neckartal-Odenwald: Freizeitkarten (1:20.000)
- Thunderforest (2020). OpenCycleMap. Abrufbar unter: <https://www.opencyclemap.org/> (Stand: 08.10.2020)
- Online Karten für Naherholungsfunktionen (Wanderwege, Radwege, POIs)
- Wanderwege: <https://hiking.waymarkedtrails.org/>
- Radfernwege, Themenrouten, andere Hauptrouten:
 - <https://www.opencyclemap.org/>
 - <https://wiki.openstreetmap.org/wiki/DE:Bicycle/D-Netz-Routen>
 - https://wiki.openstreetmap.org/wiki/DE:Bicycle/Deutsche_Radfernwege
 - https://wiki.openstreetmap.org/wiki/DE:Bicycle/Themenrouten_und_beschilderte_Radrouten
- Lokale Radwege:
 - <https://www.bikemap.net/de/routeplanner/#/z12/49.3620296,8.5487366/basic>
 - <https://cycling.waymarkedtrails.org/>
- Points of Interest (Naherholungsanlagen, Aussichtsplattformen, Denkmäler, etc.):
 - <https://www.komoot.de/plan/>
 - <https://www.openstreetmap.org/>

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Naturschutzgebiete

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 03/2022
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2022

Natura 2000-Gebiete

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG), Hessisches Ministerium für

Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 03/2022

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2022

Gesetzlich geschützte Biotop (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz)

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/04/2022
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Hessische Biotopkartierung

- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 03/2022

Naturdenkmale

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Bergstraße, 11/2011
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2022, 06/2020, 07/2020
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, 07/2020
- Kreisverwaltung Germersheim, Untere Naturschutzbehörde, 06/2020

Geschützte Landschaftsbestandteile

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2022, 06/2020, 07/2020
- Kreisverwaltung Germersheim, Untere Naturschutzbehörde, 06/2020
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, 07/2020
- Stadtverwaltung Neustadt a. d. W., Fachbereich Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste, 05/2020

Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 08/2020

Streuobstwiesen

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022

Biosphärenreservate

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2022

Biodiversität (Biotopvernetzungsräume in der MRN gem. Landschaftskonzept 2020+ (Entwurf))

Für Baden-Württemberg:

- Bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund gem. Landschaftsrahmenplanung BW, Stand 2012
 - trockene/feuchte Offenlandlebensräume
 - aktualisiert um trockene/mittlere/feuchte Kernräume aus dem Fachbeitrag Biotopverbund Offenland vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Stand 2017
 - trockene Waldlebensräume

- konkretisierte Wildtierkorridore (Grundlage: Generalwildwegeplan 2009, FVA Baden-Württemberg)
- Waldschutzgebiete aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Stand 18.05.2020
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Stand 18.05.2020
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Offenland: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Gewässerlandschaften: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Wiedervernetzung, Amphibien: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Feldvogelkulisse: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 04/2022
- Weitere Räume für den regionalen Biotopverbund gem. Landschaftsrahmenplanung BW, 2012
 - trockene/feuchte Offenlandlebensräume
 - trockene Waldlebensräume
 - aktualisiert um Verbindungsräume (Umkreis 1000 m) aus dem Fachbeitrag Biotopverbund Offenland vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Stand 2017

Für Hessen:

- Bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund (Vorschlag Vorranggebiet) aus: Vorschlag für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gemäß dem Regionalplan Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 – Raumplanung, 01/2020
- Weitere Räume (Vorschlag Vorbehaltsgebiete) aus: Vorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gemäß dem Regionalplan Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 – Raumplanung, 01/2020
- Landesweiter Biotopverbund für Hessen
 - Kernräume des Biotopverbundes
 - Unzerschnittene Räume > 50km²
 - Bestand an Feuchtbiotopen
 - Wertvolle und sonstige Entwicklungsräume (Moor-, Auenstandorte)
 - Bestand Heiden und Magerrasen
 - Wertvolle Entwicklungsräume im Verbund der Magerrasen und Heiden
 - Sonstige Entwicklungsräume im Verbund der Magerrasen und Heiden

Gem. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Stand 25.03.2013

Für Rheinland-Pfalz:

- Flächen des regionalen Verbunds aus dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009
- Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (modifiziert) gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009

- Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009

Besonderer Artenschutz

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege, 04/2020
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: ASP-Daten 01/2022
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Verbreitungsdaten zu Amphibien und Reptilien 01/2022
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege: Vorkommen Haubenlerche 01/2022
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Artdaten Windenergie
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat N3, 06/2020
- Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, 07/2020
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 07/2020

Wald

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; 11/2021
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 04/2022
- Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2020

Gehölz

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19;

Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme

- Verband Region Rhein-Neckar, eigene Berechnung

Schutzgut Boden

Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung

- Gesamtbewertung der Böden (gesamtbewertung unter Landwirtschaft ≥ 3.0): Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Bodenkarte von Baden-Württemberg, 1:50.000, 03/2020
- Bodenfunktionsbewertung (hoch oder sehr hoch): Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 04/2020
- Bodenfunktionsbewertung (hoch oder sehr hoch): Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G3, Boden und Altlasten, 05/2020

Grünland/Ackerzahl ≥ 80

- ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem)¹

¹ In den verwendeten ALKIS-Daten für den baden-württembergischen Teilraum waren keine Geometrien der Bodenschätzungsflächen enthalten. Allerdings waren jedem Flurstück alle Ackerzahlen zugeordnet, die zu Bodenschätzungsflächen gehören, die ganz oder teilweise in diesem Flurstück liegen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für jedes Flurstück jeweils

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, 11/2021

© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 01/2020

© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 11/2019

Bodenschutzwälder/Erosionsschutzwälder

- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 11/2021
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 03/2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 3, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 03/2022

Wasserschutzwälder

- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020

Überschwemmungsgebiete, HQ₁₀₀-Flächen

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 11/2021 und 03/2022
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 03/2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 03/2022

Risikogebiete, HQ_{extrem}-Flächen

- Räumliches Informations- und Planungssystem der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 03/2022
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 03/2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 03/2022

Starkregen – Wirkungsbereiche : Pot. Überflutung an Tiefenlinien

- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 04/2022

Starkregen – Starkregenhinweisindex/Vulnerabilitätsindex

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 06/2022

Programmstrecken WRRL

- Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 01.01.2022, 02/2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 03/2022

die höchste zugeordnete Ackerzahl für die gesamte Flurstücksfläche angenommen.

Gewässernetz

- Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 11/2021
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 03/2022

Gewässergeometrien aus BasisDLM

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, 11/2021
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 04/2022
- Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2020

Schutzgut Klima/Luft

Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung

- Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, ÖKO PLANA, 2009

Bereiche mit Belüftung eines Wirkraums mit großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit, Bereiche mit Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit, Bereiche mit intensiver Belüftung eines Wirkraums mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit

- Landesweite Klimaanalyse Hessen, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, 05/2022

Klimaschutzwälder

- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Immissionsschutzwälder

- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Schutzgut Landschaft

Landschaftsschutzgebiete

- Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 05/2020
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Naturparke

- Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 03/2022
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 04/2022
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2022

Sichtschutzwälder

- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (nur RP)

- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, 07/2013

Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (nur BW)

- Landschaftsrahmenplanung für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar, Verband Region Rhein-Neckar (Entwurf), 03/2012

Unzerschnittene Räume

- Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 04/2022
- Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bau- und Kulturdenkmale

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 08/2022
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kulturdenkmalpflege, rjm medienservice GmbH, 06/2020
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 05/2020

UNESCO Weltkulturerbe, Limes

- Geschäftsstelle der Deutschen Limeskommission, 03/2020

Westwallanlagen (RP)

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 04/2014

Bodendenkmale, Fundstellen, Grabungsschutzgebiete

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 06/2020
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 07/2020
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 05/2020

Sonstiges

Liegenschaften Bundeswehr

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 4, 12/2021

HGÜ-Leitungen

- Nummer 2: Amprion GmbH, Netzprojekte, Gleichstrom-Netzprojekte Ultranet, 03/2022
- Nummer 3: TenneT TSO GmbH, 03/2022
- Nummer 19: TransnetBW GmbH, 03/2022
- Nummer 67: Amprion GmbH, Netzprojekte, Genehmigungen Leitungsprojekte, Projekte Mitte, 03/2022

Stromleitungen TransnetBW

- TransnetBW GmbH, 04/2022

Gasleitungen

- GASCADE Gastransport GmbH, 03/2022

